Daniela Haarhuis (Hrsg.)

JAHRBUCH ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention | Ausgabe 2021

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
HSD

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Faculty of Social Sciences and Cultural Studies
SK

DOI: 10.20385/opus4-3656

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN
Prof. Dr. Daniela Haarhuis
Professorin für Menschenrechte und Verfassungsrecht
Hochschule Düsseldorf
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

FOTOS
unsplash.com

DOI NUMMER
10.20385/opus4-3656

AUFLAGE
e-book

LIZENZ
Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND)

HSD, 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1

Elina Krause
Kinderrechte in Deutschland - ein „blinder Fleck“? 4

Katharina Lumpp
Vorschläge für einen besseren Flüchtlingsschutz in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit 15

Luisa Simon
Zum Begriff ‚Flüchtling‘ - eine Diskussion 28

Aline Schmidl
Rechtslosigkeit und Staatenlosigkeit - Jüdische Geflüchtete nach dem Zweiten Weltkrieg 47

Marlene Pick
Rechtlicher Schutz oder Humanitäre Hilfe? - Die Rolle des UNHCR im internationalen Flüchtlingsschutz 69

Julia Mergenschröer
Die menschenrechtliche Situation in den Hotspots an den europäischen Außengrenzen am Beispiel der Insel Lesbos 88

Céline Desel
Kirchenasyl 110

Lina Kathe
Die Frau als Flüchtling- Frauen*spezifische Fluchtursachen, Vulnerabilitäten auf der Flucht und die (Nicht-) Anerkennung im internationalen Flüchtlingsrecht 159

Laurentia Bausinger
Die Situation geflüchteter Frauen mit geschlechtsspezifischer Gewalterfahrung in Deutschland - Rechtliche Rahmenbedingungen, Anerkennungschancen, Missstände 183

Ann-Sophie Stählker und Lilith Raza
Sichtbarkeit und Selbstbewusstsein für LSBTI*- Geflüchtete im Asylverfahren 211

Tamina Stephan
Verschwundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland 234

Jana Machacek
Zum Umgang mit geflüchteten Kindern in den USA 262

Anneke Schwarz
Die Frage nach der Volljährigkeit - der Einfluss von Alterseinschätzungen bei jungen geflüchteten Personen auf jugendamtliche Maßnahmen 282

Marianne Repschläger
„Eingeschränkt und Fremdbestimmt“
- Das Leben in deutschen Sammelunterkünften 303

Jule Gerhard
Die Duldung in Deutschland - Zugänge und Einschränkungen 327

Magdalena Zimmer
Der Duldungsstatus - Eine Restriktion des Freiheitsrechts? 347

Sophie Lessing
Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter:innen spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland 370

Nora Kleffmann
Enteignungen in Syrien - Das Dekret 66, Gesetz Nr. 10 und seine Folgen 393

Louisa Baumann
Politische Partizipation von Geflüchteten 410

Madlen Bocklet
Empowerment für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht 443

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
Blickpunkt NGOs: Die Arbeit des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in Düsseldorf (PSZ) 475

Vorwort

Das „Jahrbuch zum Schutz der Menschenrechte“ soll Wissenschaftler*innen, Praktiker*innen und Studierende als Stimme der jungen Generation zusammenbringen, um auf besondere Herausforderungen im nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz aufmerksam zu machen. In einem Jahrzehnt, in dem Demokratie und Menschenrechte von Nationalismus, Autokratismus und Extremismus in einer gefährlichen Gemengelage bedroht sind, ist es wichtig, dass auch die Wissenschaft klar Position bezieht. Dieses Jahrbuch soll einen Beitrag hierzu leisten und Menschen, die sich an verschiedenen Stellen für Menschenrechte einsetzen, in einen respektvollen Diskurs in Verbindung setzen.

Dieses Jahrbuch ist dem Schwerpunkt „70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“ gewidmet. Weltweit waren im Jahr 2021 mehr als 84 Millionen Menschen auf der Flucht. Hinter dieser Zahl stecken neben den damit verbundenen politischen Herausforderungen und rechtlichen Reglungsnotwendigkeiten Einzelschicksale, denen angesichts von Twitter-Polemik und Talkshow-Politik zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diesem Jahrbuch kommen geflüchtete Menschen selbst zu Wort und berichten über ihr Schicksal, Erfolge, Misserfolge und politische Forderungen. Dafür haben Studierende des Master of Empowerment Studies der Hochschule Düsseldorf Interviews geführt und damit dem Empowermentgedanken zur praktischen Anwendung verholfen: Im Interview mit *Julia Mergenschröer* erzählt *Yoones Noorzehy*, der zwei Jahre in Lagern auf der Insel Lesbos gelebt hat, von seinen Erwartungen an ein humanitäres Europa und seinen Erfahrungen in den Camps, die er als „Hölle“ bezeichnet. *Lilith Reza* erklärt im Gespräch mit *Ann-Sophie Stählker* die Notwendigkeit der Sichtbarkeit für LSBTI* Geflüchtete im Asylverfahren. *Jule Gerhard* führte ein Interview mit einem jungen Mann aus Afghanistan, der vor einigen Jahren nach Deutschland geflüchtet ist und den Duldungsstatus erhalten hat. Er berichtet von seinen Erfahrungen bezüglich Sprache, Arbeit, Unterstützung sowie Schwierigkeiten seit seinem Ankommen. Ergänzt wird diese Thematik durch ein Interview von *Magdalena Zimmer* mit einem geduldeten Menschen aus Gambia, der von seinen Erfahrungen mit Duldungsstatus in Deutschland berichtet. *Anneke Schwarz* lässt einen jungen Menschen von seinen Erfahrungen mit dem Jugendamt bezüglich des Prozesses der Alterseinschätzung zu Wort kommen. *Marianne Repschläger* spricht mit einem mittlerweile 30jährigen Familienvater über seine Erfahrungen in deutschen Sammelunterkünften. *Tareq Alaows*, der im Jahr 2021

deutschlandweite Aufmerksamkeit erhielt, weil er als aus Syrien Geflüchteter für den Deutschen Bundestag kandidierte, berichtet im Gespräch mit *Louisa Baumann* von den Anfängen seines politischen Aktivismus in Deutschland und seinen Forderungen an die deutsche Politik. Was passiert mit dem Eigentum geflüchteter Menschen in Syrien? Dieser Frage geht *Nora Kleffmann* in ihrem Beitrag zu Enteignungen in Syrien nach und spricht hierüber mit *Sulaiman Tadmory*. *Madlen Bocklet* widmet sich der zentralen Frage des Empowerments für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht und hat hierzu ein Interview geführt.

Forderungen an die deutsche Politik stellt auch die Vertreterin des Hohen Kommissars für Flüchtlinge in Deutschland, *Katharina Lumpp*, die in ihrem Beitrag die Herausforderungen der nationalen und internationalen Politik für Flüchtlinge der nächsten Jahre herausarbeitet. *Prof. Dr. Elina Krause* geht in ihrem Aufsatz auf die Notwendigkeit der Etablierung von Kinderrechten ins Grundgesetz ein. Im „Blickpunkt NGO“ stellt das *Psychosoziale Zentrum Düsseldorf* seine wichtige Arbeit mit geflüchteten Menschen, die psychisch erkrankt sind, vor.

Luisa Simon widmet ihren Beitrag dem Flüchtlingsbegriff, während *Laurentia Bausinger* die Situation geflüchteter Frauen mit geschlechtsspezifischer Gewalterfahrung analysiert. Auch *Lina Kathe* arbeitet die besondere Vulnerabilität der Frau als Flüchtling in ihrem Aufsatz heraus. Um eine besonders vulnerable Gruppe geht es auch in den Beiträgen von *Jana Machacek* und *Tamina Stephan*. *Jana Machacek* kritisiert den Umgang der USA mit geflüchteten Kindern, während *Tamina Stephan* auf den Umgang Deutschlands mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eingeht. Mit der Situation jüdische Geflüchteter nach dem Zweiten Weltkrieg hinsichtlich Rechtlosigkeit und Staatenlosigkeit beschäftigt sich *Aline Schmidl*. Die besonderen Herausforderungen des Kirchenasyls thematisiert *Céline Desel* in ihrem Beitrag. Die Rolle des UNHCR im internationalen Flüchtlingsschutz beschreibt *Marlene Pick*. *Sophie Lessing* fordert die Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter:innen spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland.

Ein herzlicher Dank für die Erstellung des Titelbildes und Hilfe beim Layout gelten *Elisabeth Stein* und für die gesamte Betreuung *Stefanie Söhnitz* von der Hochschule

Düsseldorf. Für ihre wertvolle und geduldige Arbeit bei der Erststellung des Jahrbuchs möchte ich mich besonders bei *Nilofar Sahibzada* bedanken.

Düsseldorf, Februar 2022

Prof. Dr. Daniela Haarhuis

Kinderrechte in Deutschland - ein „blinder Fleck“?

Elina Krause

Abstract

Warum lohnt es sich eigentlich, das Thema „Kinderrechte in Deutschland“ in diesem Jahrbuch in den Blick zu nehmen? Schließlich liegt die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland (1992) nunmehr 30 Jahre zurück. Können wir uns nach so langer Zeit nicht zurücklehnen und darauf vertrauen, dass Kinderrechte in Deutschland längst verwirklicht sind? Wohl eher nicht. So hat zuletzt die Corona-Pandemie in besonders dramatischer Weise offengelegt, was innerhalb der (Fach-) Öffentlichkeit ohnehin längst kontrovers diskutiert wurde: Ein erhebliches Defizit bei der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland auf Normanwendungs- und setzungsebene. Grund genug, um sich im hiesigen Beitrag entlang eigener Studienergebnisse damit zu befassen, inwieweit Kinderrechte in Deutschland auch 29 Jahre nach ihrer Ratifizierung der UN-KRK einen „blinden Fleck“ darstellen.

I. Ausgangssituation und Problemstellung

Als Träger*innen von Rechten sind Kinder erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts durch den Erlass von Rechtsnormen sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene anerkannt. Das Jahr 1989 markiert aus kinderrechtlicher Perspektive einen bedeutenden Wendepunkt. Die Generalversammlung der UN verabschiedete die UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland drei Jahre später (1992) ratifizierte. Sie erkennt das Kind als Träger von eigenen Rechten an und beinhaltet umfassende Schutz-, Beteiligungs- und Förderechte. Es handelt sich um das einzige Menschenrechtsinstrument, das ökologische, soziale, kulturelle, zivile und politische Grundrechte einschließt.[1][2]

[1] Anna Maria Kalcher/Karin Lauermann (Hrsg.), Kinderrechte, 2017, S. 8.
[2] Jörg Maywald, 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – kinderrechtliche Impulse für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, Forum Jugendhilfe 2019, S. 44.

Schon seit vielen Jahren wirft der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Deutschland vor, die Empfehlungen des Ausschusses nicht zu verwirklichen.[3] Er fordert Deutschland deshalb auf, sämtliche zur Umsetzung der Empfehlungen erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, einzuleiten. Auch die National Coalition Deutschland, ein Zusammenschluss aus rund 100 Organisationen, welche sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland einsetzt, schließt sich der Aufforderung des UN-Ausschusses an.[4] Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie hat sich die Situation für Kinder in Deutschland weiter verschärft. Darauf verweist u.a. die im April 2020 veröffentlichte Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Corona-Pandemie.[5]

Der skizzierte Sachverhalt gab Anlass, sich im Rahmen eines Forschungssemesters aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit der Fragestellung auseinanderzusetzen, *ob und inwieweit die Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in Deutschland verwirklicht werden*. Im Projektzeitraum vom 01.09.2020 – 28.02.2021 wurden relevante veröffentlichte Gerichtsentscheidungen, Rechtsvorschriften sowie Beiträge in der juristischen Fachliteratur (Aufsätze, Kommentarliteratur etc.) eingehend auf die Umsetzung und Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin überprüft und ausgewertet.

Um weiterhin herauszufinden, ob die zahlreichen Berichterstattungen, Aktionen und Diskussionen anlässlich des Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention im November 2019 Impulse zu einer stärkeren Gewichtung von Kinderrechten in der deutschen Rechtsordnung gegeben haben, wurden Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen des Jahres 2020 im

[3] UN-Ausschuss für die Recht des Kindes, Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (Deutsche Arbeitsübersetzung), 2014, S. 4, http://docplayer.org/25866724-Abschliessende-bemerkungen.html (2.1.2021).
[4] National Coalition Deutschland, Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, 2019, S. 8 ff., https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2021/01/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf (24.2.2021).
[5] UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu COVID-19, 2020, S. 3,
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_des_UN-KRK-Ausschusses_zu_Covid19.pdf (20.1.2021)

Vergleich zum Vorjahr analysiert. In den folgenden Abschnitten sollen zentrale Ergebnisse der Untersuchung thematisiert werden.

II. Zentrale Untersuchungsergebnisse zur Verwirklichung der UN-KRK in Deutschland

1) Normsetzungsebene

Die im Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 zwischen CDU/CSU und SPD niedergelegten Reformbemühungen, Kinderrechte in Deutschland explizit in der Verfassung zu verankern, sind im Juni 2021 endgültig gescheitert. Somit hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Umsetzungspflicht aus Art. 4 UN-KRK nicht erfüllt. Folglich lässt sich hier bereits ein erstes Umsetzungsdefizit der UN-Kinderrechtskonvention feststellen, wie es seit Jahren vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und von der National Coalition Deutschland moniert wird.

Im familienrechtlichen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird zwar an mehreren Stellen das „Kindeswohl" genannt (z.B. in §§ 1627, 1666, 1671 1685, 1686, 1697a BGB), jedoch ohne den Belangen des Kindes gegenüber den Interessen Dritter – insb. den Interessen der Eltern – ein besonderes Gewicht im Sinne von Art. 3 UN-KRK zuzuschreiben. Auch das Recht von Kindern auf Berücksichtigung ihrer Meinung bei gerichtlichen Entscheidungen im Fall der Auflösung der gemeinsamen Sorge nach § 1671 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB ist nicht ausreichend verwirklicht. Denn im Gegensatz zu § 1671 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB (Widerspruchsrecht des über 14-jährigen Kindes bei der einvernehmlichen Übertragung auf ein Elternteil), fehlt bei der streitigen Übertragung der Alleinsorge eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Sichtbarmachung der Kinderrechte. Einzig das Gewaltverbot in § 1631 Abs. 2 BGB setzt, wenn auch erst seit dem Jahr 2000, das Kinderrecht auf gewaltfreie Erziehung und damit die Schutzrechte der UN-Kinderrechtskonvention umfassend in nationales Recht um.

Darüber hinaus fokussierte das Forschungsprojekt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und untersuchte mit §§ 157, 159 FamFG zwei verfahrensrechtliche Normen. Nach § 157 Abs. 1 FamFG „soll" das Gericht in Verfahren von Kindeswohlgefährdungen einen

Erörterungstermin mit dem Kind durchführen, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Folglich steht dem Gericht ein Ermessen zu, was aus kinderrechtlicher Perspektive durchaus kritisch zu sehen ist. Noch bis zum 30. Juni 2021 waren 14-Jährige nach § 159 Abs. 2 FamFG a.F. nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht obligatorisch persönlich anzuhören. Inzwischen ist die Altersgrenze mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder aufgehoben worden (vgl. § 159 Abs. 1 FamFG n.F.). Insoweit wurde eine Besserstellung der Position von Minderjährigen in familiengerichtlichen Verfahren erreicht. Kritisch stimmt in diesem Zusammenhang aber weiterhin die Erkenntnis, dass im FamFG keine Vorschriften zur Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, wie z.B. Standards für die persönliche Kindesanhörung, zu finden waren.[6] Dies wäre aber im Sinne einer effektiven Sicherstellung von Kinderrechten im und durch Gerichtsverfahren geboten.

Schließlich wurde analysiert, ob das Kinderehenbekämpfungsgesetz und damit die rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen in Deutschland mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist. Hierzu wurde die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2018 (Az. XII ZB 292/16) in die Untersuchung einbezogen. Nach dem Kinderehebekämpfungsgesetz sind Ehen unter Beteiligung mindestens eines*r Ehegatt*in im Alter zwischen 14 und 16 Jahren automatisch unwirksam geworden (sog. Nichtigkeitslösung); dies gilt auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen. Diese gesetzliche Regelung ist unter mehreren Gesichtspunkten unvereinbar mit den Konventionsrechten: Weder das Prinzip der Einzelfallberücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 3 UN-KRK, noch das Recht der minderjährigen Eheleute auf Berücksichtigung ihrer Meinung und ihrer Eheschließungsfreiheit gem. Art. 12 UN-KRK sind gewährleistet. Wichtig war in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass die UN-Kinderrechtskonvention selbst die Ehemündigkeit nicht auf das Volljährigkeitsalter fixiert.

[6] Rüdiger Ernst, Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, Forum Familienrecht der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein 2020, S. 11 (11 ff.).

Schließlich wurde das Sozialgesetzbuch VIII betrachtet. Hier findet sich auch nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021 keine ausdrückliche Erwähnung des Vorrangprinzips des Kindeswohls i.S.v. Art. 3 UN-KRK.

Für die untersuchten Rechtsvorschriften zeigt sich demzufolge, dass es an einer gesetzlichen Verankerung des Vorrangsprinzips des Kindeswohls iSd Art. 3 UN-KRK nach wie vor fehlt. Auch die Rechte auf Mitsprache und rechtliches Gehör gem. Art. 12 UN-KRK sind – selbst nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – nicht umfassend in den untersuchten Rechtsvorschriften gewährleistet, so dass ein weiteres Umsetzungsdefizit der UN-Kinderrechtskonvention zu konstatieren ist.

2) Normanwendungsebene

Die Rechtsprechungsanalyse lieferte zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass der aktive Einsatz von Gerichten für die Kinderrechte – auch und insbesondere in Zeiten der Pandemie – die Ausnahme bleibt und das Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention zu keiner stärkeren Anerkennung von Kinderrechten in der deutschen Rechtsprechung gegenüber dem Vorjahr geführt hat.

Ein besonders eklatantes Rechtsanwendungsdefizit offenbart eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 22. Mai 2020. [7] Dem Gericht lag die Rechtsbeschwerde einer Kindesmutter vor, die sich gegen die vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die beiden gemeinsamen Kinder auf den Kindesvater wandte. Ihre Beschwerde begründete die Kindesmutter u.a. damit, dass die Kinder erstinstanzlich nicht durch das Amtsgericht Cottbus angehört worden sind, worin das Oberlandesgericht Brandenburg allerdings keinen Verfahrensfehler sah und wie folgt argumentierte:

[7] OLG Brandenburg, Urt. v. 22.5.2020, 9 UF 97/20.

„Angesichts der Corona-Pandemie wird mittlerweile allgemein angeraten, Kinder frühestens ab dem Lebensalter 6 persönlich anzuhören; dieses Lebensalter haben die Kinder bislang nicht erreicht."[8]

Hierbei verwies das Oberlandesgericht Brandenburg auf die Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 16.04.2020, die lautet:

„Die persönliche Anhörung eines 4-jährigen oder 5-jährigen Kindes kann kaum unter Wahrung der Distanz durchgeführt werden. Die persönliche Anhörung eines älteren Kindes oder eines/einer Jugendlichen kann aber durchaus unter Wahrung der Distanz durchgeführt werden; das Kind oder der/die Jugendliche wird dieses Abstandverhalten aus seinem Alltag kennen".[9]

Mit dieser Argumentation unterstellt die Kinderrechtskommission allen 4- bzw. 5-jährigen Kindern im Kita- bzw. Vorschulalter, dass ihnen die Abstandsregeln unbekannt sind. Eine solche Annahme geht jedoch an der Realität vorbei und ist daher nicht vertretbar. Nach den – zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung geltenden – Coronaschutzverordnungen der Länder war ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Auch kleine Kinder begegnen dieser Regel jeden Tag, z.B. im Einzelhandel bei Einkäufen mit ihren Eltern oder bei Begegnungen mit anderen Personen bspw. im Treppenhaus. In den Räumen von Kindertagesbetreuungen wurden die Möbel auseinandergestellt und ein gruppenübergreifendes Spielen war nicht mehr erlaubt. Folglich kennen auch 4- bzw. 5-Jährige – entgegen der offenbar vorschnell geäußerten Meinung der Kinderrechtekommission – sehr wohl die Abstandsregeln und sie können verstehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, damit das Virus sich nicht weiter ausbreitet. Immer häufiger sieht man in der Öffentlichkeit zudem jüngere Kinder, die wie ihre Eltern

[8] Ebd., Rn. 8.
[9] Kinderrechtekommission des DFGT, Kindschaftssachen in Coronazeiten, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2020, S. 176 (176 f.).

oder älteren Geschwister, einen Mund-Nasen-Schutz tragen, also auch über diese Hygieneregel Bescheid wissen und sie freiwillig praktizieren. Nach der schrittweise erfolgten Wiederöffnung der Kindestageseinrichtungen Ende Mai 2020 und vorübergehender Rückkehr zum Regelbetrieb erlebten die Kinder, wie ihre Erzieher*innen untereinander und gegenüber den Eltern die Schutzmaßnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln in der Einrichtung praktizierten.[10]

Zur vertieften Analyse der Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg wurden zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinzugezogen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts steht das Verfahrensrecht unter dem Primat des Kindeswohls und verpflichtet die Gerichte, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen.[1112] Auch Lorz und Sauer betonen, dass der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 UN-KRK eine prozessuale Rechtsposition beinhaltet, mithin auch im Verfahrensrecht zu berücksichtigen ist.[13] Überraschend ist in diesem Zusammenhang dann der Befund, dass das Bundesverfassungsgericht in beiden Beschlüssen nicht auf die UN-Kinderrechtskonvention eingegangen ist.

Gerichte dürfen erst nach Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu einer Sachentscheidung gelangen. Die Anhörung des Kindes und der persönliche Eindruck von dem Kind, den das Gericht durch seine Anhörung erlangt, sind solche Erkenntnisquellen.

Nur ausnahmsweise kann es vertretbar sein, auf eine persönliche Anhörung des Kindes zu verzichten. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Kind bereits erstinstanzlich angehört worden ist und von einer erneuten Anhörung keine neuen Kenntnisse zu erwarten sind[1415] oder wenn die Herbeiführung der persönlichen Anhörung des Kindes nur mit Zwangsmitteln gegen ein Elternteil durchsetzbar ist[16]. Ein solcher Ausnahmefall war vorliegend jedoch nicht gegeben, so dass die Anhörung der Kinder vor Gericht verpflichtend gewesen war. Sowohl die erste Instanz (AG Cottbus) als auch das Beschwerdegericht (OLG Brandenburg) haben sich

[10] Vgl. Coronabetreuungsverordnung NRW v. 16.4.2020, 15.7.2020 und v. 30.9.2020.
[11] BVerfG, Beschl. v. 13.5.2020, 1 BvR 663/19.
[12] BVerfG, Beschl. v. 20.8.2020, 1 BvR 886/20.
[13] Ralph Alexander Lorz/Heiko Sauer, Kinderrechte ohne Vorbehalt, MenschenRechtsMagazin, S. 5 (16).
[14] BVerfG, Beschl. v. 13.0.2020, 1 BvR 663/19.
[15] OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.08.2020, 13 UF 64/19.
[16] BGH, Beschl. v. 31.10.2018, XII ZB 411/18.

keinen persönlichen Eindruck von den beteiligten Kindern gemacht hat, obschon deren Neigungen, Bindungen und Wille für die streitgegenständliche Frage, bei welchem Elternteil der Lebensmittelpunkt der Kinder sein wird, entscheidungserheblich gewesen waren. Damit haben beide Instanzgerichte gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen, indem sie § 159 Abs. 2 FamFG a.F. nicht angewandt und die Kinder nicht persönlich angehört haben, obgleich die Kinder – mangels entgegenstehender Ausführung des Oberlandesgerichts – ihrem Alter nach zur eigenen Willensbildung und -bekundung in der Lage gewesen waren.

Auch eine Pandemie rechtfertigt nicht die Außerachtlassung wesentlicher Verfahrensgrundsätze.[17] Bereits Anfang April 2020 hatte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Stellungnahme zur Coronavirus-Pandemie die Mitgliedstaaten aufgefordert, Möglichkeiten zu bieten, um die Meinungen von Kindern anzuhören, damit diese verstehen, was passiert.[18] Dieser Aufforderung sind die Instanzgerichte nicht gefolgt, obschon es für die beiden betroffenen, jüngeren Kinder um die zentrale Frage ging, ob sie im väterlichen Haushalt verbleiben oder (wieder) in den Haushalt ihrer Mutter wechseln. Je bedeutsamer aber eine gerichtliche Entscheidung für das Kind ist, umso stärker ist die Pflicht, das Kind im Verfahren anzuhören.

Da der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 UN-KRK eine prozessuale Rechtsposition beinhaltet[19] und sowohl das Amtsgericht Cottbus als auch das Oberlandesgericht Brandenburg unter Verstoß gegen die Anhörungspflicht der Kinder nach § 159 Abs. 2 FamFG einen Verfahrensfehler begangen haben, ergab die Untersuchung einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Gerichtsentscheidungen haben insgesamt gezeigt, dass die Rechtsprechung auf der Normanwendungsebene ein erhebliches Versäumnis trifft und die Richter*innen ihre Verpflichtung zum Kindeswohlvorrang nach Art. 3 UN-KRK verletzt haben.

[17] Katrin Lack, Verfahren in Kindschaftssachen während der Corona-Krise, NJW 2020, S. 1255.
[18] UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2020, S. 3
[19] Lorz/Sauer, 2011, S. 16.

III. Fazit

Die Untersuchungsergebnisse lassen einen besonders hohen Handlungsbedarf erkennen. Anhand der vorgenommenen Rechtsprechungsanalyse konnte herausgearbeitet werden, dass deutsche Gerichte sich nur vereinzelt mit der UN-Kinderrechtskonvention und der eigenen Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der Konventionsrechte befassen. Ein weiteres Defizit auf Normanwendungsebene betrifft die fehlende Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention im Rahmen der völkerrechtskonformen Auslegung bei der Interpretation innerstaatlicher Rechtsnormen. Auf Normsetzungsebene lässt sich gleichermaßen feststellen, dass die Gesetzgebungsorgane – insbesondere in der Zeit des Lockdowns – die Kinderrechte aus dem Blickfeld verloren haben. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, sondern auch für ihre Rechte auf Bildung, Freizeit, Spiel und Teilnahme an kulturellem/künstlerischem Leben.

Angesichts der seit Frühjahr 2020 andauernden Coronavirus-Pandemie sowie den Aufforderungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes bzw. der National Coalition Deutschland zu einer priorisierten Auseinandersetzung mit den Kinderrechten wiegen die dargelegten Versäumnisse umso schwerer. Der Gesetzgeber ist nicht aktiv geworden, um Maßnahmen zur Durchführung und Gestaltung der persönlichen Anhörung von Kindern durch das Familiengericht in der Coronakrise zu treffen und kinderrechtskonforme Neuregelungen im Verfahrensrecht zu schaffen. Bis heute existiert keine geeignete gesetzliche Regelung, um die Beteiligungsrechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren „pandemiesicher“ zu gewährleisten. In der Gesamtschau ist daher aus kinderrechtlicher Perspektive ein ernüchterndes Fazit zu ziehen. Kinderrechte – darauf verweist die hiesige Studie – stellen innerhalb der deutschen Rechtsordnung noch immer einen weitestgehend blinden Fleck dar.

Abschließend lassen sich folgende Forschungs- und Handlungsempfehlungen aus den eigenen Untersuchungsergebnissen ableiten:

Es braucht

1. eine Evaluierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes,

2. eine Evaluierung der Rechtsprechung im Hinblick auf die Gewährleistung der Beteiligungsrechte von Kindern in Zeiten der Coronavirus-Pandemie,

3. eine Evaluierung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvL 7/18) zum Verbot der Kinderehe auf die gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt in Deutschland sowie

4. eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, die nicht hinter der UN-KRK zurückbleibt.

Literaturverzeichnis

- *Ernst, Rüdiger*: Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, in: Forum Familienrecht der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein 2020, S. 11–13.

- *Kalcher, Anna Maria*/*Lauermann, Karin* (Hrsg.): Kinderrechte, Salzburg 2017.

- *Kinderrechtekommission des DFGT*, Kindschaftssachen in Coronazeiten, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2020, S. 176-177.

- *Lack, Katrin*: Verfahren in Kindschaftssachen während der Corona-Krise, in: NJW 2020, S. 1255-1259.

- *Lorz, Ralph Alexander*/*Sauer, Heiko*: Kinderrechte ohne Vorbehalt, in: MenschenRechtsMagazin 2011, S. 5-16.

- *Maywald, Jörg*: 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – kinderrechtliche Impulse für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Jugendhilfe 2019, S. 44-50.

- *National Coalition Deutschland*: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, 2019, https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2021/01/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf., zuletzt besucht am 24.2.2021.

- *UN-Ausschuss für die Recht des Kindes*: Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (Deutsche Arbeitsübersetzung), 2014,

http://docplayer.org/25866724-Abschliessende-bemerkungen.html, zuletzt besucht am 2.1.2021.

- *UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes*: Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu COVID-19. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_des_UN-KRK-Ausschusses_zu_Covid19.pdf, zuletzt besucht am 20.1.2021.

Vorschläge für einen besseren Flüchtlingsschutz in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit

Katharina Lumpp

Abstract

Deutschland ist als fünftgrößtes Aufnahmeland und als einziges westliches Industrieland in der globalen Verantwortung bezüglich des Flüchtlingsschutzes. Die anderen Erstaufnahmeländer, sind Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. Der globale Pakt für Flüchtlinge muss daher aktiver umgesetzt werden. So muss der Druck auf Aufnahmeländer gemildert, die Eigenständigkeit von Flüchtlingen erhöht, der Zugang zu Drittstaatenlösungen erweitert und in Herkunftsländern Bedingungen für Rückkehr in Sicherheit und Würde gefördert werden. Deutschland kann in den nächsten Jahren durch höhere Aufnahmezahlen und die Ausweitung der Programme ein weltweites Signal für den Schutz von Flüchtlingen setzen. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme stellen somit wichtige Ergänzungen des Systems des spontanen Schutzes dar. So werden beispielsweise immer noch Menschen an See und Langgrenzen gewaltsam zurückgewiesen. Ein funktionierender EU-Verteilmechanismus würde Grenzstaaten entlasten und das Risiko von solchen Abweisungen verringern. Außerdem sollte eine aktive Rolle von Flüchtlingen im Prozess der Integration, durch Partizipation und Teilhabechancen vermehrt gefördert werden. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung sollte das Recht auf Familiennachzug, sowie der Nachzug minderjähriger Geschwister zu unbegleiteten Minderjährigen Schutzberechtigten in Deutschland sichergestellt werden, was zudem für eine schnelle und effektive Integration der Flüchtlinge im Aufnahmestaat förderlich ist.

I. Einleitung

Die vergangenen Jahre, insbesondere auch die COVID-19 Pandemie, haben uns globale Wirkungszusammenhänge zunehmend deutlich vor Augen geführt. Auf grenzüberschreitende Herausforderungen wie die Pandemie, den Klimawandel oder auch Flüchtlingssituationen kann im nationalen Alleingang nicht erfolgreich reagiert werden. Es

bedarf internationaler Solidarität und Zusammenarbeit. Mehr denn je sollte unser Handeln, im nationalen wie auch internationalen Kontext, von einer Anerkennung dieser Zusammenhänge und von Zusammenarbeit geprägt sein.

Eines der wichtigsten Instrumente um ein solches Handeln im globalen Kontext zu ermöglichen und durchzusetzen, sind internationale Abkommen, zu deren Einhaltung sich Staaten verpflichten. Für den Flüchtlingsschutz ist das wichtigste völkerrechtliche Abkommen das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, die Genfer Flüchtlingskonvention, die am 28. Juli 1951 – vor siebzig Jahren - verabschiedet wurde.[1]

Die Genfer Flüchtlingskonvention hat auch siebzig Jahre nach ihrer Verabschiedung als Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes nicht an Relevanz verloren, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Auch der Globale Pakt für Flüchtlinge[2], der im Dezember 2018 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit großer Mehrheit der Staaten verabschiedet wurde und der auf den Grundgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention aufbaut, ist ein wichtiges, wenn auch nicht rechtsverbindliches Instrument, mit dem die Staaten sich durch Selbstverpflichtung auf eine bessere und verlässlichere internationale Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz verständigt haben. Sowohl die Konvention als auch der Globale Pakt für Flüchtlinge bieten daher wichtige Leitlinien für die Flüchtlingspolitik und -praxis Deutschlands auch in der nächsten Legislaturperiode.

In den vergangenen Jahren hat Deutschland zunehmend globale Verantwortung im Flüchtlingsschutz übernommen. Als zweitgrößter humanitärer Geber und als fünftgrößtes Aufnahmeland von Flüchtlingen genießt Deutschland internationale Glaubwürdigkeit in diesem Bereich. In Anbetracht der globalen Entwicklungen ist es wichtig, dass Deutschland dieses Gewicht weiterhin auch im Engagement nach außen nutzt.

[1] Convention Relating to the Status of Refugees, United Nations Treaty Series, Vol. 189, 137. In deutscher Übersetzung: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert durch Gesetz vom 1.9.1953 (BGBl II, 559) oder kurz: Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).
[2] Die Generalversammlungsresolution zu UNHCR, die den Globalen Pakt bestätigt (wie in A/73/12 (Part II) enthalten) wurde am 17. Dezember 2018 verabschiedet (A/RES/73/151). Die deutsche Übersetzung findet sich unter https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR_final_GER.pdf (15.1.2022)

II. Bedeutung und Relevanz der Genfer Flüchtlingskonvention

Das internationale System des Flüchtlingsschutzes, dessen Kern die Genfer Flüchtlingskonvention bildet, schützt seit 70 Jahren Flüchtlinge vor Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen – es ist eine zivilisatorische Errungenschaft, die jeden Tag Leben rettet.

Die Entstehung der Genfer Flüchtlingskonvention war geprägt von den Erfahrungen von Flucht während und nach dem zweiten Weltkrieg, und den zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Konvention ungelösten Flüchtlingssituationen. Man wollte die bisherigen ad-hoc Vereinbarungen für bestimmte Flüchtlingssituationen durch allgemeinere Regelungen ersetzen, durch die grundsätzlich definiert wird, wer Flüchtling ist, wie die Rechtsstellung von Flüchtlingen ausgestaltet sein soll, und wie die entsprechende Konvention umgesetzt werden soll.

Mittlerweile haben 149 Vertragsstaaten entweder die Genfer Flüchtlingskonvention oder ihr Protokoll von 1967 oder beides ratifiziert[3], also 77 % aller Staaten der Welt. Flüchtlingsschutz ist somit nicht nur moralische Pflicht, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung für alle Vertragsstaaten. Die Kernbestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention, das Refoulement-Verbot, ist zudem mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten in der Welt rechtsverbindlich.

Anders als zur Zeit der Verabschiedung ihres Vertragstextes, ist die Genfer Flüchtlingskonvention mittlerweile „zeitlos“. Zunächst sollte sie Regelungen für die nach dem zweiten Weltkrieg nicht gelösten Flüchtlingssituationen umfassen, weshalb die Flüchtlingsdefinition auf Ereignisse vor dem 1. Januar 1951 Bezug nimmt. Damit war der Anwendungsbereich der Konvention retrospektiv auf Ereignisse in der Vergangenheit bezogen. In der Praxis zeigte sich jedoch schnell, dass es auch für Verfolgungssituationen nach 1951 Bedarf für allgemeine Regelungen einer solchen Konvention gab. Mit dem

[3] Protocol Relating to the Status of Refugees, United Nations Treaty Series, vol. 606, S.267 Mit Ratifizierung des Protokolls verpflichten sich die Vertragsstaaten des Protokolls zur Einhaltung der Artikel 2 bis 34 der GFK und der Anwendung der durch das Protokoll modifizierten Definition von Artikel 1 GFK. Insofern genügt die Ratifizierung des Protokolls, um vollumfänglich zur Gewährung der materiellen Rechte aus der Konvention verpflichtet zu sein.

Protokoll von 1967 wurde daher die zeitliche Beschränkung aufgehoben, ebenso wie die Möglichkeit, die Flüchtlingsdefinition auf Personen zu beschränken, die aus Europa geflüchtet sind.

Als verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag ist die Genfer Flüchtlingskonvention Maßstab für nationales Flüchtlingsrecht. In der Europäischen Union hat sie den Rang von Primärrecht, und ist somit Maßstab und Orientierung, an dem sich Gesetzgebung und -praxis messen lassen müssen.

Auch weltweit bildet die Genfer Flüchtlingskonvention die Grundlage für regionale Ansätze. So fußt etwa die Erklärung von Cartagena,[4] mit der lateinamerikanischen Staaten unter anderem eine erweiterte Flüchtlingsdefinition empfohlen wurde, und die in Lateinamerika große Bedeutung besitzt und vielfach in nationales Recht umgesetzt wurde, ausdrücklich auf der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967. Die Erklärung von Cartagena ergänzt die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention, um Situationen allgemeiner Gewalt und schwerwiegende Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung ebenfalls zu erfassen. Auch die Flüchtlingskonvention der Organisation der Afrikanischen Union fußt ausdrücklich auf der Genfer Flüchtlingskonvention und fügt dieser eigene erweiternde Tatbestände für den Flüchtlingsschutz hinzu.[5]

Die Zahl der Menschen, die auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz gefunden haben, ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Seit 2010 haben sich die Zahlen der Flüchtlinge weltweit verdoppelt (2010: 10,55 Millionen, 2020: 20,7 Millionen).[6]

---

[4] Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama, 22 November 1984, available at: https://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html : “Hence the definition or concept of a refugee to be recommended for use in the region is one which, in addition to containing the elements of the 1951 Convention and the 1967 Protocol, includes among refugees persons who have fled their country because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence, foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances which have seriously disturbed public order.”

[5] Präambel Ziffer 9 und Artikel 1, Organization of African Unity (OAU), Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa ("OAU Convention"), 10 September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, available at: https://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html. Artikel 1 Abs. 2 lautet: “The term "refugee" shall also apply to every person who, owing to external aggression, occupation, foreign domination or events seriously disturbing public order in either part or the whole of his country of origin or nationality, is compelled to leave his place of habitual residence in order to seek refuge in another place outside his country of origin or nationality.” Des Weiteren gibt es noch die Bangkok Principles, Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), Bangkok Principles on the Status and Treatment of Refugees ("Bangkok Principles"), 31 December 1966, available at: https://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html, die inzwischen mehrfach überarbeitet wurden und sich als Empfehlungen an die in der AALCO vertretenen Staaten richten.

[6] UNHCR Global Trends 2010, S.7, zu finden unter: https://bit.ly/3lUiYt6 sowie UNHCR Global Trends in Forced Displacement 2020, S. 2, zu finden unter: https://bit.ly/3lWLWc0

Das zeigt sehr konkret, dass die Ratio für die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention heute genauso gilt wie vor 70 Jahren.

Zu einer effektiven Durchsetzung der Rechte aus der Konvention beizutragen, ist Aufgabe von Asylverfahren, durch die zuverlässig geklärt werden kann, welche Personen Schutz benötigen. Die Konvention selbst enthält zwar keine Verfahrensregelungen, aber klar ist, dass Verfahren eingerichtet werden müssen, um erkennen zu können, wer die Voraussetzungen der Flüchtlingsdefinition aus der Konvention erfüllt. Daher haben Asylverfahren eine außerordentlich große Bedeutung für den Flüchtlingsschutz, und sollten dementsprechend sorgfältig durchgeführt werden. Hierfür sind ausreichend personelle wie finanzielle Ressourcen wichtig, einschließlich der Möglichkeit auf sinkende sowie auch steigende Antragszahlen angemessen reagieren zu können.

III. Respekt für die Genfer Flüchtlingskonvention stärken

Die wichtigste Garantie der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Verbot des Refoulement, also das Verbot der Zurückweisung oder Zurückschiebung in die Gefahr einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aus den in der Konvention aufgezählten Gründen. Gerade in Situationen an See- und Landgrenzen, wie zum Beispiel an den Außengrenzen der Europäischen Union, wird diese Garantie derzeit immer wieder in Frage gestellt. Berichte über sogenannte Pushbacks, also die – häufig gewaltsame – Zurückweisung von schutzsuchenden Menschen ohne Prüfung ihrer Asylbegehren, haben sich gehäuft.

Derartige Praktiken gilt es nachdrücklich als Verletzungen von Völkerrecht sowie auch Europarecht und damit als inakzeptabel abzulehnen – öffentlich und im Dialog mit den jeweiligen Staaten. Zudem sollten Staaten zur Aufklärung und Ahndung von Berichten über derartige Verstöße angehalten werden. Grundsätzlich darf Flüchtlingspolitik nicht als Teil von Migrationsmanagement missverstanden werden. Der spontane Zugang zu Asyl, einer Prüfung von Asylbegehren und zum Schutz muss weiter gewährleistet sein. Hierfür bedarf es auch Mechanismen zur Prävention solcher Konventionsverletzungen, etwa durch unabhängige Stellen zur Überwachung der Grenzsituation.

Im Rahmen der Europäischen Union (EU) würde ein funktionierender EU-interner Verteilmechanismus Grenzstaaten entlasten und somit das Risiko von Pushbacks an den Außengrenzen deutlich reduzieren. Ein EU-Verteilmechanismus sollte daher kurzfristig auch für Ankünfte von aus Seenot geretteten Personen geschaffen werden. Mittelfristig sollte ein solcher Mechanismus aber Teil eines reformierten gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) sein.

Solche Verteilungsmechanismen dürfen aber nicht zu einer Auslagerung von Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten an Drittstaaten außerhalb der EU führen. Ein Vorgehen der EU als Ganzes und einzelner EU-Mitgliedstaaten, das auf Schutz vor nicht von Flüchtlingen abzielt, wird in wichtigen Aufnahmeländern außerhalb der EU ebenfalls deutlich wahrgenommen und unterminiert die Glaubwürdigkeit der EU als Akteur im Flüchtlingsschutz. Damit kann dem gesamten globalen System zum Schutz von Flüchtlingen ein schwerwiegender Schaden zugefügt werden und die Möglichkeit und Bereitschaft von Erstaufnahmestaaten, Lösungsansätze in der Region zu finden, schwächen.

Deutschland und die EU müssen die globale Ausstrahlungswirkung ihrer Asylpolitik mitbedenken und systematisch in ihre Entscheidungen einbeziehen. Eine Auslegung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, die darauf abzielt, dass möglichst wenige Flüchtlinge die von ihr vorgesehene Rechtsstellung tatsächlich genießen, oder Vorhaben, die eigene Verantwortung und internationale Schutzverpflichtungen an andere Staaten auszulagern und sich der Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen zu entziehen, widersprechen dem Text und Geist der Genfer Flüchtlingskonvention und tragen auch nicht zu Lösungen bei.

IV. Offenheit und Verständnis für die Situation von Flüchtlingen fördern

Der Flüchtlingsschutz und damit auch die grundlegenden Prinzipien der Genfer Flüchtlingskonvention haben in Deutschland eine breite Basis und erhalten viel Unterstützung auch aus der Bevölkerung; dies sollte sich stärker auch im politischen Diskurs und Handeln widerspiegeln. Während angesichts der dramatischen Lage in Afghanistan immer wieder zu hören ist, dass sich die Ereignisse von 2015/2016 nicht wiederholen dürfen, gerät in Vergessenheit, dass gerade in dieser Zeit eine sehr große Zahl von Flüchtlingen

Schutz gefunden hat. Und diese Zeit war getragen von einem unvergleichlichen gesamtgesellschaftlichen Engagement und einer großen Welle von Hilfsbereitschaft in Deutschland. Viele Menschen engagieren sich hierzulande nach wie vor ehren- oder hauptamtlich für Schutzsuchende und leisten damit einen großen Beitrag für den Flüchtlingsschutz – und auch für den Zusammenhalt der deutschen Gesellschaft.

Die Rechtstellung der Genfer Flüchtlingskonvention bietet Flüchtlingen die Grundlage für Inklusion und Teilhabe im Aufnahmeland und die Möglichkeit, in einem neuen Land Fuß zu fassen. Darüberhinaus sind professionelles und ehrenamtliches Engagement fundamentale Bausteine für eine gelingende Integration. Auch Flüchtlinge selbst sind häufig in solchen Funktionen engagiert. Im Hinblick auf die Gestaltung der Integration werden die Möglichkeiten, Integrationsmaßnahmen aktiv selbst zu gestalten und Fähigkeiten einbringen zu können, allerdings häufig unterbewertet. Aus der bei Flüchtlingen oft anzutreffenden großen Motivation, einen für die deutsche Gesellschaft positiven Beitrag zu leisten, wird so häufig Frustration. Eine aktive Rolle von Flüchtlingen im Prozess der Integration, durch Partizipation und Teilhabechancen, sollte daher vermehrt gefördert werden.

V. Den Globalen Pakt für Flüchtlinge aktiv umsetzen

Das Prinzip internationaler Solidarität und Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz ist bereits in der Genfer Flüchtlingskonvention in Bezug genommen, und zwar in der Präambel. Sie verweist explizit darauf, dass sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und dass eine befriedigende Lösung des Problems (...) ohne internationale Zusammenarbeit (...) nicht erreicht werden kann."[7]

Wie die Zusammenarbeit unter Vertrags- und Aufnahmestaaten ausgestaltet werden könnte, regelt die Konvention zwar nicht. Klar jedoch ist, dass Vereinbarungen zur Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz sich daran messen lassen müssen, dass sie den

[7] Dies geht zurück auf einen Vorschlag Frankreichs, der in dem ursprünglich eingebrachten Text auf die geographische Situation des jeweiligen Staates Bezug nahm und eine Verteilung der Flüchtlinge aufgrund internationaler Zusammenarbeit vorsah; diese beiden Elemente konnten sich nicht durchsetzen, aber der grundsätzliche Ansatz der Verantwortungsteilung.

internationalen Flüchtlingsschutz stärken und zur uneingeschränkten Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere aus der Genfer Flüchtlingskonvention steht, beitragen sollen.

Ein maßgeblicher Beitrag zur Stärkung des internationalen Flüchtlingsschutzes wurde 2016 durch die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge[8] und 2018 durch den Globalen Pakt für Flüchtlinge[9] erreicht. Dies zeigt, dass der Konsens über die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention und ihres Protokolls über den Kreis der Vertragsparteien hinaus reicht. Mit der New Yorker Erklärung bekräftigten alle 193 Mitgliedstaaten die Konvention und ihr Protokoll als „Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzregimes" und haben die „Bedeutung ihrer vollen und wirksamen Anwendung durch die Vertragsstaaten" hervorgehoben. Auch der Globale Pakt für Flüchtlinge, der mit Zustimmung von 181 Staaten verabschiedet wurde, bezieht sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention und stellt klar, dass er auf dem internationalen Flüchtlingsschutzsystem basiert, „dessen Kern das Kardinalprinzip der Nichtzurückweisung und die Genfer Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll von 1967 ausmachen."

Der Pakt umfasst vier konkrete Ziele, insbesondere (1) den Druck auf Aufnahmeländer zu mildern, (2) die Eigenständigkeit von Flüchtlingen zu erhöhen, (3) den Zugang zu Drittstaatenlösungen zu erweitern sowie (4) in Herkunftsländern Bedingungen für Rückkehr in Sicherheit und Würde zu fördern.

Er greift sowohl die Grundsätze der New Yorker Erklärung sowie die dort beschriebenen Flüchtlingshilfsmaßnahmen auf und konkretisiert diese durch ein Aktionsprogramm, in das die Erfahrungen und Perspektiven von einer Vielzahl von Staaten und Akteuren eingeflossen sind – so auch aus der deutschen Erfahrung und Praxis, insbesondere mit gesamtstaatlicher ressortübergreifender Koordination, der Rolle der kommunalen Ebene und von privatwirtschaftlichen Akteuren. Das Aktionsprogramm sieht sowohl politisch verbindliche Regelungen zur Lasten- und Verantwortungsteilung als auch Instrumente zu deren

[8] Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. September 2016. Dokument A/RES/71/1. New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, zu finden unter: https://www.un.org/depts/german/gv-71/band1/ar71001.pdf

[9] Die Resolution zum Amt des UNHCR, die den Globalen Pakt für Flüchtlinge bestätigt (wie er in dem Dokument A/73/12 (Part II) enthalten ist, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR_final_GER.pdf), wurde von der UN Generalversammlung am 17. Dezember 2018 beschlossen (A/RES/73/151).

Verwirklichung vor und identifiziert Bereiche, in denen in Flüchtlingssituationen Unterstützung erforderlich ist.

Nachdem die Globalen Trends von Flucht und Vertreibung seit Jahren stetig wachsende Zahlen verzeichnen, haben wir 2020 mit 20,7 Millionen Flüchtlingen ein trauriges Hoch erreicht.[10] Doch die meisten Flüchtlinge, nämlich 86%, finden nicht in Europa Schutz, sondern in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen außerhalb der Europäischen Union. Knapp zwei Drittel (66%) der weltweit registrierten Flüchtlinge werden in nur 10 Ländern beherbergt: der Türkei, Kolumbien, Pakistan, Uganda, Sudan, Iran, Libanon, Bangladesh, Äthiopien und Deutschland als einzigem westlichen Industrieland. Es überrascht daher nicht, dass aus der Perspektive der Aufnahmeländer mit großen Flüchtlingszahlen, bei denen es sich vor allem um Länder mit niedrigen Einkommen handelt, das Anliegen einer besseren und verlässlicheren internationalen Zusammenarbeit und Verantwortungsteilung zentral für die Bewältigung der Herausforderungen, aber auch für die Bereitschaft zum fortgesetzten Engagement für Flüchtlinge auf dem eigenen Territorium geworden ist.

Erstaufnahmeländer sollen mit den Herausforderungen nicht allein gelassen werden, sondern finanziell, logistisch und politisch sowie auch durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus diesen Ländern unterstützt werden.

Durch den Globalen Pakt für Flüchtlinge ist die Unterstützung von Aufnahmeländern und -gesellschaften von Flüchtlingen außerhalb der EU stärker als dies bislang der Fall war in den Blick gerückt. Und mit dieser Perspektive haben sich andere Akteure, über die Akteure der humanitären Hilfe hinaus, stärker engagiert, sowohl global als auch ganz konkret in bestimmten Flüchtlingssituationen. Nicht nur für UNHCR hat sich in Flüchtlingssituationen der sogenannte Nexus zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit vor allem durch die Umsetzung der Ziele des Globalen Paktes für Flüchtlinge konkretisiert. Der Pakt benennt, neben anderen, sowohl internationale Finanzinstitutionen, Akteure der Entwicklungszusammenarbeit und den Privatsektor als Partner, die bei der Umsetzung der Ziele eine wichtige Rolle spielen können.

[10] 20,7 Millionen Flüchtlinge, dazu kommen 5,7 Millionen Flüchtlinge unter UNRWA Mandat sowie 4,2 Millionen Asylsuchende und 3,6 Millionen Venezolaner im Exil. UNHCR Global Trends in Forced Displacement 2020, S. 2, zu finden unter: https://bit.ly/3lWLWc0

Mit Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit kann, neben der Unterstützung von Flüchtlingen durch humanitäre Hilfe, in Kapazitäten des Gesundheits und Bildungssystems oder auch in soziale Sicherungssysteme investiert werden, oder auch in lokale Infrastruktur (wie beispielsweise in Abwassersysteme), von denen sowohl die lokale Bevölkerung als auch Flüchtlinge profitieren. Damit wird auch die Integration von Flüchtlingen und der für den Flüchtlingsschutz so zentral wichtige soziale Zusammenhalt zwischen Flüchtlingen und ‚Einheimischen' und mit ihm die Akzeptanz für Flüchtlinge gestärkt.

In diesem Sinne sollten Erstaufnahmeländer von Flüchtlingen auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit so unterstützt werden, dass entsprechende Maßnahmen sowohl der Flüchtlings- als auch der einheimischen Bevölkerung zugutekommen. Flüchtlingsschutz sollte integraler Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit werden und Flüchtlinge sollten in nationale Entwicklungspläne einbezogen werden, so dass sich ihnen eine wirkliche Perspektive bietet, ihr Leben im Aufnahmeland in die eigene Hand zu nehmen.

Gerade die Pandemie hat noch einmal verdeutlicht, wie notwendig die verlässliche und flexible humanitäre Hilfe und die Finanzierung humanitärer Organisationen ist. Nachdem die humanitären Bedarfe weltweit in den letzten Jahren weiter gestiegen sind, wäre es im Sinne einer solidarischen Verantwortungsteilung wichtig, dass humanitäre Hilfe sich den Bedarfen entsprechend entwickelt. Dabei ist die von Deutschland zunehmend ermöglichte flexible Einsetzbarkeit von Mitteln ein wichtiges Element, um auf sich ändernde Herausforderungen reagieren zu können.

Ein wichtiger Beitrag zu besserer globalen Verantwortungsteilung sind auch verschiedene Programme zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Erstaufnahmeländern. Diese Programme verhelfen den begünstigten Personen zu wirksamem Schutz, wenn dieser im Erstaufnahmeland nicht gewährleistet werden kann. Sie senden gleichzeitig ein wichtiges Signal der Solidarität an das Erstaufnahmeland. Leider sind die derzeitigen Aufnahmezahlen, auch aufgrund der Pandemie, relativ gering geblieben. Von den für das Jahr 2020 insgesamt von Deutschland zugesagten Plätzen (5.500 über Resettlement, Humanitäre Aufnahmeprogramme, „Neustart im Team", sowie zusätzlich Programme einzelner Bundesländer) ist erst ein Teil eingereist. Für 2021 waren 2.500 zusätzliche Aufnahmeplätze anvisiert. Diese positiven Ansätze sollten weitergeführt und ausgebaut

werden. Deutschland kann in den nächsten Jahren durch höhere Aufnahmezahlen und die Ausweitung der Programme ein weltweites Signal für den Schutz von Flüchtlingen setzen, die in Erstaufnahmeländern etwa nicht sicher sind oder nicht hinreichend medizinisch versorgt werden können. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass solche Programme als spezifisches Schutzinstrument für besonders vulnerable Flüchtlinge gedacht sind, und den spontanen Zugang zu Schutz ergänzen, nicht ersetzen.

In der deutschen Zivilgesellschaft, in Kommunen und in einigen Bundesländern gibt es die Bereitschaft für höhere Aufnahmezahlen, wie sich auch an dem im Frühjahr 2019 initiierten, staatlich-zivilgesellschaftlichen Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“ („NesT“) zeigt. Das Pilotprojekt eines solchen Programms sollte verstetigt werden, um dieses Potential weiter zu nutzen. Auf Grundlage einer fortgesetzten Evaluierung sollten die Rahmenbedingungen und praktische Durchführung weiter verbessert werden.

Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme stellen wichtige Ergänzungen des Systems des spontanen Schutzes dar. In der Praxis werden an die Behörden aber auch immer wieder Fälle besonderer humanitärer Härte herangetragen, für die dringend ein Resettlementplatz benötigt würde, aber deren Erstaufnahmeland nicht im Rahmen der bestehenden Programme erfasst wird. Um in solchen dringenden Notfällen helfen zu können, sollte Deutschland zusätzlich eine kleine, flexible und nicht an ein bestimmtes Erstaufnahmeland gebundene Resettlementquote einführen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, durch den der Gedanke der Genfer Flüchtlingskonvention und die Ziele des Globalen Paktes für Flüchtlinge aktiv gestärkt und umgesetzt werden können, betrifft die Familienzusammenführung. Familien wieder zusammenzuführen, die durch, vor oder während ihrer Flucht auseinandergerissen wurden, ist fester Bestandteil der Standards des internationalen Flüchtlingsschutzes. Alle Personen mit internationalem Schutzstatus in Deutschland, und somit auch subsidiär Schutzberechtigte, sollten das Recht auf Zusammenführung zumindest mit der Kernfamilie haben. Die derzeitige Regelung mit einer monatlichen Kontingentierung sowie wenig transparenten Kriterien und mangelhaft transparenter Praxis wird der Situation von Menschen, deren Familienleben nicht im Heimatland wiederhergestellt werden kann, nicht gerecht. Hierfür müssen rechtliche und verwaltungstechnische Hürden beseitigt werden, und es bedarf mehr Personal an relevanten

Auslandsvertretungen, Schritte der Digitalisierung in den Verfahren sowie eine größere Flexibilität in den Zuständigkeiten und den Anforderungen an Nachweise.

Eine zügige Umsetzung des Rechts auf Familiennachzug ist auch für eine schnelle und effektive Integration der Flüchtlinge im Aufnahmestaat förderlich. Hierzu zählt auch der Nachzug minderjähriger Geschwister zu unbegleiteten Minderjährigen Schutzberechtigten in Deutschland; dieser sollte in Deutschland daher durch eine entsprechende Gesetzesänderung sichergestellt werden.

Die Stärkung des Respekts der Genfer Flüchtlingskonvention als Grundlage für den Flüchtlingsschutz in Deutschland, der Europäischen Union und der Welt sowie die Umsetzung der Vereinbarungen des Globalen Pakts für Flüchtlinge sollten die Leitgedanken für die Flüchtlingspolitik werden. Mit Blick auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen gilt es daher, die bereits vorhandenen positiven Ansätze zu verstetigen und auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention weiter auszuschöpfen.

Literaturverzeichnis

- Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama, 22 November 1984, available at: https://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html.

- Convention Relating to the Status of Refugees, United Nations Treaty Series, Vol. 189, 137.

- Die Generalversammlungsresolution zu UNHCR, die den Globalen Pakt bestätigt (wie in A/73/12 (Part II) enthalten) wurde am 17. Dezember 2018 verabschiedet (A/RES/73/151). Die deutsche Übersetzung findet sich unter https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR_final_GER.pdf.

- Die Resolution zum Amt des UNHCR, die den Globalen Pakt für Flüchtlinge bestätigt (wie er in dem Dokument A/73/12 (Part II) enthalten ist, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR_final_GER.pdf), wurde von der UN Generalversammlung am 17. Dezember 2018 beschlossen (A/RES/73/151).

- Präambel Ziffer 9 und Artikel 1, Organization of African Unity (OAU), Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa ("OAU Convention"), 10 September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, available at: https://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html.

- Protocol Relating to the Status of Refugees, United Nations Treaty Series, vol. 606.

- Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. September 2016. Dokument A/RES/71/1. New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, zu finden unter: https://www.un.org/depts/german/gv-71/band1/ar71001.pdf.

- UNHCR Global Trends 2010, zu finden unter: https://bit.ly/3lUiYt6.

- UNHCR Global Trends in Forced Displacement 2020, zu finden unter: https://bit.ly/3lWLWc0.

Zum Begriff ‚Flüchtling‘ - Eine Diskussion

Luisa Simon

Abstract

Sprache trägt eine große Wirkmacht inne, welche unsere Wahrnehmung, Wirklichkeit, Diskurse und das gesellschaftliche Miteinander beeinflussen kann. Dementsprechend relevant ist eine Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten, welche wir zur Beschreibung von Menschen und übergreifend für Gruppen verwenden. In dem vorliegenden Beitrag erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff ‚Flüchtling‘. Zum Anlass des 70jährigen Jubiläums der Genfer Flüchtlingskonvention wird der Flüchtlingsbegriff aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Zum einen werden mit der Bezeichnung verbundene Zuschreibungen und deren Konsequenzen näher beleuchtet. Zum anderen wird eine rechtliche Perspektive eingenommen und der daraus resultierende Status von ‚Flüchtlingen‘ als Rechteträger*innen hervorgehoben. Zuletzt wird der Flüchtlingsbegriff in politischen Kontexten betrachtet. Auf der einen Seite spielt hierbei die Instrumentalisierung des Flüchtlingsbegriffs eine Rolle, auf der anderen Seite die Position von ‚Flüchtlingen‘ als politische Akteure. Der vorliegende Text gibt einen ersten Einblick in die Debatte über den Flüchtlingsbegriff. Dabei wird nicht versucht eine abschließende Antwort zu finden, denn der Fokus liegt vielmehr auf einer Zusammenführung von unterschiedlichen Perspektiven und Diskursen.

I. Einleitung

Im Jahr 2021 feiert die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ihr 70jähriges Bestehen. Im Mittelpunkt dieser Konvention steht die Definition der Bezeichnung ‚Flüchtling‘, welche zur Zeit der Formulierung der GFK erstmalig international einheitlich war und die Grundlage des heutigen Flüchtlingsschutzes bildet. Der Begriff ‚Flüchtling‘ umfasst allerdings nicht nur einen rechtlichen Status, sondern auch Fremdzuschreibungen, politische und gesellschaftliche Implikationen beziehungsweise Assoziationen oder

Selbstbeschreibungen.[1] Das Labeling von Menschen als ‚Flüchtling' bringt, wie alle Kategorisierungen, Auswirkungen mit sich. Diese Konsequenzen umfassen zum einen Rechte, aber auch Zuschreibungen und Stigmata. Zudem hat der Flüchtlingsbegriff eine Grenzziehung inhärent zwischen Menschen, denen Schutz gewährt wird und Menschen, denen dieser Schutz nicht zukommt.[2] Um „Vereinseitigung und Reduktion, Abstraktion und auch Homogenisierung"[3] von ‚Flüchtlingen' zu verhindern, beziehungsweise entgegenzuwirken, ist es essenziell, den Flüchtlingsbegriff zu reflektieren. Aus diesem Grund soll in dem folgenden Beitrag eine Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsbegriff aus verschiedenen Perspektiven erfolgen.

Zunächst wird in einem ersten Kapitel, durch einen Exkurs über die Zusammenhänge von Sprache und Macht, die Relevanz der Debatte verdeutlicht und gleichzeitig die Grenzen des Beitrags erläutert. Daraufhin wird kurz Bezug auf die historische Entwicklung des Flüchtlingsbegriffs genommen. Im Anschluss erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Bezeichnung ‚Flüchtling' anhand der Einnahme von drei Perspektiven. Angelehnt ist diese Untergliederung an die Überlegungen von Daniel Kersting, welcher den Diskurs in drei Dimensionen aufteilt.[4] Durch eine zuschreibende Perspektive soll aufgezeigt werden, welche Charakterisierungen medial oder durch gesellschaftliche Diskurse produziert werden. Die rechtliche Perspektive beschäftigt sich mit der Flüchtlingsdefinition der GFK und ‚Flüchtlingen' als Rechteträger*innen. Die politische Figur des ‚Flüchtlings' wird in einem darauffolgenden Kapitel näher beleuchtet. Auf der einen Seite wird hier die Gefahr der Instrumentalisierung des Flüchtlingsbegriffs angesprochen, auf der anderen Seite die Potenziale von ‚Flüchtlingen' als politische Akteure hervorgehoben. Diese Perspektiven sollen nicht den Anschein von Vollständigkeit erwecken. Da der Diskurs sehr umfassend und vielseitig geführt wird, kann in diesem Beitrag nur ein Einblick in die Debatte gegeben werden.

Der Begriff ‚Flüchtling' wird im Folgenden in Anführungszeichen geschrieben, um zu verdeutlichen, dass die Bezeichnung noch zur Debatte steht. Gleichzeitig soll dadurch auch

---

[1] Vgl. Olaf J. Kleist, Über Flucht forschen Herausforderungen der Flüchtlingsforschung, PERIPHERIE Nr. 138/139, 2015, S. 158.
[2] Vgl. Albert Scherr & Çiğdem Inan, Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld Ein soziologischer Zugang, in: Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge, 2017, S.135.
[3] Daniel Kersting, ‚Flüchtling' – Einführung in einen umkämpften Begriff, in: Daniel Kersting & Marcus Leuoth (Hrsg.), Der Begriff des Flüchtlings, 2020, S.2.
[4] Vgl. Kersting, 2020.

hervorgehoben werden, dass der vorherrschende Diskurs sich auf den Begriff bezieht und nicht auf die Individuen selbst, die fliehen oder geflohen sind.

II. Sprache und Macht

„Sprache ist mächtig. Und Macht bedeutet Verantwortung."[5]. Dies schreibt Kübra Gümüşay in ihrem Buch ‚Sprache und Sein', in welchem sie die Wirkmacht von Sprache und die Notwendigkeit einer Sprache, welche Menschen nicht auf einzelne Aspekte ihres Seins reduziert, darlegt.[6] Anhand der Ausführungen der Autorin lässt sich die Relevanz der Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsbegriff aufzeigen, denn, wie Gümüşay sagt, hat Sprache auch etwas mit Machtverhältnissen zu tun, welche reflektiert werden müssen. Albert Scherr und Çiğdem Inan machen deutlich, dass in der Flüchtlingsforschung eine Notwendigkeit besteht ihren Gegenstand zu reflektieren.[7] Dies beinhalte „nicht mit den Begriffen und Normen zu arbeiten, mit denen soziale Wirklichkeit hergestellt wird, sondern über diese Begriffe und Normen, über ihre Entstehung, ihre Implikationen und ihre Verwendung."[8].

Unter Bezugnahme auf Michel Foucaults Überlegungen zu Zusammenhängen von Diskursen und Macht beschreibt Hannah von Grönheim, dass Diskurse zum einen unsere soziale Wirklichkeit formen und zum anderen von dieser beeinflusst werden.[9] „Über Diskurse kann sich Macht entfalten, können sich Wahrheiten formen und Wissen produzieren"[10]. Nach von Grönheim kann zum einen von einer eben angesprochenen „Macht *des* Diskurses"[11] gesprochen werden und zum anderen von der „Macht *im* Diskurs"[12]. Mit letzterem wird die Frage aufgeworfen, *wer* auf einen Diskurs Einfluss nehmen kann. Daraus folgt, dass es nicht nur zu hinterfragen gilt, wie Diskurse geführt werden und welche Sprache verwendet wird, sondern auch wer beteiligt ist und sprechen kann oder darf.

Als ein Ausgangspunkt des Diskurses um Flucht, flüchtende und geflüchtete Menschen,

[5] Kübra Gümüşay, Sprache und Sein, 5. Auflage 2020, S.23.
[6] Vgl. Gümüşay, 2020.
[7] Vgl. Scherr & Inan, 2017, S.141f.
[8] Scherr & Inan, 2017, S.142.
[9] Vgl. Hannah von Grönheim, Solidarität bei geschlossenen Türen Das Subjekt der Flucht zwischen diskursiven Konstruktionen und Gegenentwürfen, 2018, S.56.
[10] Von Grönheim, 2018, S.59.
[11] Von Grönheim, 2018, S.57.
[12] Ebd.

kann die Bezeichnung für diese gesehen werden. An dieser Stelle muss gleich zu Beginn die Frage aufgeworfen werden, wer die Definitionsmacht innehat, beziehungsweise: „Wer hat die Autorität, Erfahrungen, Situationen, Ereignisse, Personen und Personengruppen zu benennen?"[13]. Gümüşay stellt diesbezüglich die Theorie auf, dass es Menschen gibt, welche benannt sind, und Menschen, welche unbenannt sind.[14] „Die *Unbenannten* sind Menschen, deren Existenz nicht hinterfragt wird. Sie sind der Standard. Die Norm. Der Maßstab."[15]. Die Autorin stellt fest, dass die unbenannten Menschen, also die Menschen, welche nicht durch eine Kategorisierung beschrieben werden, gleichzeitig die sind, welche über Macht verfügen, andere Menschen zu benennen.[16] Dadurch werden kollektive und homogenisierende Bezeichnungen geschaffen, durch welche Individualität das Privileg der Unbenannten bleibt.

Als größte Problematik bei der Bezeichnung von Menschen als Gruppen sieht Gümüşay jedoch nicht die Kategorien an sich, sondern der ‚Absolutheitsglaube' dieser.[17] Problematisierend merkt die Autorin an: „Mehr als 70 Millionen Menschen werden zu *dem* Geflüchteten"[18]. In Bezug auf die Begriffsdebatte gilt es dement-sprechend zu beachten, dass Einordnungen von Menschen in Gruppen der Heterogenität und Individualität der Menschen nicht gerecht werden. Gleichzeitig kann mit der Bezeichnung ‚Flüchtling' Unterschiedliches assoziiert werden, wie diverse Perspektiven auf den Begriff in folgenden Kapiteln aufzeigen sollen.

Andererseits können Bezeichnungen auch Identifizierungsmöglichkeiten bieten und somit durch Zusammenschlüsse auch Empowermentprozesse anstoßen. Amandine Gay schreibt in einem Beitrag zu Intersektionalität über solche empowernde Effekte.

„I discovered thanks to Audre Lorde that if we were to "dismantle our masters' houses", we would have to be able to redefine, if not altogether reinvent, our language (amongst other

[13] Gümüşay, 2020, S.53.
[14] Ebd.
[15] Ebd.
[16] Vgl. Gümüşay, 2020, S.54.
[17] Vgl. Gümüşay, 2020, S.134.
[18] Gümüşay, 2020, S.134.

tools). Words are important when you're in the margins and constantly defined by others, by a history of violence, forced migrations and cultural dispossession"[19].

Durch diese einführende Ausführung soll zu Beginn des vorliegenden Textes unter anderem hervorgehoben werden, dass es sich bei der Debatte um den Flüchtlings-begriff nicht um eine fremdbeschreibende Diskussion handeln darf. Gleichzeitig möchte ich als persönliche Anmerkung hinzufügen, dass ich eine weiße Frau mit deutschem Pass, ohne Fluchtgeschichte und mit vielen Privilegien bin. Da ich nicht als Benennende, wie Gümüşay es ausdrückt, fungieren möchte, soll in den folgenden Ausführungen keine Antwort auf die Debatte gefunden werden. Vielmehr sollen durch diesen Text unterschiedliche Perspektiven dargestellt und zusammengebracht werden.

III. Historischer Bezug und Begriffsgeschichte

Zu Beginn der Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsbegriff soll eine kurze historische Einbettung vorgenommen werden. Die Bezeichnung ‚Flüchtling' wurde maßgeblich durch die zwei Weltkriege zu Beginn des 20. Jahrhunderts geprägt.[20] Infolge der Kriege wurden Millionen Menschen zu Staatenlosen.[21] Hannah Arendt beschreibt in ihrem Essay „Wir Flüchtlinge" (erstmals erschienen 1943 unter dem Titel „We Refugees"), dass durch die Geschehnisse ein Bedeutungswandel des Flüchtlingsbegriffs erfolgte.

„Als Flüchtling hatte bislang gegolten, wer aufgrund seiner Taten oder seiner politischen Anschauungen gezwungen war, Zuflucht zu suchen, aber wir hatten vorher nichts begangen, und die meisten unter uns hegten nicht einmal im Traum irgendwelche radikalen politischen Auffassungen. Mit uns hat sich die Bedeutung des Begriffs >>Flüchtling<< gewandelt. >>Flüchtlinge<< sind heutzutage jene unter uns, die das Pech hatten, mittellos in einem neuen Land anzukommen, und auf die Hilfe der Flüchtlingskomitees angewiesen waren."[22]

[19] Amandine Gay, What's in a word?, in: Gunda Werner Institute in the Heinrich Böll Foundation in cooperation with Center for Intersectional Justice, "Reach everyone on the planet…" Kimberlé Crenshaw and intersectionality, 2019, S.63.
[20] Vgl. Andreas Kossert, Flucht. Eine Menschheitsgeschichte, 2020, S.33f.
[21] Ebd.
[22] Hannah Arendt, Wir Flüchtlinge, 7. Auflage 2016 (1943), S.9.

Schon damals entwickelte sich eine Debatte um die Bezeichnung ‚Flüchtling'. Arendt empfand den Begriff als diskriminierend und verwendete lieber die Selbstbezeichnung als ‚Einwanderer'[23].[24] Andreas Kossert zieht Bertold Brecht heran, welcher die Bezeichnung ‚Emigrant' nicht angemessen fand, da dies die Erlebnisse der Menschen, welche auf Grund des Nationalsozialismus flüchteten, herunterspielt.[25]

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde eine international anerkannte Definition gefunden, welche die Bezeichnung ‚Flüchtling' verwendet. Diese stellt die Basis der im Zuge dessen entwickelten globalen Regelungen für den Umgang mit ‚Flüchtlingen', der Genfer Flüchtlingskonvention, dar.[26] Mit diesem geschichtlichen Hintergrund hält Andrea Kothen in einem Beitrag für Pro Asyl zum Tag des Flüchtlings fest, dass der Flüchtlingsbegriff Assoziationen mit den „Folgen der NS-Diktatur und damit an unsere eigene kollektive Geschichte von Flucht und Vertreibung"[27] auslöse. Die Auseinander-setzung mit dem Flüchtlingsbegriff ist unter anderem deswegen schwer, da Fremd-zuschreibungen mitschwingen und Selbstzuschreibungen respektiert werden müssen. Jedoch trägt der Flüchtlingsbegriff auch dieses hier in Kürze angesprochene historische Element in sich.

IV. Perspektiven auf den Begriff

1. Zuschreibende Perspektive

Die Bezeichnung ‚Flüchtling' weckt unterschiedliche Assoziationen. Häufig sind die Zuschreibungen generalisierend, wie durch die Bezugnahme auf Gümüşay Aussage zu Beginn des Textes, dass eine Masse an Menschen zu diesem *einen* ‚Flüchtling' werden, verdeutlicht wurde.[28] Heidrun Friese schreibt, dass aus einer ‚sozialen Imagination' heraus ‚Flüchtlinge' als Feind*innen, Opfer oder auch Held*innen stilisiert werden.[29] In dieser ersten Perspektive auf den Flüchtlingsbegriff werden diese Zuschreibungen genauer in den Blick genommen.

---

[23] ‚Einwanderer' ist an dieser Stelle bewusst nicht gegendert, da Arendt dies in ihrem Essay in Form einer Selbstbezeichnung ebenfalls nicht tut.
[24] Vgl. Arendt, 2016, S.9.
[25] Vgl. Kossert, 2020, S.31.
[26] Vgl. Kersting, 2020, S.7.
[27] Andrea Kothen, Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete? Tag des Flüchtlings 2016, 2016, S.24.
[28] Vgl. Gümüşay, 2020, S.134.
[29] Vgl. Heidrun Friese, Flüchtlinge Opfer – Bedrohung – Helden, 2017, S.25.

Andrew Shacknove formulierte in seinem Essay „Who is a refugee?" 1985 eine Definition von ‚Flüchtlingen'. Shacknove schreibt:

„[A]ll refugees have been deprived of one or more of their basic needs, though not all persons so deprived are refugees. What separates these two groups of equally destitute persons is their differing positions vis-à-vis the international community. Most individuals deprived of their basic needs are prevented by their government (or other forced) from seeking international assistance. To the contrary, a refugee is, in essence, a person whose government fails to protect his basic needs, who has no remaining recourse than to seek international restitution of these needs, and who is so situated that international assistance is possible."[30]

In Shacknoves Ausführung steht als Charakterisierung von ‚Flüchtlingen' das Nicht-Erfüllen von Grundbedürfnissen im Mittelpunkt.[31]
Medial werden ‚Flüchtlinge' auf der einen Seite als so bezeichnete ‚Wirtschafts-flüchtlinge' charakterisiert.[32] Diese Darstellung birgt den impliziten Vorwurf ‚Flüchtlinge' würden sich am Wohlstand anderer Menschen bereichern wollen.[33] Gleichzeitig bedeutet diese Zuschreibung, dass ‚Flüchtlinge' als handlungsfähig in Bezug auf Veränderung ihrer Lebenssituation angesehen werden, was ihnen allerdings nach Friese hier zum Vorwurf gemacht wird.[34] Diese Handlungsfähigkeit steht in einem Kontrast zu der auf der anderen Seite stehenden viktimisierenden und infantilisierenden Zuschreibung (‚Opfer'), welche ‚Flüchtlingen' ein Stück weit ihre Autonomie abspricht.
Kersting schreibt über diese zweite Form der medialen Darstellung, dass häufig ein Bild transportiert wird, wonach „‚Flüchtlinge' vor allem als passive, vulnerable und bedürftige Menschen, die unter Zwang ihre Heimat verlassen mussten [gelten]"[35]. Der Autor merkt kritisierend an, dass eine große Resonanz auf dieses Denken aufzeigt, wie selbstverständlich eine solche Vorstellung für viele Menschen ist.[36] Diese Dar-stellung reproduziert demnach Stereotype von schwachen und wenig autonom handelnden ‚Flüchtlingen'.[37]

[30] Andrew Shacknove, Who is a Refugee?, Ethics 95(2), 1985, S.282.
[31] Vgl. Kersting, 2020, S.14.
[32] Vgl. Friese, 2017, S.45.
[33] Ebd.
[34] Ebd.
[35] Kersting, 2020, S.1.
[36] Vgl. Kersting, 2020, S.24.
[37] Vgl. Norbert Cyrus, Die Flüchtlinge und ihr Status Praktische Implikationen einer defizitären Rechtsstellung, in: Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge, 2017, S.115.

Die mediale Darstellung von ‚leidenden Flüchtlingen' ist auch deswegen kritisch einzuordnen, da diese teilweise marktwirtschaftlich vereinnahmt wird, indem das Bedürfnis von Menschen, welche sich nicht in einer Notlage und damit in einer privilegierteren Position befinden, ‚sozial' zu sein genutzt wird.[38] Varela kommentiert dies, wie folgt: „Imperialismus offenbart sich hier also in der Praxis des Helfens, die ja immer schon voraussetzt, dass sich die Subjekte, die helfen, in einer höheren Position gegenüber den zu helfenden Subjekten sehen."[39]. Im Allgemeinen zeigt Varela auf, dass die Bilder von ‚Flüchtlingen', welche gezeigt werden, hinterfragt werden sollten und die Verstrickungen von Helfen (und damit im Kontrast Bedürftigkeit) und Macht reflektiert werden sollten[40], denn „[s]o erweist sich Mitleid beim Betrachten Geflüchteter nicht selten als Wirkung eines rassistischen Viktimisierungsdiskurses"[41]. Unter Bezugnahme auf die zu Beginn eingebrachte Flüchtlingsdefinition nach Shacknove kann kritisch angemerkt werden, dass eine Charakterisierung von Menschengruppen, welche ausschließlich die Nicht-erfüllung von Bedürfnissen im Fokus hat, Zuschreibungen, wie sie hier angeführt wurden, begünstigt. Norbert Cyrus bemerkt des Weiteren, dass die Handlungsfähigkeit von ‚Flüchtlingen' in der Forschung kaum Aufmerksamkeit erfährt.[42] Gegebenenfalls begründet die dargestellte Hilflosigkeit vermeintlich die empfangene Unterstützung. Kersting merkt an, dass mit einer Perspektive aus dem Humanitarismus ‚Flüchtlinge' durch ihr Leiden ausgezeichnet werden, durch den ein „moralischer Anspruch auf fremde *Hilfe*"[43] entstehe. Max Cherem schreibt über diese humanitäre Charakterisierung von ‚Flüchtlingen':

„Need, vulnerability, and passivity are highlighted. The agency of refugees, the source of their plight, the precise grounds for their claim, and the adjudication of that claim are absent."[44].

Weiter folgt daraus, dass ‚Flüchtlinge' durch solche Zuschreibungen als Bittsteller*innen wahrgenommen werden oder wie Cherem es ausdrückt: „Portraying refugees in

[38] Vgl. María do Mar Castro Varela, "Das Leiden der Anderen betrachten". Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit, in: Johanna Bröse, Stefan Faas, Barbara Stauber (Hrsg.), Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit, 2018, S.6.
[39] Ebd.
[40] Vgl. Varela, 2018, S.5.
[41] Varela, 2018, S.9.
[42] Vgl. Cyrus, 2017, S.115.
[43] Kersting, 2020, S.22.
[44] Max Cherem, Refugee Rights: Against Expanding the Definition of a "Refugee" and Unilateral Protection Elsewhere, The Journal of Political Philosophy 24(2), 2016, S.185.

humanitarian terms transforms them from claimants into supplicants."[45]. Jedoch, wie im folgenden Kapitel noch aufgezeigt wird, sind ‚Flüchtlinge' in erster Linie Rechteträger*innen. Ein moralischer Hilfeanspruch steht dabei weniger im Fokus.

Ulrike Krause hebt hervor, dass die Opfernarration auch unter genderreflexiven Zugängen betrachtet werden muss. Auch in wissenschaftlichen Forschungsprojekten wird nach Krause eine viktimisierende Perspektive auf vor allem Frauen und Mädchen, die geflüchtet sind, reproduziert, indem der Fokus der Forschung dementsprechend gelegt wird.[46] Frauen und Mädchen wird dadurch noch verstärkt ihre Handlungs-fähigkeit aberkannt.[47] Gleichzeitig werden somit binäre Strukturen reproduziert. Weiter schreibt Krause, dass Zuschreibungen von „der Opferfrau und des Tätermanns kontrastiert [werden], wodurch beide Geschlechter reduziert, die Komplexität sozialer Rollen und Beziehungen vernachlässigt [werden]"[48]. Katharina Inhetveen, die eine ethnografische Studie in Flüchtlingslagern im südlichen Afrika machte, stellte fest, dass von den Befragten der Flüchtlingsbegriff als eine Etikettierung von Außen verstanden wird. Dadurch fungiert also die Bezeichnung selbst als Zuschreibung. So sagte ein Befragter, dass er ‚Flüchtling' als „‚a title we are given'"[49] ansieht. Des Weiteren kam Inhetveen zu dem Schluss, dass auch in den Lagern mit dem Flüchtlingsbegriff Vulnerabilität und Leid assoziiert wird.[50] Bei der Erhebung der Autorin zeigte sich, dass die Selbstzuschreibung von Verwundbarkeit durch die Markierung als ‚Flüchtling' passiere.[51] Allerdings zeigt Inhetveen anderer-seits auf, dass die Zuschreibung von Vulnerabilität, welche mit dem Flüchtlingsstatus verbunden wird, wiederum eine Begründungsbasis für die verbundenen Rechte bieten.[52]

[45] Ebd.
[46] Vgl. Ulrike Krause, *Die* Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang, in: Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge, 2017, S.88.
[47] Ebd.
[48] Krause, 2017, S.89.
[49] Katharina Inhetveen, Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers Akteure – Macht – Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika, 2010, S.143.
[50] Vgl. Inhetveen, 2010, S.144.
[51] Vgl. Inhetveen, 2010, S.145.
[52] Vgl. Inhetveen, 2010, S.155.

2. Rechtliche Perspektive

Aus einer rechtlichen Perspektive heraus, sind ‚Flüchtlinge' in erster Linie Träger*innen von Rechten.[53] Die GFK bietet nicht nur eine internationale Grundlage für den Flüchtlingsschutz, indem sie die Rechte von Flüchtlingen und das Non-Refoulement Gebot festhält, sondern umfasst eine Festlegung, wer als ‚Flüchtling' gilt, in Form einer einheitlichen Begriffsdefinition.[54] Laut GFK ist ein ‚Flüchtling' eine Person, welche

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugungen sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will."[55]

Wie bereits beschrieben entstand die GFK im Kontext des Endes des Zweiten Weltkrieges. Durch die vielen geflohenen und staatenlosen Menschen kam die Debatte darüber auf, wer als ‚Flüchtling' gilt.[56] Dementsprechend ist die Flüchtlings-definition der GFK geprägt von der damaligen politischen Situation, beziehungsweise beeinflusst durch „einzelstaatliche[…] Interessen zu Beginn des Kalten Krieges"[57]. Anhand Ulrike Krauses Überlegungen über ein männliches Paradigma in der Flüchtlingsdefinition der GFK kann der Einfluss der politischen Situation beispielhaft erläutert werden. Während der Nachkriegszeit gab es eine Vorstellung, dass die Eigenschaft der Verfolgung auf Dissident*innen zutreffen könnte, welche sich allerdings traditionell eher als männlich vorgestellt wurden.[58] Krause analysiert dementsprechend, dass ein Fokus auf männlichen

[53] Vgl. Kothen, 2016, S.24.
[54] Vgl. Dorothee Frings, Flüchtlinge als Rechtssubjekte oder als Objekte gesonderter Rechte, in: Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge, 2017, S.98.
[55] Art. 1 A2 Genfer Flüchtlingskonvention.
Durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 findet die in der GFK definierte Begriffsbestimmung Anwendung auch für Menschen, welche durch Ereignisse nach 1951 ‚Flüchtlinge' geworden sind.
[56] Vgl. Jochen Gatrell, 65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention, APuZ 66(26-27), 2016, S.27.
[57] Kersting, 2020, S.9.
[58] Vgl. Kersting, 2020, S.9f.

‚Flüchtlingen' liege, welcher sich auf das Recht übertrug.[59] Mit einer feministischen Sicht kann hinzugefügt werden, dass diese Konzentration des Begriffs sich nicht ausschließlich wegen seines geschichtlichen Kontextes lange Zeit hielt, „sondern auch deshalb, weil Menschen-rechte vor allem ‚öffentliche' Rechtsgüter schützen, durch deren Verletzung traditionell eher Männer bedroht sind."[60]. Zusammengefasst kann laut Krause gesagt werden, dass das ‚Flüchtlingskonstrukt' von einer männlichen Normsetzung beeinflusst ist und dementsprechend nicht geschlechtsneutral betrachtet werden kann.[61]

Trotz der Grenzen der GFK war diese ein wichtiger Schritt des Flüchtlingsschutzes.[62] Auch wenn in der Konvention nicht festgehalten ist, welcher Staat und wie dieser konkret für den Schutz zuständig ist[63], bringt der Flüchtlingsstatus Staaten in die Position Pflichten zu erfüllen[64]. Gleichzeitig gibt es einige Kritik an dem Verständnis des Flüchtlingsbegriffs, welches in der GFK festgehalten wurde. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Fluchtursachen, welche in der Definition genannt werden, noch die aktuelle Situation von Menschen, die fliehen, widerspiegelt. Fluchtgründe sind heute beispielsweise verstärkt Krieg, Gewalt, Umweltkatastrophen oder Armut und seltener politische Verfolgung.[65] Kritiker*innen stellen deshalb die Fragen ob „[a]ngesichts der Vielfalt unterschiedlicher Fluchtursachen […] die völkerrechtliche Privilegierung des Merkmals der Verfolgung […] zu rechtfertigen [sei]"[66]? Der Flüchtlingsstatus hat durch die Grenzen der Fluchtgründe eine exkludierende Wirkung.[67] Obwohl Kritiker*innen den privilegierenden Status für eine vulnerable Personengruppe an sich für angemessen erachten, wird die Frage aufgeworfen, wo die Grenze gezogen wird zwischen Menschen, die als Migrant*innen gelten, und Menschen, die einen Status als ‚Flüchtlinge' zuerkannt bekommen.[68]

Dieser Kritik kann gegenübergestellt werden, dass bei Personen mit Flüchtlingsstatus Schutz nicht in ihrem Heimat- oder Herkunftsland erbracht werden kann. „For a refugee, state protection of basic needs is absent, even at home."[69]. Auch die Grund-bedürfnisse und die

[59] Vgl. Krause, 2017, S.81.
[60] Kersting, 2020, S.20.
[61] Vgl. Krause, 2017, S.81.
[62] Vgl. Gatrell, 2016, S.29.
[63] Vgl. Cyrus, 2017, S.118.
[64] Vgl. Kersting, 2020, S.15.
[65] Vgl. Kersting, 2020, S.13.
[66] Kersting, 2020, S.13.
[67] Vgl. Kersting, 2020, S.19.
[68] Vgl. Kersting, 2020, S.13.
[69] Shacknove, 1985, S.283.

Menschenrechte von fliehenden Menschen, welche der Flüchtlingsstatus nach GFK nicht zugeteilt wird, können gefährdet sein. Die Unterscheidung zwischen ‚Flüchtlingen' und Migrant*innen, welche in der GFK dennoch vorgenommen wird, rechtfertigt Max Cherem damit, dass bestimmte Verletzungen der Rechte von betroffenen Personen ausschließlich außerhalb des Heimat- oder Herkunftslands begegnet werden können.[70]

„Refugees are distinctive because their country of origin has effectively repudiated their membership and the protection it affords. The status on which almost all their other rights hinge is gone."[71]

Mit dem Flüchtlingsstatus einher geht die besondere Situation „Zugang zu einer neuen politischen Gemeinschaft"[72] zu erhalten.

„Insufficiently protected basic needs often involve human rights violations, but only certain kinds of violations (or credible fears) ground refugee status. This is appropriate because refugee status entitles one to a very specific durable remedy—membership in a new state—that may not be sensible for everyone with unfulfilled basic needs."[73]

Trotz der Debatte um die Definition in der GFK lässt sich zusammenfassend zunächst feststellen, dass eine rechtliche Betrachtung des Flüchtlingsbegriffs die Perspektive auf ‚Flüchtlinge' erweitert. Im Vergleich zur viktimisierenden, zuschreibenden Perspektive des vorherigen Kapitels sind ‚Flüchtlinge' unter rechtlichen Gesichts-punkten Personen mit legitimen Rechtsansprüchen und keine Bittsteller*innen. Dies wandelt auch die Position von Staaten, wie im Verlauf schon beschrieben, von Wohltäter*innen zu Pflichterfüller*innen. Giorgio Agamben beschreibt die ‚Figur des Flüchtlings' als jene, in welche sich die Menschenrechte verkörpern sollten.[74]

[70] Vgl. Cherem, 2016, S.189f.
[71] Cherem, 2016, S.192.
[72] Kersting, 2020, S.15.
[73] Cherem, 2016, S.189.
[74] Vgl. Giorgio Agamben, Jenseits der Menschenrechte. Ein- und Ausschluss im Nationalstaat, 2003, S.13.

3. Politische Perspektiven

a) Instrumentalisierung des Flüchtlingsbegriffs

Als eine dritte Perspektive wird der Flüchtlingsbegriff in politischen Kontexten betrachtet. Hierbei spielen die Medien, wie auch schon bei der zuschreibenden Perspektive analysiert, eine wichtige Rolle. Wenn in den Medien von ‚Flüchtlingen' gesprochen wird, kristallisiert sich immer wieder die politische Position der Sprechenden heraus, wodurch Diskurse und damit die Meinungsbildung der Konsument*innen beeinflusst wird.[75]

Esther Almstadt arbeitete für das Jahr 2015 drei Repräsentationsformen von ‚Flüchtlingen' in Printmedien heraus. Zum einen fungierten diese nach Almstadt als „Symbol für das Versagen Europas"[76]. Als Beispiel zog sie hier das Bild des Aylan Kurdi heran, welcher auf der Flucht ertrank. Anhand dieses Bildes wurde in vielen Medien die Flüchtlingspolitik Europas kritisiert. Zum anderen wurde der Diskurs über ‚Flüchtlinge' kapitalistisch beeinflusst, indem eine Debatte darüber entstand, inwiefern diese als potenzielle Arbeitskräfte in Deutschland fungieren können.[77] Als dritte Repräsentationsform nennt Almstadt die Inszenierung einer Willkommenskultur, durch welche „Hilfsbereitschaft zum identitätsstiftenden nationalen Großereignis stilisiert [wurde]"[78]. Jedoch ignoriere der Fokus der Berichterstattung auf ein kollektives Loben von Hilfsbereitschaft die Lebensrealität und die damit verbundenen Bedürfnisse der ‚Flüchtlinge'.[79] Denn nach der Autorin ist die ‚euphorische' Berichterstattung nur dann möglich, „wenn die Bedürfnisse der Flüchtlinge ausgeblendet werden und die ihnen zuteil gewordene Hilfsbereitschaft nicht für sich steht, sondern zum Ausweis nationaler Güte konstruiert wird."[80].

Im Jahr 2016 wiederum richtete sich der politische Diskurs stärker darauf ‚Flüchtlinge' als illegal zu bezeichnen und deren Rechtsansprüche als illegitim zu verorten.[81]

Varela und Mecheril sprechen im Zusammenhang mit dem Diskurs über ‚Flüchtlinge' von einer ‚Dämonisierung des Anderen'. Diese Dämonisierung fungiert dazu, (menschen-)

---

[75] Vgl. Esther Almstadt, Flüchtlinge in den Printmedien, in: Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge, 2017, S.199.
[76] Almstadt, 2017, S.187.
[77] Vgl. Almstadt, 2017, S.196.
[78] Almstadt, 2017, S.188.
[79] Vgl. Almstadt, 2017, S.190.
[80] Almstadt, 2017, S.190.
[81] Vgl. Frings, 2017, S.96

rechtliche Ansprüche als illegitim abzuweisen und Abschottung vermeintlich zu rechtfertigen.[82]

„Immer dann, wenn gesellschaftliche Ordnungen, in denen materielle und symbolische Privilegien differentiell zugewiesen sind, in Krisen der Funktionalität und der Legitimität geraten, ist die Dämonisierung der in der jeweiligen Ordnung als Andere Geltenden ein probates Mittel, die Ordnung zu stärken. Dies gilt auch und in besonders klarer Weise für rassismuskritisch aufzuklärende Ordnungen. Die Dämonisierung der Anderen direkt und indirekt über mediale, politische, alltagsweltliche und nicht zuletzt wissenschaftliche Diskurse vermittelt dient dazu, Vorrechte zu schützen."[83]

Durch die Bildung eines ‚Anderen', hier *die* ‚Flüchtlinge', welche dadurch homogenisiert werden, definiert sich ein ‚Wir'. In diesem Fall kann gesagt werden, dass der Flüchtlingsbegriff beziehungsweise diese homogenisierende Darstellung instrumentalisiert wird. Als konkretes Beispiel führen Varela und Mecheril die Identitätsbewegung PEGIDA an, welche mit Slogans wie „Wir sind das Volk" werben.[84]

b) ‚Flüchtlinge' als politische Akteure

In dieser letzten Perspektive werden ‚Flüchtlinge' als politische Akteure betrachtet. Wie im Verlauf schon deutlich wurde, hat die Figur des ‚Flüchtlings' eine bedeutsame politische Rolle inne. Die Autorin Julia Schulze Wessel, welche sich mit unter-schiedlichen politischen Theorien zum Thema des ‚Flüchtlings' auseinandersetzt, schreibt, dass Giorgio Agamben beispielsweise „den Flüchtling zur zentralen politischen Figur der Gegenwart [erhebt]"[85]. Solch eine Symbolhaftigkeit wird auch bei Hannah Arendt deutlich. Diese schrieb: „Und die Gemeinschaft der europäischen Völker zerbrach, als – und weil – sie den Ausschluss und die Verfolgung seines schwächsten Mitglieds zuließ."[86]. Sie beschreibt „die Geschichte des Scheiterns und der Zerstörung der rechtlichen und politischen Grundstrukturen"[87] verbunden

[82] Vgl. María do Mar Castro Varela & Paul Mecheril, Die Dämonisierung der Anderen. Einleitende Bemerkungen, in: María do Mar Castro Varela; Paul Mecheril (Hrsg.), Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart, 2016, S.8f.
[83] Varela & Mecheril, 2016, S.8.
[84] Vgl. Varela & Mecheril, 2016, S.14.
[85] Julia Schulze Wessel, Grenzfiguren – Zur politischen Theorie des Flüchtlings, 2017, S.61.
[86] Arendt, 2016, S.36.
[87] Schulze Wessel, 2017, S.26.

mit der Figur der ‚Flüchtlinge'. Arendt erzählt in ihrem Essay „Wir Flüchtlinge" von den Erfahrungen von ‚Flüchtlingen' nach dem zweiten Weltkrieg. Sie kollektiviert in diesem Essay die individuellen Erfahrungen der ‚Flüchtlinge' und politisiert diese dadurch gleichzeitig.

Zusammenschlüsse, welche sich auf Basis von kollektiven Erfahrungen bilden, können empowernde Effekte mit sich bringen. Diese können Politisierungsprozesse mit sich ziehen, indem die individuelle Geschichte in politische Strukturen eingebettet wahrgenommen wird. Welche Rolle dabei auch Bezeichnungen, wie in diesem Fall der Flüchtlingsbegriff als Gruppenbezeichnung für Menschen mit Fluchtgeschichte, spielen, wurde unter Bezugnahme auf Amandine Gay[88] im zweiten Kapitel bereits erörtert.

Ein Beispiel für diese Politisierung auf Grund von gemeinsamer Erfahrung beschreibt Bethi Ngari mit Bezugnahme auf das Projekt „Women in Exile", welches sich auf die Perspektive von Frauen, die geflüchtet sind, fokussiert.[89]

Zusammenschlüsse, Protestformen, Aktivismus beziehungsweise das Auftreten als politische Akteure beeinflusst auch das Verhältnis zu den gegenüber stehenden Personen, welche in diesem Falle die Mehrheitsgesellschaft in Deutschland ohne Fluchtgeschichte sind. Machtverhältnisse können sich dahingehend ändern, sodass das Gegenüber „nicht mehr in der Rolle des abstrakten Rechtsgenossen oder des moralischen Wohltäters auf[tritt], sondern [als] […] konkrete Unterstützer*in jeweils *eigener* Ansprüche in den Blick [kommt], die in solidarischen Praktiken als *gemeinsam geteilte* Ansprüche verstanden und reformuliert werden können."[90].

Gleichzeitig besteht die Gefahr einer Reduzierung von ‚Flüchtlingen' als aktivistische, politische Akteure.[91] Dieser Blick würde den Menschen in ihrer Heterogenität und mit ihren individuellen Bedürfnissen nicht gerecht werden und ignorieren, dass nicht Jede*r politische Aktivität tragen oder leisten kann und möchte.[92] „Solche Idealisierungen romantisieren Fluchterfahrungen, unterstellen eine Homogenität unter Geflüchteten, die es faktisch nicht gibt, und dürften daher auch dem Selbstverständnis der Betroffenen kaum gerecht werden."[93]

[88] Vgl. Gay, 2019, S.63ff.
[89] Vgl. Bethi Ngari, Von der Gesellschaft isoliert. Die Probleme und Kämpfe Geflüchteter aus der Perspektive von Frauen, INKOTA Dossier 17(3), 2016, S.8f.
[90] Kersting, 2020, S.27.
[91] Vgl. Kersting, 2020, S.29.
[92] Ebd.
[93] Kersting, 2020, S.29

V. Fazit

Durch das Aufzeigen der unterschiedlichen Perspektiven auf den Flüchtlingsbegriff sollte ein Einblick in den Diskurs gegeben werden. Es besteht hier jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es zeigt sich, dass die Debatte vielseitig geführt wird und werden muss. Der Begriff ‚Flüchtling' birgt auf der einen Seite einen Meilenstein in der Geschichte der Umsetzung von Flüchtlingsschutz und Menschenrechten in Form der Genfer Flüchtlingskonvention. Durch eine international anerkannte Flüchtlings-definition bringt die Charakterisierung als ‚Flüchtling' essenzielle Rechte und Privilegien mit sich. Auf der anderen Seite wohnt der Flüchtlingsbezeichnung Gefahren von Zuschreibungen und Stigmata inne.

Ausblickend kann angemerkt werden, dass die Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsbegriff kein rein ‚wissenschaftlicher Selbstzweck', wie Scherr und Inan es ausdrücken, darstellt.[94] Vielmehr kann mit der Reflektion über die Definition auch die rechtlichen Grenzen beziehungsweise die Enge des Begriffs hinterfragt werden und damit soziale und politische Konsequenzen nach sich ziehen. Das Verständnis des Flüchtlingsbegriffs und der Diskurs darum, beeinflusst auch die „Legitimation oder Delegitimation politischer und rechtlicher Festlegungen"[95].

Auf Überlegungen zu alternativen Bezeichnungen konnte in dem vorliegenden Beitrag kein verstärkter Fokus gelegt werden. Während Arendt noch die Bezeichnung ‚Einwanderer' bevorzugte,[96] ist im Moment eine gängige Alternative der Begriff des*der ‚Geflüchteten'. Hierfür spricht beispielsweise, dass die Bezeichnung gendersensibel verwendet werden kann sowie weniger stigmabelastet ist. Jedoch sagen Gegenstimmen, dass „das Partizip Perfekt >>Geflüchtete<< [suggeriert], dass der Prozess des Fliehens und der Flucht mit der Ankunft abgeschlossen ist und somit vollendete Tatsachen geschaffen sind."[97]. Dadurch könnte impliziert werden, dass Flucht im Prinzip etwas Abgeschlossenes ist, was wiederum die Erfahrungen der Menschen in ihrem Ankunftsland beziehungsweise ihrer neuen Heimat negiert. Zudem trägt der Begriff nicht die historische Komponente, welche im Verlauf schon angesprochen wurde, in sich.[98]

---

[94] Vgl. Scherr & Inan, 2017, S.142.
[95] Scherr & Inan, 2017, S.142.
[96] Vgl. Arendt, 2016, S.9.
[97] Kossert, 2020, S.29.
[98] Vgl. Kothen, 2016, S.24.

Abschließend wird noch einmal auf Kübra Gümüşays Überlegungen zu Sprache zurückgegriffen. Die Autorin gibt einen wichtigen Denkanstoß zu Diskursen um Sprache und Begrifflichkeiten, denn sie legt die Verantwortung auf das Denken, Handeln und die Strukturen, in welchen wir uns befinden, da diese unsere Sprache formt.

„Sprache ist genauso reich und arm, begrenzt und weit, offen und vorurteilsbeladen wie die Menschen, die sie nutzen."[99]

Literaturverzeichnis

- Agamben, Giorgio (2003). *Jenseits der Menschenrechte. Ein- und Ausschluss im Nationalstaat*. In Gegenstimmen – attac lädt ein (Hrsg.), Der Stille Krieg gegen die Flüchtlinge Globalisierung, Migration und die Festung Europa. Zugriff am 27.06.2021. Verfügbar unter http://www.gegenstimmen.de/Archiv/20031128/Migration_28.11.03.pdf.

- Almstadt, Esther (2017). Flüchtlinge in den Printmedien. In Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge* (S.185-201). Wiesbaden: Springer VS.

- Arendt, Hannah (2016). *Wir Flüchtlinge*. *Aus dem Englischen übersetzt von Elke Gelsel* (7. Auflage). Stuttgart: Reclam.

- Cherem, Max (2016). Refugee Rights: Against Expanding the Definition of a "Refugee" and Unilateral Protection Elsewhere. *The Journal of Political Philosophy*, 24 (2), S. 183-205.

- Cyrus, Norbert (2017). Die Flüchtlinge und ihr Status Praktische Implikationen einer defizitären Rechtsstellung. In Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge* (S.113-127). Wiesbaden: Springer VS.

- Friese, Heidrun (2017). *Flüchtlinge Opfer – Bedrohung – Helden*. Bielefeld: transcript Verlag.

[99] Gümüşay, 2020, S.24.

- Frings, Dorothee (2017). Flüchtlinge als Rechtssubjekte oder als Objekte gesonderter Rechte. In Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge* (S. 95-111). Wiesbaden: Springer VS.

- Gatrell, Jochen (2016). 65 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention. *APuZ 66* (26-27), S.25-31.

- Gay, Amandine (2019). What's in a word?. In Gunda Werner Institute in the Heinrich Böll Foundation in cooperation with Center for Intersectional Justice (Hrsg.), *"Reach everyone on the planet…" Kimberlé Crenshaw and intersectionality* (S.63-65). Berlin: Heinrich Böll Stiftung.

- Grönheim, Hannah von (2018). *Solidarität bei geschlossenen Türen. Das Subjekt der Flucht zwischen diskursiven Konstruktionen und Gegenentwürfen.* Wiesbaden: Springer VS.

- Gümüşay, Kübra (2020). *Sprache und Sein* (5. Auflage). München: Carl Hanser Verlag.

- Inhetveen, Katharina (2010). *Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers Akteure – Macht – Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika*. Bielefeld: transcript Verlag.

- Kersting, Daniel (2020). ‚Flüchtling' – Einführung in einen umkämpften Begriff. In Daniel Kersting & Marcus Leuoth (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings* (S.1-40). Berlin, Heidelberg: J.B. Metzler, Springer-Verlag

- Kleist, Olaf J. (2015). Über Flucht forschen Herausforderungen der Flüchtlingsforschung. *PERIPHERIE*, Nr. 138/139, S. 150-169.

- Kothen, Andrea (2016). Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?. *Tag des Flüchtlings 2016*, Pro Asyl (Hrsg.), S. 24.

- Kossert, Andreas (2020). *Flucht. Eine Menschheitsgeschichte*. München: Siedler Verlag.

- Krause, Ulrike (2017). *Die* Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang. In Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge* (S.79-93). Wiesbaden: Springer VS.

- Ngari, Bethi (2016). Von der Gesellschaft isoliert. Die Probleme und Kämpfe Geflüchteter aus der Perspektive von Frauen. *INKOTA Dossier* 17 (3), S.8-9.

- Scherr, Albert & Inan, Çiğdem (2017). Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld Ein soziologischer Zugang. In Cinur Ghaderi, Thomas Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge Multiperspektivische Zugänge* (S.129-146). Wiesbaden: Springer VS.

- Schulze Wessel, Julia (2017). *Grenzfiguren – Zur politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld: transcript Verlag.

- Shacknove, Andrew (1985). Who is a Refugee? *Ethics, 95* (2), S.274-284.

- Varela, María do Mar Castro (2018). "Das Leiden der Anderen betrachten". Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In Johanna Bröse, Stefan Faas, Barbara Stauber (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S.3-20). Wiesbaden: Springer VS.

- Varela, María do Mar Castro & Mecheril, Paul (2016). Die Dämonisierung der Anderen. Einleitende Bemerkungen. In María do Mar Castro Varela, Paul Mecheril (Hrsg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart* (S.7-19). Bielefeld: transcript Verlag.

Rechtslosigkeit und Staatenlosigkeit – Jüdische Geflüchtete nach dem Zweiten Weltkrieg

Aline Schmidl

Abstract

Als Antwort auf die zahlreichen Staatenlosen in Folge des Zweiten Weltkriegs wurde 1948 in Art. 15 der AEMR das Recht auf Nationalität festgehalten. Da jedoch die Staatsangehörigkeitsgesetze nach wie vor der Verantwortung der Staaten und nicht der UNO obliegt, kommt es immer wieder zu Staatenlosigkeit. Der Beitrag widmet sich der daraus folgenden Rechtslosigkeit und fokussiert die Situation der jüdischen Displaced Persons (DPs) nach dem 2. WK. Diese Personengruppe ist einerseits eher wenig erforscht und andererseits aufgrund ihres Umgangs mit der Rechtslosigkeit von besonderem Interesse. In den DPs-Lagern wurden Selbstverwaltungsstrukturen entwickelt, die vor dem Hintergrund des Konzeptes des kollektiven Empowerments untersucht werden. Es zeigt sich, dass die jüdischen DPs mittels der Selbstverwaltung ihre Handlungsspielräume in den Lagern im Sinne von Empowerment erweiterten. Der Prozess der Selbstbestimmung und Machterweiterung traf jedoch aufgrund der Befugnisse der Besatzungsmächte über Finanzen und Gesetzgebung auch auf Grenzen. Für eine weiterführende Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen von Empowerment empfiehlt sich, so ein Fazit der Untersuchung, die Analyse weiterer Quellen und Literatur zu den Lagern der jüdischen DPs.

I. Einleitung

Trotz des Übereinkommens zur Verbesserung des Status von Staatenlosen (1954) und des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961) lag Ende 2019 die geschätzte Anzahl an Staatenlosen weltweit bei 10 Millionen.[1] Das Übereinkommen von 1954 lässt sich als erste internationale Antwort auf die massive Problematik der Staatenlosigkeit in Folge des Zweiten Weltkrieges verstehen. Zu den Betroffenen zählten

[1] Rosa-Luxemburg-Stiftung. Atlas der Staatenlosen. Daten und Fakten über Ausgrenzung und Vertreibung. 2020, S. 11.

auch Teile der 6 – 7,5 Millionen[2] sogenannten Displaced Persons (kurz: DPs). Unter ihnen befanden sich rund 200.000 jüdische Personen[3], die angesichts der Verbrechen des Holocausts eine besonders vulnerable Gruppe darstellten. Ihrer Geschichte wurde im deutschsprachigen Raum erst seit den letzten 30 Jahren mehr und mehr Aufmerksamkeit gewidmet[4], weil sie zuvor nicht als relevant angesehen wurde[5].

Die folgende Untersuchung leistet einen Beitrag zur Forschung, indem sie sich mit der problematischen Lage der jüdischen DPs auseinandersetzt, insbesondere der Rechtslosigkeit als Folge von Staatenlosigkeit. Es soll dabei analysiert werden, inwiefern die Selbstverwaltung in den jüdischen DP-Lagern als Antwort auf die Rechtslosigkeit ein Prozess des kollektiven Empowerments darstellen kann. Unter kollektivem Empowerment wird hier ein gemeinschaftlicher Prozess verstanden, in dem sich marginalisierte Gruppen oder Zusammenschlüsse von Menschen, die gesellschaftlich unterdrückt, abgewertet, ausgeschlossen oder entrechtet werden, organisieren. Ziel ist es dabei, sich auf der Grundlage von Selbstbestimmung mehr Macht und Handlungsspielräume anzueignen.[6] Für die Untersuchung werden zunächst Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit inklusive der völkerrechtlichen Grundlagen vorgestellt, um anschließend die daraus resultierende Rechtslosigkeit zu betrachten. Bevor es dann um die Untersuchung der Frage nach der Selbstverwaltung in den jüdischen DP-Lagern als Prozess des kollektiven Empowerments gehen wird, werden zunächst die Entstehung der Lager und die dortigen Probleme erläutert.

[2] Angelika Königseder/Juliane Wetzel. Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland. Aktualisierte Neuausgabe. 2004, S. 7.
[3] Martin Stiller. Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit. Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA. 2011, S. 93.
[4] Juliane Wetzel. Jüdische Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland 1945-1957. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 2014, S. 21.
[5] Wolfgang Jacobmeyer. Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945–1951. 1985, S. 15; Frank Stern. Angelika Königseder and Juliane Wetzel. Lebensmut im Wartesaal: Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland. (Die Zeit des Nationalismus.) Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch. 1994. Pp. 277. DM 18.90. The American Historical Review 1996, S. 869.
[6] Gabriele Rosenstreich. Von Zugehörigkeiten, Zwischenräumen und Macht. Empowerment und Powersharing in interkulturellen und Diversity-Workshops, in: Gabi Elverich/Annita Kalpaka/Karin Reindlmeier (Hrsg.), Spurensicherung. Reflexion von Bildungsarbeit in der Einwanderungsgesellschaft. 2006, S. 196; Maria Kechaja. Was ist Empowerment?, in: Andreas Foitzik/Lukas Hezel (Hrsg.), Diskriminierungskritische Schule. Einführung in theoretische Grundlagen. 2019, S. 78.

II. Staatsangehörigkeit

Um die Problematik der Staatenlosigkeit zu verstehen, gilt es zunächst ihr Gegenteil, die Staatsangehörigkeit, zu betrachten, denn diese stellt den rechtlichen Normalfall dar. Staatenlosigkeit, aber auch die Mehrfachstaatsangehörigkeit sind dagegen völkerrechtliche Anomalien.[7] Das Konzept der Staatsangehörigkeit, wie es heute noch gilt, ist im Zuge der französischen Revolution entstanden und diente der Unterscheidung in „Staatsbürger" und „Fremde". Durch die Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789 implizierte der Status des französischen Staatsbürgers politische Teilhaberechte, während diese Rechte den Nicht-Franzosen verwehrt blieben.[8] Mit der Staatsbürgerschaft waren auch Pflichten verbunden, wie z. B. der Militärdienst.[9] Mit dem neu errungenen einheitlichen und gleichen Status des Staatsbürgers ging zwangsweise auch eine klare territoriale Abgrenzung nach außen einher.[10]

Während das Völkerrecht keinen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft macht, sind innerstaatlich dennoch verschiedene Status damit verbunden. So ist die Staatsangehörigkeit nicht notwendigerweise mit dem Verfügen über Rechte verbunden, während dies der Kern der Staatsbürgerschaft ist. Staatsbürger*innen verfügen über politische und zivile Rechte, die den Staatsangehörigen i.d.R. nicht zukommen, wie zum Beispiel das Wahlrecht. Die Grenzen zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft unterscheiden sich heutzutage je nach nationaler Rechtslage und es ist nicht unüblich, dass sich die Status überschneiden, da mittlerweile die meisten Staaten auch den Staatsangehörigen gewisse Rechte zugestehen.[11] Die beiden Begriffe sind darüber hinaus insofern miteinander verbunden, als die Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft ist. Paul Weis, österreichischer Jurist, Überlebender der Verfolgung durch die Nationalsozialisten sowie Mitverfasser der Genfer Flüchtlingskonvention (kurz: GFK; eigentlich: Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge) von 1951, beschrieb dieses Verhältnis in seiner mittlerweile als Standardwerk geltenden zweiten Dissertation

[7] Stiller, S. 27.
[8] Dieter Gosewinkel. Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit. Geschichte und Gesellschaft 1995, S. 546.
[9] Doerte Bischoff/Miriam Rürup. Ausgeschlossen: Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Exil. Zur Einleitung, in: Doerte Bischoff/Miriam Rürup (Hrsg.), Ausgeschlossen. Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Exil. 2018, S. 9.
[10] Gosewinkel. Geschichte und Gesellschaft 1995, S. 546.
[11] Stiller, S. 9f.

„Nationality and statelessness in international law“ wie folgt: „Every citizen is a national, but not every national is necessarily a citizen of the State concerned.“[12]

Völkerrechtlich ist die Staatsangehörigkeit relevant, weil sie die primäre Möglichkeit eines Individuums ist, als Subjekt vor dem Völkerrecht sichtbar zu werden, denn dieses kennt vor allem Nationalstaaten als Rechtssubjekte.[13] Ein Beispiel dafür stellt eine völkerrechtswidrige Behandlung von Staatsangehörigen im Ausland dar. In diesem Fall ist nicht nur das Individuum, sondern auch der Heimatstaat geschädigt, da der Staat aus Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk besteht, sodass die Staatsangehörigen auch Teil des Staates sind. Daher ergibt sich ein Anspruch auf Intervention durch den Heimatstaat. Das Individuum profitiert in diesem Falle vom sogenannten diplomatischen Schutzrecht, welches es durch die Staatsangehörigkeit erlangt.[14]

Neben dem diplomatischen Schutzrecht gibt es das konsularische Schutzrecht, das sich von Ersterem dahingehend unterscheidet, dass der Heimatstaat für juristische oder natürliche Personen aktiv wird, um deren Rechte nach innerstaatlichem Recht des Aufenthaltsstaates oder nach Völkerrecht geltend zu machen. Beim diplomatischen Schutz hingegen geht es darum, Wiedergutmachung für die Schädigung des eigenen Staates nach eigenem Recht zu fordern.[15] Diplomatisches und konsularisches Schutzrecht werden als das wesentliche Recht bezeichnet, das aus der Staatsangehörigkeit resultiert.[16] Darüber hinaus genießt das Individuum durch die Staatsangehörigkeit das Recht auf Rückkehr aus dem Ausland in denjenigen Staat, der die Staatsangehörigkeit verleiht.[17] Zentrales Dokument für die Garantie der Rückreise in den Heimatstaat ist der Pass, der nur ausgestellt wird, wenn die Angehörigkeit zu einem bestimmten Staat nachgewiesen wird. Auch für das diplomatische und konsularische Schutzrecht ist der Pass wichtig, die direkte Voraussetzung für den Genuss des Schutzes ist jedoch eine vorhandene Staatsangehörigkeit.[18]

Es gibt verschiedene Wege zum Erlangen einer Staatsangehörigkeit. Generell gilt, dass die Staaten in ihren Bestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht autonom sind, weswegen es

[12] Paul Weis. Nationality and statelessness in international law. 1956, S. 6.
[13] Stiller, S. 39.
[14] Stiller, S. 32.
[15] Stiller, S. 33f.
[16] Stiller, S. 13.
[17] Ines Michalowski. Staatsangehörigkeit, in: Uwe Andersen u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 2021, S. 1.
[18] Stiller, S. 13.

theoretisch so viele Regelungen zur Staatsangehörigkeit wie Staaten gibt.[19] Am weitesten verbreitet sind die Konzepte des *ius soli* und des *ius sanguinis*. Während das *ius soli* den Erwerb der Staatsangehörigkeit mit dem Geburtsort verknüpft, sodass die Staatsangehörigkeit des Staates erworben wird, auf dessen Staatsterritorium das Kind geboren wird, bestimmt das *ius sanguinis* die Staatsangehörigkeit anhand von Abstammung, sodass das Kind unabhängig vom Geburtsort die Staatsangehörigkeit der Eltern erwirbt.[20] Außerdem kann die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, auch Naturalisation genannt, erworben werden[21]. Eine weitere Möglichkeit zum Erlangen einer Staatsangehörigkeit ist der Erwerb durch Erklärung. So können beispielsweise in Österreich Überlebende der nationalsozialistischen Verfolgung gemäß § 58 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes per Anzeige die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, seit der Gesetzesnovelle von 2019 ebenfalls die Nachkommen der Verfolgten gemäß §58 Abs. 1a des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.[22]

III. Staatenlosigkeit

Die Staatenlosigkeit ist eine rechtliche Anomalie und widerspricht der „guten internationalen Ordnung, nach der jede Person einem Staat zuzurechnen sei“[23] – sie ist also nicht nur für die Betroffenen misslich, sondern auch für die Staatengemeinschaft. Staatenlosigkeit ist aber dennoch nicht völkerrechtswidrig.[24] In Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist – als Antwort auf die Massenausbürgerungen und Migrationsbewegungen während des Zweiten Weltkrieges[25] (siehe Abschnitt III.1.) – zwar das Recht auf eine Nationalität festgehalten, aber angesichts der oben bereits erwähnten Autonomie der Staaten im Bereich der Staatsangehörigkeitsgesetze wird diesem Recht eher ein symbolischer statt faktischer Charakter eingeräumt.[26] Ferner ist weder in Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert, inwiefern einzelne Staaten die

[19] Stiller, S. 53.
[20] Indira Goris/Julia Harrington/Sebastian Köhn. Statelessness: what it is and why it matters. Forced Migration Review 2009, S. 4; Stiller, S. 12.
[21] Michalowski, S. 2.
[22] StgB, BGBl. Nr. 311/185
[23] Stiller, S. 39.
[24] Ebd.
[25] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 4.
[26] Stiller, S. 2.

Verantwortung tragen, eine Staatsangehörigkeit zu gewähren, noch gibt es völkerrechtliche Bestimmungen für das Vorgehen und für die Kriterien in Bezug auf den Verleih der Staatsangehörigkeit.[27] Da das Völkerrecht lediglich Angelegenheiten zwischen den Staaten gesetzlich festschreibt, kann es keine Staatsangehörigkeit verleihen oder entziehen.[28]

Die autonome Entscheidungsgewalt der Staaten über Erwerb, Verlust und Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit war vor der Haager Konvention im Frühjahr 1930 Gewohnheitsrecht[29]; so urteilte auch der Ständige Internationale Gerichtshofs, Vorläufer des Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen, im Jahr 1923, dass Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit in die alleinige Zuständigkeit der Staaten fallen, in die *domaine réservé*.[30] Dies wurde in Artikel 1 der Haager Konvention von 1930 erstmalig in einem internationalen Abkommen festgehalten: „It is for each State to determine under its own law who are its nationals." Die Bestimmung wurde allerdings im nächsten Satz eingeschränkt, denn andere Staaten sollten die innerstaatliche Gesetzgebung eines Staates, insbesondere Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit, nur dann akzeptieren, wenn diese dem Völkerrecht oder völkerrechtlichen Verträgen und den generell anerkannten Rechtsprinzipien entsprechen.[31]

Auch wenn die internationalen Konventionen der UN von 1954 (Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen) und 1961 (Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit) die Problematik der Staatenlosigkeit behandeln, ist es nicht gelungen, sie zu eliminieren, denn heutzutage sind rund 4,2 Millionen Personen als staatenlos erfasst. 2010 waren es noch 3,5 Millionen, Schätzungen über die Dunkelziffer gehen aber weit darüber hinaus: Es werden aktuell 10 Millionen Staatenlose weltweit vermutet.[32] Die Schwierigkeit, die Staatenlosen in Zahlen zu repräsentieren, ergibt sich nicht nur aus der fehlenden Aufmerksamkeit, die der Problematik gewidmet wird, sondern auch aus dem fehlenden Konsens darüber, wer als staatenlos zu zählen ist. Es wird gemeinhin zwischen *de iure* und

[27] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 5f.
[28] Stiller, S. 29.
[29] Stiller, S. 27.
[30] StIGH. Avis consultatif no. 4, Décrets de nationalité promulgués en Tunisie et au Maroc, Advisory opinion No. 4, Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco. Abs. VI., https://www.icj-cij.org/public/files/permanent-court-of-international-justice/serie_B/B_04/Decrets_de_nationalite_promulgues_en_Tunisie_et_au_Maroc_Avis_consultatif_1.pdf (14.08.2021).
[31] Stiller, S. 28.
[32] Rosa-Luxemburg-Stiftung, S. 11.

de facto Staatenlosen unterschieden. Während bei ersteren der Status auf einer rechtlichen Definition beruht, sodass sie leichter quantifizierbar sind, ist die Situation der *de facto* Staatenlosen uneindeutig und somit auch ihre statistische Erfassung schwieriger.[33]

1. De iure Staatenlosigkeit

Der Staatsangehörigkeit an einem Ende des Spektrums steht am anderen Ende die *de iure* Staatenlosigkeit gegenüber, während sich die *de facto* Staatenlosen zwischen diesen beiden Polen befinden.[34] Erstmals und bisher einmalig definiert wurde die *de iure* Staatenlosigkeit im „Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen" aus dem Jahr 1954 wie folgt: Eine staatenlose Person ist eine Person, die von keinem Staat als Staatsangehörige*r nach innerstaatlicher Gesetzeslage anerkannt wird.[35] Oder anders ausgedrückt: „Staatenlos ist eine Person, die unter dem Recht keines Staates eine Staatsangehörigkeit besitzt."[36]

Ursächlich für *de iure* Staatenlosigkeit sind erstens zwei oder mehrere sich widersprechende nationale Staatsangehörigkeitsgesetze, die entweder zu einem negativem oder zu einem positiven Gesetzeskonflikt führen. Der negative Gesetzeskonflikt hat die *de iure* Staatenlosigkeit zur Folge, weil sich kein Staat nach seiner innerstaatlichen Gesetzgebung als verantwortlich betrachtet, eine Staatsangehörigkeit zu vergeben. Erachten sich dagegen mehrere Staaten als zuständig, kommt es in Folge eines positiven Gesetzeskonflikts zur Mehrfachstaatsangehörigkeit.[37] Zweitens tritt *de iure* Staatenlosigkeit durch Aberkennung oder Ablehnung aus politischen, religiösen oder rassistischen Motiven ein. Rassistische Diskriminierung ist einer der häufigsten Gründe für Staatenlosigkeit.[38] Auch genderbasierte Diskriminierung ist verantwortlich für die Entstehung und Aufrechterhaltung von Staatenlosigkeit, denn viele Staaten verfügen nach wie vor nicht über genderneutrale Staatsangehörigkeitsgesetze.[39] So gibt es Gesetze, nach denen Frauen aufgrund einer Heirat

[33] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 4.
[34] Ebd.; Stiller, S. 42.
[35] Englischer Originaltext des Übereinkommens: „For the purpose of this Convention, the term <<stateless person>> means a person who is not considered as a national by any State under the operations of its law."
[36] Paul Weis. Die Vereinten Nationen und die Staatenlosigkeit. Vereinte Nationen: German Review on the United Nations 1964, S. 112.
[37] Stiller, S. 40f.
[38] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 5.
[39] Weiterführend siehe: Miriam Rürup. Das Geschlecht der Staatenlosen. Staatenlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945. Journal of modern European history 2016, S. 411-430.

mit einer ausländischen Person ihre Staatsangehörigkeit verlieren und diese auch nicht an ihr Kind weitergeben können, wie es nach dem *ius sanguinis* Prinzip üblich wäre. Ein weiteres Beispiel sind Gesetze, die verhindern, dass Frauen ihre Staatsangehörigkeit an staatsfremde Ehepartner*innen weitergeben.[40] Drittens werden Personen wegen geopolitischer Veränderung staatenlos, z.B. wenn Staaten aufgelöst werden, die Bevölkerung oder Teile dieser jedoch wegen vertraglicher Lücken nicht die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates erhalten[41], wie beispielsweise in Folge des Ersten Weltkrieges.[42] Viertens kommt es wegen Strafausbürgerung zu Staatenlosigkeit[43], wie z.B. im Falle von Jüd*innen im nationalsozialistischen Deutschland: Das am 14. Juli 1933 erlassene „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“[44] führte einerseits dazu, dass nach §1 die seit 1918 eingebürgerten Juden aus Osteuropa die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und andererseits nach §2 zur Strafexpatriation von Personen, die sich im Ausland aufhielten und mit unerwünschtem Verhalten auffielen. Sofern die Betroffenen keine andere Staatsangehörigkeit erhalten hatten oder konnten, wurden sie staatenlos und ihr Vermögen in Deutschland verfiel.[45] Das im Rahmen der Nürnberger Rassengesetze vom 15. September 1935 verabschiedete „Reichsbürgergesetz“[46] stellte den ersten Schritt des massenhaften Entzuges der Staatsangehörigkeit dar, indem zunächst zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern unterschieden wurde – Jüd*innen durften aber keine Reichsbürger sein und hatten daher geringere Rechte.[47] So entzog §4 der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“[48] vom 14. November 1935 den Jüd*innen das Wahlrecht. Die „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“[49] vom 25. November 1941 besagte, dass alle Jüd*innen, die sich gewöhnlich im Ausland aufhielten, die deutsche Staatsangehörigkeit sowie ihr Vermögen verloren, sodass die „Endlösung“ nun auch in den Gesetzen zur

[40] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 5.
[41] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 4.
[42] Stiller, S. 41.
[43] Ebd.
[44] RGBl. I 1933, S. 480.
[45] Ilse Reiter. Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit. AusländerInnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis, in: Sylvia Hahn/Andrea Komlosy/Ilse Reiter (Hrsg.), Ausweisung, Abschiebung, Vertreibung in Europa. 16. - 20. Jahrhundert. 2006, S. 210f; Stiller, S. 84f.
[46] RGBl. I 1935, S. 1146.
[47] Stiller, S. 86.
[48] RGBl. I 1935, S. 1333f.
[49] RGBl. I 1941, S. 722ff.

Staatsanghörigkeit verankert war. Dies galt auch für Personen, die in Konzentrationslager außerhalb von Deutschland verschleppt worden waren, sowie für Personen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung veränderte. Durch die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurden schlagartig 250.000 bis 280.000 Menschen staatenlos, während in Folge des Gesetzes von 1933 etwa 50.000 Personen staatenlos geworden waren.[50]

2. De facto Staatenlosigkeit

De facto Staatenlosigkeit dagegen liegt vor, wenn eine Person ihren Heimatstaat verlässt, aber keinen Schutz mehr seitens der Behörden dieses Heimatstaates genießt, entweder weil der Staat den Schutz verweigert oder weil die Person selbst den Schutz ablehnt.[51] Formal gesehen besitzt die Person noch eine Staatsangehörigkeit, denn im Gegensatz zur *de iure* Staatenlosigkeit verkündet kein Staat offiziell, diese Person sei nicht länger ein*e Angehörige*r dieses Staates. Stattdessen handelt es sich um „ein verstecktes Vorgehen des Staates."[52] Das Resultat ist in Bezug auf das „wesentlichste"[53] Recht, welches eine Person durch eine Staatsangehörigkeit erhält, das diplomatische und konsularische Schutzrecht, das gleiche: Sowohl *de iure* als auch *de facto* Staatenlose genießen keinen Schutz durch einen Staat im Falle von völkerrechtswidriger Behandlung und Missachtung ihrer Rechte.[54]

Auch wenn es sich bei der Unterscheidung in *de iure* und *de facto* Staatenlose um eine weitgehend akzeptierte und vielfach verwendete Unterscheidung handelt, gibt es durchaus Kritik an ihr. So wird beispielsweise kritisiert, dass es sich bei der Bezeichnung „*de facto* Staatenlosigkeit" um einen unlogischen Begriff handele, da das Konzept der Staatsangehörigkeit ein rechtliches sei.[55] Staatenlosigkeit als Umkehr davon erfolge demnach immer *de iure*.[56] Darüber hinaus kritisierte Weis die rechtliche Ungenauigkeit der Unterscheidung und schlug bereits im Jahr 1953 eine andere Terminologie vor: *de iure*

[50] Stiller, S. 86f.
[51] UN Ad Hoc Committee on Refugees and Stateless Persons. A Study of Statelessness, United Nations, E/1112; E/1112/Add.1. 1949, S. 7.
[52] Stiller, S. 42.
[53] Stiller, S. 13.
[54] Stiller, S. 42.
[55] UN High Commissioner for Refugees. Convention relating to the Status of Stateless Persons. Its History and Interpretation. 1997, S. 1.
[56] Stiller, S. 42.

ungeschützte Personen oder *de facto* ungeschützte Personen. Staatenlos vor dem Recht seien nur diejenigen, die *de iure* ungeschützt sind, während *de facto* ungeschützte Personen Flüchtlinge seien. Zentral sei aber nicht die fehlende Staatsangehörigkeit, sondern der fehlende Zugang zu Schutz durch einen Staat.[57] An dieser Art der Unterscheidung wird eine weitere begriffliche Schwierigkeit deutlich: Das Verhältnis der Begriffe „Staatenlose" und „Flüchtlinge".

Während es die jeweiligen Definitionen der Vereinten Nationen von „*de iure* Staatenlosen" und „Flüchtlingen" ermöglichen, zwischen diesen genau zu unterscheiden, ist dies bei „*de facto* Staatenlosen" und „Flüchtlingen" nicht der Fall. Zentral für die Definition der Flüchtlingseigenschaft in der GFK ist die „begründete[..] Furcht vor Verfolgung wegen [..] Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen [..] politische[r] Überzeugung". Ferner können Flüchtlinge laut Definition der GFK staatenlos sein, sie müssen sich jedoch außerhalb ihres Heimatstaates befinden ohne Schutz durch diesen sowie ohne Möglichkeit der Rückkehr (wegen der Furcht vor Verfolgung). Der Unterschied zwischen Flüchtlingen und *de iure* Staatenlosen besteht folglich darin, dass letztere sich auch als Staatenlose in ihrem vormaligen Heimatstaat aufhalten können. Auch die Furcht vor Verfolgung muss nicht gegeben sein. *De facto* Staatenlose dagegen sind Personen, die ihren Heimatstaat verlassen haben und keinen Schutz mehr genießen. Diese Kriterien treffen auch auf Flüchtlinge zu, weswegen sich die definierten Personenkreise überschneiden. Da nicht alle *de facto* Staatenlose eine Verfolgung fürchten, sind nicht alle *de facto* Staatenlose Flüchtlinge, alle Flüchtlinge lassen sich jedoch auch als *de facto* Staatenlose bezeichnen.[58]

IV. Rechtslosigkeit durch Staatenlosigkeit und das „Recht auf Rechte" nach Hannah Arendt

Neben dem bereits beschriebenen fehlenden Schutz durch den Heimatstaat vor völkerrechtswidriger Behandlung durch andere Staaten ist der Status der Staatenlosigkeit oftmals mit weiteren fundamentalen Beschneidungen der Rechte verbunden. Da die

[57] Weis. Vereinte Nationen: German Review on the United Nations 1964, S. 113.
[58] Stiller, S. 43ff.

Staatsangehörigkeit die Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft ist, verfügen staatenlose Personen typischerweise nicht über politische Rechte wie das Wahlrecht oder die Möglichkeit zur politischen Partizipation.[59] Des Weiteren stehen Staatenlose vor dem Problem, dass sie wohlmöglich keine Reise- oder Identitätsdokumente und keinen Zugang zu staatlicher Versorgung wie z.B. eine Krankenversicherung erhalten oder sich nicht auf das Recht auf Arbeit berufen können.[60] Zudem fürchten Staatenlose oftmals die Abschiebung aus dem aktuellen Aufenthaltsland und kämpfen mit finanzieller sowie rechtlicher Ungewissheit.[61]

Eine Autorin, um die jemand, die*der sich mit der Problematik der Staatenlosigkeit in Folge der Weltkriege auseinandersetzt, kaum herumkommt, ist Hannah Arendt. [62] 1933 floh sie aus dem nationalsozialistischen Deutschland, wurde 1937 ausbürgert und erhielt 1951 die US-amerikanische Staatsbürgerschaft.[63] Ausgehend von der eigenen Erfahrung der Staatenlosigkeit veröffentlichte sie den anfangs wenig beachteten Essay[64] „We refugees" im Januar 1943 im Menorah Journal, in dem sie erste Ansätze des später postulierten „Rechts auf Rechte" formulierte. Das Konzept des Rechts, Rechte zu haben lässt sich als Antwort auf die Situation der Staatenlosen verstehen. Diese Situation ist eine der umfassenden Rechtslosigkeit[65], denn es ist die Staatsangehörigkeit, über die eine Person Rechte erlangt und sie durchsetzen oder einklagen kann. Paradoxerweise könnte eine Straftat den Rechtsstatus einer Person wiederherstellen, Arendt schrieb dazu: „Als Verbrecher kann selbst der Staatenlose den Gesetzesschutz erlangen [..]: Wenn er sich gegen das Gesetz, das ihn verfolgte, solange er unschuldig war, vergeht, wird plötzlich das Gesetz sich seiner wieder annehmen."[66]

Die Idee der universalen Menschenrechte wurde durch die Massen-Staatenlosigkeit in Folge der Weltkriege gänzlich in Frage gestellt.[67] Arendt behandelte diesen Aspekt in „Elemente

[59] Manuela Sissy Kraus. Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit. 2013, S. 65.
[60] Zu weiteren Nachteilen der Staatenlosigkeit siehe: Kraus, S. 65ff.
[61] Goris/Harrington/Köhn. Forced Migration Review 2009, S. 4; Stiller, S. 1.
[62] Miriam Rürup. Vom Recht der Rechtlosen. Staatenlosigkeit als Zeitsignatur des ersten Nachkriegsjahrzehnts, in: Arndt Engelhardt u. a. (Hrsg.), Ein Paradigma der Moderne. 2016, S. 80.
[63] Miriam Rürup. Staatenlosigkeit aus Entmenschlichung. Hannah Arendt: The Origins of Totalitarism (1951), in: Uffa Jensen u. a. (Hrsg.), Gewalt und Gesellschaft. Klassiker modernen Denkens neu gelesen. 2011, S. 227f.
[64] Olaf Morgenroth. Vor allem mögen wir es nicht, wenn man uns Flüchtlinge nennt – Hannah Arendts Aufsatz We refugees von 1943. Conflict & Communication Online 2018, S. 3.
[65] Rürup, 2016, S. 79.
[66] Hannah Arendt. Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. 2. Aufl. 1991, S. 448.
[67] Rosa-Luxemburg-Stiftung, S. 10.

und Ursprünge totaler Herrschaft“[68] in dem Abschnitt „Aporien der Menschenrechte“ und bezeichnete den klassischen Ansatz der Menschenrechte als abstrakt, leer und im Konfliktfall untauglich bzw. ohnmächtig.[69] Sie kritisierte die moralische Verankerung der Menschenrechte als Vernunftrechte, denn die Erfahrungen der Massen-Staatenlosen zeigten, dass eine moralische Begründung der Menschenrechte aufgrund des Mensch-Seins an sich nicht wirksam ist, wenn die Menschen keinem Staat angehörig sind.[70] Zum anderen bemängelte Arendt, dass es die Nationalstaaten sind, die die Rechte garantieren, weswegen es sich um partikulare Rechte, nicht um universelle, global einklagbare Rechte handele. Anstatt einer solchen vorpolitischen und moralisch begründeten Konzeption der Menschenrechte vertrat Arendt ein politisches Verständnis der Menschenrechte und postulierte ein einziges Menschenrecht: Das Recht, Rechte zu haben. Diese Forderung nach dem Recht auf Rechte meint das Recht, zu einer politischen Gemeinschaft zu gehören. Diese Angehörigkeit wiederum verleiht die Grundrechte und bürgerrechtliche Partizipationsrechte, sodass es sich um eine politische und bürgergesellschaftliche statt um eine moralische Begründung handelt. Erst das gemeinschaftliche Handeln im politischen Raum kann laut Arendt Rechte erschaffen.[71]

V. Jüdische Geflüchtete nach dem Zweiten Weltkrieg – Die Lager der Displaced Persons in Deutschland

Um die Situation und das Ausmaß der Rechtslosigkeit der jüdischen DPs zu verstehen, wird zunächst die Entstehung der DP-Lager erläutert: Nach der Besatzung durch die Alliierten Armeen 1945 befanden sich in dem Areal der späteren drei westlichen Zonen Deutschlands 6,5 – 7 Millionen sogenannte DPs.[72] Als DPs galten alle Menschen, die sich aus Kriegsfolgegründen außerhalb ihrer Heimat aufhielten[73], weil sie verschleppt, vertrieben oder geflohen waren[74] und die nur mit Hilfe der Alliierten in ihre Heimat zurückkehren oder

[68] Dt. Erstausgabe von 1955, von Arendt übersetzt u. bearbeitet. Engl. Original: The Origins of Totalitarianism, New York 1951.
[69] Stefan Gosepath. Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr „Recht, Rechte zu haben", in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Hannah Arendt. Verborgene Tradition - unzeitgemäße Aktualität? 2007, S. 279.
[70] Gosepath, S. 280.
[71] Gosepath, S. 282f.
[72] Königseder/Wetzel, S. 7.
[73] Stiller, S. 94.
[74] Königseder/Wetzel, S. 7.

eine neue Heimat finden konnten[75]. Es handelte sich u. a. um Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge, während deutsche Geflüchtete nicht unter den Begriff gefasst wurden. Mit ca. 200.000 Personen[76] machten die jüdischen DPs einen eher kleinen Anteil aus, aufgrund ihrer Erlebnisse während des Holocausts stellten sie allerdings eine besondere Gruppe dar.[77]

Nicht alle DPs lassen sich nach der damaligen Rechtslage als Staatenlose klassifizieren, bei den deutschen jüdischen DPs aus Konzentrationslagern dagegen handelte es sich aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetzt von 1941 eindeutig um *de iure* Staatenlose.[78] Sie konnten in Folge der Aufhebung der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1[79] ihre *de iure* Staatenlosigkeit durch eine Wiedereinbürgerung beenden und entschieden sich i.d.R. für ein Leben außerhalb der Lager sowie für Reintegration.[80] Den größeren Teil der jüdischen DPs stellten allerdings osteuropäische Jüd*innen, wobei ca. 100.000 von ihnen erst 1946 in Folge von Pogromen in Polen in die Westzonen kamen.[81] Diese geflüchteten Personen wurden nichtsdestoweniger zu den DPs gezählt, ungeachtet des Fluchtgrundes und -zeitpunktes.[82] Während bis September 1945 fast sechs Millionen der DPs mit Unterstützung der Alliierten repatriiert wurden, blieben ca. eine Million „Nicht-Repatriierbare“ übrig, unter ihnen die meisten der jüdischen DPs.[83] Im Gegensatz zu den osteuropäischen Jüd*innen unter den DPs gelang den westeuropäischen Jüd*innen die Repatriierung recht schnell.[84]

Die DPs wurden in Lagern untergebracht, die in ehemaligen Kasernen, Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeitslagern, aber auch in Hotels, Klöstern oder Krankenhäusern errichtet wurden.[85] So kam es dazu, dass ehemalige Konzentrationslager häufig als Lager – offiziell: „Assembly Centers“ – für DPs dienten.[86] Auch wenn die Bedingungen dort nicht denen zur

[75] Wolfgang Jacobmeyer. Jüdische Überlebende als "Displaced Persons". Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den Deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945-1947. Geschichte und Gesellschaft 1983, S. 422.
[76] Stiller, S. 93.
[77] Königseder/Wetzel, S. 7.
[78] Stiller, S. 98.
[79] BGBl. I. 1956, S. 437
[80] Königseder/Wetzel, S. 56.
[81] Königseder/Wetzel, S. 9.
[82] Jacobmeyer. Geschichte und Gesellschaft 1983, S. 422.
[83] Königseder/Wetzel, S. 18.
[84] Königseder/Wetzel, S. 26.
[85] Königseder/Wetzel, S. 19.
[86] Stiller, S. 94ff.

Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung glichen, wurden die Erinnerungen daran konstant geweckt.[87] Dazu kam, dass die Lager zunächst nach Nationen aufgeteilt wurden und die Jüd*innen nicht als eine Gruppe berücksichtigt wurden, sodass sie unter antisemitischen Einstellungen der übrigen Lagerbewohner*innen litten oder häufig mit ehemaligen Verfolgern untergebracht waren.[88] In der amerikanischen Zone verbesserte sich die Lage für die jüdischen DPs, denn ihre besondere Lage wurde erkannt. Sie wurden daher z.B. in eigenen Lagern untergebracht und bekamen eine höhere Kalorienzufuhr.[89]

Aufgrund des Zustroms aus Osteuropa in Folge der Pogrome 1946 befanden sich in der amerikanischen Zone die meisten jüdischen DPs[90], wegen der schlechteren Bedingungen in der anderen drei Zonen versuchten außerdem viele in die amerikanische Zone zu gelangen.[91] Bis 1948 gelang es der Mehrheit der Jüd*innen die Lager zu verlassen. Eine Rückkehr in die Heimat oder ein Verbleib in Deutschland kam angesichts des Antisemitismus in Vergangenheit und Gegenwart sowie der Zerstörung der jüdischen Gemeinden kaum in Frage[92], das Leben in einem jüdischen Staat in Palästina/Israel war Ziel der Sehnsucht während der Lagerunterbringung. Die meisten der Ausreisenden gelangten nach der Staatsgründung Israels 1948 dorthin oder entschieden sich nach der Liberalisierung des US-amerikanischen Einwanderungsgesetzes für ein Leben in den USA. Einige wenige integrierten sich mit anfänglichen Bedenken in die deutsche Gesellschaft. Übrig blieben vor allem Alte und Kranke, die z.B. wegen einer Tuberkulose-Erkrankung nicht im Ausland aufgenommen wurden oder sich nicht für ein Ausreiseland entscheiden konnten. Das letzte Lager jüdischer DPs, Föhrenwald in Bayern, schloss erst im Jahr 1957.[93]

VI. Probleme der jüdischen DPs – Staatenlosigkeit und Rechtslosigkeit

In den Lagern der jüdischen DPs befanden sich nach Ereignissen, wie der Verschleppung in Konzentrationslager oder nach der Flucht aufgrund des auch nach dem Krieg vorherrschenden Antisemitismus überwiegend osteuropäischen Jüd*innen, bei denen es sich

[87] Königseder/Wetzel, S. 19.
[88] Ebd.
[89] Königseder/Wetzel, S. 25.
[90] Königseder/Wetzel, S. 10.
[91] Königseder/Wetzel, S. 31.
[92] Wetzel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 2014, S. 23.
[93] Königseder/Wetzel, S. 8.

mangels offizieller Ausbürgerung seitens eines Staates nicht um *de iure* Staatenlose handelte. Erst 1948 wurde zwischen *de iure* und *de facto* Staatenlose unterschieden[94] und erkannt, dass Betroffene, wie die jüdischen DPs in Deutschland, auch ohne formale Aberkennung der Staatsangehörigkeit von Staatenlosigkeit betroffen waren, weil sie keinen Schutz durch einen Staat genießen konnten oder wollten. Es handelte sich folglich bei den meisten jüdischen DPs um *de facto* Staatenlose, wobei es wegen der individuellen Schicksäle schwierig ist eine pauschale Aussage zu treffen. Nach heutiger Lage wäre aufgrund der „begründeten Furcht vor Verfolgung" sicherlich die Flüchtlingseigenschaft nach der GFK erfüllt.[95]

Den Jüd*innen, die sich in den DP-Lagern in Deutschland befanden, wurden somit die mit einer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte verwehrt. Anders ausgedrückt: „Auch nach ihrer Befreiung aus meist jahrelangem Sklavendasein hatten die DPs nicht teil am objektiven Recht, sondern waren ausgeschlossen von dem selbstverständlichen Zustand, daß [sic] jeder Mensch, auch der Unmündige, Recht »hat«."[96] Stattdessen standen die DPs unter Verwaltungsrecht, unter dem ihnen rechtlich zwar Freiheit, Sicherheit und Eigentum zugestanden wurde, in der Praxis war dies jedoch zweckgebunden und durch häufige Veränderungen erschwert.[97] Dies wurde auch dadurch bedingt, dass den DPs in der Nachkriegspolitik der Alliierten einzig die Rolle der zu Repatriierenden zukam und Fürsorge und Repatriierung die Hauptziele der Alliierten in Bezug auf die DPs waren, woraus sich auch die Unterbringung in Lagern zur schnellen Abwicklung ergab.[98]

Der Gesundheitszustand der jüdischen DPs war nach der Zeit in den Konzentrationslagern miserabel, sie litten an Unterernährung und Krankheiten wie z.B. Typhus. Die Sicherstellung von Ernährung und hygienischen Umständen sowie die Gesundheitsvorsoge und Seuchenprävention waren unter den wichtigsten Zielen der Alliierten. Auch wenn große Epidemien ausblieben, erkrankten viele DPs an Tuberkulose, wodurch ihnen die Einreise und Einbürgerung in andere Länder unmöglich wurde. Bei der Gesundheitsversorgung

[94] Stiller, S. 99.
[95] Ebd.
[96] Jacobmeyer, S. 18.
[97] Ebd.
[98] Jacobmeyer, S. 246.

mangelte es in der Anfangsphase sowohl an medizinischen Einrichtungen als auch an ausgebildetem Personal.[99]

Das Leben in den Lagern lässt sich nicht mit einem Leben in einer Gesellschaft vergleichen, vielmehr handelte es sich um eine „verhinderte Gesellschaft“[100], um Gruppen verwalteter Menschen. Ebendiese Verwaltung vermittelte zwar Normen für das gesellschaftliche Zusammenleben, nicht aber Werte, weswegen die DPs im Allgemeinen zu Apathie, Entfremdung und sozialer Isolierung bis hin zu Identitätsverlust neigten.[101] Auch „[übte] das Lager [..] notwendig systematischen Anpassungs- und Entmündigungsdruck auf die DPs aus und vereitelte bei ihnen die Koordination von Intellekt, Emotionshaushalt und praktischer Handlungsfähigkeit.“[102] Diesen psychischen und sozialen Auswirkungen konnten die jüdischen DPs in ihren Lagern dennoch entgegenarbeiten, denn es gab Bestrebungen nach Selbstverwaltung und lagerinterner Gerichtsbarkeit. Dies war nicht nur in den jüdischen Lagern der Fall, aber in diesen waren die Versuche intensiver und ausgereifter.[103]

VII. Selbstverwaltung und Selbsthilfe als Lösung

Die zugrunde gelegte Definition von kollektivem Empowerment geht von einer marginalisierten Gruppe aus, die gesellschaftlich unterdrückt, abgewertet, ausgeschlossen oder entrechtet wird. Ausgehend von der problematischen Lage sowie der Entrechtung der DPs gilt es nun zu untersuchen, inwiefern die Selbstverwaltung der jüdischen Lagerbewohner*innen Macht und Handlungsspielräume ausweitete und welche Rolle dabei Selbstbestimmung einnahm.

Wolfgang Jacobmeyer vertritt die Ansicht, dass die Versuche der Selbstverwaltung in den Lagern Ansätze der Ausbildung von Gesellschaft und gesellschaftlichen Strukturen waren. Er führt außerdem aus, dass dies im Falle der jüdischen Lager durch die gemeinsame Auffassung von der eigenen Gruppe als ein zusammenhängendes soziales und politisches Gefüge begünstigt wurde.[104] Dies ist von besonderer Bedeutung, denn ein solches

[99] Jacobmeyer, S. 42ff.
[100] Jacobmeyer, S. 249.
[101] Jacobmeyer, S. 49ff.
[102] Jacobmeyer, S. 250.
[103] Jacobmeyer, S. 247f.
[104] Ebd.

Verständnis als Gruppe ist eine wesentliche Voraussetzung, um einen gemeinschaftlichen Prozess des kollektiven Empowerments zu realisieren.

Die Strukturen der Selbstverwaltung wie z.B. Lagerräte, entstanden in vielen Lagern bereits 1945, um die Lücken zu füllen, die mangels einer Verwaltung durch militärische oder andere Organisationen entstanden.[105] Während dieser Zeit war formal das „Oberkommando der westlichen Alliierten Streitkräfte" (Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force; kurz: SHAEF) bzw. später die Militärregierungen der Besatzer für die Versorgung und Betreuung DPs verantwortlich. In den Lagern war ab November 1945 offiziell die 1943 gegründete „Nothilfe- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen" (United Nations Relief and Rehabilitation Administration; kurz: UNRRA) für die Verwaltung zuständig, die offizielle Verantwortlichkeit lag jedoch nach wie vor bei den Besatzern. Die UNRRA sowie seit 1948 ihre Nachfolgerin, die „Internationale Flüchtlingsorganisation" (International Refugee Organization; kurz: IRO), übernahmen ferner Hilfsleistungen wie Gesundheitsdienst, Wohlfahrt, Berufsbildung und Selbsthilfeprogramme.[106] Diese Organisationen der UN wurden von weiteren internationalen Hilfsverbänden unterstützt. Die bedeutendste jüdische Organisation war das „American Jewish Joint Distribution Committee" (kurz: Joint).[107]

Die Selbstverwaltungs- und Selbsthilfestrukturen entstanden und verstärkten sich immer dann, wenn die Organisation und Unterstützung seitens der offiziellen Verwaltungen noch schwach war (1945) oder wegen Umstrukturierung nachließ (1947). Generell war die Selbstbeteiligung jedoch auch von Instabilität gekennzeichnet, denn einerseits wurden die Initiativen der Lagerbewohner*innen durch die zunehmende Verwaltung durch die UNRRA eingeschränkt. Andererseits kam es wegen Repatriierungswellen zum Wegfall von Personen, die nicht wieder ersetzt werden konnten.[108] Trotzdem deutet gerade die erneute Etablierung von autonomen Strukturen im Jahr 1947 angesichts der Lücken in der Verwaltung durch die internationalen Organisationen daraufhin, dass die DPs gewillt und in der Lage waren, ihr Leben in den Lagern selbst zu bestimmen. Sie erarbeiteten sich so mehr Handlungsspielraum, da sie in den entstandenen Gremien für sich sprechen und ihre

[105] Jacobmeyer, S. 195.
[106] Königseder/Wetzel, S. 33.
[107] Königseder/Wetzel, S. 58.
[108] Jacobmeyer, S. 195.

Anliegen gemeinschaftlich lösen konnten. Auch übernahmen sie Leitungspositionen in der Lagerverwaltung.[109]

Einen weiteren Hinweis auf einen Prozess des kollektiven Empowerments stellen die zur Selbsthilfe gegründeten „Zentralkomitees der befreiten Juden" in den jeweiligen westlichen Besatzungszonen dar. Sie entstanden 1945 als Antwort auf die in der Anfangsphase nur spärliche Präsenz der internationalen jüdischen Hilfsorganisationen. In der amerikanischen Zone fand z.B. bereits am 27. Mai 1945 ein von der Vorläuferorganisation des Zentralkomitees organisiertes Konzert mit jiddischen und hebräischen Liedern statt und bot Platz für Trauer, aber auch Hoffnung.[110] Angelika Königseder und Juliane Wetzel sehen darin den „Beginn eines neu entstehenden jüdischen Selbstbewusstseins."[111] Die beiden Autorinnen weisen weiter daraufhin, dass die hauptsächlich osteuropäischen Jüd*innen in den Lagern bereits Erfahrung mit der „Ordnung und Disziplin von innen heraus"[112] hatten, denn sie hatten zuvor oftmals in den sogenannten *Schtetl* gewohnt und ihr Leben dort in autonomen Gemeinschaften organsiert.[113] Die *Schtetl* waren Ortschaften, Dörfer oder kleinere Städte, die überwiegend von Juden bewohnt wurden[114] und ebendiese Erfahrung stärkte die jüdischen DPs, um sich gegen die Einmischung durch die Armee zu wehren[115].

Es kam schließlich dazu, dass die IRO 1948 die Selbstverwaltung befürwortete und sogar verordnete, auch wenn sie in den meisten Fällen bereits umgesetzt worden war. Möglicherweise zeigt sich an dieser Entwicklung eine Machterweiterung im Sinne von kollektivem Empowerment, die sich die DPs durch ihre eigenständige Organisierung erarbeiteten. Jacobmeyer rechnet der Selbstverwaltung sogar die Tendenz zu einer Verfassungsgebung zu. Ein Hindernis stellte jedoch die mangelnde finanzielle wie legislative Verfügung der autonomen Strukturen dar, denn jene lagen nach wie vor bei den

[109] Jacobmeyer, S. 196.
[110] Königseder/Wetzel, S. 81f.
[111] Königseder/Wetzel, S. 83.
[112] Königseder/Wetzel, S. 26.
[113] Heiko Haumann. Geschichte der Ostjuden. 4. Aufl. 1998, S. 60f, 170.
[114] Die genaue Definition des *Schtetls* ist umstritten. Siehe dazu: Julius H. Schoeps Das osteuropäische „Schtetl": Lebensumstände, Bräuche und Befindlichkeiten. Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 2000, S. 162f sowie Dan Miron, in: Dan Diner (Hrsg.), Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur. 2016.
[115] Königseder/Wetzel, S. 26.

Besatzungsmächten.[116] Hier zeigen sich Grenzen der Macht sowie der Selbstbestimmung und folglich des Empowerment-Prozesses der jüdischen DPs in den Lagern.

VIII. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Obwohl es laut der AEMR das Recht auf eine Staatsangehörigkeit gibt, ist das Problem der Staatenlosigkeit noch nicht gelöst; im Gegenteil, zahlreiche Menschen auf der Welt sind sowohl von *de iure* als auch *de facto* Staatenlosigkeit betroffen. Die Staatenlosigkeit ist oftmals mit einer massiven Rechtslosigkeit verbunden, weswegen Hannah Arendt, die selbst über ein Jahrzehnt staatenlos war, den klassischen Menschenrechtsansatz kritisierte und das Recht auf Rechte forderte. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es ca. 6 – 7,5 Millionen Displaced Persons, die in großen Teilen von Staaten- und Rechtslosigkeit betroffen waren. Unter ihnen befanden sich ungefähr 200.000 Jüd*innen, die nicht nur wegen ihrer Verfolgung in der Vergangenheit, sondern auch, wie dieser Beitrag zeigen konnte, wegen ihres Zusammenhalts und Engagements in den Lagern eine besondere Gruppe darstellen. Die Untersuchung zeigte auch, dass sich die jüdischen DPs besonders schnell und über die Lagergrenzen hinaus organisierten, um ihrer Entrechtung und den schlechten Lebensbedingungen entgegenzuarbeiten. Die Strukturen der Selbstverwaltung und Selbsthilfe erweiterten die Handlungsspielräume und die Selbstbestimmung. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass zentrale Voraussetzungen für einen Prozess des kollektiven Empowerments erfüllt sind. Angesichts der Grenzen der finanziellen und legislativen Kompetenzen der Besatzungsmächte gilt es allerdings weitere Untersuchungen anzustellen, um das Vorliegen eines kollektiven Empowerments zu prüfen. Dafür würden sich Literatur und Quellen aus Israel und den USA zu den jüdischen DPs eignen, die – wie Frank Stern zu Recht kritisiert[117] – in der herangezogenen Untersuchung von Königseder und Wetzel größtenteils unbeachtet bleiben. Eine solche Analyse wäre allerdings im Rahmen dieses Beitrags zu umfangreich. Darüber hinaus wäre auch ein Vergleich mit anderen Lagern und Personengruppen interessant.

[116] Jacobmeyer, S. 196.
[117] Stern. The American Historical Review 1996, S. 869.

Literaturverzeichnis

- Arendt, Hannah. Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. 2. Aufl., 1991.

- Bischoff, Doerte/Rürup, Miriam. Ausgeschlossen: Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Exil. Zur Einleitung, in: Doerte Bischoff/Miriam Rürup (Hrsg.), Ausgeschlossen. Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Exil, 2018, S. 9–21.

- Goris, Indira/Harrington, Julia/Köhn, Sebastian. Statelessness: what it is and why it matters. Forced Migration Review 2009, S. 4–6.

- Gosepath, Stefan. Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr „Recht, Rechte zu haben", in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Hannah Arendt. Verborgene Tradition - unzeitgemäße Aktualität?, 2007, S. 279–288.

- Gosewinkel, Dieter. Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit. Geschichte und Gesellschaft 1995, S. 533–556.

- Haumann, Heiko. Geschichte der Ostjuden. 4. Aufl., 1998.

- Jacobmeyer, Wolfgang. Jüdische Überlebende als "Displaced Persons". Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den Deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945-1947. Geschichte und Gesellschaft 1983, S. 421–452.

- Jacobmeyer, Wolfgang. Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945–1951, 1985.

- Kechaja, Maria. Was ist Empowerment?, in: Andreas Foitzik/Lukas Hezel (Hrsg.), Diskriminierungskritische Schule. Einführung in theoretische Grundlagen, 2019, S. 77–83.

- Königseder, Angelika/Wetzel, Juliane. Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland. Aktualisierte Neuausgabe, 2004.

- Kraus, Manuela Sissy. Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, 2013.

- Michalowski, Ines. Staatsangehörigkeit, in: Uwe Andersen u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 2021.

- Morgenroth, Olaf. Vor allem mögen wir es nicht, wenn man uns Flüchtlinge nennt – Hannah Arendts Aufsatz We refugees von 1943. Conflict & Communication Online 2018, S. 1–10.

- Reiter, Ilse. Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit. AusländerInnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis, in: Sylvia Hahn/Andrea Komlosy/Ilse Reiter (Hrsg.), Ausweisung, Abschiebung, Vertreibung in Europa. 16. - 20. Jahrhundert, 2006, S. 191–218.

- Rosa-Luxemburg-Stiftung. Atlas der Staatenlosen. Daten und Fakten über Ausgrenzung und Vertreibung, 2020.

- Rosenstreich, Gabriele. Von Zugehörigkeiten, Zwischenräumen und Macht. Empowerment und Powersharing in interkulturellen und Diversity-Workshops, in: Gabi Elverich/Annita Kalpaka/Karin Reindlmeier (Hrsg.), Spurensicherung. Reflexion von Bildungsarbeit in der Einwanderungsgesellschaft, 2006, S. 195–231.

- Rürup, Miriam. Staatenlosigkeit aus Entmenschlichung. Hannah Arendt: The Origins of Totalitarism (1951), in: Uffa Jensen u. a. (Hrsg.), Gewalt und Gesellschaft. Klassiker modernen Denkens neu gelesen, 2011, S. 226–237.

- Rürup, Miriam. Vom Recht der Rechtlosen. Staatenlosigkeit als Zeitsignatur des ersten Nachkriegsjahrzehnts, in: Arndt Engelhardt u. a. (Hrsg.), Ein Paradigma der Moderne, 2016, S. 79–92.

- Schoeps, Julius H. Das osteuropäische „Schtetl“: Lebensumstände, Bräuche und Befindlichkeiten. Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 2000, S. 160–166.

- Stern, Frank. Angelika Königseder and Juliane Wetzel. Lebensmut im Wartesaal: Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland. (Die Zeit des Nationalismus.) Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch. 1994. Pp. 277. DM 18.90. The American Historical Review 1996, S. 869–870.

- Stiller, Martin. Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit. Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA, 2011.

- UN Ad Hoc Committee on Refugees and Stateless Persons. A Study of Statelessness, United Nations, E/1112; E/1112/Add.1, 1949.

- UN High Commissioner for Refugees. Convention relating to the Status of Stateless Persons. Its History and Interpretation, 1997.

- Weis, Paul. Nationality and statelessness in international law, 1956.

- Weis, Paul. Die Vereinten Nationen und die Staatenlosigkeit. Vereinte Nationen: German Review on the United Nations 1964, S. 112–117.

- Wetzel, Juliane. Jüdische Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland 1945-1957. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 2014, S. 21–36.

Rechtlicher Schutz oder Humanitäre Hilfe?
- Die Rolle des UNHCR im internationalen Flüchtlingsschutz

Marlene Pick

Abstract

Das UNHCR wurde von den Vereinten Nationen etwa zeitgleich mit der Genfer Flüchtlingskonvention ins Leben gerufen, und mit dem Auftrag versehen, sich für den Schutz von Flüchtlingen international einzusetzen und Staaten bei der Umsetzung internationalen Flüchtlingsrechts zu unterstützen. Siebzig Jahre später kommt dem UNHCR jedoch eine andere Rolle zuteil. Angesichts immer neuer Krisen und Konflikte, beauftragte die internationale Staatengemeinschaft das UNHCR mit der humanitären Hilfe für Geflüchtete in akuten Not- und Übergangssituationen. Viele Einsätze des UNHCR, die anfangs als Zwischenlösung gedacht waren, dauern nun allerdings schon Jahre, manche Jahrzehnte an. Mit Blick auf sein ursprüngliches Mandat stellt sich daher die Frage, inwiefern das UNHCR heute noch zur Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention beiträgt, oder ob durch das Bereitstellen humanitärer Hilfe Übergangslösungen nicht viel mehr manifestiert und Staaten aus ihrer Verantwortung zum Flüchtlingsschutz entlassen werden.

I. Einleitung

Seit die Taliban Anfang August 2021 in Afghanistan die Macht übernommen haben, ist die Welt sich einig, dass vor allem die Menschen vor Ort massiv unter dem neuen Regime leiden werden. Ortskräfte, die vormals Bundeswehr und US-Armee bei ihrem Einsatz unterstützt haben, wurden ausgeflogen, während Aktivist*innen und Politiker*innen aber auch Zivilpersonen weiterhin um ihr Leben fürchten.[1] Die Lage ist dramatisch und doch schien das größte Anliegen der EU-Innenminister bei ihrem Sondertreffen Ende August "die Wiederkehr unkontrollierter illegaler Migrationsbewegungen in großem Maßstab zu

[1] https://www.asyl.net/view/uebersicht-zu-aktuellen-berichten-ueber-die-lage-in-afghanistan (29.01.2022).

verhindern."[2] Um keine "Anreize zur illegalen Migration“[3] zu setzen sollten Flüchtende in den Nachbarländern Afghanistans durch die internationale Gemeinschaft Unterstützung erhalten. Mit anderen Worten: der Westen finanziert die humanitäre Hilfe auf dem Boden der Nachbarländer, um eine Weiterreise der Flüchtenden in Richtung Europa zu verhindern. Das Büro des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) kümmert sich schon seit Jahren in Pakistan und Iran um die Belange afghanischer Flüchtlinge. Das UNHCR wurde von den Vereinten Nationen etwa zeitgleich mit der Genfer Flüchtlingskonvention ins Leben gerufen, und mit dem Auftrag versehen, sich für den Schutz von Flüchtlingen international einzusetzen und Staaten bei der Umsetzung internationalen Flüchtlingsrechts zu unterstützen. Siebzig Jahre später kommt dem UNHCR jedoch eine andere Rolle zuteil. Angesichts immer neuer Krisen und Konflikte, beauftragte die internationale Staatengemeinschaft das UNHCR mit der humanitären Hilfe für Geflüchtete in akuten Not- und Übergangssituationen. Viele Einsätze des UNHCR, die anfangs als Zwischenlösung gedacht waren, dauern nun allerdings schon Jahre, manche Jahrzehnte an.

Mit Blick auf sein ursprüngliches Mandat stellt sich daher die Frage, inwiefern das UNHCR heute noch zur Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention beiträgt, oder ob durch das Bereitstellen humanitärer Hilfe Übergangslösungen nicht viel mehr manifestiert und Staaten aus ihrer Verantwortung zum Flüchtlingsschutz entlassen werden. Anhand der Genfer Flüchtlingskonvention sowie dem Statut des UNHCR soll daher definiert werden, welchen Schutz internationales Flüchtlingsrecht garantiert und welche Rolle dabei dem UNHCR sowie der internationalen Staatengemeinschaft zukommen soll. Im zweiten Teil wird zunächst die aktuelle Situation von Flüchtlingen weltweit zusammengefasst. Darauf folgt eine Darlegung der Gründe für das derzeitige Scheitern des internationalen Flüchtlingsregimes. Abschließend wird analysiert, wie humanitäre Hilfe den fehlenden Schutz ersetzen soll, welche Rolle das UNHCR dabei einnimmt und welche Konsequenzen dies für Flüchtlinge hat. Als Flüchtende oder Geflüchtete werden im Folgenden alle Menschen bezeichnet, die sich auf die Flucht begeben haben. Mit dem Begriff Flüchtling

[2] Karolin Meta Beisel, Björn Finke, Paul-Anton Krüger, EU sagt keine Kontingente für Flüchtlinge aus Afghanistan zu, Süddeutsche Zeitung, v. 31.08.2021, https://www.sueddeutsche.de/politik/eu-afghanistan-fluechtlinge-1.5397566 (29.01.2022).
[3] Ebd.

sind hingegen nur jene Menschen gemeint, welche unter internationalem Recht als solche definiert werden.

II. Hauptteil

1. Flüchtlingsschutz unter internationalem Recht

Das System der Nationalstaaten beruht auf der Idee, dass die Welt in einzelne Staaten mit klar definierten Territorien und einer jeweiligen Bevölkerung aufgeteilt ist.[4] In diesem System ist jeder Staat für seine Bevölkerung und deren Wohlergehen verantwortlich und somit jede Person Teil einer politischen Einheit, die sie als Subjekt mit Rechten und Pflichten anerkennt. Sobald Menschen aus dem Verantwortungsbereich ihres Herkunftsstaates fliehen, weil dieser sie nicht ausreichend schützen kann oder will, begeben sie sich in eine Situation der Rechtlosigkeit, welche erst durch den Schutz eines anderen Staates aufgehoben wird.[5] Nach Ende des zweiten Weltkrieges sah sich die internationale Staatengemeinschaft mit einer großen Zahl an Geflüchteten und Vertriebenen konfrontiert. Um zu klären wer fortan für jene Menschen Verantwortung übernehmen und ihnen Schutz gewähren würde, aber auch wie genau jener Schutz aussehen sollte, gründeten die Vereinten Nationen das Büro des UNHCR und verabschiedeten das *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, kurz Genfer Flüchtlingskonvention.

a) Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde am 28. Juli 1951 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und regelt, welchen Schutz Geflüchtete durch ihren Aufnahmestaat genießen sollen. Mit der Unterzeichnung willigten Staaten ein, Flüchtlingen entsprechende Rechte zu gewähren. Der erste Teil der Konvention definiert ihren Anwendungsbereich. Dementsprechend erhält eine Person den Status „Flüchtling“, wenn sie aufgrund einer begründeten Angst vor Verfolgung nicht in ihr Heimatland zurückkehren kann oder will oder keine Staatsangehörigkeit mehr besitzen.[6] Während die Gründe für

[4] Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft, 12. Aufl. 1986, S. 560.
[5] Arendt, S. 562.
[6] UN-Generalversammlung, 28. Juli 1951., Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Art. 1A.

Verfolgung unterschiedlich sein können, ist die essenzielle Flüchtlingseigenschaft, keinen staatlichen Schutz mehr zu erhalten, das heißt in keinem Staat Rechte einfordern und genießen zu können. Von der Konvention ausgeschlossen sind daher alle Menschen, die freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, dies ohne Angst vor Verfolgung tun könnten oder eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen.[7] Schutz ist in diesem Sinne also gleichbedeutend mit der Anerkennung einer Person als Rechteträgerin durch einen Staat, sei es der Herkunftsstaat oder das Aufnahmeland, welches der Person Asyl gewährt.

Der zweite Teil der Konvention legt fest, welche Rechte Flüchtlinge in ihrem Aufnahmeland genießen sollen, oder andersherum welche Form von Schutz dieses ihnen bieten muss. Zuallererst sollen Flüchtlinge durch ihr Aufnahmeland einen rechtlichen Status zuerkannt bekommen. Dementsprechend soll das Aufnahmeland ihnen Ausweispapiere und Reisedokumente ausstellen und sie so schnell wie möglich einbürgern.[8] Laut der Konvention genießen Flüchtlinge in ihrem Aufnahmeland die gleichen Grundrechte wie Staatsbürger, etwa in Bezug auf die Religionsfreiheit, Zugang zum Gericht und Bildung. Weiterhin schützt die Flüchtlingskonvention selbst jene Menschen, die keinen Flüchtlingsstatus erhalten, laut dem Prinzip des non-refoulement vor Abschiebungen in gefährliche Situationen und verbietet Strafen für illegale Einreise oder Aufenthalt.[9] Schutz in Form eines rechtlichen Status wird jedoch nur jenen Menschen zugestanden, welche die Flüchtlingsdefinition erfüllen. Ob dies der Fall ist, wird in nationalen Asylverfahren geklärt. Wie genau das Asylverfahren abläuft und anhand welcher Kriterien beispielsweise eine drohende Verfolgung festgestellt wird, unterliegt der Entscheidung eines jeden Staates. Somit können sich Staaten, trotz ihrer eigentlichen Verpflichtungen unter der Genfer Flüchtlingskonvention, die Souveränität über ihre nationale Flüchtlingspolitik bewahren und zu einem großen Teil selbst bestimmen, welchen Menschen sie unter welchen Bedingungen Schutz gewähren.

[7] Ebd. Art. 1C.
[8] Ebd. Art. 27; Art. 34.
[9] Ebd. Art. 31; Art. 33.

b) Mandat des UNHCR

Um langfristige Lösungen für die Weltkriegsflüchtlinge zu finden und die Verantwortung für ihren Schutz innerhalb der Staatengemeinschaft aufzuteilen, rief die Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits im Dezember 1950 das UNHCR ins Leben. Im Gründungsstatut des Hohen Kommissariat für Flüchtlinge heißt es: Dieser „wird die Aufgabe übernehmen, (…) für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen, (…) und Dauerlösungen des Flüchtlingsproblems anzustreben, indem er die Regierungen (…) darin unterstützt, die freiwillige Repatriierung dieser Flüchtlinge oder deren Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften zu erleichtern.“[10] Das Kommissariat soll gänzlich unpolitisch handeln, und einzig und allein dem Wohl der Flüchtlinge dienen. Das Mandat des Kommissariats erstreckt sich, ebenso wie die Flüchtlingskonvention, über jene Menschen, die den Schutz ihres Herkunftsstaates verloren haben und bisher in keinem anderen Land Asyl genießen. Der Schutz, den das Kommissariat laut Statut bieten soll, kann als Anwaltschaft für Flüchtlings verstanden werden. Das UNHCR soll die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Flüchtlingsschutz unterstützen sowie deren Einhaltung überwachen.[11] Außerdem soll es Staaten fördern, die Situation von Flüchtlingen auf ihren Territorien zu verbessern und die Zahl der Schutzsuchenden zu vermindern. Vor allem aber ist das UNHCR beauftragt mit der Staatengemeinschaft langfristige Lösungen für Flüchtlingen zu suchen, etwa durch das Ermöglichen freiwilliger Rückkehr und „der Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften.“[12]

Neben dem im Gründungsstatus festgeschriebenen Schutzauftrag hat sich das Mandat des UNHCR über die Jahre stetig weiterentwickelt.[13] Das heutige Mandat UNHCRs ergibt sich aus den Weisungen des Exekutivkomitees sowie Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Angesichts globaler Politik, sowie akuten Krisen und Herausforderungen, welche Menschen zur Flucht bewegten, entwickelte sich der Auftrag an UNHCR sowie dessen Arbeit in den letzten 70 Jahren stetig weiter. Das Exekutivkomitee wurde gegründet, um die Arbeit des UNHCR zu überprüfen und seine Aufgaben an aktuelle

[10] UN Generalversammlung, 14. Dezember 1950. Resolution 428 (V), Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, General provisions 1.
[11] Ebd., Art. 8.
[12] Ebd.
[13] Gil Loescher, The UNHCR and World Politics: State Interests vs. Institutional Autonomy, International Migration Review 2001 35(1), S. 38.

Entwicklungen anzupassen. Es bestand ursprünglich aus 24 Mitgliedsstaaten. Mit der Zeit wuchs allerdings das globale Interesse an der Flüchtlingsthematik, sodass das Komitee sich auf 107 vertretene Mitgliedsstaaten vergrößerte.[14] In einer jährlichen Sitzung berät das Komitee über das Programm und Budget des UNHCR und kann aktuelle Themen auf dessen Agenda setzen. Somit wird der Aufgabenbereich des UNHCR sowohl durch das Kollektiv der internationalen Gemeinschaft als auch den jeweiligen Interessen der vertretenen Staaten geprägt.

Seit dem Ende des Kalten gewann das UNHCR an Souveränität und übernahm immer größere Verantwortung für die Flüchtlinge unter seinem Mandat. Der Zusammenbruch der Sowjetunion sowie die daraus folgenden Konflikte, schärfte den Fokus auf humanitäre Hilfe wie beispielsweise durch das Errichten von Sicherheitszonen und Flüchtlingscamps in welchen UNHCR für die Versorgung der Grundbedürfnissee der Vertriebenen sorgte.[15] Seitdem rückte die internationale Gemeinschaft die humanitäre Hilfe immer stärker in den Fokus des UNHCR Mandates, um kollektiv auf Krieg und Vertreibung zu reagieren.[16] Wo eine politische Lösung von Konflikten unwahrscheinlich und ein militärischer Einsatz umstritten war, sorgte das UNHCR durch die Bereitstellung von Wasser, Lebensmitteln, Unterkünften und medizinischer Versorgung zumindest für das Überleben der vertriebenen Zivilbevölkerung. In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten aller Menschen auf der Flucht sich in ihrem eigenen Land aufhalten, erweiterte das Exekutivkomitee das Mandat des UNHCR außerdem auf Binnenvertriebene ebenso wie Staatenlose.[17] Der Auftrag der internationalen Staatengemeinschaft an das UNHCR erstreckt sich heute somit weit über die im Gründungsstatut festgelegten Ziele hinaus und umfasst sowohl den rechtlichen Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als auch die Nothilfe für Flüchtlinge in Krisen und Übergangssituation.

[14] UNHCR, The Executive Committee's origins and mandate. https://www.unhcr.org/executive-committee.html (29.01.2022).
[15] Katy Long, In search of sanctuary: Border closures, "safe" zones and refugee protection, Journal of Refugee Studies 2013, 26(3), S. 459.
[16] Loescher, S. 44.
[17] Ebd.

c) Internationale Verantwortungsteilung

Immer wieder bekräftigte die internationale Staatengemeinschaft die gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen. Bereits in der Genfer Flüchtlingskonvention stellten die Unterzeichnerstaaten fest, „dass (…) sich schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und dass eine befriedigende Lösung des Problems, (…) ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann."[18] Auch im Statut des UNHCR wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass langfristige Lösungen nur durch die Kooperation von Staaten untereinander sowie mit dem UNHCR gefunden werden können.[19] Das Exekutivkomitee des UNHCR betonte in seinem Bericht von 2008, dass Entwicklungs- und Schwellenländer durch die Aufnahme von Flüchtlingen bereits stark belastet und dringend auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angewiesen seien.[20] Nur ein Jahr später appelliert das Komitee an die Vereinten Nationen, langfristige Lösungen für den Schutz von Flüchtlingen zu finden und Verantwortung und Belastung besser aufzuteilen.[21] Auch der *Global Compact on Refugees*, welcher 2018 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, erkennt diese Notwendigkeit an und formuliert Ziele zur besseren Zusammenarbeit und der Entlastung von Aufnahmeländern, um Flüchtlingen langfristigen und nachhaltigen Schutz zu bieten.[22]

2. Aktuelle Situation von Flüchtlingen weltweit

Im Jahr 2020 waren weltweit 82.4 Millionen Menschen auf der Flucht.[23] Mehr als die Hälfte aller Schutzsuchenden waren Binnenvertriebene. Weitere 20.4 Millionen Menschen erfüllten die internationale Flüchtlingsdefinition.[24] Laut internationalem Flüchtlingsrecht ist die internationale Staatengemeinschaft dafür verantwortlich mit der Hilfe des UNHCR langfristige Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Die drei vom UNHCR angestrebten langfristigen Lösungen zur Sicherung der Rechte von Flüchtlingen sind die freiwillige

[18] UN-Generalversammlung, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28.07.1951, Präambel.
[19] UN-Generalversammlung, Resolution 428 (V), Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, 14.12.1950.
[20] UNHCR, Conclusions adopted by the Executive Committee on the International Protection of Refugees 1975 – 2009, (Conclusion No. 1 – 109), S. 196 Abs. m.
[21] Ebd. S. 200 Abs. p.
[22] UN-Generalversammlung, Global compact on refugees, 2.08.2018. Art. 5.
[23] UNHCR, Refugee Data Finder, https://www.unhcr.org/refugee-statistics/ (29.01.2022).
[24] Ebd.

Rückkehr in das Heimatland, die Eingliederung in ihr Aufenthaltsland, sowie die Umsiedelung in ein Drittland, welches sich zur Aufnahme und Integration der Flüchtlinge bereiterklärt.[25] Alle drei Mechanismen haben zum Ziel, dass die geflüchtete Person Teil einer nationalen Gemeinschaft wird und somit fortan nationalstaatlichen Schutz genießt. Im Jahr 2020 konnten 251.000 Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückkehren, 34.000 wurden in ein Drittland umgesiedelt.[26] Darüber, wie viele Menschen 2020 von ihrem Erstaufenthaltsland eigegliedert wurden, gibt das UNHCR keine Auskunft. Somit lässt sich aber schlussfolgern, dass im Jahr 2020 von den 20.4 Millionen Flüchtlingen unter UNHCR Mandat lediglich 1.4 % in Situationen mit Aussicht auf langfristigen Schutz vermittelt werden konnten.

Der Großteil aller Flüchtlinge verbleibt in einer Übergangssituationen ohne rechtlichen Status und nationalstaatlichen Schutz. Die allermeisten Flüchtlinge leben in prekären Situationen, ohne Ausblick auf langfristige Lösungen und sind zum Überleben auf humanitäre Hilfen, wie etwa durch das UNHCR, angewiesen. So ist das UNHCR heute in 134 Ländern im Einsatz, bietet Schutzunterkünfte und koordiniert Flüchtlingscamps, verteilt finanzielle Unterstützung ebenso wie materielle Güter und leistet medizinische Hilfe.[27] Ein Drittel aller Flüchtlinge wohnt derzeit in Camps. Fast alle dieser Camps wurden als Notlösung in akuten Krisen errichtet und manifestierten sich über die Zeit, in der keine andere Lösung für ihre Bewohner*innen gefunden wurde. Die größten Camps befinden sich heute in Kenia, Jordanien, Sudan und Bangladesch und bestehen teilweise schon seit mehreren Jahrzehnten.[28] Auch jene Flüchtlinge, die in Städten in der Irregularität leben und somit keinerlei staatlichen Schutz oder Unterstützung durch ihr Aufenthaltsland erhalten, sind auf die Hilfe des UNHCR angewiesen, um ihren Lebensalltag zu bestreiten.[29] Situationen in denen für Flüchtlinge fünf Jahre nach ihrer Vertreibung immer noch keine langfristige Lösung gefunden wurde, werden als Protracted Refugee Sitatuations (PRS)

[25] UNHCR, Solutions, https://www.unhcr.org/solutions.html (29.01.2022).
[26] UNHCR, Refugee Data Finder, https://www.unhcr.org/refugee-statistics/ (29.01.2022).
[27] UNHCR, What We Do, https://www.unhcr.org/what-we-do.html (29.01.2022).
[28] UNHCR, Inside the world's five largest refugee camps, https://www.unrefugees.org/news/inside-the-world-s-five-largest-refugee-camps/ (29.01.2022).
[29] James Milner, Gil Loescher, Responding to protracted refugee situations Lessons form a decade of discussion, Forced Migration Policy Briefing 6 2011, S. 4.

bezeichnet. Heute leben etwa zwei Drittel aller Flüchtlinge weltweit in einer solchen scheinbar aussichtslosen Situation.[30]

3. Hindernisse für den internationalen Flüchtlingsschutz

Bisher kommen nur wenige Flüchtlinge in den Genuss jenes Schutzes, der ihnen in der Genfer Flüchtlingskonvention versprochen wird. Obwohl die Vereinten Nationen immer wieder bestätigten, dass Flüchtlinge besser geschützt, langfristige Lösungen gefunden und die Verantwortung zwischen den Staaten aufgeteilt werden muss, verbleiben mehrere Millionen Menschen in einer Situation der Recht- und Schutzlosigkeit. In Interviews mit Flüchtlingen aus Syrien, die in der MENA Region seit Jahren in einer Art Zwischenzustand leben, wünschten diese sich von der internationalen Gemeinschaft vor allem den Einsatz für ein Ende der Kämpfe und die Möglichkeit in ihre Heimat zurückzukehren.[31] Jene, die diese Hoffnung bereits aufgegeben hatten äußerten den Wunsch, von einem Land aufgenommen zu werden, dass ihnen Aufenthalt und Rechte gewährt, um dort ein neues Leben zu beginnen. Einig waren sich jedoch alle, dass zumindest die Lebensbedingungen, unter denen sie in ihren aktuellen Aufenthaltsländern lebten, verbessert werden müssten.[32] Weshalb diese Wünsche kaum Aussicht auf Erfüllung haben, wird im Folgenden erläutert.

a) anhaltende Konflikte

Die freiwillige Rückkehr in ein sicheres Heimatland, wird allgemein als die beste Lösung für Flüchtlinge betrachtet. Neben dem Wunsch vieler geflüchteter Menschen in eine sichere Heimat zurückkehren zu können, gilt die freiwillige Rückkehr für UNHCR, die Internationale Gemeinschaft als auch jene Länder, in denen sich Flüchtlinge ohne Anerkennung in einer Zwischenlösung befinden, als bestmöglicher Ausgang einer Flüchtlingssituation.[33] Dies entspricht der Idee des nationalstaatlichen Systems, in dem in erster Linie ein jeder Staat für die Sicherheit und das Wohlergehen seiner Bürger*innen

[30] Ebd. S.3.
[31] Susan F. Martin et. al. (2018). International Responsibility-Sharing for Refugees: Perspectives from the MENA Region, Geopolitics, History and International Relations 2018, 11(1), S. 20.
[32] Ebd. S. 22.
[33] Loescher S. 46.

verantwortlich ist. Jedoch scheitert die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr in den meisten Fällen daran, dass das Heimatland über Jahre hinweg weder Frieden noch Stabilität findet.[34] Auch die internationale Gemeinschaft vermag selten Frieden zu stiften, die Versuche enden immer wieder, wie aktuell in Afghanistan, mit einer neuen Runde von Gewalt. Zudem unterscheidet sich die Einschätzung jener Menschen, die vor Gewalt und Verfolgung geflohen sind, wann Friede und Sicherheit in ihrem Heimatland erreicht und eine Rückkehr möglich ist, oft von der des UNHCR oder einzelnen Staaten, die Flüchtlinge gerne wieder in ihre Heimat schicken möchten.[35] So wurde der Begriff der freiwilligen Rückkehr immer weiter aufgeweicht und wird heute meist durch den Begriff der „sicheren Rückkehr" ersetzt.[36] Welche Bedingungen und Situationen sicher sind, entscheidet dann das UNHCR oder das Aufnahmeland. Die Freiwilligkeit der Rückkehr ist also nicht selbstverständlich gegeben. In diesem Lichte stehen auch die 251.000 Rückkehrer*innen im Jahr 2020 nicht unmittelbar für den Erfolg der Internationalen Gemeinschaft im Suchen langfristiger, sicherer Lösungen für die Betroffenen.

b) Staatliche Souveränität vs. Flüchtlingsschutz

Ausgehend von dem Prinzip, dass alle Menschen auf der Welt einer geschlossenen Einheit angehören, die auf einem festgelegten Territorium durch eine Staatsgewalt organisiert und geschützt wird, steht umfassender internationaler Flüchtlingsschutz im Konflikt mit der Souveränität von Staaten. Um sich vor Eingriffen in die Souveränität von Staaten und ihre Flüchtlingspolitik zu schützen, gründeten die Vereinten Nationen das UNHCR als beratende und vermittelnde Instanz.[37] Mit dem über die Jahre gewachsenen Einfluss des UNHCRs wurde der Konflikt zwischen dessen Anspruch an die Erfüllung seines Schutzauftrags für die Rechte von Flüchtlingen und dem nationalstaatlichen Bestreben nach Souveränität der Staatengemeinschaft immer deutlicher.[38] Mit Verweis auf ihre Souveränität wehren sich heute die Länder des globalen Nordens gegen die Aufnahme von Flüchtlingen, während der

[34] Ebd.
[35] Ebd.
[36] Ebd.
[37] Ebd. S. 35.
[38] Vincent Chetail, Are Refugee Rights Human Rights? An Unorthodox Questioning of the Relations between Refugee Law and Human Rights Law, Human rights and immigration 19 2014, S. 19.

globale Süden zwar einen Großteil aller Flüchtlinge beherbergt, ihre Integration jedoch ablehnt.

aa) Globaler Süden

Etwa 86% aller Flüchtlinge hält sich im Globalen Süden auf, meist in den Nachbarländern eben jener Konfliktregionen, aus denen sie geflohen sind.[39] Auch die 25 Länder, die am stärksten von Flüchtlingen in scheinbar ausweglosen Situationen betroffen sind, befinden sich im globalen Süden.[40] Viele jener Staaten tragen noch immer die Spuren des Kolonialismus und sind selbst von politischer Instabilität und fragilem Frieden gezeichnet. In ihrer Erfahrung der Kolonisierung lässt sich ein großes Bedürfnis nach Souveränität und Selbstbestimmung begründen und somit auch die Ablehnung, große Bevölkerungsgruppen aus Nachbarländern in den eigenen fragilen Staat zu integrieren. Hinzu kommt, dass Maßnahmen zur Integration ebenso wie die Bereitstellung von Akuthilfen einen Kostenfaktor und Organisationsaufwand darstellen, der für die betroffenen Länder nur schwer zu bewältigen wäre und womöglich Spannungen in der einheimischen Bevölkerung mit sich bringen würde.[41] Bedenken bezüglich der inneren Sicherheit äußern diese Staaten auch im Hinblick auf große Flüchtlingscamps auf ihren Territorien. Die Sorge, dass diese militarisiert werden könnten und somit Konflikte mit in ihr Land getragen werden, ist groß. Während die Vereinten Nationen und das UNHCR als Lösung für verzögerte Flüchtlingssituationen auf Programme zur Verselbstständigung von Flüchtlingen setzen, wehren sich die betroffenen Staaten im Globalen Süden dagegen, da sie fürchten, dass die Flüchtlinge auf ihrem Territorium auf diese Weise doch langfristig in ihrem Land angesiedelt werden könnten.[42]

[39] UNHCR, Refugee Data Finder, https://www.unhcr.org/refugee-statistics/ (29.01.2022).
[40] Milner, Loescher, S. 3.
[41] Ebd. S. 6.
[42] Ebd. S. 15.

bb) Globaler Norden

Nur ein Bruchteil aller Flüchtlinge erreicht den Globalen Norden, wie etwa die Länder der Europäische Union (EU). Selbst die Verteilung und Aufnahme jenes geringen Anteils an Flüchtlingen, die es bis in die EU geschafft haben und durch ihre Präsenz die Staaten dazu zwingen, sich ihrer Frage nach Schutz anzunehmen, gestaltet sich schwierig.[43] So füllen sich auch im Süden der EU die Flüchtlingslager in Italien, Griechenland und Bosnien während Staaten wie Österreich, Tschechien, Ungarn und die Slowakei sich weigern, Flüchtlinge im Rahmen von Umsiedlungs-Programmen aufzunehmen.[44] Ebenso wie im Globalen Süden führen Staaten Sicherheitsbedenken an und beharren auf ihre Souveränität, selbst zu entscheiden, wer ins Land darf und wer nicht. Populistischen Parteien und Regierungen formulieren einerseits eine vermeintliche demographischen Veränderung durch den Zuzug und die Integration von Menschen aus anderen Kulturen als Gefahr für den nationalen Zusammenhalt.[45] Zum anderen wird Flucht und Migration immer stärker mit Sicherheitspolitik in Verbindung gebracht. US-Präsident Barack Obama etwa äußerte sich besorgt über kriminelle Strukturen, die sich durch den Menschenschmuggel finanzierten und somit die internationale Sicherheit gefährdeten.[46] Auch in Europa weisen Regierungen immer wieder auf die kriminellen Machenschaften von Schleuserbanden hin, verabreden als Reaktion darauf aber die weitere Militarisierung der Außengrenzen, anstatt reguläre und sichere Fluchtwege zu schaffen. Auch nationale Sicherheitsbedenken spielen in der Debatte über die Aufnahme von Flüchtlingen beispielsweise in Deutschland eine große Rolle. Das Deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „versteht sich (…) zunehmend als Sicherheitsbehörde."[47] Die Frage, wer ins Land kommt und inwiefern somit auch kriminelle und terroristische Vereinigung zutritt erhalten könnten, wird immer wieder auch von Mitgliedern der deutschen Bundesregierung aufgeworfen.[48] Mit diesen sicherheitspolitischen Bedenken begründen Staaten des globalen Nordens seit den 1990ern neben ihrer Zurückhaltung bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem globalen Süden,

[43] Martin et. al, S. 1.
[44] Rechtspopulismus in den Visegràd-Staaten, DW, v. 23.09.2017, https://www.dw.com/de/rechtspopulismus-in-den-visegràd-staaten/a-41077802 (29.01.2022).
[45] Long, S. 463.
[46] Martin et. al, S. 6.
[47] https://www.bamf.de/DE/Themen/Sicherheit/sicherheit-node.html (29.01.2022).
[48] Constanze Kurz, Interview zu „Gefährdern": Die Fokussierung auf Geflüchtete und irreale Ängste, netzpolitik.org, v. 19.09.2016, https://netzpolitik.org/2016/interview-zu-gefaehrdern-die-fokussierung-auf-gefluechtete-und-irreale-aengste/ (29.01.2022).

auch den Wunsch nach einer stärkeren Kontrolle von weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen.[49]

4. Humanitäre Hilfe als Ersatz

Während die Bereitschaft einzelner Staaten zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen stetig sinkt, antwortet die Staatengemeinschaft auf gewaltsame Konflikte und Vertreibung mit humanitärer Hilfe durch das UNHCR. Durch die Genfer Flüchtlingskonvention verpflichteten sich Staaten zum Schutz jener Flüchtlinge, die sich bereits auf ihrem Territorium befinden. Die Länder des globalen Südens, welche am stärksten von Fluchtbewegungen aus ihren Nachbarstaaten betroffen sind, verfügen oft weder über die finanziellen Ressourcen noch über die politische Stabilität, um großen Gruppen von Flüchtlingen Schutz zu bieten. Diese Länder dulden zwar den Aufenthalt von Flüchtlingen auf ihrem Boden, verlassen sich aber darauf, dass das UNHCR alles weitere an humanitärer Hilfe und Infrastruktur stellt.[50] Um eine Integration der Flüchtlinge in ihr Land und somit eine eigene Verantwortung für deren Schutz zu verhindern sind jene Staaten an einer Aufrechterhaltung der Zwischenlösung sowie der Schutzlosigkeit von Flüchtlingen interessiert.

Die Länder des globalen Norden sind hingegen aufgrund ihrer geographischen Lage von Konfliktregionen nur indirekt von Flüchtlingssituationen betroffen. Laut internationalen Abkommen und Absichtserklärungen, wie dem *Global Compact for Refugees*, tragen jedoch alle Staaten gemeinsam die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen. So könnten beispielsweise Flüchtlinge aus dem globalen Süden in den globalen Norden umverteilt werden und dort Schutz finden. Da sich die Staaten der Industrienationen jedoch ebenfalls gegen eine Aufnahme von Flüchtlingen wehren, bleibt nur die humanitäre Hilfe durch das UNHCR vor Ort. So droht der in der Flüchtlingskonvention versprochene Schutz im Sinne einer rechtlichen Anerkennung heute durch humanitäre Hilfe zur Befriedigung von Grundbedürfnissen ersetzt zu werden.[51]

---

[49] Martin et. al, S. 6.
[50] Michael Kagan, "We live in a country of UNHCR" The UN surrogate state and refugee policy in the Middle East, The UN Refugee Agency: Policy Development & Evaluation Service Research Paper 2011, S. 1.
[51] Long, S. 473.

Obwohl rechtlicher Schutz und humanitäre Hilfe sehr unterschiedliche Konzepte sind, verschwimmen diese immer stärker im internationalen Diskurs um die Lösung von Flüchtlingsfragen. Sowohl die Aufnahmeländer von Flüchtlingen im globalen Süden als auch die Geberstaaten im globalen Norden geben ihre Verantwortung zum Schutz von Flüchtlingen an das UNHCR ab.[52] Immer mehr Staaten scheuen sich davor ihrer, Verantwortung nachzukommen und investieren stattdessen in die Arbeit des UNHCR. Humanitäre Hilfe ist im Gegensatz zur Aufnahme von Flüchtlingen im eigenen Land eine sichere Option, auch im Hinblick auf die Reaktionen der eigenen Bevölkerung.[53] Sie ist auch immer dann eine Entschuldigung, wenn ansonsten eine politische oder militärische Intervention zur Lösung eines Konflikts zur Debatte steht. Flüchtlingsschutz, wie er einst in internationalem Flüchtlingsrecht definiert wurde, nämlich in dem Finden von einer langfristigen Lösung, durch die Aufnahme der Flüchtlinge in einen Staat, wird auf diese Weise untergraben.

Gleichermaßen ermöglicht die humanitäre Arbeit des UNHCR, die Kontrolle von Fluchtbewegungen.[54] Durch die Versorgung von Flüchtlingen und deren Unterbringung in Camps in nächster Nähe zu ihrem Herkunftsland wird zunächst ihre Weiterreise in Richtung Europa verhindert. Solange keine andere Instanz ihnen Hilfe bietet, geschweige denn sich für ihre Rechte einsetzt, sind Flüchtlinge auf der ganzen Welt auf das UNHCR angewiesen. Das Errichten von Camps und Sicherheitszonen durch das UNHCR kann somit auch als politische Strategie des globalen Nordens verstanden werden, um sich vor Fluchtbewegungen aus dem Süden zu schützen.[55]

Gegründet mit dem Auftrag, den Schutz von Flüchtlingen durch die Förderung langfristigen Lösungen sicherzustellen, ist das UNHCR heute vor allem mit der Versorgung von Flüchtlingen in aussichtlosen Zwischenlösungen beschäftigt. Das UNHCR stellt Unterbringung, die Versorgung mit Lebensmitteln und finanziellen Ressourcen sowie die medizinische Grundversorgung von Flüchtlingen sicher, ermittelt deren Schutzanspruch und setzt sich auf internationaler Ebene für sie ein. Somit nimmt das UNHCR in mancherlei Hinsicht die Rolle eines Ersatz-Staates ein, ohne jedoch die Souveränität eines Staates zu

[52] Kagan, S. 6.
[53] Loescher, S. 43.
[54] Ebd.
[55] Long, S. 459.

genießen.[56] Als internationale Organisation kann das UNHCR zwar Hilfe leisten und die Flüchtlinge unter seinem Mandat vertreten, es stellt allerdings keine politische Einheit dar und kann ihnen somit weder einen legalen Status noch Rechte garantieren. Stattdessen sind Flüchtlinge, ebenso wie das UNHCR immer dem Rechtssystem ihres Aufenthaltslandes unterworfen.

Die Vereinten Nationen stellten bei der Gründung des UNHCRs sicher, dass dieses weder die Souveränität von Staaten in Frage stellte noch finanzielle Verpflichtungen mit sich brachte.[57] Ohne die Möglichkeit, Staaten zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu verpflichten, kann das UNHCR seit jeher nur auf die freiwillige Bereitschaft zur Zusammenarbeit einzelner Staaten setzen. In den *Guidelines on Temporary Protection or Stay Arrangements,* betont UNHCR das temporäre humanitäre Hilfe keinen Schutz im Sinne der Flüchtlingskonvention darstellt und diesen nicht ersetzen kann, sondern lediglich als Ergänzung dient. Weiterhin mahnt es, dass humanitäre Hilfe nicht „dafür genutzt werden sollte, internationale Verpflichtungen zu untergraben."[58] Gleichzeitig ist das UNHCR finanziell auf die Unterstützung von Staaten angewiesen und muss Spendern gegenüber immer wieder seine Existenz rechtfertigen.[59] Somit ist das UNHCR keine unabhängige Organisation, sondern dem Willen einzelner Staaten unterworfen.[60] Im Jahr 2020 waren die Hauptspender des UNHCRs die USA, Europa sowie weitere Staaten des globalen Nordens,[61] die allesamt ein Interesse daran haben, Flüchtlinge zwar humanitär in Nähe ihrer Heimat zu unterstützen, jedoch aktuell keinerlei Bereitschaft zeigen, ihnen durch eine Aufnahme langfristigen Schutz zu bieten. Somit befindet das UNHCR sich in einer Zwickmühle: es ist zwar dem Schutz von Flüchtlingen verpflichtet, langfristiger Flüchtlingsschutz hängt jedoch von der Bereitschaft einzelner Staaten ab, diese aufzunehmen. Solange Staaten die Verantwortung für die Aufnahme zwischen sich her zu schieben, ist die einzige Möglichkeit des UNHCR Flüchtlinge zu unterstützen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe. Diese wiederum droht ihre aussichtslose Lage weiter zu manifestieren.

[56] Kagan, S. 1.
[57] Loescher, S. 35.
[58] UNHCR, Guidelines on Temporary Protection or Stay Arrangements. S. 8.
[59] Long, S. 460.
[60] Loescher, S. 50.
[61] UNHCR, Annual Report 2020. S. 27.

5. Konsequenzen für Flüchtlinge

Als Konsequenz lebt heute ein Großteil aller Flüchtlinge in einem andauernden Zustand der Ausgrenzung und Rechtlosigkeit. Staaten des globalen Südens haben ein Interesse daran, die Flüchtlinge in ihrem Land von jeglicher staatlichen Zuwendung auszuschließen und sie so verletzlich wie möglich zu halten, um die andauernde Unterstützung durch das UNHCR sicherzustellen.[62] Gleichzeitig profitieren vor allem westliche Staaten von der Manifestation von Zwischenlösungen im globalen Süden, da sie Flüchtlingsbewegungen in Richtung Europa eindämmen.[63] Indes dürfen Flüchtlinge ohne Rechtsanspruch in ihrem Aufenthaltsland nicht arbeiten, sich keine Existenz aufbauen und langfristig auf ein besseres Leben hinarbeiten. Somit können Flüchtlinge zwischen der Abhängigkeit von Leistungen durch das UNHCR und einem Leben in der Irregularität in ihrem Aufenthaltsland wählen.[64] Weiterhin kann das UNHCR zwar Ausweispapiere ausstellen, diese sind jedoch nicht gleichzusetzen mit der staatlichen Anerkennung einer Person. Solange kein Staat ihnen langfristiges Asyl und einen Rechtsanspruch zugesteht, gibt es keine Möglichkeit Flüchtlingen etwa die Einhaltung der Menschenrechte zuzusichern.[65] Auch das UNHCR kann lediglich auf die Verletzung der Menschenrechte von Flüchtlingen hinweisen, und ist nur bedingt fähig, den Umgang einzelner Staaten mit den Flüchtlingen auf ihren Territorien zu beeinflussen.[66] Letztendlich kommt nur ein verschwind geringer Teil aller Flüchtlinge weltweit in den Genuss jenes Schutzes, der ihnen laut Genfer Flüchtlingskonvention zusteht, während die überwältigende Mehrheit in aussichtslosen Situationen auf die Erfüllung ihrer Rechte wartet.

III. Fazit

Siebzig Jahre nach seiner Gründung lastet eine Verantwortung auf dem UNHCR, der die internationale Organisation nicht gerecht werden kann. Während Staaten auf der ganzen Welt sich aus ihrer Verantwortung zum Flüchtlingsschutz entziehen und stattdessen auf die

[62] Kagan, S. 20.
[63] Michael Barnett, Humanitarianism with a Sovereign Face: UNHCR in the Global Undertow, International Migration Review 2001, 35(1), S. 269.
[64] Milner, Loescher, S. 4.
[65] Ebd.
[66] Kagan, S. 20.

Arbeit des UNHCRs setzen, kann dieses nur einen Bruchteil jener Unterstützung bieten, die Flüchtlingen laut Genfer Flüchtlingskonvention zukommen sollte. Das UNHCR ist kein souveräner Staat und kann somit auch keinen rechtlichen Schutz bieten, wohl aber im Sinne der Anwaltschaft mit Staaten den Schutz von Flüchtlingen vereinbaren, sie bei der Aufnahme von Flüchtlingen, der Durchführung von Asylverfahren und der Integration unterstützen. All dies bringt Flüchtlinge einem Schutzstatus jedoch kaum näher, solange sich keine Staaten finden, die bereit sind Flüchtlinge aufzunehmen und in ihre Gesellschaft zu integrieren. Solange die Verantwortung zwischen dem globalen Norden, den Staaten des globalen Südens und dem UNHCR hin- und hergeschoben wird und die internationale Gemeinschaft ihren Grundsatz der solidarischen Verantwortungsteilung nicht ernst nimmt, müssen weiter Millionen Flüchtlinge in Zeltstädten, in der Irregularität und in aussichtlosen Übergangssituation ihr Dasein fristen. Somit verharrt ein beachtlicher Teil der Weltbevölkerung in einem Zustand der Rechtlosigkeit. Auch wenn die Staatengemeinschaft das UNHCR als gänzlich unpolitische Organisation betrachtet, folgt die Art und Weise wie sie es heute einsetzt, nämlich um Fluchtbewegungen einzudämmen und betroffene Staaten aus ihrer Schutzverantwortung zu entlassen, einer durch und durch politischen Agenda. Auch im Falle Afghanistans wird die Arbeit des UNHCRs in erster Linie dazu dienen, jene Menschen, die aus Afghanistan fliehen in scheinbaren Übergangslösungen aufzufangen und Flüchtlingsbewegungen Richtung Europa zu verhindern. Ob diese Übergangslösungen Monate, Jahre oder Jahrzehnte andauern werden, ist heute noch nicht abzuschätzen.

Literaturverzeichnis

- Arendt, H. (1986). Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft. München: Piper.

- Barnett, M. (2001). Humanitarianism with a Sovereign Face: UNHCR in the Global Undertow. *International Migration Review*, *35*(1), 244–277.

- Beisel,K. Finke, B. Krüger, P. (2021, 31. August). EU sagt keine Kontingente für Flüchtlinge aus Afghanistan zu. *Süddeutsche Zeitung.* https://www.sueddeutsche.de/politik/eu-afghanistan-fluechtlinge-1.5397566

- Bundesamt für Migraiton und Flüchtlinge. (o. D). *Sicherheit im Kontext von Migration.* https://www.bamf.de/DE/Themen/Sicherheit/sicherheit-node.html

- Chetail, V. (2014). Are Refugee Rights Human Rights? An Unorthodox Questioning of the Relations between Refugee Law and Human Rights Law. In R. Rubio-Martins (Ed.), *Human Rights and Immigration, Collected Courses of the Academy of European Law,* (pp. 19–72). Oxford University Press.

- Kagan, M. (2011). "We live in a country of UNHCR" The UN surrogate state and refugee policy in the Middle East. In *The UN Refugee Agency: Policy Development & Evaluation Service Research Paper* (Issue 201).

- Kurz, C. (2016, 19. Oktober). Interview zu „Gefährdern": Die Fokussierung auf Geflüchtete und irreale Ängste. *netzpolitik.org.* https://netzpolitik.org/2016/interview-zu-gefaehrdern-die-fokussierung-auf-gefluechtete-und-irreale-aengste/

- Loescher, G. (2001). The UNHCR and World Politics: State Interests vs. Institutional Autonomy. *International Migration Review*, *35*(1), 33–56.

- Long, K. (2013). In search of sanctuary: Border closures, "safe" zones and refugee protection. *Journal of Refugee Studies*, *26*(3), 458–476.

- Martin, S. F., Davis, R., Benton, G., & Waliany, Z. (2018). *International Responsibility-Sharing for Refugees*. www.KNOMAD.org.

- Milner, J., & Loescher, G. (2011). *Responding to protracted refugee situations Lessons form a decade of discussion*.

- Rechtspopulismus in den Visegràd-Staaten. (2017, 23. Oktober). *DW*. https://www.dw.com/de/rechtspopulismus-in-den-visegràd-staaten/a-41077802

- UN-Generalversammlung, 14. Dezember 1950. Resolution 428 (V). Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees.

- UN-Generalversammlung. 28. Juli 1951. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Art. 1A.

- UN-Generalversammlung. 2. August 2018. Global compact on refugees.

- UNHCR. (o. D). *The Executive Committee's origins and mandate*. https://www.unhcr.org/executive-committee.html

- UNHCR. (o. D). *Refugee Data Finder*. https://www.unhcr.org/refugee-statistics/

- UNHCR. (o. D). *Solutions.* https://www.unhcr.org/solutions.html

- UNHCR. (o. D). *What We Do.* https://www.unhcr.org/what-we-do.html

- UNHCR. (o. D). *Inside the world's five largest refugee camps.* https://www.unrefugees.org/news/inside-the-world-s-five-largest-refugee-camps/

- UNHCR. (o. D). Guidelines on Temporary Protection or Stay Arrangements.

- UNHCR. (2009). Conclusions adopted by the Executive Committee on the International Protection of Refugees 1975 – 2009 (Conclusion No. 1 – 109).

- UNHCR. (2020). Annual Report 2020.

Die menschenrechtliche Situation in den Hotspots an den Europäischen Außengrenzen am Beispiel der Insel Lesbos

Julia Mergenschröer

Abstract

Die humanitäre Situation in den Hotspots an den EU-Außengrenzen ist laut zahlreicher Berichte von NGOs und Menschenrechtsorganisationen katastrophal. Immer wieder kommt es zu Menschenrechtsverletzungen.

2015 führte die Europäische Kommission in der Europäischen Migrationsagenda das sogenannte Hotspot-System ein, das dafür sorgen sollte, effizientere Asylverfahren und eine schnellere Umverteilung von Schutzsuchenden in andere EU-Länder zu ermöglichen. Dieses Ziel ist jedoch gescheitert. Vielmehr hat das System dafür gesorgt, Schutzsuchende an den europäischen Außengrenzen in unwürdigen Verhältnissen festzusetzen und abschreckende Bilder zu produzieren.

In diesem Beitrag wird die humanitäre Situation auf der griechischen Insel Lesbos beleuchtet. Im Interview erzählt Yoones Noorzehy, der zwei Jahre in Lagern auf der Insel gelebt hat, von seinen Erwartungen an ein humanitäres Europa und seinen Erfahrungen in den Camps, die er als „Hölle“ bezeichnet.

I. Die europäische Flüchtlingspolitik und das „Hotspot-System“

Der Brand im Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos im September 2020 rückte die katastrophale humanitäre Situation in den Hotspots an den EU-Außengrenzen erneut in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und der europäischen Politik. EU-Kommissionspräsidentin Ursula Von der Leyen erklärte im November 2020, dass das aktuelle europäische Asylsystem nicht mehr funktioniere.[1] Seit Jahren soll es reformiert werden, jedoch gestaltet sich eine Einigung unter den EU-Mitgliedsstaaten als schwierig.

[1] Ursula Von der Leyen, Speech at the high-level conference on migration and asylum in Europe, 2020.

Die Grundlage für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde 1999 im Tampere-Programm[2] gelegt mit dem Ziel, in allen EU-Staaten einheitliche Bedingungen und Standards bei der Aufnahme von Asylsuchenden sicherzustellen. Verschiedene Richtlinien und zwei Verordnungen bilden den Kern dieser gemeinsamen Politik.[3] Zentral ist die Dublin-III-Verordnung[4], die vor allem die Festlegung der Zuständigkeit für den Asylantrag zwischen den EU-Staaten regelt. So müssen Asylsuchende ihren Antrag in der Regel in dem Land stellen, in dem sie das erste Mal europäischen Boden betreten haben (Erststaatsprinzip). Dies stellte in den letzten Jahren insbesondere Italien und Griechenland vor große Herausforderungen. Als 2015 mehr als eine Millionen Schutzsuchende nach Europa kamen[5], führte die Europäische Kommission in der Europäischen Migrationsagenda das sogenannte Hotspot-System ein.[6] Im gleichen Jahr wurden auf fünf griechischen und vier italienischen Inseln solche Hotspots eingerichtet, um Asylsuchende bei ihrer Einreise in die EU zu registrieren und mithilfe sogenannter Relocation-Verfahren[7] auf die EU-Mitgliedsstaaten zu verteilen. Die nationalen Grenzbehörden sollen dabei von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) unterstützt werden.

Um die weiterhin stark anhaltende irreguläre Migration in die EU über die Ägäis einzuschränken, wurde außerdem im März 2016 das EU-Türkei-Abkommen beschlossen. Infolgedessen wurden Änderungen im griechischen Recht vorgenommen, die dazu führten, dass die Hotspot-Zentren auf den griechischen Inseln „fundamental […] transformiert“[8] wurden: die Registrierungszentren, die zuvor dazu dienten, Schutzsuchende zu filtern und umzuverteilen, wurden in Langzeitlager verwandelt.[9] Asylsuchende dürfen nun laut griechischem Gesetz 4375/2016 die Inseln bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens und ggf. bis zu einer Rückführung nicht verlassen.[10] Zudem wurde die Türkei im Zuge der EU-

[2] https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_en.htm#c (24.08.2021).
[3] Mediendienst Integration, Gemeinsames Europäisches Asylsystem.
[4] https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF (24.08.2021).
[5] https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asyappctza/default/table?lang=en (24.08.2021).
[6] European Commission, The hotspot approach to managing migration flows, 2015.
[7] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Relocation und besondere Umverteilungsverfahren, 2019.
[8] Valeria Hänsel und Bernd Kasparek, Hotspot-Lager als Blaupause für die Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland. Expertise erstellt im Auftrag des Rates für Migration e. V., Berlin/Göttingen, 2020, S. 15.
[9] Greek Council for Refugees, Country Report: Reception and identification procedure, 2021.
[10] Valeria Hänsel, Gefangene des Deals: die Erosion des europäischen Asylsystems auf der griechischen Hotspot-Insel Lesbos. München: bordermonitoring.eu, 2019, S. 49.

Türkei-Erklärung als „sicherer Drittstaat“ deklariert, sodass Schutzsuchende teilweise ohne inhaltliche Prüfung ihres Antrags in die Türkei zurückgeführt werden. Das findet de-facto aber selten statt.[11] Diese Veränderungen führten dazu, dass viele Menschen auf den Inseln festsitzen und „die Hotspots chronisch überbelegt sind“[12].

II. Die menschenrechtliche Situation auf Lesbos

Die humanitäre Situation in den Hotspots wird seit Jahren von zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen als menschenrechtlich untragbar kritisiert.[13] Im Camp Moria im Osten der Insel Lesbos lebten 2020 zeitweise mehr als 20.000 Menschen – in einer Infrastruktur, die maximal für 3.000 Menschen ausgelegt war.[14] Um das Camp entstanden inoffizielle Lager aus witterungsuntauglichen, teils selbstgebauten Hütten und einfachen Zelten.[15] Sowohl hier als auch im Camp war die Grundversorgung mit Nahrung, Trinkwasser und sanitärer Infrastruktur unzureichend. Die mangelhafte hygienische Situation trug dazu bei, dass sich Krankheiten schnell verbreiten konnten. Ärzte ohne Grenzen bemängelte immer wieder die medizinische Versorgung[16] und forderte zu Beginn der Covid-19-Pandemie eine Evakuierung des Camps.[17] Viele Bewohner*innen – so auch Kinder[18] – litten unter selbstverletzendem und suizidalem Verhalten.[19] Es kam zudem vielfach zu gewaltsamen Vorfällen, Missbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder.[20] Ein Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarates weist auf die unzulängliche

[11] Karoline Popp, „No more Morias“? Die Hotspots auf den griechischen Inseln: Entstehung, Herausforderungen und Perspektiven. SVR-Policy Brief 2021-1, S. 14.
[12] Ebd., S. 4.
[13] Human Rights Watch, Greece: Move Asylum Seekers, Migrants to Safety, 2020; Refugee Support Aegean, Moria nightmare, 2020; Refugee Support Aegean, The “hotspots” experiment: removing human rights from the equation, 2018; Dutch Council for Refugees, The Implementation of the Hotspots in Italy and Greece, Amsterdam, 2016, S. 34.
[14] Popp, S. 7.
[15] Hänsel, V. & Kasparek, B., S. 16.
[16] Médecins Sans Frontières, A Dramatic Deterioration for Asyl Seekers on Lesbos, 2017.
[17] Ärzte ohne Grenzen, Coronavirus: Evakuierung der EU-Flüchtlingslager in Griechenland dringender denn je, 2020.
[18] Médecins Sans Frontières, Immer mehr Kinder versuchen sich im Lager in Moria das Leben zu nehmen - Msf fordert Evakuierung in andere EU-Staaten, 2018.
[19] IRC – International Rescue Committee, The Cruelty of Containment: The Mental Health Toll of the EU’s ‚Hotspot‘Approach on the Greek Islands, 2020, S. 3; Council of Europe, Report of the Commission for Human Rights of the Council of Europe Dunja Mijatović following her Visit to Greece from 25 to 29 June 2018, S. 9.
[20] IRC, S. 11, 20; Council of Europe, S. 7.

psychologische Versorgung und den mangelnden Schutz vulnerabler Gruppen wie traumatisierter Menschen hin.[21]

Fast ein Drittel der Bewohner*innen sind Kinder.[22] Der Großteil von ihnen hatte in den letzten Jahren keinen Zugang zu Bildung und somit nicht die Möglichkeit das Recht auf Bildung Art. 28 KRK wahrzunehmen.[23] Bei den vorhandenen Bildungsangeboten handelt es sich in der Regel um informelle Angebote von NGOs.[24]

Zum Zeitpunkt des Großbrands im September 2020 lebten noch rund 12.000 Menschen im Camp Moria.[25] Diese Menschen waren nach dem Brand zunächst ohne Obdach und Zugang zu Grundversorgung, bevor ihnen das Camp Mavrovouni im Nordosten der Stadt Mytilini auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz zur Verfügung gestellt wurde. Diese Unterbringung wird jedoch als ungeeignet kritisiert, da der Boden eine hohe Bleikonzentration aufweist und somit eine große gesundheitliche Gefahr darstellt.[26] Das Camp sollte zunächst als Übergangslösung dienen, jedoch leben die Menschen mittlerweile seit über neun Monaten unter „unmenschliche[n] und erniedrigende[n] Lebensbedingungen in der De-facto-Haftanstalt“[27], wie es die NGO Legal Centre Lesvos beschreibt. Auch wenn die Zahlen im Zuge von Umverteilungsmaßnahmen aufs griechische Festland oder in andere EU-Staaten in den letzten Monaten zurück gegangen sind, haben sich die humanitären Bedingungen auf Lesbos laut Ärzte ohne Grenzen verschlimmert.[28]

Es bestehen außerdem erhebliche asylrechtliche Mängel. So haben viele Asylsuchende aufgrund des EU-Türkei-Abkommens keinen Zugang zu einem schnellen und fairen Asylverfahren.[29] Ihnen werden zudem grundlegende Rechte wie beispielsweise das Recht auf staatliche Prozesskostenhilfe gemäß Art. 20 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und Artikel 71 (3) des griechischen Gesetzes 4636/2019 häufig vorenthalten.[30]

---

[21] Council of Europe, S. 9.
[22] IRC, S. 8.
[23] Legal Centre Lesvos, Open letter: “All children have the right to go to school. Do not take that away from them”, 2021b.
[24] Popp, S. 9.
[25] Ebd., S. 7.
[26] Legal Centre Lesvos, Quarterly Newsletter: January – March 2021, 2021c, S. 2.
[27] Legal Centre Lesvos, Quarterly Newsletter: April – June 2021, 2021d, S. 2.
[28] https://medinlive.at/gesellschaft/aerzte-ohne-grenzen-lage-auf-lesbos-verschlimmert (24.08.2021).
[29] Yiota Masouridou und Evi Kyprioti, The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European pilot project in refugee policy, 2018.
[30] Legal Centre Lesvos, 2021c, S. 5.

Neben den Menschenrechtsverletzungen auf den Inseln selbst gibt es immer wieder Berichte von kollektiven Zurückweisungen (Pushbacks/Pullbacks) in der Ägäis durch die griechische Regierung mit der Unterstützung von FRONTEX.[31] Diese Vorgehensweise verstößt gegen das Verbot der Kollektivausweisung Art. 4 des 4. EMRK-Zusatzprotokolls und gegen Art. 19 Abs. 1 GRCh.

Wie diese Schilderungen zeigen, werden grundlegende Menschenrechte in den Hotspots auf den griechischen Inseln nicht gewährleistet. Proteste von Schutzsuchenden gegen diese Zustände werden immer wieder gewaltsam von der griechischen Polizei niedergeschlagen.[32]

Im letzten Jahr klagten zwei Schutzsuchende mithilfe von PRO ASYL/Refugee Support Aegean (RSA) vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen die griechische Regierung aufgrund des Verstoßes gegen Art. 2 Recht auf Leben und Art. 3 Schutz vor Folter der EMRK im neuen Camp Mavrovouni. Ihre Klage hatte Erfolg.[33] Immer wieder klagen Schutzsuchende vor dem EGMR erfolgreich gegen die Zustände in den Hotspots auf den griechischen Inseln.[34] Diese Entscheidungen verdeutlichen erneut die menschenunwürdigen Bedingungen in den Hotspots.

III. Politik der Abschottung

Trotz der zahlreichen Berichte von NGOs und Menschenrechtsorganisationen über die katastrophalen Zustände und wiederholten Menschenrechtsverletzungen, gab es bisher keine entscheidenden politischen Verbesserungsmaßnahmen. Dies führt kontinuierlich zu einer Normalisierung der Ausnahmezustände.[35] Das vermeintliche Ziel des Hotspot-Systems, effizientere Asylverfahren zu ermöglichen, ist gescheitert.[36] Vielmehr ist das System darauf ausgelegt, Schutzsuchende an den europäischen Außengrenzen festzusetzen.[37] Anstatt den flüchtenden Menschen Schutz zu gewähren, steht der Schutz der europäischen Grenzen im

[31] Legal Centre Lesvos, Crimes against humanity in the Aegean, 2021a.
[32] Hänsel & Kasparek, S. 16.
[33] Pro Asyl, Erfolg vor dem EGMR: PRO ASYL/RSA klagen Schutzsuchende aus Moria 2.0 heraus, 2020.
[34] Donata Hasselmann, Europas Asylpolitik vor Gericht, 2020.
[35] Hänsel & Kasparek, S. 16.
[36] Ebd., S. 26.
[37] Popp, S. 22.

Vordergrund. Der Zustand in den Hotspots ist gewollt – er gehört zur europäischen Abschreckungs- und Abschottungspolitik.[38]

IV. Interview mit Yoones Noorzehy

Dass diese Abschreckungspolitik wirkungsvoll ist, macht auch das Interview mit Yoones Noorzehy deutlich. Er erzählt, dass er seinen Freund*innen davon abrät, die Flucht ins vermeintlich sichere Europa anzutreten.

Yoones hat mit seinen Eltern, seinem jüngeren Bruder und seinen zwei jüngeren Schwestern zwei Jahre auf der griechischen Insel Lesbos gelebt. Zunächst kamen sie im Camp Moria unter. Nach dem Brand lebten sie im Camp Mavrovouni. Vor zwei Monaten ist er mit seiner Familie im Rahmen eines Relocations-Programms nach Deutschland gekommen, wo ich mich mit ihm für das Interview getroffen habe. Auch er berichtet von den katastrophalen Zuständen in den Camps. Yoones und seine Familie sind auf der Suche nach Schutz und mit dem Traum von einem sicheren Leben nach Europa gekommen. Hätte er gewusst, dass er auf Lesbos in der „Hölle" – wie er die Camps auf der Insel nennt – leben muss, hätte er die lebensgefährliche Flucht über das ägäische Meer niemals auf sich genommen.

Julia Mergenschröer: Hi Yoones, thank you for agreeing to do the interview. First, I would like you to introduce yourself.

Yoones Noorzehy: Hi, I'm Yoones, I'm from Afghanistan, but I was born in Iran. The Iran, if you want to live there, it is very difficult for us. And that's why we wanted to come to Europe because my friends who were in Germany or France, they told me: "Yeah, the European people, they are humanitarian". I said: "That's good, not like Iranian people." Because in Iran you cannot find work, you cannot go to school, you cannot do anything. When I came to Turkey, it was very difficult for me. Also, when I came to the border of Greece and Turkey, it was around one week, we didn't have anything, like food or other things. We had money, but we couldn't spend it because we were like in the jungle. I said:

[38] ECRE – European Council on Refugees and Exiles, Editorial: The Pact, Moria and Beyond: Five Reasons Why, 2020.

“I give you one hundred Lira. Just give me the bread for the baby.” They say: “We can't find because we are in jungle.” No anything. After one week, someone brought a boat, a plastic boat (Anm.: Schlauchboot). When you touch it with a knife or anything on the sea, you're going to fuck, finish. There were forty-eight persons on the boat. When we were on the boat, it turned off, turned on, turned off… we were scared, because the Aegean Sea is very, very, very dangerous, really. When we came to Greece I said: "The danger is finished, the difficulty is finished. We are in Greece now. I can dream now. Now I will have a good life.” When I came to the camp, I said... really, I had the dreams: When I go to Europe I can go to school, I can continue my boxing, I can continue with everything. When I came to Moria camp I saw the people making their home with palettes, with plastic, with the wood. And then I thought, oh my god, the jungle in Turkey or in Iran was better, maybe it was difficult for me, but I can make a better life to me. At first, we couldn’t find a place. Really, when we went to the jungle, the Greek people said to us: "You have to go inside the camp." Because around the camp there was a fence. We couldn't go out. When there were to many people in the camp I think the Europe, they bought the jungle. Also, the Greek let us, so we can go to jungle, make a small tent with pallets. And then really, we didn't find anything when I came to Moria, no anything, no school. What can I do? I asked the people: "How long are you here?" Two years. Three years. Really, I was scared about this. You know, now I'm in Germany for around three months. Everything about my refugee information is finished. I gave the interview. But in Greece I was two years. I didn't get anything. No interview, no passport, no ID, very difficult. The three months in Germany is the same as two years in Greece. In Greece you must be there for two years, maybe more.

Julia Mergenschröer: To wait for the interview?

Yoones Noorzehy: For the interview. Some of my friends on the island are about three years on Lesvos. They got three rejects. I said why? I don't know. Not only, the singlemen got the reject, also the families got the reject, I don’t know why.

Julia Mergenschröer: And they didn't have the possibility to consult a council or anything?

Yoones Noorzehy: No, it wasn't anything. Only there were two, three projects to help us, the refugees. It was *Moment* and the laundry project *A Drop in the Ocean*, I also worked for this project. And some other project helped us. It was only this. We didn't get anything from the

Greek people or from the government. It is possible that it's the same with all of Europe, but, you know, the Greek people, they think we are not human, they think we are animals. I don't know why. For example, if I go to a shop, there are a lot of fascists. They didn't let me go to the shop to take anything. I don't know why they don't like us. If you don't like me, why you, why your government, why your country, force me to stay on this island. I had the money, I had anything. And now I want to go to another country, but they force me to stay here. If I say anything: Reject, reject, reject. They always give us reject. No one is there to ask me: "What's your problem? What do you need? What do you want?" There's no anything. No school. It's sad. Maybe really, when I was in Iran, if I had known this would happen to my life when I go to Greece, I wouldn't have come to Europe. Never. Because it changed, what I dreamed of. It is very different what I thought when I was in Iran and what I think now, it's very different. Why? Because I thought if I go to Greece, maybe I have a better life, but now I'm in Greece and I don't have anything. When some of my friends say: "We want to come to Europe." I say: "No, never. Here is not Europe, here is hell." If you just want to make your life, it's going to fuck. That's it. You don't have anything to do. The Iran is better. The Afghanistan, they have terrorists. Really, it's still very better than here. If you die in Afghanistan, you die one time. But in Greece, always you die, always the people in Greece kill you. When you go to a shop, the fascists attack you. I don't know why. Maybe we get more money than the Greece people. The people said: "The refugee, they want to make a fire in the camp." For example, I make a tent with palettes, with plastic. I have two sisters, my mom, my parents in the tent. And then the fascists attacked us. They put the fire to my tent, not only mine, but to all of the camp. And then, the people in the Greek government say: "The refugees made the fire, they fired their tents."

Julia Mergenschröer: You mean, when Moria burned down, that's what happened?

Yoones Noorzehy: Yes, the fascists attacked us with petrol, with everything, with alcohol. They attacked us: "Go from there. We don't love you. Go." But the people, the government, and the EU, some of the minister, some of the projects they say: "Yeah, the refugee fired the tents." For example, this is my tent, my parents, my family in the tent and then... I'm human. Never. I wouldn't take the fire to my tent. Why should I? We had to sleep on the street for around one week when the Moria was burned down. Around two weeks, we didn't have anything, no food. We gave them money, but we couldn't find the food. The police made the

line, so we can go to Mytilini. When we went to the city, the police was there. At night around 1:00 or 2:00 o'clock, when there is no police, we had to go because we have a small baby. We went to Mytilini to stay until the morning so we can go to a shop. We passed the police and then after police there were fascists. And then we talk with fascists: "Yeah we have a baby." They say: "No you can't go." Now, my sister is around six months old, and she couldn't eat anything or my other sister is seven years old, she needs the food. Yeah, maybe I can, maybe I can wait around one week or two without eating anything, but the baby... I don't think.

Julia Mergenschröer: What did you do to get food then? Was there any project or organization to help you?

Yoones Noorzehy: When Moria burned down, there were around 20.000 refugees in the camp. When some projects brought food, what did you see? One week, your family is hungry and doesn't have anything... When one truck food is coming, 200 to 300 persons attack the truck. You can't take anything because the other people say: "We have to take, to force, to do anything... we have to because our family needs food." You find five persons, six persons to pass the police and then we pass the fascists, we sleep in Mytilini one night. Over night it's cold. And then in the morning you can go to a shop, you take anything. That was it. But the police attacked us. We said: "We want to go... we want freedom. We don't want to stay here. Deport us or take us to another place." The police attacked us with pepper spray. They don't understand. When you put in the family, there is a baby, but they don’t care. They just put something to us so we can't breathe. We can't do anything.

Julia Mergenschröer: And how was the situation resolved? I mean, after two weeks, you got a new camp?

Yoones Noorzehy: After two weeks, around two days we waited in a line to go to the camp. It wasn't a camp, I call it hell, the second hell. The camp, the place it was from the soldiery of Greece. When I went to the camp, I found some ammunition from the Kalashnikov. I found some strange things from the soldiery. So I thought: “What is this?“

When we went to the camp, I got scabies. You know scabies? The skin is itching. It is some problem when you go to a camp, you know, because that place was from the soldiery. The doctors said: "This place is not good for the refugees." I gave the scabies to all my family.

All the refugees had it... The doctors said this place is not good for the pregnant women, for the small babies, for the old people. And then I found the mouse and other animals in the camp, big mouse, really. But it's very dangerous for the small baby because they bite the baby. My sister, she got scabies too. She is seven months. It was very bad. When we went to the doctor, she said to us: "Where do you live?" I said: "In the camp." She said: "That's normal, when you are in the camp, it's happening. But if you were in the city", she said, "it wouldn't be normal. But you are in the camp, so it's normal." Why? Because that place was for the soldiery, it was very bad. When I went to the doctor, the line of the doctor was very long. Around one hundred persons were waiting in the line because of the scabies, only the scabies. The other sick people were even more. They didn't give us anything. When you go to the doctor, they give you paracetamol, only this... But I said to the doctor: "Please give me some paper or something because of my scabies, so I go to pharmacy, I take it." They say: "No, you are illegal, you are a refugee. You don't have an ID Card, so you can't take it." Because I was a refugee, I can't do anything.

Julia Mergenschröer: Do you know, how many doctors were there for all the people in the camp?

Yoones Noorzehy: In the camp, there were not many doctors, because if there were many doctors, you don't have to stay in the line one day. But when we stay in the line, for example, I have scabies, you are coughing, another one has a running nose. You get my problem because we have to touch the bodies. So, the problem with scabies is, when I touch you, you get it too. Also, I get your problem. So, all the sicknesses in the camp continue. This is the problem. Also, there wasn't any drugs or any medication for you to eat. There wasn't. So, because of this... you are sick for example, you are coughing, it's a small sickness. That's not a big problem. But when the time goes by and you don't find any drugs or any medication, when you can't find it that problem is going to be more dangerous. Why? Because you can't eat anything to better. So, when you don't have anything, it's going to be dangerous. It was because it's the only spot for the doctor. Because of my scabies, I was one day in the line and then I didn't even get medication. The doctor said: "I give you this tablet, to just stop your itching." I said: "So just stop it? When it's finished and then I come again? Give me something to better not only to stop it." He said: "We can't. Wait two months, wait two weeks and then the people I think he meant the humanitarian, or the other projects bring to us." I

said: “Two months or two weeks I wait, then they bring to you. Okay, tell me the name of this. I go to pharmacy illegal to buy. No problem.” He said: "No, we can't." I mean, if you have any problem you have to wait, wait, wait, only this.

Julia Mergenschröer: But you got some money so you could have bought the medicine or the drugs. But they didn't give you because you were illegal?

Yoones Noorzehy: Yeah, when you go to pharmacy, you have to show your ID card. They say: "ID card." If you have it, you can take it. If you don't: No, you're illegal, go. That was our problem.

Julia Mergenschröer: So now you told me about the medical situation. What about the food or the water situation in the camp?

Yoones Noorzehy: When Corona came, they said: "You have to have one meter distance.” But in the food line or other things, it was normal that the people are like this: close, close to us. The food, you can't eat, really. They put camphor in the food, it was too much camphor. When you eat the food, you get the stomachache or other problems, really. For example, my family can't eat the food from the camp, but what do we have to do? We had to take something from the Lidl or from the shop with our money. They gave us money. For me it was thirty euros, seventy euros for my parents. We got 200 euros for one month. So, with 200 euros in one month, what can you do? Six persons? Also the people said: "The government say they want to cut, they want to stop the money." When the Greek stop the money or they only give us a little money, we need to eat the food in the camp. I mean, the food is so bad, really. When I eat the food, I get problems with my stomach. I mean, with the food line they just wanted to show to European people: "We give the food to refugees." The only food what I take from the food line was the bread. And sometimes they gave us fruits. You can only eat the fruits or the bread. The other things never. The water, it was good but after some time when you put the water in the teamaker, it's white. It's having something.

And then the people, they did objection: “Change the water, change the food!” But they didn't do anything, really. For example, always I object because of the food, because of the water, because of my information. With twenty, maybe more people, we collect and then we say: "Now change the food. We don't like the food." We always did it with the refugees, but

it didn't work. No one was there to hear us. So why do I do it? And then some of my friends in the camp, they say: "Yeah, the government, I think they want to stop the money." When they stop the money… For example, in Moria when we went to Lidl we took the chips, Coca-Cola, something the baby wants. When the family doesn't have anything, no money, we can't take the food the baby dreams of. When my parents or when the people can't provide what the baby dreams of, what do you think for the baby's future, what can she do in the future in Europe? My parents for example when they can't provide what I want, what do you think about my future in Europe? What I thought about the European people, I thought they are humanitarian. When I saw what they do in Greece or in Germany also… I said, I go to live with European people, now I say "I will go home. I will go back." My country is maybe better because we love us. When I'm here, in Greece no one is here to provide what we want. No, you can't find a job. You can't find anything. And now what do you think about your future? I thought, my future is good, when I was in Iran or Turkey, I dreamed: "When I go to Europe, I will have a good life." Around two years, I had a fucking life. I thought: "I will go to boxing... no." For two years, I couldn't do anything or go to a school... no. Two years I didn't do anything. These two years were the fucking years in my life. Maybe I can't do anything in my future. Why? Because I had two bad years in Greece. I changed what I thought about the European people. In the camp there are too many problems, just go to the camp and then see the people, what they say, what they want. You know, when the Afghan people come from the Afghanistan to the camp, they say: "I have a problem. I come from my country." If I don't have any problem, why should I come here? I don't have a good security. I don't have a good life. Because of this I'm here. When I came from Turkey, I was on the sea with the plastic boat. It was more dangerous than my life in my country. If you touch the boat with anything, you're going to die. Because I say: "Yeah, if I die here, it is better than always dying in Afghanistan." Because of this I came. My country is maybe much better than Europe or Iran is maybe much better. But when I don't have security, we don't have good government, we are forced to come here to get a better life. But when we came to Moria, I said: "Oh we passed too many dangers, saw too many borders." But you forget these problems when you are in Greece in Lesvos. Why? Because you have more problems and dangers than you had before. You know, there is a place, it's around two hours far from the camp, for the people who died in the camp. Too many people from Afghanistan die. Some of my friends died. Why? Because they had too many problems. You know, when we

were in Moria, one baby died because the police attacked us and then they put something so we can't breathe, like the pepper spray. They attacked us: "You go from this street." We say: “We don't have anything, the Moria is bad.” They say: "No, go to Moria." We say: "The Moria burned down." They say: " It's not our problem. Go to Moria." And then the baby, it was two months. When they put the spray, the baby died. And then no one was there to take the picture or anything. Because the police took his family to Athens and then to Germany, so the people or the refugee or the person, someone like you don't notice what happened. Or when Moria burned down, one baby was in the tent and then he died. But they say the refugees burned the camp. Do I like to burn my nationality? Do I like to kill my nationality? Never. When the fascist attacked us, for them it's not important if you are killed, you die or you burn.

Julia Mergenschröer: And do you have any idea or what do you think why the EU does not change anything? I think they actually know what's happening there. Do you have any idea why they don't do anything?

Yoones Noorzehy: Really, I don't know. The government of Greece they want the refugees to stay in Greece. You know why? Because for the refugees, the Greeks get the money from the EU. You know? When the camp burned, we were in the street. The Europe, Germany, I think other countries, they gave money to the government of Greece just to help the refugees in the streets of Lesvos. And then when we saw the German people give much money to Greece but they didn't help us, it's a strange thing. Why don’t they help us? They just attacked us, the refugees. Germany gives the money to police to help us. But the police attacked us. That's a strange thing.

Concerning the cleaning in the camp, there wasn't anything. There weren't trashcans. There were too many anymals. Like mouse or other things. The Greece it was very, very, very hot and then you're in plastic. It means, when you're in the tent it's like you burn in the bread machine. It's very hot. You can't sit in the tent, because it was too hot. When the plastic is gone to hot, what can you do? In one week around two or three tents burned. You know why, because the electric was a problem... When I was in Kara Tepe camp, one pregnant woman was in her tent and then the tent burned. I don't know what happened, it just burned. Because of the electric or the heat, it's burning. You know, when the tent is on fire, the people are drawn out of the fire and then the firefighters are coming. Just to take a picture to show they

are there. We always object, we say to the police: “Please take some red capsule from the firefighter, please give us or put it to a place. When the tents are burning, you're not here, when you are coming with your trucks, it takes two hours.” They say: "No, it's not possible. We have the firefighter there." Only this. And then the *Moment*, not the Greek government only the *Moment*, it's a project, I think from Holland, or I don't know, it was from the European people. They helped the refugees. They brought some capsules. But the government or the police or the firefighters of Greece must do it, not the other projects. The Greek government didn't do anything. Only the projects helped us. If there weren't any projects, maybe the tents always burn. We don't know anyone to help us.

Julia Mergenschröer: And how would you describe the differences between the two camps? Was there a difference between the Moria camp and the Kara Tepe camp?

Yoones Noorzehy: No, it wasn't different. From the first hell, you go to a second hell. Maybe the second camp was better because it is close to the sea and then the baby was happier that we are next to the sea. This was the dream of the baby. Because from the Moria you couldn’t go to the sea. There were fascists or the police. The police say: "Don't go there. There are fascists." Only this. The second camp was only better, because the baby wanted to go to the sea.

Julia Mergenschröer: OK, so you said that there was no school or work or anything. But what did you do all day?

Yoones Noorzehy: Yes, good question. I was with *A Drop in the Ocean*. That's the name of the project. It was laundry, washing the clothes for the refugees. I was there and then I found friends, for example Amelie (Anm. Name geändert). She didn't work there, but she had some friends who worked there. I love the French language, so I asked Amelie: “I want to learn French, can you help me?” She helped me around six months to learn French. That's what I did.

Julia Mergenschröer: So you were washing the clothes?

Yoones Noorzehy: No, we only collected the clothes and then they took them to another place to wash. We just collected the clothes from the tents. I also did administrative works, for example writing the tickets and I translated, because they can't speak English, so I

translated. Yes, I helped there, it was very joyful. I liked it. Also, I learned French from Amelie.

Julia Mergenschröer: So actually, you worked but you didn't get any money for it? It was voluntarily?

Yoones Noorzehy: Yeah, I was a volunteer but also, I got fifteen euro or a Lidl card or from another shop. But there were many teachers, you know. We were around 15 persons. And then for example you are from Germany, you're volunteer. You helped some of the children to learn German. The others are from France, they helped us. It was like a school, the *Drop in the Ocean*. For example, I worked there and I said: "She's from France, that one from Germany. Now I want to go to France, so I learn French." If she wants to go to Germany, from one of the volunteers she learns German.

Julia Mergenschröer: So, you had some kind of school? But it was not official?

Yoones Noorzehy: No, not a school, just some of the friends helped us. Yeah, it was like that.

Julia Mergenschröer: So, you already said that you found some friends, but how was the contact to other people in the camp. I mean, I can imagine that there might also be some conflicts, because when there are many people and it's really crowded...?

Yoones Noorzehy: To find the European friends? To find a friend from Europe?

Julia Mergenschröer: No, I mean, also other refugees.

Yoones Noorzehy: You know, I found some friends. But you know, I can speak English. Maybe because of this I can find. The other ones who can speak English or they try, maybe the project takes them. And when I see that some of these people or some of the projects in the camp, I understand: The camp, the Greece is not Europe. Why? Because when I see you're from Germany and you respect refugees, when you are kind to refugees and then when I see the Greece people… not all the Greece only the fascists, I mean only the fascists because also I had a friend from the Greece who was very good. Now I understand, if I go to another place, I will see what the humanitarian means, what the Europe means. The Greek, they just want to take the money to force. It was only like this. No help, no anything.

Julia Mergenschröer: OK and concerning the asylum process and the asylum interview. Can you tell me something about it?

Yoones Noorzehy: About asylum office, I told you, they just say to you: "Wait, wait, wait." Just that wait means you are waiting two years. When you go, they said: "We can't do anything." Just the government says what we can do. They say to us: "Wait."

Julia Mergenschröer: But you had your interview then and that's how you came here?

Yoones Noorzehy: Yeah, and then I could run away from the hell, from the Greece.

Julia Mergenschröer: And did you get any counseling? I mean, was there anyone who helped you with the process? Were you able to make use of your right to have that interview? Or of the right to have it in your native language?

Yoones Noorzehy: You know, when I gave the interview and then I got the ID and passport. After five months when I got it, I just understand. "Yeah. I have to run away from this place." I didn't think about anything. I had a sister. Look, I want to talk about the system in Greece, it was fucking. I had a sister and when she was three months old, she didn't have anything like plastic card or Ausweis. We said: “Why?” “She's not in the list.” I said: “What do you mean she's not in the system or list?” She said: "I don't know." Around two months we said: "I have a sister, please give the Ausweis.” They said: “She's not in the system.” I just thought: "She has come from the sky? If she's not in the list, not in the system, it's your problem, not mine." They say: "Do you have the paper from the doctor? Is this baby yours?” Yes, of course we have. Now what do you think? We found her? We took her from another place? It was like this. Really it was very bad. You know what… they give you a reject or an ID. They choose. They don't see your interview: What do you say? What do you want? They just say: she gets an ID, she takes the reject, like this. It's just their choice who to give an ID. The single men more often get the reject. Not one or two, three times, four times.

Julia Mergenschröer: So you think because you were there with your family, maybe ...

Yoones Noorzehy: Because we had the small baby because of this maybe.

Julia Mergenschröer: You already said that you had other perceptions, or you thought that when you come to EU, life would be better. But it wasn't, obviously. But do you have any

demands to the EU? Or do you have any...or what do you think the EU can do to make the situation better?

Yoones Noorzehy: In Germany? Yeah, I try to make a better situation.

Julia Mergenschröer: You try? But I mean the European politics, the people who are in power. What do you demand from them?

Yoones Noorzehy: In Greece, they didn't help to make a better situation, but I thought maybe I'll come to Germany. I'm two months in Germany now. I said: "Maybe the German people make a humanitarian situation." But, you know, I don't say: "Yeah, the German people have to help us" I said the European people, they don't need to help us, really. Because when I come to Europe, I will try, it's not you to try for me. I make it. You can't make situation better to me. I have to try. I will try. I will make it a better life to myself. Just I want to say to people from Europe: "Let us!" I can make or we can make the situation a better situation. We don't want any help from the Europe. Just we want you to let us. When I was in Greece, I couldn't speak Greek because they didn't let us. That's why we can't work. Even if you have an ID and everything, but if you can't speak Greek, you can't find a work. So, why should I stay in Greece? Now I'm in Germany. I say: "I don't want anything from Germany. Just I want to tell the government of Greece or Germany: Just let the refugees, so they can do anything. They can find a job. They can find a better life. When I get a job, when I go to work, I have money. When I have the money, I pay in Greece. When I work in Greece also, I pay my money in Greece. When I work, it is also better for Greece. When I work in Germany, I have to pay my money in Germany. And that's better for Germany. Now, I told you, I want to take a driving car. When I have a work, when I have the money, maybe I I take the car. Yeah, but that's good for Germany because I pay my money, I take the car. When I take the driving license from the trucks, I work in Germany so that's better to Germany. I say the refugees don't want any help, just let us, so we can do anything.

Julia Mergenschröer: You mean, you know what is best for you?

Yoones Noorzehy: Yeah. I know what I can do or what I can't do.

Julia Mergenschröer: Yeah, I think you answered all my questions. Is there anything you still want to talk about?

Yoones Noorzehy: I just want to say: when the refugees come here some of the people in Europe think, we were in the mountains, we didn't see anything, or we didn't have a home. Maybe I had a home better than in Greece. Maybe the German people don't have the home, I had. Maybe I had a better home than here. The refugee people, they come just because they don't have security. Because of this I'm here. We are refugees here, but at home we had a car. We know what is in the business. We know everything. Because of this I say: "Just let us... the people in Europe just let us." Only this, you know. Because of this, I say: "We don't need anything. We just need, that the people let us. Here you have an ID card, you have a passport. Now what do you want to do?" I know what I can do. I don't need the money of Germany. I don't need anything. Just when they let us, I'm going to work. I'm going to do other things. I was two years in Greece. If they had let us work, why should I have come to Germany? Now I could speak Greek. I could do anything because I had the work. But they didn't let us. If I'm in Germany for around two years and the German people let us do what I want to do, I can speak German. Maybe I can take the car, maybe I can take the home. I can take everything what I want. Yeah, I just want the refugees not to be treated like animals. We are human. We had anything. Maybe I had everything what you have now. You have a car, you have a home, you have everything. Maybe in my country I had it too. But because of some problems, because we don't have security. Because we don't have a good place, we don't have a good life. Because of this I'm here. I say maybe I can make it better. You know now the Afghanistan, what happened? The cities are always being attacked. Now all of Afghanistan, the Taliban take to force. Now, for example, the government, the other one they give the Kalashnikov to babies. If they are underage, they don't care. They give the Kalashnikov, they say: "Take your security, take security of your family, we can't take." So, for example, I'm not 18, I'm under 18, but when I take the Kalashnikov, I take because I'm forced because if I don't take, they kill my family. So, when the baby takes the Kalashnikov, what do you think about his future? When I'm underage, the government of Afghanistan forces me to kill the people. So what? You can't do it. Because of this I'm here. But I can find the money in Afghanistan, maybe easier than here. But when they say: "If you don't kill him, he kills your family." So, I have to kill. For them it is not important what happens about my future. So, we are forced to run away from Afghanistan. Because of this I'm here.

Literaturverzeichnis

- Ärzte ohne Grenzen (2020). Coronavirus: Evakuierung der EU-Flüchtlingslager in Griechenland dringender denn je. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/presse/lesbos-samos-corona

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019). Relocation und besondere Umverteilungsverfahren. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/Relocation/relocation-node.html;jsessionid=590244B13A252AE04AFCB9F4F75369F9.internet282

- Council of Europe (2018). Report of the Commission for Human Rights of the Council of Europe Dunja Mijatović following her Visit to Greece from 25 to 29 June 2018. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-greece-from-25-to-29-june-2018-by-dunja-mijatov/16808ea5bd

- Dutch Council for Refugees (2016). The Implementation of the Hotspots in Italy and Greece, Amsterdam. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.borderline-europe.de/sites/default/files/background/HOTSPOTS-Report-5.12.2016..pdf

- ECRE – European Council on Refugees and Exiles (2020). Editorial: The Pact, Moria and Beyond: Five Reasons Why. Zugriff am 24.08.2021. Verfügbar unter (https://www.ecre.org/the-pact-moria-and-beyond-five-reasons-why/

- Europäisches Parlament und Europäischer Rat (2013). VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF

- European Commission (2015). The hotspot approach to managing migration flows. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_hotspots_en.pdf

- European Parliament (1999). Tampere European Council 15 and 16 October 1999 Presidency conclusions. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/summits/tam_en.htm#c

- Eurostat - Statistisches Amt der Europäischen Union (2021). Asylum applicants by type of applicant, citizenship, age and sex - annual aggregated data (rounded). Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asyappctza/default/table?lang=en

- Greek Council for Refugees (2021). Country Report: Reception and identification procedure. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://asylumineurope.org/reports/country/greece/asylum-procedure/access-procedure-and-registration/reception-and-identification-procedure/#_ftn3

- Hänsel, V. (2019). Gefangene des Deals: die Erosion des europäischen Asylsystems auf der griechischen Hotspot-Insel Lesbos. München: bordermonitoring.eu.

- Hänsel, V. & Kasparek, B. (2020). Hotspot-Lager als Blaupause für die Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland. Expertise erstellt im Auftrag des Rates für Migration e. V., Berlin/ Göttingen.

- Hasselmann, D. (2020). Europas Asylpolitik vor Gericht. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/artikel/europas-asylpolitik-vor-gericht.html

- Human Rights Watch (2020). Greece: Move Asylum Seekers, Migrants to Safety. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.hrw.org/news/2020/03/24/greece-move-asylum-seekers-migrants-safety;

- IRC – International Rescue Committee (2020). The Cruelty of Containment: The Mental Health Toll of the EU's ‚Hotspot'Approach on the Greek Islands, Brüssel.

- Legal Centre Lesvos (2021a). Crimes against humanity in the Aegean. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter http://legalcentrelesvos.org/wp-content/uploads/2021/02/Collective-Expulsions-in-the-Aegean-LCL-01.02.2021-1.pdf

- Legal Centre Lesvos (2021b). Open letter: "All children have the right to go to school. Do not take that away from them". Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter http://legalcentrelesvos.org/2021/03/10/open-letter-all-children-have-the-right-to-go-to-school-do-not-take-that-away-from-

them/?fbclid=IwAR15wYeoURIlVzKevuWQlb9aXVwoZSOe3A8IgKK9V8efGtHrt8lyXFjOZzM#_ftn1n

- Legal Centre Lesvos (2021c). Quarterly Newsletter: January – March 2021. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter http://legalcentrelesvos.org/wp-content/uploads/2021/04/LCL-Quarterly-Newsletter-January-–-March-2021.pdf

- Legal Centre Lesvos (2021d). Quarterly Newsletter: April – June 2021. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter http://legalcentrelesvos.org/wp-content/uploads/2021/08/LCL-Quarterly-Newsletter-April-–-June-2021.pdf

- Masouridou, Y. & Kyprioti, E. (2018). The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European pilot project in refugee policy. The Greens/European Free Alliance in the European Parliament. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter http://extranet.greens-efa-service.eu/public/media/file/1/5625

- Médecins Sans Frontières (2017). A Dramatic Deterioration for Asyl Seekers on Lesbos. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/default/files/msf_lesbos_vulnerability_report.pdf

- Médecins Sans Frontières (2018). Immer mehr Kinder versuchen sich im Lager in Moria das Leben zu nehmen - Msf fordert Evakuierung in andere EU-Staaten. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://msf.lu/de/news/aktuelles/immer-mehr-kinder-versuchen-sich-im-lager-in-moria-das-leben-zu-nehmen-msf-fordert

- Mediendienst Integration (o.J.). Gemeinsames Europäisches Asylsystem. Zugriff am 21.08.2021. Verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/eu-asylpolitik.html

- Medizinische Information Live (2021). Ärzte ohne Grenzen: Lage auf Lesbos verschlimmert. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://medinlive.at/gesellschaft/aerzte-ohne-grenzen-lage-auf-lesbos-verschlimmert

- Popp, K. (2021). „No more Morias“? Die Hotspots auf den griechischen Inseln: Entstehung, Herausforderungen und Perspektiven. SVR-Policy Brief 2021-1, Berlin.

- Pro Asyl (2020). Erfolg vor dem EGMR: PRO ASYL/RSA klagen Schutzsuchende aus Moria 2.0 heraus. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://www.proasyl.de/pressemitteilung/erfolg-vor-dem-egmr-pro-asyl-rsa-klagen-schutzsuchende-aus-moria-2-0-heraus/

- Refugee Support Aegean (2018). The "hotspots" experiment: removing human rights from the equation. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://rsaegean.org/en/the-hotspots-experiment/#Lesvos

- Refugee Support Aegean (2020). Moria nightmare. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://rsaegean.org/en/moria-nightmare/#footnote-2

- Von der Leyen, U. (2020). Speech at the high-level conference on migration and asylum in Europe, Brüssel. Zugriff am 22.08.2021. Verfügbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_20_2157

Kirchenasyl

Céline Desel

Abstract

Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über alle zentralen Aspekte. Welche Bedeutung hat das Kirchenasyl für die Asyl- und Flüchtlingspolitik? Die Frage nach der Legalität und Legitimität des Kirchenasyls wird ebenso wie die historische und aktuelle Entwicklung behandelt. Auch auf die praktische Durchführung eines Kirchenasyls und deren Herausforderungen wird eingegangen.

I. Einführung

Zur Renaissance von Kirchenasyl kam es in Europa und Nordamerika im Zuge der restriktiveren Ausrichtung von Ausländer- und Asylpolitik. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde Kirchenasyl in den 1980ern aktuell, als das Asylrecht erstmals eingeschränkt wurde. 1982 wurde die Aufnahme von Geflüchteten im Asylverfahrensgesetz umfassend juristisch geregelt, inklusive erster Einschränkungen (u.a. die Passabgabe und Residenzpflicht). Die rechtlichen Entwicklungen standen in Wechselwirkung mit der gesellschaftspolitischen Debatte von „Das Boot ist voll“ und rassistischen Übergriffen.[1]Engagement gegen diese Stimmung und für Geflüchtete, auch von Christ*innen, führte zu einer raschen Ausbreitung des Kirchenasyls. 1990 gab es bereits in 50 Kirchengemeinden Kirchenasyle. Die Entwicklung einer bundesweiten Kirchenasylbewegung wurde schließlich durch die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl, Art. 16 GG, ausgelöst.[2]

Auch heute ist das Kirchenasyl noch präsent. Geflüchtete werden vor Abschiebungen geschützt und damit auch die gegenwärtige Asylpolitik und deren Entwicklung

[1] Morgenstern, Matthias (2003): Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag; Morgenstern, Matthias (2020): Kirchenasyl in Deutschland als Ausdruck religiös begründeter Solidarität mit Geflüchteten. In: Lepp, Claudia (Hrsg.): Christliche Willkommenskultur? Die Integration von Migranten als Handlungsfeld christlicher Akteure nach 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S.235f.
[2] Ebd.

problematisiert. Um die Relevanz des Kirchenasyls zu diskutieren und einen Überblick über die Dimensionen des Kirchenasyls zu geben, wird im Folgenden auf die Geschichte sowie historische und aktuelle Entwicklungen des Kirchenasyls eingegangen, sowie eine rechtliche und theologische Einordnung vorgenommen. Außerdem werden Herausforderungen und die praktische Durchführung des Kirchenasyls betrachtet. Dabei wird neben der Literatur ein Interview mit Benedikt Kern vom „Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW" einbezogen.

II. Historische Entwicklung - Kirchenasylbewegung

Im Oktober 1983 fand das erste Kirchenasyl in der Heilig-Kreuz-Gemeinde in BerlinKreuzberg statt. Drei palästinensischen Familien wurde dort Schutz vor Abschiebung in den Libanon gewährt, wo den Betroffenen aufgrund des Bürgerkriegs Lebensgefahr drohte. Die Abschiebungen konnten durch das Kirchenasyl verhindert werden.[3] Dabei war diese Gemeinde zuvor schon gegenüber der Angst vor Abschiebungen sensibilisiert, denn im Frühjahr desselben Jahres hatte sich Cemal Altun, für den die Gemeinde zuvor einen Hungerstreik gegen die Auslieferung durchgeführte, wegen der bevorstehenden Abschiebung aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes zu Tode gestürzt.[4] Auch zuvor hatte es in Berlin schon häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchen und Senat über die Praxis der Asylpolitik gegeben. Darauf aufbauend konnten sich erste Ansätze für längerfristiges Engagement durch Kirchenasyle entwickeln.[5]

Im selben Jahr gab es noch ein erfolgreiches Kirchenasyl in Gelsenkirchen, wo die Abschiebung einer türkischen Familie verhindert werden konnte.[6] In den darauffolgenden

[3] Morgenstern 2003:118f.; Morgenstern 2020:234; Just, Wolf-Dieter (2013): Kirchenasyl. In: Der Schlepper. Nr. 63. S.23; Grefen, Jochen (2001): Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humbolt. S.97f.; Just, Wolf-Dieter (2019): Beim Kirchenasyl geht es um den Schutz des Einzelnen. Ein Gespräch. In: Bundeszentrale für politische Bildung.
[4] Just, Wolf-Dieter/Vogelskamp, Dirk (1995): Kirchenasyl – ein demokratisches Streitmittel für den Flüchtlingsschutz. In: Pax Christi – Deutsches Sekretariat (Hrsg.): Auflehnung gegen Unmenschlichkeit. Kirchenasyl – Ursachen, Motive, Perspektiven. Idstein: Komzi Verlag. S.17; Just, Wolf-Dieter (2018): Kirchenasyl in Deutschland. Menschenrechtsschutz gegen Abschiebungen. In: Mautner, Josef P. (Hrsg.): Regionale Menschenrechtspraxis, Herausforderungen – Antworten – Perspektiven. Salzburg: Mandelbaum Verlag. S.191; Morgenstern 2020:234
[5] Morgenstern 2020:235
[6] Grefen 2001:97

Jahren ergriffen immer mehr Gemeinden die Initiative und Kirchenasyle wurden bundesweit durchgeführt. Ihren Erfolg verdankten viele Kirchenasyle von Anfang an insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Erzeugung von öffentlichem und medialem Druck. Abschiebungen waren weiter an der Tagesordnung, und so erklärten sich immer mehr Gemeinden bereit, notfalls Geflüchteten zu helfen und Kirchenasyle durchzuführen.[7] Ein erstes bundesweites Treffen der Kirchenasylgemeinden gab es 1992 in Kassel[8], sowie ein regionales Treffen in NRW 1993 mit 150 Teilnehmer*innen, bei dem das „Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW" gegründet wurde.[9]

Die Wiedervereinigung Deutschlands wurde begleitet von rassistischen Äußerungen und Gewalt. Wie schon im Verlauf der 1980er wurde jedoch von den politischen Kräften nicht gegengesteuert, sondern eine Politik der Ausländerfeindlichkeit betrieben. Es wurde von „Asylantenflut" gesprochen und die Lösung des Problems in der Änderung des Asylrechts gesehen. Als 1993 die neuen Asylgesetze in Kraft traten und das Grundrecht auf Asyl eingeschränkt wurde, bekam das Kirchenasyl eine neue, größere Bedeutung, auch in gesellschaftlicher Funktion als Gegenbewegung zur rassistischen Gewalt.[10] Durch den „Asylkompromiss" wurde der Artikel 16 des Grundgesetzes geändert. Zudem wurden das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen, wodurch die sozialen Leistungen für Asylbewerber*innen deutlich beschnitten wurden und die Anerkennungschancen sanken. Das komplizierte neue Normengebilde diente nicht dazu Geflüchteten möglichst differenziert zu helfen, sondern dazu, sie abzuwehren. Als Erfolg wurde der Kompromiss öffentlich gefeiert, weil die Zahl der Asylsuchenden im Anschluss abnahm.[11]

Diese Entwicklungen führten 1994 zur Gründung der „Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche" (BAG) in der sich die Kirchenasylbewegung und damit katholische, evangelische und freikirchliche Gemeinden organisatorisch

[7] Just 2018:191f.; Just 2019
[8] Just 2013:23; Grefen 2001:98ff.
[9] Just 2018:192; Grefen 2001:100ff.
[10] Just 2013:23f.; Just 2019; Narr, Wolf-Dieter (1995): Politisch Verfolgte genießen Asylrecht – manchmal. In: Pax Christi – Deutsches Sekretariat (Hrsg.): Auflehnung gegen Unmenschlichkeit. Kirchenasyl – Ursachen, Motive, Perspektiven. Idstein: Komzi Verlag. S.29f.; Leuninger, Herbert (1993): Wenn ein Grundrecht zur Fassade wird. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S.23ff.; Morgenstern 2003:122
[11] Just 2013:23f.; Narr 1995:29f.; Leuninger 1993:23ff.

zusammenschlossen und damit eine bundesweite Koordination ermöglichten.[12] Die Vernetzung von Gemeinden war von Beginn an eine ökumenische Initiative. Bis heute hat die BAG ihren Sitz in Berlin. Die bundesweite Koordinationsstelle bietet Beratung an, vernetzt die Gemeinden, führt Dokumentationen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für das Kirchenasyl. 1997 wurde die BAG ein eingetragener Verein und finanziert sich aus kirchlichen Mitteln, Spenden und dem Förderkreis.[13] „Ende der 90er Jahre gab es dann das Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen wo 400 Kurd*innen über fast 2 Jahre in so einem Wanderkirchenasyl, in ich weiß nicht wie vielen Kirchengemeinden untergebracht waren. Und tatsächlich hat man in allen Fällen eine Einzelfalllösung gefunden. Das war ziemlich einmalig.“[14] So entstand die Kirchenasylbewegung in Deutschland.

1. Kirchenasyl europäisch

Inspiriert wurde die Kirchenasylbewegung in Deutschland vor allem von dem SanctuaryMovement in den USA. Vorbild waren auch Initiativen in den Niederlanden und der Schweiz.[15] Dabei kann die Niederlande als wichtigstes Vorbild für die Etablierung des modernen Kirchenasyls im europäischen Raum angesehen werden. Dort gab und gibt es auch gesellschaftliche Debatten über die Legitimität, jedoch wird das Kirchenasyl vom Staat faktisch toleriert.[16] Zentrales Dokument der europäischen Kirchenasylinitiativen ist die Charta von Groningen, welche 1987 in Groningen als Ergebnis einer internationalen Konferenz der Kirchenasylinitiativen verabschiedet wurde.[17] Darin wird festgehalten, dass die Lage von Geflüchteten und Asylsuchenden in Europa „alarmierend“ sei. Denn europäische Regierungen wollen Grenzen schließen und den Zustrom von Geflüchteten stoppen. In der Konsequenz verpflichten sich die Unterzeichner*innen Geflüchtete, die

[12] Just 2013:23f.; Morgenstern 2003:125; Anhang 3, S.9; Beyme, Klaus von (2020): Migrationspolitik. Über Erfolge und Misserfolge. Wiesbaden. Springer VS. S.163.
[13] Just 2018:193
[14] Anhang 3, S.9
[15] Morgenstern 2003:86; vgl. Koranyi, Max (1993): Die Sanctuary-Bewegung in den USA. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S.160-170; Zuber, Peter (1993): Die Aktion für abgewiesene Asylbewerber (AAA) in der Schweiz. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 170-176; Gutheil, Lars Björn (1993): Die Stiftung INLIA in den Niederlanden und die „Charta von Groningen“. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 177-187.
[16] Morgenstern 2003:95f.
[17] Morgenstern 2003:94

abgeschoben werden sollen, „aufzunehmen und zu schützen“.[18] Eine neue Version der Charta wurde 2010 verabschiedet.[19] Es gibt keinen offiziellen Verband, aber eine gemeinsame Plattform zur Interessenvertretung der Kirchenasylinitiativen. Zwischen den Kirchenasylbewegungen europäischer Länder besteht bis heute ein reger Austausch.

2. Geschichte des Kirchenasyl

Asyl in der Kirche ist eine Aktualisierung sehr alter Traditionen. Die Asylschutzfunktion heiliger Orte war in vielen antiken Kulturen verbreitet und in allen Religionen bekannt. Auch im alten Israel gab es Asylschutz. Das Tempelasyl diente im Judentum insbesondere dem Schutz vor Blutrache. Der Begriff des „Kirchenasyl“ hingegen stammt aus frühchristlicher Zeit, als das Asyl von Tempeln auf Kirchen überging. Nachdem das Christentum zur Staatsreligion wurde, wurde das „kirchliche Asylrecht“, vom römischen Staat anerkannt, zu einer Institution, und blieb in der europäischen Rechtskultur über 1500 Jahre verankert.[20] Insbesondere im Mittelalter spielte es eine wichtige Rolle. Angesichts des schlecht entwickelten Rechtssystems ohne Berufungssystem und Schutz, war das Kirchenasyl eine wichtige humanitäre Einrichtung und diente vor allem dazu, Strafverfolgung zu mildern. Kerngedanken dabei waren die Heiligkeit kirchlicher Stätten (*loci reverentia*) und die Beistandspflicht (*intercessio*).[21] Mit der Herausbildung des modernen Rechtsstaats verlor das Kirchenasyl seine Bedeutung. Zudem übernahmen die durch die Reformation

[18] Text der Charta von Groningen. In: Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt (Hrsg.) (1995): Asyl in der Gemeinde – Eine Arbeitshilfe. Düsseldorf. S. 59.; Mehr zu Kirchenasyl in anderen Ländern Europas siehe Morgenstern 2003.

[19] Charta der „Sanctuary-Bewegung“ in Europa. In: Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster S.70-71.

[20] Just, Wolf-Dieter (1993): Jeder Mensch ist ein Heiligtum. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S.77; Just/Vogelskamp 1995:19; Pulte, Matthias (2016): Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts. In: Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht. Würzburg: Echter. S.196; Morgenstern 2003:39ff.; Morgenstern 2020:233f.; Just 2018:190; Crüsemann, Frank (1993): Das Gottesvolk als Schutzraum. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S.51ff.; Grefen 2001:24ff.; Pulte, Matthias (2020): Flucht – Migration – Kirchenasyl: (K)ein Ausweg mit den Kirchen? In: Staat – Religion – Recht. Baden-Baden : Nomos. S. 680ff.; Oda, Hiroshi (2006): »Because We Are a Community of Refugees.« An Ethnographic Study on Church Asylum in Germany. In: Journal of the Graduate School of Letters. Hokkaido University. Vol. 1. S.18ff.; Schmidt-Rost, Reinhard (2018): Flüchtlingskrise und Kirchenasyl – die christlichtheologische Perspektive. In: Becker, Manuel/Kronenberg, Volker/Pompe, Hedwig (Hrsg.): Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Wiesbaden: Springer VS. S.269.

[21] Pulte 2016:196f.; Pulte 2020:681ff.; Morgenstern 2003:61ff.; Morgenstern 2020:233f.; Just 1993:78; Just 2018:190; Grefen 2001:28ff.; Beyme 2020:162ff.

entstandenen Kirchen das Rechtsinstitut nicht. Während des 18. und 19. Jahrhunderts wurde das kirchliche Asylrecht durch staatliche Gesetzte in den meisten Ländern abgeschafft. Im Deutschen Reich erfolgte die nominelle Aufhebung erst durch die Einführung der Strafprozessordnung im Jahr 1879. Die katholische Kirche hat es aber erst 1983, mit dem codex iuris caninici, losgelassen.[22]

Trotz der rechtlichen Abschaffung blieb der Gedanke des kirchlichen Asylschutzes lebendig, bspw. gab es im Dritten Reich von der Bekennenden Kirche Pfarrhäuser, die von Juden und Jüdinnen aufgesucht wurden. Auch der Vatikan gewährte zu dieser Zeit Asyl.[23]

Heute suchen nicht mehr strafrechtlich Verfolgte, sondern Geflüchtete in Kirchen Schutz. Als eigenständiges Rechtsinstitut ist das Kirchenasyl abgeschafft. Die Gewährung von Kirchenasyl heutzutage hat keine rechtliche Grundlage und bietet somit auch keinen rechtlichen Status. Wenn heute Geflüchtete in Kirchen Zuflucht suchen, dürfen staatliche Ordnungskräfte prinzipiell Abschiebungen durchsetzen. Bisher wurden jedoch nur wenige Kirchenasyle polizeilich geräumt.[24] Strittig ist, inwieweit Betroffene selbst und die Gemeinde strafbar handeln. Verurteilungen wegen unerlaubtem Aufenthalt und Beihilfe sind sehr selten, Ermittlungsverfahren werden in der Regel eingestellt.[25]

3. Kirchenasyl umkämpft

Immer wieder war und ist das Kirchenasyl auch Thema gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, zu dem sich Kirchen und Politiker*innen äußeren. Vorwurf ist meist der des Rechtsbruchs. Es gibt regelmäßige Kontroversen zwischen Staat und Kirchen sowie in der Öffentlichkeit über die Rechtmäßigkeit.[26] Bei Konflikten um das Kirchenasyl geht es um komplexe Interaktion und eine diffizile Balance zwischen staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Akteur*innen. Zentrale Dimensionen der Debatte sind oft, neben der Rechtmäßigkeit, die konkrete Reaktion staatlicher Organe in den Situationen mit Aspekten

[22] Ebd.
[23] Just/Vogelskamp 1995:20
[24] Just 2018:191; Crüsemann 1993:50
[25] Nuguid, Gisela (2018): Kirchenasyl. In: Hartwig, Luise / Mennen, Gerald / Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S.246; Weingardt, Markus A. (2014): Was Frieden schafft. Religiöse Friedensarbeit. Akteure, Beispiele, Methoden. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus. S.37
[26] Morgenstern 2020:237

wie polizeilicher Räumung, Verhandlungsbereitschaft und die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen.[27] Auch die Kirchen haben sich immer wieder unterschiedlich positioniert. Wegen der unterschiedlichen kirchlichen Stellungnahmen gibt es natürlich auch Konflikte in Gemeinden um das Kirchenasyl. Gegner des Kirchenasyls vertreten die Position, dass es kein eigenes kirchliches Asylrecht gibt. Deshalb sei Kirchenasyl ein Rechtsbruch und stelle zudem den Rechtsstaat in Frage. Kirchenasyl müssten einzelne Christ*innen vor ihrem Gewissen verantworten und mögliche strafrechtliche Konsequenzen selbst tragen. Die Gemeinde oder Kirche dürfe nicht in diese Verantwortung hineingezogen werden.[28] Die Befürworter*innen argumentieren, dass es beim Kirchenasyl darum geht, Menschenrechte und Grundrechte zu schützen, wenn Menschen in Folter oder Lebensgefahr abgeschoben werden sollen. Deshalb sei ein Eingreifen der Gemeinden manchmal notwendig. Kirchengemeinden wollen damit nicht das Recht angreifen, sondern Rechte schützen.[29] Die deutlichste Position bezogen die Kirchen im Gemeinsamen Wort der Kirchen 1997:

„Die Praxis des sogenannten 'Kirchenasyls' ist nicht zuletzt eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen nicht den Rechtssaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft.“[30]

Auch in der Politik gibt es sehr unterschiedliche und sich verändernde Positionierungen. Als Antwort auf die kritischen Anfragen der AfD zu Kirchenasylen an Landesregierungen, beispielsweise die AfD NRW: „Gehört das Kirchenasyl zu Deutschland?“ ist die Antwort des Innenministers (CDU) 2018: „Das Kirchenasyl gehört zu Deutschland.“ Es wird als Ausdruck christlicher Tradition angesehen. Ähnlich äußerten sich auch andere Minister*innen. Meist wird nur die Häufigkeit von Kirchenasylen zum Problem erklärt.[31]

[27] Mogenstern 2003:175f.; Hillgruber, Christian (2018): Kirchenasyl – die Perspektive staatlichen Rechts. In: Becker, Manuel/Kronenberg, Volker/Pompe, Hedwig (Hrsg.): Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Wiesbaden: Springer VS. S.285ff.
[28] Just/Vogelskamp 1995:23
[29] Just 2018:193
[30] Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1997): „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Bonn, Hannover. Ziff. 257.
[31] Just 2018:201; Just 2019

Die Debatte wurde auch immer wieder von den Medien aufgegriffen und verschaffte dem Kirchenasyl und der Bewegung Öffentlichkeit. Der Meinungsstreit setzt sich bis heute fort.[32]

III. Was ist Kirchenasyl?

„Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen ohne legalen Aufenthaltsstatus, denen bei Abschiebung in ihr Herkunftsland Folter und Tod drohen oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten verbunden sind.“[33]

Dies betrifft Fälle, in denen zwischen den Akteur*innen Kirche und Staat „ein erheblicher Dissens besteht, ob die betreffenden Geflüchteten gefahrlos in ihre Heimat zurückkehren können, oder ob ihnen dort Todesstrafe, Folter oder Verfolgung drohen“.[34]

Sinn des Kirchenasyls ist dabei, Geflüchtete vor einer akut drohenden Abschiebung zu bewahren, Zeit für eine nochmalige Prüfung des Einzelfalls unter rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten – z.B. auf Fehler im Asylverfahren oder Abschiebehindernisse zu gewinnen und nachzuweisen, dass die Entscheidungen der Behörden überprüft werden müssen.[35] Kirchenasyle gibt es nicht nur bei drohender Abschiebung ins Herkunftsland, sondern auch bei Rücküberstellungen in andere EU-Staaten, da teilweise auch dort inhumane Härten und Menschenrechtsverletzungen gegeben sind.[36]

Dabei besteht ein Verständnis von Kirchenasyl als „ultima ratio“: als letzte legitime Möglichkeit Geflüchtete zu schützen. Zuvor sollten alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sein. Auslöser für die Durchführung eines Kirchenasyls ist meist, dass eine Ausweisung absehbar ist.[37] Die Entscheidung Kirchenasyl zu gewähren beruht auf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung und wird dann durch den Kirchenvorstand oder Gemeinderat

[32] Just/Vogelskamp 1995:27; Pulte 2020:677ff.
[33] BAG (Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.) (2006): Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien. Berlin.
[34] Morgenstern 2020:233
[35] BAG (2017): Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien. Berlin. S. 4f.; Weingardt 2014:36; Gay, John D. (2016): Kirchenasyl – Theologisch-ethische Grundlagen und empirische Relevanz. Bachelorarbeit. Bochum: Ruhr-Universität. S.18.
[36] Nuguid 2018:245
[37] Morgenstern 2003:134ff.; Morgenstern 2020:237f.; ODA 2006:21f.; Schmidt-Rost 2018:270.

getroffen. Zuständige Behörden werden in jedem Fall über das Kirchenasyl und den Aufenthalt der Geflüchteten informiert.[38]

Im Vergleich zur Gesamtanzahl von Geflüchteten und Asylanträgen oder Abschiebungen in Deutschland ist die Zahl der Kirchenasyle verhältnismäßig gering.[39] Dokumentierte Zahlen der BAG zeigen: Es gibt aktuell 316 Kirchenasyle mit gesamt 522 Personen, davon 112 Kinder. 293 davon sind Dublin-Fälle.[40]

Es wird unterschieden zwischen *offenem* und *stillem* Kirchenasyl. Beim *offenen* Kirchenasyl werden die Medien informiert, Öffentlichkeitsarbeit gemacht und versucht so Druck auf staatliche Stellen auszuüben. Öffentlichkeit und Transparenz gegenüber den Medien kann als ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung eines Kirchenasyls gesehen werden, da eine Räumung durch die Polizei dann in der Öffentlichkeit schwer vermittelbar ist. Beim *stillen* Kirchenasyl werden nur die Behörden informiert, um z.B. Verhandlungen nicht zu belasten.[41] Eine andere Möglichkeit ist, Geflüchtete zu verstecken – niemand wird informiert, was eine strafbare Handlung ist. Meist macht dies wenig Sinn, zudem wird es von den Kirchen abgelehnt.[42]

Beim „klassischem" Kirchenasyl – früher die Hauptform des Kirchenasyls, heute im Vergleich zu Dublin eine geringe Minderheit – geht es um den Schutz vor Abschiebung ins Herkunftsland. Ziel des Kirchenasyls ist hier, rechtliche Wege noch weiter auszuschöpfen, z.B. durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entscheid des BAMF (teilweise werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen während Klagen nicht ausgesetzt), oder zu erreichen, dass Fluchtgründe, die im Interview nicht vorgebracht wurden – wegen Verdrängung von traumatischen Erlebnissen -, doch noch berücksichtigt werden, oder durch Härtefallverfahren. Mit dem Kirchenasyl soll mit Mitteln des Rechtsstaates doch noch ein (mindestens vorübergehendes, z.B. Duldung) Bleiberecht erwirkt werden.[43]

Bei Dublin-Fällen geht es nicht um die Verhinderung einer Abschiebung ins Herkunftsland, sondern um eine Rücküberstellung in ein anderes EU Land. Seit in Kraft treten der Dublin

[38] Ebd.
[39] Just 2018:188; Morgenstern 2020:238; Nuguid 2018:248
[40] Stand Juni 2021. Siehe BAG Website: https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/ (22.08.2021)
[41] Just 2018:189; Morgenstern 2003:154ff.; Morgenstern 2020:238f.; Beyme 2020:164; Gay 2016:22
[42] Just 2018:189
[43] Nuguid 2018:247; Schmidt, Max O. (2021): Seenotrettung und Kirchenasyl. Organisationale Schließungskämpfe im Feld der europäischen Asylverwaltung. Wiesbaden: Springer VS. S.263,273.

III Verordnung 2013 gibt es vermehrt Kirchenasyle für „Dublin-Fälle“, mittlerweile sogar überwiegend. Dublin bedeutet, dass nur ein Staat der EU für den Asylantrag eines Geflüchteten zuständig ist, und zwar der, in den zuerst eingereist wurde. D.h. von der Regelung sind vor allem die Staaten an der EU-Außengrenze betroffen. Wenn Geflüchtete weiterreisen, z.B. von Griechenland nach Deutschland, dann können sie zurück überstellt werden. Folglich sind die Länder im Süden und Osten überlastet mit der Aufnahme vieler Geflüchteter und deswegen, teilweise auch zur Abschreckung, ist die Unterbringungssituation dort oft nicht gut: Haft, Obdachlosigkeit, kein Zugang zur Versorgung sind weit verbreitet.[44]„Zum Beispiel in Rumänien, oder in Bulgarien ist das auch so, wer einmal aus dem Land wieder ausgereist ist und zurück abgeschoben wurde, eben auch keinen Anspruch mehr hat auf eine staatliche Unterbringung.“[45] Die Dublin-Verordnung geht davon aus, dass es in der EU einheitliche Standards im Asylverfahren gibt, was aber ganz klar nicht der Fall ist.[46]Deshalb ist Kirchenasyl auch in Dublin-Fällen wichtig geworden, um eine Rücküberstellung in inhumane Bedingungen verhindern zu können.[47] Für die Rücküberstellung gilt eine Frist von 6 Monaten, welche sich auf 18 Monate verlängert, falls Geflüchtete „flüchtig“ d.h. untergetaucht sind. Erfolgt die Rücküberstellung nicht in der vorgesehenen Frist, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren z.B. dann auf Deutschland über.[48] Das Kirchenasyl überbrückt hier die Überstellungsfrist von 6 Monaten und sorgt dafür, dass die Geflüchteten ihren Asylantrag in Deutschland stellen können.[49]

„Zur Zeit gibt es in NRW rund 120 laufende Kirchenasyle und mindestens genauso viele Leute die das akut gerade brauchen, also von denen wir wissen, für die wir quasi was suchen. Aber das ist leider so, dass wir nur in rund einem Drittel der Fälle Plätze finden. Weil es nicht so viele Gemeinden gibt, die das machen.“[50] Die Zahlen von „klassischen“ Kirchenasylen sind mittlerweile verschwindend gering: „Also in NRW im Moment sind das

[44] Just 2013:24; Lorenz, David (2015): Von Dublin-Domino bis Kirchenasyl. Kämpfe um Dublin III. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies. Vol. 1. No. 1.; Kern, Benedikt (2016): Das Kirchenasyl ist umkämpft – um so mehr gilt es daran festzuhalten! In: Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster S. 47.; Lis, Julia (2018): Kirchenasyl: solidarische Praxis oder staatlicher Gnadenerweis? In: Feinschwarz. Theologisches Feuilleton.
[45] Anhang 3, S.12
[46] Nuguid 2018:247
[47] Just 2013:24; Lorenz 2015; Schmidt 2021:.262; Lis 2018
[48] Just 2018:198; Kern 2016:47; Schmidt 2021:262f.
[49] Nuguid 2018:248
[50] Anhang 3, S.5

ungefähr zwischen 8 und 10, wo es um Abschiebungen in die Herkunftsländer geht. Und da versucht man eben mit dem Kirchenasyl Zeit zu gewinnen nochmal einen Fall aufarbeiten zu können. [...] Aber das sind eben viel weniger Fälle, weil es natürlich auch viel schwieriger ist."[51]

Die Erfolgsaussichten eines Kirchenasyls sind gut. Eine Evaluation der BAG ergibt, dass etwa 70% erfolgreich sind – in dem Sinne, das die Abschiebung verhindert werden konnte.[52] In Dublin-Fällen liegt die Erfolgsquote sogar bei 90%. Seit Beginn der Kirchenasylbewegung in Deutschland konnten so einige tausend Geflüchtete vor erneuter Verfolgung, elenden Lebensumständen oder gar Tod gerettet werden.[53]

IV. Praktische Durchführung

In der Regel geht dem Kirchenasyl eine Phase der Kommunikation zwischen allen beteiligten Akteur*innen voraus. Oft wird Kirchenasyl durch Hilfsorganisationen oder Beratungsstellen vermittelt, oder es bestand schon zuvor ein Kontakt zwischen Gemeinde und Betroffenen. Die Aufnahme von Geflüchteten ist also häufig abhängig von persönlichen Kontakten oder Zufällen.[54] Es gibt keinen geregelten Zugang zum Kirchenasyl. In NRW werden die meisten Kirchenasyle vom „Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche" vermittelt und begleitet. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft spielt eine wichtige Rolle bei der Vermittlung und Beratung von Gemeinden.

Zentral sind zu Beginn die Fragen: Ist eine Abschiebung eine Gefahr für das Leben oder führt zu inhumanen Härten? Außerdem – Kann ein Kirchenasyl überhaupt zum gewünschten Ziel führen? Eine Unterstützung der Kirchengemeinden und Betroffenen durch Rechtsanwält*innen und Beratungsstellen ist meist zentral, um alle Fragen zu klären.[55]

Erste Voraussetzungen für ein Kirchenasyl sind: Die Abschiebung muss unmittelbar bevorstehen. Es muss geklärt sein welche Gefahren Geflüchtete erwarten. Außerdem müssen Expert*innen rechtliche Möglichkeiten und die Erfolgsaussichten des Kirchenasyl prüfen.

[51] Anhang 3, S.12
[52] Just 2013:24
[53] Just 2018:198
[54] Morgenstern 2003:138f.
[55] Nuguid 2018:246

Geflüchtete müssen bereit sein sich auf eingeschränkte Lebensverhältnisse während des Kirchenasyls einzulassen. Schließlich muss die Gemeinde dem Kirchenasyl zustimmen (Kirchenvorstand/ Gemeinderat).[56] Für die Durchführung von Kirchenasylen gibt es auch Handreichungen für Gemeinden mit den wesentlichen Punkten, die bedacht werden müssen.[57]

Elementar für das Kirchenasyl ist, dass die Finanzierung geklärt ist und es einen Unterstützer*innenkreis gibt, der die konkreten Hilfen organisiert. Dies kann auch eine lose Organisationsstruktur sein. Oft sind auch gemeindefremde Einzelpersonen oder Personen aus anderen Gemeinden mit dabei. Ein Teil der Kirchenasyle wird in ökumenischer Kooperation durchgeführt. In der Praxis ist ein Kirchenasyl auch eine Herausforderung für Gemeinden. Es muss für die komplette Versorgung aufgekommen werden, denn Betroffene haben im Kirchenasyl keinen Anspruch mehr auf öffentliche Leistungen (z.B. Sozialhilfe, Kindergeld, Asylbewerberleistungen), noch sind sie krankenversichert. In der Regel dürfen Geflüchtete das Kirchengelände nicht verlassen, da der Schutz der Kirche nur auf ihrem Gebiet von den Behörden respektiert wird und beim Verlassen des Geländes das Risiko besteht aufgegriffen zu werden. Möglichkeiten zum Zeitvertreib müssen gefunden werden. Unterstützer*innen sind auch als soziale Kontakte für Betroffen sehr wichtig. Zudem braucht es eine*n Anwält*in und Menschen die sich bei den Behörden einsetzen und die Verhandlungen führen. Kinder können meist das Kirchenasyl verlassen, weil sie nicht ohne Eltern abgeschoben werden können. Möglichst sollten sie in Kita / Schule gehen, die Schulen sind nicht verpflichtet Meldedaten an Behörden weiterzugeben.[58] Sehr wichtig ist die Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Informationen und Mobilisierung, ggf. Veranstaltungen, um auf die Situation der Betroffenen aufmerksam zu machen.[59]

Folglich sollte der Unterstützer*innenkreis nach Möglichkeit groß sein, um alle Bereiche abdecken zu können und die Betroffenen angemessen unterstützen und begleiten zu können,

[56] Weingardt 2014:37; Passoth, Jörg (1995): Mehr als 10 Jahre Kirchenasyl in Berlin. In: Pax Christi – Deutsches Sekretariat (Hrsg.): Auflehnung gegen Unmenschlichkeit. Kirchenasyl – Ursachen, Motive, Perspektiven. Idstein: Komzi Verlag. S.60ff.
[57] Institut für Theologie und Politik/Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.) (2016): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster.; BAG (2017): Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien. Berlin.
[58] Just 2018:189; Nuguid 2018:248; Morgenstern 2003:158ff.; vgl. Dethloff, Fanny/Mittermaier, Verena (Hrsg.) (2011): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag.
[59] Morgenstern 2003:153f.; Weingardt 2014:38

und sich selbst dabei nicht zu überlasten. Wichtig ist immer, Betroffene aufzuklären und in Entscheidungen einzubinden und realistisch die Perspektive zu kommunizieren. Trotz dieser Schwierigkeiten werden Erfahrungen mit Kirchenasyl meist positiv bewertet, da sich u.a. mit dem eigenen Glauben beschäftigt wird, ein Gemeinschaftsgefühl und oft auch Freundschaften entstehen sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem deutschen Asylrecht stattfindet, was auch des öfteren zu weitergehendem Engagement führt.[60]

V. Kirchenasyl rechtlich

Kirchen verstehen Aufnahme von Geflüchteten in Gotteshäusern nicht als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips, sondern als freiwillige soziale Leistung im Rahmen ihres karitativen Auftrags. Der formaljuristischen steht eine christlich-diakonische Sichtweise gegenüber.[61] Ob Kirchenasyl ein Verstoß gegen staatliches Recht darstellt ist unter Jurist*innen und Theolog*innen umstritten. Die Frage ob mit Kirchenasyl tatsächlich gegen geltende Gesetze verstoßen wird, wird immer wieder diskutiert.

Abschiebungen sind formalrechtlich auch unter der Bedingung eines Kirchenasyls zulässig. Überwiegend wird jedoch auf Polizeieinsätze verzichtet, was als freiwillige Selbstbeschränkung und nutzen von bestehenden Ermessens- und Handlungsspielräumen angesehen werden kann. Für eine Ausweisung liegt meist die Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde. Die Kirche bietet keinen rechtlichen Schutz vor staatlichem Zugriff, der Ermessensspielraum liegt bei den Behörden.

Dennoch gab es wenige Räumungen und lediglich einige Dutzend Ermittlungsverfahren bei hunderten Kirchenasylen, erstmals 1995 laut BAG. In den meisten Fällen wurden Verfahren nach kurzer Zeit wieder eingestellt, manchmal gegen eine Geldzahlung.[62]

---

[60] Just 2013:24; 2018:196f.; Passoth 1995:68; Erfahrungsberichte siehe: Jäger, Torsten (2015): Aus gutem Grund. Kirchenasyle in der Evangelischen Kirche in Hessen Nassau. 80-seitige Dokumentation mit Flüchtlingsschicksalen. Diakonie Hessen und Evangelische Kirche in Hessen Nassau; Müller, Anne-Barbara (2007): Gäste auf Zeit. Diplomarbeit über die Theorie und Praxis der temporären Aufnahme von Menschen ohne Papiere in Berliner Kirchengemeinden.

[61] Morgenstern 2003:191ff.

[62] Morgenstern 2003:187f.; Aktuelle Fälle: Kern, Benedikt (2021): Eine Praxis gelebter Demokratie vs. Abschottung, Ausgrenzung und Abschiebung . In: eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft. No. 5. S.3.

Rechtlich fällt das Kirchenasyl in den Bereich des Staatskirchenrechts. Dabei ist es wichtig die historische Tradition zu sehen, die Rechtstradition die das Christentum aus der Antike übernahm und die sich im Mittelalter verfestigte.[63] Aus juristischer Perspektive ist das Kirchenasyl eine komplexe und in die verfassungsmäßige Ordnung der BRD schwer zu integrierende Institution.

Der staatlichen Umgang mit dem Kirchenasyl könnte möglicherweise aus der „Freundschaftsklausel" des Staatskirchenrechts abgeleitet werden, der zufolge Staat und Kirche in der BRD zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet sind. Dennoch stellen sich Fragen von Verhängung rechtlicher Sanktionen aufgrund eines Kirchenasyls oder dessen Beendigung.[64] Problem ist dabei, dass das Grundrecht auf Asyl (Art. 16a GG) von Dritten eingefordert wird. Kirchen sind keine exterritorialen Gebiete, noch sind Kirchen Adressaten des Grundrechts Art. 16a Abs. 1 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.", Adressat dessen ist nur der Staat.

Viel diskutiert wird, ob eine Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG eine hinreichende Legitimation für ein Kirchenasyl sein kann.[65]

Begründungsversuche gibt es auch über das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG. Jedoch ist das Selbstbestimmungsrecht ist dem gesetzlichem Schrankenvorbehalt unterworfen.[66] Oft wird ein Kirchenasyl nur als Einflussnahme verstanden, im Sinne einer Parteinahme für Schwächere, ohne dabei die Entscheidungskompetenz der staatlichen Ordnung infrage zustellen. Die fällt dann in den metajuridischen Bereich, als *acto religiosa* Bestandteil der wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Folglich wäre ein religiös motiviertes Asyl in der Kirche eine spezifische Form des karitativen Dienstes, welches zum verfassungsrechtlich geschützten Wesenskern der positiven Religionsfreiheit als Art. 4 GG gerechnet werden könnte.[67]

---

[63] Pulte 2016:196f.
[64] Morgenstern 2003:192
[65] Pulte 2016:198f.; Pulte 2020:689f.; Hillgruber 2018:288f.; Geis, Max-Emanuel (1997): Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat. In: Juristen Zeitung. 52. Jahrg. Nr. 2. S.63f.; Herler, Gregor (2004): Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im Demokratischen Rechtsstaat. Dissertation. Würzburg: Julius-MaximiliansUniversität. S. 119ff.
[66] Ebd.
[67] Pulte 2016:199; Pulte 2020:290ff.; Huber, Bertold (1993): Asylschutz ist Menschenrecht. In: Just, WolfDieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.

Argumentiert wird, dass die Zufluchtsgewährung im Einzelfall als Gewissensentscheidung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 GG anzunehmen sei[68]. Aber an der Argumentation gibt es auch Kritik, denn es sei nicht einzusehen warum man den aus religiösen Motiven bestehenden Wunsch nach Schutz einer anderen Person durch Art 4. GG geschützt ansehen soll. Da wird teilweise die Gefahr gesehen, dass mit einer solchen Interpretation die Rechtsordnung aufgeweicht würde.[69]

Es gibt eine Entscheidung des BVerfG von 1971 zum Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten und Strafrecht, die auch zum Kontext des Kirchenasyls passt: Wenn in einer konkreten Situation das Tun durch Glaubensüberzeugung bestimmt ist, kann eine Person mit ihren Rechtspflichten in Konflikt geraten und ggf. ein Straftatbestand entstehen. „So ist im Lichte des Art. 4 I GG zu fragen, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung den Sinn staatlichen Strafens überhaupt noch erfüllen würde.“[70] Begründung: weil die Tat nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung ausgeübt wurde, sondern der Grenzsituation zwischen Glauben und Rechtsordnung zuzuordnen ist, weshalb das BverfG das Strafrecht nicht als angemessene Sanktion sieht.

Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls kann das Gewähren von Kirchenasyl folglich ohne strafrechtliche Konsequenzen bleiben, wenn aus Glaubens- oder Gewissensüberzeugung gehandelt wird.[71]

Nach juristischen Erörterungen liegt damit das „Kirchenasyl rechtlich allenfalls auf der Ebene des zivilen Ungehorsams, als bürgerlich-rechtliche *ultima ratio* zum Schutz der Person.“[72] Es besteht also die staatliche Duldung einer eigentlich gegengesetzlichen Praxis. Rechtsinstitut des Kirchenasyls gibt es nicht mehr, das bestätigen auch die Kirchen selbst sowie ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2002 nachdem auch polizeiliche Zwangsräumungen von Kirchen zulässig sind.[73] Dennoch kann

S.102f.; Grefen 2001:264ff.; Schlag, Thomas (1996): Gewissen und Recht: Ethisch-theologische Aspekte zur Debatte über das Kirchenasyl. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik. Vol. 40. No. 1. S. 43f.

[68] Ebd.

[69] Czermak, Gerhard / Hilgendorf, Eric (2018): Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung. 2. Auflage. Berlin: Springer. S.268.; Hillgruber 2018:291ff.

[70] 19.10.1971 BverfGE 32, 98ff.

[71] Huber 1993:103f.

[72] Pulte 2016:199

[73] EGMR Entscheidung vom 9.4.2001. In: Muckel, Stefan / Baldus, Manfred (Hrsg.) (2002): Entscheidungen in Kirchensachen. Band XL. Berlin: De Gruyter. S. 237-247.

Kirchenasyl als demokratisches Streitmittel angesehen werden, „das dem Recht zum Recht verhelfen will“[74]. Beim Gewähren von Kirchenasyl können jedoch mehrere Straftatbestände erfüllt sein. Für die Geflüchteten der Aufenthalt ohne Aufenthaltsgenehmigung, §95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, (Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe), für Unterstützer*innen § 26 StGB Anstiftung zum Vergehen oder Beihilfe zum illegalen Aufenthalt §27 I StGB. Evtl. kann auch Begünstigung nach § 257 StGB angezeigt werden, einem anderen der eine rechtswidrige Tat gegangen hat „Vorteile der Tat“ zu sichern. Im Einzelfall ist auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB möglich, wenn Abholung eines Geflüchteten Ausreisepflichtigen durch Polizei versucht wird zu verhindern. Es gibt also strafrechtliche Risiken, die bei der Durchführung eines Kirchenasyls bedacht werden müssen.[75]

VI. **Kirchenasyl theologisch - Sonderregelung oder ziviler Ungehorsam?**

Anwendung und Durchsetzung von Recht ist Sache des Staates, wenn Gesetze oder deren Ausführung menschenrechtlichen und humanitären Standards nicht entsprechen, dann hat Politik die Gesetze zu ändern.[76] Aber es gibt kirchliche Beistandspflicht für Bedrängte, worauf sich Gemeinden und Geflüchtete berufen können.

„Also das Kirchenasyl ist ja eben kein Rechtsinstrument und das darf es auch finde ich nicht werden. Es gibt immer wieder so versuche, dass Leute das auch endlich mal gerichtlich klären lassen wollen, was es denn nun ist. Ist es denn ziviler Ungehorsam, oder durch die Vereinbarung zwischen BAMF und Kirchen, ist es damit ein geregeltes Verfahren, ein Sonderverfahren oder so. Wir unterstreichen also immer eher, dass es ein Akt des zivilen Ungehorsams ist, um darin dann auch mehr Spielräume zu haben. Also wenn die staatliche Seite versucht, das restriktiver zu handhaben, ist es richtig, dass Kirchengemeinden sagen, wir lassen uns aber eben nicht vorschreiben, wie wir hier Kirchenasyl, oder wem wir Kirchenasyl gewähren.“[77]

[74] Just/Vogelskamp 1995:27
[75] Huber 1993:101f.; Morgenstern 2003:195ff.; Hillgruber 2018:296f.
[76] Just/Vogelskamp 1995:23
[77] Anhang 3, S. 11

Zwei unterschiedliche Positionen sind also in Kirchengemeinden und bei Aktivist*innen oft vertreten:

Die erste Position geht davon aus, dass Kirchenasyl illegal ist. Es wird als Akt des zivilen Ungehorsams verstanden, welcher aber in bestimmten Fällen geboten sei, wenn Geflüchteten Gefahr droht und verantwortliche Stellen dies nicht erkannt haben. Dahinter steht die Perspektive „Gott mehr gehorchen als den Menschen". Dabei wird der Rechtsstaat jedoch nicht in Frage gestellt, sondern es wird davon ausgegangen, dass dieser eher stabilisiert wird dadurch, dass Bürger*innen sich kritisch äußern und einsetzen.[78]

Die zweite Gruppe bestreitet, dass Kirchenasyl ein Rechtsbruch ist. Sie vertritt die Position, dass wenn die Behörden über ein Kirchenasyl informiert werden, kein Rechtsbruch vorliegt, da die Polizei ja die Geflüchteten jederzeit festnehmen könnte. Außerdem wird sich auf die Vereinbarungen und Regelungen bezogen, die zwischen Staat (BAMF) und Kirchen getroffen wurden – wenn es Regelungen gibt, kann es ja nicht illegal sein. Hier wird das Kirchenasyl ausdrücklich nicht als Akt zivilen Ungehorsams verstanden. Grundlage dieser verschiedenen Positionen ist die unterschiedliche Beurteilung der Rechtslage beim Kirchenasyl.[79]

Auf die erste Position und Argumentation - Kirchenasyl als Form zivilen Ungehorsam – wird im Folgenden noch weiter eingegangen. Ziviler Ungehorsam ist:

„eine öffentliche und gewaltlose Handlung, die in Einklang mit dem Gewissen, aber in Widerspruch zum Gesetz steht und gewöhnlich mit der Absicht vollzogen wird, einen Wandel in den Maßnahmen oder Gesetzen der Regierung herbeizuführen. Bürgerlicher Ungehorsam ist in dem Sinnen eine politische Handlung als er durch moralische Prinzipien gerechtfertigt ist, die eine Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft und des öffentlichen Wohls definieren."[80]

Beim Kirchenasyl werden Menschen dem staatlichen Zugriff entzogen – deshalb die Bezeichnung als Form zivilen Ungehorsams. Kirchengemeinden greifen hier ein, wenn staatliche Reglungen im Widerspruch zu ihrem christlichen und menschenrechtlichen

[78] Just/Vogelskamp 1995:25
[79] Ebd.
[80] Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M.: Suhrkamp. S. 368

Verständnis stehen.[81] Dabei setzt das Kirchenasyl keine anderen Rechtsnormen als die der Verfassung, aber es unterstellt, dass auch staatliches Handeln im Einzelfall fundamentale Rechte missachten kann.[82] Kirchengemeinden beziehen sich auf Rechtsnormen des internationalen Rechts und deutschen Grundgesetz, dennoch ist Kirchenasyl ein Verstoß gegen staatliche Gesetze und Verordnungen, mit möglichen strafrechtlichen Konsequenzen.[83]Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, wollen nichts anderes als einen Zeitaufschub, um den Einzelfall nochmals überprüfen zu lassen. Ziel ist also, dass das geltende Verfassungsrecht, in dessen Mittelpunkt die Wahrung der Menschenwürde steht, zur Durchsetzung gelangt. Das Gewaltmonopol wird nicht in Frage gestellt, Kirche ist auch kein rechtsfreier Raum, aber ein Kirchenasyl kann als Anfrage an das „Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit staatlichen Vollzugshandelns." gesehen werden.[84]

Theologisch steht die Frage im Zentrum, was die Verantwortung von Christ*innen ist und woran sich orientiert werden soll, wenn christliche Gebote mit bestehenden Gesetzen in Konflikt geraten.[85] Argumentiert wird, dass die Pflicht zur Rechtsbefolgung für Christ*innen (Röm 13), nicht bedeutet, dass der Staat nicht durch seine Bürger*innen kritisiert werden kann. Auch Regierende sind Menschen und fehlbar (Missbrauch von Macht, Diskriminierung). Deshalb besteht ebenso die Pflicht zum Ungehorsam: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apg 4:29). Also gibt es eine Grenze des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit, welche zivilen Ungehorsam ermöglicht.[86] Was dies für Christ*innen genau bedeutet ist eine uralte theologische Streitfrage. Zentral für den Kontext Kirchenasyl ist auch die Präsenz von Fluchtgeschichten in der Bibel und der Schutz des Fremden als Gottes Gebot.[87]

Ein Widerspruch gegenüber der Obrigkeit kann sich in zivilem Ungehorsam äußern. Beim Kirchenasyl wird die staatliche Rechtsordnung nicht als solche in Frage gestellt, es geht um

[81] Nagel, Ernst J. (1995): Flüchtlinge und „Kirchenasyl". Beiträge zur Friedensethik. Band 21. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer. S.27ff.
[82] Nuguid 2018:246; Reuter, Hans-Richard (1996): Subsidiärer Menschenrechtsschutz: Bemerkungen zum Kirchenasyl aus protestantischer Sicht. Zeitschrift für Rechtspolitik. 29. Jahrg. H. 3. S.98ff.
[83] Weingardt 2014:37
[84] Quandt, Jürgen (1993): Kirchenasyl – Ein praktischer Wegweiser für Gemeinden. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S.184f.
[85] Just 1993:73; Krannich, Matthias (2011): Das Kirchenasyl. Eine empirische Studie zu den Auswirkungen auf das Gemeindeleben. Magisterarbeit. 2. überarbeitete Ausgabe. Berlin: Humboldt Universität. S. 26ff.
[86] Just 2018:196; Morgenstern 2003:221ff.; Krannich 2011:28ff.
[87] Just 1993:76; Morgenstern 2003:210ff.; Gay 2016:30f.

Einzelmaßnahmen von staatlich Verantwortlichen, die unvereinbar sind mit Menschenrechten (oder christlichen Grundsätzen). Auch bei rechtlich einwandfreien Asylverfahren kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Um dem entgegenzuwirken werden begrenzte Rechtsverstöße in Kauf genommen.[88]

VII. Aktuelle Entwicklungen

2015 veränderte sich die Stimmung in Bezug auf das Kirchenasyl. Es gab große Kritik am Kirchenasyl, besonders weil die Zahl der Dublin-Kirchenasyle seit 2014 stark zugenommen hatte.[89] „Sodass dann 2015 im Februar der damalige Innenminister De Maizière das Kirchenasyl massiv angegangen hat. Es damals auch mit der Scharia verglichen hat und das eben versucht hat in der Öffentlichkeit zu delegitimieren.“[90] Thomas de Maizière, sagte 2015 bei einem Treffen mit katholischen Bischöfen: „Als Verfassungsminister lehne ich das Kirchenasyl prinzipiell und fundamental ab.“[91] Kritisiert wurde auch, dass mit dem Kirchenasyl das Dublin-System unterlaufen werde, was die Kirchen entschieden zurückwiesen.[92] So entstand ein Streit zwischen den beiden großen Kirchen, dem BAMF und dem Bundesinnenminister. Relevant war, dass das BAMF damit drohte, Personen im Kirchenasyl als „flüchtig“ einzustufen, was eine Verlängerung der Dublin-Überstellfrist und damit des Kirchenasyls auf 18 Monate zur Folge gehabt hätte. Dies wäre eine große Belastung für Gemeinden und Geflüchtete gewesen.

In Folge wurde zwischen dem BAMF und den Kirchen ein neues Verfahren für den Umgang mit Kirchenasylen ausgehandelt. „Und da haben sich die Kirchen tatsächlich sehr schnell auf dieses Dossierverfahren, was dann im Februar 2015 eingeführt worden ist, eingelassen.“[93] Das BAMF tätigte eine bemerkenswerte Aussage – es beabsichtige nicht, „die Tradition des Kirchenasyls an sich in Frage zu stellen.“[94] Vereinbart wurde, dass die Kirchengemeinden Dossiers zusammenstellen müssen, die die besondere Härte des

[88] Just 1993:83ff.; Pulte 2020:687
[89] Abmeier, Karlies (2015): Kirchenasyl. Rechtsbruch oder Akt der Barmherzigkeit? In: Monitor Religion und Politik. Konrad Adenauer Stiftung. S.2f.
[90] Anhang 3, S.10
[91] zit. n. Just 2018:187; Kern 2016:47
[92] Schmidt-Rost 2018:277f.
[93] Anhang 3, S.10
[94] Just 2018:199f.; Kern 2016:48f.; Schmidt 2021:281; Lis 2018

Einzelfalls deutlich machen. Dieses Dossier muss dann über neu bestimmte zentrale Ansprechpartner*innen der Kirchen dem BAMF vorgelegt werden. Das BAMF entscheidet dann, ob es direkt den Selbsteintritt Deutschlands erklärt – dann könnten Geflüchtete das Kirchenasyl wieder verlassen. Bei negativer Entscheidung des BAMF können Gemeinden trotzdem weiterkämpfen. „Der Aufschrei aus den Kirchen bleibt aber aus. Hier und da gab es zwar Kritik an dieser Neuregelung, schnell aber wurde davon gesprochen, wie sie sich praktikabel umsetzen lässt, anstatt sie zu skandalisieren und öffentlich zu delegitimieren."[95] Teilweise wurden sogar die Gemeinden von der Kirche kritisiert, und nicht das BAMF. Zu Beginn war die Erfahrung mit dem neuen Vorgehen relativ gut, da bei den meisten Kirchenasylfällen die besondere Härte anerkannt und der Selbsteintritt gewährt wurde. Als aber 2016 eine andere Abteilung des BAMF die Zuständigkeit übernahm, änderte sich das. Die Zahl der Anerkennung ging rasant zurück, und die Kommunikation mit dem BAMF wurde schlechter.[96] „Deswegen ist dieses Dossierverfahren aus unserer Sicht ziemlich problematisch. Also wie gesagt, weil, die Anerkennungsquote ist wie gesagt schlecht. Zum anderen aber eben dadurch auch so ein bürokratischer (...) ja so ein ganzer Apparat aufgebläht wird, der vor allem Arbeit macht."[97]2018 veränderte sich die Situation nochmals mit einem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK): „Die IMK respektiert die Tradition des Kirchenasyls, erachtet zu dessen Erhaltung jedoch Änderungen in der Praxis für notwendig. Die IMK begrüßt daher, dass sich das BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Art 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO berufen wird […] [wenn] der Antragsteller des Kirchenasyls trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt."[98]. Dieser Rückschlag führte dazu, dass die Kirchengemeinden noch mehr Arbeit hatten, da sie gegen die Verlängerung der Überstellungsfrist nun gerichtlich klagen mussten, in jedem Einzelfall. Für die Betroffenen verlängerte sich zudem die Zeit im Kirchenasyl bis zur Gerichtsentscheidung und im Extremfall sogar auf 18 Monate.[99] Erst seit Anfang 2021 hat sich die Situation wieder entspannt, das BAMF hat die Verlängerung auf

[95] Lis 2018
[96] Just 2018:199f.; Kern 2016:48f.; Schmidt 2021:281; Lis 2018
[97] Anhang 3, S.8
[98] Just 2018:201; Beyme 2020:165; Kern 2020:4
[99] Anhang 3, S.8; Just 2019; Kern 2020:4

18 Monate zurückgenommen, aber erst „nachdem das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Fällen entschieden hatte“, dass die Verlängerung der Frist nicht rechtens ist.[100]

VIII. Herausforderungen für das Kirchenasyl

Als aktuelle Herausforderung für das Zustandekommen von Kirchenasylen wird insbesondere auch die Unterbringung von Geflüchteten in Lagern (Aufnahme- oder Landeseinrichtungen) gesehen. Seit 2015 können alle Geflüchteten dazu verpflichtet werden bis zu 6 Monate in zentralen Einrichtungen zu wohnen und für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ besteht diese Pflicht unbefristet.[101] „Früher war es so, dass wenn die Leute schon in den Kommunen waren, sie dann viel eher auch Kontakt hatten zu Flüchtlingsinitiativen, manchmal auch direkt schon zu Kirchengemeinden. Was Unterstützung und überhaupt das Zustandekommen von Kirchenasylen massiv erleichtert hat und jetzt durch die großen Unterkünfte, wo es keinen Kontakt zu Ehrenamtlichen gibt und so weiter, ist das sehr viel schwerer.“[102]

Bis vor Corona sind die Zahlen der Kirchenasyle immer weiter gestiegen, auch trotz der geschilderten Schwierigkeiten mit dem Dossierverfahren. Während Corona gab es dann einen massiven Einbruch, einerseits auch, weil 2020 es für einige Monate eine Fristaussetzung für Dublin gab und während der Zeit Kirchenasyle dann nicht nötig waren. Die Herausforderungen auch für Kirchenasyle kamen dann, als die Fristen wieder eingeführt wurden: „Danach wurde dann Dublin auch wieder eingeführt neu. Allerdings gab es dann unglaubliche Streitigkeiten um die Verlängerung, also oder diese Fristaussetzung in den laufenden Kirchenasylfällen und 18 Monatsfrist Verlängerungen in manchen Fällen und so weitere. Also da gab es auch einige juristische Querelen im Rahmen von diesen Corona §80 Abs. 4 Aussetzungen im letzten Jahr.“[103] Für Kirchenasyle braucht es auch immer geeignete Räume für die Unterbringung der Geflüchteten, wofür sich aufgrund ihrer Infrastruktur Klöster eigentlich besonders gut eignen. Eine Herausforderung ist da, dass der

[100] Ebd.
[101] Voigt, Claudius (2016): Asylpolitik der Bundesregierung: Das „freundliche Gesicht“ ist Geschichte. In: Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster. S. 34.
[102] Anhang 3, S.9
[103] Anhang 3, S.10

Altersdurchschnitt der Nonnen und Mönche immer höher wird, und viele Klöster mittlerweile keine Kirchenasyle mehr machen können, weil sie es personell nicht mehr schaffen. So fallen Orte für Kirchenasyle weg, von denen es ohnehin nicht so viele gibt, dass die Nachfrage gedeckt werden könnte.[104] Ein Problem ist auch, dass sich generell immer weniger Menschen in Kirchengemeinden engagieren. Außerdem die kontinuierlichen Verschärfungen des Asylrechts: „Was auch Herausforderungen sind, sind natürlich jetzt rechtlich auch die immer enger werdenden Spielräume. Also was überhaupt glaube ich den gesamten Bereich irgendwie der Menschenrechtsarbeit mit Geflüchteten betrifft, im weitesten Sinne. (..) Ja. Und gleichzeitig macht das auch wieder das Kirchenasyl notwendiger.“[105]

IX. Fazit

Das Kirchenasyl in Deutschland ist umkämpft. Für die einzelnen Geflüchteten im Kirchenasyl ist es elementar, von der Anzahl der Fälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Asylverfahren gering. Dennoch hat es eine Wirkung in den politischen Raum, mit einer immanenten Kritik am Asylrecht. Es kann als Aufbegehren gegen die zunehmenden Einschränkungen des Asylrechts gedeutet werden. Aus Solidarität mit Geflüchteten sind Menschen bereit, gegen Gesetze zu verstoßen, um ein Grundrecht einzufordern. Ziel ist oft nicht nur der individuelle Schutz des einzelnen Geflüchteten, sondern eigentlich gerechtere Asylgesetze und eine Asylpolitik, die Menschenwürde und Menschenrechten entspricht. Was Kirchenasyle bewirken, ist exemplarisch vor Augen zu führen, wie oft im Asylverfahren reale Fluchtgründe nicht anerkannt werden und wie gering die Bereitschaft, Abschiebehindernisse anzuerkennen ist. Kirchenasyle erfahren vielfach Zustimmung in der Gesellschaft und zeigen, dass Bürger*innen Geflüchtete unterstützen und sich für Menschenrechte einsetzen. Die politische Wirkung des Kirchenasyls zeigt sich zuerst in den Gemeinden, wo Gemeindemitglieder durchs Kirchenasyl aktiv werden und sich solidarisch engagieren. In der Öffentlichkeit signalisieren Kirchenasyle, dass der Staat

[104] Anhang 3, S.17
[105] Anhang 3, S.18

schutzbedürftigen Menschen teilweise den verfassungsmäßigen Schutz verweigert. Aus diesen Gründen wird das Kirchenasyl immer wieder von der Politik angegriffen.

X. Transkript des Interviews

Interview mit Benedikt Kern in Münster am 12.07.2021

C: "Ich schreibe einen Beitrag über das Kirchenasyl für einen Sammelband zu '70. Jahre Genfer Flüchtlingskonvention'. Magst du zuerst erzählen, wie du überhaupt zum Engagement im Kontext von Kirchenasyl gekommen bist?"

B: "Ja. Tatsächlich (...) ursprünglich dazu gekommen bin ich über das Bündnis gegen Abschiebungen in Münster und damals gab es in Münster ein Bleiberechtsbündnis, so hieß das, da ging es um Roma, die abgeschoben werden sollten. Und da habe ich mit ein paar Leuten, haben wir versucht irgendwie, was kann man machen und so. Das war 2013. Und da war, da kam das Thema Kirchenasyl auch immer wieder mal vor. Weil das eben so als eine Möglichkeit um Menschen eben zu unterstützen, die konkret von Abschiebungen betroffen sind, und was da tun zu können. Und daraufhin entstanden dann auch dann später andere Kontakte in Geflüchtetenunterkünfte - das war dann wiederum das Bündnis gegen Abschiebungen - was sich danach gegründet hatte. Und ja, sehr schnell haben wir mit mehreren Leuten gemerkt, dass viele Kirchengemeinden völlig überfordert sind, wenn es irgendwie um das Thema geht. Weil sie keine Erfahrungen haben. Und in Münster war es so, dass seit den 1990ern es auch eigentlich keine Kirchenasyle mehr gegeben hatte, weil es hier mal eine sehr krasse Auflösung eines Kirchenasyls gegeben hatte. Anfang der 1990er Jahre, also wo, ja, hier in der Evangelischen Studierendengemeinde irgendwie so ein PolizeiRäumkommando da rein ist, Türen aufgebrochen hat, und tatsächlich damals auch Roma da raus geholt hat. Naja, und daraufhin war hier lange erst mal das Thema völlig (...) ja, sehr sensibel und immer so unter dem Teppich gehalten. Und dann haben wir hier vom ITP [Institut für Theologie und Politik] aus entschieden, dass wir das Thema hier stärker erst mal lokal versuchen wollen zu pushen. Und dann haben wir eben dieses Netzwerk Kirchenasyl gegründet, mit anderen Akteuren zusammen, also der GGUA, der Flüchtlingsberatungsstelle hier vor Ort und Vertreter*innen aus beiden Kirchen und eben auch Leute aus dem Bündnis gegen Abschiebungen. Und das war dann 2015, oder ne 2014,

weiß ich nicht mehr genau. Und darüber sind wir dann auch an die bundesweiten und hier NRW-weiten Strukturen ran gekommen. Wir haben dann hier auch eben einige Kirchenasyle mit unterstützt. 2016 war dann etwas spektakulär, dass dann hier im Kapuzinerkloster ein Kirchenasyl aufgelöst wurde, von den Behörden und daraufhin haben wir dann eben noch sehr viel stärker die Kontakte bundesweit geknüpft, weil irgendwie deutlicher wurde, dass, also um das Thema voranzubringen und auch eine Sicherheit zu haben, braucht man irgendwie eine breitere Öffentlichkeit. Und das geht nicht, wenn man das lokal macht. (...) Und dann wurde ich 2017 gefragt, ob ich mir vorstellen kann, mit einer halben Stelle die Beratungsarbeit zu machen für dieses ökumenische Netzwerk 'Asyl in der Kirche' in Nordrhein-Westfalen, weil der der das bis da gemacht hatte, aufgehört hat. Und ja, dann habe ich das sehr gerne übernommen. Und das ist so, also es gibt deswegen dann hier eine Geschäftsstelle in Münster und ein Büro in Köln, wo es drei Kolleg*innen zurzeit gibt. Und da wird seit 1994 eben NRW weit versucht, das Kirchenasyl auf breite Beine zu stellen, Gemeinden zu unterstützen, Geflüchtete zu unterstützen, die sich melden. Das ist tatsächlich auch der größte Teil der Arbeit, also das sehr viele kommen und, wenn sie, vor allem mit Dublin-Fällen, aber auch in abgelehnten Asylverfahren, eben fragen, ob das mit dem Kirchenasyl eine Option ist. Und wir versuchen dann eben Kirchengemeinden auch zu suchen. Ja, und so der dritte Teil ist dann die Öffentlichkeitsarbeit, sowohl innerkirchlich als auch zivilgesellschaftlich, um eben das Kirchenasyl bekannter zu machen, Leute dabei zu unterstützen und so. Ja. Und so mache ich das seit 2017 (..) wir haben das neulich mal zusammengerechnet, seitdem haben wir hier schon 400 Kirchenasyle begleitet. Also das ist in unterschiedlicher Form, sage ich mal. (C: In NRW dann?) In NRW, ja genau. Zu Zeit gibt es in NRW rund 120 laufende Kirchenasyle und mindestens genauso viele Leute die das akut gerade brauchen, also von denen wir wissen, für die wir quasi was suchen. Aber das ist leider so, dass wir nur in rund einem Drittel der Fälle Plätze finden. Weil es nicht so viele Gemeinden gibt, die das machen. Ja. Aber zu der Frage wie ich dazu gekommen bin vielleicht so weit erst mal."

C: "Ja. Du hast ja jetzt schon so ein paar Bereiche von eurer Arbeit erwähnt. Wie sieht das so konkret aus? Also wenn man so eine Anfrage hat, wie läuft das mit Gemeindesuche, was sind wichtige Aspekte von der Arbeit?"

B: "Ja, also tatsächlich melden sich sowohl Betroffene konkret direkt, also die das irgendwie irgendwo gelesen haben, oder einen Tipp bekommen haben von ihren Anwält*innen oder wo auch immer. Und da machen wir das erst mal so, dass wir uns die Unterlagen anschauen. Also ist eigentlich rechtlich schon alles ausgereizt, oder kann man da noch klagen oder so. Und wenn das tatsächlich alles so an einem Endpunkt angekommen ist, dann versuchen wir eben nach Kirchenasylen zu suchen, und da schauen wir immer so bisschen, also gibt es irgendwie Anknüpfungspunkte. Also entweder an dem Wohnort, weil dann kann man bisschen leichter auf Gemeinden zugehen und sagen, die wohnen sowieso bei euch, und dann wären vielleicht auch langfristige Kontakte möglich und so. Oder gibt es Verwandte irgendwo, oder Bekannte, die ein Kirchenasyl mit unterstützen könnten. Also was ja auch eine Erleichterung für eine Gemeinde wäre. Was zum Beispiel heißt, dass wir hier relativ viele Fälle auch haben aus anderen Bundesländern, wo klar ist da würde es überhaupt nichts bringen, nach Kirchenasyl zu suchen, entweder weil es überhaupt so wenige Kirchenasyle nur gibt, also vor allem in Ostdeutschland. Aber mittlerweile haben wir hier auch viele Fälle aus Bayern, also wenn hier in NRW zum Beispiel Verwandte sind, dann ist das einfach sinnvoller das hier zu machen, als in Bayern. Oder auch aus Rheinland-Pfalz, wo es mittlerweile nur noch sehr sehr wenige Kirchenasyle gibt, weil es da auch so eine Repressionskampagne gab, gegen Kirchengemeinden vor drei Jahren. Weshalb es nur noch ganz wenige dort gibt und gleichzeitig aber sehr große Landesunterkünfte, weshalb wir in NRW eben dann viele Fälle haben. Ja. Aber es melden sich auf Beratungsstellen, oder direkt Anwaltskanzleien oder Unterstützer*innen, die sagen, sie kennen da wen und ja, so entsteht dann meistens der Kontakt. Und wenn wir Gemeinden anfragen, versuchen wir eben erst mal die Fallkonstellation vorzustellen, zu sagen, worum geht es hier, was ist die Perspektive, vor allem bei Dublin Abschiebungen, im Dublin Zielstaat, was sind die inhumanen Gefährdungen, die da drohen. Dann ist es so, dass in den Gemeinden die Gemeindeleitungsgremien darüber entscheiden müssen, ob sie ein Kirchenasyl machen. Also in der evangelischen Gemeinde der Kirchengemeinderat und in katholischen Gemeinden der Kirchenvorstand. Manchmal ist es auch so, dass ich dann da in die Gremien selber gehe um auch da nochmal das alles vorzustellen, aber auch um praktische Fragen zu beantworten. Ja, und wenn es dann eine Entscheidung gibt, in der Regel raten wir dazu um Kriminalisierung auch schwerer zu machen, dass es eine geheime Abstimmung ist mit mindestens einer Enthaltung und einer Gegenstimme. Dann kann zumindest aus so einem

Gremium niemand direkt persönlich dafür haftbar gemacht werden. Weil im Moment ist es so, dass es in Bayern mehrere Kriminalisierungsfälle gibt, gegen zur Zeit vor allem Klöster, die Kirchenasyl machen und im Moment gibt es 27 offene Strafverfahren. Und in drei, bzw. in zwei Fällen gab es schon Urteile, also einmal ein Freispruch und einmal eine Verurteilung. Warum das in Bayern derzeit so heiß ist, dass, da gibt es unterschiedliche Theorien dazu. Also es ist auch jeden Fall eine politische Entscheidung, das ist ganz klar, das ist nicht zufällig. Aber im Moment betrifft das eben erst mal nur Bayern. Und in NRW gibt es eigentlich auch seit 2016 einen Erlass, wo sehr klar auch drinsteht, dass Ausländerbehörden Kirchenasyl zu respektieren haben. Wobei (...) auch danach gab es an verschieden Stellen eben auch immer wieder Räumungsversuche. Also das ist nicht so, dass sich die Behörden auch automatisch daran halten. Aber es gibt zumindest hier gerade keine Strafverfahren. Ja, und das sind natürlich auch viele Fragen, die in Gemeinden erst mal auch so virulent sind. Weil Leute sich die Frage stellen, was passiert eigentlich, wenn ich das mache und auf was läuft das unter Umständen hinaus, wie werde ich zur Verantwortung gezogen. (...) Aber eben auch in den praktischen Fragen versuchen wir dann bestmöglich irgendwie Hilfestellung zu leisten. Also die Frage, was ist wenn dann jemand im Kirchenasyl aus den Sozialleistungen raus fällt, wie ist das mit im Krankheitsfall, mit der Krankenversorgung. Im Moment zum Beispiel haben wir hier im Münsterland ein Kirchenasyl wo eine Frau schwanger ist, wo man dann gucken muss, wie organisiert man diese ganzen Vorsorgeuntersuchungen und so die ja auch relativ teuer sind. Da muss man dann Praxen finden, die das kostenlos machen oder aber Leute die das finanzieren über Spendenmittel. Ja, oder was in Kirchengemeinden dann oft auch so ein Punkt ist, wenn es Familien mit Kindern sind, wie macht man das mit dem Schulbesuch. Also grundsätzlich ist das so dass auch Kinder ohne einen legalen Aufenthaltsstatus in NRW in die Schule gehen dürfen, nicht müssen. Das heißt da muss man mit den Schulleitungen das immer dann besprechen und da ist es gut, wenn die Gemeinden da dann vor Ort einen Kontakt herstellen. Ja. Das ist so der Beratungsrahmen der die Gemeinden betrifft. Darüber hinaus gibt es auch so ein paar formale Dinge, die man beim Kirchenasyl seit 2015 zu beachten hat. Also dieses Dossierverfahren, wo man nochmal einen Antrag auf Selbsteintritt stellt beim Bundesamt, der aber eben in 98% der Fälle abgelehnt wird. Was den ganz einfachen Hintergrund hat, dass es ein Selbstrevisionsverfahren ist. Also früher war das im Bundesamt noch in einer Sonderabteilung untergebracht, also als dieses Verfahren eingeführt wurde. Da war es auch so, dass die allermeisten Dossiers positiv

entschieden wurden, d.h. das da der Selbsteintritt gewährt wurde. Als das dann aber in die Dublin Abteilung gewandert ist, innerhalb des Bundesamtes, ist diese Entscheidungsquote miserabel geworden. Was ja auch klar ist. Wenn am Nachbartisch entschieden wird, dann wird natürlich das nicht einfach so wieder kassiert, und insofern werden eigentlich die alten Entscheidungen bestätigt. Bzw. wenn es in der Zwischenzeit schon gerichtliche Entscheidungen gab, dass die dann nochmal bestätigt werden. Deswegen ist dieses Dossierverfahren aus unserer Sicht ziemlich problematisch. Also wie gesagt, weil, die Anerkennungsquote ist wie gesagt schlecht. Zum anderen aber eben dadurch auch so ein bürokratischer (...) ja so ein ganzer Apparat aufgebläht wird, der vor allem Arbeit macht. Also wir schreiben für die Gemeinden in der Regel auch die Dossiers, weil wir sagen mit diesen bürokratischen Dingen sollen die sich erst gar nicht so groß beschäftigen. Ja. Aber das ist insofern dann tatsächlich auch immer erst mal Arbeit das zu machen. Trotzdem ist es natürlich auch sinnvoll diese Fälle dann damit zu dokumentieren. Also wir schreiben ja damit in jedem Fall auch immer einmal auf warum jetzt hier ein Kirchenasyl aus unserer Sicht sinnvoll ist und was das bringt und so. Und dass zumindest das auch mal schriftlich irgendwo festgehalten ist, das ist auf jeden Fall glaube ich auch sinnvoll. Naja. Und wenn ein Kirchenasyl dann beginnt, muss es eben auch bei den Behörden gemeldet werden, damit daraus kein Untertauchen folgt und diese Frist sich nicht von 6 auf 18 Monate verlängert. Bis Anfang dieses Jahres war es auch so, dass seit 2018, also damals hatte das die Innenministerkonferenz entschieden, dass das BAMF die Frist in allen abgelehnten Dossierfällen immer auch noch auf 18 Monate verlängert hat. Dagegen musste dann immer in jedem Einzelfall nochmal geklagt werden. Weil, genau, ja das BAMF gesagt hat: 18 Monate, weil ihr habt euch hier nicht an die Regelungen gehalten. Und aber eigentlich alle Gerichte, am Anfang war das noch strittig, aber, schließlich hat das dann auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Das gesagt hat, nein, Kirchenasyl ist kein Untertauchen, deswegen kann sich die Frist nicht verlängern, weil die Adresse bekannt ist. Und insofern waren wir zwar da in allen Fällen erfolgreich aber die Kirchenasyle dauerten trotzdem länger, noch mindestens für die Dauer der Klage. Und es war eben Arbeit für uns, für die Kanzleien. (..) Und für die Betroffenen war es natürlich ärgerlich, dass es dadurch noch alles so in die Länge gezogen wurde. Das ist jetzt aber zum Glück seit Anfang 2021 gecancelt worden vom BAMF, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Fällen entschieden hatte. Also auch da haben sie nicht von Anfang an reagiert, sondern sie haben

sich auch da erst Zeit gelassen, bis sie das umgesetzt haben was da eigentlich höchstrichterlich quasi schon entschieden worden ist. Wo man aber denke ich einmal mehr noch sehen kann, wie das Bundesamt sich eben auch über geltende Rechtsprechung im Zweifelsfall einfach hinwegsetzt. Ja und wenn dann eine Frist zu Ende ist, (...) die 6 Monate in der Regel dann überbrückt worden sind, dann schreiben wir auch immer nochmal das Bundesamt an, dass es eine Bestätigung gibt, damit es wirklich auch eine Sicherheit gibt, dass die Betroffenen wissen, jetzt können sie tatsächlich nicht mehr abgeschoben werden, sondern das nationale Asylverfahren ist eröffnet. Und dann können sie eben zurück, in der Regel in die

Landesunterkünfte, weil es NRW kaum noch Zuweisungen in Dublin verfahren in die Kommunen gibt. Was wiederum fürs Kirchenasyl auch viele Nachteile hat. Früher war es so, dass wenn die Leute schon in den Kommunen waren, sie dann viel eher auch Kontakt hatten zu Flüchtlingsinitiativen, manchmal auch direkt schon zu Kirchengemeinden. Was Unterstützung und überhaupt das Zustandekommen von Kirchenasylen massiv erleichtert hat und jetzt durch die großen Unterkünfte, wo es keinen Kontakt zu Ehrenamtlichen gibt und so weiter, ist das sehr viel schwerer. Und ja auch Gemeinden sich mittlerweile so da rausreden, naja, aber die kommen ja aus dem und dem Lager irgendwo. Da sind wir doch quasi gar nicht zuständig, weil das gar nicht unser Gemeindegebiet ist. Das war früher immer viel einfacher, wenn man eben sagen konnte, naja, das ist eine kommunale Unterkunft hier auf eurem Gemeindegelände. Deswegen seid ihr vielleicht auch ein bisschen hier in der Verpflichtung, Verantwortung zu übernehmen. Das, das macht es tatsächlich schwieriger. Gut. Aber jetzt rede ich so ein bisschen durcheinander. Also das sind so im Wesentlichen die Dinge, die wir machen und viele Detailfragen kommen immer wieder auf, wenn jemand krank wird, wie macht man das. Und so weiter, da muss man immer im Einzelfall eben dann schauen."

C: "Du hast eben das Dossierverfahren erwähnt, dass es seit 2018 gibt. Magst du nochmal was zu den Entwicklungen in den letzten Jahren im Kirchenasyl sagen?"

B: "Also. (..) Das Kirchenasyl so in der Form wie wir das heute kennen gibt es ja seit den 1980er Jahren. Und vor allem in den 90er Jahren hat sich das so auch stärker institutionalisiert. Also da hat sich dann die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche gegründet und andere Netzwerke, auch hier das in NRW. Ende der 90er Jahre gab es dann

das Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen wo 400 Kurd*innen über fast 2 Jahre in so einem Wanderkirchenasyl, in ich weiß nicht wie vielen Kirchengemeinden untergebracht waren. Und tatsächlich hat man in allen Fällen eine Einzelfalllösung gefunden. Das war ziemlich einmalig. Hat es vorher und danach so in der Form nicht mehr gegeben leider. Und durch die Einführung dann der Dublin Verordnung Anfang der 2000er Jahre und dann auch mit dieser Fristenregelung die dann eingeführt worden ist, gab es eben verstärkt Dublin-Kirchenasyle. Die Zahl war lange Zeit relativ konstant und ist so ab 2012 ungefähr gestiegen. Also dass immer mehr Kirchengemeinden das gemacht haben. Sodass dann 2015 im Februar der damalige Innenminister De Maizière das Kirchenasyl massiv angegangen hat. Es damals auch mit der Scharia verglichen hat und das eben versucht hat in der Öffentlichkeit zu delegitimieren. Und da haben sich die Kirchen tatsächlich sehr schnell auf dieses Dossierverfahren, was dann im Februar 2015 eingeführt worden ist, eingelassen. Aus meiner Sicht viel zu schnell. Also weil sie damit abwenden wollten, damals, dass das Kirchenasyl auf 18 Monate verlängert wird und als untergetaucht eingestuft wird. Das war immer die Drohung von staatlicher Seite. Daraufhin wurden eben kirchliche Ansprechpartner*innen benannt, dieses Dossierverfahren eingeführt, und so weiter. Und dieser ganze bürokratische Apparat eben, war dann die Folge. Dann stiegen aber die Zahlen trotzdem weiter. Also es war nicht so, dass man damit das Kirchenasyl einhegen konnte, sondern es gab weiter trotzdem mehr Gemeinden, die das gemacht haben. Insofern ist die Rechnung an der Stelle von staatlicher Seite nicht aufgegangen. Deswegen 2018 dann diese Beschränkung durch die Innenministerkonferenz. Aber auch da, im Grunde genommen stiegen die Zahlen weiter, also auch das war vielleicht ein Punkt wo viele Kirchengemeinden auch gesagt haben, jetzt erst recht. Also ihr versucht uns unter Druck zu setzen. Es gab auch damals vereinzelte Kriminalisierungsfälle. Allerdings so wie wir das jetzt in Bayern erleben, ist das auch eine neue Entwicklung. Also das systematisch so viele Leute dann angezeigt werden, sowohl die Menschen im Kirchenasyl wegen 'illegalem Aufenthalt', als auch diejenigen in den Gemeinden zur Beihilfe. (...) Da habe ich eben schon gesagt, dass ist bisher noch ein regionales Phänomen für Bayern, aber das kann natürlich sein, je nachdem wie die Rechtsprechung sich da auch entwickelt, dass sich das auch auf andere Bundesländer auswirkt. Also das man das da jetzt prototypartig erst mal versucht und dann auch weiter versucht, diese Kriminalisierung auszuweiten. Das werden wir sehen, man muss es auf jeden Fall jetzt weiter beobachten. Ja. Ansonsten, also die Entwicklung war dann so, dass durch

diese Fristverlängerung gab es dann bis Anfang Corona einen relativ stabilen Grad an Kirchenasylen bundesweit. Und dann einfach einen massiven Einbruch durch Corona. Zum einen dadurch, dass Kirchenasyle nicht mehr notwendig waren für einen Zeitraum von 3-4 Monaten im Jahr 2020, also sowieso die Grenzen geschlossen waren und Dublin quasi ausgesetzt war. Danach wurde dann Dublin auch wieder eingeführt neu. Allerdings gab es dann unglaubliche Streitigkeiten um die Verlängerung, also oder diese Fristaussetzung in den laufenden Kirchenasylfällen und 18 Monatsfrist Verlängerungen in manchen Fällen und so weitere. Also da gab es auch einige juristische Querelen im Rahmen von diesen Corona §80 Abs. 4 Aussetzungen im letzten Jahr. Das läuft langsam so aus, da haben wir mittlerweile dann alle auch über diese Überstellfristen auch hinweg geschafft. Deswegen kann man im Moment sagen, dass die Zahlen auch langsam wieder steigen bundesweit. Und meine Hoffnung wäre tatsächlich auch, dass sich wieder verstärkt Gemeinden auch neu bereit erklären Kirchenasyl zu machen, also die noch nie Kirchenasyl gemacht haben. Das ist vielleicht auch so ein Punkt, also wir versuchen sehr stark auch immer wieder neue Gemeinden anzusprechen, dass nicht immer wieder die Gleichen das machen. Weil es da natürlich auch Ermüdungserscheinungen gibt so nach der Zeit und gleichzeitig würde ich auch sagen, ist es für eine Gemeinde auch sinnvoll, mal Kirchenasyl gemacht zu haben. Also weil das glaube ich auch erst mal eine sehr gute Erfahrung ist für eine Gemeinde, sich da irgendwie handlungsfähig zu erleben. Und dass es dann vielleicht auch nochmal um andere Themen geht, um eine Positionierung, um eine Parteinahme in dem ganzen Feld Flucht Migration. Und das ist natürlich auch mit Konflikten verbunden, also das stelle ich schon auch fest, dass sich in den letzten Jahren, also so nach 2015 und nach dem Sommer der Migration, in Kirchengemeinden. Oder andersrum: Es gab eine Selbstverständlichkeit 2015 im Rahmen des Sommers der Migration in dem Thema irgendwie auch sich zu positionieren. Was danach schwieriger wurde. Also dass danach eben auch Kirchengemeinde intern es oft auch Konflikte ums Kirchenasyl gab. Also wo viele das eben auch fundamental abgelehnt haben, weil sie es als Rechtsbruch sehen und so weiter. Und trotzdem glaube ich sind diese Konflikte auch richtig und wichtig zu führen. Und da versuchen wir eben auch dann entsprechend zu intervenieren, und zu sagen, naja, aus diesen und jenen Gründen ist es richtig das zu tun. Angesichts der Verschärfung und angesichts der vorangetriebenen Entrechtung der letzten Jahre, dass sich eben die Frage stellt, was kann man effektiv gegen Abschiebungen tun. Und dass mit dem Kirchenasyl da eben ein Instrumentarium gegeben

ist. Es gibt ja auch noch andere, das Bürger*innenasyl, was ich schon auch als Ergänzung dazu sehe. Also weshalb wir eben auch versuchen das auch in dem Bereich weiter auszubauen. Also hier zum Beispiel lokal wurde vor 2 Jahren eben auch eine Initiative gegründet, aber auch anderswo. Und dass so eine Verzahnung einfach auch sehr sehr wichtig ist."

C: "Was sind es denn so für Gründe, die Kirchengemeinden dazu bewegen, sich entweder für oder gegen ein Kirchenasyl zu entscheiden?"

B: "Ja. Also es ist ja eine Gewissensentscheidung von so einem Gemeindegremium das zu machen. Also das Kirchenasyl ist ja eben kein Rechtsinstrument und das darf es auch finde ich nicht werden. Es gibt immer wieder so versuche, dass Leute das auch endlich mal gerichtlich klären lassen wollen, was es denn nun ist. Ist es denn ziviler Ungehorsam, oder durch die Vereinbarung zwischen BAMF und Kirchen, ist es damit ein geregeltes Verfahren, ein Sonderverfahren oder so. Wir unterstreichen also immer eher, dass es ein Akt des zivilen Ungehorsams ist, um darin dann auch mehr Spielräume zu haben. Also wenn die staatliche Seite versucht, das restriktiver zu handhaben, ist es richtig, dass Kirchengemeinden sagen, wir lassen uns aber eben nicht vorschreiben, wie wir hier Kirchenasyl, oder wem wir Kirchenasyl gewähren. Warum sie sich dann dafür entscheiden - also das hat natürlich auch immer mit den konkreten Einzelfällen zu tun. Also wie ist da die konkrete Fallkonstellation, also was hat jemand zu befürchten im Falle einer Abschiebung. Ich meine, wir vertreten erst mal grundsätzlich die Haltung, dass jede Abschiebung als solche eine inhumane Härte ist. In manchen Gemeinden muss man dann auch auch immer ein bisschen präziser dann argumentieren, was jetzt den Einzelfall betrifft: Also - drohende Obdachlosigkeit in Italien oder mangelnde Gesundheitsversorgung in Rumänien, oder was auch immer so der Einzelfall dann eben bedeutet. So grundsätzlich ist es natürlich schon so, dass die allermeisten Dublin Staaten an den EU-Außengrenzen, die quasi die Hauptverantwortung, wenn es nach EU geht, für die Asylverfahren tragen müssen, auch die sind, die von der europäischen Krise seit 2008 am meisten betroffen waren. Das heißt auch die Sozialsysteme dort am angegriffensten sind. Und gerade auch für Dublin Rückkehrer*innen die Möglichkeiten in vielen Ländern extrem schlecht sind. Zum Beispiel in Rumänien, oder in Bulgarien ist das auch so, wer einmal aus dem Land wieder ausgereist ist und zurück abgeschoben wurde, eben auch keinen Anspruch mehr hat auf eine staatliche Unterbringung.

Die hätte es vorher in vielen Fällen auch nicht gegeben, deswegen sind viele Leute ja dann auch gegangen. Aber das nur in Klammern gesagt. Aber das zumindest klar ist, wer dann zurückkommt, trifft auch übrigens für skandinavische Staaten zu, hat sozusagen damit verwehrt, auch eine staatliche Unterbringung bekommen zu können. Und das heißt die Leute würden dann auf der Straße sitzen, wenn sie von hier abgeschoben werden. Und, ich finde es ist erst mal auch wichtig, das Wissen darüber zu teilen, also wie miserabel eben die Asylverfahren in vielen EU Staaten auch laufen. Also in Deutschland ist es auch miserabel, aber noch mal sehr viel zugespitzter in anderen Ländern. Ja, und dass wir eben da sagen, da ist es dann tatsächlich, um erniedrigende Behandlung zu vermeiden, sinnvoll, eben dann auch ein Asylverfahren erst mal hier zu führen. Und es liegt ja auch in der Autonomie und der Entscheidung der Betroffenen zu sagen, ich will aber aus guten Gründen in diesem oder jenem Land mein Asylverfahren führen. Und dem auch irgendwie Rechnung zu tragen, und zu sagen, ja, also was wir dazu irgendwie beitragen können, das ist dann eben wichtig zu tun. Und das Kirchenasyl eben da als ein Mittel. Also viele nutzen ja auch die Communities um sich da (...) Zeiten zu überbrücken oder so. Aber wenn das eben 18 Monate sind und in der Kirchengemeinde nur 6 ist das eben auch schon ein Unterschied. Es gibt aber eben auch Kirchenasyle in Nicht-Dublin Fällen. Also in NRW im Moment sind das ungefähr zwischen 8 und 10, wo es um Abschiebungen in die Herkunftsländer geht. Und da versucht man eben mit dem Kirchenasyl Zeit zu gewinnen nochmal einen Fall aufarbeiten zu können. Auch da bestimmte Fristen zu überbrücken oder Härtefallmöglichkeiten auch noch auszureizen. Aber das sind eben viel weniger Fälle, weil es natürlich auch viel schwieriger ist. Also auch einer Gemeinde sagen zu können, wie lange das dauert. Also wir hatten, jetzt letztes Jahr ist ein Kirchenasyl nach 12 Jahren in Bochum zu Ende gegangen. Wo ja, es einfach so lange gedauert hat, bis für die Leute eine Perspektive gefunden werden konnte. Und das ist natürlich erst mal keine Option die man jetzt guten Gewissens einer Gemeinde sagen kann, also es kann jetzt sein, dass ihr hier 10 Jahre wen nehmen müsst. Da würde auch jede Gemeinde sich fünfmal überlegen, ob sie bereit ist das einzugehen. Deswegen sind eben in den allermeisten Fallkonstellationen sind es Dublin Fälle."

C: "Das heißt vor allem Geflüchtete mit Dublin Verfahren können davon profitieren und das andere sind eher Ausnahmen. (B: Genau.) Wo man dann noch die Perspektive sieht, man könnte noch einen Härtefallantrag stellen oder so. (....) Ja, du hast jetzt eben schon die Entwicklungen geschildert mit dieser auch Konferenz zwischen Kirchen und

Innenministerium. Wie ist denn da so dieses Verhältnis Kirche - Staat, auch in den Entwicklungen?"

B: "Also ich meine erst mal muss man sagen, das Kirchenasyl wie wir das heute kennen war ja eigentlich immer was, was von unten gewachsen ist. Also tatsächlich als ziviler Ungehorsam, dass Gemeinden gesagt haben, jetzt ist Schluss, wir (..) wir versuchen jemanden zu schützen und nehmen uns das selber raus, und fragen nicht nach, ob die staatliche Seite das jetzt irgendwie richtig findet oder gutheißt. Sondern wir legen es im Zweifelsfall auch auf den Konflikt an. Das war lange Zeit tatsächlich die Praxis. Und auch die Kirchenleitungen waren am Anfang tatsächlich not so amused, dass es das Kirchenasyl so gab, dass Gemeinden das einfach gemacht haben. Mussten sich aber irgendwie hinter ihre Gemeinden dann stellen. Also in sofern wurde auch da einfach durch die Tat, wurde auch da, wurden die Kirchen als Institutionen, gewissermaßen dazu gezwungen sich dazu auch positiv zu positionieren. (..) Seitdem es diese Regelungen, diese Vereinbarungen zwischen staatlicher und kirchlicher Seite gibt, naja, ist das Ganze irgendwie in einer gewissen Weise institutionalisiert, weil es eben offizielle kirchliche Ansprechpartner*innen gibt, die dem BAMF gegenüber auch benannt wurden. Und es gibt auf Bundesebene die Beiden, also das evangelische und katholische Büro die quasi die Vertretungen der beiden großen Kirchen gegenüber der Bundesregierung sind. Und die sind eben deswegen für das Kirchenasyl sozusagen auch zuständig. Und die führen auch immer wieder dann diese Verhandlungen zwischen Staat und Kirche. (...) Da gibt es so eine Auslegung des Kirchenasyls, was sich sehr eng an diesen Vereinbarungen eben hält, nur absolute Härtefälle, die sogenannte ultima ratio, also nur da wo es einem Kriterienkatalog entsprechend gerechtfertigt ist dann Kirchenasyl zu leisten. Auf Gemeindeebene sieht das natürlich anders aus. Und auch wir als Netzwerke verstehen uns erst mal parteilich auf Seite der Betroffenen. Und das ist natürlich dann für die andere Position, als es jetzt diese offiziell kirchliche Position ist. Wo man dann letztlich auch den Konflikt mit dem Staat nicht will, sondern im Einvernehmen eben sich drauf einigt, dass man hier ein paar Fälle hat, und so weiter. Und wenn die Fälle aber dann steigen, was in den letzten Jahren ja der Fall war, gab es immer wieder auch sehr angespannte Situationen, also das dann das BAMF bzw. das Innenministerium auch auf die Kirchen zugegangen ist und gesagt hat, ihr macht das inflationär, das mit dem Kirchenasyl, das sollte doch nur für Einzelfälle eigentlich gedacht sein und so. Und ja, tatsächlich die Kirchenleitungen dann immer sagen: Jaja, jaja, das stimmt irgendwie, das gibt viele Fälle

und gleichzeitig naja, es gibt aber auch viele Härtefälle, die dadurch entstehen, dass ihr die Leute so abschieben wollt wie es eure Praxis ist, und auch durch die Asylrechtsverschärfung wird das ja alles viel leichter gemacht für euch und so weiter. So. Und wir als, ich sag mal jetzt auch, unabhängigere Akteure in dem Ganzen können natürlich auch viel stärker in der Öffentlichkeit das kritisieren. Also das wir natürlich die staatliche Abschiebepraxis kritisieren und sagen, dass ist eben organisierte Inhumanität, die da tagtäglich stattfindet. Also im letzten Jahr gab es tausende Abschiebungen auch trotz Corona. Und tagtäglich finden die statt und das wir das nicht akzeptieren können und da eben versuchen irgendwie, auch wenn es nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist, mit den Kirchenasylen dem etwas entgegenzusetzen. Gleichzeitig ist es natürlich illusionär zu meinen, man könnte jetzt mit dem Kirchenasyl einfach das Dublinsystem aussetzen oder aushebeln, weil dafür sind es einfach viel zu wenig Fälle. Und trotzdem verweisen diese wenigen Einzelfälle immer darauf dass das Gesamtsystem was Dublin betrifft, aber natürlich auch insgesamt die europäische Flüchtlingspolitik, eben inhuman ist. Und (..) dass Kirchengemeinden darin dann eben auch eigenständig entscheiden, das können ihnen dann weder die Kirchenleitungen, noch die staatlichen Stellen vorschreiben oder ihnen verbieten, ob sie jetzt in einem konkreten Fall Kirchenasyl machen. Und das unterstreichen wir eben immer, und sagen, naja, letztlich ist es eine Gewissensentscheidung und darin sind sie frei. Und darin kann ihnen niemand reinreden. Und das BAMF will zum Beispiel, dass wenn sie das Dossier ablehnen, will eigentlich auch, dass dann ein Kirchenasyl aufgelöst wird. Das wird natürlich in keinem Fall gemacht. Aber auch diese Entscheidung ist nochmal den Gemeinden auch übertragen. Also dass wir dann auch sagen, naja, also ihr müsst jetzt auch weiterhin zu eurer Gewissensentscheidung, die am Anfang zu dem Kirchenasyl geführt hat, weiterhin stehen. Und da sind zum Beispiel die Kirchenleitungen auch so, dass sie sie das eigentlich auch nicht so richtig finden, dass dann Kirchenasyle einfach weiter fortgesetzt werden, obwohl das BAMF ja gesagt hat, das muss jetzt aufgelöst werden. Andererseits tun sie ja auch nichts dafür, dass es faktisch durchgesetzt wird. Also, natürlich wird jetzt auch keine Gemeinde unter Druck gesetzt, wenn sie dann das Kirchenasyl weiter fortsetzt, bis zum Fristablauf, wenn so ein Dossier abgelehnt worden ist. Was ja eben in 98% aller Fälle eben auch die Konsequenz dann ist, wenn diese Dossiers eben abgelehnt werden. Ja. Insgesamt, ich würde sagen, es ist vielleicht auch ein heikles Thema wo man nicht zu sehr dran will von beiden Seiten. Also weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite, also man hat sich irgendwie

so geeinigt und deswegen lässt man das auch so laufen. Und insofern ist den Gemeinden eigentlich ja auch freie Hand gelassen und ich glaube auch, dass es mindestens das Doppelte oder Dreifache oder vielleicht sogar das zehnfache an Kirchenasylen geben könnte, ohne dass der Staat sagen würde, so jetzt ist aber mal Schluss, jetzt greifen wir ein und holen die Leute raus. Weil das ist ja auch so ein bisschen der Punkt. Der Schutz des Kirchenasyls besteht darin, dass es ein öffentlicher Skandal wäre, wenn es nicht respektiert würde von staatlicher Seite. Also das damit die zwar massiv auch in der Krise stehen, da aber trotzdem irgendwie noch eine Öffentlichkeit bestehende moralische Integrität der Kirchen an der Stelle eben mehr zählen, als das staatliche Interesse eine Abschiebung durchzusetzen. Und der Schutz ist eben nur, solange es auch eine öffentliche Debatte um das Kirchenasyl gibt. Und das versuchen wir eben immer wieder auch voranzutreiben. Also dass wir Öffentlichkeitsarbeit dafür machen und auch immer wieder ja auch das staatliche Vorgehen kritisieren, es ist eben notwendig, oder ihr lasst uns gar keine andere Wahl. Am liebsten würden wir gar kein Kirchenasyl machen, aber die Verhältnisse sind so, dass wir nicht anders können. Das ist sozusagen der Grundsatz. Und darin gleichzeitig aber eben auch offensiv zu vertreten, selbst wenn jetzt durch diese Kriminalisierungsfälle Einzelne dafür verurteilt werden sollten, dass man sagt, selbst wenn der Staat sagt, es ist nicht legitim das zu machen, ist es aus unserer Sicht aber trotzdem notwendig Kirchenasyl zu leisten, um eben inhumane Härten zu vermeiden. Und oder vielleicht gilt da der Grundsatz, wenn man das dann umdreht, zu sagen, es ist legitim, auch wenn es nicht legal ist. Und ja, das ist vielleicht auch eben die Natur des zivilen Ungehorsams, dass es hier eine Grenzüberschreitung gibt. Wo aber im Zentrum steht, inwiefern kann dadurch Menschen auch erst mal eine Perspektive eröffnet werden, die durch geltendes Recht ihnen eben verweigert wurde. (...) Ja. Insofern, dieses Verhältnis, es ist (..) vielleicht ein ambivalentes und man muss da immer wieder auch versuchen, Druck zu machen. Also das ist vielleicht auch so unsere Aufgabe darin, als weder kirchliche, noch, ja staatliche sowieso nicht Akteur*innen, diesen Druck eben weiter aufrecht zu erhalten, in beide Richtungen."

C: "Ja. Ein Gedanke kam mir gerade spontan, oder fällt mir noch ein. Also dieses Kirchenasyl ist ja sehr spezifisch auf Kirche, also die christliche Kirche gemünzt, aber historisch ja irgendwie auch gewachsen als eine Tradition, dass es so was ja auch in anderen Religionen gab. Gibt es so Praxen, oder funktionieren die in Deutschland auch in einer Moschee oder Synagoge? Gibt es da irgendwelche Ansätze zu?"

B: "Also es gab immer wieder Versuche, was heißt Versuche, es gab das auch in jüdischen Gemeinden. In Schleswig-Holstein ist eine Synagogengemeinde glaube ich sogar mal von dem, oder von Pro Asyl mit dem Menschenrechtspreis ausgezeichnet worden dafür. Es ist aber keine so gängige Praxis, was glaube ich auch unterschiedliche Hintergründe hat. (...) Klammer auf, weil glaube ich viele jüdische Gemeinden auch noch viel stärker in einer Krise sind als Kirchengemeinden, Klammer zu. Daran liegt das glaube ich auch. Ja, und bei Moscheen, es ist nun einmal so, dass spätestens seit 2001, die Polizei wenig Skrupel hat auch in Moscheen reinzugehen, und da im Zweifelsfall auch Leute rauszuholen. Nichtsdestotrotz, ich würde sagen es gibt eine informelle Praxis von Moscheen, die so was in Moscheen, Asyl eben gewähren, also das natürlich in Gemeinden da einfach auch Leute informell auch unterkommen, in den Communities untergebracht werden. Und das dafür vielleicht auch Moscheen ein Anknüpfungspunkt sind, wo solche Kontakte entstehen und so. Aber das ist eben eher im informellen Rahmen und nicht in einem vielleicht auch stärker institutionalisiertem, wie das beim Kirchenasyl ist. Trotzdem wäre es natürlich wünschenswert, wenn es so was viel mehr gäbe. Wir versuchen im Moment, also das Stichwort Bürger*innenasyl hatte ich ja eben schon mal erwähnt, im Moment gibt es gerade so erste Versuche auch eines Künstler*innen- oder Kultur-Asyls zu etablieren. In der Schweiz hat es das schon mal gegeben, also das Kulturinstitutionen sagen, sie nehmen Leute bei sich auch. Und eben auch weil sie ein gewisses öffentliches Renommee haben, also Theater, Kinos, ja, Orte wo sich irgendwie Künstler*innen treffen, oder diese Orte die für etwas stehen, was ja irgendwie nochmal eine andere gesellschaftliche Reputation hat, als andere Orte. Als Sportvereine oder so. Es ist aber auch noch ganz in den Anfängen, also da gibt es gerade so bundesweite Versuche, das zusammen zu stricken und Leute zu suchen, die da mitmachen und so. Aber deswegen glaube ich ist es wichtig, also zum einen, weil ja auch irgendwie so das Kräfteverhältnis der Kirchen auch eher zurückgeht, gesamtgesellschaftlich. Das es wichtig ist, auch eben andere Akteur*innen in diese Praxis mit reinzuholen, und da es ein ziviler Ungehorsam ist, können das natürlich auch irgendwie andere jederzeit machen. Und so wie das bei den Kirchen begonnen hat in den 1980er Jahren, kann es ja auch irgendwo anders einfach mal als neue Praxis starten. Aber da braucht es glaube ich eine sehr starke Öffentlichkeitsarbeit drumherum und eine öffentliche Debatte, um überhaupt so ein Instrumentarium neu etablieren zu können. Und auch wahrscheinlich viele Versuche, die unter Umständen vielleicht auch mal schief gehen. Also es ist natürlich

nicht mit der Sicherheit verbunden, dass das klappen wird. So innerhalb der Kirchenleitungen gibt es große Zurückhaltungen, vor allem gegenüber dem Bürger*innenasyl, weil man sagt, naja, nimmt man damit dem Kirchenasyl nicht auch in gewisser Weise seine Ernsthaftigkeit oder Seriosität, wenn das jetzt jede*r macht. Da halten wir dann aber immer dagegen, naja, eigentlich, man darf das nicht gegeneinander aufrechnen, sondern, das Kirchenasyl reicht eben bei weitem einfach nicht aus. Und deswegen ist es richtig und wichtig, dass das eben auch andere tun. Und das als Ergänzung zu verstehen, und dass damit auch nicht die Seriosität des Kirchenasyls verloren geht. Sondern ganz im Gegenteil, man damit aufzeigen kann, deswegen ist es so wichtig, und deswegen machen das auch andere. Und insofern ist es auch richtig das weiter auszubauen."

C: "Ja du hast jetzt gerade schon so Ansätze genannt, wohin eine Entwicklung gehen könnte, gehen sollte. Was siehst du noch so für aktuelle Herausforderungen für das Kirchenasyl? Also ein paar hattest du ja auch schon angeschnitten."

B: "Ja. (..) Also es auf verschieden Ebenen würde ich sagen gibt es Herausforderungen. Erstmal aufs Kirchenasyl so konkret: Ich hatte eben schon gesagt - die Unterbringung Geflüchteter in Landesunterkünften erschwert es zunehmend, dass überhaupt Kontakte zu Flüchtlingsinitiativen oder Kirchengemeinden entstehen. Dadurch dass man die Leute in diesen Lagern stärker zusammen unterbringt und es eben keine Fläche mehr gibt. (...) Und eine viel stärkere Anonymität da drinnen auch entsteht. Und oftmals sind Beratungsstellen die einzigen, die da überhaupt noch einen Anknüpfungspunkt haben, und die sind vielfach völlig überlastet. Wobei auch da viele Anfragen an uns herangetragen werden. Aber das macht es tatsächlich schwerer. Dann natürlich auch so innerkirchlich ist es so, dass das was vor einigen Jahren noch relativ einfach ging, dass es in Klöstern Kirchenasyle gab, da ist es so, dass die Altersstruktur immer höher wird. Und viele Ordensgemeinschaften das einfach nicht mehr schaffen. Also sie hätten zwar die Räumlichkeiten, aber sie kriegen es personell nicht mehr gestemmt. Weil wenn der Altersdurchschnitt über 80 liegt, wird das eben zunehmend schwer. Das ist tatsächlich ein Problem, weil gerade Ordensgemeinschaften häufig auch sehr schnell für Kirchenaslye entscheiden konnten, weil es schnellere Prozesse sind als in Kirchengemeinden, man kann sich schneller an einen Tisch setzen. Und oft waren das einfach auch viel bessere Bedingungen als in Kirchengemeinden, weil (C: Klar, es gibt da Strukturen.) genau. Da ist immer wer, da wird gekocht, da gibt es einen Garten, da gibt

es vielleicht auch Leute, die sonst irgendwie einen Anknüpfungspunkt dazu haben und dann Deutschunterricht und so besser gewährleistet werden kann. Also das ist vielleicht auch eine Herausforderung die in den nächsten Jahren noch stärker wird. Gleichzeitig gilt das aber natürlich auch für Kirchengemeinden. Also Kirchengemeinden, sowohl evangelisch wie auch katholisch fusionieren immer stärker, also werden quasi von den Strukturen immer größer, gleichzeitig werden es aber immer weniger Leute. Auch das macht es immer schwerer. Es gibt zunehmend auch da immer weniger Räumlichkeiten, die zur Verfügung stehen, die sind stärker ausgelastet, eben weil es weniger sind. Ja, es gibt vielleicht auch insgesamt weniger Leute zunehmend, die sich in Gemeinden engagieren. Also das macht es alles sehr viel schwerer. Auf der anderen Seite glaube ich ist es sinnvoll das Kirchenasyl glaube ich stärker als eine Praxis zu begreifen, die zwar in Gemeinden stattfindet, aber wo sich auch Leute engagieren, die vielleicht nicht zur Kerngemeinde gehören. Also dass da einfach andere auch nochmal Anknüpfungspunkte finden und sich da engagieren. Und das müsste man eigentlich viel weiter noch ausbauen. Also, und da wenn das stattfindet, machen die Gemeinden glaube ich auch gute Erfahrungen damit. Also dass sich dann auf einmal auch Leute für das Kirchenasyl eben auch einsetzten, die vorher in der Gemeinde gar nicht so aufgetreten sind. Ja. Was auch Herausforderungen sind, sind natürlich jetzt rechtlich auch die immer enger werdenden Spielräume. Also was überhaupt glaube ich den gesamten Bereich irgendwie der Menschenrechtsarbeit mit Geflüchteten betrifft, im weitesten Sinne. (..) Ja. Und gleichzeitig macht das auch wieder das Kirchenasyl notwendiger. Also deswegen steht das auch so in einem dialektischen Verhältnis zueinander. Ja, da bin ich auch mal gespannt, wie das in Zukunft weitergeht, weil ich so gesamtgesellschaftlich auch schon den Eindruck habe, es ist schwerer überhaupt so eine Basissolidarität für das Thema Flucht und Migration in der Zivilgesellschaft irgendwie auch zu erreichen. (..) Weil es einfach, ich sag mal jetzt bewusst Gegenseite, in den letzten Jahren einfach auch geschafft hat, so an den drei Säulen irgendwie sich besser aufzustellen. Also Abschottung nach außen, Isolation, also Stichwort Lagerunterbringung nach innen, und was die Organisation von Abschiebungen betrifft. Und darin einfach effektiver zu arbeiten, sodass da jede Form eines Widerstands darin auch erschwert wird. Und dann zu schauen, braucht es vielleicht noch stärker kreativere Lösungen, wie kann man stärker öffentlichen Druck aufbauen und so. Das sind glaube ich so Fragen, die sich da einfach viel stärker noch stellen. Ja. (..) Und mein Wunsch wäre auch, dass es um das Kirchenasyl auch wieder viel stärker eine Kirchenasylbewegung

auch gäbe. So wie das vielleicht in den 80er, 90er Jahren auch stärker war. Also wo sich Leute auch stärker mit einem politischen Anspruch mit engagieren. Also neben dem karitativen, der Einzelfallhilfe, die ja auch richtig und wichtig ist. Aber das auch nochmal größer zu denken, strategischer zu denken, zu schauen, wie kann man darin gut handlungsfähig sein. Da haben wir auch immer wieder Versuche unternommen, aber das ist tatsächlich sehr schwer diesen Bewegungsaufbau einfach zu machen. Gerade auch, wenn er über das lokale hinausgehen soll."

C: "Ja. Vielleicht nochmal so einen Schritt in die Details, also nur wenn das geht. Ich fände es noch spannend so einen Beispielfall zu hören. Kannst du dir vorstellen beispielhaft einen Kirchenasylfall, einen aktuellen oder so aus der letzten Zeit, zu schildern?"

B: "Ja. Weil er vielleicht besonders ist, hatte ich ja gerade schon gesagt, die (..) was ich hier in Saarbeck, kann ich auch sagen, weil es gab einen Zeitungsartikel dazu, hier im Münsterland. Das ist auch eine Gemeinde, die noch nie ein Kirchenasyl gemacht hat. Und sie haben ein Ehepaar aufgenommen, wo die Frau halt eben jetzt auch schwanger ist. Das macht es im Kirchenasyl so ein bisschen komplexer. Die aus Syrien kommen, und in Rumänien erstregistriert worden sind. Übrigens ist das auch eine Tendenz, dass viel stärker mittlerweile Dublin Überstellungen in Balkanländer stattfinden, weil eben die zentrale Mittelmehrroute mittlerweile so tödlich ist, dass es kaum jemand mehr schafft da rüber zu kommen. Also früher hatten wir ganz ganz viel Italien, Spanien Kirchenasyle. Das ist viel weniger geworden. Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Polen, das sind mittlerweile so die allermeisten Fälle, kann man sagen. Bzw. auch Skandinavien, da drohen dann Kettenabschiebungen in Herkunftsländer. Naja gut. Und da ist es eben so, ich habe ja gesagt Syrien und die sind in Bayern eigentlich in einem Ankerzentrum gewesen, und haben aber hier einen Verwandten, der in Saarbeck auch schon seit ein paar Jahren lebt. Und das ist, da sieht man auch wieder, wie wichtig es ist, dass jemand oder dass die Leute eben lokal auch Kontakte haben. Der ist da in der Flüchtlingsinitiative eben auch schon lange mit engagiert, also übersetzt da, und kennt dann Leute, und die wiederum haben ihn dann dabei unterstützt für seine Verwandten aus Bayern in Saarbeck auch ein Kirchenasyl einzurichten. Also da merkt man richtig wie wichtig so persönliche Kontakte dann sind. Ja, und da ist es so, dieses Ehepaar, jetzt gibt es noch eine Schwester, die ist jetzt mittlerweile in einem anderen Ort im Kirchenasyl, und es gibt noch zwei weitere Verwandte, die auch noch in Bayern sind. Also

ich glaub auch zwei Brüder dann noch, wo wir gerade in Bayern geguckt haben, ob es für die da eine Option gibt. Bzw. wenn das nicht geht, wird auch versucht, sie im Münsterland in ein Kirchenasyl zu bringen, eben einfach um die Familie an der Stelle zusammenzuhalten. Und die Härtefallargumentation gegenüber dem BAMF ist zum einen Rumänien, die Bedingungen sind extrem beschissen, es gibt auch sehr ausführliche Berichte, die die darüber gemacht haben, was sie dort erlebt haben - also Pushback Erfahrungen an der Grenze zu Serbien, das ist, dass sie dann inhaftiert worden sind, dass sie erst freigelassen worden sind, zwei Wochen nachdem sie die Fingerabdrücke abgegeben haben. Dass sie dann danach nicht untergebracht wurden, sondern auf der Straße standen und so. Also diese, und mangelhafte medizinische Versorgung. Und das trifft auf sehr viele zu, die eben in Rumänien auch erst eingereist sind in die EU. Und insofern ist das in gewisser Weise vielleicht auch ein bisschen exemplarisch für viele andere. Naja und da läuft jetzt eben die Frist bis im Herbst und mit Syrien haben sie ja dann auch eine ganz gute Perspektive hier mindestens einen subsidiären Schutz zu bekommen. Das wäre vielleicht so ein Beispiel."

C: "Danke."

B: "Aber, vielleicht noch als ein Satz. Hatte ich ja schon gesagt, so Rumänien, Syrien haben wir mittlerweile sehr sehr viele. Und da ist meine Idee, wie kriegt man das zum Beispiel viel stärker noch irgendwie miteinander verknüpft. Also überall in NRW gibt es eben genau diese Konstellation und da überlegen wir jetzt gerade in dem NRW Netzwerk, ob wir dazu vielleicht im Herbst auch noch mal eine Kampagne machen. Also öffentlichkeitswirksam, einerseits zu sagen, es kann ja wohl nicht sein, dass obwohl es noch und nöcher Menschenrechtsberichte über die miserablen Situationen in Rumänien gibt, dass die Gerichte hier immer noch entscheiden, klar, Überstellungen sind jederzeit dahin ohne weitere Bedenken möglich. Weil es prinzipiell Unterkünfte gäbe, und prinzipiell Zugang zu medizinischer Versorgung. Aber ob die dann im Einzelfall auch immer durchgesetzt werden können ist einfach nochmal was anderes. Aber dazu gibt es eben von diversen NGOs eben auch ausführliche Berichte. Und naja das Problem aus meiner Sicht ist jetzt gar nicht mal zu sagen, die Verhältnisse in Rumänien sind so miserabel. Ja das sind sie. Aber das hat ja auch Gründe, die EU müsste da auch einfach viel mehr Geld hingeben, wenn sie an so einem Dublin System festhalten. Sondern das Problem, ich sehe das eben viel mehr hier, sowohl in den BAMF Entscheidungen als auch der Rechtsprechung, dass das alles eben nicht

berücksichtigt wird. Und also ohne jetzt den Finger auf Rumänien zu zeigen, sondern zu sagen, die Schweinerei findet eigentlich in den Institutionen hier statt. Die diese Abschiebungen eben rechtfertigen. Und deswegen gibt es da eben auch so viele Kirchenasyle, weil wir da sagen, das ist völlig inakzeptabel."

C: "Ja. Ich glaube wir sind jetzt auch schon fast am Ende. Du hast ja eben schon ein bisschen angeschnitten, dass es vielleicht auch ein bisschen mehr nicht nur dieses karitative, sondern auch was politisches braucht. Wie bewertest du denn das Kirchenasyl so als Praxis insgesamt?"

B: "Ja, es ist eine total spannende Praxis, weil es so beides hat. Also einerseits klar, es geht um Einzelfälle und die sollte man natürlich auch nicht politisch instrumentalisieren, das ist ja manchmal so der Vorwurf, der gemacht wird. Ihr macht das nur um damit Politik zu machen. Nee. Erstmal geht es natürlich auch, weil es um konkrete Menschen geht. So fertig aus. Gleichzeitig verweisen diese vielen Einzelfälle eben auf eine grundsätzliche strukturelle Problematik. Also dass dieses Dublin-System eine riesige Schweinerei ist, weil es zum einen Europa zum großen Verschiebebahnhof macht und zum anderen auch völlig, tatsächlich auch irrational funktioniert. Also wenn Leute irgendwo zum Beispiel Verwandte haben, naja ist es auch sinnvoll, dass sie dort eine Perspektive bekommen, weil, selbst wenn man das jetzt so in der Integrationslogik versteht, daraus einfach eher Vorteile dann erwachsen. Gut ok. Und das als solches eben auch zu kritisieren, und zu sagen wir lehnen das ab und deswegen gehen wir einen Schritt weiter und setzen das in manchen Fällen, und setzen uns darüber auch hinweg. Und deswegen würde ich schon sagen, ist das Kirchenasyl eine Praxis des zivilen Ungehorsams und karitative Praxis in einem. Weil es nie losgelöst sein kann, ja, von seiner politischen Dimension, die es eben immer auch hat. Ja. Und aber wie gesagt, das beides eben nicht so gegeneinander auszuspielen ist glaube ich eben auch wichtig. Beidem eben dann auch gerecht zu werden. Ja. Und das sage ich jetzt vielleicht als Theologe, statt als Aktivist, ist es für mich natürlich auch deswegen ein interessantes Thema, weil es in Kirchengemeinden auch so nochmal die Grundsatzfrage stellt, warum gibt es uns als Gemeinde, wofür stehen wir als Gemeinde, zu was sind wir in der Lage, für wen ergreifen wir Partei, welche Konflikte sind wir bereit einzugehen, wie (...) machen wir irgendwie ernst damit, uns als Kirchengemeinde zu verstehen, die, ja, sich auch in einem Gegenüber zum Staat versteht und nicht einfach als Teil des Ganzen. Sondern als ein Ort wo widerständige

Praxis irgendwie auch ihren Ort finden kann und so. Also dass diese Fragen dadurch auch thematisiert werden und ich würde sagen auch auf eine ziemlich singuläre weise. An anderen Themen ist das viel viel schwieriger, auf diese Fragestellungen in Kirchengemeinden zu sprechen zu kommen. Also so bei der Klimathematik kann man das auch alles so versuchen und so. Aber beim Kirchenasyl liegt das halt so auf der Hand. Und dafür werden Kirchengemeinden auch angefragt von außen, ob sie wollen oder nicht. Also. Und ich sage gar nicht, dass es notwendig ist, dass jede Gemeinde Kirchenasyl machen muss, so. Es gibt auch gute Gründe, warum sie es nicht machen. Aber ich glaube die Frage danach muss sich jede Gemeinde irgendwie auch schon stellen, weil früher oder später wird irgendwann auch einmal eine Frage an sie herangetreten. Und ja, dann ist es immer besser, wenn eine Gemeinde sich schon mal irgendwie dazu ins Verhältnis gesetzt hat. Früher oder später werden Kirchengemeinden einfach mit dem Thema Kirchenasyl auch konfrontiert werden, weil sich Betroffene bei ihnen melden, oder Unterstützer*innen oder wer auch immer. Und dann ist es nicht wichtig, dass jede Gemeinde das macht, aber dass es so eine Auseinandersetzung auch gab. Und deswegen versuchen wir immer auch Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinden hinzubekommen. Das haben wir vielleicht jetzt in den letzten eineinhalb bis zwei Jahren ein bisschen schleifen lassen. Das wäre jetzt in Zukunft wichtig, das nochmal stärker zu forcieren. (..) Ja. Um dann auch schnell handlungsfähig zu sein. (...) Ja und ansonsten, auf die Frage, was ist das für eine Praxis. Also, ich finde es insofern spannend, weil viel einfach beim Kirchenasyl auch zusammenkommt. Also man hat irgendwie menschliche Geschichten, während eines Kirchenasyls geht man durch Höhen und Tiefen, also das schweißt auch Leute zusammen, so Kirchenasyle. Ja. Und gleichzeitig ist es natürlich auch total schwierig, weil man mit ganz viel Aussichtslosigkeit und perspektivlosen Situationen auch konfrontiert wird. Und eben in viele Fällen kommt es auch gar nicht zum Kirchenasyl, oder dann gibt es dann doch Abschiebungen und so weiter. Also das beides immer so in ein Verhältnis zu bringen, ist denke ich auch wichtig. Ja, aber das ist so das vielleicht auch ein bisschen aufregende daran, weswegen ich das sehr gerne mache."

C: "Danke. Gibt es noch irgendwas, was du ergänzen möchtest?"

B: "Oh jetzt habe ich so viel erzählt, ich glaube. Also nein."

Literaturverzeichnis

- Abmeier, Karlies (2015): Kirchenasyl. Rechtsbruch oder Akt der Barmherzigkeit? In: Monitor Religion und Politik. Konrad -Adenauer-Stiftung. Verfügbar unter: https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_40553_1.pdf/87b060b5-3dbb-847e-1ef6-b602fe466319?version=1.0&t=1539652937277 [25.01.2021]

- BAG (Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.) (2006): Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien. Berlin.

- BAG (Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.) (2017): Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien. Berlin. Verfügbar unter: https://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2014/01/bag-erstinfo2017-korr03.pdf [22.08.2021]

- Beyme, Klaus von (2020): Migrationspolitik. Über Erfolge und Misserfolge. Wiesbaden. Springer VS.

- Charta der „Sanctuary-Bewegung“ in Europa. In: Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster S.70-71.

- Crüsemann, Frank (1993): Das Gottesvolk als Schutzraum. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 4871.

- Czermak, Gerhard / Hilgendorf, Eric (2018): Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung. 2. Auflage. Berlin: Springer.

- Dethloff, Fanny/Mittermaier, Verena (Hrsg.) (2011): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag.

- Gay, John D. (2016): Kirchenasyl – Theologisch-ethische Grundlagen und empirische Relevanz. Bachelorarbeit. Bochum: Ruhr-Universität. Verfügbar unter: https://www.wusgermany.de/sites/wusgermany.de/files/content/files/gay.pdf [25.07.2021]

- Geis, Max-Emanuel (1997): Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat. In: Juristen Zeitung. 52. Jahrg. Nr. 2. S. 60-67. Verfügbar unter: https://www.jstor.org/stable/20823780 [24.07.2021]

- Grefen, Jochen (2001): Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humbolt.

- Gutheil, Lars Björn (1993): Die Stiftung INLIA in den Niederlanden und die „Charta von Groningen". In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 177-187.

- Herler, Gregor (2004): Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im Demokratischen Rechtsstaat. Dissertation. Würzburg: Julius-Maximilians-Universität. Verfügbar unter: https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/files/1020/Diss_PDF-Version_neu.pdf [24.07.2021]

- Hillgruber, Christian (2018): Kirchenasyl – die Perspektive staatlichen Rechts. In: Becker, Manuel/Kronenberg, Volker/Pompe, Hedwig (Hrsg.): Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Wiesbaden: Springer VS. S. 283-298.

- Huber, Bertold (1993): Asylschutz ist Menschenrecht. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 91-107.

- Jäger, Torsten (2015): Aus gutem Grund. Kirchenasyle in der Evangelischen Kirche in Hessen Nassau. 80-seitige Dokumentation mit Flüchtlingsschicksalen. Diakonie Hessen und Evangelische Kirche in Hessen Nassau. Verfügbar unter: http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2014/01/2015_kirchenasyl_aus-gutem-grund_diakonie_ekhn_copyright.pdf [23.07.2021]

- Just, Wolf-Dieter (Hrsg.) (1993): Asyl von unten: Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam; ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.

- Just, Wolf-Dieter (1993): Jeder Mensch ist ein Heiligtum. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 7290.

- Just, Wolf-Dieter/Vogelskamp, Dirk (1995): Kirchenasyl – ein demokratisches Streitmittel für den Flüchtlingsschutz. In: Pax Christi – Deutsches Sekretariat (Hrsg.): Auflehnung gegen Unmenschlichkeit. Kirchenasyl – Ursachen, Motive, Perspektiven. Idstein: Komzi Verlag. S. 15-28.

- Just, Wolf-Dieter (2013): Kirchenasyl. In: Der Schlepper. Nr. 63. S. 23-24. Verfügbar unter: https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_63/s63_23-24.pdf [24.07.2021]

- Just, Wolf-Dieter (2018): Kirchenasyl in Deutschland. Menschenrechtsschutz gegen Abschiebungen. In: Mautner, Josef P. (Hrsg.): Regionale Menschenrechtspraxis, Herausforderungen – Antworten – Perspektiven. Salzburg: Mandelbaum Verlag. S. 187-204.

- Just, Wolf-Dieter (2019): Beim Kirchenasyl geht es um den Schutz des Einzelnen. Ein Gespräch. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/285038/beim-kirchenasyl-geht-es-um-denschutz-des-einzelnen-ein-gespraech [18.07.2021]

- Kern, Benedikt (2016): Das Kirchenasyl ist umkämpft – um so mehr gilt es daran festzuhalten! In: Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster S. 46-51.

- Kern, Benedikt (2021): Eine Praxis gelebter Demokratie vs. Abschottung, Ausgrenzung und Abschiebung . In: eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft. No. 5. Verfügbar unter:https://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_kern_210520.pdf [23.07.2021]

- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1997): „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Bonn, Hannover.

- Koranyi, Max (1993): Die Sanctuary-Bewegung in den USA. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 160-170.

- Krannich, Matthias (2011): Das Kirchenasyl. Eine empirische Studie zu den Auswirkungen auf das Gemeindeleben. Magisterarbeit. 2. überarbeitete Ausgabe. Berlin: Humboldt Universität. Verfügbar unter: https://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/MKrannich_Kirchenasyl1.pdf [24.07.2021]

- Kuckartz, Udo / Rädiker, Stefan (2019): Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video. Wiesbaden. Online: https://doi.org/10.1007/978-3-658-22095-2_1 [20.08.19]

- Leuninger, Herbert (1993): Wenn ein Grundrecht zur Fassade wird. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 22-45.

- Lis, Julia (2018): Kirchenasyl: solidarische Praxis oder staatlicher Gnadenerweis? In: Feinschwarz. Theologisches Feuilleton. Verfügbar unter: https://www.feinschwarz.net/kirchenasyl-solidarischepraxis-oder-staatlicher-gnadenerweis/ [23.07.2021]

- Lorenz, David (2015): Von Dublin-Domino bis Kirchenasyl. Kämpfe um Dublin III. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies. Vol. 1. No. 1. Verfügbar unter: https://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/12.lorenz--dublin-domino-kirchenasyl.html [24.07.2021]

- Morgenstern, Matthias (2003): Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

- Morgenstern, Matthias (2020): Kirchenasyl in Deutschland als Ausdruck religiös begründeter Solidarität mit Geflüchteten. In: Lepp, Claudia (Hrsg.): Christliche Willkommenskultur? Die Integration von Migranten als Handlungsfeld christlicher Akteure nach 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 233-256.

- Muckel, Stefan / Baldus, Manfred (Hrsg.) (2002): Entscheidungen in Kirchensachen. Band XL. Berlin: De Gruyter.

- Müller, Anne-Barbara (2007): Gäste auf Zeit. Diplomarbeit über die Theorie und Praxis der temporären Aufnahme von Menschen ohne Papiere in Berliner Kirchengemeinden. Universität Duisburg-Essen. Verfügbar unter: http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/Gaeste_auf_Zeit_Anne_Barbara_Mueller1.pdf [23.07.2021]

- Nagel, Ernst J. (1995): Flüchtlinge und „Kirchenasyl". Beiträge zur Friedensethik. Band 21. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer. Verfügbar unter: http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2013/4206/pdf/Fluechtlinge_und_Kirchenasyl_gedruckt_ds.pd f [24.07.2021]

- Narr, Wolf-Dieter (1995): Politisch Verfolgte genießen Asylrecht – manchmal. In: Pax Christi – Deutsches Sekretariat (Hrsg.): Auflehnung gegen Unmenschlichkeit. Kirchenasyl – Ursachen, Motive, Perspektiven. Idstein: Komzi Verlag. S. 29-37.

- Nuguid, Gisela (2018): Kirchenasyl. In: Hartwig, Luise / Mennen, Gerald / Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 245-254.

- Oda, Hiroshi (2006): »Because We Are a Community of Refugees.« An Ethnographic Study on Church Asylum in Germany. In:

- Journal of the Graduate School of Letters. Hokkaido University. Vol. 1. S. 17-29. Verfügbar unter: http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/1-2_ODA1.pdf [23.07.2021]

- Passoth, Jörg (1995): Mehr als 10 Jahre Kirchenasyl in Berlin. In: Pax Christi – Deutsches Sekretariat (Hrsg.): Auflehnung gegen Unmenschlichkeit. Kirchenasyl – Ursachen, Motive, Perspektiven. Idstein: Komzi Verlag. S. 59-69.

- Pulte, Matthias (2016): Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts. In: Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht. Würzburg: Echter.

- Pulte, Matthias (2020): Flucht – Migration – Kirchenasyl: (K)ein Ausweg mit den Kirchen? In: Staat – Religion – Recht. Baden-Baden : Nomos. S. 677 – 694. Verfügbar unter:

https://scholar.archive.org/work/xrex3xttk5d3tmogvp3ko2fkvi/access/wayback/https://www.nomoselibrary.de/10.5771/9783748909873-677.pdf [25.07.2021]

- Quandt, Jürgen (1993): Kirchenasyl – Ein praktischer Wegweiser für Gemeinden. In: Just, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 193-204.

- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Reuter, Hans-Richard (1996): Subsidiärer Menschenrechtsschutz: Bemerkungen zum Kirchenasyl aus protestantischer Sicht. Zeitschrift für Rechtspolitik. 29. Jahrg. H. 3. Verfügbar unter: https://www.jstor.org/stable/23424642 [24.07.2021]

- Schlag, Thomas (1996): Gewissen und Recht: Ethisch-theologische Aspekte zur Debatte über das Kirchenasyl. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik. Vol. 40. No. 1. S. 38-56. Verfügbar unter: https://doi.org/10.14315/zee-1996-0106 [24.07.2021]

- Schmidt, Max O. (2021): Seenotrettung und Kirchenasyl. Organisationale Schließungskämpfe im Feld der europäischen Asylverwaltung. Wiesbaden: Springer VS.

- Schmidt-Rost, Reinhard (2018): Flüchtlingskrise und Kirchenasyl – die christlichtheologische Perspektive

- Perspektive. In: Becker, Manuel/Kronenberg, Volker/Pompe, Hedwig (Hrsg.): Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Wiesbaden: Springer VS. S. 269-281.

- Text der Charta von Groningen. In: Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt (Hrsg.) (1995): Asyl in der Gemeinde – Eine Arbeitshilfe. Düsseldorf.

- Voigt, Claudius (2016): Asylpolitik der Bundesregierung: Das „freundliche Gesicht“ ist Geschichte. In: Institut für Theologie und Politik / Netzwerk Kirchenasyl Münster (Hrsg.): Kirchenasyl ist Menschenrechtsschutz – eine Handreichung. Münster. S. 32-39.

- Weingardt, Markus A. (2014): Was Frieden schafft. Religiöse Friedensarbeit. Akteure, Beispiele, Methoden. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

- Zuber, Peter (1993): Die Aktion für abgewiesene Asylbewerber (AAA) in der Schweiz. In: Just, WolfDieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 170-176.

Die Frau als Flüchtling

- Frauen*spezifische Fluchtursachen, Vulnerabilitäten auf der Flucht und die (Nicht-) Anerkennung im internationalen Flüchtlingsrecht

Lina Kathe

Abstract

Etwa die Hälfte der weltweit flüchtenden Menschen sind Frauen* und Mädchen*. Obwohl sie generell aus denselben Gründen fliehen wie Männer* oder LGBTI*, ergeben sich für Frauen* eine Reihe spezifischer Fluchtursachen, die unmittelbar an das weibliche Geschlecht anknüpfen, darunter häusliche Gewalt, gesetzliche Diskriminierung und sexualisierte Gewalt. Jede dieser Gewaltformen gegen Frauen* verstoßen gegen universell anerkannte und geltende Menschenrechte und verwehren es ihnen, selbstbestimmt, körperlich und geistig unversehrt und in Freiheit leben zu können. Für viele Frauen* stellt die Flucht aus ihren Heimaten die einzige Möglichkeit dar, dem Gewaltkontinuum zu entkommen. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist das zentrale völkerrechtliche Instrument zum Schutz von Geflüchteten. Doch inwieweit werden geschlechtsspezifische Fluchtgründe im internationalen Flüchtlingsrecht berücksichtigt? Welche Konzeption liegt dem internationalen Flüchtlingsbegriff zugrunde und welchen Interpretationsspielraum haben Staaten in der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs? Fragen wie diese werden im vorliegenden Artikel fokussiert und reflektiert. Denn nur eine fortlaufende Reflexion bestehender Prozesse und Rechtspraxen kann dazu führen, dass der Schutz aller geflüchteten Menschen weltweit gewährleistet wird.

I. Einleitung

“Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. […] Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

[…] Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen."[1]

Dieser Auszug der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) verdeutlicht, dass es prinzipiell jedem Menschen weltweit im gleichen Ausmaß möglich sein sollte, ein freies und sicheres Leben zu führen. Eine Auseinandersetzung mit den weltweiten Nachrichten macht jedoch deutlich, dass dies lediglich in der Theorie der Fall ist: Menschenrechtsverletzungen, sowohl durch staatliche als auch private Akteure sind an der Tagesordnung. Sind Menschen in ihrem Leben bedroht, so haben sie grundsätzlich das Recht, als geflüchtete Person in einem anderen Land Zuflucht zu suchen und staatliche Hilfe zu bekommen.

Etwa die Hälfte der weltweit flüchtenden Menschen sind Frauen* und Mädchen*. Obwohl sie generell aus denselben Gründen fliehen wie Männer* oder LGBTI*, ergeben sich für Frauen* eine Reihe spezifischer Fluchtursachen, die unmittelbar an das weibliche* Geschlecht anknüpfen.[2] Doch welche Gründe sind es, die insbesondere Frauen* zur Flucht aus ihren Heimaten zwingen? Stellt die Flucht eine Möglichkeit dar, aus diesen vergeschlechtlichen Gewaltdynamiken zu entkommen? Und inwieweit werden geschlechtsspezifische Fluchtgründe im internationalen Flüchtlingsrecht berücksichtigt?

Diesen Fragen widmet sich die vorliegende Aufsatz. Zunächst wird auf geschlechtsspezifische Fluchtgründe von Frauen* eingegangen, indem einige der in der Fachliteratur und Interviews mit Frauen* am häufigsten genannten frauen*spezifischen Fluchtgründe erläutert werden (Kapitel II).[3] Anschließend werden die geschlechtsspezifischen Vulnerabilitäten von Frauen* auf der Flucht skizziert (Kapitel III), bevor die Frage nach der (Nicht-)Anerkennung frauen*spezifischer Fluchtursachen im internationalen Flüchtlingsrecht, bzw. in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 betrachtet wird (Kapitel IV).

[1] Universal Declaration of Human Rights. 1948, Art.1-3, Art.14, Abs.1. Übersetzung nach den Vereinten Nationen (https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/ (22.08.2021).
[2] Dies gilt generell auch für andere Personengruppen; an dieser Stelle liegt der Fokus jedoch auf Frauen*.
[3] Da eine differenzierte Erhebung der Fluchtgründe nach Geschlecht auf globaler Ebene bislang nicht erfolgt (Meryam Schouler-Ocak u. Ingar Abels, Eine Zusammenfassung der "Study on Female Refugees", in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier, Berlin 2018, 46–50, S. 46.), werden die in der Literatur häufig genannten Gründe angeführt, ohne jedoch den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

II. Frauen*spezifische Fluchtgründe

Laut des aktuellen Berichts des UNHCR waren Ende 2020 weltweit insgesamt 82,4 Millionen Menschen dazu gezwungen, ihre Heimaten zu verlassen[4] – 47 Prozent von ihnen Mädchen und Frauen.[5] Die Gründe, die Menschen zur Flucht aus ihren Heimaten zwingen sind vielfältig und müssen dezidiert betrachtet und analysiert werden, um Gegenstrategien und Lösungsansätze entwickeln zu können. Für Frauen*[6] ergeben sich auf Grund ihres Geschlechts im Kontext von Flucht spezifische Vulnerabilitäten, die sich zum Teil erheblich von denen Gründen unterscheiden, aus denen Männer* und LGBTI* ihre Heimaten verlassen müssen.[7]

Geschlechtsspezifische Verfolgung (engl. *gender-related persecution*) liegt nach Heike Rabe dann vor, „wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft“[8]. Mit „Geschlecht“ ist an dieser Stelle sowohl das biologische als auch das soziale Geschlecht gemeint, sodass neben der Verfolgung aufgrund des rein biologischen Geschlechts („sex“) auch die Verfolgung aufgrund des gesellschaftlich konstruierten Rollenverständnisses („gender“) berücksichtigt wird.[9] Kennzeichnend für geschlechtsspezifische Verfolgung ist laut Selmin Calışkan, ehemalige Generalsekretärin von Amnesty International in Deutschland, „dass die

[4] In den hier angeführten Zahlen des UNHCR werden alle Menschen inkludiert, die weltweit von gewaltsamer Vertreibung betroffen sind (engl. *forcibly displaced people)* (UNHCR, Refugee Data Finder. Who is included in UNHCR Statistics? 2021, unter: https://www.unhcr.org/refugee-statistics/methodology/definition/ (22.08.2021).).

[5] UNHCR, Global Trends. Forced Displacement in 2020. 2021, S. 16, unter: https://www.unhcr.org/60b638e37/unhcr-global-trends-2020 (11.08.2021).

[6] In der vorliegenden Ausarbeitung wird der Gender-Stern (*) verwendet, um dafür zu sensibilisieren, dass Gender ein soziales Konstrukt ist und dass die binäre Einteilung in männlich und weiblich die geschlechtliche Vielfalt nur unzureichend erfasst. Der hier verwendete Begriff *Frauen** schließt alle Menschen mit ein, die als weiblich gelesen werden und daher geschlechtsspezifische Gewalt erfahren. Folgen hier zitierte Gesetzestexte, Statistiken oder Quellen der binären Geschlechterdarstellung, werden ebenfalls die Begriff *Frau/Frauen, Mann/Männer, Mädchen* und *Jungen* verwendet. Frauen* werden hier nicht als homogene Gruppe betrachtet, sondern der Ausdruck dient hier als Analysekategorie, unter dem Wissen, dass subjektive Erfahrungen durchaus abweichen können.

[7] Deran Bamarni, Frauenspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht, Grosse Masterarbeit, Universität Basel 2015, S. 25.

[8] Heike Rabe, Geschlechtsbezogene Verfolgung - Rechtlicher Schutz. 2018, unter: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz (14.08.2021).

[9] GUIDELINES ON INTERNATIONALE PROTECTION: Gender-Related Persecuation within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/01. 2002, I.3. Geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe können grundsätzlich von allen Geschlechtern geltend gemacht werden, allerdings überwiegen in der Realität oftmals die diesbezüglichen Antragszahlen von Frauen (ebd.).

Geschlechtszugehörigkeit entweder den Grund für die Verfolgung oder aber die Art der Verfolgung bestimmt.“ [10] Deren Bamarni verweist diesbezüglich auch auf den Unterschied zwischen *geschlechtsspezifischen Verfolgungsformen*, also „die Art und Weise wie Frauen als Frauen verletzt werden können“ und *geschlechtsspezifischen Verfolgungsmotiven*, „bei denen das Geschlecht entweder allein oder auch zusammen mit anderen Merkmalen Anlass für eine Verfolgung bilden“.[11] Da eine konsequente Trennung der beiden Ebenen jedoch nicht immer möglich bzw. zielführend ist, wird diese Trennung im Folgenden nicht weiterverfolgt, sondern mögliche und in der Fachliteratur häufig genannten Fluchtgründe von Frauen* im Allgemeinen betrachtet, die sie aufgrund ihres Frau*seins zur Flucht aus ihren Heimaten bewegen.[12]

1. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt (engl. *domestic violence;* auch *domestic abuse, domestic terror*[13] und *intimate partner violence*[14]) wird definiert als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen“[15]. Kennzeichnend für diese Art von Gewalt ist, dass sie nicht auf bestimmte Gesellschaften, Regionen, Einkommensklassen oder Bildungsniveaus beschränkt ist, sondern ein gesellschaftsübergreifendes Phänomen darstellt. Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung zeichnen Untersuchungen und Statistiken allerdings ein klares Bild: Häusliche Gewalt wird überwiegend von Männern ausgeübt[16] und Frauen sind

[10] Selmin Calışkan, Warum Frauen fliehen: Fluchtursachen, Fluchtbedingungen und politische Perspektiven, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier, Berlin 2018, 10–19, S. 10.
[11] Bamarni, S. 16.
[12] Ebd.
[13] Anne Firth Murray, From Outrage to Courage. The Unjust and Unhealthy Situation of Women in Poorer Countries and What They Are Doing About It, 2. Auflage. 2013, S. 135.
[14] UN Women, Frequently asked questions: Types of violence against women and girls. o.J., unter: https://www.unwomen.org/en/what-we-do/ending-violence-against-women/faqs/types-of-violence (16.08.2021).
[15] Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Istanbul-Convention. 2011, Art. 3, b. Originalzitat: *„all acts of physical, sexual, psychological or economical violence that occur within the family or domestic unit or between former or current spouses or partners”*
[16] Bamarni, S. 17.

unverhältnismäßig stark von dieser Art von Gewalt betroffen.[17] Weltweit leidet ca. jede dritte Frau im Laufe ihres Lebens unter physischer und/oder sexualisierter Gewalt durch ihren Lebenspartner.[18] Auch im Hinblick auf Tötungsdelikte besteht für Frauen ein größeres Risiko im Kontext von häuslicher Gewalt ermordet zu werden als für Männer, obwohl global betrachtet Frauen insgesamt seltener Opfer von Tötungsdelikten werden.[19]

Häusliche Gewalt verstößt gegen elementare Grund- und Menschenrechte, darunter unter anderem gegen das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit, das Recht auf Gesundheit und nicht selten auch gegen das Recht auf Leben.[20] In der sog. Istanbul-Konvention[21] erkennt der Europarat erstmals die historische und strukturelle Dimension von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen an. Gewalt gegen Frauen diene demnach der Perpetuierung von männlich dominierten Machtverhältnissen und stelle einen „der entscheidenden sozialen Mechanismen [dar], durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“[22].

2. Sexualisierte Gewalt

Nach Definition der Weltgesundheitsorganisation (kurz WHO) umfasst sexualisierte Gewalt (z.T. auch *sexuelle Gewalt*[23]*;* engl. *sexual violence*) sowohl sexuelle Handlungen und

[17] Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Istanbul-Convention. 2011, Präambel.
[18] World Health Organization, Global Status Report on Violence Prevention 2014. 2014, S. 14, unter: https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/649376/retrieve (16.08.2021). Expert:innen gehen im Hinblick auf die Zahlen zu häuslicher Gewalt von einer hohen Dunkelziffer aus, da ein Großteil der Statistiken auf Polizei- und Krankenhausreporten beruht, viele Fälle häuslicher Gewalt jedoch bspw. aufgrund von Scham oder mangelnder Infrastruktur nicht zur Anzeige gebracht werden (Murray, 2013, S. 137).
[19] United Nations Office on Drugs and Crime, Global Study on Homicide. Executive summary, 2019, S. 15, unter: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf (16.08.2021).
[20] Amnesty International - Schweizer Sektion, Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung, o.J., unter: https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/tradition-religion-und-frauenrechte/haeusliche-gewalt/frauenrechtsverletzungen-haeusliche-gewalt-ist-eine-menschenrechtsverletzung (17.08.2021).
[21] Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Istanbul-Convention. 2011. Die Konvention wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet, seitdem von 46 Mitgliedsstaaten unterschrieben und von 41 ratifiziert (UN Women Deutschland, Istanbul-Konvention, o.J., unter: https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html (17.08.2021).) Sie gilt als das „bisher am weitesten entwickelte, rechtsverbindliche Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (Heike Rabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper 32 des Deutschen Instituts für menschenrechte. 2015, S. 7.).
[22] Istanbul-Convention, 2011, Präambel.
[23] Der Begriff *Sexuelle Gewalt* wird heutzutage häufig durch den Ausdruck *Sexualisierte Gewalt* ersetzt, „um zu verdeutlichen, dass es bei dieser Form der Gewaltausübung nicht ausschließlich um die sexuelle Befriedigung

jegliche Versuche, sexuelle Handlungen zu erzielen, als auch unerwünschte sexuelle Kommentare oder Annäherungsversuche, die gegen den Willen der betroffenen Person unter Anwendung von Zwang ausgeführt werden.[24] Das Vorliegen sexualisierter Gewalt ist dabei unabhängig von der Beziehung der betroffenen und ausführenden Person und kann sowohl in öffentlicher und privater Sphäre stattfinden.[25]

Mit sexualisierter Gewalt gegen Frauen*[26] verfolgen Täter* nur selten die eigene sexuelle Befriedigung, sondern „die Sexualität wird vielmehr als Waffe eingesetzt, um Macht zu demonstrieren und eigene persönliche oder politische Ziele durchzusetzen." Ziele, die mit der Anwendung sexualisierter Gewalt verfolgt werden sind unter anderem die Zerstörung der sozialen Integrität bei politisch aktiven Frauen*, die Bestrafung für nicht der traditionellen Frauenrolle entsprechendes Verhalten, Rache, Einschüchterung, Machtdemonstration oder die Erpressung männlicher Angehöriger.[27] Sexualisierte Gewalt gegen Frauen* dient zudem oftmals als Kriegswaffe.[28] Diese Form der Gewalt stellt eine massive Verletzung der Menschenrechte[29] dar und die Angst vor sexualisierter Gewalt ist laut einer repräsentativen Untersuchung von Dr. Meryam Schouler-Ocak und Dr. Christine Kurmeyer zur Situation geflüchteter Frauen in Deutschland einer der sechs primär genannten Fluchtgründe der befragten Frauen.[30]

des Täters geht, sondern er die Sexualität als Waffe nutzt, um seine Macht zu demonstrieren und die andere Person zu erniedrigen." (Terre des Femmes - Menschenrechte für die Frau e.V., Was ist sexualisierte Gewalt?, o.J., unter: https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition/4011-was-ist-sexualisierte-gewalt (17.08.2021).)

[24] World Health Organization, 2014, S. 84.

[25] Ebd.

[26] Sexualisierte Gewalt kann generell gegen Menschen jeden Geschlechts ausgeübt werden (Syria Justice and Accountability Centre, SJAC Gender & SGBV Documentation Policy, 2015, S. 6, unter: https://syriaaccountability.org/wp-content/uploads/SJAC-Gender-SGBV-Policy-2015.pdf (17.08.2021).). Im Hinblick auf das Thema der vorliegenden Ausarbeitung steht hier jedoch die sexualisierte Gewalt gegen Frauen* im Vordergrund.

[27] Bamarni, S. 18.

[28] Siehe dazu Kapitel III.8. der vorliegenden Ausarbeitung.

[29] Bamarni, S. 18.

[30] Meryam Schouler-Ocak u. Christine Kurmeyer, Study on Female Refugees - Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland. Abschlussbericht, 2017, S. 25.

3. Weibliche Genital*verstümmelung*

Auch die Weibliche Genital*verstümmelung*[31] (engl. *Female Genital Mutilation*, kurz FGM) stellt einen geschlechtsspezifischen Fluchtgrund von Frauen* dar. Als FGM werden alle Praktiken bezeichnet, „bei denen das äußere weibliche Genital teilweise oder vollständig entfernt wird sowie andere medizinisch nicht begründete Verletzungen am weiblichen Genital."[32] Die WHO geht davon aus, dass mehr als 200 Millionen der derzeit lebenden Mädchen und Frauen betroffen sind.[33] FGM wird insbesondere in 28 afrikanischen Staaten, in wenigen asiatischen Gesellschaften und in einigen Ländern des Nahen Ostens durchgeführt[34], von den praktizierenden Gemeinschaften oftmals als traditionelle, rituelle, kulturelle und religiöse Praxis gerechtfertigt und gilt unter anderem als Akt der Gruppenzugehörigkeit, Ästhetik, Reinheit, Schutz der Jungfräulichkeit und Erhöhung des sexuellen Genusses des Mannes.[35] Diese Praxis ist laut WHO Ausdruck einer fest verankerten Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und stellt eine extreme Form der Diskriminierung von Frauen* dar. FGM wird auf internationaler Ebene als Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bewertet und die Durchführung von FGM verletzt laut WHO darüber hinaus weitere Rechte, wie das Recht auf Gesundheit und das Recht frei von Folter und grausamer, unmenschlicher und entwürdigende Behandlung zu sein, um nur einige Beispiele zu nennen.[36]

4. Gesetzliche Diskriminierung

In einigen Ländern der Welt führt gesetzliche Diskriminierung von Frauen dazu, dass sie kein selbstbestimmtes und freiheitliches Leben führen können. Das im Rahmen der vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking festgelegte Ziel, bis 2005 weltweit alle Gesetze

---

[31] Obwohl der Begriff „weibliche Genital*verstümmelung*" von vielen Betroffenen abgelehnt wird, da sie nicht als *verstümmelt* wahrgenommen werden wollen, wird in der hier angeführten Literatur allerdings ausschließlich der Begriff „weibliche Genitalverstümmelung" bzw. FGM verwendet. Um dieses Spannungsfeld deutlich zu machen, wurde sich in dieser Ausarbeitung für den Ausdruck „weibliche Genital*verstümmelung*" entschieden.
[32] World Health Organization, Female genital mutilation, 2020, unter: https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation (17.08.2021). Originalzitat: *„Female genitale mutilation (FGM) comprises all procedures that involve partial or total removal of the external female genitalia, or other injury to the female genital organs for non-medical reasons."*
[33] Ebd.
[34] Murray, S. 52.
[35] Bamarni, S. 20. Für weitere Gründe siehe auch Murray, 54f.
[36] World Health Organization. 2020.

abzuschaffen, die Frauen diskriminieren, wurde laut UN Women Deutschland e.V. nicht erreicht: „In 18 Ländern können Ehemänner ihre Ehefrauen rechtlich daran hindern, zu arbeiten; in 39 Ländern haben Töchter und Söhne nicht das gleiche Erbrecht; […] in 37 Ländern werden Vergewaltiger nicht strafrechtlich verfolgt, wenn sie mit der vergewaltigten Frau verheiratet sind oder sie später heiraten."[37] Dies führt oftmals zu einer finanziellen Abhängigkeit der Frauen von ihren Ehemännern. Durch diese strukturelle Form der Gewalt sind Frauen* vielerorts benachteiligt und ihnen werden rechtliche Grundlagen verwehrt, ihre eigenen Rechte einfordern zu können.

5. Sexualisierte Gewalt als Kriegsstrategie

„Es ist wahrscheinlich gefährlicher geworden, in einem bewaffneten Konflikt eine Frau zu sein, als ein Soldat."[38] Mit dieser Aussage deutet der ehemalige Divisionskommandeur der MONUSCO (*Mission der Vereinten Nationen für die Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo*), Generalmajor a.D. Patrick Cammart an, welche gravierenden Auswirkungen Kriege und bewaffnete Konflikte heutzutage auf Frauen* haben. Gründe hierfür liegen nach Einschätzungen von A.F. Murray vor allem in der veränderten Kriegsführung moderner Konflikte: Seit Anfang der 1990er Jahre gebe es vermehrt kleinere bewaffnete Konflikte zwischen diversen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren, die oftmals innerhalb von Ländergrenzen stattfinden und durch religiöse, politische, ethnische oder wirtschaftliche Differenzen motiviert sind.[39]

Das primäre Ziel moderner Kriege ist nicht länger die Zerstörung der gegnerischen militärischen Macht, sondern von Kultur und Gesellschaftsstruktur.[40] Da Frauen* in vielen Gesellschaften das Symbol für Gemeinschaft und Familie sind[41] und patriarchalen

[37] UN Women Deutschland, SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter, 2021, unter: https://www.unwomen.de/informieren/gleichstellung-der-geschlechter-in-der-agenda-2030/die-17-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/sdg-5-gleichstellung-der-geschlechter.html (18.08.2021). Das Ziel „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden" wurde in die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als Unterziel zum Ziel 5 *Gleichheit der Geschlechter* aufgenommen (ebd.).
[38] Security Council demands immediate and complete halt to acts of sexual violence against civilians in conflict zones, unanimously adopting Resolution 1820 (2008). SC/9364 Originalzitat: *„It has probably become more dangerous to be a woman than a soldier in an armed conflict."*
[39] Murray, S. 162.
[40] Save the Children, State of the World's Mothers 2002. Mothers & Children in War & Conflict, 2002, S. 9, unter: https://www.savethechildren.org/content/dam/usa/reports/advocacy/sowm/sowm-2002.pdf (19.08.2021).
[41] Murray, S. 165.

Denkweisen und Strukturen folgend als Eigentum des Mannes* gesehen werden, wird sexualisierte Gewalt gegen Fraue*n als Waffe eingesetzt, um die gegnerischen Kräfte zu besiegen.[42] Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Formen von Gewalt, die Frauen* in Friedenszeiten erleben, multiplizieren sich in Kriegszeiten[43], bleiben häufig unsichtbar und werden nur selten sanktioniert.[44]

Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt (engl. *conflict-related sexual violence*) umfasst laut eines Berichts des UN-Generalsekretärs António Guterres „Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, erzwungene Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation, Zwangsheirat und andere Formen sexualisierter Gewalt von ähnlicher Schwere, die […] direkt oder indirekt mit dem Konflikt in Beziehung steht."[45] Dass sexualisierte Gewalt insbesondere Frauen betrifft, wird ebenfalls in dem Bericht deutlich: „In 2019 verzeichnete die *National Victims' Unit*[46] 107.445 Opfer in bewaffneten Konflikten, von denen 365 Opfer sexualisierter Kriegsgewalt waren. Frauen und Mädchen machten 89% dieser Opfer aus; 35 Männer und 3 Individuen, die sich selbst als lesbisch, schwul, transgender, queer oder intersexuell bezeichnen, waren ebenfalls betroffen."[47]

Die im Jahr 2000 verabschiedete Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates war die erste Resolution, die anerkennt, dass Frauen anders von Kriegen betroffen sind als Männer.[48] Die

---

[42] Vesna Nikolić-Ristanović, War and violence against women, in: Jennifer E. Turpin u. Lois Ann Lorentzen (Hg.), The Gendered New World Order: Militarism, Development, and the Environment, 1996, 195–210, S. 198.
[43] Diese Multiplikation geschlechtsspezifischer Diskriminierung gegen Frauen ist darüber hinaus nicht nur ausschließlich ein Effekt im Kontext von Kriegen, sondern eine Auswirkung von Krisenzeiten im Allgemeinen. Dies wird aktuell unter anderem im Hinblick auf die weltweite COVID-19-Pandemie (siehe dazu bspw. Shelby Bourgault u.a., Violence Against Women and Children During COVID-19 - One Year On and 100 Papaers In. A Fourth Research Round Up, 2021, unter: https://www.cgdev.org/sites/default/files/vawc-fourth-roundup.pdf (19.08.2021).) und die Klimakrise (siehe dazu bspw. Falak Shad Memon, Climate Change and Violence Against Women: Study of a flood-affected population in the rural area of Sindh, Pakistan, in: Pakistan Journal of Women's Studies: Alam-E-Niswan 27. 2020, 65–85) deutlich.
[44] Murray, 161-163.
[45] United Nations Secretary-General, Conflict related sexual violence. Report of the United Nations Secretary-General. S/2020/487, 2020, S. 3, unter: https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2020/07/report/conflict-related-sexual-violence-report-of-the-united-nations-secretary-general/2019-SG-Report.pdf (19.08.2021). Originalzitat: *„The term ‚conflict-related sexual violence' refers to rape, sexual slavery, forced prostitution, forced pregnangy, forced abortion, enforced sterilization, forced marriage and any other form of sexual violence of comparable gravity […] that is directly or indirectly linked to a conflict."*
[46] Eigene Hervorhebung.
[47] United Nations Secretary-General, 2020, S. 13. Originalzitat: *„In 2019, the National Victims' Unit recorded 107,445 victims of the armed conflict, 365 of whom were victims of conflict-related sexual violence. Women and girls made up 89 per cent of the victims, with 35 men and 3 individuals who identified as lesbian, gay, bisexual, transgender, queer or intersex also affected."*
[48] Resolution 1325. S/RES/1325 (2000). 2000.

acht Jahre später folgenden Resolution 1820 legt schließlich ihren Fokus auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Kriegskontexten und erkennt diese u.a. als mögliche Kriegswaffe an.[49]

Die hier dargestellten frauen*spezifischen Fluchtgründen[50], die unmittelbar an das weibliche Geschlecht bzw. die sozial konstruierte Rolle der Frau* anknüpfen, geben einen Einblick in die Lebensrealitäten von Frauen* weltweit. Um aus diesen Gewaltsituationen, Menschenrechtsverletzungen und Abhängigkeiten zu entkommen, bietet für viele von ihnen die Flucht aus ihren Heimaten den einzigen Ausweg. Dass die Flucht jedoch zumeist nicht das Ende der Gewalt bedeutet, sondern die multiplen Gewaltformen Frauen* auch auf dem Fluchtweg (wieder)begegnen, wird im folgenden Kapitel fokussiert.

III. Frauen*spezifische Vulnerabilitäten auf der Flucht

Obwohl die Flucht bzw. der Fluchtweg für jeden Menschen eine enorme Belastung und Gefahr darstellt, sind Frauen* auf der Flucht aufgrund ihres Geschlechts spezifischen Vulnerabilitäten ausgesetzt, die im Folgenden grob skizziert werden.

Das aktuelle Fluchtsystem, das von Illegalisierung und Grenzsicherung[51] geprägt ist, führt u.a. dazu, dass es für Frauen* in den vergangenen Jahr(zehnt)en gefährlicher und schwieriger geworden ist, über die Landesgrenzen hinaus zu fliehen.[52] Insbesondere für Frauen*, die in stark patriarchal geprägten Gesellschaftssystemen beheimatet und dadurch häufig, insbesondere finanziell von ihre Ehemännern*/Familien abhängig sind, ist eine

[49] Resolution 1820. S/RES/1820 (2008). 2008.
[50] Neben den hier beschriebenen Frauen*spezifischen Fluchtgründen zählen auch Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation, Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre zu häufig genannten frauen*spezifischen Fluchtgründen (Calışkan, S. 10.).
[51] Vgl.Monika Hauser u. Jessica Mosbahi, Frauen, Flucht und sexualisierte Kriegsgewalt - Ein politisches Forderungspapier, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier, Berlin 2018, 86-96, 87f; Anna Krämer u. Karin Scherschel, Frauen auf der Flucht. 2018, unter: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/282185/frauen-auf-der-flucht (20.08.2021).
[52] Calışkan, S. 12; Krämer u. Scherschel. 2018 In vielen Ländern machen Frauen* einen größeren Anteil an Binnengeflüchteten aus als Männer* (iDMC - internal displacement monitoring centre, The Female Face of Displacement: 21 Million Women and Girls uprooted by conflict and violence around the world. 2020, unter: https://www.internal-displacement.org/media-centres/the-female-face-of-displacement-21-million-women-and-girls-uprooted-by-conflict-and (22.08.2021).

individuelle Flucht oftmals unmöglich.[53] Fliehen Frauen* ohne ihre Ehemänner*, so übernehmen sie auf der Flucht häufig nicht nur Verantwortung für sich selbst, sondern sind ebenfalls für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich. Insbesondere allein reisende Frauen* oder Frauen* mit Kindern sind während der Flucht häufig sexualisierter Gewalt ausgesetzt: „Es gibt Berichte über Schmuggler, die Frauen zu sexuellen Handlungen genötigt haben. Frauen werden auf Grund ihrer mangelnden finanziellen Ressourcen dazu gezwungen, diese auszuführen, um ihre eigene Weiterreise zu sichern oder die ihrer Kinder bzw. ihre Familie nicht zu gefährden."[54]

In Flüchtlingslagern umfasst die sexuelle und geschlechtsbasierte Gewalt physische, psychologische und sexuelle Akte[55], zu denen laut UNHCR unter anderem Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft und Abtreibung, Frauenhandel, sexuelle Sklaverei, die bewusste Verbreitung sexuell übertragbarer Infektionen, häusliche Gewalt und Alkoholmissbrauch zählen.[56] Ausführende Akteure dieser Gewalt gegen Frauen* sind nicht nur Familienmitglieder und andere Geflüchtete, sondern auch Menschen, die vermeintlich für den Schutz der Geflüchteten verantwortlich sind, wie Sicherheitskräfte, Regierungsmitarbeitende und Mitarbeitende von Hilfsorganisationen, die ihre Machtpositionen und Abhängigkeitsverhältnisse ausnutzen.[57]

Da das Flüchtlingslager für einen Großteil der Geflüchteten nicht nur einen temporären, sondern oftmals einen längerfristigen Aufenthaltsort darstellt, besteht die Gefahr, dass sich Gewaltvorfälle und -strukturen im Laufe der Zeit manifestieren.[58] Dies wird zudem durch die Verschärfungen im bzw. Aussetzungen des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte[59], bspw. in den Aufnahmerichtlinien europäischer Länder verstärkt: Auf

[53] Yasemin Bekyol u. P. Bendel, Die Bedingungen zum Schutz geflüchteter Frauen, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier, Berlin 2018, 30–36, S. 30.
[54] Jasmin Kassai u. Hanna Lichtenberger, Gewalt an Frauen auf der Flucht, in: Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 27. 2018, 158–163, S. 160.
[55] Susanne Buckley-Zistel u.a., Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern. Ein Literaturüberblick, in: PERIPHERIE 34. 2014, 71–89, S. 78.
[56] UNHCR, Handbook for the Protection of Women and Girls. 2008, 7, 10.
[57] Buckley-Zistel u.a., S. 78.
[58] Ulrike Krause, Die Flüchtling - der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang, in: Cinur Ghaderi u. Thomas Eppenstein (Hg.), Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge, Wiesbaden 2017, 79–93, 87f.
[59] Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wurde vom 17.03.2016 bis zum 31.07.2018 in Gänze ausgesetzt. Am 01.08.2018 trat das Familiennachzugsneuregelungsgesetz in Kraft, welches den Familiennachzug auf 1.000 Menschen pro Monat beschränkt. Diese Regelung ist bis dato (August 2021) in Kraft (Karim Alwasiti, Getrennte Familien am Ende ihrer Kräfte: Zwei Jahre Gnadenrecht beim Familiennachzug. 2020, unter:

diese Form der Flucht bzw. Migration sind überwiegend Mädchen* und Frauen* angewiesen.[60] Während sie in Flüchtlingslagern darauf warten, zu ihren männlichen* Angehörigen nachreisen zu dürfen, stecken sie „in den Flüchtlingslagern in prekären Verhältnissen fest und geraten dadurch in Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnisse, die geschlechtsspezifische Gewalt befördern."[61] Die Tatsache, dass insgesamt in etwa die Hälfte der weltweit flüchtenden Menschen in 2020 Frauen[62], allerdings lediglich 36,1% der in Europa Erst-Asylantragsstellenden in 2020 weiblich waren[63], unterstützt diese These.[64]

Viele sexualisierte Übergriffe und Gewaltformen gegen Frauen* ergeben sich zudem aus der fehlenden Berücksichtigung frauenspezifischer Vulnerabilitäten und Bedürfnisse in Geflüchtetenlagern. So berichten viele Frauen* von fehlenden geschlechtergetrennten Schlaf- und Duschmöglichkeiten[65] sowie der Mangel an weiblichen Ansprechpersonen.[66] Auch nach Ankunft in den Geflüchtetenunterkünften der Aufnahmeländer werden die Wünsche der geflüchteten Frauen nach Stabilität, Sicherheit und Unterstützung nur selten erfüllt: „in der Realität erleben sie auch in den Aufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingslagern immer wieder Gewalt, sexualisierte Übergriffe, Diskriminierung und Stigmatisierung."[67] Hinzu kommt, dass viele Fälle nicht zur Anzeige gebracht bzw. gemeldet werden, da viele Frauen* aus Scham nicht über die Tat sprechen wollen und/oder bei einer Anzeige negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren befürchten.[68]

---

https://www.proasyl.de/news/getrennte-familien-am-ende-ihrer-kraefte-zwei-jahre-gnadenrecht-beim-familiennachzug/ (20.08.2021).).

[60] Krämer u. Scherschel. 2018.

[61] Hauser u. Mosbahi, 90.

[62] UNHCR. 2021, S. 16.

[63] Eurostat - Statistics Explained, Asylum statistics, 2021, unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics#Age_and_gender_of_first-time_applicants (20.08.2021).

[64] Siehe dazu auch Hauser u. Mosbahi, 91. Ulrike Krause verweist in ihrem Aufsatz „Die Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang" darauf, dass die Flucht und der damit verbundene Ortswechsel auch zu einem Bruch der ursprünglichen Rollenverteilung führen kann und traditionelle Geschlechterverhältnisse neu ausgehandelt werden müssen. Dies bietet Krause zufolge die Chance für Frauen*, aus ihren traditionellen Rollen auszubrechen als auch die Gefahr, bestehende Diskriminierungen und Machthierarchien zu verfestigen (Krause, S. 83; Buckley-Zistel u.a., S. 78–80.). Laut S. Buckley-Zistel, U. Krause und L. Leoper zeigen Studien jedoch, dass letzteres häufig der Fall ist und „Männer meist in einer dominanten Rolle bleiben (Buckley-Zistel u.a., S. 78.). Buckley-Zistel u.a., S. 78. Zu der Analyse von Geschlechterbeziehungen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern vgl. Buckley-Zistel u.a.

[65] Kassai u. Lichtenberger, 159f.

[66] Sarah Ortner, Frauen auf der Flucht. Eine vergessene Gruppe. Policy Brief 02/2016, 2016, S. 1, unter: http://jbi.or.at/wp-content/uploads/2016/03/perspektiven_2_2016_frauen-und-flucht.pdf (09.08.2021).

[67] Calışkan, S. 13.

[68] Ebd.

IV. Die Genfer Flüchtlingskonvention und die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtursachen

In den letzten beiden Kapiteln wurde deutlich, dass Frauen* viele und zum Teil andere Gründe als Männer* haben, aus ihren Heimaten zu fliehen. Alle der dargestellten Gewaltformen gegen Frauen* verstoßen gegen universell anerkannte und geltende Menschenrechte und verwehren es ihnen, selbstbestimmt, körperlich und geistig unversehrt und in Freiheit leben zu können. Hinzu kommt die höhere Wahrscheinlichkeit für Frauen*, im Laufe der Flucht geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt zu sein. Vor den hier skizzierten Hintergründen erscheint es von großer Relevanz, frauen*spezifische Fluchtgründe im Flüchtlingsrecht[69] mitzudenken. Doch inwiefern werden diese und die Verfolgung von Frauen* im internationalen Flüchtlingsrecht berücksichtigt?

Die Genfer Flüchtlingskonvention[70] (kurz GFK) i.V.m. dem *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1967[71], ist das zentrale völkerrechtliche Instrument zum Schutz von Flüchtlingen.[72] Sie definiert, wer als Flüchtling gilt und welche Rechte und Pflichten er dadurch inne hat.[73] Die GFK gewährt dabei jedoch kein Recht *auf* Asyl, sondern legt lediglich fest, welche Rechte Flüchtlinge *im* Asyl haben.[74] Einer der zentralen Artikel ist der Artikel 33 GFK, der das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung von Flüchtlingen festschreibt (*Non-Refoulement*). Zuständig für die Einhaltung und Überwachung der Umsetzung ist der *Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen* (kurz UNHCR, engl. *United Nations High Commissioner for Refugees*).[75] Bislang haben 149

[69] Im Unterschied zu den vorherigen Kapiteln wird in diesem IV. Kapitel anstelle des Ausdrucks „Geflüchtete" der Begriff „Flüchtling" genutzt, da dies der im internationalen Flüchtlingsrecht verwendete Rechtsbegriff ist.
[70] Convention Relating to the Status of Refugees. 1951.
[71] Das Protokoll von 1967 hebt insbesondere die zeitliche und geografische Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs auf. Wird im Folgenden der Begriff GFK verwendet, so sind die Ergänzungen durch das Protokoll mitgemeint.
[72] UNO Flüchtlingshilfe, Menschenrechtsverletzungen als Fluchtgrund, 2021, unter: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluchtursachen/menschenrechtsverletzungen (20.08.2021).
[73] Bamarni, S. 2.
[74] Jan Bergmann, RN. 119-126, in: Jan Bergmann u. Klaus Dienelt (Hg.), Ausländerrecht. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz. Kommentar, München 2020[13], Rn. 119. Die subjektiven Individualrechte ergeben sich aus dem innerstaatlichen Recht – in Deutschland ist dies das Asylgesetz (Klaus Ferdinand Gärditz, Völkerrechtliche Hintergründe des Flüchtlingsschutzes. Vorlesung Ausländer- und Asylrecht (Wintersemester 2019/2020). 2019, S. 3, unter: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/AuslR/Auslaender_AsylR-AP3.pdf (21.08.2021).).
[75] Bamarni, S. 2.

Staaten die GFK und/oder das Protokoll von 1967 unterzeichnet.[76] Da die Konvention rechtlich bindend ist, müssen die Vertragsstaaten der Flüchtlingsdefinition im Sinne der GFK folgen und diese im nationalen Recht verankern.[77]

1. Die männliche Konzeption des Flüchtlingsbegriffs

Als Flüchtling gilt laut GFK jede Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“[78].

Da weder gemäß dem Wortlaut dieser Flüchtlingsdefinition noch im weiteren Verlauf der GFK die Kategorie *Geschlecht* vorkommt, liegt die Vermutung eines geschlechtsneutralen Flüchtlingsbegriffs nahe.[79] Ein Blick auf den historischen Kontext und die Entstehung der GFK[80] verdeutlicht jedoch, dass *der* Flüchtling zunächst als „junger, politisch aktiver Mann“[81] gesehen und die Kategorie *Geschlecht* als möglicher Verfolgungsgrund vorerst nicht mitgedacht wurde.

Ulrike Krause zufolge liegt der Grund für den Fokus auf den männlichen Flüchtling in der historischen Konzeption westlicher Rechtssysteme begründet, die einer klassischen Trennung in private und öffentliche Lebens- und Rechtsbereiche folgen:[82] Das *Öffentliche* bezog sich auf die politische Sphäre, die überwiegend von Männern* besetzt wurde, während Frauen* in der Regel mit dem häuslichen Bereich, dem *Privaten*, assoziiert wurden. Da das damalige Recht lediglich das Öffentliche als (völker-)rechtsrelevant angesehen

[76] UNHCR Deutschland, Die Genfer Flüchtlingskonvention. 2021, unter: https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention (21.08.2021).
[77] Krause, S. 81.
[78] Convention Relating to the Status of Refugees. 1951, Art. 1 A Nr. 2 GFK. Originalzitat: *„any person […] owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable or, owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country”*
[79] Krause, S. 81.
[80] Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde ursprünglich für Flüchtlinge aufgrund des 2. Weltkriegs formuliert (Bamarni, S. 3.).
[81] Krause, S. 81.
[82] Ebd.

ansah, blieben Frauen* bzw. frauen*spezifische Belange im internationalen Recht zunächst unsichtbar[83] – so auch im Flüchtlingsrecht.[84]

Erst die Formulierung von menschenrechtlichen Rechtsdokumenten[85] und die darauf aufbauenden Entwicklungen im Menschenrechtsschutzsystem, die maßgeblich durch den Aktivismus der internationalen Frauenrechtsbewegung initiiert wurden, führten zu Prozessen der geschlechtsspezifischen Interpretation des Flüchtlingsrechts. Seitdem hat der UNHCR, sowie regionale Staatenverbünde wie die Europäische Union in zahlreichen Empfehlungen, Beschlüsse und Leitlinien darauf hingewirkt, die GFK im Sinne der geschlechtsspezifischen Verfolgung zu interpretieren und diese als Asylgrund anzuerkennen.[86]

2. Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung

In der heutigen Rechtspraxis werden Frauen als Mitglieder einer *bestimmten sozialen Gruppe* im Sinne des Artikel 1 GFK berücksichtigt.[87] Diese Auslegung folgt der Internationalen Schutzrichtlinie des UNHCR vom 07. Mai 2002, die eine bestimmte soziale Gruppe als Gruppe von Personen beschreibt, „*die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oftmals ein angeborenes, unabänderliches oder in anderer Hinsicht prägendes für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.*“[88]

[83] Eileen Pittaway u. Linda Bartolomei, Refugees, Race, and Gender: The Multiple Discrimination against Refugee Women, in: Refuge 19. 2001, 21–32, 25f.
[84] Nora Markard, Kriegsflüchtlinge: Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flpchtingsrecht und den subsidiären Schutz. 2012, S. 228. Eileen Pittaway und Linda Bartolomei sprechen diesbezüglich von einer *Geschlechterblindheit* der Genfer Flüchtlingskonvention (Pittaway u. Bartolomei, S. 21.).
[85] Darunter die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und die *Europäische Menschenrechtskonvention*.
[86] Rabe. 2018.
[87] Krause, S. 82. Dieser Ansatz wird in der Literatur häufig als unzureichend und genderunsensibel kritisiert (ebd.).
[88] GUIDELINES ON INTERNATIONAL PROTECTION: "Membership of a particular social group" within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/02. 2002, Abschn. II, Buchst. B, Nr.11. Originalzitat: „*a particular social group is a group of persons who share a common characteristic other than their risk of being persecuted, or who are perceived as a group by society- The characteristic will often be one which is innate, unchangeable, or which is otherwise fundamental to identify, conscience or the exercise of one's human rights*.“

Auf Basis dieser Definition subsumiert der UNHCR das Geschlecht unter die Kategorie der bestimmten sozialen Gruppe, „da Frauen ein deutliches Beispiel für eine durch angeborene und unveränderliche Charakteristika definierte Untergruppe der Gesellschaft sind und oft anders als Männer behandelt werden.“ [89] Der UNHCR fordert die Vertragsstaaten der GFK explizit dazu auf, die geschlechtsbezogene Dimension bei der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs mitzudenken und einzubeziehen.[90]

Neben dem Vorliegen eines bestimmten Verfolgungsgrundes, hier die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, bedarf es für die Annahme eines Flüchtlingsstatus zudem der Verfolgung an sich.[91] Da der Begriff der *Verfolgung* weder in der GFK noch im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht allgemeingültig definiert ist, gibt es für Staaten einen weiten Ermessensspielraum, wenn es um die Auslegung des Verfolgungsbegriffes geht.[92]

Im Hinblick auf die anzuerkennenden geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe nimmt der UNHCR sowohl Verfolgung aufgrund der biologischen („sex“) als auch der sozialen („gender“) Dimension in den Blick.[93] Ferner führt der UNHCR in der Richtlinie folgende frauenspezifische Fluchtgründe an, die zu geschlechtsspezifischer Verfolgung zählen können, darunter auch unter anderem die in Kapitel II der vorliegenden Arbeit erläuterten Gründe häuslichen Gewalt und FGM. Er weist allerdings ebenfalls darauf hin, dass diese Aufzählung nicht als vollständig zu betrachten sei.[94]

Der UNHCR geht in der Schutzrichtlinie zudem darauf ein, dass Verfolgung sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren und seitens der örtlichen Bevölkerung oder Einzelpersonen, wie Ehemännern und dem:der Partner:in ausgehen kann.[95] Somit bezieht der UNHCR in seinen Empfehlungen die Berücksichtigung der privaten Sphäre bei der

[89] Ebd. Originalzitat: *„It follows that sex can properly be within the ambit of the social group category, with women being a clear example of a social subset defined by innate and immutable characteristics, and who are frequently treated differently to men.”*
[90] GUIDELINES ON INTERNATIONALE PROTECTION: Gender-Related Persecuation within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/01. 2002, Abschn.1, Nr.2.
[91] Bamarni, S. 26.
[92] Ebd., 16f.
[93] GUIDELINES ON INTERNATIONALE PROTECTION: Gender-Related Persecuation within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/01. 2002, Abschn.I, Nr.3.
[94] Ebd.
[95] Ebd.

Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ein, was insbesondere für frauenspezifischer Fluchtursachen von hoher Relevanz ist.

Da internationale Schutzrechtlinien des UNHCR jedoch rechtlich nicht bindend sind, sondern lediglich als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung dienen, liegt es im Ermessensspielraum eines jeden Staates, ob der geschlechtsspezifische Fluchtgrund einer Frau* als Verfolgung anerkannt wird oder nicht.[96] Generell obliegt es der Souveränität jedes Vertragsstaates der GFK, die einzelnen Elemente des Verfolgungsbegriffs im Hinblick auf frauen*spezifische Fluchtgründe asylrechtlich zu interpretieren.[97] Zudem ist es für Frauen* oftmals schwierig, geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe geltend zu machen, da sie mit der Herausforderung des Nachweises, bspw. der begründeten Furcht vor Verfolgung durch ihren Ehemann und dass diese Verfolgung seitens der Landesbehörden wissentlich geduldet wird, konfrontiert sind.[98] Ferner weist Deran Bamarni in ihrer Ausarbeitung darauf hin, dass „die Schwierigkeiten für die Anerkennung einer Flüchtlingseigenschaft von Frauen infolge geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe [womöglich] nicht so sehr im Fehlen einer ausdrücklichen Normierung im Gesetzt [liegen], sondern vielmehr im entsprechenden [nationalen] Verfahren hierzu. Denn auch das Asylverfahren sollte aufgrund der besonderen frauenspezifischen Situationen ‚frauengerecht' ausgestaltet sein."[99] Dies gilt es für die Asylverfahren auf nationaler Ebene zu überprüfen.

[96] Einige Staaten haben die Kategorie „Geschlecht" in den Katalog der Verfolgungsgründe der nationalen Asylrechtssprechung aufgenommen. In Deutschland wurde bspw. in 2015 genderspezifische und nichtstaatliche Verfolgung als Grund für eine Schutzgewährung aufgenommen (Krämer u. Scherschel. 2018).

[97] Für eine detaillierte Ausführung zu den Bestandteilen der Flüchtlingsdefinition und deren geschlechtsgerechte Auslegung siehe GUIDELINES ON INTERNATIONALE PROTECTION: Gender-Related Persecuation within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/01. 2002, Abschn.II.. Einen detaillierten Überblick über die Auslegung der einzelnen Elemente des Verfolgungsbegriffs im Hinblick auf frauenspezifische Fluchtgründe am Beispiel des Schweizer Asylsystems bietet Bamarni, S. 25–45.

[98] GUIDELINES ON INTERNATIONALE PROTECTION: Gender-Related Persecuation within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/01. 2002, Abschn.II, Buchst.B, Nr.19. Siehe auch Bamarni, S. 25–45; Marei Pelzer, Geschlechtsspezifische Verfolgung findet in vielen Fällen im Privaten statt". Ein Gespräch mit Marei Pelzer von Pro Asyl über geschlechtsspezifische Fluchtursachen. 2009, unter: https://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38734/interview-fluchtursachen (20.08.2021).

[99] Bamarni, S. 44.

V. Ausblick

Die vorliegende Ausarbeitung hat gezeigt, dass Frauen* durchaus aus anderen Gründen als Männer* oder LGBTI* dazu gezwungen sind, ihre Heimaten zu verlassen, um in Freiheit, Selbstbestimmtheit sowie physischer und psychischer Unversehrtheit leben zu können. Diese frauen*spezifischen Fluchtursachen ergeben sich oftmals aus patriarchalen Gesellschaftsstrukturen und dem sozial konstruierten Rollenverständnis, welches die Frau* nach wie vor der privaten Sphäre zu- und männlichen* Gesellschaftsmitgliedern unterordnet. Die von vielen Frauen erlebten Gewalterfahrungen setzen sich oftmals auch nach der Flucht von Frauen* aus ihren Heimaten bzw. auf dem Fluchtweg fort, sodass ein Gewaltkontinuum entsteht.

In der Betrachtung des internationalen Flüchtlingsrechts bzw. der GFK, die die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes darstellt, ist deutlich geworden, dass flüchtlingsrechtlichen Bedürfnisse von Frauen lange nicht mitgedacht wurden. Der Flüchtlingsbegriff war zur Zeit der Entstehung der GFK in 1951 zunächst männlich konnotiert. Mit der Zeit ist jedoch, u.a. durch die Veröffentlichung von Richtlinien und Handbüchern durch den UNHCR, eine Rechtspraxis entstanden, die Belange von geflüchteten Frauen* im Sinne der *Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe* berücksichtigt. Ob geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen* in der Praxis anerkannt wird, obliegt der Souveränität eines jeden Staates.

Dass diesbezüglich jedoch nicht nur die nationale Auslegung des Verfolgungsbegriffs, sondern auch die Ausgestaltung und Rahmenbedingungen des nationalen Asylprozesses von großer Relevanz sind, wurde abschließend angedeutet. An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, im Rahmen folgender Ausarbeitungen anzusetzen und die Praxis nationaler Asylprozesse aus einer gendersensiblen Perspektive[100] zu betrachten. Denn nur eine fortlaufende Reflexion bestehender Prozesse und Rechtspraxen kann dazu führen, dass der Schutz aller geflüchteten Menschen weltweit gewährleistet ist.

[100] An dieser Stelle wäre es sinnvoll, die Perspektive verschiedener Geschlechter, sowie das Konzept der Intersektionalität in die Analyse von nationalen Asylsystemen und internationalem Flüchtlingsrecht einzubeziehen.

Literaturverzeichnis

- Alwasiti, Karim, Getrennte Familien am Ende ihrer Kräfte: Zwei Jahre Gnadenrecht beim Familiennachzug. 2020, unter: https://www.proasyl.de/news/getrennte-familien-am-ende-ihrer-kraefte-zwei-jahre-gnadenrecht-beim-familiennachzug/ (20.08.2021).

- Amnesty International - Schweizer Sektion, Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung. o.J., unter: https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/tradition-religion-und-frauenrechte/haeusliche-gewalt/frauenrechtsverletzungen-haeusliche-gewalt-ist-eine-menschenrechtsverletzung (17.08.2021).

- Bamarni, Deran, Frauenspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht. Grosse Masterarbeit, Basel 2015.

- Bekyol, Yasemin; Bendel, P., Die Bedingungen zum Schutz geflüchteter Frauen, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier. 2018, 30–36.

- Bergmann, Jan, RN. 119-126, in: Jan Bergmann u. Klaus Dienelt (Hg.), Ausländerrecht. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz. Kommentar. 13. Auflage. 2020.

- Bourgault, Shelby; Peterman, Amber; O'Donnell, Megan, Violence Against Women and Children During COVID-19 - One Year On and 100 Papaers In. A Fourth Research Round Up. 2021, unter: https://www.cgdev.org/sites/default/files/vawc-fourth-roundup.pdf (19.08.2021).

- Buckley-Zistel, Susanne; Krause, Ulrike; Loeper, Lisa, Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern. Ein Literaturüberblick, in: PERIPHERIE 34. 2014, S. 71–89.

- Calışkan, Selmin, Warum Frauen fliehen: Fluchtursachen, Fluchtbedingungen und politische Perspektiven, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier. 2018, 10–19.

- Council of Europe, Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Istanbul-Convention. 2011.

- Eurostat - Statistics Explained, Asylum statistics. 2021, unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics#Age_and_gender_of_first-time_applicants (20.08.2021).

- Gärditz, Klaus Ferdinand, Völkerrechtliche Hintergründe des Flüchtlingsschutzes. Vorlesung Ausländer- und Asylrecht (Wintersemester 2019/2020). 2019, unter: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/AuslR/Auslaender_AsylR-AP3.pdf (21.08.2021).

- Hauser, Monika; Mosbahi, Jessica, Frauen, Flucht und sexualisierte Kriegsgewalt - Ein politisches Forderungspapier, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier. 2018, 86-96.

- IDMC - internal displacement monitoring centre, The Female Face of Displacement: 21 Million Women and Girls uprooted by conflict and violence around the world. 2020, unter: https://www.internal-displacement.org/media-centres/the-female-face-of-displacement-21-million-women-and-girls-uprooted-by-conflict-and (22.08.2021).

- Kassai, Jasmin; Lichtenberger, Hanna, Gewalt an Frauen auf der Flucht, in: Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 27. 2018, S. 158–163.

- Krämer, Anna; Scherschel, Karin, Frauen auf der Flucht. 2018, unter: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/282185/frauen-auf-der-flucht (20.08.2021).

- Krause, Ulrike, Die Flüchtling - der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang, in: Cinur Ghaderi u. Thomas Eppenstein (Hg.), Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. 2017, 79–93.

- Markard, Nora, Kriegsflüchtlinge: Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flpchtingsrecht und den subsidiären Schutz. 2012.

- Memon, Falak Shad, Climate Change and Violence Against Women: Study of a flood-affected population in the rural area of Sindh, Pakistan, in: Pakistan Journal of Women's Studies: Alam-E-Niswan 27. 2020, S. 65–85.

- Murray, Anne Firth, From Outrage to Courage. The Unjust and Unhealthy Situation of Women in Poorer Countries and What They Are Doing About It, 2. Auflage. 2013.

- Nikolić-Ristanović, Vesna, War and violence against women, in: Jennifer E. Turpin u. Lois Ann Lorentzen (Hg.), The Gendered New World Order: Militarism, Development, and the Environment. 1996, 195–210.

- Ortner, Sarah, Frauen auf der Flucht. Eine vergessene Gruppe. Policy Brief 02/2016. 2016, unter: http://jbi.or.at/wp-content/uploads/2016/03/perspektiven_2_2016_frauen-und-flucht.pdf (09.08.2021).

- Pelzer, Marei, Geschlechtsspezifische Verfolgung findet in vielen Fällen im Privaten statt". Ein Gespräch mit Marei Pelzer von Pro Asyl über geschlechtsspezifische Fluchtursachen. 2009, unter: https://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38734/interview-fluchtursachen (20.08.2021).

- Pittaway, Eileen; Bartolomei, Linda, Refugees, Race, and Gender: The Multiple Discrimination against Refugee Women, in: Refuge 19. 2001, S. 21–32.

- Rabe, Heike, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper 32 des Deutschen Instituts für menschenrechte. 2015.

- Rabe, Heike, Geschlechtsbezogene Verfolgung - Rechtlicher Schutz. 2018, unter: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz (14.08.2021).

- Save the Children, State of the World's Mothers 2002. Mothers & Children in War & Conflict. 2002, unter: https://www.savethechildren.org/content/dam/usa/reports/advocacy/sowm/sowm-2002.pdf (19.08.2021).

- Schouler-Ocak, Meryam; Abels, Ingar, Eine Zusammenfassung der „Study on Female Refugees“, in: Heinrich Böll Stiftung e.V. (Hg.), Frauen und Flucht: Vulnerabilität - Empowerment - Teilhabe. Ein Dossier. 2018, 46–50.

- Schouler-Ocak, Meryam; Kurmeyer, Christine, Study on Female Refugees - Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland. Abschlussbericht. 2017.

- Security Council demands immediate and complete halt to acts of sexual violence against civilians in conflict zones, unanimously adopting Resolution 1820 (2008). SC/9364.

- Syria Justice and Accountability Centre, SJAC Gender & SGBV Documentation Policy. 2015, unter: https://syriaaccountability.org/wp-content/uploads/SJAC-Gender-SGBV-Policy-2015.pdf (17.08.2021).

- Terre des Femmes - Menschenrechte für die Frau e.V., Was ist sexualisierte Gewalt? o.J., unter: https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition/4011-was-ist-sexualisierte-gewalt (17.08.2021).

- UN Security Council, Resolution 1325. S/RES/1325 (2000). 2000.

- UN Security Council, Resolution 1820. S/RES/1820 (2008). 2008.

- UN Women, Frequently asked questions: Types of violence against women and girls. o.J., unter: https://www.unwomen.org/en/what-we-do/ending-violence-against-women/faqs/types-of-violence (16.08.2021).

- UN Women Deutschland, Istanbul-Konvention. o.J., unter: https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html (17.08.2021).

- UN Women Deutschland, SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter. 2021, unter: https://www.unwomen.de/informieren/gleichstellung-der-geschlechter-in-der-agenda-2030/die-17-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/sdg-5-gleichstellung-der-geschlechter.html (18.08.2021).

- UNHCR, GUIDELINES ON INTERNATIONAL PROTECTION: “Membership of a particular social group” within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/02. 2002.

- UNHCR, GUIDELINES ON INTERNATIONALE PROTECTION: Gender-Related Persecuation within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. HCR/GIP/02/01. 2002.

- UNHCR, Handbook for the Protection of Women and Girls. 2008.

- UNHCR, Global Trends. Forced Displacement in 2020. 2021, unter: https://www.unhcr.org/60b638e37/unhcr-global-trends-2020 (11.08.2021).

- UNHCR, Refugee Data Finder. Who is included in UNHCR Statistics? 2021, unter: https://www.unhcr.org/refugee-statistics/methodology/definition/ (22.08.2021).

- UNHCR Deutschland, Die Genfer Flüchtlingskonvention. 2021, unter: https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention (21.08.2021).

- United Nations, Convention Relating to the Status of Refugees. 1951.

- United Nations General Assembly, Universal Declaration of Human Rights. 1948.

- United Nations Office on Drugs and Crime, Global Study on Homicide. Executive summary. 2019, unter: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf (16.08.2021).

- United Nations Secretary-General, Conflict related sexual violence. Report of the United Nations Secretary-General. S/2020/487. 2020, unter: https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2020/07/report/conflict-related-sexual-violence-report-of-the-united-nations-secretary-general/2019-SG-Report.pdf (19.08.2021).

- UNO Flüchtlingshilfe, Menschenrechtsverletzungen als Fluchtgrund. 2021, unter: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluchtursachen/menschenrechtsverletzungen (20.08.2021).

- World Health Organization, Global Status Report on Violence Prevention 2014. 2014, unter: https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/649376/retrieve (16.08.2021).

- World Health Organization, Female genital mutilation. 2020, unter: https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation (17.08.2021).

Die Situation geflüchteter Frauen mit geschlechtsspezifischer Gewalterfahrung in Deutschland - rechtliche Rahmenbedingungen, Anerkennungschancen, Missstände

Laurentia Bausinger

Abstract

Geschlechtsspezifische Verfolgung ist ein häufiger Fluchtgrund von Frauen, in der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Kategorie Geschlecht allerdings nicht explizit benannt. Mittlerweile gibt es einige Rechtsabkommen, die auf die geschlechtsspezifische Verfolgung von geflüchteten Frauen eingehen. Auf diese wird in der vorliegenden Arbeit eingegangen. Es wird der Frage nachgegangen, welche asylgesetzlich relevanten Normen es in Deutschland im Kontext frauenspezifischer Verfolgung gibt, wie diese angewendet werden, welche geschlechtsspezifischen Fluchtursachen anerkannt werden und wo sich Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zeigen. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) und Parallelbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention gelegt.

I. Einleitung

In diesem Jahr feiert das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, auch als Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bekannt, 70-jähriges Jubiläum. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist eines der ersten Menschenrechtsabkommen zum völkerrechtlichen Schutz von geflüchteten Menschen. In den letzten Jahrzehnten hat dieses Rechtsdokument aber keineswegs an Aktualität verloren. Im Gegenteil: seit Jahren steigt die Zahl der Geflüchteten stetig an. Im Jahr 2020 waren weltweit über 82 Millionen Menschen auf der Flucht. Das ist die höchste Zahl, die jemals von den vereinten Nationen verzeichnet wurde. Ein trauriger Rekord.[1] Menschen fliehen vor Kriegen, bewaffneten Konflikten, Gewalt, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und aufgrund von Naturkatastrophen, die ein sicheres Leben unmöglich machen. Die spezifische Situation von Frauen, bzw. die

[1] Vgl. https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen (22.08.2021).

Kategorie Geschlecht findet in der GFK jedoch nicht explizit Erwähnung. Erst später wurden andere Abkommen verabschiedet, die auf geschlechtsspezifische Verfolgung eingehen. Dies ist insofern wichtig, als Frauen[2] oft von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, die auch zur Fluchtursache werden kann. Zu geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung zählen zum Beispiel häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsheirat oder drohende, bzw. erfolgte Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting, im Folgenden meist: FGM/C). Doch nicht nur die Fluchtursachen sind geschlechtsspezifisch, auch während der Flucht und in den jeweiligen Ankunftsländern, sind Frauen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Diese gesellschaftlichen und strukturellen Herausforderungen von geflüchteten Frauen, insbesondere mit geschlechtsspezifischer Gewalterfahrung, sind vielfältig. Die Intensität der Problemsituationen knüpft aber in den allermeisten Fällen an die jeweilige Asylgesetzgebung und deren politische und gesellschaftliche Ausgestaltung an. Deshalb liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der asylrechtlichen Situation geflüchteter Frauen in Deutschland. Es wird unter anderem der Frage nachgegangen, welche asylgesetzlich relevanten Normen es im Kontext frauenspezifischer Verfolgung gibt, wie diese angewendet werden, welche geschlechtsspezifischen Fluchtursachen anerkannt werden und wo sich Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zeigen. Die in diesem Kontext wichtigen Rechtsgrundlagen werden im ersten Teil allgemeiner dargestellt. Im zweiten Teil steht das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul Konvention expliziter im Fokus. Hierbei wird vor allem auf den von Pro Asyl im Juli 2021 veröffentlichten Parallelbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland eingegangen.

[2] Nicht nur Frauen und Mädchen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, sondern auch Menschen, die als weiblich gelesen werden, also queere und Transpersonen. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch auf das Gendersternchen am Ende des Wortes verzichtet (Frau*), denn Transfrauen sind Frauen und die Schreibweise mit Sternchen reproduziert eine biologistische und damit exkludierende und diskriminierende Unterscheidung, die in diesem Zusammenhang als transmisogyn einzuordnen ist. Es soll damit jedoch nicht ausgeklammert werden, dass Transpersonen auch von transspezifischer sexualisierter Gewalt betroffen sind. Des Weiteren wird die geschlechtssensible Schreibweise mit einem Doppelpunkt in der Wortmitte verwendet, um das binäre System symbolisch aufzubrechen und somit Menschen miteinzuschließen, die sich in der binären Matrix nicht wiederfinden.

II. Zahlen und Fakten

Wie bereits erwähnt, waren laut Angaben der Vereinten Nationen im Jahr 2020 82,4 Millionen Menschen auf der Flucht. Davon sind fast 26,4 Millionen Flüchtlinge sowie Millionen Binnenvertriebene und Staatenlose. Die Zahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge wird auf 1,2 Millionen geschätzt.[3] Die Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung hat einen umfassenden Bericht zu aktuellen Fluchtursachen vorgelegt. Daraus geht hervor, dass Menschen sowohl aufgrund direkter Ursachen wie beispielsweise Kriegen, Konflikten und Verfolgung, dem Versagen von Regierungen und staatlichen Institutionen sowie aus wirtschaftlicher und sozialer Perspektivlosigkeit ihre Heimat verlassen. Doch auch indirekte Fluchtursachen, wie Klimawandel, Umweltzerstörung und demografischer Druck sind ausschlaggebend. Oft sind es nicht Einzelgründe, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher miteinander verwobener Faktoren, die zu Flucht oder irregulärer Migration führen.[4] Anders als weitverbreitete Narrative und mediale Berichterstattung es vermuten lassen würden, kommt nur ein geringer Teil der Geflüchteten in Europa an. Der Großteil vertriebener Menschen bleibt innerhalb der eigenen Landesgrenzen oder flieht in angrenzende Staaten. Die Zahl der Menschen, die innerhalb der eigenen Landesgrenzen fliehen, sogenannte Binnenvertriebene, hat sich zwischen 2010 und 2019 fast verdoppelt und lag Ende 2019 bei einem Höchststand von 45,7 Millionen. Etwa drei Viertel (73%) der Geflüchteten lebte Ende 2019 in einem angrenzenden Staat ihres Herkunftslandes.[5] Während die globalen Flüchtlingszahlen Höchstwerte erreichen, geht die Zahl der Menschen, die nach Europa kommen seit 2016 kontinuierlich zurück. Während in Deutschland beispielsweise im Jahr 2016 745.545 Asylanträge gestellt wurden, waren es 2018 nur noch 185.853 und 2020 122.170.[6] Hauptherkunftsland der Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, ist mit Abstand weiterhin Syrien, gefolgt von Afghanistan, Irak und der Türkei.[7]

[3] https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen (22.08.2021).
[4] Vgl. Fachkommission Fluchtursachen: Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen. Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung, 2021, S. 8. https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/fachkommission-fluchtursachen (22.08.2021).
[5] Vgl. ebd., S. 23.
[6] Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2020, Asyl, 2021, S. 9. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (22.08.2021).
[7] Vgl. ebd., S. 23.

Frauen machen ungefähr die Hälfte der über 82 Millionen Menschen auf der Flucht aus. Der prozentuale Anteil geflüchteter Frauen variiert je nach Region. Während in Zentral- und Westafrika 54% der Geflüchteten weiblich sind, sind es in Asien und Europa mit 44% etwas weniger.[8]

Neben Kriegen, bewaffneten Konflikten, politischer Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, sind Frauen zusätzlich von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen. „Geschlechtsspezifische Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft".[9] Hierzu zählen unterschiedliche Formen (drohender oder bereits erfolgter) Gewalt wie zum Beispiel Zwangsheirat, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung, sogenannte „Ehrenmorde", Genitalverstümmelungen (im Weiteren meist: FGM/C, Female Genital Mutilation/ Cutting), Vergewaltigung oder häusliche Gewalt.[10] Nicht alle dieser Fluchtgründe werden im Rahmen des Asylverfahrens gleichwertig oder überhaupt anerkannt (siehe Kapitel 3). Der prozentuale Anteil der Frauen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, lag in den letzten Jahren bei knapp über 40%.[11] Frauen machen also einen nicht unerheblichen prozentualen Anteil der Geflüchteten weltweit und auch der Asylsuchenden in Deutschland aus. Um den Themenkomplex Fluchtmigration differenziert analysieren und adäquat abbilden zu können, ist eine geschlechtsspezifische Betrachtung der Thematik nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Welche rechtlichen Grundlagen es in Deutschland gibt, um einen Schutzstatus als geflüchtete Person, insbesondere als geflüchtete Frau zu erhalten, wird im nächsten Abschnitt erläutert.

---

[8] https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/60b638e37/global-trends-forced-displacement-2020.html (22.08.2021).

[9] Heike Rabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin, 2015. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf (22.08.2021).

[10] Selmin Çalışkan, Warum Frauen fliehen: Fluchtursachen, Fluchtbedingungen und politische Perspektiven, 2018, S.10. https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/frauen_und_flucht_17_04_18_1.pdf (22.08.2021).

[11] Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2020, Asyl, 2021, S. 9. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (22.08.2021).

III. Rechtliche Grundlagen

Es gibt verschiedene menschen- und flüchtlingsrechtlich relevante Dokumente zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung. Hierzu zählen zum Beispiel die Genfer Flüchtlingskonvention, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, Die EU-Aufnahmerichtlinie sowie die Istanbul Konvention. Auf die jeweiligen Rechtsdokumente wird im Folgenden näher eingegangen, hierbei liegt der Fokus auf Rechtsnormen, die bei geschlechtsspezifischer Verfolgung angewandt werden.

1. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge / Genfer Flüchtlingskonvention:

Die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention ist, wie bereits erwähnt, eines der ersten menschenrechtlich relevanten Abkommen zum Schutz geflüchteter Menschen. Sie wurde 1951 verabschiedet und von Deutschland 1954 ratifiziert. In dem für das internationale Flüchtlingsrecht sehr wichtigen Dokument wird der Begriff „Flüchtling“[12] definiert und legt Mindeststandards für die Behandlung von Personen fest, welche die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen“.[13] Besondere Bedeutung kommt hier dem sogenannten Refoulement-Verbot zu, welches in Artikel 33, Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention verankert ist. In diesem Verbot der Ausweisung und Zurückweisung heißt es: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse [sic!], Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“.[14] Es fällt auf, dass bei der Aufzählung der Verfolgungsgründe die Kategorie „Geschlecht“ nicht aufgeführt wird. Das Refoulement-Verbot ist für die Anerkennung geschlechtsspezifische Verfolgung aber dennoch relevant, aufgrund der Kategorie „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“. Mittlerweile werden Frauen, bzw. die Kategorie Geschlecht,

[12] Weiterführend zur Problematik des diminutiven Begriffs „Flüchtling“, siehe: Kersting, Daniel (2020): ‚Flüchtling‘ – Einführung in einen umkämpften Begriff. In: Kersting, Daniel & Leuoth, Marcus (Hrsg): Der Begriff des Flüchtlings. S. 1-40. J.B. Metzler, Stuttgart.
[13] UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, 2015. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (22.08.2021).
[14] Art. 33, Abs. 1, GFK

in der Rechtspraxis eindeutig anerkannt, so die Rechtswissenschaftlerin Nora Markard.[15] Das war aber nicht immer so: Lange Zeit dominierte das Bild eines „Flüchtlings" als männliche, aufgrund der politischen Aktivitäten im Herkunftsland verfolgte Person. „Frauen waren demgegenüber, entsprechend ihrer Rollenzuweisung, seltener politisch aktiv, bzw. ihre Teilnahme an politischen Aktivitäten war und ist weniger öffentlich sichtbar".[16] Bei sexualisierter oder häusliche Gewalt (von der größtenteils Frauen betroffen sind und die somit als geschlechtsspezifisch eingestuft werden kann) geht die Verfolgung nicht direkt vom Staat aus, was eine flüchtlingsrechtliche Anerkennung der Verfolgungsgründe erschwert.[17] Erst am Ende der Verhandlungen über die Genfer Flüchtlingskonvention, wurde die Kategorie „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" in den Vertragstext mit aufgenommen. Da keine Aufzeichnungen über die Definition oder Reichweite dieser Kategorie existieren, musste der Begriff in der Asylrechtspraxis also erst ausgelegt werden und ist mittlerweile größtenteils zu Gewohnheitsrecht geworden.[18]

2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Europäische Menschenrechtskonvention:

Etwa zur gleichen Zeit, also in den 1950er Jahren, wurden auch andere menschenrechtlich relevante Dokumente ausgearbeitet, hierzu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sowie die Europäische Menschenrechts Konvention (EMRK). Im Gegensatz zur Genfer Flüchtlings Konvention finden sich sowohl in der AEMR als auch in der EMRK Diskriminierungsverbote, die an die Kategorie „Geschlecht" anknüpfen.[19] In Artikel 14 der EMRK heißt es zum Beispiel: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse [sic!], der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder

[15] Vgl. Nora Markard, Gender und Asyl, 2015. https://www.gwi-boell.de/de/2015/11/06/gender-und-asyl (22.08.2021).
[16] Heike Rabe, Geschlechtsbezogene Verfolgung – Rechtlicher Schutz, 2018. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz (22.08.2021).
[17] Heike Rabe, Geschlechtsbezogene Verfolgung – Rechtlicher Schutz, 2018. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz (22.08.2021).
[18] Ebd.
[19] Ebd.

sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten“.[20] An dieser Stelle muss gesagt werden, dass die AEMR anders als die EMRK keinen rechtsbindenden Charakter hat. Dennoch hat sie ein politisches und moralisches Gewicht und ihr kommt mittlerweile gewohnheitsrechtlicher Charakter zu. Auch Heike Rabe betont die Wichtigkeit beider Rechtsdokumente vor allem für ein geschlechtsspezifisches Flüchtlingsrecht: „Darauf aufbauende Entwicklungen im Menschenrechtsschutzsystem, die maßgeblich von der internationalen Frauenrechtsbewegung initiiert wurden, haben ab den späten 1980er Jahren dann die geschlechtsspezifische Interpretation des Flüchtlingsrechts befördert“.[21]

3. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt / Istanbul Konvention:

Die Istanbul Konvention wurde 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat die Konvention allerdings erst 2017 ratifiziert, 2018 ist sie in Deutschland in Kraft getreten.[22] Damit lag laut des Deutschen Instituts für Menschenrechte „erstmals für den europäischen Raum ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen vor“.[23] Der Tatsache, dass geflüchtete Frauen in besonders Maße Gewalt ausgesetzt sind, wird in der Istanbul Konvention im 7. Kapitel Rechnung getragen, welches sich explizit auf den Themenkomplex Migration und Asyl bezieht. Die Konvention ist somit eines der wichtigsten Rechtsinstrumente, um geschlechtsspezifische Verfolgung als Fluchtursache und Asylgrund juristisch greifen zu können. Inhalte der Konvention sind beispielsweise Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt, Verpflichtungen bezüglich Schutz und Unterstützung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt, Ausführungen zu den Formen

[20] Art. 14 EMRK.
[21] Heike Rabe, Geschlechtsbezogene Verfolgung – Rechtlicher Schutz, 2018. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz (22.08.2021).
[22] Johanna Elle & Andrea Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 5. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[23] Anna Krämer & Karin Scherschel, Frauen auf der Flucht, 2018. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/282185/frauen-auf-der-flucht (22.08.2021).

geschlechtsspezifischer Gewalt, die straf- und zivilrechtlich verfolgt werden, Konkretisierungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund sowie Regelungen zur Überwachung der Einhaltung der Konventionsinhalte.[24] Die asylrechtlich relevanten Ausführungen der Istanbul Konvention finden sich in den Artikeln 60 und 61 (Kapitel VII). In Artikel 60, Absatz 1 heißt es, dass die Vertragsparteien erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung im Sinne der GFK „und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet".[25] In Absatz 2 heißt es weiter: „Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird".[26] In Absatz 3 wird darauf verwiesen, dass die Vertragsstaaten erforderliche rechtlich und sonstige Maßnahmen zu treffen haben, damit Aufnahme- und Asylverfahren für Asylsuchende geschlechtersensibel gestaltet werden können.

Artikel 61, Absatz 1 der Istanbul Konvention nimmt Bezug auf das Refoulement-Verbot, wie es in „bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen"[27], also beispielsweise in der GFK, verankert ist und macht in Absatz 2 die Anwendung des Verbots der Zurückweisung explizit auf von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffener Frauen deutlich, indem ausgeführt wird, „dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten".[28]

---

[24] Heike Rabe & Britta Leisering, Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, 2018, S. 13. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf (22.08.2021).
[25] Art. 60, Abs. 1 IK
[26] Art. 60, Abs. 2 IK
[27] Art. 61, Abs. 1 IK
[28] Art. 61, Abs. 2 IK

4. Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen / EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU):

Diese Richtlinie aus dem Jahr 2013 regelt die Aufnahme von Asylsuchenden in den EU-Mitgliedstaaten. Sie enthält eine Vielzahl an Mindestnormen, unter anderem bezüglich der medizinischen Grundversorgung, der Unterbringung sowie dem Zugang zu Bildung und Beschäftigung. Auch auf die Situation besonders schutzbedürftiger Personen wird eingegangen. Hierzu heißt es in Artikel 21: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.[29] In Artikel 22 verpflichten sich die Mitgliedsstaaten außerdem festzustellen, ob bei den jeweiligen Antragstellenden eine solche besondere Schutzbedürftigkeit und eine damit einhergehende Aufnahmeberechtigung besteht. Wichtig ist hier zu betonen, dass aus dem Artikel auch hervor geht, dass der besonderen Schutzbedürftigkeit auch dann Rechnung getragen werden soll, wenn diese nicht sofort, sondern erst später im Asylverfahren sichtbar wird.[30]

5. Asylgesetz

Auch im Asylgesetz wird darauf eingegangen, wer im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als verfolgt gilt und wie sich die jeweilige Schutzeigenschaft ausgestaltet. Hier ist in Bezug auf geschlechtsspezifische Verfolgung „die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt“[31] , sowie im gleichen Absatz, Nummer 6: „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder

[29] Art. 21, Richtlinie 2013/33/EU
[30] Vgl. Art. 22, Richtlinie 2013/33/EU
[31] §3a, Abs. 2, Nr. 1 AsylG

gegen Kinder gerichtet sind“[32], zu nennen, in welchen konkretisiert wird, was als Verfolgungstatbestand und demnach im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als Schutzgrund gilt.

Neben den genannten, gibt es noch weitere Rechtsnormen, die definieren wem im Rahmen von Flucht und Asyl Schutz gewährt wird, so zum Beispiel §16a des Grundgesetzes. Da dieses sogenannte Grundrecht auf Asyl durch den Asylkompromiss von 1993 aber kaum noch Anwendung findet, wird darauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.[33] Die hier genannten menschen- und flüchtlingsrechtlich relevanten Rechtsdokumente sind zwar gesetzlich verankert und somit besteht ein Rechtsanspruch auf diese. Dennoch zeigen sich in der migrations- und asylrechtlichen Praxis immer wieder Missstände und Lücken. Teilweise werden diese von staatlicher Seite beobachtet und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt, so zum Beispiel bei der EU-Aufnahmerichtlinie: „Zur Sicherstellung angemessener Mindeststandards innerhalb der EU und aufgrund nicht fristgerechter Umsetzung der Aufnahmerichtlinie durch viele Mitgliedstaaten leitete die Kommission im September 2015 Vertragsverletzungsverfahren mit Mahnschreiben gegen 19 Mitgliedsstaaten ein, darunter auch gegen Deutschland“.[34] Oft erfolgt eine Überprüfung aber auch durch, oder in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Institutionen und Akteur:innen.

IV. Parallelbericht Istanbul Konvention

Für das Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsparteien ist eine Expert:innengruppe namens GREVIO verantwortlich. Das Akronym GREVIO steht für: Group of experts on action against violence against women and domestic violence. Diese unabhängige Expert:innen Gruppe besteht momentan aus 15 Mitglieder der Vertragsstaaten. Sie beurteilt legislative und andere Maßnahmen, welche von den Vertragsparteien ergriffen wurden, um den Bestimmungen der Istanbul-Konvention Wirkung zu verleihen. Sie kann zudem ein besonderes Untersuchungsverfahren einleiten, wenn ein schwerwiegendes,

[32] §3a, Abs. 2, Nr. 6 AsylG
[33] Für einen Überblick und weitergehende Informationen und Kritik am Asylkompromiss siehe: https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/160780/asylkompromiss-24-05-2013 (22.08.2021)
[34] Yasemin Bekyol & Petra Bendel, Die Bedingungen zum Schutz geflüchteter Frauen, in: Ingar Abels & Jenny Jesuthasan, Frauen und Flucht: Vulnerabilität – Empowerment – Teilhabe. Ein Dossier, 2018, S. 32. https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/frauen_und_flucht_17_04_18_1.pdf (22.08.2021).

massives oder andauerndes Muster von Gewalttaten, welche unter das Übereinkommen fallen, vorliegt. Weiter kann die Expertengruppe gegebenenfalls auch allgemeine Empfehlungen zu Themen und Konzepten innerhalb der Istanbul-Konvention verabschieden.[35]

Im August 2020 veröffentlichte die Bundesrepublik den ersten Bericht bezüglich der Umsetzung der Istanbul Konvention für GREVIO[36]. Parallel zu diesem Staatenbericht, haben auch nicht staatliche Initiativen und Akteur:innen Berichte zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland für GREVIO veröffentlicht. Solche Parallelberichte werden umgangssprachlich auch Schattenberichte genannt. Der hier vorliegende Bericht wurde von Johanna Elle und Andrea Kothen verfasst. Herausgegeben wurde er vom Förderverein Pro Asyl e.V. sowie von Flüchtlingsräten mehrerer Bundesländer und der Universität Göttingen. „Grundlage dieses Berichts sind die vielfältigen und praxisnahen Erfahrungen und Perspektiven von Institutionen aus der Arbeit mit Geflüchteten, der psychosozialen Arbeit und der frauenpolitischen Arbeit".[37] Hierfür wurde eine qualitative Datenerhebung in Form von Fragebögen von den Flüchtlingsräten durchgeführt. Aus 16 Bundesländern wurden insgesamt 65 Antwortbögen ausgewertet und in dem vorliegenden Bericht zusammengefasst. Befragt wurden Frauenberatungsstellen, psychosoziale Zentren und Institutionen der Geflüchtetenarbeit. Damit können „Einblicke in die Praxis ermöglicht und die vorhandenen grundlegenden Einschätzungen überprüft werden, aber keine validen quantitativen Aussagen zu bestimmten Umständen getroffen werden […]. Bezogen auf den gesamten Bereich der Migrations- und Asylpolitik stellt dieser Bericht weder eine vollständige noch abschließende Bestandsaufnahme der deutschen Umsetzung der Istanbul-Konvention dar".[38] Dennoch bietet sich dieser umfangreiche Parallelbericht sehr gut an, um die aktuelle Situation geflüchteter Frauen in Deutschland, insbesondere geflüchtete Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, deutlich zu machen. Untersucht wurden die Bereiche: Unterbringung und Gewaltschutz, geschlechtersensible Asyl- und

[35] https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio (22.08.2021).
[36] Aufgrund der begrenzten Seitenanzahl kann auf den Staatenbericht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Für nähere Informationen hierzu, siehe: GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf (15.1.2022)
[37] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 6. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[38] Ebd.

Aufnahmeverfahren, gesundheitliche Versorgung, sowie Beratung und Unterstützung. Im Folgenden wird vor allem auf die Ausführungen zum Thema geschlechtersensible Asyl- und Aufnahmeverfahren eingegangen. Hierbei werden unterschiedliche Teilbereiche beleuchtet. Darunter die Identifizierung von Schutzbedürftigkeit, der Einsatz von Sonderbeauftragten und weibliche Sprachmittler:innen im Asylverfahren, die Besonderheiten bei FGM/C und anderen geschlechtsspezifischen Gewaltformen, Glaubhaftigkeit und Nachweispflicht innerhalb des Asylverfahrens sowie Anerkennungschancen. Der Schattenbericht ist so strukturiert, dass in einem ersten Schritt jeweils die aktuelle Situation sowie Missstände innerhalb des Themenbereichs dargestellt und anschließend Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Daran angelehnt sind auch die folgenden Themenabschnitte strukturiert.

1. Identifizierung von Schutzbedürftigkeit

Die Istanbul Konvention nimmt in Artikel 60, Abs. 1 und 2 auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen Bezug. Diese soll „als eine Form der Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als auch als eine Form schweren Schadens, die einen ergänzenden bzw. subsidiären Schutz begründet, anerkannt werden“.[39] Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch die Aufnahme- und Asylverfahren geschlechtssensibel gestaltet werden sollen. Um einen Schutzstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung zu erhalten, müssen die betreffenden Personen allerdings erstmal als schutzbedürftig und von bereits erlebter oder drohender Gefahr betroffen identifiziert werden. Hier zeigen sich verheerende Lücken und Missstände in der Praxis. Die Bundesregierung verweist in ihrem Staatenbericht zwar auf die EU-Aufnahmerichtlinie, aus welcher hervor geht, dass die Erstaufnahmeeinrichtungen der jeweiligen Bundesländer schutzbedürftige Personen identifizieren und „für die Berücksichtigung ihrer Belange“.[40] Sorge tragen sollen. Viele Bundesländer haben hierfür allerdings keine einheitlichen Konzepte und Standards. Oft sind Personen, die eine solche Identifizierung feststellen sollen, nicht ausreichend qualifiziert und sensibilisiert, es fehlt zudem an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. In manchen

[39] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schat-tenbericht für GREVIO, 2021, S. 18. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[40] Ebd., S.19

Bundesländern soll durch ein 1,5-seitiges Formular durch Ankreuzen von Antwortmöglichkeiten abgeklärt werden, ob eine oder mehrere Formen sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt vorliegt. Diese Vorgehensweise kann einer solchen Thematik in Bezug auf psychologische Standards und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich meist um stark angst- und schambesetzte Themen handelt, niemals gerecht werden. Zudem sind viele der Frauen nicht alphabetisiert, ein schriftliches Formular ist in vielen Fällen somit unbrauchbar und exkludierend. Sollte durch einen solchen Fragebogen dennoch eine Schutzbedürftigkeit festgestellt werden, fehlt es in vielen Bundesländern weiterhin an Vorgaben bezüglich des Weiteren Vorgehens. Es ist festzustellen, dass „eine systematische Identifizierung nicht erfolgt, jedenfalls im Ergebnis nicht stattfindet".[41] Auch aufgrund eines fehlenden vertrauensvollen Schutzraumes sprechen viele Frauen nicht mit Mitarbeitenden in Erstaufnahmeeinrichtungen über ihre Erfahrungen. Die geschieht, wenn überhaupt, meist erst später in unabhängigen Beratungsstellen. Die Themen sind, wie bereits erwähnt, angst- und schambesetzt und zum Teil so traumatisierend, dass die Frauen gar nicht in der Lage sind, darüber zu sprechen. Auch Angst davor, das Sorgerecht für Kinder aberkannt zu bekommen, wenn beispielsweise über Erfahrungen von häuslicher Gewalt gesprochen wird, kann ein Grund sein, warum Frauen nicht über ihre Erlebnisse sprechen. Ein vertrauensvolles Verhältnis und zum Teil auch sanfte Ermutigungen, über Gewalterfahrungen zu sprechen sind bei solch sensiblen Themen notwendig.

Gewalterfahrungen werden oft nur dann erkannt, wenn sich Frauen explizit an Mitarbeiter:innen der Einrichtung wenden, oder psychisch auffällig sind. Die Dunkelziffer unerkannter Fälle ist sehr hoch. Erschwerend hinzu kommt, dass in Erstaufnahmeeinrichtungen nur eine psychische, bzw. psychiatrische Notfallversorgung vorgesehen ist, konkrete und weiterführende Beratungs- oder Therapiemaßnahmen erfolgen erst später. Dass die Identifizierung geschlechtsspezifischer Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen oft nicht erfolgt, hat insofern verheerende Folgen, als diese asyl-relevanten Tatsachen nicht weitergegeben und somit auch in der Asylentscheidung nicht

[41] Ebd.

berücksichtig werden. Ein Schutzstatus kann somit nicht anerkannt werden und die betroffenen Frauen sind von Zurückweisung bedroht.[42]

Um eine systematische Identifizierung und somit im besten Fall auch einen Schutzstatus gewährleisten zu können, wird deshalb empfohlen, ein bundesweites und transparentes Verfahren einzuführen, womit vulnerable und von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen identifiziert werden können. In diesem Zusammenhang sollen Zugänge zu einer niederschwelligen professionellen und unabhängigen Beratungsstruktur geschaffen werden. Auch nach der Identifizierung soll Unterstützung durch unabhängige Beratungsstellen zwingend gewährleistet werden.[43]

2. Asylverfahrensberatung

Eine solche Beratungsstruktur (Asylverfahrensberatung) existiert zumindest von nicht staatlichen Organisationen schon seit vielen Jahren. Diese wird teils durch öffentliche, teils durch eigene Mittel und in den allermeisten Fällen im Rahmen von zeitlich begrenzten Projekten finanziert. Seit 2019 ist die Asylverfahrensberatung auch staatlich verankert. Sie erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt gibt es Gruppenberatungen zum allgemeinen Ablauf des Asylverfahrens, in einem zweiten Schritt können Einzelberatungen stattfinden. Meist werden hier Fragen zur Familienzusammenführung oder Ähnliches geklärt. Laut Staatenbericht soll die staatliche Asylverfahrensberatung auch zur Identifizierung von Schutzbedürftigkeit beitragen. An sich ist eine offiziell verankerte und somit weniger prekäre Beratungsstruktur zu begrüßen. In diesem Fall werden aber einige Schwierigkeiten deutlich. Laut Aussage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll die staatliche Asylverfahrensberatung freiwillig und unabhängig sein. Da hier aber die Entscheidungsbehörde selbst berät, kann es keine Unabhängigkeit geben, auch dann nicht, wenn Beratungs- und Entscheidungsbehörde organisatorisch getrennt sind. „Die Herstellung von Vertrauen, das für die Preisgabe von sensiblen persönlichen Informationen nötig ist, gestaltet sich für die Betroffenen naturgemäß schwieriger, wenn die eigene Zukunft von der

[42] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 19. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[43] Ebd., S. 21

staatlichen Anlaufstelle, der man sich offenbaren soll, abhängig ist“.[44] Im Gegensatz zu tatsächlich unabhängigen, also nicht staatlichen Organisationen, berät das BAMF nicht in dem Sinn, „dass individuelle Verfahrenschancen oder Klagemöglichkeiten parteilich erörtert werden“[45] oder mögliche Rechtswege erläutert werden. Ebenfalls findet keine Vermittlung zu entsprechenden Rechtsberatungsstellen und Anwält:innen oder Begleitung zu Anhörungen statt (was meist Teil des Angebots von nichtstaatlichen Beratungsangeboten ist). Die Asylverfahrensberatung, wie sie momentan vom BAMF durchgeführt wird, ist also offensichtlich nicht geeignet ist, um Frauen adäquat zu beraten und auf die Anhörung vorzubereiten. „Wahrscheinlich ist, dass ein relevanter Teil von schutzbedürftigen Frauen nicht als solche erkannt wird und geschlechtsspezifische Fluchtgründe keinen Eingang ins Asylverfahren finden“.[46] Mit Verweis auf die existierende staatliche Asylverfahrensberatung, besteht nun aber die Gefahr, dass unabhängige, nicht staatlich Strukturen sich nicht halten können, da Projektfinanzierungen nicht mehr (in ausreichendem Maße) gewährt werden. Darum wird empfohlen, dass eine Beratung zum Ablauf des Asylverfahrens durchaus vom BAMF übernommen werden kann. Zusätzlich sollte es allerdings unbedingt weiterhin eine individuelle, proaktive, parteiische Beratung durch nicht-staatliche Organisationen geben.

3. Sonderbeauftragte und Dolmetscher:innen

Aus dem Staatenbericht geht außerdem hervor, dass es sogenannte Sonderbeauftragte des Bundesamtes gibt, die während des Verfahrens bei identifizierter Schutzbedürftigkeit aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt hinzugezogen werden können. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, weibliche Dolmetscherinnen anzufordern. Hierfür müssen entsprechende Anträge gestellt werden. Auch hier zeigt sich, dass die Möglichkeiten zwar in der Theorie bestehen, praktisch aber selten umgesetzt werden. Das hat unterschiedliche Gründe. Die betroffenen Frauen müssen über diese Möglichkeiten erst mal informiert sein. Diese Informationen werden allerdings oft nicht weitergegeben. Laut BAMF soll

[44] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 21. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[45] Ebd.
[46] Ebd., S. 22.

„möglichst“ auf die Wünsche der Antragstellerinnen eingegangen werden, es gibt aber weder einen Anspruch auf Sonderbeauftragte noch auf eine Dolmetscherin. Somit können Anträge, wenn sie denn überhaupt gestellt werden, sowohl aus formalen Gründen als auch aus Personalmangel abgelehnt werden. Leider gibt es keine offiziellen Zahlen dazu, wie viele Sonderbeauftragte tatsächlich im Rahmen einer Asylentscheidung hinzugezogen werden.

Dienstanweisungen des BAMF, die Handlungsleitlinien zur Vorgehensweise bei bestimmten Gewalttaten wie Genitalbeschneidung oder Menschenhandel enthalten sollen, sind nicht öffentlich. Insofern ist auch nicht klar, in welchem Umfang das BAMF Hinweisen auf Gewalt nachgeht. Sinnvoll wäre die Einbeziehung einer Sonderbeauftragten zum Beispiel schon dann, wenn sich aus der – der Anhörung vorgeschalteten – Reisewegbefragung ergibt, dass eine Frau über Libyen fliehen musste. Die Zustände für Geflüchtete in Libyen sind hinlänglich bekannt und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau in den Händen der dortigen Milizen sexualisierte Gewalt erlitten hat, ist extrem hoch. Die Einschaltung einer Sonderbeauftragten liegt damit mehr als nahe.[47]

Die Schilderungen der Beratungsstellen machen deutlich, dass es zwar durchaus positive Erfahrungen mit Sonderbeauftragten und weiblichen Sprachmittlerinnen gibt. Sie werden aber nicht so oft eingesetzt, wie eigentlich notwendig. Zudem ist auch das Beisein von Sonderbeauftragten oder der Einsatz einer weiblichen Dolmetscherin keine Garantie für ein gendersensibles Verfahren. Die Sonderbeauftragten sind nicht immer weiblich und es fehlt oft an der notwendigen Sensibilität und die Dolmetscherinnen sind nicht immer kultursensibel, unparteiisch und unvoreingenommen.[48]

Grundsätzlich sei erwähnt, dass damit geschlechtsspezifische Gewalt in der Anhörung besprechbar werden kann, bei asylsuchenden Frauen ein privates Einzelgespräch Standard sein sollte und dies nicht nur, wenn die Frauen vorab darauf bestehen. Diese Einzelgespräche sollten ohne Familienangehörige, aber inklusive der Zusicherung von Vertraulichkeit

[47] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 23. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[48] Ebd. S. 24

stattfinden. Das heißt auch, dass der:die Ehepartner:in während des Verfahrens nicht anwesend sein und eine Kinderbetreuung gewährleistet werden sollte.

4. Besonderheiten bei FGM/C

Es wurde bereits dargelegt, dass viele Frauen aus Angst und Scham nicht über Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt sprechen können oder wollen. Vielen ist außerdem nicht klar, dass beispielsweise weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) ein Asylgrund ist. Aus diesem Grund gibt es eine Anweisung des BAMF, dass das Thema FGM/C offensiv, aber kultursensibel in der Anhörung angesprochen und deutlich gemacht werden soll, dass es sich hierbei um eine nach deutschem Recht strafrechtlich relevante Verfolgung handelt, die einen Schutzstatus begründen kann. Diese Dienstanweisung gilt allerdings nur für Anhörungen von Frauen aus bestimmten Herkunftsländern, wie beispielsweise Somalia und Eritrea. In anderen Ländern, wie Senegal oder Ghana, die nachweislich eine sehr hohe Prävalenz für FGM/C aufweisen, aber als sogenannte „sichere" Herkunftsländer gelten, kann im Verfahren seitens der Behörden zwar darauf hingewiesen werden, es ist aber nicht verpflichtend. In diesen Fällen müssen die betroffenen Frauen proaktiv handeln und gegen die Annahme seitens des BAMF, bei ihnen läge kein Asylgrund vor, vorgehen. Die Regelung der offensiven Ansprache gilt außerdem ausschließlich für weibliche Genitalverstümmelung und nicht für andere Formen sexualisierter Gewalt, wäre aber hier genauso hilfreich und notwendig.[49] Wichtig ist hierbei außerdem zu erwähnen, dass auch bei einer offensiven Ansprache, ein sensibler, geschulter und vertrauensvoller Umgang nicht wegfallen darf. Verfahren mit Frauen aus „sicheren" Herkunftsländern werden im Schnellverfahren bearbeitet. Das steht einem adäquaten Umgang mit solch sensiblen Themen offenkundig entgegen und sollte dringend verändert werden. Außerdem sollten Fragen zu geschlechtsspezifischer Gewalt standardmäßig in den Fragebogen für die Anhörung aufgenommen werden und in einem Vorgespräch thematisiert werden. Solche Fragen könnten zum Beispiel wie folgt aussehen: „Waren Sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Frauseins Diskriminierungen ausgesetzt?"; „Waren Sie in ihrem Herkunftsland oder auf der

[49] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 24. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).

Flucht von Gewalt – auch sexueller Gewalt – betroffen?"; „Werden Frauen in Ihrem Herkunftsland genital beschnitten?".[50]

5. Glaubhaftigkeit und Nachweispflichten

Um einen Schutzstatus aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung anerkannt zu bekommen, reicht es nicht aus, solche Erfahrungen zu benennen, sie müssen bei der Anhörung auch glaubhaft gemacht werden. Eine gesetzliche Nachweispflicht besteht nicht, dennoch werden in vielen Fällen Nachweise für die Gewalttaten verlangt.[51] Dass Frauen, die von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, nicht geglaubt wird, ist ein strukturelles gesellschaftliches Problem, auch unabhängig vom Thema Flucht und Migration. Von diesem Misstrauen ist auch, bzw. besonders das Bundesamt nicht ausgenommen. In den meisten Fällen fehlt es den betroffenen Frauen allerdings an Ressourcen wie Wissen, Zeit, Geld, oder professioneller Unterstützung, um die Gewalttaten durch Gutachten oder Ähnliches nachweisen zu können. Die Glaubhaftigkeit wird auch deshalb oft aberkannt, weil viele Frauen ihre Erlebnisse nicht widerspruchsfrei vortragen können. Sich an bestimmte Dinge und Erlebnisse nicht richtig erinnern zu können ist ein klassisches Symptom bei starker Traumatisierung, wie sie beispielsweise durch Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Vergewaltigung ausgelöst werden kann. Lückenhaftes Erinnern könnte also eher ein Indiz für eine vorliegende Traumatisierung sein. In der Asylanhörung wird das allerdings oft anders gewertet. Manchmal werden (zum Teil Jahre später) psychiatrische oder medizinische Gutachten nachgereicht, doch auch diese können den Vorwurf der Unglaubwürdigkeit selten entkräften. Eine weitere Hürde ist, dass Gutachten sehr teuer sind und in den meisten Fällen selbst finanziert werden müssen. Gutachter:innen sind oft schwer zu finden und die Wartelisten sehr lang.[52] „Im Fall von Genitalbeschneidung etwa sind die Entscheider:innen gehalten, auch bei glaubhaftem Vorbringen einen Nachweis zu verlangen. Hintergrund ist, dass für die Gewährung von Schutz relevant ist, welcher Typ von Genitalbeschneidung vorliegt".[53] Doch auch hier ist es

[50] Ebd.
[51] Ebd.
[52] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schat-tenbericht für GREVIO, 2021, S. 25. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[53] Ebd.

sehr schwer qualifizierte Gutachter:innen zu finden. Eine weitere Hürde bei der Beschaffung von Nachweisen ist beispielsweise auch die 2019 eingeführte Anforderung an ärztliche Atteste. Seit 2019 werden keine psychologische Gutachten von Psychotherapeut:innen mehr anerkannt (um beispielsweise eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen zu verhindern), sondern nur noch von anerkannten Psychiater:innen. Außerdem sind die Fristen zur Beschaffung von Gutachten und Nachweisen oft extrem kurz, was die Gesamtsituation noch zusätzlich erschwert. Es gibt die Möglichkeit, Nachweise auch später nachzureichen, wenn sie nicht rechtzeitig bis zur Anhörung beschafft werden konnten. Dann müssen die Frauen „aber damit rechnen, dass ihr Vortrag als verspätet oder als gesteigertes, verfahrensangepasstes Vorbringen gewertet wird. Dies hat die Folge, dass ihre Glaubwürdigkeit sofort in Zweifel gezogen ist. Die Frauen finden sich damit in einer Situation wieder, in der sie das Erlebte nicht ‚nur' glaubhaft machen müssen, sondern zunächst das durch den nachträglichen Vortrag hervorgerufene Misstrauen gegen sie überwinden müssen. Je größer das Trauma, umso schwieriger wird es sein, diesem Misstrauen zu begegnen".[54] Ein strukturell verursachter und verankerter Teufelskreis. Dies steht dem Grundsatz der Istanbul Konvention, dass auch nachträglich eingereichte Nachweisen Rechnung getragen werden muss,[55] klar entgegen.

Aus den vorangegangenen Ausführungen wird ersichtlich, dass das BAMF keine geschlechtersensiblen Asylanhörungen durchführt, bzw. die vorhandenen Vorgaben bei Weitem nicht ausreichen, „um erlebte oder drohende Gewalt als Fluchtereignis bzw. Asylgrund in der Anhörung zu erkennen und zu würdigen".[56] Deshalb empfiehlt Pro Asyl unter anderem, bei Asylverfahren von Frauen standardmäßig weibliche Anhörer:innen einzusetzen. Des Weiteren soll über die Wahlmöglichkeit des Geschlechts von Anhörer:innen und Dolmetscher:innen frühzeitig aufgeklärt und den entsprechenden Wünschen Folge geleistet werden. Es sollen nur akkreditierte, geschlechts- sowie kultursensible und neutrale Dolmetscher:innen eingesetzt werden.

Alle Frauen sollen den gleichen Anspruch auf Verfahrensgarantien (z.B. Sonderbeauftragte) erhalten, also auch jene aus sogenannten „sicheren" Herkunftsländern. Die diesbezüglich

[54] Ebd., S. 26. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[55] Art. 60, Abs. 3 IK
[56] Ebd.

geltenden Sonderregelungen (Schnellverfahren) müssen abgeschafft werden.[57] Des Weiteren muss „[j]eder Fall – ohne Ausnahme – [..] im Asylverfahren im Hinblick auf mögliche geschlechtsspezifische Asylgründe von Behördenseite aktiv geprüft werden. Dazu gehört, dass das BAMF den Betroffenen in Rahmen der Verfahrensinformation klare Hinweise auf asylrelevante Umstände gibt. In der individuellen Anhörung sollten mögliche geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe Bestandteil des regulären Fragenkatalogs sein. Nachträgliches Vorbringen darf nicht zu Lasten der Betroffenen gewertet werden".[58] Außerdem sollen die Gutachten von psychologischen Psychotherapeut:innen wieder zugelassen, sowie „auf überhöhte Anforderungen an Atteste verzichtet und ihre Vorlage zu jedem Zeitpunkt des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens ernst genommen" werden.[59]

6. Anerkennung

Die Hauptherkunftsländer geflüchteter Menschen in Deutschland (Syrien, Irak, Nigeria, Afghanistan, Türkei, Iran, Eritrea und Somalia) sind geprägt von Gewalt, Terror, Willkür sowie instabilen und patriarchalen, teils autoritären politischen Verhältnissen. Frauen in Krisen- und Kriegsgebieten sind noch zusätzlich von struktureller geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Diese gewaltvollen Verhältnisse zwingen viele Frauen zur Flucht. Der beim BAMF verzeichnete Anteil an Frauen aus diesen Herkunftsländern liegt bei 44-50%.

„Die Kenntnis der Zustände in den Hauptherkunftsländern legt nahe, dass der Anteil der Frauen, die Gewalt erfahren haben, unter den Geflüchteten sehr groß sein muss: Somalia und Eritrea gehören zu den Ländern mit den höchsten Quoten an Genitalbeschneidung (FGM/C) – In Eritrea liegt die Prävalenz für FGM/C bei über 80 %, in Somalia sogar bei über 98 %. In kaum einem Land der Erde leben Frauen gefährlicher als in Afghanistan, wo engagierte Frauenrechtlerinnen mit dem Tode bedroht, Mädchen und Frauen zwangsverheiratet und ermordet werden, und Vergewaltigungsopfer aufgrund ‚unmoralischen Verhaltens' inhaftiert werden. Auch in Nigeria droht Frauen in großem Ausmaß Gewalt: Von Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratung im Kindesalter,

[57] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 26. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[58] Ebd.
[59] Ebd.

Entführung als Schulmädchen, Vergewaltigung durch Milizen im Kriegsgebiet bis dahin, Opfer von Menschenhandel und erzwungener Prostitution in Europa zu werden".[60]

Bei solch gewaltvollen Verhältnissen und insbesondere einem hohen Risiko, dass Frauen in den genannten Herkunftsländern von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedroht oder betroffen sind, müsste die Zahl der Frauen, die wegen geschlechtsspezifischer Gründe einen Schutzstatus erhalten, sehr hoch sein. Das ist aber bei Weitem nicht der Fall: „Berücksichtigt man sämtliche inhaltlich geprüften Anträge, wurden in den letzten Jahren am Ende nur in zwischen 1 % und 6 % der Fälle Flüchtlingsschutz aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt".[61] Dieser Prozentsatz ist erschreckend niedrig. Immerhin erhalten manche von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffener Frauen subsidiären Schutz, bzw. es gilt ein Abschiebungsverbot. Auf wie viele Frauen das zutrifft ist allerdings nicht bekannt, da vom Bundesamt diesbezüglich keine Zahlen veröffentlicht und frauenspezifische Fluchtgründe an dieser Stelle nicht erfasst werden.[62] Nachrangiger, also subsidiärer Schutz beinhaltet deutlich weniger Rechte als der Flüchtlingsschutz und geht mit einer Vielzahl an Einschränkungen, Diskriminierungen und Unsicherheiten einher. Der Familiennachzug bei subsidiär Geschützen ist beispielsweise durch ein Kontingent geregelt und somit stark eingeschränkt.[63]

7. Ablehnung

Die Gesamtzahl der Frauen, die wegen geschlechtsspezifischer Gründe einen Schutzstatus erhalten, ist aufgrund fehlender offizieller Zahlen und Statistiken schwer einzuschätzen. Ebenso verhält es sich mit den Zahlen über diejenigen Frauen, die gar nicht als geschlechtsspezifische verfolgt identifiziert werden und somit durch das Raster des Asylverfahrens fallen. Allerdings zeichnen die Berichte aus Fachöffentlichkeit und Praxis ein sehr eindeutiges: viele Frauen erhalten keine Schutzstatus, obwohl sie von

[60] Ebd.
[61] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 27. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[62] Ebd.
[63] https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasylfamiliennachzug-node.html (22.08.2021).

geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.[64] Beratungsstellen berichten, dass in den Begründungen seitens des Bundesamtes oft auf Fluchtalternativen hingewiesen wird. Ein weiterer Grund für die hohen Ablehnungszahlen seien die sich sehr stark ähnelnden Geschichten der betroffenen Frauen. Eine Häufung ähnlicher Schilderungen bezüglich gewaltvoller Erlebnisse führt also nicht dazu, dass die Probleme als strukturell verankert eingestuft werden, sondern hat im Gegenteil zur Folge, dass den betroffenen Frauen ihre Glaubwürdigkeit ein weiteres Mal abgesprochen wird.[65]

8. Verfolgung als soziale Gruppe

Wie weiter in Kapitel 2 bereits ausgeführt, ist eine Anerkennung des Flüchtlingsschutzes aus geschlechtsspezifischen Gründen im deutschen Asylrecht verankert. Anknüpfungsmerkmal ist hier die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Während die Genfer Flüchtlingskonvention und insbesondere die Ausführungen in der Istanbul Konvention die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen als Asylgrund juristisch greifbar machen, wird dies in der asylrechtlichen Praxis immer wieder negiert, bzw. nicht umgesetzt. Obwohl häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung, Vergewaltigung (als Kriegsmittel) oder FGM/C als Gewaltform allein an das Frausein anknüpfen, begründet das BAMF in vielen Fällen, dass das Geschlecht an sich kein ausschlaggebender Grund sei, um einen Schutzstatuts aufgrund der Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anzuerkennen. „Das BAMF verkennt hierbei, dass diese Gewaltformen Ausdruck von Machtverhältnissen sind, in denen Frauen diskriminiert und verfolgt werden, weil sie Frauen sind, also an das Geschlecht als Verfolgungsgrund anknüpfen und damit ipso iure eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe darstellen“.[66] Interessanter-, bzw. bezeichnenderweise hat das Bundesamt eine deutlich restriktivere Auslegung des Begriffs „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“, weshalb Gerichte die Urteile des

[64] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 27. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).
[65] Ebd., S. 27f.
[66] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 28. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).

BAMF immer wieder korrigieren und einigen Frauen doch ein Schutzstatus zugesprochen wird, auch wenn dieser zuerst abgelehnt wurde.[67]

9. Strukturelle Gewalt gegen Frauen als Privatsache

Ein weiteres massives strukturelles Problem im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen ist die Tatsache, dass diese Form der Gewalt gesellschaftliche und auch in Entscheidungen des Bundesamtes und von Gerichten häufig als unpolitisch eingestuft wird. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als Privatsache und damit als asylunerheblich abgetan. Auch Zübeyde Duyar sieht neben der unzureichenden Abklärung der Fluchtmotive, einer fehlenden Sensibilität und mangelndem Bewusstsein für den Themenkomplex seitens der Behörden ein Hauptproblem vor allem darin, dass die politische Dimension frauenspezifischer Gewalt ausgeklammert und immer wieder das Narrativ innerfamiliärer oder privat-persönlicher Problemlagen reproduziert wird. „Bei vielen Asylanträgen von Frauen verneint das BAMF, dass die Verfolgungshandlungen gegenüber Frauen an eines dieser asylerheblichen Merkmale anknüpfen. So wird das Politische als nicht politisch interpretiert".[68] Dies trifft in besonderem Ausmaß auf häusliche Gewalt zu. Doch aus der asylrechtlichen Gesetzgebung geht eindeutig hervor, dass auch dann ein Schutzstatus zuerkannt werden muss, wenn es sich um nichtstaatliche Täter:innen handelt, der Staat aber nicht fähig oder nicht Willens ist, der betroffenen Person Schutz zu gewähren.[69] Diese Tatsache wird regelmäßig verkannt.

Es wird deutlich, dass zwar in vielen Fällen geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegt, diese aber im Rahmen des Asylverfahrens nicht anerkannt werden. Der Antrag vieler Frauen wird abgelehnt, obwohl sie geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe angeben, anderen wird nur subsidiärer Schutz zuerkannt. „Insbesondere von Seiten des Bundesamtes fehlt es an validen Daten zum Themenkomplex. Ein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot durch

---

[67] Ebd., S. 29.
[68] Zübeyde Duyar, Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren – fehlende Sensibilität und Anerkennung. In: Forum Recht. No Escape – Migrations- und Grenzregime, 2016, (1/2016), S. 12-14. http://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2016/10/4.-FoR-1_16-Duyar_Frauenspezifische_Fluchtgruende.pdf (22.08.2021).
[69] Elle & Kothen, Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO, 2021, S. 29. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (22.08.2021).

die unberechtigten Ablehnungen im Asylverfahren kann nicht ausgeschlossen werden.[70] Deshalb wird im Rahmen des Schattenberichtes empfohlen, dass das Bundesamt die Auslegungspraxis bzgl. einer bestimmten sozialen Gruppe verändert, und zwar dahingehend, dass frauenspezifische Verfolgung als Verfolgung einer bestimmten sozialen Gruppe anerkannt wird und betroffene Frauen einen Schutzstatus erhalten können. Des Weiteren soll das Bundesamt Daten erheben und Statistiken veröffentlichen, damit nachvollzogen werden kann, wie viele Asylanträge aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung gestellt, welche geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe angegeben werden und wie in den jeweiligen Schutzgesuchen entschieden wurde.[71] Offizielle Daten ermöglichen eine differenzierte Analyse der Vorgehensweisen und Entscheidungen des BAMF. Dadurch kann Kritik problematischer Zustände gezielter adressiert werden und führt im besten Falle zur Veränderung dieser.

V. Fazit und Ausblick

Flucht, Migration und damit verknüpfte Gewalterfahrungen gehören zur Lebensrealität vieler Menschen, das hat sich seit der Implementierung der Genfer Flüchtlingskonvention vor 70 Jahren nicht verändert. Im Gegenteil, die Situation ist für viele Menschen noch prekärer geworden, was die Höchstzahlen von Menschen auf der Flucht zeigt. Die Ausarbeitung unterschiedlicher Rechtsdokumente zum Schutz von Geflüchteten in den letzten Jahren und Jahrzehnten ist aber dennoch als positive Entwicklung zu verzeichnen. Auch dass es mittlerweile Rechtnormen und Konventionen gibt, die explizit auf die Situation von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, und geflüchteten Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt, bzw. Verfolgung bedroht oder betroffen sind, eingehen, ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang von positiven Entwicklungen zu sprechen, mutet allerdings fast zynisch an, denn im besten Falle sollten Rechtsnormen zum Schutz geflüchteter Menschen überflüssig gemacht werden. Das ist allerdings eine unrealistische und utopische Vorstellung. Deshalb ist es wichtig, die gesetzlich existierenden Möglichkeiten zum Schutze vulnerabler Gruppen auszuschöpfen. Allerdings sind sowohl bezüglich der Rechtsnormen selbst, vor allem aber bei der asylrechtlichen Auslegungspraxis

[70] Ebd.
[71] Ebd.

und auf struktureller Ebene massive Missstände zu verzeichnen. Im konkreten Bezug auf die Situation von geflüchteten Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung betroffen sind, konnte dies durch die kritischen Analysen des Parallelberichts zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland von Pro Asyl deutlich gezeigt werden. Frauen sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig, vor allem wenn sie bereits Gewalterfahrungen erlebt haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen reichen aber nicht aus, um einen adäquaten Schutz zu gewährleisten. Durch diskriminierende Rechtsprechung sowie restriktive politische Entscheidungen, wird diese Situation noch verschärft. Trotz, bzw. wegen all dieser Widrigkeiten, ist es notwendig, weiterhin für eine gerechtere, weniger gewaltvolle Gesellschaft zu kämpfen.

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Familienasyl und Familiennachzug. https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasylfamiliennachzug-node.html (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): *Das Bundesamt in Zahlen 2020, Asyl*. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Bundesamt für politische Bildung (2013): Vor zwanzig Jahren: Einschränkung des Asylrechts 1993. https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/160780/asylkompromiss-24-05-2013 (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Bekyol, Yasemin & Bendel, Petra (2018): *Die Bedingungen zum Schutz geflüchteter Frauen*. In: Ingar Abels & Jenny Jesuthasan (2018): Frauen und Flucht: Vulnerabilität – Empowerment – Teilhabe. Ein Dossier. https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/frauen_und_flucht_17_04_18_1.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Çalışkan, Selmin (2018): *Warum Frauen fliehen: Fluchtursachen, Fluchtbedingungen und politische Perspektiven.* https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/frauen_und_flucht_17_04_18_1.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Council of Europe: GREVIO. About GREVIO – Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence. https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Duyar, Zübeyde (2016): *Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren – fehlende Sensibilität und Anerkennung.* In: Forum Recht. No Escape – Migrations- und Grenzregime (1/2016). S. 12-14. http://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2016/10/4.-FoR-1_16Duyar_Frauenspezifische_Fluchtgruende.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Elle, Johanna & Kothen, Andrea (2021): *Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO.* https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_FR-BRB_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Fachkommission Fluchtursachen (2021): *Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen. Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung.* https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/fachkommission-fluchtursachen (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- GREVIO (2020): *GREVIO - Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland.* https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- humanrighs.ch: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/ (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- humanrights.ch: *Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*.

https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/durchsetzungsmechanismen/europarat/grevio/ (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Kersting, Daniel (2020): ‚Flüchtling' – Einführung in einen umkämpften Begriff. In: Kersting, Daniel & Leuoth, Marcus (Hrsg): Der Begriff des Flüchtlings. S. 1-40. J.B. Metzler, Stuttgart.

- Krämer, Anna & Scherschel, Karin (2018): *Frauen auf der Flucht*. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/282185/frauen-auf-der-flucht (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Markard, Nora (2015): *Gender und Asyl*. https://www.gwi-boell.de/de/2015/11/06/gender-und-asyl (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Rabe, Heike (2015): *Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin.* https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Rabe, Heike (2018): *Geschlechtsbezogene Verfolgung – Rechtlicher Schutz.* https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- Rabe, Heike & Leisering, Britta (2018): *Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt.* https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe_et_al-Die_IstanbulKonvention__neue_Impulse.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- UNHCR (2015): *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951(In Kraft getreten am 22. April 1954) und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967(In Kraft getreten.* https://www.unhcr.org/dach/wp-

content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- UNHCR (2021): *Global Trends 2020*. https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/60b638e37/global-trends-forced-displacement-2020.html (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

- UNO Flüchtlingshilfe (2021): *Aktuelle Flüchtlingszahlen.* https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen (zuletzt aufgerufen am: 22.08.2021).

Sichtbarkeit und Selbstbewusstsein für LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren

Ann-Sophie Stählker und Lilith Raza

Abstract

Menschenrechtsverletzungen auf Grund der Geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung sind ein Asylgrund in Deutschland. Die geringe Sichtbarkeit von LSBTI*-Geflüchteten führt dazu, dass der Schutz, der durch die Genfer Flüchtlingskonvention verankert ist, nicht immer greift. LSBTI* Geflüchtete befinden sich in einem Spannungsverhältnis, zwischen bislang lebensnotwendiger Unsichtbarkeit und einer im Asylverfahren verlangten Sichtbarkeit. Lilith Raza berichtet von Ihren Erfahrungen als Projektleitung bei Queer Refugees Deutschland und fordert die Soziale Arbeit auf, die Räume zu schaffen, in denen Sichtbarkeit möglich wird.

I. Einleitung

„Innerhalb des deutschen Asylsystems gehören LSBTQI* Geflüchtete zu den am wenigsten sichtbaren und am stärksten gefährdeten Personen“.[1] Sie befinden sich in einer Situation, in der ihre *Unsichtbarkeit* als lebensnotwendige Schutzmaßnahme im Konflikt damit steht, Flucht- und Verfolgungsgründe während des Asylverfahrens transparent vorzutragen. Der vorliegende Beitrag soll die Situation von LSBTI*[2] Geflüchteten fokussieren. Es wird erläutert, welchen rechtlichen Schutz sie durch die Genfer Flüchtlingskonvention erfahren und inwiefern ihre Bedürfnisse im deutschen Asylverfahren berücksichtigt werden. Daraufhin wird die Bedeutung der besonderen Situation von LSBTI* Geflüchteten für die Praxis Sozialer Arbeit skizziert. Im Anschluss an eine kurze theoretische und rechtliche Einführung zu diesen Themen wird Lilith Raza von ihren Erfahrungen aus der Praxis als

[1] Tschalaer, Mengia & Held, Nina, Queeres Asyl in Deutschland: Bessere Sichtbarkeit und besserer Zugang zu rechtlicher und sozialer Unterstützung für LSBTQI* Geflüchtete. Policy Briefing 77, University of Bristol, 2019, S.1.

[2] Die Abkürzung LSBTI*, die im vorliegenden Beitrag verwendet wird, steht für lesbisch, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen. Das Gendersternchen * am Ende steht „für eine grundsätzliche Unbestimmtheit und Offenheit für weitere geschlechtliche Identitäten“ (siehe Träbert 2020, S.6-7).

Projektleitung bei *Queer Refugees Deutschland* berichten.

Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sind ein Asylgrund in Deutschland. LSBTI* Personen werden weltweit überdurchschnittlich oft Opfer von Gewalt und Diskriminierung. Sie werden kriminalisiert und die Entscheidung über ihre geschlechtliche Identität und ihren Körper wird ihnen abgesprochen.[3] Von den Geflüchteten in Deutschland, kommen die meisten aus einem der 70 Länder, in denen homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen mit Freiheitsstrafen verurteilt werden, davon droht in elf Ländern sogar die Todesstrafe.[4] Diese Kriminalisierung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt führt dazu, dass für LSBTI* Personen die Unsichtbarkeit der eigenen Identität überlebenswichtig wird.[5] Unter den Geflüchteten, die nach Deutschland migrieren, sowie unter den Mitbürger*innen ihrer Heimatländer sind LSBTI* Personen eine Minderheit.[6] Sie sind in ihren Heimatländern und auf ihrer Flucht einer besonders hohen Gefährdung von LSBTI* feindlicher Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Diese bleibt in den Unterkünften in Deutschland bestehen, da sich die LSBTI* Geflüchteten dort auf engstem Raum mit den Mitbürger*innen ihrer Heimatländer befinden. Auch die Mitarbeitenden vor Ort sind meist nicht für die Bedürfnisse und die Lebenssituationen der LSBTI* Geflüchteten sensibilisiert. Daher ist die Unsichtbarkeit der sexuellen und geschlechtlichen Identität von LSBTI* Personen auch im Ankunftsland weiterhin eine wichtige Schutzstrategie vor Gewalt und Diskriminierung.[7]

Der Flüchtlingsbegriff ist in Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, im Art. 1 des Zusatzprotokoll definiert. Darin ist festgehalten, dass ein Flüchtling eine Person ist, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer (…) [Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe], Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.

[3] Träbert**,** Alva, Leitfaden für die Praxis. LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtet. Köln, LSVD, 2020, S. 9.
[4] Dörr, Patrick & Träbert, Alva, Besonders schutzbedürftige Geflüchtete. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Diakonie Düsseldorf, o.J., S. 9.
[5] Träbert, 2020, S. 9.
[6] Dörr & Träbert (o.J.), S. 4.
[7] Träbert, 2020, S. 9.

Die LSBTI* Geflüchteten werden hier als eine „bestimmte soziale Gruppe“ eingeordnet. Die hier dargelegte Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist im nationalen Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland im Art. 3 AsylG verankert. Das Recht auf Asyl ist in Art. 16a des Grundgesetzes festgelegt. Dieses schützt politisch Verfolgte, das sind alle Personengruppen, die durch die Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge definiert sind. Dazu gehören auch Verfolgte auf Grund ihrer Sexualität oder geschlechtlichen Identität.

Im Kontext der Flüchtlingsanerkennung für die hier fokussierte Personengruppe, ist ein wichtiges Urteil des EuGHs von 2013 zu nennen, in dem entschieden wurde, dass „die Möglichkeit der Geheimhaltung der sexuellen Orientierung nicht zur Ablehnung des Flüchtlingsschutzes führen dürfe“.[8] Es wird festgelegt, dass die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und die damit verbundene Gefahr einer Verfolgung für den Flüchtlingsschutz ausreichen muss, unabhängig davon, ob die Person tatsächliche Verfolgungs- oder Gewalterfahrungen gemacht hat.[9] Die Existenz von Strafnormen für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe reicht somit als Verfolgungsgrund aus. Die Möglichkeit des Versteckens setzt die Verfolgungsgefahr nicht aus. Frei leben bedeutet frei lieben und frei über den eigenen Körper und die geschlechtliche Identität zu entscheiden. Mit dem Urteil des EuGHs von 2013 wurde eine relevante Entscheidung getroffen, die die Vulnerabilität von LSBTI* Geflüchteten aber noch nicht aufhebt, sondern ausschließlich verschiebt:

„Mit diesem Urteil ist jedoch der Komplex Verfolgung wegen der Homosexualität keineswegs abgeschlossen – denn sobald feststeht, dass Homosexualität als Fluchtgrund anzuerkennen ist, verschiebt sich das Problem in den Nachweis der Homosexualität“.[10]

Die Gefahr der Verfolgung aufgrund der geschlechtlichen Identität und Sexualität muss in der Anhörung von der geflüchteten Person selbst vorgetragen werden. Die zentralen Vorschriften zur Anhörung sind in §25 AsylG festgelegt. Dort ist im Abs. 1 der selbstständige Vortrag der individuellen Fluchtgründe und der eigenen Verfolgungsgefahr durch den*die Antragssteller*in verankert. In diesem muss detailliert und mit möglichst

[8] Markard, Nora, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund. Zur Entscheidung „X,Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel“ vom 7.11.2013. Asylmagazin 12/2013, Hamburg, S.402.
[9] Markard, 2013, S. 403.
[10] Markard, 2013, S. 408.

vielen Nachweisen über die Fluchtroute etc. berichtet werden. Gemäß Abs. 2 des §25 AsylG müssen außerdem die Tatsachen und Umstände angegeben werden, die einer Abschiebung entgegenstehen. Im Abs. 3 dieses Paragraphen ist festgelegt, dass ein späteres Vorbringen von Asylgründen unzulässig ist und von den Entscheider*innen unberücksichtigt bleiben kann.

Die Hürden, einen positiven Asylbescheid zu erhalten sind sehr hoch. Dieser kurze Überblick über die relevanten Paragrafen im Asylverfahren für LSBTI* Geflüchtete zeigt, dass ein frühzeitiges Outing für ein erfolgreiches Asylverfahren zwangsläufig notwendig ist. Die transparente Darstellung der individuellen Fluchtgründe ist von höchster Relevanz für ein erfolgreiches Verfahren. Das ist mit großen Herausforderungen verbunden, da sich die LSBTI* Geflüchteten beispielsweise nicht mit den Begriffen identifizieren, die im Deutschen verwendet werden oder in der Sprache ihrer Heimatländer keine positiven Selbstbezeichnungen existieren.[11] Die Unsichtbarkeit, die an vielen Stellen das Überleben der LSBTI* Geflüchteten sicherte, führt im Asylverfahren zu einer stärkeren Unsicherheit und größeren Hürden. LSBTI* Geflüchtete bleiben im Asylsystem unerkannt und unsichtbar, starke Isolation, wenig Vernetzung, unzureichende Kenntnisse über ihre Situation in den Heimatländern verlängern den Asylprozess. Dies erhöht die Isolation und die psychische Belastung, der Zugang zu entsprechender Unterstützung und das gesamte Asylverfahren wird dadurch erschwert.[12]

Die fehlende Sichtbarkeit von LSBTI* Geflüchteten bedeutet auch, dass bestehende Verordnungen und Konzepte, die zum Schutz für besonders vulnerable Gruppen entwickelt wurden, nur selten greifen können. Beispielsweise hat sich die EU in den EU-Aufnahme- und Verfahrensrichtlinien verpflichtet, Schutzmaßnahmen für diese Gruppen in der Unterbringung zu gewährleisten.[13] In Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie in Verbindung mit §44 Abs. 2a AsylG ist der besondere Schutzbedarf von LSBTI* Geflüchteten verankert.[14] Der Annex 1 der Mindeststandards zum Schutz von Geflüchteten in Flüchtlingsunterkünften bietet ein umfassendes Konzept zur Umsetzung dieser Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete. Diese haben das Ziel, Schutzräume zu schaffen, in denen LSBTI* Geflüchtete

[11] Träbert, 2020, S. 6.
[12] Vgl. Tschalaer, Mengia & Held, Nina, 2019, S.2
[13] Träbert, 2020, S. 4.
[14] BMFSFJ, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin, 2021, S. 10.

ihre Bedürfnisse äußern und Unterstützung einfordern können. Zu diesen Mindeststandards gehört zunächst, dass es ein einrichtungsinternes Schutzkonzept gibt, welches zielgruppenspezifisch und möglichst in Zusammenarbeit mit LSBTI* Geflüchteten selbst oder LSBTI* Beratungsstellen erarbeitet wird. Darin soll unter anderem verankert sein, dass alle Mitarbeitenden für LSBTI* feindliche Diskriminierung geschult sind und erkennbar ist, dass sie bei Vorfällen LSBTI* feindlicher Gewalt tätig werden. Insbesondere ist der vertrauliche Umgang mit Informationen über die Sexualität oder geschlechtliche Identität von Einzelnen festgelegt.[15] Der zweite Mindeststandard bezieht sich konkret auf das Personal und das Personalmanagement, indem dort festgelegt ist, dass diese einen Verhaltenskodex und die zugehörige Selbstverpflichtung zu unterschreiben haben, in der sie sich zu einer diskriminierungssensiblen Wortwahl und einem „Absehen von stereotypisierenden Unterstellungen und sonstigen abschätzigen und verbalen und nonverbalen Äußerungen“[16] verpflichten. Zu dieser Selbstverpflichtung gehört die Sensibilisierung für die Lebenssituation von LSBTI* Geflüchteten in ihren Heimatländern und in Deutschland. Der dritte Mindeststandard umfasst die internen Strukturen und die externe Kooperation. Darin ist enthalten, dass es einen diskreten Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten für LSBTI* Geflüchtete geben muss. Außerdem sind hier die Sprachmittler*innen aufgeführt, die ebenfalls für die Bedürfnisse und die Lebenssituationen von LSBTI* Geflüchteten geschult sein müssen. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen, da interne Angebote zu einem Outing innerhalb der Unterkunft führen. Der vierte Schwerpunkt der Mindeststandards umfasst den Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen und ihre Prävention. Dazu gehört, dass eine räumliche Trennung ermöglicht werden muss, sobald Personen in der Unterkunft gefährdet sind. Im Falle eines Polizeieinsatzes sollte immer das Hinzuziehen einer LSBTI* sensibilisierten Person eingefordert werden.[17] Zuletzt sind als Mindeststandard die Rahmenbedingungen aufgeführt, die schützend und menschenwürdig sein sollen. Dazu gehört vor allem das Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten und die Achtung der Privatsphäre. Vor allem die sanitären Einrichtungen sollten dabei berücksichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass gleichgeschlechtliche Paare auch als diese gewertet werden und ebenfalls die

[15] BMFSFJ, 2021, S. 41.
[16] BMFSFJ, 2021, S. 41.
[17] BMFSFJ, 2021, S.43.

Privatsphäre erhalten, wie heterosexuelle Paare oder Familien.[18]

Geflüchtete Menschen in Deutschland sind eine heterogene Gruppe. Im Denken und Sprechen über Geflüchtete, werden vor allem junge Männer und heteronormative Familienkonstruktionen berücksichtigt. Diese sind jedoch nur ein Teil der Geflüchteten in Deutschland. Diese Skizzierung der Situation von LSBTI* Geflüchteten im Asylverfahren zeigt, dass die besondere Gefährdung von Gewalt und Diskriminierung betroffen zu sein, sie weiterhin dazu zwingt, unsichtbar zu bleiben. Diese Unsichtbarkeit schützt sie zum einen vor LSBTI* feindlicher Diskriminierung und Gewalt, gleichzeitig wird sie zu ihrem größten Hindernis für ein erfolgreiches Asylverfahren.

Für die Praxis Sozialer Arbeit bedeutet das, die Voraussetzungen zu schaffen, dass LSBTI* Personen für ihre Bedürfnisse und Fragen einen sicheren Raum finden können und von passenden Ansprechpersonen begleitet werden.[19] Es müssen Räume geschaffen werden, die Sichtbarkeit ermöglichen. Sichtbarkeit ist eines der Hauptthemen, an denen Lilith Raza mit ihrer Arbeit bei *Queer Refugees Deutschland* ansetzt. Daher freue ich mich, dass sie ihre Erfahrungen aus der Praxis im Folgenden mit uns teilt und somit die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Flucht, Sexualität und Geschlecht praktisch bereichert. Sie erzählt von ihrer Tätigkeit als Projektleitung von *Queer Refugees Deutschland*. Es ist ein Bericht über Sichtbarkeit und Selbstbewusstsein, über Sprache und Sprachmittlung, über Gewalt und Schutzräume, über Sensibilisierung und das Reden über Tabus, über ein beschleunigtes Asylverfahren und die fehlende Zeit zur Vertrauensbildung, über die Rolle von Sozialarbeitenden, über die Notwendigkeit die eigenen Rechte zu kennen und über Wünsche an eine empowernde Gesellschaft.

Danke, Lilith Raza.

II. Interview mit Lilith Raza, Projektleitung Queer Refugees Deutschland

A: Ok dann fangen wir an. Also nochmal vielen Dank, dass du jetzt Zeit dafür hast und ich habe ja vorher schon erzählt also das Thema ist *70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention, Empowerment für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht*. So heißt unser

[18] BMFSFJ, 2021, S. 43-44.
[19] Träbert, 2020, S. 12.

Seminar und unter diesem Titel schreiben wir Studierenden Beiträge, um dann so ein Gesamtwerk zu verschiedenen Schwerpunkten zu haben. Genau, und ich habe dann entschieden, dass ich was zum Thema Flucht, Sexualität und Geschlecht machen möchte und freue mich, dass du jetzt so mit Erfahrungen aus der Praxis meine theoretische Auseinandersetzung bereichern kannst. Genau und deswegen freue ich mich, dass du mir ein Interview gibst.

L: Sehr gerne, vielen Dank für die Anfrage auch, ich unterstütze auch Studenten, Studierende die sich für dieses Thema interessieren, weil als ich vor fünf sechs Jahren meine Masterarbeit geschrieben habe, gab es wenige Studien zu diesem Thema. Und ich konnte leider nicht so viele Interviews auch aufnehmen, konnte leider auch keine deutsche Sprache damals sprechen. Also es war wirklich sehr, sehr schwierig für mich und deswegen, wenn jetzt die Studierenden mir die Fragen stellen „Ja, hallo, wir brauchen das", ja sofort, ich bin da! (lacht) Ich unterstütze euch.

A: Ja vielen Dank!

L: Gerne.

A: Zum Einstieg, fände ich es spannend, wenn du mir einfach mal was über deine Tätigkeit bei Queer Refugees Deutschland erzählen könntest. Was ist da dein Job? Was machst du da?

L: ja ok, also das Projekt Queer Refugees Deutschland ist ein Projekt vom Lesben und Schwulenverband Deutschland und in das wird durch die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung gefördert. Seit November 2017 bin ich bei diesem, oder seit Anfang dieses Projekts bin ich dabei tätig. Und wir haben einige Tätigkeiten, einige Säulen, die wir eigentlich nennen unser Projekt. Dabei bin ich bei den allen eigentlich tätig, aber einige liegen mir am Herzen.

Die erste Säule ist Beratung, und wir sind eine Lotsenstelle, keine Beratungsstelle per se. Das bedeutet, dass wir die Geflüchteten Menschen bei Erstberatung unterstützen. Und das läuft über Emails, über Telefonate, über WhatsApp und in anderen Fällen, wenn die Leute sich auch in Köln befinden, dann können Sie auch zu uns kommen. Vor der Pandemie es war auch sehr üblich, dass zwei bis drei persönliche Beratungsgespräche im Büro durchzuführen, aber wegen der Corona Pandemie, das mussten wir leider abstellen, aber jetzt nach der Impfung und alles wird das wieder laufen, glaube ich. Also das ist unsere erste

Säule.

Die zweite Säule ist unsere Webseite, da gibt es viele Infomaterialien zum Thema LSBTI* und Asyl und Flucht. Was sind die Rechte von Menschen, die sich wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität auf dem Flucht befinden, diejenigen die sich in Deutschland befinden und auch im Asylverfahren sind, also alle diese Menschen. Dann wir haben auch Infomaterialien für unterschiedliche Organisationen zusammen entwickelt, Diakonie ist dabei, dann Caritas ist dabei. Dann unterstützen wir auch viele Regierungsprojekte, zum Beispiel dieses Projekt vom Familienministerium, „Gewaltschutz von Geflüchteten in Unterkünften", da sitzen wir auch da auf dem Tisch und dann erzählen wir auch von unseren Erfahrungen und auch von unserer Arbeit. Das ist das Zweite.

Dann das Dritte ist unsere Schulungsreihe. Wir führen Sensibilisierungsschulungen durch für alle Leute, die mit geflüchteten Menschen arbeiten, vor allem mit geflüchteten LSBTI* Menschen. Darunter sind auch Menschen von BAMF[20], von Wohlfahrtsverbänden, von Unterkünften. Und in Unterkünften alle Mitarbeiter, von Sanitäter bis zu Projektleiter, alle sind dabei. Und jetzt sind wir auch seit zwei Jahren verankert bei der Asylverfahrensberatung AVB, ein Projekt vom BAMF. Wir sensibilisieren die Asylverfahrensberatenden, die vom BAMF eigentlich angestellt sind. Alle sind ehemalige Entscheider und Entscheiderinnen. Und dann bald, hoffen wir, sehen wir mal wie es eigentlich weiterläuft, wird das Thema Sprachmittlung, da werden wir auch das BAMF unterstützen.

Dann haben wir unsere Projektsäule, nämlich Empowerment für LSBTI*-Geflüchteten-Aktivistinnen. Das ist ein Projekt, das liegt wirklich sehr am Herzen für mich, weil ich war auch vor der Arbeit beim LSVD[21] eine Aktivistin für die Rechte für LSBTI* Geflüchtete in Deutschland. Und seit über einem Jahrzehnt war ich auch in Pakistan tätig. Ich komme ursprünglich aus Pakistan und da wollte ich auch was ändern, aber dort gibt es Todesstrafe und Steinigungen und lebenslange Gefängnisstrafe für homosexuelle Handlungen. Naja, das ist eine ganz andere Geschichte. Ja und dann seit acht Jahren bin ich in Deutschland, es hat ein bisschen gedauert mit der deutschen Sprache, es ist wirklich sehr sehr schwierige Sprache, es ist nicht einfach. Ich hätte mir gewünscht, dass ich in Deutschland geboren

[20] Abkürzung für Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
[21] Abkürzung für Lesben- und Schwulenverband Deutschland.

wurde, aber naja gut, so simple ist nicht das Leben. Ja und mein Masterstudium habe ich auch hier abgeschlossen im Thema Klimawandel und Migration. Und dann mein privates Interesse und auch mein Studieninteresse, die sind dann irgendwann miteinander zusammengeknüpft. Und jetzt sitze ich hier beim Thema Queere geflüchtete Menschen.

Ja das ist eine Kurzfassung zu unserer Arbeit, was wir tun. Es gibt auch viel anderes, es gibt Lobby Arbeit, es gibt auch das wir Schreiben zu Situationen von Herkunftsländern verfassen. Diese Schreiben werden dann auch zur Verfügung gestellt für Entscheider und Entscheiderinnen, sowieso auch für Richter und Richterinnen beim Amtsgericht oder sowas. Ja, viel zu tun.

A: Ja wirklich viel zu tun, und viele verschiedene Schwerpunkte auch in der Arbeit und ich habe es jetzt so verstanden, dass ihr die Menschen auch von verschiedenen Orten beratet, also wenn sie in Deutschland sind oder in Köln sind, aber natürlich dann, wie du erzählt hast auch schon telefonisch vielleicht auch noch in ihrem Heimatland oder auf dem Weg und, erstmal, ist das richtig, ja oder?

L: Jaja, das ist richtig. Also das ist unterschiedlich, zum Beispiel wir haben einige Leute auch begleitet von Zuhause bis zu Deutschland. Leute schreiben uns auf WhatsApp und Emails von überall. Von Südamerika bis zu Australien, alle Länder sind dabei, außer einige wo eigentlich Internet immer noch nicht verfügbar ist, da ist es leider nicht einfach. Es geht immer darum, wenn die Leute sich in ihrem Heimatland befinden, dann geht es um zwei große Sachen: Wie kann ich nach Deutschland kommen? Kann ich einen Asylantrag in der Botschaft stellen? Also das beides geht nicht. Es gab auch einige Fragen, die können wir auch nicht antworten, zum Beispiel „Wie viel Geld nehmt ihr?“ Die denken, dass wir die Leute nach Deutschland schleppen, aber das machen wir auch nicht. Was wir tun, wir haben eine automatische Antwort entwickelt, wo drei Sachen stehen was wir tun. Klar geschrieben in vier Sprachen: deutsch, englisch, farsi und arabisch. Wir bitten auch die Leute ihre Situation ganz klar darzustellen, sodass es nicht so lange dauert, die richtige Antwort zu geben und als drittes schreiben wir auch, dass es auch das Dublin Verfahren gibt. Bitte passt auf euch auf, dass ihr nicht wegen Dublin hin und hergeschoben werdet. Also einfach, wenn Italien zuständig für Visa erstellen ist, dann ist Italien auch zuständig eigentlich für Asylverfahren und nicht Deutschland. Und umgekehrt.

Also das sind die Antworten, die wir geben. Und dann gibt es auch ganz konkrete Fragen manchmal. Es gibt Leute auch, die wollen keinen Asylantrag stellen, die wollen eigentlich hier studieren oder arbeiten. Dann schicken wir auch die offiziellen Webseiten Links vom BAMF, vom Auswärtigen Amt und auch vom DAAT, dieser Deutsche Ausländische Akademische Dienst, glaube ich heißt das. Und dann, die Leute können das mal schauen und in Englisch oder auf Deutsch, je nachdem welche Sprachen die sprechen und dann kommen die Leute nach Deutschland. Das ist das erste für die Leute, die sich immer noch im Heimatland befinden.

Dann sind die Leute, für die wir eigentlich zuständig sind, (…) die Leute, die sich in Deutschland befinden. Da, wenn sie in Köln sind, dann kommen Sie direkt zu uns. Wir erzählen denen, wie läuft eigentlich das Asylverfahren ab, was bedeutet das für deine Situation, wie sieht das aus mit deiner Verfolgungsgeschichte. Also alles unter […] Schweigepflicht. Und wenn es um konkrete Sachen geht. Zum Beispiel eine Person braucht eine psychologische Beratung und psychosoziale Beratung, dass die Person eigentlich traumatisiert ist, dann schicken wir die Menschen zu unterschiedlichen Beratungsstellen hier in Köln, oder in Nürnberg oder in Kiel oder in Schwerin, in, weiß ich nicht, in Potsdam, also überall in Deutschland. Das ist das zweite.

Und dann es gibt auch Leute, die sich im Dublin Verfahren befinden. Das sind sehr schwierige Themen und schwierige Fälle, das können wir eigentlich nicht selbst auflösen. Da müsste irgendein Anwalt oder Anwältin eigentlich tätig sein, weil das ist auch nicht unsere Arbeit. Und deswegen schicken wir auch die Leute zum Flüchtlingsrat und, die können dann auch weiter Anwälte empfehlen. ja

A: Ok und, auf den verschiedenen Stationen oder Orten, wo ihr die Beratung macht, wie wird dann Geschlecht und Sexualität schon thematisiert? Ist das schon von Anfang an Thema oder geht's erstmal vielmehr um diesen Weg und das Asylverfahren und so weiter?

[…]

L: Also, eins hast du vielleicht falsch verstanden. Unser Hauptsitz ist in Köln.

A: mmh, ok.

L: Also wir schicken die Leute zu anderen Städten, wir selber gehen nicht zu diesen

Stationen. Meistens die Organisationen, zu denen wir die Leute schicken, die arbeiten mit LSBTI* Geflüchteten. Also so, das ist auch ein Hauptthema bei diesen Organisationen.

A: Ja ok, also ihr vermittelt weiter.

L: Genau, und das Problem ist, das Deutschland ist ein Bundesland, und alle diese Bundesländer, die funktionieren unterschiedlich, wenn es um Thema LSBTI* und Flucht geht. Allgemein zum Thema Flucht sowieso, aber das Thema LSBTI* ist ein ganz spezielles Thema für viele viele Bundesländer. Ja.

A: Ok. Ja Das ist eigentlich auch schon eine gute Überleitung zu den verschiedenen Regelungen und dem rechtlichen Schutz für Geflüchtete. Und, genau, also grundsätzlich ist der rechtliche Schutz in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert und, genau, also mich würde interessieren wo aus deiner Erfahrung da Lücken sind für LSBTI* Geflüchtete und auch jetzt in dem Verfahren, das du beschrieben hast und vielleicht auch über die Bundesländergrenzen. Was sind da so die Lücken oder Schwierigkeiten mit dem Schutz für die Menschen, die ihr beratet?

L: Also es gibt zwei große Probleme muss ich sagen. Das allererste Problem ist die Identifizierung von LSBTI* Geflüchteten und das ist ein Bundthema und nicht Bundesländerthema. Weil das BAMF ist eigentlich zuständig für die Interviews, für die Entscheider und Entscheiderinnen, die diese Interviews durchführen und da müsste man vorab die Leute, die Menschen die sich LSBTI* bezeichnen, identifizieren können. Und das allereinfachste Thema, wäre, das wenn eine Person einen Asylantrag stellt, auf diesem Formular irgendwo steht, dass „ich bin wegen meiner Sexualität oder ich bin wegen meiner geschlechtlichen Identität geflüchtet, das ist mein Hauptthema“. Aber das ist leider nicht der Fall. Wir versuchen das, dass das irgendwie in Regelstrukturen beim BAMF eigentlich protokolliert wird. Das Problem ist, das wegen dem zweiten Weltkrieg und der Geschichte, die Deutschland hat, das ist irgendwie nicht machbar, weil das ist zu privat, die Ämter wollen das nicht eigentlich erfassen was für eine geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung die Person hat. Verstehe ich auch, das ist selbstverständlich, ja ok, in dem Sinne von der Geschichte die Deutschland hat. Aber das Problem ist dann fallen diese Leute eigentlich durch das Sieb, und sind dann auf einmal unsichtbar. Erste Thema.

Zweite Thema: Die Bundesländer sind zuständig für die Unterkunft für alle geflüchteten

Menschen. Jetzt kommen unterschiedliche Bundesländer mit unterschiedlicher Art und Weise der Unterkünfte. Einige sind Ankerzentren, andere sind EAE´s, LAE´s, es gibt Erstaufnahmeeinrichtungen, es gibt Landesaufnahme Einrichtungen. Also da, sobald eine geflüchtete Person, wir müssen uns auch in die Schuhe von einer geflüchteten LSBTI* Person einsetzen. Ich komme als Geflüchtete, habe ich es bis Deutschland geschafft, ich habe auch kein Dublin Verfahren, und ich werde zu einer Unterkunft geschickt. Das war nicht meine Vorstellung, meine Vorstellung war: Ich komme nach Deutschland, ich stelle einen Antrag auf Asyl, und die werden mir eine Wohnung geben, eine Einzelwohnung oder ein Zimmer für mich. Aber jetzt befinde ich mich in einer Asylunterkunft mit fünf anderen Leuten, die gleichzeitig aus dem gleichen Land kommen, die gleiche Sprache sprechen. Jetzt bin ich noch mehr gefährdet, ich bin vor diesen Menschen eigentlich geflüchtet, aber jetzt befinde ich in einem engeren Kreis mit den gleichen Menschen.

Also deswegen ist dieser Schutz, oder Gewaltschutz von Geflüchteten in Unterkünften ist ein sehr riesiges Thema. Und seit der Corona Pandemie die Fälle gegenüber LSBTI Menschen, Gewaltfälle gegenüber LSBTI* Menschen haben sich zwei bis dreifach erhöht, die sind angestiegen. Also Menschen werden von anderen verbal diskriminiert. Dann, wenn es nicht um verbal geht, dann Leute wollen mit denen nicht reden, weil die sind sichtbar, die zeigen auch Zeichen von Homosexualität sagt man so. Oder die sind vielleicht Transmenschen, die sind vielleicht sehr feminin, sehr weibliche Personen, wobei die sind in männlichen Körpern geboren sind, oder umgekehrt, es gibt Frauen, die sind in weiblichen Körpern, aber die sehen sehr männlich aus, da gibt es auch viele Probleme. Man geht immer davon aus, dass die Männer gegen Männer immer Gewalt ausüben. Es gibt auch Frauen, die gegen Frauen Gewalt ausüben, verbale Gewalt auf jeden Fall.

Also das ist das zweite Thema und da haben wir als Queer Refugees Deutschland nicht so viel Einfluss ehrlich gesagt, weil das ist ein Länderthema und wir sind eher für Bundesthemen beschäftigt und nicht für Länderthemen. Da haben wir dann Kooperationspartner in unterschiedlichen Bundesländern. Zum Beispiel, wir haben Gewaltschutzbeauftragte von Ministerien, wir arbeiten sehr eng mit denen zusammen und wir entwickeln auch Schulungen, wir entwickeln auch Hausordnungen, wir versuchen auch, dass die Leute sich mit dem Thema beschäftigen, diese Wörter in den Mund nehmen können,

Lesben, schwul, bi-[22], pan-[23], trans-[24], inter-[25], queer[26], das ist sehr sehr wichtig, weil die sind immer noch irgendwie Tabuthemen in Deutschland. Das ist zu privat, zu privat, man redet nicht darüber, wobei das ist Quatsch, das ist nicht privat, wir sind alle sexualisierte Menschen. (lacht)

A: Und gibt es da eine große Nachfrage von Unterkünften für die Schulungen, die du jetzt gerade angesprochen hast? Seid ihr gut ausgebucht?

L: Ja, also, dieser Bedarf ist so groß, wir haben im November 2017 angefangen, Dezember 2017 haben wir unsere erste Schulung durchgeführt, 2018 haben wir 26 Schulungen durchgeführt. In unserem Antrag hätten wir eigentlich pro Quartal eine Schulung durchführen sollen. Aber dieser Bedarf war zu hoch. Also 2019 haben wir dann 36 Schulungen durchgeführt. 2020, bis zur Pandemie, wir hatten fast elf Schulungen durchgeführt, zwölf, zwölf, nicht elf, zwölf, in drei Monaten oder bis Mitte März. Aber danach hat es nachgelassen, wegen der Pandemie, diesen Kontakteinschränkungen, wir müssen das auch eindämmen. Wir hatten dann eine online Schulung entwickelt für das Jahr 2020, die war nur zwei Stunden lang. Aber jetzt haben wir seit Januar 2021 eine vier Stunden lange Schulung nochmal entwickelt, weil in Präsenz war es immer eine 4-5 Stunden lange Schulung, Workshop, in dem die Menschen miteinander sehr viel geredet haben, weil es ging eher darum die Menschen zu sensibilisieren und nicht einen Vortrag zu halten. Also das war kein Seminar, das war wirklich ein Workshop, wo die Menschen miteinander zu Wort kommen können. Alle hatten auch dieses Bedürfnis zu Wort zu kommen und wir hatten das auch durch unsere Aktivitäten geschafft, dass alle Menschen, alle Beteiligten gesprochen haben. Jetzt wegen online [25:00] Schulungen, das ist nicht machbar (lacht)

A: Das kann ich mir vorstellen!

L: Wir versuchen es immer noch, wir haben auch neue Methoden entwickelt meine Kollegin Ina und ich, aber es ist einfach, das kann man nicht mit Präsenzschulungen eigentlich

[22] Bisexuelle Personen haben sexuelles und/oder romantisches Interesse an Männern* und Frauen* (siehe Träbert 2020, S.6).
[23] Pansexuelle Personen lieben und begehren Andere unabhängig von geschlechtlichen Identitäten (siehe ebd., S.7).
[24] Trans oder Transgeschlechtliche Menschen identifizieren sich nicht, oder nur teilweise mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Der Gegenbegriff zu trans- ist cisgeschlechtlich. (siehe ebd.).
[25] Die körperlichen hormonellen Merkmale von Inter*-Personen sind nicht in die binäre Norm von männlich und weiblich einzuordnen. Ihre geschlechtlichen Identitäten sind unterschiedlich (siehe ebd.)
[26] Queer ist eine alternative Abkürzung für LSBTI* (siehe ebd.).

ersetzen, das geht nicht. Das geht leider überhaupt nicht.

Viele Menschen sind auch, wir müssen auch mit denen emphatisch arbeiten. Und viele Menschen, ja die scheuen sich auch, über solche Dinge zu reden. Und wir hatten auch die Erfahrungen gemacht, dass in Präsenzschulungen, die ersten zwei Stunden die Leute weniger gesprochen haben, nur sehr mutige Menschen oder die Menschen die wirklich viel Interesse hatten. Aber die letzten zwei drei Stunden die Menschen, alle Menschen haben dann gesprochen. Weil danach hatten sie das begriffen was das bedeutet, was das ist, wie man damit umgehen sollte, und dann haben sie immer ihre Fragen gestellt, also der Bedarf für dieses Thema ist immer wirklich sehr hoch.

A: Ja ich kann es mir gut vorstellen, dass diese Distanz und die Hürde durch den Computer einfach viel höher wird, weil es auch vielleicht ein persönliches Thema ist oder ein Tabu Thema, wo ich die Worte noch nicht hab, wie du gerade auch schon gesagt hast, dann wird es schwieriger, wenn man alleine zuhause sitzt und sich nur im Computer sieht.

L: Ja und das ist dann, also unsere Häuser sind auch keine Schutzräume für uns ehrlich gesagt, wenn Menschen mit anderen Menschen zusammenleben, wir wissen nicht wie die Lage eigentlich Zuhause ist. In einer Unterkunft, wo wir das immer geplant haben, das war immer ein Schutzraum für alle. Wenn sie auch was falsch gesprochen hätten, wir haben sie nicht sofort auf die Stange gehängt „Du hast jetzt was falsch gesprochen, das durftest du nicht“. Ne, wir hatten immer versucht die Menschen das beizubringen, was das eigentlich ist, weil es ist auch nicht jedermenschs Thema. Auch wenn sie in einer Unterkunft arbeiten, das ist nicht jedermenschs Thema.

A: Und, genau, du hast jetzt auch schon von Sichtbarkeit gesprochen und dass es einen hohen Bedarf gibt, aber trotzdem gibt es irgendwie Hürden und es nicht Thema von allen, aber dieser hohe Bedarf zeigt ja, dass es so eine große Notwendigkeit gibt. Und was denkst du, wo müsste man noch ansetzen, um so eine Sichtbarkeit, um das viel mehr sichtbar zu machen die Situation von LSBTI* Geflüchteten?

L: Also erstmal die Sichtbarkeit von allgemein LSBTI* Themen schaffen. Das ist sehr wichtig, weil ich muss dir sagen, es war für mich auch, wobei ich in Köln wohne, es war für mich auch eine sehr große Herausforderung, richtige Anlaufstellen zu finden, die sich mit dem Thema beschäftigen – LSBTI* Menschen. Und dann war die Herausforderung die

Sprache, weil ich konnte damals nicht die deutsche Sprache. Das auch dolmetschende Menschen kommen, die richtig dolmetschen können, oder ob ich mit einer Person darüber reden will, dass die Person das dolmetscht. Also alle diese Themen, allgemein.

Zweitens, wenn es um die geflüchteten Menschen geht, dann denken wir immer, oh es gibt eine große Menge von Männern, die nach Deutschland kommen. Und leider seit diesem Silvesterabend 2015/16, seitdem hat sich die ganze Willkommens Kultur auch verändert in Deutschland. Es sind Frauen, Transfrauen dabei, lesbische Frauen, bisexuelle, pansexuelle Frauen, intersexuelle Frauen, wir vergessen die, es gibt Kinder und Jugendliche, die dabei sind. Es gibt schwule Väter, die dabei sind, lesbische Mütter, die dabei sind und es gibt auch heterosexuelle Menschen dabei. Es sind alle dabei. Wir müssen vor allem in Unterkünften, weil das ist auch der Ort, wo die Geflüchteten erstmal sich befinden, allgemein das Thema sichtbar machen. Das haben wir auch geschafft durch unsere Poster, die Materialien, die wovon ich ganz am Anfang gesprochen habe. Die haben wir auch entwickelt und in diesen Materialien gibt es eine ganz einfache Botschaft: Bist du LSBTI* und geflüchtet, du bist nicht allein, finde Organisationen in der Nähe von dir. Verfolgung wegen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ist ein Asylgrund und anderssein in Deutschland ist weder Tabu noch Verbrechen.

Erstmal müssen wir den LSBTI* Geflüchteten die Sicherheit anbieten. Hier seid ihr sicher, hier könnt ihr über die Sachen sprechen. Und wir haben diese Botschaften auch in fünf Sprachen übersetzt: englisch, arabisch, farsi, persisch, russisch und französisch. Also alle ehemaligen Kolonien und dann MENA-Regionen, das ist sehr sehr wichtig, dass alle Sprachen auch abgedeckt werden, und vor allem auch russisch und die ehemaligen Staaten der Sowjetunion und auch die Ukraine sind dabei, und die alle in Osteuropa da lang, die Staaten, die es gibt. Und Das hat uns auch geholfen. Es gibt einige Asylunterkünfte, wo unser Thema richtig sichtbar ist, und von diesen Asylunterkünften haben wir kaum Anfragen von geflüchteten Menschen bekommen, weil die Unterkunft hat das so schick gemacht, das Thema sichtbar zu machen, und auch damit richtig emphatisch und sensibel umgegangen sind, dass die Geflüchteten sich angekommen fühlen. Sie fühlen sich nicht bedroht von den Mitarbeitern, weil wir müssen das auch verstehen, das viele geflüchtete Menschen, die sehen dich nicht als eine Sozialmitarbeiterin zum Beispiel, wenn du in einer Unterkunft arbeitest. Du bist eine Person, die für den Staat arbeitet und du sitzt da. Und diese klaren Unterschiede

zwischen unterschiedlichen Funktionen, die wir in Deutschland entwickelt haben, die sind nicht in den Köpfen von vielen Leuten, weil die Unterkunft ist ein Ort vom Staat, alle Leute die dort arbeiten, die sind Angestellte vom Staat. Kann ich den Leuten vertrauen oder nicht, das ist das sehr wichtig.

Und das spielt eine sehr große Rolle beim Thema LSBTI* Menschen, Menschen die Vergewaltigung und Gewalt erlebt haben, Menschen die Genitalverstümmelung erlebt haben, minderjährige Menschen, das spielt eine sehr große Rolle. Und das müssen auch die Menschen verstehen, deswegen habe ich auch, als ich Aktivistin war immer gesagt, „bitte nicht über uns ohne uns". Weil ihr habt hier, ich möchte nicht allgemein sagen, Deutschland hat eine deutsche Sicht um Sachen zu betrachten und das ist auch logisch. Das ist eine sehr logische Sache. Die Logik die dahinter steckt, ja wir haben hier eine Unterkunft, die Leute kommen hier, bekommen eine faire Chance ihre Geschichte zu erzählen und das passiert auch im allgemeinen Alltagsleben in Deutschland für alle. Aber stell dir vor eine Person, die lebenslang sich verstecken musste, hat niemals mit Menschen darüber geredet, wenn schon, dann immer Gewalt erlebt. Wie kann diese Person zu Wort kommen und über ihr Schicksal erzählen, in einem fremden Land, und vor allem mit Menschen, die eine fremde Sprache sprechen, und die brauchen immer eine dolmetschende Person und ich weiß nicht, ob die dolmetschende Person sensibel ist oder nicht. Und ich habe Angst davor, darüber zu reden und muss ich auch sagen das Thema Gewalt Vergewaltigung das erleben fast alle LSBTI* Menschen, fast alle. Und wenn Gewalt und Vergewaltigung das Thema im Leben von vielen Menschen ist, wenn sie auch nicht geflüchtet sind, die können nicht darüber reden, da brauchen sie immer eine Unterstützung dafür. Und das fehlt im System.

Diese Vertrauensbildung, das braucht man, das braucht immer Zeit, das braucht Geduld. Und dieses beschleunigte Asylverfahren, das hilft uns nicht dabei. Diese großen Asyl Ankerzentren, wie die auch in Bayern genannt werden oder auch im Saarland, das hilft uns dann nicht. Und muss ich auch sagen viele Leute wissen davon nicht, aber ich muss das auch erwähnen, diese neue Migration, europäische Migration, european migration pact, das ist eine sehr große Gefahr für vulnerable Geflüchtete Menschen, alle Gruppe, unter anderem auch LSBTI* Menschen. Wenn sie in einem Drittland interviewt wurden oder ihre Anhörung durchführen müssen mit Menschen, die vielleicht überhaupt nicht das Thema LSBTI* Menschen erwähnen wollen, zum Beispiel in Libyen, dort ist LSBTI* sein ein Verbrechen.

Wie kann ich dort einen Asylantrag stellen und sagen, „ja ich bin LSBTI*“, ok jetzt müsst ihr mich in Knast verbringen, im Knast schicken, kann ich nicht. Oder Menschen, die sagen, ja wir wurden vergewaltigt, und jetzt haben wir auch Kinder ohne Ehe – keine Ahnung wie wie wie, ich verstehe das nicht, was ist die Logik dahinter, das die europäische Union will das eigentlich machen. Die haben das schon mit der Türkei gemacht, das haben wir auch erlebt in unseren Anfragen, das war keine gute Entscheidung. Viele LSBTI* Menschen sind dort allein gelassen in der Türkei. Und danke, wegen dieser politischen Entwicklung in der Türkei in den letzten zehn Jahren. Da haben wir auch gesehen, dass das Thema LSBTI* Mensch zu sein, auch für die Bürger und Bürgerinnen in der Türkei eine große Gefahr für sie geworden ist. Und für geflüchtete Menschen, die sowieso abhängig sind vom Staat, von anderen Menschen, die Unterstützung brauchen, die können das Thema nicht besprechen. Also da sehe ich auch einen sehr großen Fehler von Seiten der europäischen Union. Ich verstehe auch von den geographischen Grenzen her, das es einfach ist nach Europa zu kommen, um hier Asyl zu beantragen, wobei meisten Leute sind wegen der USA und den anderen großen Ländern, wegen deren falschen Entscheidungen nach Deutschland oder nach Europa geflohen. Aber so kann man die Leute nicht einfach abschieben oder verschieben in andere Länder, „ja komm nicht zu mir, geh woanders und da werden wir über dein Schicksal entscheiden“, das geht nicht.

Und auch dein Thema, dieses Genf Abkommen, das hat viele Probleme auch verursacht für geflüchtete Menschen. Unter anderem diese Sache für Europa, das wir das Dublin-Verfahren haben, das alle Leute zu dem Land gehen müssen, wo sie sie erstmal angekommen sind, Visa erstellt bekommen haben, oder ihre Fingerabdrücke bekommen haben. Zum Beispiel in Polen, wenn die Leute von Russland nach Polen kommen, Polen ist jetzt nicht mehr sicher, auch für die polnischen Bürger und Bürgerinnen. Wie können wir das jetzt auch behaupten, dass es jetzt auch für die Russischen sicher ist? Ungarn zum Beispiel.

Und wenn es keine solche Abkommen geben würde, dann hätten wir vielleicht weniger Rechte, auf jeden Fall, aber um diese Rechte zu bekommen, die Herausforderungen, die Erwartungen, die die Menschen erfüllen müssen, das kann nicht jeder**.** Das ist auch ein Thema, ich sage immer, dass das ganze System, Asylsystem, ist auch ein System, in dem nur diejenigen fliehen können, die das leisten können. Ressourcen haben dafür, dass die nach sicheren Ländern fliehen können. Und das kann nicht jeder Mensch, das ist leider so. Das ist

auch sehr sehr traurig, dass wir das noch enger und enger und enger machen diesen Kreis, und wenn die Personen nicht alle Erwartungen von Regierungen erfüllt, dann bekommt die auch kein Asyl – keine Sicherheit. Ja…

A: Jetzt hast du ganz ganz viele wichtige Themen angesprochen, die ich auch als Frage hatte, also hast du schon viel beantwortet und, genau du hast jetzt eben nochmal lange von dem Sprechen erzählt, die Hürde Gespräche zu suchen und Vertrauenspersonen zu finden, dass das Zeit braucht. Und, was würdest du Fachkräften sagen, also ich bin jetzt ja auch im Unikontext und bin da mit vielen Sozialarbeitenden zusammen, was würdest du denen sagen, was können die machen, was ist wichtig, wie können die dazu beitragen, dass dieser Prozess für die geflüchteten Personen besser wird oder einfacher werden kann?

L: Also erstmal, das Thema sichtbar machen, durch Materialien, es gibt überall Materialien auch, wenn sie das nicht haben, dann können sie sehr sehr gerne bei uns bestellen, wir schicken das kostenlos überall. Das ist das erste Thema, das ist sehr wichtig. Sobald Sichtbarkeit geschaffen wird, danach kommt das Thema Vertrauen zu bilden. Und da muss ich sagen, viele Sozialmitarbeiter die keine zweite oder dritte Sprache sprechen, die sind dann abhängig von dolmetschende Menschen. Da eine gute Verbindung mit der dolmetschenden Person zu haben, das wenn es zu solchen sensiblen Themen geht, bitte redet mit mir darüber. Ein gutes Verhältnis zu haben, das ist sehr sehr wichtig. Dann kommt das Thema, dass wenn ich in meinem Büro sitze, als Sozialmitarbeiterin, dann muss ich irgendwie das zeigen, dass ich ansprechbar bin für sensible Themen, alle sensiblen Themen, egal welche. Das ist sehr wichtig.

Das Dritte ist, dass wenn eine Person sich outet, bitte sofort Organisationen suchen, die diese Person unabhängig vom Staat auch beraten können. Das vergessen viele Leute, die denken ja, die Person hat sich geoutet, es ist einfach jetzt für die Person, nein. Viele müssen auch das wissen, was bedeutet ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität für das Asylverfahren. Es gibt auch Menschen, die nach Deutschland fliehen oder nach Europa fliehen, die wissen das vorab, die haben ihre gute Hausarbeit gemacht, das machen die auch, aber das sind nicht alle [44.01]. Es gibt auch Menschen, die haben uns erzählt, „ja ich dachte mir es wäre besser in Deutschland oder es wäre besser in Europa als hier, deswegen bin ich hierhergekommen. Die wussten nicht, dass die auch ganz besondere Rechte haben. Also diese Rechte zu erklären, das ist dann sehr sehr wichtig. Und wenn das ein

Asylverfahrensberatender macht oder eine Person, die bei einem Wohlfahrtsverband oder bei einer Organisation oder Verband, Verein arbeitet, die sich nur für LSBTI* Themen einsetzen, dann das passiert auch besser. Weil dann kommt wieder dieses Thema, ja diese Person vertritt nicht den Staat, sondern ist unabhängig vom Staat und erzählt mir die Sachen eigentlich richtig, erzählt mir keine Lüge, weil viele Leute vertrauen auch nicht dem Staat, ob der Staat wirklich die Wahrheit sagt. Weil alle haben auch diese Angst, wir werden abgeschoben, wir werden abgeschoben. Und diese Abschiebeangst ist von Tag eins immer da. Also alle diese Sachen, das müssen die Fachkräfte auch in ihrem Gehirn haben, das im Kopf zu haben, das ist sehr sehr wichtig.

Was können sie noch tun? Ja, dann im Vertrauensfeld, im sichereren Raum mit der dolmetschenden Person und der asylsuchenden Person ein Gespräch halten. Das das ist einfach, so menschlich zu sein und nicht Menschen abzuschreiben und zu sagen, das ist, was ist das denn, warum Sexualität, das ist nicht erlaubt oder das ist eine Sünde oder es ist Krankheit oder was auch immer für Vorurteile Menschen haben, das sollte man abbrechen. Und ich gehe immer auch davon aus, dass wenn die Menschen als Sozialmitarbeiter in solchen Feldern arbeiten, dann müssen sie sich bewusst sein, dass es Sachen gibt, es gibt Dinge, die vielleicht für die unakzeptabel sind, aber für andere Menschen ist das deren Leben. Und wenn sie sich das nicht bewusst sind, dann müssen sie sensibilisiert werden. Und ich habe, ich habe persönlich Transfeindlichkeit, Homofeindlichkeit erlebt während Schulungen. Und ich bin dann auch davon ausgegangen, wenn ich in einer Machtposition diese Feindlichkeit erlebe, als Referentin, was würden diese Fachkräfte mit Asylsuchenden Menschen machen, die total abhängig von diesen angestellten Menschen sind. Und solche Menschen, meine persönliche Meinung nach, das musst du nicht schreiben, sollten nicht angestellt werden für solche Themen eigentlich.

A: Und ja, bei diesem Thema Machthierarchie und Machtunterschiede, dazu gehört ja das Thema Empowerment. Und was bedeutet Empowerment für dich und für deine Arbeit?

L: oh, lacht, also, Empowerment ist ein sehr wages Wort, muss ich sagen, es ist so, man kann davon alles behaupten was man will. Ich sage immer, für mich bedeutet das erstmal Sichtbarkeit und zweitens Selbstbewusstsein. Und alles anders kommt danach. Ja, ich muss hier eine Rede halten oder ich muss darüber mit anderen Menschen reden, das ist dann sekundär oder an dritter Position. Sichtbarkeit, wie ich bereits gesagt habe, das ist sehr

wichtig, allgemein für LSBTI* Menschen in Deutschland. Wir werden auch von der politischen Entwicklung in Deutschland davon bedroht, dass wir vielleicht nicht mehr sichtbar werden können.

Zweitens das Thema Migranten und Geflüchtete LSBTI* Menschen - wir kommen aus Ländern, wir kommen aus Familien, auch wie viele deutsche Menschen, wo LSBTI* sein entweder ein Tabu, Krankheit oder eine Sünde war, es ist egal wie man das eigentlich beschreibt. Und lebenslang mit dieser Angst zu leben, sich nicht outen können, das macht, also wie soll ich das beschreiben, das macht eine Person wütend, verängstigt und auch sehr sehr demütigend, nicht demütigend, stellt die Person sehr klein, dass die keine Bedeutung in dieser Welt hat, wenn schon, dann eine falsche Bedeutung, nicht die richtige Bedeutung. Wenn wir in Medien, in unserem Radio, Filmen [50.32] überall das Thema, egal, eine Person, die dabei ist, mit einer guten Rolle, die darüber reden kann, die das verbreiten kann und das richtig auch darstellen kann, diese Darstellung ist auch sehr sehr wichtig. Alle Transfrauen sind auch nicht hooker, tut mir leid, aber wir werden auch immer als sexworker in den Medien gezeigt. Also alle diese Klischees zu brechen, das ist sehr sehr wichtig. Und das führt zu Empowerment. Das führt zu Empowerment für die Generation die nach uns kommen würden und würden sagen, ja die waren die Leute, die haben für uns richtig was aufgebaut und jetzt auf dieser Basis, diesem Fundament können wir weiter was aufbauen.

Ich habe eine sehr kleine, jetzt nicht mehr kleine, der ist so groß geworden, einen Neffen, mein Patenkind und ich mag ihn sehr und wenn er 18+ ist und oder in der Pubertät ist, dann stelle ich mir immer eine Welt vor, dass wenn er sich outet außerhalb dieser Cis-Heteronormativität und sagt, ja ich habe einen Freund anstatt einer Freundin oder ich bin genderqueer, ich bin trans-, was auch immer, dann sollte es so ein Thema sein, „ja ok, gut. Brauchst du unsere Unterstützung oder kommst du damit klar?“ So eine Welt stelle ich mir immer vor für die kommende Generation. Ich will es nicht, dass dieser junge Mensch Angst hat, sich zu sein, sich selbst zu sein in dieser Welt. Und diese Angst wegzunehmen, das ist richtiges Empowerment. Und das haben wir bis jetzt noch nicht geschafft, es tut mir leid. Es ist immer noch so, dass auch in einer Stadt wie Köln, Berlin, Transmenschen, homosexuelle Menschen, die werden beschimpft, verprügelt, die müssen sich mit Gewalt auseinandersetzen von Menschen, die LSBTI* Menschen für krank halten, für abscheuliche Kreaturen halten, was auch immer, es gibt auch viele Schimpfwörter für uns. Und solange

das der Fall ist haben wir kein Empowerment, haben wir kein Selbstbewusstsein, haben wir keine richtige Macht.

Und last but not least, viele vergessen das, dass egal was passiert, LSBTI* Menschen werden nie die Mehrheit sein. Von Natur her sind wir auch nicht als Mehrheit gedacht, weil das wäre dann gegen die biologische Fortpflanzung und alles. Was auch immer die Konservativen, Religiösen Communities auch denken, vor einer Minderheit Angst zu haben zeigt, dass der fundamentale Glauben dieser Communities, die die haben eigentlich falsch sind. Die Natur will auch, dass die Menschheit weiterlebt und wird niemals so viele LSBTI* Menschen schaffen, dass die Menschheit sich bedroht fühlt. Deswegen von uns sich bedroht zu fühlen, ist ein allergrößter Quatsch (lacht), oh Gott, ach diese Menschen. Wir würden Kinder früh sexualisieren oder wir würden die Welt erobern, nein werden wir nicht. Wir wollen einfach leben, wie alle anderen. Ein gutes Leben haben, Partner wenn möglich, Kinder wenn möglich und ein einfaches Leben, ohne Probleme. Und das glaube ich, wollen alle Leute, alle Menschen. Und das sollte auch das Ziel sein. Naja.

A: Ich würde mal behaupten, dass du auf jeden Fall einen sehr großen Beitrag zu diesem Fundament beiträgst, von dem du gerade gesprochen hast, für die zukünftigen Generationen.

L: Das will ich auch! Ich will das! Seitdem ich mein Patenkind habe, bin so, Nein, für ihn will ich das nicht, dass er auch alles erlebt, was ich erlebt habe.

A: ja, Du hast auch schon ganz viele Wünsche formuliert und erzählt, was für die Zukunft sich verändern muss, und ja ich würde jetzt zum Abschluss gerne nochmal fragen, also zu diesem allgemeinen Thema Empowerment und rechtlicher Schutz für queere geflüchtete Menschen, gibt es irgendwas was noch wichtig ist. Oder was dir wichtig ist noch zu sagen, was ich vergessen habe zu fragen. Gibt es noch etwas was du loswerden möchtest?

L: Also rechtlicher Schutz, da müssen die Bundesländer miteinander zusammenarbeiten, wir haben auch Bundesrat dafür, zum Glück. Da könnten diese Themen auch besprochen werden, vor allem wenn es um den Schutz für die Menschen geht, die sich in Deutschland befinden.

Das ist das erste, und das zweite ist, Empowerment bedeutet, nicht nur, wenn es um die Gesellschaft geht, eine Gesellschaft die empowernd ist, ist eine Gesellschaft, in der alle Leute gleiche Rechte haben, egal was. Und dafür müssen die staatlichen Akteurinnen und

nichtstaatliche, die müssen Hand in Hand zusammenarbeiten. Das ist sehr sehr wichtig. Und ich glaube immer, zum Beispiel Alan Turing, dieser homosexuelle Mensch, aus England, der war auch schwul, und, aber er hat damals diesen Code im zweiten Weltkrieg geknackt und hat viele Leute auch safed, wie nennt man das auf Deutsch safe…

A: Ähm, gerettet oder gesichert

L: Gerettet, genau, gerettet, gerettet. Und sobald es rauskam, dass er schwul war, hatte er auch, musste er auch in den Knast, hat er auch sein Leben genommen, suicide begangen, und wir haben einen sehr wichtigen Menschen verloren. Das gleiche passiert immer noch, niedrigschwellig, nicht so hoch wie damals, und dadurch verlieren wir sehr intelligente Köpfe in dieser Gesellschaft und die brauchen wir. Und sobald eine empowernde Community LSBTI*, Minderheiten, egal welche Minderheiten, religiöse, nicht religiöse, mit unterschiedlichen Hautfarben, alles, unterschiedliche Sprachen, sobald wir diese Community schaffen können, diese Gesellschaft schaffen können, dann werden wir auch viele Lösungen für unsere Probleme finden. Weil dann hat jeder eine eigene Sicht und Weise die Lösungen zu sehen, die Probleme zu betrachten und das hilft einer Community. Und ich sage das, wenn wir das schaffen können, dann sind wir alle empowernd, dann sind wir, ja, unbesiegbar. Ich wollte nicht dieses Wort sagen, aber (lacht), wir haben keinen Krieg mit irgendjemand, aber ja wir werden eine ganz gute fröhliche fortführende Gesellschaft haben. Und fortgeschrittene Gesellschaft, die für das Beste der Menschheit arbeitet. Ja, so sehe ich die Welt.

Literaturverzeichnis

- Dörr, Patrick & Träbert, Alva (o.J.): Besonders schutzbedürftige Geflüchtete. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Diakonie Düsseldorf.
- BMFSFJ (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin.
- Markard, Nora (2013): EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund. Zur Entscheidung „X,Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel“ vom 7.11.2013. Asylmagazin 12/2013, S. 402-408, Hamburg.

- Träbert, Alva (2020): Leitfaden für die Praxis. LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtet. Köln: LSVD.

- Tschalaer, Mengia & Held, Nina (2019): Queeres Asyl in Deutschland: Bessere Sichtbarkeit und besserer Zugang zu rechtlicher und sozialer Unterstützung für LSBTQI* Geflüchtete. Policy Briefing 77, Oktober 2019: University of Bristol.

Verschwundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland:

Eine Analyse der Datenlage und des Umgangs mit verschwundenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Tamina Stephan

Abstract

Das Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen scheint innerhalb der letzten Jahre immer mehr mediale sowie politische Aufmerksamkeit erlangt zu haben. Oft wird in diesem Zusammenhang das Verschwinden der Minderjährigen als Indikator für eine bessere Politik, Praxis und Datenanalyse gesehen. Der Beitrag erkennt diese Wichtigkeit der Auseinandersetzung an und identifiziert das Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen als ein derzeitiges gesellschaftliches Problem. Hinsichtlich dessen versucht dieser einen ersten Zugang insbesondere zur gegenwärtigen Datenlage sowie zum Umgang mit verschwunden unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen zu geben. Dabei wird sich auf die Situation der Betroffenen in Deutschland fokussiert, bei der jedoch gleichzeitig eine europäische Perspektive nicht außer Acht gelassen werden kann und darf.

I. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: zentrale Rechtsnormen im Kontext umF 238-239

Tabelle 2: Asylerstanträge von umF (2015-2020) 240

Tabelle 3: UmF und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit 241

Tabelle 4: Anzahl verschwundener umF in Deutschland (2015-2021) 245

Tabelle 5: Quartalszahlen zu vermissten umF der Vermi/Utot-Statistik 246

II. Einleitung

18.292 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), welche zuvor staatlich untergebracht waren, galten allein zwischen 2018 und 2020 in Europa als verschwunden.[1] Dabei wurden 2020 die meisten dieser Vermisstenfälle mit dem Ergebnis *Child not found* geschlossen, wie die internationale Organisation *Missing Children Europe* berichtete.[2] Diese in der Öffentlichkeit diskutierten Fakten durch bspw. Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Parlaments führten dazu, dass die mediale sowie politische Aufmerksamkeit an dem gesellschaftlichen Problem *verschwundene umF* in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.[3] Dies veranlasste, dass auch in Deutschland jener Thematik auf nationaler Ebene verstärktes Interesse zukam.[4] Insbesondere durch verschiedene parlamentarische Anfragen im Bundestag wurde das Verschwinden umF in die deutsche Politik gebracht.[5]

Auch wenn das Problem mittlerweile in der Öffentlichkeit präsent zu sein scheint, stellt *Singleton* fest, dass das Verschwinden dieser Gruppe ein Indikator für die Notwendigkeit einer besseren Politik, Praxis sowie Datenanalyse in diesem Kontext sei.[6] Dies wird ebenfalls von Fachkräften aus entsprechenden Arbeitsbereichen erkannt. So äußerte sich ein:e Sozialarbeiter:in, welche in einem Aufnahmezentrum in Großbritannien tätig ist, dahingehend:[7]

„The problem with a lot of cases of young unaccompanied minors going missing is it's just not always prioritised as it would be if it was a child from our country, unfortunately. There's a real cynicism in the system unfortunately, among the police and social services. At the start, a lot of them do NOT believe these young people to be minors and there's a real culture

---

[1] MIGAZIN, „SKANDAL". Tausende unbegleitete Kinder verschwunden, 2021, o.S., https://www.migazin.de/2021/04/28/skandal-tausende-unbegleitete-kinder-verschwunden/ (28.6.2021).
[2] Missing Children Europe, FIGURES AND TRENDS 2020. FROM HOTLINES FOR MISSING CHILDREN AND CROSS-BORDER FAMILY MEDIATORS, 2020, o.S.
[3] European Migration Network, Missing Unaccompanied Minors in the EU Member States, Norway and the United Kingdom - EMN Inform, 2020, S. 1.
[4] Julian Tangermann/Paula Hoffmeyer-Zlotnik, Unbegleitete Minderjährige in Deutschland: Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status: Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 80, 2018, S. 74.
[5] BT-Drs. 18/8087; BT-Drs. 19/19450.
[6] Ann Singleton, Data: creating the empirical base for development of child migration policy and protection, in: Jacqueline Bhabha/Jyothi Kanics/Daniel Senovilla Hernández (Hrsg.), Research Handbook on Child Migration, 2018, S. 334-344.
[7] Missing Children Europe (Hrsg.), SUMMIT REPORT: Best practices and key challenges on interagency cooperation to safeguard unaccompanied children from going missing, 2016, S. 5.

of disbelief among the institutions like the police and social services. There is a real lack of priority and urgency – you wouldn't see that were it another child!"[8]

Erfahrungen von Mitarbeitenden aus Deutschland knüpfen an dieser Aussage an.[9] Insgesamt scheint das Problem verschwundene umF Europa und damit auch Deutschland vor Herausforderungen zu stellen, die nicht selten mit grundlegenden Einschränkungen der Menschenrechte in Verbindung stehen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es deshalb zu untersuchen, wie die Situation verschwundener umF explizit in Deutschland aussieht und wie dieser dort aktuell begegnet wird. Hierfür wurde die Arbeit in fünf Kapitel unterteilt: Nach der Einleitung folgt zunächst die Erarbeitung eines Grundverständnisses in Bezug auf umF in Deutschland. Dem Schwerpunkt der Arbeit *verschwundene* umF wird sich daraufhin durch die Darstellung der Datenlage und der Gründe des Verschwindens sukzessiv genähert. Das konkrete Verfahren in diesem Kontext wird anschließend differenziert erläutert. Neben rechtlichen Grundlagen werden in diesem Zusammenhang der Umgang bei Verschwinden und (Präventions-)Maßnahmen gegen dieses beschrieben. Zuletzt werden die Arbeitsergebnisse und Schlussfolgerungen zusammengefasst.

III. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Innerhalb gesellschaftspolitischer Debatten bezogen auf Fluchtmigration stehen umF oft im Mittelpunkt vieler Auseinandersetzungen.[10] UmF „gehören zu der schutzbedürftigsten Personengruppe überhaupt; sie sind mit die gefährdetste Gruppe der Menschen auf der Flucht. Ohne elterliche Fürsorge gelangen sie alleine nach Europa."[11] Besonders die Jahre 2015 und 2016 waren geprägt von hohen Aufnahmezahlen umF in Europa und damit auch in Deutschland. Neben Schwierigkeiten angesichts der Regelstrukturen der Unterbringung, Versorgung sowie Betreuung, kam es in Deutschland dadurch zu neuen Konzepten der In-

[8] Ebd.
[9] Johanna Karpenstein/Daniela Rohleder, DIE SITUATION GEFLÜCHTETER JUNGER MENSCHEN IN DEUTSCHLAND, 2021, S. 45ff.; Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, Verschwundene Flüchtlingskinder: BumF zu Ursachen und notwendigen Maßnahmen, 11.04.2016, S. 1.
[10] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 13.
[11] BT-Drs. 18/8087, S. 5.

tegration junger geflüchteter Menschen.[12] „Nichtsdestotrotz befinden sich (…) [umF] in Deutschland in einem Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Integration auf der einen Seite und den Vorgaben des Aufenthaltsrechts, die Einfluss auf Teilhabe und Integrationsmöglichkeiten haben können, auf der anderen Seite.“[13]

Bevor der Beitrag sich der spezifischen Thematik der verschwundenen umF in Deutschland widmet, ist es im Interesse dieses Kapitels theoretische Grundlagen zu klären.

1. Begriffsannäherung und rechtliche Grundlagen

Mit Blick auf öffentliche Debatten um Minderjährige, die alleine in die Bundesrepublik einreisen, lässt sich feststellen, dass unterschiedliche Begrifflichkeiten für diese herangezogen werden. So wird neben der Bezeichnung umF, oftmals auch von unbegleiteten Minderjährigen (UM), unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UAM) oder unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (UMA) gesprochen. Innerhalb der rechtlichen Auseinandersetzung kennzeichnet umF insbesondere jene Gruppe, welche gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Flüchtlingseigenschaften zugeschrieben werden.[14] In Anlehnung an den 70. Jahrestag der GFK (verabschiedet am 28. Juli 2951) und den damit verbundenen Titel des vorliegenden Sammelwerkes, wird im Folgenden der Begriff umF verwendet. Die aktuelle Relevanz der Konvention in Bezug auf den Schutz und die Versorgung von geflüchteten Menschen soll durch diese bewusste Verwendung des Begriffes unterstrichen werden.

Zur Bestimmung des Begriffs umF können grundlegende Anhaltspunkte aus der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und Rates herausgezogen werden. Demnach handelt es sich bei einem umF, um eine:n unter 18-Jährige:n, die:der „ohne Begleitung eines für [ihr:] ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist“[15] bzw. in diesem ohne Begleitung zurückgelassen wurde.[16] Anknüpfend an die deutsche Gesetzeslage

[12] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 13.
[13] Ebd.
[14] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 16; vgl. § 3 AsylG.
[15] Art. 2 l Richtlinie 2011/95/EU.
[16] Ebd.

erfüllen umF zum einen das Kriterium des Kindes bzw. des Jugendlichen,[17] zum anderen werden sie gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG als Ausländer:innen betitelt. UmF sind somit unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigte:n oder Erziehungsberechtigte:n nach Deutschland eingereist sind.[18]

Wie bei allen anderen Kindern und Jugendlichen in Deutschland greift dementsprechend auch für umF das Primat der Kinder- und Jugendhilfe.[19] Dies bedeutet, dass die Unterbringung, Versorgung sowie Betreuung bis zur Volljährigkeit vorrangig durch das SGB VIII geregelt wird,[20] „erst sekundär greifen Asyl- und Aufenthaltsrecht."[21] Neben dem nationalen Recht führen völkerrechtliche Bestimmungen den rechtlichen Umgang mit umF auf. Diese gehen der deutschen Rechtslage voraus.[22] Insbesondere folgende Rechtsbestimmungen gilt es zu berücksichtigen:

Völkerrecht	**Nationales Recht**
- UN-KRK - Concluding Observation des UN-Kinderrechteausschusses (2004) - General Comment Nummer 6 des UN-Kinderrechteausschusses (2005) - KSÜ - Brüssel IIa-VO - Dublin III-VO	- SGB I - SGB VIII - SGB X - BGB - FamFG - AufenthG - AsylG

[17] § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII.
[18] Ebd.
[19] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S.16.
[20] Ebd., S. 5.
[21] Ebd., S. 16.
[22] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen: Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 3. aktualisierte Fassung 2020, S. 9.

- EU-Aufnahmerichtlinie (EU-Richtlinie 2013/33/EU) - EU-Qualifikationsrichtlinie (EU-Richtlinie 2011/95/EU)	- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Tabelle 1: zentrale Rechtsnormen im Kontext umF[23]

2. Datenlage in Deutschland

Um Auskunft über die Datenlage umF in Deutschland zu erhalten, dienen vor allem die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) und die Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als elementare Quellen. Gleichzeitig lassen sich Verwaltungsdaten zur Zielgruppe in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit über das Bundesverwaltungsamt (BVA) ermitteln.[24] Aufgrund der Bestimmungen innerhalb des *Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* können diese tagesaktuell abgelesen werden. Da sich diese Zahlenbestände nur wenig aufeinander stützen und dadurch vielmehr nebeneinander existieren, spricht sich der Deutsche Bundestag in diesem Kontext für eine Überarbeitung der Datenlage aus.[25] Die Darstellung der Zahlen zu umF in Deutschland bezieht sich nachfolgend auf all die benannten Datenquellen insbesondere im Verlauf der Jahre von 2015 bis 2020.

Mit Blick auf die letzten Jahre lässt sich demzufolge feststellen, dass die Zahl der Asylerstanträge von umF stetig abnimmt.

[23] Eigene Bearbeitung.
[24] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 18.
[25] BT-Drs. 19/17810, S. 12.

	2015	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*2020*
Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen	22.255	35.939	9.084	4.087	2.689	2.232

Tabelle 2: Asylerstanträge von umF (2015-2020)[26]

Basierend auf den Zahlen des BAMF fällt auf, dass von 2008 bis 2016 die Anzahl dieser Asylerstanträge kontinuierlich zunahm und sich seit 2017 eine eher entgegengesetzte Dynamik aufzeigte. So lag die Zahl der Asylerstanträge von umF, wie in Tabelle 2 zu sehen, im Jahr 2020 bei 2.232.[27]

Zu den Hauptherkunftsländern der Asylerstanträger:innen aus 2020 konnten Afghanistan und Syrien erfasst werden. Das Alter der Antragsteller:innen lag zu ca. 69% bei 16 oder 17 Jahren und es handelte sich zu 78% um männliche Personen.[28] „Gleichzeitig nahm und nimmt der Anteil geflüchteter Mädchen weiter zu. Für den Zeitraum von Januar bis September 2020 lag dieser bei 34,7% (aktuellere Zahlen zur Geschlechterverteilung liegen noch nicht vor, im Vergleich: 2019: 22,0%, 2018: 20,0%, 2017: 14,0%, 2016: 9,0%).“[29] Jedoch ist dabei zu bedenken, dass die Zahlen des BAMF keine Informationen über die tatsächlichen Einreisedaten umF geben, „da Asylanträge für Minderjährige zum Teil verzögert, schriftlich oder gar nicht gestellt werden.“[30]

Weitere Informationen über die Datenlage umF in Deutschland werden innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich:

[26] Karpenstein und Rohleder, 2021, S. 4.
[27] Ebd.
[28] Ebd.
[29] Ebd.
[30] Ebd.

	Gesamtzahl am 07.11.2019	*Gesamtzahl am 05.11.2020*	*Veränderung*	*Davon junge Volljährige am 07.11.19*	*Davon junge Volljährige am 05.11.20*
BW	4.288	2.280	- 46,8%	76,3%	72,4%
BY	4.042	2.778	- 31,2%	64,7%	64,0%
BE	2.038	1.656	- 18,7%	58,4%	63,8%
BB	807	667	- 17,3%	64,6%	57,7%
HB	950	723	- 23,8%	74,4%	60,7%
HH	1.125	735	- 34,8%	79,4%	74,7%
HE	3.192	2.231	- 30,1%	72,0%	68,1%
MV	384	262	- 31,7%	53,4%	47,7%
NI	2.727	2.114	- 22,4%	63,6%	59,2%
NRW	6.981	5.481	- 21,4%	52,2%	52,0%
RP	1.647	977	- 40,6%	67,1%	61,5%
SL	204	111	- 45,5%	70,6%	56,7%
SN	870	596	- 31,49%	41,1%	40,6%
ST	427	256	- 40,0%	34,4%	36,7%
SH	974	632	- 25,1%	61,2%	55,3%
TH	528	326	- 38,2%	41,5%	37,5%
Summe aller Zuständigkeiten	**31.184**	**21.825**	**- 30,0%**	**62,8%**	**59,9%**

Tabelle 3: UmF und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit[31]

So gibt Tabelle 3 einen bundesländervergleichenden Überblick über die Zahlen junger Geflüchteter in den Jahren 2019 und 2020. Deutlich wird, dass auch innerhalb der jugendrechtlichen Zuständigkeit weniger umF und junge Volljährige zu verzeichnen sind. Im November 2019 waren noch 31.184 junge Geflüchtete in Deutschland in jugendrechtlicher Zuständigkeit. Ein Jahr später ist die Zahl auf 21.825 Heranwachsende gesunken. Davon können etwas mehr als die Hälfte als junge Volljährige identifiziert werden. Weiterhin zeigt die Tabelle auf, dass über beide Jahre hinweg die meisten Heranwachsenden in Nordrhein-Westfalen (5.481) untergebracht und betreut wurden.[32]

Aufbauend auf den dargestellten Grundlagen zu umF soll im Folgenden ein Schwerpunkt auf den Aspekt des Verschwindens von umF gesetzt werden.

[31] Ebd., S. 6.
[32] Ebd., S. 5.

IV. Verschwundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Wie in der Einleitung bereits geschrieben sind verschwundene umF ein weltweites Problem. So erhält diese Thematik mittlerweile nicht nur in der Politik vermehrt Aufmerksamkeit, sondern kommt auch innerhalb verschiedener Forschungskontexte zum Tragen.[33] Trotz alledem gibt es keine allgemeingültige Definition für verschwundene umF. Zwar bestimmt die UN-KRK Kinder als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Definition für verschwundene Kinder gibt die Konvention jedoch nicht vor.[34]

Deutlich wird, verschwundene umF sind zunächst einmal verschwundene Kinder, welchen derselbe Schutz wie allen anderen Kindern zu gewährleisten ist. Dies bedeutet, dass jegliche Handlungen sowie Regelungen für verschwundene Kinder universell auf die Situation verschwundener umF zu übertragen sind.[35] Jedoch definieren unterschiedliche Akteur:innen, wie lokale Regierungsbehörden und NGOs, verschwunden bzw. vermisst abhängig ihrer jeweiligen Agenda und Anliegen.[36] Das hat zur Folge, dass weltweit eine Vielzahl an Definitionen für verschwundene Kinder und damit auch für verschwundene umF vorzufinden sind.[37]

Oft wird allerdings von verschwunden umF gesprochen, wenn folgende Aspekte gegeben sind:

a) Es handelt sich um einen umF in Anlehnung an die Begriffsannäherung aus dem vorherigen Kapitel (siehe 2.1);

b) der umF wurde durch staatliche Behörden im Aufnahmeland registriert und wird von der ihm zugewiesenen Schutzeinrichtung derzeit als vermisst gemeldet;[38]

[33] Missing Children Europe, 2016, S. 26.
[34] Frank Laczko/Julia Black/ Ann Singleton (Hrsg.), Fatal Journeys: Missing Migrant Children, Volume 4, 2019, S. 3.
[35] Missing Children Europe, 2016, S. 13.
[36] Nando Sigona/Elaine Chase/Rachel Humphris, Understanding causes and consequences of going 'missing', Becoming Adult Brief, no. 6, 2017, o.S.
[37] Laczko et al., 2019, S. 3.
[38] Missing Children Europe/The President's Foundation for the Wellbeing, Lost in Migration: working together to protect children from disappearance, from European priorities to local realities: Edition II, conclusions and recommendations: #Lostinmigration, 2018, S. 1.

c) der aktuelle Aufenthaltsort des umF ist nicht bekannt; [39]

d) der umF ist nicht erreichbar;[40]

e) das Verschwinden wird als untypisch beschrieben[41] und

f) durch das Verschwinden der:des Minderjährigen wird eine Gefahr für Leib und Leben angenommen.[42]

Insbesondere letzterer Aspekt verdeutlicht die Dringlichkeit nach verschwundenen umF zu suchen. Denn das Wohlbefinden sowie die Lebensbewältigung von Kindern ist in vielerlei Hinsicht abhängig von der Unterstützung Erwachsener.[43] Bevor allerdings konkret auf das Verfahren bei verschwundenen umF eingegangen wird, soll in diesem Kapitel zunächst die Datenlage einschließlich des Profils umF sowie deren Gründe dargestellt werden. An dieser Stelle gilt es ebenfalls zu betonen, dass in den folgenden Ausführungen der vorliegenden Arbeit die Wörter *verschwunden* und *vermisst* synonym zu verstehen sind.

1. Datenlage einschließlich des Profils

Neben der Schwierigkeit verschwundene umF einheitlich zu bestimmen, scheint es in einigen Fällen schwer zwischen vermissten Kindern und vermissten Daten zu unterscheiden.[44] In Deutschland basieren die Zahlen zu verschwundenen umF auf der Datei für Vermisste und unbekannte Tote (Vermi/Utot), welche vom Bundeskriminalamt (BKA) betrieben wird.[45] Bei dieser Vermisstendatei handelt es sich um keine Statistik, die veröffentlicht wird.[46] Über Rückmeldungen der Bundesländer sowie Fahndungsausschreibungen im polizeilichen Informationssystem INPOL werden dort alle

[39] European Migration Network, 2020, S. 2; Deutscher Bundestag, Sachstand: Ausländische Minderjährige in Deutschland: Fragen zur Identifizierung, statistischen Erfassung und zu Vermisstenmeldungen, 2019, S. 9.
[40] European Migration Network, 2020, S. 2.
[41] Ebd.
[42] Bundeskriminalamt, Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland, o.J., o.S., https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle_node.html;jsessionid=FC1984EC64CEEB1132241521ADC870EC.live0602#Start (17.6.2021).
[43] Laczko et al., 2019, S. 78.
[44] Ebd., S. x.
[45] Bundeskriminalamt, o.J., o.S.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Entscheiderbrief 07/2020: Informationsschnelldienst, 2020, S. 7.
[46] BT-Drs. 19/4517, S. 90.

Vermisstenfälle in Deutschland aufgelistet.[47] Ausschließlich in Vermi/Utot können Vermisstenmeldungen zu dem Alter der:des Vermissten und explizit zu umF erfasst werden,[48] „da nur hier eine entsprechende Kennzeichnung der Datensätze mit dem Schlagwort ‚unbegleiteter minderjähriger Flüchtling' erfolgt."[49] Jedoch ist dieses Schlagwort in der Vermi/Utot-Statistik mit keiner bundeseinheitlichen Definition verbunden.[50] „Welche Fälle [also] konkret von dieser Kategorie erfasst sind, lässt sich auch im Nachhinein nicht mehr abschließend klären, da die Eintragungen durch die jeweils zuständigen Stellen vorgenommen werden und nicht zentral durch das BKA."[51]

Bis Februar 2018 wurden Vermisstenmeldungen nur einmal am Tag in die Datei übertragen. Damit konnten einzig die Fälle aufgelistet werden, bei denen die ausgeschriebene Fahndung die zeitliche Begrenzung (24 Uhr) eines Tages überschritten hat. Inzwischen werden in der Statistik alle Fälle aufgenommen, die länger als vier Stunden vermisst gemeldet werden.[52] Dadurch wird kürzeres Verschwinden innerhalb dieser Datensätze berücksichtigt.[53] Gleichzeitig stieg mit Beginn dieser Änderung (März 2018) die Gesamtzahl der registrierten Vermisstenfälle im Vergleich zu den Vorjahren erkennbar an.[54]

Diese Datensätze können keine valide Einschätzung über die tatsächliche Zahl verschwundener umF geben,[55] da sie lediglich Vermisstenmeldungen beschreiben. Die nicht Belastbarkeit der Zahlen begründet sich auch darin, dass es oft zu Mehrfacherfassungen kommt.[56] Diese entstehen „aufgrund unterschiedlicher Schreibweisen des Namens, fehlender Personalpapiere und erkennungsdienstlicher Behandlungen".[57] Indem umF, die selbstverantwortlich zu Verwandten aus der Bundesrepublik gereist sind, bei dortiger Ankunft nicht an die Vermisstendatei zurückgemeldet werden, bleibt deren Fahndung weiterhin ausgeschrieben.[58] Darüber hinaus kommt es innerhalb der Datei zu

[47] BT-Drs. 19/4517, S. 90; Deutscher Bundestag, 2019, S. 9.
[48] Deutscher Bundestag, 2019, S. 9.
[49] Bundeskriminalamt, o.J., o.S.
[50] Deutscher Bundestag, 2019, S. 9.
[51] Ebd.
[52] Deutscher Bundestag, 2019, S. 9; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zahl der vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, 2019, S. 2.
[53] Deutscher Bundestag, 2019, S. 9.
[54] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2019, S. 2.
[55] BT-Drs. 19/4517, S. 90.
[56] Ebd., S. 32.
[57] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 7.
[58] BT-Drs. 19/4517, S. 90.

Untererfassungen, wenn keine Meldung bei Verschwinden der:des Minderjährigen eingeht.[59] Die nachfolgenden Zahlen zu verschwundenen umF sind somit nur als eine Einordnung des Problems zu betrachten, ohne dabei verlässliche Aussagen übermitteln zu können. Wie Tabelle 4 verdeutlicht, kann im Verlauf der letzten Jahre eine stetige Abnahme der Zahlen zu vermissten umF in Deutschland vernommen werden. Die Schließung der Balkanroute sowie Veränderungen innerhalb der Hilfen zur Betreuung und Integration stellen mögliche Erklärungen für den Rückgang der Zahlen dar. Zudem informiert die Bundesregierung darüber, dass weniger umF in Deutschland leben würden, weil eine Vielzahl dieser mittlerweile volljährig sei. Folglich bestehe in diesem Zusammenhang eine Schwierigkeit innerhalb der Begründung der Vermissteneigenschaft.[60] Analog dazu reisten, laut Angaben des BAMF, insgesamt weniger umF in die Bundesrepublik ein.[61]

Während laut der Vermi/Utot-Statistik die Anzahl der vermissten umF im Jahr 2016 mit ca. 9.700 Personen ihren Höchststand erreichte, galten 2020 1.508 umF als vermisst. Bei dem Großteil der Fälle konnten im Laufe des jeweiligen Jahres der Aufenthaltsort ermittelt und damit die Fahndung aufgehoben werden.[62] So seien rund 21.000 Vermisstenfälle von umF von 2016 bis 2019 aufgeklärt worden.[63]

Verschwundene umF	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Gesamtzahl	8.175	9.754	6.201	3.947	2.308	1.508
Aufgeklärte Fälle	k.A.	9.482	5.985	3.889	2.082	1.111

Tabelle 4: Anzahl verschwundener umF in Deutschland (2015-2021)[64]

[59] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 7.
[60] BT-Drs. 19/19450, S. 5.
[61] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 6.
[62] Bundeskriminalamt, o.J., o.S.
[63] MIGAZIN, ZAHL RÜCKLÄUFIG: Rund 1.800 minderjährige Flüchtlinge vermisst, 2020, o.S., https://www.migazin.de/2020/04/21/zahl-ruecklaeufig-rund-1-800-minderjaehrige-fluechtlinge-vermisst/ (28.6.2021).
[64] Eigene Bearbeitung nach Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2019, S. 1; Bundeskriminalamt, o.J., o.S.; BT-Drs. 19/19450, S. 3; BT-Drs. 19/4517, S. 32.

Die gesondert aufgelisteten Quartalszahlen der Vermi/Utot-Statistik aus Tabelle 5 zeigen neben der konkreten Vermisstenzahl umF, deren Prozentanteil zum Gesamtbestand der vermissten Personen auf. Gleichzeitig ermöglicht die Statistik Rückschlüsse zum Alter und Geschlecht der Betroffenen.[65]

		01.04. 2018	**01.07. 2018**	**01.10. 2018**	**01.01. 2019**	**01.04. 2019**	**01.07. 2019**	**01.10. 2019**	**01.01. 2020**
Gesamtbestand der vermissten Personen	Gesamt	11.153	11.071	11.269	10.637	10.015	10.154	9.698	9.550
	Männlich	8.338	8.109	8.135	7.665	7.051	7.071	6.797	6.656
	Weiblich	2.808	2.953	3.123	2.966	2.956	3.081	2.900	2.891
In den Vermisstenzahlen enthaltene UMA	Gesamt	4.226	3.764	3.499	3.217	2.517	2.353	2.198	1.963
	Prozentanteil an Gesamtbestand	37,9	34,0	31,0	30,2	25,1	23,2	22,7	20,6
	Männlich	3.958	3.513	3.273	2.999	2.342	2.192	2.050	1.830
	Weiblich	265	247	223	216	173	160	147	131
Kinder (bis 13 Jahre)	Gesamt	957	895	902	884	864	859	852	801
	Männlich	911	851	853	844	828	824	811	762
	Weiblich	45	43	43	39	35	34	40	38
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	Gesamt	3.229	2.834	2.566	2.308	1.629	1.470	1.322	1.143
	Männlich	3.011	2.632	2.388	2.134	1.493	1.346	1.217	1.051
	Weiblich	216	199	176	173	135	124	105	91
Erwachsene (ab 18 Jahren)	Gesamt	40	35	31	25	24	24	24	19
	Männlich	36	30	27	21	21	22	22	17
	Weiblich	4	5	4	4	3	2	2	2

Tabelle 5: Quartalszahlen zu vermissten umF der Vermi/Utot-Statistik[66]

Anhand dieser Zahlen lässt sich feststellen, dass auch der Großteil der vermissten umF in den letzten Jahren als männlich und jugendlich (14-17 Jahre) identifiziert wurde.[67]

Zudem handelte es sich bei 20,6% der Vermisstenmeldungen um umF (Stand 01.01.2020).[68]

Dabei wurden die meisten von ihnen als afghanische, marokkanische, algerische, syrische sowie somalische Staatsangehörige gekennzeichnet.[69]

Es gilt zu betonen, dass bei der Betrachtung statistischer Daten zu vermissten Personen es aufgrund der mehrmals täglichen Aktualisierung der Fahndungsdaten zu Kontrasten kommen kann. Dies bedeutet, dass sich die Zahlen täglich verändern und somit immer nur

[65] BT-Drs. 19/19450, S. 3.
[66] BT-Drs. 19/19450, S. 3.
[67] BT-Drs. 19/4517, S. 32; Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 74; BT-Drs. 19/19450, S. 3.
[68] BT-Drs. 19/19450, S. 3.
[69] Bundeskriminalamt, o.J., o.S.

eine Momentaufnahme darstellen können.[70]

Insgesamt wird deutlich, dass aus den Datensätzen des BKA keine Informationen zu dem Zeitpunkt des Verschwindens, den Gründen sowie den aufenthaltsrechtlichen Umständen der umF ermittelt werden können.[71] Aussagen über die Interdependenz zwischen aufenthaltsrechtlichen Entschlüssen sowie dem Verschwinden können auf dieser Grundlage ebenfalls nicht getroffen werden.[72] „Es ist somit nicht bekannt, in wie vielen Fällen umF verschwinden, nachdem ihnen bekannt wird, dass ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder dass ausländerrechtliche Maßnahmen gegen sie geplant sind.“[73] In der jährlichen Umfrage des BumF zur Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland gaben Fachkräfte aus der Geflüchtetenhilfe für das Jahr 2020 jedoch an, dass es häufig innerhalb der vorläufigen Inobhutnahme zu Abgängen von umF aus der Kinder- und Jugendhilfe komme. Bei der regulären Inobhutnahme umF sei das Verschwinden nach Einschätzung der Befragten etwas geringer.[74] Nachfolgend wird vorrangig die oben genannte Befragung des BumF herangezogen, um einen Einblick in die Gründe des Verschwindens umF zu erhalten.

2. Gründe des Verschwindens

Warum umF aus deutschen Hilfeeinrichtungen, alleine oder in kleinen Gruppen, verschwinden ist unterschiedlich.[75] Indem die Umfrage des BumF das Problem der Abgänge und des Verschwindens thematisiert, kann die Vielschichtigkeit der Gründe aus Sicht der Fachkräfte abgebildet werden.[76]

Über die Hälfte der befragten Fachkräfte gaben Angehörige bzw. Freund:innen von umF, die an anderen Orten leben, als Hauptmotiv der Abgängigkeit an (63,8%). Außerdem wurde eine fehlende Aussicht des Bleibens und die Angst vor Abschiebung vermehrt als Motiv genannt (62,2%). Unzufriedenheit mit dem Unterbringungsort in Verbindung mit der

[70] BT-Drs. 19/19450, S. 2.
[71] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 74.
[72] Ebd., S. 76.
[73] Ebd.
[74] Karpenstein und Rohleder, 2021, S. 45.
[75] Laczko et al., 2019, S. 3; Parliamentary Assembly, Resolution 2324: Missing refugee and migrant children in Europe, 2020, S. 1.
[76] Karpenstein und Rohleder, 2021, S. 45.

Verteilung der umF wurde vonseiten der Fachkräfte als dritthäufigster Grund des Verschwindens vermutet (50,8%).[77] Die Präferenz einer städtischen Unterbringung im Gegensatz zu einer ländlichen scheint für umF hier von Bedeutung zu sein.[78] Gleichzeitig berichten die Fachkräfte darüber, dass die Möglichkeiten umF bei der Verteilung mitzubestimmen eher begrenzt seien, wodurch das Risiko des Verschwindens gesteigert werden würde. Von Relevanz seien in diesem Zusammenhang auch psychische Beeinträchtigung sowie Ängste, die sich infolge der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Umstände ergeben würden.[79] Auch wenn, wie im Voraus erwähnt, die Datenlage des BKA keine Rückschlüsse auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen und Verschwinden von umF zulässt, kann mithilfe der Einschätzung der Fachkräfte gesagt werden, „dass neben der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit die bundesweite Verteilung eine große Rolle“[80] in Verbindung mit Abgängigkeit bzw. Verschwinden von umF spielt.

Gemäß den Fachkräften verschwinden umF darüber hinaus nicht selten aufgrund von Straffälligkeit und/ oder Drogenkonsum (39,4%). Ferner scheinen Unzufriedenheit mit der Betreuung und/ oder Unterbringung in diesem Kontext ebenfalls nicht unrelevant zu sein (38,2%). 20,2% der Befragten gaben an, dass Konflikte innerhalb des Hilfesystems Einfluss auf umF ausüben, gefolgt von der Dauer des asyl-/ aufenthaltsrechtlichen Verfahrens (17,9%). In geringem Maße wurden fehlende Bildungschancen (3,7%), Rassismuserfahrungen (3,5%) und Menschenhandel/ Arbeitsausbeutung (3,1%) als Gründe der Abgängigkeit vermutet.[81]

Auf letzteren Aspekt machen auch unterschiedliche NGOs aufmerksam, indem Menschenhandel sowie Ausbeutung von umF von diesen vermehrt aufgegriffen werden.[82] In diesem Zusammenhang äußerte sich der BumF dahingehend, dass aufgrund von noch bestehenden Schulden an Schlepper:innen umF teilweise dem Zwang der Prostitution oder Diebstahl ausgesetzt seien.[83] Demzufolge verlangt der Fachverband seitens der Bundesrepublik einen angemesseneren Beistand in der Durchsetzung der Rechte umF sowie einen besseren Schutz

[77] Ebd., S. 46.
[78] BT-Drs. 19/19450, S. 4.
[79] Karpenstein und Rohleder, 2021, S. 47.
[80] Ebd., S. 46.
[81] Ebd., S. 46.
[82] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 8.
[83] Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, 11.04.2016, S. 1.

vor Gefahren.[84]

Inwiefern konkret bei verschwundenen umF in Deutschland agiert wird, um bspw. den beschriebenen Gründen entgegenzuwirken, soll im nachfolgenden Kapitel analysiert werden.

V. Verfahren bei verschwundenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland

Wird das Verfahren bei verschwundenen umF in Deutschland genauer betrachtet, kann festgestellt werden, dass dieses sehr heterogen geprägt ist.[85] Die Bundesregierung verweist in diesem Kontext insbesondere an die *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen* der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.[86] Primär sollen diese den Angestellten in den Jugendämtern sowie den freien Trägern, die entsprechende Unterkünfte für umF stellen, dienen.[87] Dabei ist zu erwähnen, dass die Empfehlungen lediglich eine Orientierungshilfe darstellen und diesen kein verpflichtender Charakter zukommt.[88]

1. Rechtliche Grundlagen

In ihrer Definition als umF gelten für verschwundene umF zunächst die gleichen rechtlichen Grundlagen, welche unter 2.1 aufgelistet wurden. Das in diesem Kontext bereits erwähnte *Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* geht mit einer jährlichen Berichtspflicht einher: „Hauptaugenmerk des jährlichen Monitorings des Gesetzes [liegt] vor allem auch auf der Fragestellung (…), ob und wie viele unbegleitete Minderjährige im Verfahren der bundesweiten Aufnahme verschwinden".[89]

Vonseiten der Bundesregierung wird in diesem Kontext die Schaffung eines einheitlichen

[84] Ebd.
[85] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 8.
[86] Deutscher Bundestag, 2019, S. 11.
[87] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 7.
[88] Deutscher Bundestag, 2019, S. 11.
[89] BT-Drs. 18/8087, S. 6.

Registrierungssystem im Ausländerzentralregisters (AZR)[90] für umF als wichtiger Meilenstein gesehen.[91] Insbesondere mit der Inkraftsetzung des *Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz* vom August 2019 wurden Maßnahmen aufgestellt, durch welche Heranwachsende bei Verschwinden schneller sowie eindeutiger bestimmt werden können.[92] Mit diesem können umF bei der Einreise nach Deutschland, unabhängig von einem Asylantrag, direkt in das AZR eingetragen werden.[93] Der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe bleibt in diesem Falle unberührt.[94] Mit § 42a Abs. 3a SGB VIII stehen die Jugendämter zudem in der Pflicht erkennungsdienstliche Verfahren einzuleiten, wenn an der Identität des umF gezweifelt wird.[95] Seit April diesen Jahres können in Verbindung mit der Eurodac-III-Verordnung nun Fingerabdrücke von 6-jährigen umF abgenommen sowie Lichtbilder von diesen gemacht werden.[96] Das Mindestalter wurde damit von 14 auf sechs Jahre gesenkt.[97]

Wird der Aspekt des Umgangs von umF auf rechtlicher Ebene beleuchtet, sind allerdings keine spezifischen bundesgesetzlichen Vorgaben vorhanden. Ebenfalls wird keine bestimmte Einrichtung bundes- bzw. landesrechtlich verpflichtet, verschwundene umF polizeilich zu melden. Allgemeine Regelungen sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.[98] „Die Pflicht, der Polizei das Verschwinden zu melden, kann sich aus der allgemeinen **Fürsorgepflicht der zuständigen Jugendämter für das Wohl der Kinder und Jugendlichen** [Herv. i. O.] nach (vorläufiger) Inobhutnahme aus § 1 Abs. 3 Nr. 3, § 42 Abs. 2 S. 3, § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ergeben.“[99] In diesen Verpflichtungen inbegriffen sind Teilaspekte der Personensorge sowie der Aufsichtspflicht. Dies impliziert, dass bei verschwundenen umF das jeweilige Jugendamt verpflichtet ist alle Mittel einzusetzen, um die:den Verschwundene:n wiederzufinden. Bei Bedarf kann insofern eine Vermisstenmeldung bei der Polizei letztlich in deren Verantwortung liegen. Ist die Inobhutnahme umF jedoch bspw. über freie Träger geregelt, verpflichten sich diese durch einen Vertrag mit dem Jugendamt der Aufsicht und Fürsorge. Eine komplette Freisprechung

[90] Da es sich bei diesem Begriff um einen Eigennahmen handelt, wird auf die gegenderte Form verzichtet.
[91] BT-Drs. 18/8087, S. 5.
[92] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 7.
[93] European Migration Network, 2020, S. 12; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 7.
[94] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 7.
[95] European Migration Network, 2020, S. 12.
[96] European Migration Network, 2020, S. 12; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 7.
[97] European Migration Network, 2020, S. 12; vgl. dazu § 49 Abs. 5, 6, 8 und 9 AufenthG.
[98] Deutscher Bundestag, 2019, S. 11.
[99] Ebd.

der Fürsorgepflichten seitens des Jugendamtes ist allerdings nicht möglich.[100]

2. Umgang bei Verschwinden

In der Theorie ähnelt das Verfahren bei verschwundenen umF, dem Verfahren bei verschwundenen Kindern aus Deutschland bzw. der EU.[101] Dies bedeutet, dass so bald ein umF vermisst wird, vorerst eine Suche nach diesem eingeleitet werden sollte. Faktoren wie das Alter und das vorherige Verhalten sowie Anmerkungen des umF sollten dabei den Zeitraum und den Umfang der Suche bestimmen.[102] Wann und ob es im Anschluss zu einer Vermisstenmeldung kommt, wird allerdings unterschiedlich gehandhabt. Dies zeigte eine Umfrage von Jugendämtern sowie -hilfeeinrichtungen. Neben einer direkten Meldung, gaben einige Einrichtungen an erst nach zwei bzw. mehr Tagen nach dem Verschwinden des umF eine Vermisstenanzeige aufzugeben.[103] In diesem Zusammenhang sagt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, dass „Abwarten/Zuwarten einer Nacht [bei einer:einem Minderjährigen] in der Regel nicht akzeptabel“[104] sei. Darüber hinaus wurde aus der Umfrage deutlich, dass „auch die Zuständigkeiten nicht immer geklärt [sind]: bspw. gibt es häufig keine Person, die die Verantwortung trägt und die Fälle weiterverfolgt, wenn die Zuständigkeit des Jugendamtes nach 48 Stunden Abwesenheit der Jugendlichen endet.“[105]

In Deutschland gelten umF als vermisst, wenn die sechs beschriebenen Aspekte aus dem dritten Kapitel erfüllt sind. Wenn demnach die Abgängigkeit eines umF in seiner zugewiesenen Unterbringung bzw. der Pflegefamilie identifiziert wird, ist das zuständige Jugendamt zu informieren sowie eine Vermisstenanzeige bei der lokalen Polizeidienstbehörde aufzugeben.[106] Mit letzterer versucht die Polizei so viele Informationen wie möglich über das Profil der:des Minderjährigen zu erhalten (z.B. Name, Alter, Geschlecht, Nationalität und persönliche Merkmale).[107] Mit der Anzeige sollte eine möglichst konkrete Beschreibung

[100] Ebd.
[101] European Migration Network, 2020, S. 1.
[102] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 44.
[103] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 8.
[104] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 44.
[105] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 8.
[106] Ebd.
[107] European Migration Network, 2020, S. 9.

des umF einhergehen, in der bspw. auch Angaben über die Kleidung und das Handy gemacht werden.[108]

Nicht unrelevant ist, dass der Umgang mit verschwundenen umF in den verschiedenen Bundesländern jedoch variiert. So kann vermutet werden, dass einige Länder entwichene bzw. vermisste umF als identisch identifizieren. Während bspw. Mecklenburg-Vorpommern eine Unterscheidung zwischen Vermissten- sowie Abgängigkeitsmeldungen vornimmt.[109]

Nichtsdestotrotz folgt daraufhin eine Fahndungsausschreibung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem INPOL.[110] In die Akte werden alle als nützlich erachteten Beweismittel aufgenommen, wie Fotos oder Fingerabdrücke, sofern diese vorhanden sind. Ist der verschwundene umF länger als vier Stunden in INPOL registriert, kann dieser in die Datenbank für vermisste und unbekannte Personen des BKA aufgenommen werden.[111] Gleichzeitig erfolgt eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) mit denselben Daten wie im nationalen System.[112] Dies soll eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der EU sichern, welche jedoch keinem einheitlichen Vorgehen unterliegt. Dennoch sind Vermisstenausschreibungen im SIS und der Austausch über SIRENE-Büros in den EU-Mitgliedstaaten weit verbreitet.[113] Die nationalen SIRENE-Büros befinden sich in allen am SIS teilnehmenden Ländern und sind rund um die Uhr einsatzbereite Anlaufstellen, um ergänzende Informationen zu den Einzelheiten eines Falles auszutauschen.[114]

Des Weiteren stellt die Nutzung nationaler Hotlines eine begleitende Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen bei der Suche nach vermissten umF dar. Die von *Missing Children Europe* koordinierte Hotline 116 000 arbeitet in solchen Fällen grenzüberschreitend mit der Polizei zusammen.[115]

Eine Vermisstenanzeige bleibt grundsätzlich „so lange bestehen, bis der Aufenthalt ermittelt werden konnte oder die Vermissteneigenschaft nicht mehr begründet werden kann.“[116]

---

[108] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 44.
[109] BT-Drs. 19/4517, S. 33.
[110] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 8.
[111] European Migration Network, 2020, S. 10.
[112] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020, S. 8; European Migration Network, 2020, S. 10.
[113] European Migration Network, 2020, S. 1.
[114] Federica Toscano/Delphine Moralis/Jan Murk/Rebecca O’Donnell, SUMMIT HANDBOOK: Practical guidance on preventing and responding to unaccompanied children going missing, 2016, S. 26.
[115] European Migration Network, 2020, S. 13.
[116] BT-Drucksache 19/19450, S. 7.

Kommt es dazu, dass die:der Vermisste wieder gefunden wird, gilt es die Polizei sowie das Jugendamt zu benachrichtigen.[117] Allerdings berichten diverse Akteur:innen aus Deutschland, dass bei Auffinden der:des Minderjährigen die Vermisstenausschreibung nicht immer zurückgenommen werden würde,[118] da eine Überlieferung dieser Information fehle. Folglich bliebe der Vermisstenstatus der:des Betroffenen weiterhin erhalten.[119]

Wird im Gegensatz dazu ein verschwundener umF in einem EU-Mitgliedstaat gefunden, sehen interne Rahmenbedingungen vor, dass der entsprechende Staat unverzügliche Schutzmaßnahmen für das Kind ergreift. In dieser Situation hat der Mitgliedstaat mehrere Möglichkeiten:

1. Für die:den Minderjährige:n ist der Staat verantwortlich, der ihn gefunden hat. Das Kind wird von den Kinderschutzbehörden betreut. Falls festgestellt wird, dass der Aufenthaltsstatus der:des Minderjährigen irregulär ist und der Mitgliedstaat über kein System für die Unterbringung verfügt, wird die:der Minderjährige in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

2. Die:der Minderjährige wird in den Mitgliedstaat zurückgeführt, der die Vermisstenfahndung ausgeschrieben hat. Die Rückgabe kann nur nach Rücksprache mit dem ersuchenden Mitgliedstaat und unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen.

3. Wenn der umF erklärt, dass sie:er in ihr:sein Herkunftsland zurückkehren möchte und dass sie:er lebende Angehörige hat, die bereit sind, sich um sie:ihn zu kümmern, kann die:der Minderjährige in ihr:sein Herkunftsland zurückgebracht werden anstelle an den ersuchenden Mitgliedstaat. Dies geschieht nach einer Bewertung durch die Migrationsdienste und in Absprache mit dem ersuchenden Mitgliedstaat.[120]

Allerdings kommt es nach Erfahrungen von verschiedenen NGOs zu Diskrepanzen zwischen den bestehenden Rahmenbedingungen und der Praxis beim Umgang mit verschwundenen umF. So stellten bspw. *Save the Children* und *Missing Children Europe* fest, dass in der Praxis die Vermisstenfahndung eines umF von der Polizei nicht immer so verfolgt werde, wie es bei vermissten Kindern aus dem eigenen Land der Fall sei. Nach Ansicht der NGOs

[117] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 44.
[118] European Migration Network, 2020, S. 15.
[119] Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, 11.04.2016, S. 1.
[120] European Migration Network, 2020, S. 15.

liege das Problem in einer unzureichenden Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden. Denn Polizei-, Asyl-, Sozial- und Kinderschutzbehörden würden nicht immer über Protokolle und Sicherheitsvorkehrungen verfügen, wenn ein:e Minderjährige:r vermisst wird. Dies verhindere somit eine angemessene und schnelle Reaktion. Zudem macht *Missing Children Europe* auf eine fehlende Ausbildung der beteiligten Fachkräfte im Zusammenhang mit dem Verschwinden eines umF aufmerksam.[121]

3. (Präventions-)Maßnahmen gegen das Verschwinden

Insgesamt kann aus den vorherigen Ausführungen abgeleitet werden, dass bei umF der Staat die Pflicht zu tragen hat, diesen einen besonderen Schutz sowie eine spezielle Betreuung zu gewährleisten. Einerseits muss es darum gehen insbesondere mit präventiven Maßnahmen das Verschwinden von Kindern aus der staatlichen Betreuung zu verhindern und andererseits angemessen auf das Verschwinden dieser zu reagieren.[122] Im Folgenden wird dementsprechend auf (Präventions-)Maßnahmen vonseiten der deutschen Regierung sowie im Zusammenhang mit der EU genauer eingegangen.

Nach Auffassung der Bundesregierung scheint vor allem eine zuverlässige Datengrundlage, im Sinne des bereits erwähnten einheitlichen Registrierungssystems im AZR, eine essenzielle Präventionsmaßnahme darzustellen.[123] In diesem Kontext antwortet die Regierung innerhalb der Bundestagsdrucksache 19/19450 zudem, dass mit dem *Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz* neue Maßnahmen angestoßen wurden, welche dem Verschwinden von umF entgegenwirken und dabei gleichzeitig deren Schutzbedürftigkeit gewährleisten sollen (vgl. 4.1 Rechtliche Grundlagen).[124] Neben dem Aspekt der belastbaren Daten, sollten mit dem *Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* Maßnahmen ergriffen werden, die insbesondere die unkontrollierte Weiterreise von umF zu bspw. Verwandten (vgl. 3.2 Gründe des Verschwindens) verhindern zu versuchen. Zentral sind hierbei die Regelungen

[121] Ebd., S. 1.
[122] Toscano et al., 2016, S. 21.
[123] Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik, 2018, S. 77.
[124] BT-Drs. 19/19450, S. 6.

zu Familienzusammenführungen.[125]

Bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen zu verschwundenen umF innerhalb der EU konzentrieren sich die präventiven Maßnahmen vor allem auf das SIS. So hat die EU-Kommission vor einigen Jahren dafür gesorgt, dass der Terminus umF bei Nutzung des Informationssystems angegeben werden muss. Damit soll sichergestellt werden, dass alle SIRENE-Büros direkt darüber Bescheid wissen, dass die Vermisstenausschreibung einen umF betrifft. Zudem hat die Kommission eine Zusammenstellung von Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Anwendung des SIS mit besonderem Schwerpunkt auf umF veröffentlicht.[126]

Auf EU-Ebene haben sich in einigen Fällen auch Hotlines für vermisste Kinder als Schlüsselrolle bei der Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte erwiesen. Diese von NGOs geleitet Hotlines sind es gewohnt, mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Akteur:innen (z. B. Richter:innen und Sozialdiensten) zusammenzuarbeiten, oft auf der Grundlage einer Absichtserklärung oder eines Betriebsprotokolls. In den Ländern, in denen die Hotlines einen verbesserten Dialog und eine verbesserte Zusammenarbeit im Falle des Verschwindens von umF auslösten, führte der Prozess vermehrt zur Entwicklung von Protokollen, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten jeder:jedes Einzelnen klar festgelegt sind. Folglich kann die Bereitstellung von Hotlines als eine weitere essentielle Präventionsmaßnahme bei Verschwinden von umF angesehen werden.[127]

Trotzdem setzt *Missing Children Europe* darüber in Kenntnis, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtungen, Strafverfolgungsbehörden und Netzwerken für vermisste Kinder bei Verschwinden von umF in der Praxis oft nicht vorhanden zu sein scheint. Berichten zufolge würden die Ermittlungen ausgesetzt werden, sobald das Kind eine Landesgrenze überschreitet.[128]

[125] BT-Drs. 18/8087, S. 6.
[126] Toscano et al., 2016, S. 26.
[127] Missing Children Europe, 2016, S. 19.
[128] Ebd., S. 21.

IV. Fazit

Anhand der dargelegten Sachlage wurde in vier Kapiteln herausgearbeitet, wie die Situation verschwundener umF in Deutschland ist und wie diesen begegnet wird. Durch die Arbeit sollte ein Einstieg in das Thema ermöglicht werden. Das Fazit soll nun die Ausführungen zusammenfassend betrachten und dabei an eine an den Menschenrechten orientierten Politik appellieren.

Auch wenn die Zahlen von umF insgesamt zurückzugehen scheinen, verschwinden umF weiterhin häufig. Es konnte festgestellt werden, dass der Großteil umF in Deutschland männlich sowie jugendlich gelesen wird. Allerdings wurde im Verlauf der letzten Jahre auch ersichtlich, dass der Anteil von geflüchteten Mädchen sukzessiv am Zunehmen ist.

Wenn umF mehr oder weniger eindeutig bestimmt werden können, existiert im Gegensatz dazu für verschwundene umF keine allgemeingültige Definition. In Anlehnung an die UN-KRK ist jedoch zu sagen, dass es sich bei diesen primär um Kinder handelt. Somit sind verschwundenen umF die gleichen Rechte zuzusprechen wie verschwundenen Kindern des eigenen Landes. Dass dies allerdings häufig nicht zutrifft, wurde in der vorliegenden Arbeit an unterschiedlichen Stellen dargestellt.

Bezogen auf die rechtlichen Grundlagen wurde aufgezeigt, dass eine Vielzahl an nationalen wie völkerrechtlichen Bestimmungen die Rechtslage umF rahmt, wobei letztere dem deutschen Recht vorauszugehen haben. Inwieweit dies tatsächlich umgesetzt wird, bleibt jedoch fraglich. Denn nicht selten wird die besondere Schutzbedürftigkeit von (verschwundenen) umF missachtet und demzufolge Kinder- bzw. Menschenrechte verletzt.

Die Ausführungen haben ebenfalls verdeutlicht, dass es zwar Zahlen zu verschwunden umF in Deutschland gibt, diese zum Großteil jedoch nicht belastbar sind. Damit können die Zahlen keine Auskunft über die tatsächlich verschwundenen umF in Deutschland geben. Die Vermutung liegt nahe, dass die Dunkelziffer deutlich höher ist. Dies kann gravierende Folgen mit sich bringen, da aufgrund von Unwissen über die Minderjährigen, eine Suche dieser erst gar nicht eingeleitet wird.

In diesem Zusammenhang ist auch das Verfahren bei verschwundenen umF zu berücksichtigen. Trotz der gestiegenen öffentlichen Aufmerksamkeit in Bezug auf die

Thematik des Verschwindens, gibt es immer noch kein einheitliches, verpflichtendes Verfahren in Deutschlands bzw. der EU. Oft können große Unterschiede zwischen Theorie und Praxis festgestellt werden, die nicht zuletzt der Situation und den Rechten der:des Verschwundenen zur Last fallen.

Mit der Darstellung der Gründe des Verschwindens konnte darüber hinaus ein Indikator identifiziert werden, welcher Lücken in der deutschen Geflüchtetenpolitik und damit auch in den Präventionsmaßnahmen gegen das Verschwinden umF deutlich macht. Die bisherigen Bemühungen seitens der deutschen Politik scheinen nicht auszureichen. So dürfen präventive Maßnahmen gegen das Verschwinden von umF bspw. den Aspekt des Familiennachzugs nicht außer Acht lassen und müssen insgesamt vielmehr an dem Prinzip des Kindeswohls ausgerichtet sein.

Verdeutlicht wurde, dass das Verschwinden von umF ein gesellschaftliches Problem darstellt, welches nicht nur Fachkräfte in der Geflüchtetenhilfe, sondern auch die Politik in Deutschland vor große Herausforderungen stellt. Nicht selten werden in diesem Zusammenhang Kinder- bzw. Menschenrechte missachtet. Indem die Lebensbewältigung von Heranwachsenden in großen Teilen von der Unterstützung Erwachsener abhängig ist, werden deshalb seitens der deutschen Politik vielmehr präventive Maßnahmen verlangt, die sich verstärkt an den Rechten geflüchteter Kinder orientieren. Erst wenn das gelingt, können Kinder- bzw. Menschenrechte gewährleistet und das Verschwinden von umF vorgebeugt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass verschwundene umF in Deutschland lediglich eine Thematik von vielen darstellt, welche verdeutlicht, dass die GFK auch nach ihrem 70. Jahrestag weiterhin relevant ist. Vonseiten der Politik sollte der Jahrestag deshalb vielmehr als Zeichen gesehen werden, ihre Maßnahmen und Strategien dahingehend zu überarbeiten, dass zukünftig auch die Menschenrechte von geflüchteten Kindern und deren Familien deutschland- sowie europaweit gewährleistet werden können.

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Zahl der vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. URL: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/02/zahl-der-vermissten-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlinge-2015-2018.pdf, Stand: 25.06.2021.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Entscheiderbrief 07/2020. Informationsschnelldienst. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2020/entscheiderbrief-07 2020.pdf;jsessionid=C0D3E68F01E77C2D301397513F0B2635.internet571?__blob=publicationFile&v=3, Stand: 18.06.2021.

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 3. aktualisierte Fassung. URL: https://www.paritaetbw.de/system/files/abschnittdokumente/147handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbgeleiteten-minderjaehrigen-2020.pdf, Stand: 26.06.2021.

- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (11.04.2016): Verschwundene Flüchtlingskinder: BumF zu Ursachen und notwendigen Maßnahmen. Berlin. URL: https://b-umf.de/src/wp content/uploads/2018/01/160411_PM_VerschwundeneKinder_ne.pdf, Stand: 20.06.2021.

- Bundeskriminalamt (o.J.): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland. URL:https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle_node.html;jsessionid=FC1984EC64CEEB1132241521ADC870EC.live0602#Start, Stand: 17.06.2021.

- Deutscher Bundestag (2016): Drucksache 18/8087. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 18/7916 – Verschwundene geflüchtete Minderjährige. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/18/080/1808087.pdf, Stand: 17.06.2021.

- Deutscher Bundestag (2018): Drucksache 19/4517. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. URL: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/130272/e9956dd8980b11dc5bedf0e81d2112c4/uma-bericht-data.pdf, Stand: 20.06.2021.

- Deutscher Bundestag (2019): Sachstand. Ausländische Minderjährige in Deutschland. Fragen zur Identifizierung, statistischen Erfassung und zu Vermisstenmeldungen. URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/670124/f46ced02384ff7a4fae709901f2b63cb/WD-3-109-19-pdf-data.pdf, Stand: 25.06.2021.

- Deutscher Bundestag (2020a): Drucksache 19/17810. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/19/178/1917810.pdf, Stand: 24.06.2021.

- Deutscher Bundestag (2020b): Drucksache 19/19450. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/18093 –. Als vermisst gemeldete geflüchtete Minderjährige. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927007.pdf, Stand: 24.06.2021.

- European Migration Network (2020): Missing Unaccompanied Minors in the EU Member States, Norway and the United Kingdom - EMN Inform. Brussels: European Migration Network. URL: https://ec.europa.eu/home affairs/sites/default/files/00_eu_inform_uam_2020_en_0.pdf, Stand: 18.06.2021.

- Karpenstein, Johanna; Rohleder, Daniela (2021): DIE SITUATION GEFLÜCHTETER JUNGER MENSCHEN IN DEUTSCHLAND. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Berlin. URL: https://b-umf.de/src/wp content/uploads/2021/04/webversion_onlineumfrage2020.pdf, Stand: 28.06.2021.

- Laczko, Frank; Black, Julia; Singleton, Ann (Hrsg.) (2019): Fatal Journeys. Missing Migrant Children (Volume 4). Geneva: International Organization for Migration.

- MIGAZIN (2020): ZAHL RÜCKLÄUFIG. Rund 1.800 minderjährige Flüchtlinge vermisst. URL: https://www.migazin.de/2020/04/21/zahl-ruecklaeufig-rund-1-800-minderjaehrige-fluechtlinge-vermisst/, Stand: 28.06.2021.

- MIGAZIN (2021): „SKANDAL“. Tausende unbegleitete Kinder verschwunden. URL: https://www.migazin.de/2021/04/28/skandal-tausende-unbegleitete-kinder-verschwunden/, Stand: 28.06.2021.

- Missing Children Europe (Hrsg.) (2016): SUMMIT REPORT. Best practices and key challenges on interagency cooperation to safeguard unaccompanied children from going missing. Missing Children Europe; University of Portsmouth; NIDOS; Defence for children-ECPAT; TUSLA; KMOP; Child Circle. URL: https://bettercarenetwork.org/sites/default/files/Best%20practices%20and%20key%20challenges%20for%20interagency%20cooperation%20to%20safeguard%20unaccompanied%20migrant%20children%20from%20going%20missing.pdf, Stand: 25.06.2021.

- Missing Children Europe (2020): FIGURES AND TRENDS 2020. FROM HOTLINES FOR MISSING CHILDREN AND CROSS-BORDER FAMILY MEDIATORS. URL: https://missingchildreneurope.eu/download/figures-and-trends 2020/?wpdmdl=2558&refresh=60ac996303be11621924195, Stand: 26.06.2021.

- Missing Children Europe; The President's Foundation for the Wellbeing of Society (2018): Lost in Migration: working together to protect children from disappearance, from European priorities to local realities. Edition II, conclusions and recommendations. #Lostinmigration. URL: http://lostinmigration.eu/assets/PDF/2018.pdf, Stand: 19.06.2021.

- Parliamentary Assembly (2020): Resolution 2324. Missing refugee and migrant children in Europe. URL: https://pace.coe.int/pdf/051e5ca1ae3a6bf2a3c038d73c80717eb9ee33a2d97b3b7812c8a2a3f90bee1f/resolution%202324.pdf, Stand: 26.06.2021.

- Sigona, Nando; Chase, Elaine; Humphris, Rachel (2017): Understanding causes and consequences of going ‘missing’. London (Becoming Adult Brief, no. 6). URL:

https://becomingadultproject.files.wordpress.com/2017/12/ba-brief-6-low-res.pdf, Stand: 13.08.2021.

- Singleton, Ann (2018): Data: creating the empirical base for development of child migration policy and protection. In: Jacqueline Bhabha, Jyothi Kanics und Daniel Senovilla Hernández (Hrsg.): Research Handbook on Child Migration. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 334-344.

- Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 80. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.pdf?__blob=publicationFile&v=18, Stand: 28.06.2021.

- Toscano, Federica; Moralis, Delphine; Murk, Jan; O'Donnell, Rebecca (2016): SUMMIT HANDBOOK. Practical guidance on preventing and responding to unaccompanied children going missing. Missing Children Europe. URL: https://missingchildreneurope.eu/?wpdmdl=2253, Stand: 28.06.2021.

Zum Umgang mit geflüchteten Kindern in den USA

Jana Machacek

Abstract

Die Flüchtlingspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und speziell dessen Umgang mit geflüchteten Kindern hat sich in den letzten Jahrzenten stark verändert. Während Donald Trumps Präsidentschaft verschärften sich die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende und der Umgang mit geflüchteten Kindern war oft Anlass nationaler und internationaler Kritik. Sein Nachfolger Joe Biden versprach eine humanere Einwanderungspolitik und bleibt diese trotz einiger Verbesserungen bis heute schuldig. Denn im Umgang mit geflüchteten Kindern verstoßen die USA weiterhin nicht nur gegen nationales, sondern auch internationales Recht. Dieser Beitrag zeigt auf, welche Rechte asylsuchender Kinder durch die USA bis heute verletzt werden und welche Auswirkungen diese auf sie haben.

I. Einleitung

Für Jahrzehnte waren die Vereinigten Staaten von Amerika Spitzenreiter bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Dies änderte sich mit Donald Trumps Präsidentschaft. Obwohl weltweit erstmalig wieder so viele Menschen auf der Flucht waren wie nach dem Zweiten Weltkrieg, nahmen die USA zwischen 2017 und 2020 so wenige Flüchtlinge wie noch nie auf. Die flüchtlingsfeindliche Rhetorik und Politik Trumps führte auch zu einem starken Rückgang an Grenzübertritten und Asylgesuchen an der südwestlichen Grenze der USA. Während 2016, im letzten Regierungsjahr Barack Obamas, 85.000 Flüchtlinge aufgenommen wurden, erhielten in fast drei Jahren Trump-Regierung nur 76.200 Menschen eine Aufenthaltsgenehmigung.[1] Auch der Erlass der Obama-Administration, Asylanträge von Familien mit Kindern vorrangig zu bearbeiten, wurde von Trump aufgehoben. Seit Januar 2021 reisen nun wieder vermehrt Kinder über die südwestliche Grenze der USA ein. Während im Jahr 2020 insgesamt 33.239 unbegleitete Minderjährige und 687 begleitete

[1] Jens Manuel Krogstad, Key facts about refugees to the U.S., Pew Research Center, 2019, https://www.pewresearch.org/fact-tank/2019/10/07/key-facts-about-refugees-to-the-u-s/ (15.08.2021).

Kinder über die Grenze kamen, wurden allein bis Juli 2021 schon 113.791 unbegleitete Minderjährige und 1.456 begleitete Kinder gezählt.[2] Auch wenn die Einwanderung über die südwestliche Grenze in Wellen geschieht, stellt dieser momentane Anstieg der Asylgesuche ein größer werdendes Problem dar. In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, wie die USA mit dieser besonders vulnerablen Personengruppe - geflüchteten Kindern - umgeht.

Im ersten Kapitel wird die Flüchtlingspolitik der USA seit dem Zweiten Weltkrieg behandelt, um dann im zweiten Kapitel einen kurzen Überblick über die Fluchtursachen und Gefahren zu geben. Im dritten Kapitel wird der Umgang der USA mit unbegleiteten Minderjährigen und im vierten Kapitel der Umgang mit begleiteten Kindern thematisiert. Welche Auswirkungen die Inhaftierung auf Heranwachsende hat, wird im fünften Kapitel erläutert. Anschließend wird im sechsten Kapitel näher auf die Kritik am Umgang der USA mit geflüchteten Minderjährigen eingegangen. Abschließend soll ein kurzes Resümee den Beitrag abrunden. In diesem Beitrag sind unter dem Begriff "Kinder" Personen unter 18 Jahre gemeint. "Kinder" und "Minderjährige" beschreiben damit die gleiche Personengruppe und werden synonym verwendet. Da die Situation asylsuchender Kinder aus Zentralamerika und Mexiko besonders prekär ist, liegt der Fokus dieses Beitrags auf dieser Personengruppe.

II. Geflüchtete Kinder in den USA

1. Die Flüchtlingspolitik der USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind keine Vertragspartner der Genfer Flüchtlingskonvention, haben jedoch das Zusatzprotokoll - welches den Wirkungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention zeitlich und geografisch erweitert - aus dem Jahre 1967 unterzeichnet und ratifiziert. Im Jahre 1980 verabschiedete der Kongress zudem den *Refugee Act*, in dem die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention übernommen wurde.[3] Während des Zweiten Weltkrieges nahmen die USA einige jüdische Kinder sowie

[2] U.S Customs and Border Protection, Southwest Land Border Encounters, https://www.cbp.gov/newsroom/stats/southwest-land-border-encounters (12.08.2021).
[3] American Immigration Council, An Overview of U.S. Refugee Law and Policy, Juli 2020, S. 2.

nicht-jüdische Kinder aus vom Krieg besonders stark betroffenen Regionen auf. Da die Aufnahme nur vorübergehend sein sollte, wurde ihr Verbleib genauestens dokumentiert. Die Minderjährigen kamen in Pflegefamilien unter und wurden später mit ihren Familien im Ausland zusammengeführt oder verblieben nach dem Erreichen der Volljährigkeit in den USA.[4]

In den 1980er Jahren lösten Bürgerkriege in Zentralamerika einen starken Anstieg an minderjährigen Flüchtlingen aus. Damals war der *Immigration and Naturalization Service (INS)* unter dem *Department of Justice* für die Umsetzung der Einwanderungsgesetze sowie die Betreuung und Ausweisung von unbegleiteten Minderjährigen zuständig. Nach starker Kritik an der Behandlung der internierten Kinder erreichte die Regierung nach zehnjähriger Verhandlung 1997 eine Vereinbarung: das *Flores Settlement Agreement.* Die Vereinbarung enthält Standards für die Unterbringung, Verpflegung und Freilassung aller Minderjährigen in Einrichtungen der *INS*. So sollen Minderjährige möglichst altersgerecht untergebracht werden und so schnell wie möglich an Verwandte oder andere gesetzliche Vormünder übergeben werden. Durch die Doppelrolle als Betreuer und Strafverfolger unbegleiteter Minderjähriger befand sich der *INS* in einem Interessenkonflikt. Der *Homeland Security Act* sollte 2002 diesen Konflikt lösen, indem die Aufgaben unter dem *Department of Health and Human Services (HHS)* und dem *Department of Homeland Security (DHS)* aufgeteilt wurden. Seitdem sind *DHS*, *Customs and Border Protection* (*CBP)* und *Immigration and Customs Enforcement* (*ICE)* nur noch für die Grenzkontrolle und die Strafverfolgung zuständig. Die Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger obliegt nun dem *Office of Refugee Resettlement (ORR),* welches der *Administration for Children and Families* des *HHS* unterstellt ist.[5]

Für Minderjährige aus den Nachbarländern Mexiko und Kanada gelten gesonderte Bestimmungen. Nach dem in 2008 verabschiedeten *Trafficking Victims Protection Reauthorization Act (TVPRA)* ist die *CBP* verpflichtet, Minderjährige aus Mexiko und Kanada auf Anzeichen von Menschenhandel oder andere Verletzungen zu untersuchen,

[4] Carmen Monico/Karen S. Rotabi/Justin Lee, Forced Child-Family Separations in the Southwestern U.S. Border Under the "Zero-Tolerance" Policy: Preventing Human Rights Violations and Child Abduction into Adoption (Part 1), Journal of Human Rights and Social Work 2019, S. 168.
[5] Julie Linton/Marsha Griffi/Alan J. Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, Detention of Immigrant Children, American Academy of Pediatrics, Policy Statement, 2017, S. 2.

bevor sie entweder abgeschoben oder in US-amerikanische Unterkünfte aufgenommen werden. Entscheidet die *CBP*, dass das Kind nicht legal eingereist ist, kein Opfer von Menschenhandel ist und keinen Anspruch auf Asyl hat, wird das Kind unverzüglich abgeschoben, sofern eine Rückreise als sicher eingestuft wird. Erfüllt hingegen ein Kind mindestens eine der drei Kriterien, soll es so schnell wie möglich in die Obhut des *ORR* übergeben werden.[6]

Die Flüchtlingspolitik Trumps zielte auf Abschreckung und Abgrenzung. Die im April 2018 von Trump eingeführte „Null-Toleranz-Politik" führte zu der Trennung aller illegal in die USA gelangten Familien. Durch die Kriminalisierung des illegalen Grenzübertritts wurden alle erwachsenen Personen inhaftiert. Da Kinder nicht in Gefängnisse für Erwachsene inhaftiert werden dürfen, wurden sie von ihren Eltern getrennt. Einige Eltern wurden dabei genötigt, schriftlich ihre elterlichen Rechte und teilweise sogar das Sorgerecht an US-Behörden zu übergeben.[7] In der Praxis wurden all jene Kinder, die gewaltsam von ihren Eltern getrennt wurden, als unbegleitete Minderjährige registriert.[8] Die Bürgerrechtsorganisation *American Civil Liberties Union* (*ACLU*) klagte im Juni 2018 gegen dieses Vorgehen der Behörden. Ein Bundesgericht urteilte daraufhin, dass alle Familien innerhalb von 30 Tagen – Familien mit Kindern unter fünf Jahren innerhalb von 14 Tagen – zusammengeführt werden sollen. Außerdem verbot das Gericht die Ausweisung von Eltern ohne deren Kinder. Die Behörden ignorierten jedoch die Anordnung des Gerichts. Sachbearbeiter*innen und Jurist*innen hatten Schwierigkeiten, die Eltern ausfindig zu machen, da die *DHS*-Hotline nicht erreichbar war. Das gleiche Problem hatten Eltern mit der *ORR*-Hotline, die es ihnen eigentlich ermöglichen sollte, ihre Kinder ausfindig zu machen. Ein Großteil der Eltern wusste während ihrer Inhaftierung nicht, wo sich ihre Kinder befinden, und wenn ihnen der Aufenthaltsort bekannt war, hatten sie nur begrenzt oder gar keine Möglichkeit, sie zu kontaktieren.[9]

Asylsuchende aus Guatemala (85,8 Prozent), El Salvador (81,9 Prozent), Honduras (87,3 Prozent) und Mexiko (85 Prozent) erhielten im Jahr 2020 mit Abstand die meisten Ablehnungsbescheide. In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Vergleich zu den

[6] ebd., S. 3.
[7] Monico/Rotabi/Lee, S. 165.
[8] ebd., S. 174.
[9] ebd., S. 166.

Ablehnungsquoten der vergangenen zwei Jahrzehnte mit Abstand die meisten Asylsuchenden abgewiesen.[10] 2019 gewährten die USA 29.916 Menschen Flüchtlingsschutz, darunter 14.211 Minderjährigen. Von insgesamt 977.509[11] über die Grenze eingereister Menschen erhielten weitere 46.508, darunter 6.119 Kinder, im selben Jahr Asyl.[12] Zwischen 2017 und 2019 lag der Anteil asylsuchender Kinder bei jährlich ca. 43 Prozent.[13] Als Flüchtlinge gelten nach US-amerikanischem Recht all jene Menschen, die außerhalb der USA um Schutz bitten und sich nicht mehr in ihrem Heimatland befinden. Asylsuchende befinden sich bereits auf US-amerikanischem Boden. Nach dem *Immigration and Nationality Act* hat der Präsident oder die Präsidentin jedoch das Recht, Länder zu bestimmen, dessen Bürger*innen unabhängig von ihrem Aufenthalt in ihrem Heimatland als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Des Weiteren obliegt es dem Präsidenten oder der Präsidentin eine jährliche Obergrenze für die Aufnahmen von Flüchtlingen anzusetzen.[14] Im Jahr 2019 lag diese Obergrenze bei 30.000 Menschen, in 2020 sogar nur bei 15.000 – der niedrigsten seit 1980.[15] Als US-Präsident Joe Biden noch im April 2021 bekannt gab, die Obergrenze vorläufig bei 15.000 Menschen zu lassen, gab es starke Kritik von Demokrat*innen und Hilfsorganisationen. Im Mai revidierte er diese Entscheidung und hob die Grenze auf 62.500 Menschen an. Er begründete seine vorherige Entscheidung damit, dass die Strukturen des Aufnahmeprogramms nach den Jahren unter der Trump-Regierung erst wieder aufgebaut werden müssten.[16] Unter anderem soll das *Central American Minors program,* das Minderjährigen aus Zentralamerika einen legalen und sicheren Weg in die USA gewähren soll, wieder aufgenommen und erweitert werden.[17]

2012 hatte Obama per Dekret das Programm *Deferred Action for Childhood Arrivals* (*DACA*) angeordnet, dass die Ausweisung derjenigen verhindern soll, die als Kinder in die

[10] Transactional Records Access Clearinghouse/Syracuse University, Asylum Denial Rates Continue to Climb, 2020, https://trac.syr.edu/immigration/reports/630/ (14.08.2021).
[11] U.S Customs and Border Protection, Southwest Land Border Encounters, https://www.cbp.gov/newsroom/stats/southwest-land-border-encounters (11.08.2021).
[12] Ryan Baugh, Refugees and Asylees: 2019, Annual Flow Report September 2020, Office of Immigration Statistics, S. 9.
[13] Baugh, S. 2.
[14] ebd., S. 1.
[15] American Immigration Council, An Overview of U.S. Refugee Law and Policy, Juli 2020, S. 2.
[16] Tagesschau (2021): Biden will doch mehr Flüchtlinge aufnehmen, https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/biden-usa-fluechtlinge-101.html (21.08.2021).
[17] Homeland Security, Statement by Homeland Security Secretary Alejandro N. Mayorkas Regarding the Situation at the Southwest Border, 2021, https://www.dhs.gov/news/2021/03/16/statement-homeland-security-secretary-alejandro-n-mayorkas-regarding-situation (22.08.2021).

USA kamen und bis heute nicht eingebürgert wurden. Die Versuche Trumps, das Programm abzusetzen, scheiterten mehrfach.[18] Sein Nachfolger Biden hatte im Gegensatz zu Obama den Gesetzentwurf durch das Repräsentantenhaus gebracht. Im Juli 2021 stoppte jedoch ein Bundesrichter das Gesetz. Biden kündigte daraufhin an, in Berufung gehen zu wollen.[19] Zudem stoppte er außerdem Trumps „*Remain in Mexico*"-Programm, das Zehntausende Asylbewerber*innen dazu zwang, „in Mexiko auf die Bearbeitung ihrer Asylanträge in den USA zu warten".[20] Aufgrund der Corona-Pandemie hatte Trump 2020 die „Verordnung 42" erlassen. Demnach werden unter Bezugnahme auf den Seuchenschutz alle Asylsuchende an den Grenzkontrollpunkten der USA abgewiesen. Ausgenommen davon sind unbegleitete Minderjährige. Familien mit Kindern hingegen werden gemeinsam an der Grenze direkt ohne Prüfung ihres Asylbegehrens abgewiesen bzw. abgeschoben. Kommen Kinder ohne Eltern aber mit anderen Verwandten, werden die Erwachsenen abgewiesen und die Kinder aufgenommen.[21]

Zwischen 2017 und 2018 wurden die Daten der Eltern, deren Kinder in US-amerikanische Obhut genommen wurden, während ihre Eltern abgeschoben wurden, nicht dokumentiert. Erst durch eine Klage der *ACLU* und der Anordnung eines Richters wurde diese Praxis geändert. Eine von Biden beauftragte Task Force soll nun die Familien wieder zusammenführen, doch dies gestaltet sich schwierig: Teilweise sind weder Namen noch Herkunftsland oder Aufenthaltsort bekannt, da die Kinder zu jung waren, um sich daran erinnern zu können, und sie keine Verwandten in den USA haben. Im Mai 2021 konnten die ersten Familien wieder vereint werden und die Eltern erhielten eine befristete Aufenthaltsgenehmigung. Die Vermittlung von unbegleiteten Minderjährigen an Sponsor*innen geschieht nun schneller, da sowohl Personal als auch Notunterkünfte von 952 auf 20.000 Betten aufgestockt wurden.[22]

---

[18] Tagesschau, US-Gericht: Trump muss "Dreamer"-Programm wieder einführen, 2021, https://www.tagesschau.de/ausland/usa-dreamer-trump-101.html (21.08.2021).
[19] Tagesschau, Biden will für Dreamer-Programm kämpfen, 2021, https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-dreamer-biden-berufung-101.html (24.08.2021).
[20] Nicola Abé, Warum Tausende Eltern ihre Kinder allein über die Grenze schicken, Spiegel, 2021, https://www.spiegel.de/ausland/migration-in-die-usa-warum-tausende-eltern-ihre-kinder-allein-ueber-die-grenze-schicken-a-382b34a9-b965-4caa-8885-a1520d8e8404 (12.08.2021).
[21] Ebd.
[22] Doris Simon, Biden-Regierung startet erste Familienzusammenführungen, Deutschlandfunk, 2021, https://www.deutschlandfunk.de/kinder-von-migranten-in-usa-biden-regierung-startet-erste.1773.de.html?dram:article_id=496723 (22.08.2021).

2. Die Flucht aus Zentralamerika und Mexiko: Ursachen und Gefahren

Kinder und ihre Familien fliehen aus Zentralamerika und Mexiko vor (sexualisierter) Gewalt, Armut, Dürren, Gangkriminalität und staatlicher Willkür in die USA.[23] Weitere Fluchtgründe sind etwa Zwangsrekrutierungen durch das Militär oder paramilitärische Gruppierungen, Kinderarbeit, Kinderprostitution und Naturkatastrophen. Einige Kinder oder ihre Angehörigen wurden bedroht oder verfolgt und haben Gewalt erfahren oder wurden Zeugen davon. Auf der Flucht laufen vor allem unbegleitete Kinder Gefahr, Opfer von Raubüberfällen, Gangs oder der lokalen Polizei zu werden. Durch die Reise mit Schmuggler*innen besteht die Gefahr, Opfer von Missbrauch und sexueller Ausbeutung zu werden. Diejenigen, die sich eine bezahlte Überführung nicht leisten können, versuchen als blinde Passagiere in Zügen in die USA zu gelangen. Dabei passieren nicht selten Unfälle, die schwere Verletzungen oder den Tod zur Folge haben.[24] Für den aktuellen Anstieg der Asylsuchenden ist zum einen die Covid-19-Pandemie verantwortlich, da diese die Arbeitslosigkeit und Armut in den Fluchtländern verschärft hat. Des Weiteren beraubten zwei im Jahr 2020 wütende Hurrikans in Zentralamerika vieler Menschen ihrer Lebensgrundlage.[25]

3. Unbegleitete Minderjährige

Nach US-amerikanischem Gesetz gelten Personen unter 18 Jahren, die ohne einen Elternteil oder gesetzlichen Vormund in die USA einreisen, als unbegleitete Minderjährige.[26] Die Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen flieht aus Zentralamerika vor Armut, Gewalt und Gangkriminalität. Einige haben bereits in den USA lebende Verwandte und beabsichtigen, zu ihnen zu ziehen. Obwohl unbegleitete Minderjährige rechtlich nicht als Flüchtlinge gelten, ist das *Office of Refugee Resettlement* für die Bereitstellung von medizinischer und

[23] Linton/Griffi/Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, S. 1f.
[24] Charles Baily/Schuyler Henderson/Amber Ricks/Amanda R. Taub/Helen Verdeli, The Psychosocial Context and Mental Health Needs of Unaccompanied Children in United States Immigration Proceedings, Graduate Student Journal of Psychology, Vol. 13, Columbia University, 2011, S. 6.
[25] Abé, Warum Tausende Eltern ihre Kinder allein über die Grenze schicken, Spiegel, 2014, https://www.spiegel.de/ausland/migration-in-die-usa-warum-tausende-eltern-ihre-kinder-allein-ueber-die-grenze-schicken-a-382b34a9-b965-4caa-8885-a1520d8e8404 (12.08.2021).
[26] Breanne Leigh Grace/Benjamin J. Roth, Bureaucratic neglect: the paradoxical mistreatment of unaccompanied migrant children in the US immigration system, Journal of Ethnic and Migration Studies, 2020, S. 1.

pädagogischer Betreuung zuständig.[27] An der Grenze aufgegriffene Kinder und ihre Familien kommen in die Aufnahmezentren der *Customs and Border Protection (CBP)*, die dem *Department of Homeland Security* unterstellt sind. Dort werden die Kinder nur rudimentär medizinisch untersucht. Unbegleitete Minderjährige werden dem *Office of Refugee Resettlement (ORR),* das dem *US Department of Health and Human Services (HHS)* unterstellt ist, übergeben. Das *ORR* verteilt die unbegleiteten Minderjährigen an staatliche und nicht-staatliche Kinderschutzdienste. In diesen Jugendheimen ähnlichen Unterkünften werden sie unter pädagogischer Betreuung mit Kleidung und warmen Mahlzeiten versorgt, können Freizeitaktivitäten nachgehen und erhalten teilweise Zugang zu einer Rechtsberatung. Außerdem werden alle Kinder bei der Aufnahme auf ihre körperliche und mentale Gesundheit untersucht. Das *ORR* ist zudem dazu verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts eine durchgehende medizinische und psychologische Betreuung der Kinder sicherzustellen. 2015 war ein Kind durchschnittlich 34 Tage in einer solchen Unterkunft.[28] Der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen wird nach der Entlassung aus den *ORR*-Unterkünften für die Dauer des Asylprozesses sogenannten Sponsor*innen – in der Regel einer verwandten Person – anvertraut. Diese werden vorab umfangreich auf Vorstrafen überprüft.[29] Transportkosten und alle anderen anfallenden Ausgaben tragen die Sponsor*innen. Auch nach der Entlassung aus den *ORR*-Unterkünften sind viele Kinder großen Belastungen ausgesetzt: Neben der Angst vor einer möglichen Ausweisung können zwischenmenschliche Konflikte im Haushalt, Probleme in der Schule, finanzielle Schwierigkeiten und Eingewöhnungsprobleme auftreten.[30] 30 Tage nach der Entlassung eines Kindes sind die Pflegedienstleister dazu verpflichtet, bei dem oder der Sponsor*in anzurufen und das Wohlbefinden des Kindes abzufragen. Außerdem soll dabei festgestellt werden, ob das Kind noch immer bei dem oder der Sponsor*in lebt, zur Schule geht und ob mögliche anstehende Gerichtstermine bekannt sind.[31]

---

[27] Ebd., S. 3.
[28] Linton/Griffi/Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, S., 4.
[29] Office of Refugee Resettlement, Children Entering the United States Unaccompanied: Section 2, 2.5.1 Background Check Requirements, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-2#2.4.2 (18.08.2021).
[30] Linton/Griffi/Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, S. 5.
[31] Office of Refugee Resettlement, Children Entering the United States Unaccompanied: Section 2, Section 2.8.4 Safety and Well Being Follow Up Call, 2016, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-2#2.8.4 (16.08.2021).

Nur ein kleiner Teil der Kinder wird nach ihrer Entlassung aus den *ORR*-Unterkünften weiterhin durch staatliche Fürsorge, sogenannte *post-release services* (*PRS*) betreut. Darunter fallen Kinder, die Opfer von Menschenhandel, sexualisierter Gewalt oder anderer schwerer Gewalt wurden. Schwere Krankheiten, Behinderungen oder Zweifel an einer angemessenen Betreuung durch die Verwandten können ebenfalls ein Grund für die Aufnahme eines Kindes in das Programm sein. Es existieren jedoch keine festgelegten Kriterien, nach denen Kinder in das Programm aufgenommen werden, und die Entscheidung liegt im Ermessen von Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen, Ärzt*innen und anderen Angestellten.[32] Vor der Aufnahme eines Kindes in das *PRS*-Programm werden die Sponsor*innen einer intensiven Untersuchung – der sogenannten *home study* – unterzogen, die sicherstellen soll, dass sie für die Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes sorgen können. Dazu gehören neben den allgemeinen Hintergrundüberprüfungen aller in dem Haushalt lebenden Erwachsenen auch Hausbesuche und Gespräche mit den Sponsor*innen.[33] Sponsor*innen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Kind stehen und mehrere Kinder pflegen möchten, werden ebenfalls einer *home study* unterzogen. Ein weiterer Grund für eine *home study* ist die Unterbringung von Kindern unter 13 Jahren bei einer nicht verwandten Person.[34] Zwischen 2015 und 2019 erhielten nur 17 bis 32 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen eine Betreuung durch *PRS*.[35]

Da Asylbewerber*innen nicht in konstanter Zahl, sondern in Wellen in die USA gelangen, stellt dies die Behörden vor besondere Herausforderungen. So wurden in den letzten Jahren immer wieder Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige eröffnet, um die Situation in den *CBP*-Unterkünften zu entschärfen. Da diese Unterkünfte nur vorübergehend bestehen, sind sie von den geltenden Auflagen für Institutionen, die Kinderbetreuung anbieten, ausgenommen. Inspektor*innen der Regierung entdeckten etwa im Jahr 2018, dass bei Mitarbeiter*innen einer solchen Unterkunft in Tornillo keine FBI-Prüfung unternommen wurde und besorgniserregend wenig medizinisches Personal vorhanden war. Laut dem

[32] Grace/Roth, S. 4.
[33] Office of Refugee Resettlement, Children entering the United States Unaccompanied: Guide to Terms, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-guide-terms#Home%20Study (10.08.2021).
[34] Office of Refugee Resettlement, Children Entering the United States Unaccompanied: Section 2, 2.4.2 Home Study Requirement, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-2#2.4.2 (19.08.2021).
[35] Grace/Roth, S. 4.

Träger der Unterkunft seien beide Probleme umgehend behoben worden. Obwohl es sich bei solchen Unterkünften offiziell um Schutzunterkünfte handelt und nicht um Gefängnisse, verhindern oft unter anderem Grundstücksbegrenzungen aus Stacheldraht ein Entkommen.[36]

4. Begleitete Minderjährige

Kinder, die mit einem Elternteil oder einem anderen gesetzlichen Vormund einreisen, werden entweder sofort ausgewiesen, in Familienunterkünfte des *Immigration and Customs Enforcement (ICE)* gebracht oder bis zu ihrer Anhörung im *Immigration Court* in die Gemeinschaft entlassen.[37] Momentan existieren drei Familienhaftanstalten[38], von denen zwei von gewinnorientierten Unternehmen geführt werden. 2014 mussten zwei Anstalten nach starker Kritik wegen mangelhafter Bedingungen wieder schließen. Nur eine der drei Anstalten erlaubt die Unterbringung von Vätern zusammen mit ihren Familien. 2015 urteilte ein kalifornisches Bezirksgericht, dass die Unterbringung von Kindern in solchen Einrichtungen gegen das *Flores Settlement Agreement* verstößt. Das Urteil hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Praxis, denn Kinder wurden und werden weiterhin in Familienhaftanstalten untergebracht. Inspektionen in den Jahren 2015 und 2016 ergaben einige Diskrepanzen zwischen den *ICE*-Vorgaben und der tatsächlichen Bereitstellung von Dienstleistungen. So wurden Mängel in der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, bei Routineimpfungen und der Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen festgestellt. Eltern berichteten davon, dass ihre Kinder während der Haft Rückschritte in ihrer Entwicklung machten. Sie erzählten von Appetitverlust, Schlafproblemen, Rückzugsverhalten, selbstverletzendem oder aggressivem Verhalten. Auch die psychischen Probleme der Eltern können negative Auswirkungen auf ihre Kinder haben.[39] Familien, die bis zu ihrer Anhörung in die Gemeinschaft entlassen werden, erhalten keine finanzielle Unterstützung vom Staat. So müssen Transport, Unterkunft, Lebensmittel und Prozesskosten selbst getragen werden.

[36] Neena Satija, 'I hate this mission,' says operator of new emergency shelter for migrant children, The Washington Post, 2019, https://www.washingtonpost.com/investigations/i-hate-this-mission-says-operator-of-new-emergency-shelter-for-migrant-children/2019/07/10/5728d888-a340-11e9-b732-41a79c2551bf_story.html (20.08.2021).
[37] Linton/Griffi/ Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, S., 2.
[38] U. S Immigration and Customs Enforcement, Detention Facilities, 2021, https://www.ice.gov/detention-facilities?state=All&office=&name=&page=0 (13.08.2021).
[39] Linton/Griffi/ Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, S. 4f.

Die meisten Familien erhalten durch in den USA lebende Verwandten Unterstützung, andere müssen Schulden aufnehmen. Oft werden erwachsene Familienmitglieder über elektronische Fußfesseln überwacht.[40]

5. Auswirkungen der Inhaftierung auf Minderjährige

Selbst eine kurze Internierung von Kindern kann schwere Auswirkungen auf ihre Gesundheit haben. Qualitative Untersuchungen haben gezeigt, dass ein großer Anteil der unbegleiteten Minderjährigen unter Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSD), Angstzuständen, Depressionen, Aggressionen, psychosomatischen Beschwerden und Suizidgedanken leiden. Entwicklungs- und Anpassungsstörungen sowie Probleme in der Schule können die Folgen sein. Die Angst vor einer Abschiebung, der Stress durch den Asylprozess und Sorge um zurückgebliebene Verwandte und Freunde stellen eine große psychische Belastung für die Kinder dar. Selbst nach Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung können Stressoren auftreten. Nicht vorhandene oder mangelnde Englischkenntnisse erschweren die Eingewöhnung und bereiten oft Probleme in der Schule. Außerdem kann es vorkommen, dass sie mit Vorurteilen oder Rassismus konfrontiert werden. Die Folgen von Traumata können Bindungsstörungen, affektive Störungen, dissoziative Episoden, ein negatives Selbstbild und physische oder kognitive Defizite sein. Kulturelle Stigma, begrenzte finanzielle Möglichkeiten oder örtliche Gegebenheiten können dazu führen, dass keine psychologische Hilfe in Anspruch genommen wird.[41]

6. Kritik am Umgang der USA mit geflüchteten Kindern

a) Kritik an den Unterkünften der *Customs and Border Protection*

Human Rights Watch hat im Jahr 2017 insgesamt 110 unbegleitete Minderjährige und Mütter mit Kindern über die Zustände in den *CBP*-Unterkünften an der südwestlichen Grenze befragt. Die Befragten gaben an, dass sie auf dem Boden - teilweise ohne Matratze - schlafen mussten und sie als Bettdecke oft nur eine Rettungsdecke erhielten. Beinahe alle gaben an,

[40] Ebd., S., 5f.
[41] Baily/Henderson/Ricks/Taub/Verdeli, S. 6f.

dass sie tagelang nicht duschen durften und keine Hygieneartikel ausgehändigt bekommen haben. Auch der Zugang zu Monatshygiene und Windeln war stark eingeschränkt. In den überfüllten Zellen sei es sehr kalt, weshalb sie umgangssprachlich - von Internierten als auch vom Personal - *freezer* oder *hieleras* (Spanisch für Eisbox) genannt werden. Dies bestätigte auch eine Untersuchung der *Women's Refugee Commission*, die zwischen 2016 und 2017 150 Frauen befragte. Außerdem wurde berichtet, dass das Licht 24 Stunden eingeschaltet gewesen sei, was zu Desorientierung und Schlafmangel führte. In den Zellen mit offenen Toiletten ist kein Raum für Privatsphäre und oft mangele es an warmen Mahlzeiten. Familien wurden oft getrennt, da die *CBP* männliche und weibliche Internierte separiert unterbringt. Diese Trennung ist vor allem für Kinder, die meist Gewalt erfahren haben und traumatisiert sind, fatal. Von offizieller Seite hieß es, dass die Zellen nicht für längere Aufenthalte und Übernachtungen gedacht seien, weshalb es meist auch keine Matratzen gäbe. In der Realität jedoch müssen die meisten mehrere Nächte in diesen Zellen verbringen. Von 17.000 Internierten in einer Unterkunft in Tucson wurden weniger als 18 Prozent innerhalb von 12 Stunden weitervermittelt. Die Befragten verbrachten zwischen einer und acht Nächten in Haft. Aufgrund dieser Zustände empfanden vor allem Frauen und Kinder ihren Aufenthalt in *CBP*-Zellen als traumatisch. Ein US-Bundesgericht urteilte im Jahr 2015, dass die Zustände in den *CBP*-Unterkünften gegen das *Flores Settlement Agreement (FSA)* verstoßen. Im Jahr 2017 stellte dasselbe Gericht erneut fest, dass die Unterbringung von Kindern in unhygienischen, kalten Zellen ohne adäquaten Zugang zu warmen Mahlzeiten und sauberem Wasser gegen das *FSA* verstoße. Auch die Nichtregierungsorganisation *The American Immigration Council* bezeichnete 2015 in einem Bericht die Zustände als entmenschlichend. Einige Frauen und Mütter berichteten zudem, dass *CBP*-Angestellte versuchten, sie zu nötigen freiwillig auszureisen, ihnen drohten, sie beschimpften, auslachten, nicht ernst nahmen und sie zwangen, Dokumente in englischer Sprache zu unterzeichnen, obwohl sie die Sprache nicht verstanden.[42] US-amerikanische Kinderärzt*innen prangerten 2017 ebenfalls in einem gemeinsamen Statement die Zustände

[42] Michael Garcia Bochenek, In the Freezer, Human Rights Watch, 2018, https://www.hrw.org/report/2018/02/28/freezer/abusive-conditions-women-and-children-us-immigration-holding-cells (17.08.2021).

in den Unterkünften des *Department of Homeland Security* an und sprachen Empfehlungen aus.[43]

Für internationale Empörung sorgten 2018 Bilder von geflüchteten Kindern, die sich in Gewahrsam der US-Behörden befanden. Im Zuge der „Null-Toleranz-Politik" Trumps wurden diese von ihren Eltern getrennt und in Metallkäfige gesperrt. Die Bilder sollten Migrant*innen abschrecken, doch auch viele Republikaner*innen verurteilten Trumps Flüchtlingspolitik. Bei einer Befragung US-Amerikaner*innen sprachen sich zwei Drittel gegen die erzwungene Trennung von Familien aus.[44] Neben zahlreichen Menschenrechtsorganisationen verurteilten auch die Vereinten Nationen den Umgang der US-Behörden mit geflüchteten Minderjährigen.[45] Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Immigrant*innen wurden unter der Trump-Regierung eliminiert oder nicht umgesetzt. Des Weiteren wurden teilweise den Eltern entzogene Kinder zur Adoption freigegeben. Diese Vorgehensweise ist vor allem im Hinblick auf die in den 1980 und 1990er Jahren stattgefundenen Kindesentführungen in Lateinamerika und anschließenden Adoptionen in den USA bedenklich.[46]

Zwischen 2018 und 2019 starben insgesamt sieben Kinder in staatlicher Obhut. Während der anstrengenden und gefährlichen Reise in die USA erhalten nur wenige Kinder eine angemessene Versorgung. Die vorrangige Aufgabe der *CBP* besteht darin, geltendes Recht umzusetzen und ihre Unterkünfte sind nicht für Kinder geeignet, geschweige denn für kranke Kinder. Wenn die *ORR*-Unterkünfte jedoch überfüllt sind, verbleiben die Kinder länger in der Obhut der *CBP*. Aber auch in *ORR*-Gewahrsam oder kürzlich nach der Entlassung aus der Haft sind Kinder gestorben.[47]

[43] Linton/Griffi/ Shapiro/COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, S. 8.
[44] Marc Röhlig/Korinna Kurze/Hannah Doll, Die USA sperren Flüchtlingskinder in Käfige – diese drastische Tonaufnahme setzt Trump unter Druck, Spiegel, 2018, https://www.spiegel.de/politik/usa-grenzschutzbehoerde-sperrt-fluechtlingskinder-in-kaefige-trump-unter-druck-a-00000000-0003-0001-0000-000002519210 (14.08.2021).
[45] Monico/Rotabi/Lee, S. 166f.
[46] Ebd., S. 169f.
[47] Nicole Acevedo, Why are migrant children dying in U.S. custody?, NBC News vom 29.05.2019, https://www.nbcnews.com/news/latino/why-are-migrant-children-dying-u-s-custody-n1010316 (16.08.2021).

b) Kritik am *PRS*-Programm

Nach Breanne Grace und Benjamin Roth sind *PRS* keine tatsächlichen Dienstleistungen, sondern vielmehr Überweisungen an medizinische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und andere sozialen Hilfseinrichtungen. Sie kritisieren, dass einige dieser Dienstleistungen nicht wahrgenommen werden können, da zusätzliche Ressourcen, wie etwa Geld für den Öffentlichen Nahverkehr, fehlen. Sprachliche Barrieren und lange Wartelisten stellen ein weiteres Hindernis dar. Eine Nichtwahrnehmung solcher Dienstleistungen wirke sich oft negativ auf das Anerkennungsverfahren aus.[48] Richter*innen sähen dies als mangelhafte Folgebereitschaft oder als einen Hinweis darauf, dass die vorgebrachten Asylgründe unglaubwürdig seien.[49] So sei das Programm, das diese Kinder eigentlich unterstützen sollte, eine weitere bürokratische Hürde, die ihren Asylprozess erschwere und eine Abschiebung womöglich befördert. Sie heben jedoch auch hervor, dass die *PRS*-Sachbearbeiter*innen, meist junge Immigrantinnen, schlecht bezahlt werden und der *PRS*-Leitfaden keine hilfreichen Anweisungen enthält. Ohne ausreichende Finanzierung des Programms lagere die Regierung die Verantwortung und finanzielle Bürde auf die Kinder, Sachbearbeiter*innen und Sponsor*innen aus.[50] Foltererfahrungen gehören zu den Asylgründen und müssen durch medizinische und psychologische Fachkräfte dokumentiert werden. Ohne finanzielle Unterstützung können sich unbegleitete Minderjährige solche Dienstleistungen nicht leisten und riskieren damit ihre Ausweisung.[51] Einige Sachbearbeiter*innen leisteten unbezahlte Überstunden, unterstützten die Kinder weit über das Programm hinaus und dies teilweise auch finanziell. Trotzdem falle die Betreuung sehr ungleich aus, denn in einer Befragung gaben einige Sachbearbeiter*innen an, dass sie Kinder mit extremen Gewalterfahrungen und Bedrohungen bevorzugt behandelten. Diese bevorzugte Behandlung komme wiederum nur Kindern zugute, die sich den Sponsor*innen oder den Sachbearbeiter*innen anvertrauen können.[52] *PRS* werde von Regierungsseite als Integrationsprogramm dargestellt und suggeriere Kindern und Sponsor*innen eine Sicherheit, die in Wirklichkeit nicht gegeben sei.[53] Wie wichtig eine anwaltliche Vertretung

[48] Grace/Roth, S. 2
[49] Ebd., S. 14.
[50] Ebd., S. 2.
[51] Ebd., S. 10.
[52] Grace/Roth, S. 11f.
[53] Ebd., S. 13.

für Kinder in ihren Prozessen vor Gericht ist, zeigen diese Zahlen: 2018, 2019 und 2020 wurden jeweils 76 Prozent (81.012), 78 Prozent (100.715) und 73 Prozent (23.892) der Kinder ohne juristische Vertretung ausgewiesen. Im Vergleich dazu erhielten in denselben Jahren nur jeweils 24 Prozent (26.181), 22 Prozent (28.175) und 27 Prozent (8.816) der Kinder mit rechtlicher Vertretung einen Abschiebebescheid.[54]

c) Kritik an der systematischen Abschiebung von mexikanischen unbegleiteten Minderjährigen

Die US-Regierung beruft sich bei der momentanen Abweisung mexikanischer unbegleiteter Minderjähriger auf den *TVPRA*. Eine Studie aus 2020 stellte jedoch fest, dass nur etwa die Hälfte der Kinder auf die jeweiligen Punkte des *TVPRA* überprüft wurde. Mehr als die Hälfte der Kinder wussten nicht, dass sie schriftlich eine freiwillige Ausreiseerklärung unterzeichnet hatten und wurden teilweise sogar dazu gedrängt.[55] Amnesty International sieht in der Verordnung 42 nur einen Vorwand, Asylsuchende abweisen zu können, denn gleichzeitig dürften US-Amerikaner*innen für ihren Urlaub nach Mexiko reisen. Einige Minderjährige versuchen deshalb illegal in die USA zu gelangen. Wenn sie gefasst werden, verbleiben sie laut Amnesty International unverhältnismäßig lange in den *CBP*-Unterkünften.[56] Durch die systematischen Abschiebungen in Länder, in denen Asylsuchenden Schaden droht, sei laut Amnesty International der völkerrechtliche Grundsatz des Nicht-Zurückweisens - Verbot der Abschiebung von Personen in Länder, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen - verletzt.[57] Laut einem Bericht von mehreren Menschenrechtsorganisationen herrschen in den überfüllten Notunterkünften in Mexiko teilweise katastrophale hygienische Zustände. Mehrere Menschen, darunter auch Kinder, berichteten von Entführungen, sexualisierter Gewalt, Erpressung, Raub und anderen Straftaten. Täter seien oft mexikanische Einwanderungsbeamte und Polizisten gewesen. Die meisten Asylbewerber*innen warten mehr als ein Jahr auf eine Entscheidung des

[54] Transactional Records Access Clearinghouse/Syracuse University, Juveniles - Immigration Court Deportation Proceedings, https://trac.syr.edu/phptools/immigration/juvenile/ (21.08.2021).
[55] Pushed into Harm's Way, Amnesty International, 2021, 21.
[56] Ebd., S. 16ff.
[57] Ebd., S. 46.

Einwanderungsgerichts. Währenddessen berichten Eltern von Verhaltensauffälligkeiten, Angstzuständen und Albträumen ihrer Kinder.[58]

III. Resümee

Das Konstrukt der kriminellen Migranten*innen hat sich in den vergangenen Jahren unter der Trump-Regierung im öffentlichen Diskurs in den USA verfestigt. Rechtskonservative Politiker*innen und TV-Sender wie Fox News verbreiten das Narrativ der „gefährlichen und kriminellen" Immigrant*innen. Unbegleitete Minderjährige werden im Zuge dessen in den USA einerseits als Kinder, andererseits als "illegale" Immigrant*innen angesehen. Der Kinderstatus, der einen besonderen Schutz garantiert, steht dem Status als "Kriminelle*r" gegenüber. Für das Einwanderungsgericht stehen die Rechte der Kinder meist nicht im Vordergrund, sondern ihr Status als "illegale" Immigrant*innen.[59] Dabei haben die USA durch ihre Politik – vor allem durch den „War on Drugs" - in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Destabilisierung in Zentralamerika und Mexiko beigetragen und tragen damit auch eine Teilverantwortung für jene Menschen, die aus diesen zerrütteten Ländern fliehen müssen.[60]

Die Vereinigten Staaten sind weltweit das einzige Land, das nicht die Kinderrechtskonvention unterzeichnet hat. In Bezug auf den Umgang mit geflüchteten Kindern würden sie gleich drei Artikel der Konvention verletzen: Trennung der Kinder von den Eltern (Artikel 9), mangelnde Unterstützung bei der Wahrnehmung der eigenen Rechte (Artikel 22) und inhumane Behandlung von Kindern in Haft (Artikel 37).[61] Amnesty International stellte 2018 außerdem fest, dass die unbefristete Inhaftierung von Asylsuchenden rein aufgrund ihres Status US-amerikanisches sowie internationales Recht verletze.[62] Trump hat während seiner Amtszeit eine rigorose Abschottungspolitik gegen Geflüchtete betrieben. Einige Maßnahmen verstießen nicht nur gegen internationale

[58] Human Rights Watch, USA: Kinder und Familien leiden unter „Remain in Mexico"-Programm, 2021, https://www.hrw.org/de/news/2021/01/08/usa-kinder-und-familien-leiden-unter-remain-mexico-programm (11.08.2021).
[59] Grace/Roth, S. 4f.
[60] Monico/Rotabi/Lee, S. 165.
[61] UNICEF, Die UN-Kinderrechtskonvention, https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention (15.01.2022)
[62] Monico/Rotabi/Lee, S. 173.

Konventionen, sondern auch gegen nationales Recht. Infolge des Abbaus staatlicher Strukturen ist es verständlich, dass abgeschaffte oder gekürzte Programme und Ressourcen erst wieder aufgebaut werden müssen. Jedoch sollte Biden sein Versprechen von einer humaneren Flüchtlingspolitik einhalten. Aktuell verletzen die USA weiterhin mit ihren systematischen Abschiebungen von mexikanischen unbegleiteten Minderjährigen das Recht von Kindern auf Asyl. Die Corona-Pandemie sollte von der US-Regierung nicht als Vorwand genutzt werden, um unliebsame Asylsuchende abzuweisen. Auch werden weiterhin Familien getrennt und Kinder abgeschoben, obwohl sie dadurch in Gefahr gebracht werden. Programme wie *PRS* sollten ausreichend finanziert werden, damit Kinder davon profitieren können. Allen unbegleiteten Minderjährigen sollte ein kostenloser Rechtsschutz zugesprochen werden, denn eine rechtliche Vertretung hat einen immensen Einfluss darauf, ob eine Aufenthaltserlaubnis genehmigt wird oder nicht. Die nächsten Jahre werden zeigen, welche Versprechen Biden halten wird, und die USA werden sich daran messen lassen müssen, wie sie mit dieser vulnerablen Personengruppe umgehen.

Literaturverzeichnis

- Abé, N. (2021): Warum Tausende Eltern ihre Kinder allein über die Grenze schicken, Spiegel, https://www.spiegel.de/ausland/migration-in-die-usa-warum-tausende-eltern-ihre-kinder-allein-ueber-die-grenze-schicken-a-382b34a9-b965-4caa-8885-a1520d8e8404 (14.08.2021).

- Acevedo, N. (2019): Why are migrant children dying in U.S. custody? NBC News, https://www.nbcnews.com/news/latino/why-are-migrant-children-dying-u-s-custody-n1010316 (16.08.2021).

- Amnesty International (2021): Pushed into Harm's Way.

- American Immigration Council (2020): An Overview of U.S. Refugee Law and Policy.

- Baily, C./Henderson, S./Ricks, A./Taub, A./Verdeli, H. (2011): The Psychosocial Context and Mental Health Needs of Unaccompanied Children in United States Immigration Proceedings, Graduate Student Journal of Psychology, Vol. 13, Columbia University, 4-11.

- Baugh, R. (2020): Refugees and Asylees: 2019, Annual Flow Report September, Office of Immigration Statistics.

- Bochenek, M. (2018): In the Freezer, Human Rights Watch, https://www.hrw.org/report/2018/02/28/freezer/abusive-conditions-women-and-children-us-immigration-holding-cells (17.08.2021).

- Grace, B./Roth, B. (2020): Bureaucratic neglect: the paradoxical mistreatment of unaccompanied migrant children in the US immigration system, Journal of Ethnic and Migration Studies, 1-18.

- Homeland Security (2021): Statement by Homeland Security Secretary Alejandro N. Mayorkas Regarding the Situation at the Southwest Border, https://www.dhs.gov/news/2021/03/16/statement-homeland-security-secretary-alejandro-n-mayorkas-regarding-situation (22.08.2021).

- Human Rights Watch (2021): USA: Kinder und Familien leiden unter „Remain in Mexico"-Programm, https://www.hrw.org/de/news/2021/01/08/usa-kinder-und-familien-leiden-unter-remain-mexico-programm (11.08.2021).

- Krogstad, J. (2019): Key facts about refugees to the U.S., Pew Research Center, https://www.pewresearch.org/fact-tank/2019/10/07/key-facts-about-refugees-to-the-u-s/ (13.08.2021).

- Linton, J./ Griffi, M./Shapiro, A. (2017): COUNCIL ON COMMUNITY PEDIATRICS, Detention of Immigrant Children, American Academy of Pediatrics, Policy Statement.

- Monico C./Rotabi, K./Lee, J. (2019): Forced Child–Family Separations in the Southwestern U.S. Border Under the „Zero-Tolerance" Policy: Preventing Human Rights Violations and Child Abduction into Adoption (Part 1), Journal of Human Rights and Social Work, Volume 4, 164-179.

- Office of Refugee Resettlement (2019): Children Entering the United States Unaccompanied: Section 2, 2.5.1 Background Check Requirements,

https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-2#2.4.2 (18.08.2021).

- Office of Refugee Resettlement (2017): Children Entering the United States Unaccompanied: Section 2, 2.4.2 Home Study Requirement, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-2#2.4.2 (19.08.2021)

- Office of Refugee Resettlement (2016): Children Entering the United States Unaccompanied: Guide to Terms, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-guide-terms#Home%20Study (10.08.2021).

- Office of Refugee Resettlement (2016): Children Entering the United States Unaccompanied: Section 2, Section 2.8.4 Safety and Well Being Follow Up Call, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-2#2.8.4 (16.08.2021).

- Röhlig, M./Kurze, K./Doll, H. (2018): Die USA sperren Flüchtlingskinder in Käfige - diese drastische Tonaufnahme setzt Trump unter Druck, Spiegel, https://www.spiegel.de/politik/usa-grenzschutzbehoerde-sperrt-fluechtlingskinder-in-kaefige-trump-unter-druck-a-00000000-0003-0001-0000-000002519210 (14.08.2021).

- Simone, D. (2021): Biden-Regierung startet erste Familienzusammenführungen, Deutschlandfunk, https://www.deutschlandfunk.de/kinder-von-migranten-in-usa-biden-regierung-startet-erste.1773.de.html?dram:article_id=496723 (12.08.2021).

- Satija, N. (2019): 'I hate this mission,' says operator of new emergency shelter for migrant children, The Washington Post, https://www.washingtonpost.com/investigations/i-hate-this-mission-says-operator-of-new-emergency-shelter-for-migrant-children/2019/07/10/5728d888-a340-11e9-b732-41a79c2551bf_story.html (20.08.2021).

- Transactional Records Access Clearinghouse/Syracuse University (2020): Asylum Denial Rates Continue to Climb, https://trac.syr.edu/immigration/reports/630/ (14.08.2021).

- Tagesschau (2021): Biden will doch mehr Flüchtlinge aufnehmen, https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/biden-usa-fluechtlinge-101.html (21.08.2021).

- Tagesschau (2020): US-Gericht: Trump muss "Dreamer"-Programm wieder einführenhttps://www.tagesschau.de/ausland/usa-dreamer-trump-101.html (21.08.2021).

- Tagesschau (2021): Biden will für Dreamer-Programm kämpfen, https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-dreamer-biden-berufung-101.html (24.08.2021).

- Transactional Records Access Clearinghouse/Syracuse University (2021): Juveniles-Immigration Court Deportation Proceedings, https://trac.syr.edu/phptools/immigration/juvenile/ (21.08.2021).

- UNICEF (2021): Die UN-Kinderrechtskonvention, https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention.

- U. S Immigration and Customs Enforcement (2021): Detention Facilities https://www.ice.gov/detention-facilities?state=All&office=&name=&page=0 (13.08.2021).

- U.S Customs and Border Protection, Southwest Land Border Encounters, https://www.cbp.gov/newsroom/stats/southwest-land-border-encounters.

- U.S. Department of Health & Human Services, Office of Refugee Resettlement, Children Entering the United States Unaccompanied: Section 6, https://www.acf.hhs.gov/orr/policy-guidance/children-entering-united-states-unaccompanied-section-6 (15.08.2021).

Die Frage nach der Volljährigkeit

- der Einfluss von Alterseinschätzungen bei jungen geflüchteten Personen auf jugendamtliche Maßnahmen

Anneke Schwarz

Abstract

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit der Alterseinschätzung durch die vom Jugendamt durchgeführte vorläufige Inobhutnahme nach§42a SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen nach Deutschland geflüchteten Personen. Es wird sich mit den Richtlinien und Problematiken der Alterseinschätzung durch die qualifizierte Inaugenscheinnahme und medizinischer Untersuchungen auseinandergesetzt und die Relevanz der Minderjährigkeit bei der Unterstützung durch das Jugendamt thematisiert. Des Weiteren folgt ein Interview, indem eine Person von ihren Erfahrungen mit dem Jugendamt bezüglich des Prozesses der Alterseinschätzung berichtet. Dieses Kapitel soll beispielhaft aufzeigen, inwieweit in der Durchführung von Alterseinschätzungen die in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte verletzt werden.

I. Einführung

Die von den Vereinten Nationen festgeschriebene Genfer Flüchtlingskonvention setzt sich damit auseinander, wer wann als Flüchtling[1] gilt und welche Rechte auf Schutz und Asyl der Person nicht verwehrt werden dürfen.[2] Die von 145 Ländern ratifizierte Vereinbarung ist in Deutschland der wichtigste rechtliche Grundstein für geflüchtete Menschen, um ihren Flüchtlingsstatus anerkannt zu bekommen und damit verbundene Rechte auf Asyl, Unterstützung und Schutz wahrnehmen zu können.[3] Eine andere im Folgenden wichtige rechtliche Grundlage ist die besondere Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Die Kinderrechtskonvention soll dem Zweck dienen,

[1] Die Bezeichnung Flüchtling wird hier nur im Rahmen der rechtlichen Anerkennung von deutschen Behörden genutzt, nach der die Person dann andere Rechte zugeschrieben bekommt als geflüchtete Personen, die den Status Flüchtling nicht anerkannt bekommen und dadurch beispielsweise kein Asyl bekommen.
[2] https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention/ (02.08.2021).
[3] Ebd.

junge Menschen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität zu schützen und zu unterstützen. [4] In Deutschland ist das Jugendamt für den Schutz junger Menschen zuständig.[5] Die Genfer Flüchtlingskonvention gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen, geflüchteten Personen, die als noch nicht volljährig gelten, betreffen allerdings andere Maßnahmen. Das Alter spielt eine zentrale Rolle im Asylbewerbungsverfahren und bei der Zuteilung von Leistungen durch das Jugendamt. Gibt eine Person zunächst an, minderjährig zu sein und Schutz zu brauchen, ist das Jugendamt für diese zuständig. Wenn die Angaben und Dokumente geflüchteter Personen nicht anerkannt werden oder sie weder Auskunft noch Papiere über ihr Alter vorweisen können, führt das Jugendamt Alterseinschätzungen durch.

Im vorliegenden Kapitel geht es um die vom Jugendamt durchgeführten Alterseinschätzungen junger geflüchteter Personen in Deutschland. Es folgt zunächst eine kurze kritische Beleuchtung der Rahmenbedingungen der Alterseinschätzung. Der zweite Teil gibt Ausschnitte von den persönlichen Erfahrungen einer jungen Person in Form eines narrativen Interviews zu ihrer Alterseinschätzung während ihres Asylverfahrens wieder.

II. Alterseinschätzung im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme

In Deutschland durchlaufen Kinder und Jugendliche bei entsprechendem Antrag wie volljährige geflüchteten Personen ein Asylverfahren, indem der Flüchtlingsstatus und das damit verbundene Anrecht auf Asyl geklärt werden soll.[6] Kinder und Jugendliche, die einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind oder denen eine solche droht, haben in Deutschland Anspruch auf besonderen Schutz (§85 SGB VIII). Dieser Anspruch besteht für alle Kinder und Jugendliche, die sich innerhalb der deutschen Staatsgrenzen befinden (§6 Abs. 2 S.1

[4] Übereinkommen über die Rechte von Kindern aus dem Jahr 1989 (UN-Kinderrechtskonvention). Die UN-Kinderrechtskonvention hat fundamentale Rechte von Kindern festgeschrieben und gibt wichtige Grundsätze in allen Lebensbereichen vor – von Gesundheit und Bildung bis zu politischen Rechten. Bei allen Maßnahmen steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Dazu: https://www.kinderrechtskonvention.info/ (14.08.2021). https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/asyl-in-deutschland/unbegleitete-kinder (02.08.2021).

[5] Christof Stock, Barbara Schermaier-Stöckl, Verena Klomann & Anika Vitr, Soziale Arbeit und Recht: Lehrbuch, Nomos Verlagsgesellschaft 2020, S.521.

[6] Bei einem positiven Asylentscheid haben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zudem ein Recht auf Familiennachzug. Aus eigener Praxiserfahrung zeigt sich besonders bei Jugendlichen, dass dieses Recht nicht wahrgenommen werden kann, wenn Asylverfahren über mehrere Jahre andauern und die betroffenen Jugendlichen währenddessen die Volljährigkeit erreichen.

i.V.m. Abs. 1 S.2 SGB VIII). [7] Ob eine Gefährdung besteht oder bereits eingetreten ist, obliegt der Prüfung des örtlichen Jugendamts (§42, 87 SGB VIII). Wird das Vorliegen einer Gefährdung festgestellt, soll diese Person in Obhut genommen werden (§42 SGB VIII).[8]

Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten[9] wurde 2005 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) klargestellt, dass bei dieser Personengruppe regelmäßig von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist. Einzig die beiden Kriterien „unbegleitet" und „minderjährig" reichen aus, um die Person in Obhut zu nehmen. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht von erziehungs- oder sorgeberechtigten Personen begleitet wurden oder diese sich nicht im Bundesgebiet aufhalten.[10]

2015 wurde der Rechtsgrundlage für eine Inobhutnahme (§42 SGB VIII) eine zusätzliche Einfügung vorgestellt, nach welcher die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gesondert betrachtet wird (§42a SGB VIII).[11] Dieser Zusatz legt fest, dass Personen, die als unbegleitet und minderjährig gelten und in das Bundesgebiet einreisen, vom Jugendamt zunächst *vorläufig* in Obhut genommen werden sollen. Damit unterliegt dem Jugendamt die *Primärzuständigkeit*.[12] Die vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII sieht auch die Prüfung der *Eigenschaft als Kind* (§7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder *Jugendlicher* (§7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) vor. Ein ggf. notwendiges Verfahren zur Alterseinschätzung ist in §42f SGB VIII festgeschrieben und erläutert.[13] Ein durchzuführende Alterseinschätzung ist demnach Teil der Schutzmaßnahme und nicht nur tatbestandliche Voraussetzung.[14] Personen, die unbegleitet einreisen und zu diesem Zeitpunkt als minderjährig gelten, bekommen einen Vormund vermittelt, der sie auch

[7] Die hier gewählte Bezeichnung soll keine Legitimation für Besitzansprüche einzelner Staaten sein, die sich je nach Machteinfluss territoriale Gebiete untereinander aufteilen. Es dient nur der Verdeutlichung, wo ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann.
[8] Nerea González Méndez de Vigo & Irmela Wiesinger, Alterseinschätzung; Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge 2019, S.6.
[9] Es gibt begriffliche Debatte, da die zuvor als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (*umF*) gemeinte Personengruppe nun als unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (*umA*) bezeichnet wird. Im Folgenden wird die erste Bezeichnung gewählt. Dazu: https://b-umf.de/p/kritik-an-der-bezeichnung-uma/ (14.08.2021).
[10] BGBl. I 2005, S.2729
[11] Winfried Möller, Praxiskommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Bundesanzeiger Verlag 2017, S.446f.
[12] Nicht etwa die Ausländerbehörde, Polizei o.a.. Dem Jugendamt obliegt nun die Prüfung, nach der vorläufigen Inobhutnahme nach 42a SGB VIII eine Inobhutnahme nach 42 SGB festzustellen.
[13] Möller, S.447
[14] Da die Entscheidung über Volljährigkeit oder Minderjährigkeit aber weitreichende Konsequenzen für die Maßnahmen und Rechtsansprüche der betroffenen Person hat, ist es fraglich, inwieweit dies von den betroffenen Personen auch so wahrgenommen wird.

während der Alterseinschätzung rechtlich vertritt.[15] Die Alterseinschätzung durch das Jugendamt ist nicht bindungsverpflichtend anderen Behörden gegenüber, sodass es zu unterschiedlichen Einschätzungen verschiedener Behörden zur selben Person kommen kann. Dieses stellt neben der ohnehin unsicheren Alterseinschätzung eine zusätzliche Rechtsunsicherheit dar, welche die betroffenen jungen Menschen, ihre Vormunde*innen, Rechtsbeistände und zuständigen Fachkräfte der Jugendhilfe vor weitere Herausforderungen stellt.[16]

Das Familiengericht trifft die Entscheidung, ob eine Person als minderjährig gilt (§1773 BGB). Es muss hierzu den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und Zweifel mit Blick auf das Alter nach pflichtgemäßem Ermessen ausräumen (§26 FamFG). Die Einschätzung soll durch Wege der freien Beweisführung erfolgen, das bedeutet, die Erwägungen der Alterseinschätzung des Jugendamts nach §42f. SGB VIII können herangezogen werden, dürfen aber nicht einfach übernommen werden.[17]

Die Prüfung des Alters durch das Jugendamt erfolgt im Rahmen einer Schutzmaßnahme. Deswegen darf sich nicht ausschließlich auf Angaben anderer Behörden oder EURODAC-Treffern[18] bezogen werden. Die vorläufige Inobhutnahme darf nicht verwehrt werden, wenn die Person Schutz sucht und angibt, minderjährig zu sein. Die konkrete Prüfung des Alters sieht eine bestimmte Rangfolge vor.[19] Zunächst sollen die Ausweispapiere geprüft werden, unter der Berücksichtigung, dass in vielen Ländern dem Geburtsdatum keine besondere Bedeutung beigemessen wird.[20] Außerdem gilt das Primat der Selbstauskunft.[21] Das bedeutet, dass die Selbstauskunft nur in begründeten Fällen angezweifelt werden darf. Dafür reicht ein widersprüchlicher Vortrag allein nicht aus. Des Weiteren können Daten auf Urkunden auf den Angaben Dritter beruhen und/oder Umrechnungs- und Übersetzungsfehler enthalten.[22] Außerdem soll berücksichtigt werden, dass auch Minderjährige unwahre Angaben über ihr Alter machen können. Fluchtgeschichten sind oft

[15] Möller, S.447.
[16] Die Begründung dafür ist, dass es dadurch zu Verfahrensverzögerungen kommen könnte. Bundestag-DRS. 18/6392, S. 20, weiterführend zu den Alterseinschätzungen von verschiedenen Behörden in Deutschland auch Susanne Achterfeld, Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, JAmt 06/2019, S.297f.
[17] OLG Koblenz, Beschluss v. 14.03.2017- UF 44/17.
[18] EU-weiter Datenabgleich von geflüchteten Personen und gespeicherten Angaben bei ihrer Einreise in die EU.
[19] González Méndez de Vigo & Wiesinger, S.10-21.
[20] Kirchhoff, Juris PK-SGB VIII 11/2018, § 42f. Rn. 20.
[21] Loos in Wiesner a.a.O. (Fn. 7), §42f. N 6.
[22] Kirchhoff, §42f. Rn. 20 und Rn. 32.

komplex und kompliziert. Betroffene Jugendliche teilen die Erfahrung, dass ihnen dies zum Nachteil ausgelegt oder als *Fehler* oder *Lüge* gedeutet wurde.[23] Verschiedene Altersangaben auf der Flucht können oftmals Teil der Überlebens- und Fortbewegungsstrategie der Betroffenen sein. Minderjährige Personen sind auf der Flucht eine besonders vulnerable Gruppe. Sie müssen sich älter ausgeben, um beispielsweise Grenzen allein überqueren zu können oder Visa zu erhalten. In Afghanistan zum Beispiel wird Minderjährigen der Grenzübertritt teilweise generell verwehrt.[24] An anderen Punkten der Flucht sind Kinder besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung zu werden.[25]

Bestehen von Seiten des Jugendamts Zweifel über die gemachten Altersangaben oder fehlen diese, soll als nächster Schritt eine qualifizierte Inaugenscheinnahme folgen, indem die jeweiligen Fachkräfte über die Frage der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit entscheiden können. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden bei Bedarf Dolmetscher*innen und psychologische Betreuung anwesend sein. Die Gespräche müssen von mindestens zwei Fachkräften des Jugendamts und gegebenenfalls anderen Sachverständigen (Dolmetscher*innen, Psycholog*innen, Kulturmittelnden, etc.) geführt werden. Angesichts der extremen Schwierigkeit, das Alter einer fremden Person zu schätzen, sollen bei Bedarf mehrere Gespräche geführt werden. Es sollte eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre herrschen, bei der dem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, Widersprüche auszuräumen. Daten von anderen Behörden sollen ebenfalls hinzugezogen werden.[26] Auch bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme kommt es zu einer unzureichenden Umsetzung der Regelungen. Ermittelte Daten anderer Behörden wie der EURODAC werden den Betroffenen als Täuschungsversuche vorgehalten. Betroffenen Kindern und Jugendlichen wird dann vorgeworfen, nicht die Wahrheit zu sagen und sich falsch zu verhalten. Gleichzeitig üben die Mitarbeitenden des Jugendamts Druck auf, indem sie diese Details

[23] Es häufen sich zwar die Berichte über kritisch zu sehende bis unzulässige Alterseinschätzungen (so auch das folgende Interview), es fehlt jedoch eine breitere Datenlage. Im Report on consultations with unaccompanied children on the topic of age assessment berichten *umF* in Deutschland, dass von Ihnen vorgelegte Ausweispapiere nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wurden (S.14), ihnen ihr angegebenes Alter nicht geglaubt wird und sie ein generelles Misstrauen von Seiten der Polizei, und des Jugendamts spüren (S.15/20/21). Europarat- Referat für Kinderrechte, *We are children, hear us out! Children speak out about age assessment*, 2019.
[24] González Méndez de Vigo & Wiesinger, S.17f.
[25] Mehr zu den Folgen von Flucht bei Kindern und Jugendlichen u.a. in Eva Möhler, Andrea Dixius, Stress und Traumafolgen bei Kindern und Jugendlichen, W. Kohlhammer Verlag 2019, S.51-76
[26] González Méndez de Vigo & Wiesinger, S. 14-16.

ihrer Fluchtgeschichte immer wieder erzählen lassen. Dabei wird den Kindern und Jugendlichen zum Beispiel das Primat der Selbstauskunft nicht zugestanden.[27] Den jeweiligen Behörden wohnt eine immense Macht über diese jungen Menschen inne, da sie über den Flüchtlingsstatus und den damit verbundenen Asyl- und Bleibestatus entscheiden können. [28]

Bei von Seiten des Jugendamts bleibenden Zweifeln darf als nächster Schritt eine medizinische Untersuchung veranlasst werden. Dabei wird die Frage, was als nicht ausräumbare Zweifel sind, von den Fachkräften sehr unterschiedlich bewertet und war bereits zahlreich Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Eine abschließende höchstrichterliche Klärung hat jedoch noch nicht stattgefunden.[29] So kommt es momentan zu einer regelhaften Bejahung des Zweifelfalls durch die Behörden, wobei missachtet wird, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme der medizinischen Untersuchung vorrangig eingestuft ist. Medizinische Untersuchungen dürfen nicht regelhaft durchgeführt werden, sondern erst dann, wenn alle anderen Beweismittel ausgeschöpft wurden und weiterhin begründetet Zweifel zur Altersangabe bestehen.[30] Diese Entscheidung ist durch Verwaltungsgerichte überprüfbar, das Jugendamt muss dann eine ärztliche Untersuchung beantragen, wenn Zweifel bestehen bleiben oder dies von der jeweiligen Person oder ihrem Vormund beantragt wird (§42f. Abs. 2 SGB VIII). Weigert sich die betroffene Person, muss sie mit angemessenem Fristen schriftlich dazu aufgefordert werden, bei der ärztlichen Untersuchung mitzuwirken (§66 Abs. 3 SGB VIII).

[…] Die Verweigerung der Vornahme einer medizinischen Untersuchung im Rahmen von §42f. SGB VIII [darf] gerade nicht reflexartig zu einer Annahme der Volljährigkeit und Beendigung der Maßnahme führen. […] Kommt das Jugendamt allerdings zu der Annahme

[27]Das BumF hat 2019 erneut eine Umfrage zur Lebenssituation von *umF* durchgeführt. Aus deren Befragungen geht u.a. hervor, dass vermehrt medizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Dies lässt u.a. die Frage nach der Qualität der Durchführung qualifizierter Inaugenscheinnahmen offen, welche medizinische Untersuchungen in der Regel nicht benötigen sollten. Vgl. BumF 2019, die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Auswertung der Online-Umfrage, S.76

[28] Die Studie des BumF zur Lebenssituation von *umF* legt dar, dass 95,4% der Befragten aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten als sehr häufige Beeinträchtigung des Alltagslebens angaben. S.17.

[29] Die Frage nach dem Zweifelsfall wurde zwar im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor dem BVerwG aufgeworfen, letztendlich aber aufgrund von Erledigung nicht entschieden. BVerwG, Beschluss v. 20.09.2017 - 5 B 15.17; BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 - 5 C 11.17 - asyl.net: M26481, u.a. https://www.asyl.net/rsdb/M26481.

[30] EASO, practical guide on age assessment, Second edition 2018, S. 23f., 64.

einer offensichtlichen Volljährigkeit, hat es die Maßnahme auch zu beenden und den jungen Menschen über den Regelanspruch auf Hilfe für junge Volljährige zu informieren.[31]

Theoretische Möglichkeiten, gegen das Ergebnis vorzugehen, liegen hauptsächlich bei unzulässigen Verfahren während dem Prozess und nicht gegen das Ergebnis an sich. Unzulässiges Verfahren während dem Prozess der Alterseinschätzung bedeutet eine Nichtverwertbarkeit des Ergebnisses. In der Praxis scheint es für die Betroffenen allerdings unmöglich zu sein, gegen das Ergebnis der Alterseinschätzung im Rahmen der jugendhilferechtlichen Verfahren vorzugehen.[32] Die medizinische Alterseinschätzung ist international höchst umstritten. Keines der Verfahren kann ein genaues Alter bestimmen, sodass immer nur von einem Nährwert ausgegangen werden kann. So belegen Studien, dass es eine Fehlerquote von etwa 33% gibt, bei dem Jugendlichen fälschlicherweise als volljährig eingestuft werden. Andersherum wurden jedoch nur 7% fälschlicherweise als jünger eingestuft.[33] Auch der Einsatz von Röntgenstrahlung ist aus ethischer Sicht streitbar und Gegenstand einer Debatte, da nach wie vor nicht geklärt ist, ob ihr Einsatz nach §42f. SGB VIII gedeckt ist.[34] Die verbotene und menschenunwürdige Genitaluntersuchung wird in der Praxis ebenfalls noch angewendet.[35] Auch die Ethikkommission der Ärztekamme zweifelt die wissenschaftliche Eignung der medizinischen Untersuchungen an.[36]

III. Überleitung zum Interview und abschließende Reflexion

Das folgende Interview wurde mit einer jungen Person geführt, welche den Prozess der Alterseinschätzung selbst momentan durchlebt. Das Interview soll beispielhaft untermauern, wie dieser in der praktischen Durchführung von einer davon betroffenen Person erlebt wird. Dabei ist es wichtig zu reflektieren, dass diese oft nicht die Chance bekommen, für sich

[31] González Méndez de Vigo & Wiesinger, S.25-26.
[32] Siehe Studie BumF zur Lebenssituation von *umF*, S.21ff.
[33] Erik Malmqvist, Elisabeth Furberg & Lars Sandman, *Ethical aspects of medical age assessment in the asylum process*, International Journal of Legal Medicine 11/2017, S.815ff.
[34] Bedenken bestanden zunächst, ob § 42f. SGB VIII den Anforderungen nach § 25 RöV genügt. Seit dem 01.01.2019 gilt die Norm nicht mehr. Ähnliche Fragen werden nun bezüglich der Strahlenschutzverordnung gestellt (§ 119, Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung).
[35] Siehe Studie BumF zur Lebenssituation von *umF*, S.23ff.
[36] Mehr dazu in einer Stellungnahme zur medizinischen Altersdiagnostik der ZEKO https://www.zentrale-ethikkommission.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Zeko/Altersschaetzung2016.pdf (14.08.2021).

selbst zu sprechen und gehört zu werden. Die Veröffentlichung an dieser Stelle soll es der Person ermöglichen, ihre Situation öffentlicher zu machen. Gleichzeitig werden dadurch auch Machtgefälle reproduziert. Da die Person nach wie vor von den Entscheidungen des Jugendamts abhängig ist, kann sie nur anonym sprechen, während der Artikel unter einem anderen Namen veröffentlicht wird. Die Person wurde vorab über den Inhalt dieses Kapitels informiert, sollte jedoch gleichzeitig nicht zu stark auf diese Thematik reduziert werden. Die interviewte Person sollte auch die Möglichkeit bekommen, selbst Themen zu wählen, über die sie sprechen möchte. Um Raum für Narrationen zu lassen, wurde das Interview sehr frei gestaltet. Die nachträglich gemachten Anmerkungen sollen dem besseren Verständnis dienen und stammen nicht von der interviewten Person. Das Interview wurde zudem mündlich geführt und auf Wunsch der interviewten Person grammatikalisch der schriftlichen Ausdrucksweise angeglichen.

Beim Führen des Interviews sowie bei der Recherche zu dem Thema wurde deutlich, dass viele junge geflüchtete Menschen in Deutschland oft nicht die Unterstützung bekommen, die ihnen eigentlich zusteht. Besonders auffällig ist die Rhetorik, mit der das fehlende Engagement von Seiten des Jugendamts für ihre Schutzbefohlenen legitimiert wird. Dabei wird vernachlässigt, dass Mitarbeitende vom Jugendamt zuallererst dem Schutz und die Unterstützung junger Personen, und nicht Mitarbeitenden anderer Behörden, verpflichtet sind. Demzufolge ist es unzulässig, wenn den jungen schutzsuchenden Personen per se böswillige Handlungen gegen staatliche Institutionen unterstellt werden, weswegen sie sanktioniert werden müssen. Diese Unterstellungen sind besonders dann so unverhältnismäßig, wenn Personen davon betroffen sind, die gefährliche, traumatische Erfahrungen gemacht haben und sich in Deutschland Schutz erhoffen. Das Klären von aufenthaltsrechtlichen Fragen ist für die Betroffenen ein langwieriger, unsicherer Prozess, der stark belastend und retraumatisierend sein kann. Dokumente müssen dafür oft aufwändig in Eigenregie besorgt werden, es fehlt an Sicherheit, Beratung und Unterstützung. Bei einigen der im Alterseinschätzungsprozess zu volljährig erklärten Personen lässt sich die Frage nach dem genauen Alter nicht abschließend klären. Jedoch ist für die Kinder und Jugendlichen fatal, sie unberechtigterweise des Lügens zu beschuldigen und ihnen ein generelles Misstrauen entgegenzubringen. Dies entspricht nicht der Profession des Jugendamts und auch nicht den allgemeinen Kinder- und Menschenrechten. Wechselnde

Angaben des Alters kann viele verschiedene Gründe haben. Die Folgen einer geschätzten Volljährigkeit können für die jungen Personen verheerend sein, da es dann oft zu einem Wegfallen jeglicher Unterstützungsangebote und -Strukturen vor Ort kommt. Die Chancen auf einen gesicherten Aufenthaltstitel verringern sich, und bei einem positiven Asylbescheid entfällt das Recht auf Familiennachzug. In der Praxis der Alterseinschätzung junger geflüchteter Personen werden ihre Rechte unzureichend eingehalten, ihre Bedürfnisse werden ebenso zu wenig beachtet und ihr Schutz wird dadurch nicht gewährleistet.

IV. Interview mit N.

N: Ich bin N. B., ich komme aus Afghanistan und bin jetzt 17 Jahre alt, aber ich war 15 Jahre alt, als ich hier nach Deutschland gekommen bin. Ich war zuerst für 3 oder 4 Monate in [Staat in Südasien] mit meinem [Geschwisterkind] wegen dem Visum und dann bin ich dann nach Deutschland geflogen. In Afghanistan ist eigentlich meine ganze Familie und die wollte nach Deutschland kommen, aber das ging nicht. Deswegen meinte mein Vater, dass nur eine Person aus der Familie hierherkommen soll. Ich bin hergekommen und erst war ich mit einem Mann, der war so wie mein Vater. Also der meinte *ich bin jetzt wie dein Vater und du musst, wenn jemand fragt, sagen, dass ich dein Vater bin*. Ich konnte meine Unterlagen und Sachen nicht selbst behalten. Im Flugzeug waren wir zusammen und er hatte meine Sachen dabei. Und dann waren wir in Europa und ich wusste nicht wo, aber jetzt weiß ich, dass es [Staat in Europa] war. Von dort sind wir nach Deutschland geflogen und hier war nur eine Cousine von mir. Ich hatte die Adresse meiner Cousine, ich habe also am gleichen Tag, als ich in Deutschland angekommen bin, ein Bahnticket bekommen und die Adresse gegeben und dann bin ich nach [Stadt in Deutschland] und frühmorgens war ich hier. Aber meine Cousine wusste das schon.

A: Deine Cousine lebte schon hier in [Stadt in Deutschland]?

N: Ja, also meine Cousine lebt schon hier seit fünf oder vier Jahren, sie ist hier und sie wusste schon, dass ich komme. Deswegen ist sie gekommen und wir waren beim Jugendamt. Das erste Mal in einem neuen Land und ich kannte nur meine Cousine, das war nicht einfach, es war richtig schwer. Obwohl wir mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind, war es trotzdem richtig schwer. Ich wusste nicht wohin ich geh oder mit wem, ich kannte diesen

Mann nicht. Wir haben ihm einfach Geld gegeben und es war richtig schwer, manchmal war es richtig schwer. Als ich hier war dachte ich, okay, ich bin jetzt in Deutschland und dann war ich am gleichen Tag beim Jugendamt und meine Cousine musste gehen, denn sie musste zur Arbeit, und deswegen war ich wieder alleine und alleine im Jugendamt. Ich konnte nichts verstehen, ich verstand gar kein Deutsch, kein Wort konnte ich. Ich wartete ein bisschen im Jugendamt und habe ein bisschen von mir erzählt. Ich musste ein bisschen erzählen wie ich nach Deutschland gekommen bin.

A: War das in [Stadt in Deutschland]?

N: Ja, im Jugendamt [derselben Stadt]. Am gleichen Tag. Meine Cousine ist nur gegangen und ich war dort allein. Ich habe eine iranische Dolmetscherin bekommen und sie hat übersetzt. Das ging zwei Stunden, drei Stunden und es war so lang und ich war richtig richtig müde. Aber die meinten so *mach dir keine Sorgen du musst jetzt ein bisschen erzählen* und ich habe am gleichen Tag einen Asylantrag gestellt. Die haben gesagt *willst du hierbleiben?* Und ich habe gesagt ja. Die haben meine *fingerprints* genommen. Die haben dann diese *procedure* gemacht. Dann habe ich ein Taxi genommen und ich war in [Stadtteil derselben Stadt]. Ich bin in [eine Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitet eingereiste minderjährige geflüchtete Personen] gefahren und dann war ich ein Monat dort. In den folgenden Tagen hatte ich glaube ich so eine Art Betreuerin. Sie ist gekommen und meinte ich muss zur Schule gehen. Dort dachte ich so, ist das eine Schule? Ich bin dann so eine Woche oder eineinhalb Wochen zur *class* gegangen. Eigentlich war das keine Schule, nur für Leute die gerade gekommen sind, die ganz Neuen. Und wir haben einfach ein bisschen gemalt und so und ich war ein bisschen beschäftigt.

A: Weißt du, wo das war?

N: Das war als ich in [derselben Erstaufnahmeeinrichtung] gewohnt habe, aber nicht [im gleichen Gebäude], sondern neben einer Kirche. Normalerweise kommen ein paar Lehrer und es war wie ein Kurs. Und dann habe ich [in einer Sprachschule] einen Platz gefunden nach einer Woche oder eineinhalb Wochen. Dann bin ich jeden Tag zur [Name einer

Sprachschule] gegangen und nach einem Monat oder so bin nach hier ins [Wohnheim][37] gezogen.

A: Was ist das [Name der Sprachschule]?

N: Das ist ein Sprachkurs in der S.-Straße. Das fand ich sehr gut und so konnte ich ein bisschen Deutsch in der Schule lernen. Ich bin zwei oder drei Monate zur [Name der Sprachschule] gegangen. Und ja, dann war ich hier im [dasselbe Wohnheim], eineinhalb Monate nachdem ich nach Deutschland gekommen bin, bin ich hier eingezogen. Und zuallererst hatte ich die Bezugsbetreuerin Frau K.[38]. Und es war total gut so. Oben auf [Name der Regelgruppe][39] war ein bisschen zu viel mit dem gemeinsamen Essen und so aber trotzdem, ich fand die Betreuer*innen sehr nett. Manchmal hatte ich etwas zu tun mit der Schule und so. Aber hier im [dasselbe Wohnheim] auf [Name derselben Regelgruppe] war es nicht so gut für mich, es war anstrengend, ich musste dieses und jenes machen und wir mussten immer zusammen essen und zu dieser Zeit wollte ich sehr gerne bei meiner Cousine sein. Ich kannte hier niemanden und ich konnte das nicht so entscheiden, wie ich gerne wollte. Weil ich keine Vormunderin hatte, durfte ich nicht abends bei meiner Cousine bleiben. Erstens weil ich 15 Jahre alt war und außerdem, weil ich zuerst eine Vormunderin brauchte. Also das war eine Sache, die war sehr schwer für mich, weil ich nicht bei meiner Cousine bleiben durfte. Nach vier Monaten habe ich eine Vormunderin bekommen. Normalerweise dauert das zwischen einen Monat und drei Monaten glaube ich, aber ich bin mir jetzt nicht sicher. Bei mir hat es ein bisschen länger gedauert. Ja und dann war meine Vormunderin noch im Urlaub zwei oder drei Wochen und es hat lange wegen meiner *procedure* und meinem Asylverfahren gebraucht. Das ging alles ein bisschen langsam.

Und ja dann bin ich zur Schule gegangen, zur normalen Schule. Ich war in der E.- Klasse[40], aber nach drei Monaten bei [derselben Sprachschule] war ich eigentlich gut in der Schule. Ich habe die E.- Klasse geschafft und dann war ich im Berufskolleg [Stadtteil derselben

[37] Internationales Jugendwohnheim mit Wohngruppen nach zwei Wohnformen, momentaner Wohnort der Interviewten und Aufnahmeort dieses Interviews. Im Haus sind Bewohner*innen gem. §34 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und gem. §13.3. SGB VIII (Sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen) untergebracht. Die einzelnen Wohngruppen sind abgetrennte Wohngemeinschaften mit separaten Küchen und Essbereichen, die aber alle in einem Wohnhaus untergebracht sind und über gemeinsame Aufenthaltsräume und auch Büros verfügen.
[38] Mitarbeiterin im Wohnheim.
[39] Hilfe zur Erziehung Regelgruppe gem. §34 SGB VIII
[40] Förderklassen für junge geflüchtete Personen

Stadt]. Und ich wollte den Hauptschulabschluss machen und das mache ich jetzt gerade. Ich mache den Hauptschulabschluss nach Klasse 10.

Durch diese Zeit hatte ich manchmal viele Probleme. Mein größtes Problem war eigentlich, dass ich so viel warten muss. Wegen meinem Asylantrag und auch bis zu meinem Interview. Ich habe eine Person getroffen. Die war kein Anwalt, aber die hat sich mit meinem *case* und meiner Geschichte beschäftigt. Ich musste, bevor ich mein Interview hatte, mit ihr darüber sprechen. Und ich habe Unterlagen von meinem Vater bekommen, der hat mir manche Unterlagen, die ich brauchte, geschickt. Sechs oder sieben Monate sind so vergangen und ich war fünf Mal oder sechs Mal bei dieser Frau, ich glaube sie ist Anwalt. Ich war normalerweise mit meiner Betreuerin und Vormunderin da und ich hatte eigentlich immer Dolmetscherinnen dabei. Und dann habe ich Hilfe in diesem Bereich bekommen und ich war bereit für mein Interview.

Mein größtes Problem ist, dass ich so lange warten muss. Ich bin seit zwei Jahren in Deutschland, aber habe bisher keine Antwort bekommen. Letztes Mal als ich bei meinem Anwalt war, meinte dieser, dass sie mir einfach eine Antwort geben können. Die warten und die machen das so, weil wenn ich 18 bin, dann kann ich meine Familie nicht mit herbringen nach Deutschland, also nachholen. Deswegen lassen die das so ein bisschen bis ich 18 bin, dann geben die mir eine Antwort. Wir haben versucht eine Antwort zu bekommen, und jetzt hoffe ich.

A: Du hast erzählt, dass du immer wieder diese Treffen gehabt hast und dafür Unterlagen mitbringen solltest. Dann hast du noch Dokumente nachgereicht, die dein Vater dir geschickt hat. Weißt du noch, was das für Dokumente waren?

N: Ja diese Dokumente waren Folgende. Ich hatte meine *Tazkira*, das ist unser afghanischer Ausweis. Jede Person muss den eigentlich haben. Ich hatte nur eine Kopie davon mitgebracht aber das Original hatte ich nicht dabei, die war in Afghanistan. Als ich mit diesem Mann hierhergekommen bin, durfte ich nichts dabeihaben. Ich hatte kein Handy dabei und ich hatte meinen Pass nicht dabei. Ich hatte nur meine *Tazkira*-Kopie und die Adresse meiner Cousine. Ich durfte auch kein Geld haben. Er hat mir gesagt ich bring dir Essen und Sachen und so war das. Ich habe meine *Tazkira* nachgeholt, mein Vater hat mir das Original geschickt. Mein Vater arbeitet bei der [globale internationale Organisation]

deswegen haben wir auch so viele Probleme bekommen. Die Vormunderin meinte, dass ich einen Beweis haben muss, dass mein Vater bei der [Organisation] arbeitet. Und auch davon das wir in [Stadt in Afghanistan] wohnen und solche Sachen. Mein Vater hat mir Fotos geschickt, Fotos von seiner Arbeit und solche Sachen. Und von meiner Schule, ich war bis zur 9. Klasse in Afghanistan in der Schule und meine Schulzeugnisse, diese Unterlagen habe ich bekommen. Das wars glaube ich.

A: Was war mit deiner Geburtsurkunde?

N: Die Geburtsurkunde bekam ich nach diesen Problemen mit meinen Unterlagen und der Untersuchung, die ich nicht wollte. Dann meinte Frau D. meine Vormunderin, die hat versucht allgemeine Informationen zu bekommen, und die hat dann gesagt eine Geburtsurkunde hilft mir vielleicht. Ich konnte meine Familie nicht immer kontaktieren, denn [dieselbe Stadt in Afghanistan] wo mein Vater und meine Familie wohnen, gibt es immer Taliban. Und manchmal konnten die ihre Simkarte nicht nutzen oder nur am Tag und manchmal gibt es Kämpfe zwischen der Taliban und den Soldaten und dann gibt es kein Netz. Also deswegen hatten die dann kein Internet. Und die haben dann gar keinen Kontakt mit anderen Leuten zum Beispiel, also kein Internet und kein Telefon. Und manchmal konnte meine Familie nicht zu Hause bleiben. Die wissen schon, wo wir wohnen oder wo meine Familie wohnt und deswegen bleibt mein Vater manchmal einfach im Büro. Und mein [Geschwisterkind] geht manchmal zu meiner Tante. Und deswegen hatte ich manchmal gar keinen Kontakt und keine Information für drei Wochen oder vier Wochen. Ich habe mir immer Sorgen gemacht, ich wusste nicht wo mein Vater und meine Familie ist, ich hatte gar keine Ahnung. Und ich wusste auch, dass dort Krieg ist und es richtig gefährlich ist *especially* für meinen Vater. Wenn die in die *city* kommen, dann lassen die die Leute, die mit anderen Ländern zusammenarbeiten, also dann lassen die dich nicht einfach. Mein Vater hat mehrmals Geld gegeben deswegen aber es funktioniert nicht immer. Manche Leute wollen gar kein Geld, die wollen dich einfach umbringen. Als ich dann wieder Kontakt zu meiner Familie hatte, habe ich nach meiner Geburtsurkunde gefragt. Es war sehr schwer Post aus Afghanistan zu schicken. Und bei allen Unterlagen war es so, dass wir manche Sachen hatten und manche nicht. 2015 gab es einen großen Krieg und unser Haus war ganz kaputt. Deswegen habe ich manche Unterlagen verloren. Aber vieles hat mein Vater geschickt und ich habe es vorgezeigt.

A: Also hattest du an Unterlagen deinen afghanischen Pass, dein Schulzeugnis und später dann deine Geburtsurkunde. Und in all diesen Unterlagen stand immer das gleiche Geburtsdatum?

N: Ja, überall steht das gleiche Geburtsdatum und ich habe auch eine [Zwillingsgeschwisterkind]. Wir haben mehrmals versucht ein Visum zu bekommen, 2015 oder so hat mein Vater es immer wieder versucht, aber es klappt nicht immer. Die haben mein Alter über 18 gemacht, sonst hätte ich kein *Visa* gekriegt.

A: Für welches Land brauchtest du das Visum?

N: Wir brauchten das *Visa* für ein europäisches Land. Eigentlich war uns egal für welches. Meine Familie kriegt manchmal auch kein Visum für [Staat in Südasien]. Wenn es Krieg gibt, sind wir immer nach [an Afghanistan angrenzender Staat] geflogen oder mindestens nach [andere Stadt in Afghanistan] gefahren, dort ist es ein bisschen sicherer. Aber manchmal ist dort so viel Krieg, dass du von [der einen in die andere Stadt] fahren kannst. Und jetzt bekommst du kein Visum für *India* oder *Turkey*. Mein Vater hat versucht in die [Staat in Vorderasien] zu fahren. Aber es geht momentan nicht mehr. Ich habe es ja schon gesagt, meine Familie hat es mehrmals versucht. Aber es hat nur einmal geklappt und das war nur für mich.

A: Ich würde dich gerne noch weiter zu deiner Alterseinschätzung befragen. Als du deine Unterlagen und Dokumente eingereicht hast, wo kam es dann dazu, dass dein Geburtsdatum angezweifelt wurde? Und wo kam das zweite Geburtsdatum her?

N: Als wir das Visum gekauft haben, haben wir jemandem Geld gegeben und der meinte, *ich bringe dich nach Deutschland*. Mein Vater hat dem glaube ich 25000 Dollar gegeben dafür. Und dann hat er mir einen Pass gemacht mit einem anderen Alter. Und eigentlich ist der Pass nicht *fake*, aber er hat ein *fake* Alter angegeben, damit ich ein Visum bekommen kann. Und ich wusste das nicht. Mein Vater wusste das auch nicht. Der meinte so, *bitte unterschreib das hier und bitte unterschreib das hier* und wir haben das gemacht damit wir das Visum bekommen können. Wir wussten nicht, dass er das gemacht hat. Vielleicht wusste mein Vater das, aber ich war so 13 oder 14 Jahre alt und wie sollte ich da wissen was mein Vater macht. Meine gesundheitliche Situation war zu dem Zeitpunkt sehr schlecht. Ich hatte sehr starke Depressionen und hab sehr schlimme Erfahrungen gemacht. Meine Mutter war

gestorben und mir ging es sehr schlecht zu dieser Zeit. Deswegen wusste ich das gar nicht. Später haben die meine Fingerabdrücke gefunden und haben gesehen, dass mein [Zwillingsgeschwisterkind] es auch versucht hat. Die hat Hörprobleme und kann nicht so gut sprechen. Sie hat von Geburt an diese Probleme. Deswegen hat mein Vater gesagt, *wenn es geht, kannst du gehen, denn du kannst Englisch sprechen und du kannst hören und hast keine Probleme, dein [Zwillingsgeschwisterkind] aber hat diese Probleme und kann nicht so einfach alleine gehen.* Vielleicht hätten wir auch zusammen gehen können, dann wäre ich mit meinem [Zwillingsgeschwisterkind] zusammen. Aber bei der Beantragung des Visums, da war mein [Zwillingsgeschwisterkind] unter 18 und ich war über 18, weil sie mich älter gemacht haben. Vielleicht hat es genau deswegen nur bei mir geklappt. Und jetzt bin ich hier in Deutschland. Aber eigentlich ist das nicht schön für mich. In Afghanistan hatten wir viele Probleme. Einmal wurde ich gekidnappt und ich hatte so schlimme Erfahrungen von dieser Zeit. Danach habe ich eine Untersuchung gemacht und seitdem hat mein ganzer Körper wie eine Allergie gegen Untersuchungen. Und deswegen habe ich dann gesagt, dass ich meine Geburtsurkunde, meine *Tazkira* und meine Schulzeugnisse habe. Und die sind im Original. Ich habe gesagt, dass das Geburtsdatum auf dem Pass falsch ist! Also der Pass ist nicht *fake,* aber das Geburtsdatum stimmt nicht. Aber die meinten, *nein die anderen Dokumente sind fake und der Pass ist richtig*. Und deswegen muss ich die Untersuchung machen. Und ich habe eine *phobia* gegen diese Untersuchung. Drei Monate hatte ich deswegen kein Leben, ich war wie ein *robot* und mir ging es so schlecht. Seitdem bekomme ich bis heute bei Stress eine Allergie. Wenn ich jetzt Stress habe, wird mein ganzer Körper rot und fängt an zu jucken. Immer wenn ich jetzt Stress habe, passiert das. Und ich bekomme schlimme Kopfschmerzen. Ich konnte in dieser Zeit auch gar nicht mehr schlafen, weil die mich jeden Tag gefragt haben, wegen der Untersuchung. Ich kann es nicht sagen und ich kann es nicht erzählen was passiert mit mir und mit meinem Kopf, wenn die über die Untersuchung sprechen. Ich habe so schlimme Erfahrungen durch das was mit mir in Afghanistan passiert ist und jetzt kann ich nicht sagen was los ist. Meine Psychotherapeutin hat einen Brief geschrieben, dass diese Untersuchung nicht gut ist für mich ist, weil ich diese schlechten Erfahrungen gemacht habe. Dann haben sie gesagt, *wir akzeptieren das erstmal so*. Meine Vormunderin hat da aber gesagt, ich muss die Untersuchung machen. Sie hat mich einmal angerufen und gesagt, *du musst die Untersuchung machen, sonst kannst du nicht hierbleiben*. Als sie das meinte, habe ich sie nicht so gut verstanden, aber ich dachte, dass

ich auf der Straße bleiben muss, wenn ich das nicht unterschreibe und dass ich das machen muss. In dieser Zeit habe ich meine Vormunderin gar nicht gesehen. Ich war ganz allein hier und meine Betreuerin[41] hat mir geholfen. Ich glaube, die Vormunderin hat mich sehr spät informiert. Ich glaube, sie wusste das schon ein, zwei Wochen davor, aber hat es mir nicht gesagt und dann hatte ich nicht so viel Zeit. Ja, die Zeit war knapp. Frau H.[42] und die anderen Betreuerinnen haben es versucht und Frau R.[43] hat versucht ein bisschen mehr Zeit zu kriegen, aber die meinten, *ne so geht das nicht, sie hatten schon genug Zeit und sie wissen es schon seit zwei Wochen oder so*. Ich habe das Gefühl, dass meine Vormunderin mir nicht so viel geholfen hat. Sie hat einfach gesagt, *tu es und wenn du es nicht machst, ist es mir egal.* Ich habe sie nicht gesehen, aber dann meinte sie, dass wir schreiben, dass ich 23 Jahre alt bin und dass ich dann keine Vormunderin mehr brauche. Dann habe ich meine Vormunderin für zwei oder drei Monate nicht gesehen. Für mich war das nicht so ein Problem, weil ich hier mit den Betreuerinnen zusammen war. Und eigentlich hat meine Vormunderin viel für mich gemacht und war mit mir beim Interview. Aber ich fühlte mich nicht so gut mit ihr, ich weiß eigentlich nicht warum. Nach diesen Problemen habe ich jetzt gar kein Bedürfnis mehr darüber zu sprechen oder ihr meine Probleme zu sagen.

Als wir beim Gerichtsamt waren, war ich noch 17 Jahre alt, deswegen brauchte ich meine Vormunderin, die mit mir kommt. Der Richter hat gesagt, *sie ist noch 17 Jahre alt, sie braucht bis Ende dieses Jahrs, bis sie 18 wird, eine Vormunderin*. Beim Gerichtsamt bin ich also noch 17 Jahre alt und brauche eine Vormunderin, aber ich habe einen Ausweis hier bekommen, in dem ich 23 Jahre alt bin. Jetzt bin ich 23 Jahre alt und 17 Jahre alt, so ist das gerade eigentlich. Und ich bekomme die Nachteile von beiden zu spüren. Also wenn ich draußen bin und bei meiner Cousine schlafen möchte, dann sagen die Betreuerinnen, *nein, du hast morgen Schule, du musst zu Hause schlafen*. Aber wenn ich einen Vorteil wegen meinem 17-jährigem Alter bekommen würde, dann wird gesagt, *nein du bist 23 Jahre alt du hast einen Ausweis in dem du 23 Jahre alt bist und du bist ja nicht unter 18*. Ich weiß nicht was ich machen soll. Also es ist schon okay gerade, aber eigentlich ist es nicht okay. Mein Anwalt versucht anerkennen zu lassen, dass meine *Tazkira* und meine Geburtsurkunde mein

[41] Mitarbeiterin im Jugendwohnheim
[42] Mitarbeiterin im Jugendwohnheim
[43] Mitarbeiterin im Jugendwohnheim

Alter bestätigen. Er meinte, dass diese Dokumente eigentlich ausreichen. Aber das Bamf[44] sagt *nein* und das Jugendamt sagt, *wir können auch jetzt nichts sagen und wir versuchen das zu regeln*, aber ich weiß nicht, was jetzt passiert.

A: Bis heute ist dein Asylverfahren ja noch nicht abgeschlossen, und auch dein Altersnachweis ist noch nicht offiziell an- oder aberkannt. Als dein auf den Dokumenten angegebenes Alter jedoch angezweifelt wurde, hat das Jugendamt direkt angefordert, dass du nicht mehr [in der Regelgruppe] wohnen bleiben darfst. Dann musstest du umziehen. Was ist da passiert?

N: Mit dem Umzug war es so: Ich habe noch oben gewohnt[45] und an einem Tag meinten die, *okay jetzt gehen wir ins Jugendamt und wir sagen, N.[46] ist 23 Jahre alt*. Die haben das damit begründet, dass ich die Untersuchung nicht machen wollte. Und dann meinten die, *wir wissen nicht, wohin du jetzt gehen kannst, hier kannst du nicht mehr wohnen.* Das hat mich richtig kaputt gemacht, das war richtig schlimm. Aber auf der anderen Seite, ich konnte die Untersuchung nicht machen, ich hatte Angst davor. Manchmal gibt es eine Meinung in deinem Kopf und das kannst du nicht ändern. Viele Leute erzählen dir etwas wie, *das ist nicht so*, aber das ist so in meinem Kopf und das kann ich nicht. Ich habe so viel versucht und das war so schwer für mich in dieser Situation zu verbleiben. Ich meinte dann irgendwann, schreibt einfach ich bin 23 oder schreibt doch ich bin 100 Jahre alt, ich will die Untersuchung nicht machen. Und der meinte immer noch, *nein du musst die Untersuchung machen sonst…* Ich wünschte mir, dass ich 23 Jahre alt wäre!

Ich bin dann hier umgezogen von [der einen Gruppe][47] auf eine Etage für Über-18-Jährige[48]. Ich dachte mir so, okay ich gehe da erstmal hin, auch wenn ich nicht so *ready for that* war. Ich dachte, das ist besser als ein anderer Platz, wo ich niemanden kenne. Hier sehe ich meine Betreuerin und die helfen mir, aber in einem anderen Heim kenne ich niemanden und es wird schlimmer. Und dann hat Frau W.[49] angerufen und meinte so okay ich kann für ein paar

[44] Bundesamt für Migration und Jugendliche
[45] Hilfe zur Erziehung Regelgruppe gem. §34 SGB VIII
[46] Name der Interviewten
[47] Hilfe zur Erziehung Regelgruppe gem. §34 SGB VIII
[48] Sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen gem. §13.3. SGB VIII. Hier können Personen zwischen 16-27 Jahren wohnen. Im Vergleich zum HzE-Wohnen sollen schon viele Dinge selbstständiger geregelt werden, der Betreuungsschlüssel ist niedriger und somit auch die pädagogische Begleitung. Da alle in einem Wohnhaus untergebracht sind, können sich aber alle Bewohnerinnen an alle pädagogischen Bezugspersonen wenden.
[49] Mitarbeiterin vom Jugendamt

Monate hier bleiben und dann gucken wir, was wir machen können. Und dann waren wir beim Gerichtsamt und meinten dann aber wieder, ich bin 17 Jahre alt und ich muss meine Vormunderin haben.

A: Hast du deine Vormunderin jetzt nochmal gesehen?

N: Ja im Gerichtsamt haben wir sie gesehen. Und letztes Mal waren wir beim Anwalt.

A: Vielleicht können wir noch darüber sprechen was du dir während der ganzen Zeit gewünscht hättest. Es gibt den medizinischen Altersnachweis, aber da musst du vorher drüber aufgeklärt werden und du kannst dich frei dazu entscheiden. Du darfst nicht unter Druck gesetzt werden oder dazu gezwungen werden. Und die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur für Kinder und Jugendliche bis 18, sondern generell für junge Menschen. Und offensichtlich bist du ein junger Mensch. Was hättest du dir für Unterstützung gewünscht und hast du dein Recht auf Kinder- und Jugendhilfe auch wahrnehmen können, oder wusstest du davon?

N: Eigentlich weiß ich, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben. Aber davon hatte ich keine Ahnung. Als Mensch wünschte ich mir aber, dass sie mich als Mensch sehen. Und wenn jemand zum Beispiel eine *phobia* vor Hunden oder so hat, dann bringt man den Hund doch auch nicht so direkt zu dem, das kann man nicht so machen. Und ich habe gesagt, ich habe diese Unterlagen und ich sage ihnen, dass diese hier richtig sind und das hier ist falsch. Und ich habe so viele Unterlagen, die zeigen, dass ich 17 Jahre alt bin. Aber die akzeptieren das einfach nicht. Und dann glauben sie mir nicht und sagen, dass was ich sage, sei falsch. Was soll ich dann noch machen? Ich weiß, dass Menschen manchmal Sachen machen, die nicht okay sind, aber dass mir nicht geglaubt wird, dass hat meine Gefühle kaputt gemacht. In diesen 1-3 Monaten war ich so unter Druck, das war wie eine *Blackmail*. Die meinten zwar zu mir, *okay du hast das Recht, das selbst zu entscheiden*. Aber eigentlich hatte ich das Recht nicht, weil ich dachte, wenn ich die Untersuchung nicht mache, muss ich umziehen oder auf der Straße bleiben. Ich meinte einmal zu dem, muss ich jetzt auf der Straße bleiben? Dann meinte der, *wenn du das nicht willst, musst du die Untersuchung machen*. Und wissen Sie, mein Zimmer war wie ein Gefängnis. Jeden Tag kam jemand *tocktock* und hat mich gefragt, *willst du die Untersuchung machen oder nicht?,* und dann, *warum willst du die nicht machen*?. Ich habe tausend Mal darüber gesprochen und darüber erzählt und das war richtig

nervig. Ich wusste immer, nein ich will das nicht wegen den schlechten Erfahrungen. In diesen Nächten konnte ich nicht schlafen deswegen und ich muss es immer wieder erzählen, erzählen und *reasons* geben, warum ich das nicht mache. Für mich war das wirklich schlimm. Eigentlich wünsche ich mir, dass die, auch wenn sie diese Sachen für ihre Arbeit machen müssen, wenn sie sehen, dass jemand so einen Stress deswegen bekommt, und das haben die ja verstanden, dass sie so einen Menschen dann einfach lassen. Das wünsche ich mir. Und ich verstehe, dass es schwer ist, denn jeder Mensch kann ja irgendwas erzählen, aber für mich selbst wünsche mir ich so etwas. Wenn ich etwas wirklich nicht will, dann möchte ich in Ruhe gelassen werden. Und die könnten ja auch einfach mal eine Antwort geben, aber zwei Jahre dauert, das jetzt schon und die warten, bis ich 18 bin. Bis heute habe ich keine Antwort und vom Bamf bekommen. Jetzt diskutiert mein Anwalt mit dem Bamf und sagt denen, dass das nicht so geht. Ich habe das Recht, schneller eine Antwort zu bekommen. Es ist wirklich schwer, ohne Familie zu bleiben. Ich habe mein ganzes Leben mit meinem Vater und meinen Geschwistern verbracht, und die sind am wichtigsten für mich. Meine Familie ist mir am wichtigsten und ich möchte mit meiner Familie sein. Warum muss ich zwei Jahre allein in einem fremden Land sein? Ich habe Angst und Probleme bekommen. Wegen der Gekidnappung während dem Krieg 2015 hatte ich so schlimme Probleme und meine Mutter ist auch gestorben. Deswegen konnte ich einfach nicht in Afghanistan bleiben. Deswegen hat mein Vater gesagt, *es ist egal wie viel es kostet und wie es geht, du musst einfach aus Afghanistan raus*. Ich habe meine ganze Familie dort gelassen und bin jetzt hier und habe Angst. Und trotzdem die meinten, *du hast zwar schlimme Erfahrungen gemacht, aber du musst die Untersuchung trotzdem machen*. Ich habe versucht, denen das zu erklären, aber manche Gefühle hast du und niemand kann das verstehen. Ich kann nicht ganz genau sagen, wie sowas passiert. Ich wünschte mir, dass so etwas wie eine *Blackmail* nicht passiert, dass niemand einfach kommt und sagt, *mach das oder du bekommst das nicht oder mach das sonst bleibst du auf der Straße*. So war das für mich.

Und die wissen auch, dass ich alle zwei Wochen zu meiner Therapeutin gehe und dass ich auch vier Jahre danach noch diese Probleme habe. Ich kämpfe noch mit mir und meinem Leben und allem. Und die wissen das schon. Aber trotzdem sagt das Bamf, *mir ist das egal was mit dir passiert und was du für Probleme hast, du musst machen was ich will*. Die meinten zu mir, *du bekommst kein Anwalt, weil du die Untersuchung nicht gemacht hast.*

A: Was denkst du, wie sollte das Bamf oder das Jugendamt in Zukunft mit Menschen, die in einer ähnlichen Situation wie du sind, zusammenarbeiten?

N: Ich kann denen nicht sagen, wie die arbeiten sollen. Aber die müssen an die Menschen denken, um die es geht. Ohne Probleme oder solche Sachen verlässt niemand sein Land und seine ganze Familie, um dann nach Deutschland zu kommen. Und spätestens, wenn die wissen das jemand Probleme hat, müssen die doch ein bisschen netter sein.

Und die müssten uns ein bisschen mehr helfen. Wissen sie was ich meine? Ich weiß und bin dankbar dafür, dass ich jetzt in Deutschland bleiben und zur Schule gehen kann. Aber ich bin mit 15 hergekommen, und ich brauchte auch meine Familie und meinen Vater. Ich wünschte mir, meine Familie könnte auch herkommen und wir könnten ein besseres Leben hier führen. Ich habe noch [Anzahl der] Geschwister, die auch hier zur Schule gehen könnten und die es verdienen, einfach in *peace* und Ruhe leben. Dann hätte ich auch meine Familie bei mir.

Doch was für mich gemerkt habe ist, dass das Jugendamt das macht, was das Bamf sagt. Das Bamf unterstützt das Jugendamt finanziell und deswegen kann das Jugendamt nichts gegen das Bamf machen. Meine Bezugsperson im Jugendamt sagte, *wir bekommen Geld vom Bamf und wir müssen machen was das Bamf sagt*. Und das Jugendamt hat mir zuerst geglaubt, die meinten damals, *sie ist noch 16*, *und wir akzeptieren was sie sagt und wir haben hier die Unterlagen dabei.* Aber dann hat das Jugendamt geglaubt was das Bamf sagt. Und sie müssten eigentlich den Jugendlichen helfen. Ich war so unter Druck vom Bamf und das Jugendamt hat mir nicht geholfen. Und ja manchmal helfen die aber *in my case* es war anders. Ich war so unter Druck vom Jugendamt dass ich jetzt dort gar nicht mehr hingehen möchte. Mein Körper reagiert darauf, wenn ich so unter Druck gesetzt werde. Dann kann ich da nicht mehr hingehen. Ich merke dann, dass ich hasse das Jugendamt und möchte da nicht mehr hin und an diesem Ort sein.

Es fühlt sich so an, als würde das Bamf mit mir kämpfen. Ich habe denen dort gesagt, welche Dokumente richtig sind und ich erzähle denen, was passiert und warum das so passiert ist und ich erkläre wieso das herauskommt oder warum wir das gemacht haben. Und ich sage selber, das ist falsch und das müssen sie nicht so ernst nehmen, aber die meinten, *das ist falsch und was du sagst ist falsch und die Unterlagen die du hast sind auch falsch und wir*

akzeptieren das was du sagst nicht. Wir sagen, dass was du sagst ist nicht richtig. Und nur deswegen musst du die Untersuchung machen, sonst geht es nicht. Und deswegen wartest du auch noch.

Viele Leute kommen her und haben keine Unterlagen, die haben keine *Tazkira*. Dann können sie so eine Untersuchung vielleicht machen, aber ich fände es auch sehr schlimm für diese Leute. Die schaffen es vielleicht nicht, ihre Unterlagen zu besorgen, oder sie haben die einfach nicht. Vielleicht haben sie die verloren, aber dann müssen sie deswegen die Untersuchung machen. Das finde ich so schlimm, also so eine Untersuchung zu machen, finde ich nicht so nett. Wissen Sie, das ist so, wie wenn Leute eine Ratte oder einen Frosch im Labor sezieren. Dann versuchen sie zu gucken, was die denn haben. So sollte kein Mensch behandelt werden. Doch für mich fühlt sich das so an. Die machen mich nackt und dann gucken die, ob ich 17 bin oder nicht. Das finde ich total schlimm. Und so geht man nicht mit einem Menschen um.

„Eingeschränkt und Fremdbestimmt“
- Das Leben in deutschen Sammelunterkünften

Marianne Repschläger

Abstract

Die Unterbringungssituation von geflüchteten Menschen in Deutschland hat sich im Laufe der Jahre immer wieder verändert, jedoch ist die Unterbringung in Sammelunterkünften zu jeder Zeit genutzt worden. Sammelunterkünfte für Geflüchtete stehen immer wieder in der Kritik. Ob es nun um die menschen-unwürdigen Zustände, um den Machtmissbrauch von Unterkunftspersonal gegenüber Bewohner*innen, die psychische Gesundheit von Kindern, Frauen, Traumatisierten und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen oder die Gefahr rassistischer Anschläge geht. Das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und die Zukunft von Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, hängt stark von jener politischen Entscheidung über die Unterbringung ab. In diesem Artikel werden die Rahmenbedingungen der Unterbringung von Geflüchteten und zentrale Aspekte des Lebens in Sammelunterkünften vorgestellt. Das anschließende problemzentrierte Interview mit einem ehemaligen Bewohner fokussiert die Lebensbedingungen in Sammelunterkünften und dessen Folgen. Es zeigt sich, dass die Unterbringung von Geflüchteten nicht nur eine verwaltungstechnische Angelegenheit, sondern auch eine große politische und menschenrechtliche Verantwortung ist.

I. Die Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland

Alle Menschen, die nach Deutschland kommen und ein Asylbegehren vorbringen, ist es gestattet sich für die Dauer des Asylverfahrens im Antragsland aufzuhalten[1]. Sie werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert und gemäß des Königsteiner Schlüssels auf das Bundesgebiet verteilt[2]. Die Wünsche und persönlichen

[1] § 55 Abs.1 AsylG und Richtlinie 2013/32/EU Art.9 Abs.1, Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates v. 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl.EU L 180 v. 29.6.2013, S.9.
[2] §45 Abs.1 S.2 AsylG.

Beziehungen der Geflüchteten werden bei der Zuteilung des Wohnortes nicht berücksichtigt[3]. Lediglich der Verbund der Kernfamilie muss erhalten bleiben[4].

1. Ablauf der Unterbringung

Abbildung 1 skizziert den Idealverlauf der Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland.[5] Die Bundesländer sind laut § 44 Abs.1 AsylG verpflichtet Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber*innen zu schaffen und zu unterhalten. Bis zur Entscheidung über den Asylantrag oder längstens sechs Monate besteht eine Verpflichtung in diesen Einrichtungen zu wohnen.[6] Für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, besteht die Verpflichtung bis zu 18 Monaten.[7] In diesem Zeitraum sind sie von integrativen Maßnahmen ausgeschlossen, auch wenn sie im Klageverfahren bei Gericht einen Aufenthaltstitel erhalten.[8] Eine weitere Ausnahme sind unbegleitete Minderjährige. Sie werden in Jugendeinrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht.[9] Nach sechs bzw. 18 Monaten erfolgt eine Anschlussunterbringung in den Kommunen und Gemeinden. Dem §53 AsylG folgend, findet die Anschlussunterbringung in Gemeinschafts-unterkünften und selten in Wohnungen statt.[10] Erst mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels endet die Aufenthaltsverpflichtung in der Unterkunft und die Geflüchteten erhalten Zugang zum Wohnungsmarkt.[11]

[3] §55 Abs.1 S.2 AsylG und Kay Wendel: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, 2014, S.9.
[4] § 46 Abs. 3 S.2 AsylG und EU-Richtlinie 2013/33 Art.12, Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates v. 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABI.EU L 180 v.29.6.2013, S.9.
[5] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, 3. Aktualisierte Fassung, 2021.
[6] §47 AsylG.
[7] § 47 Abs.1a AsylG.
[8] Jutta Aumüller, Priska Daphi, Celine Biesenkamp: Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement. 2015, S.32.
[9] Richtlinie 2013/33/EU Art.24 und Richtlinie 2011/95/EU Art. 31, Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates v. 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABI.EU L 337 v. 20.12.2001, S.13.
[10] Franziska Küsters: Architektur als Ausdruck politischer Kommunikation. Zur Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland, 2018, S.15 und Aumüller, S.15 und S.35.
[11] Genfer Flüchtlingskonvention Art. 21 und EU-Richtlinie 2011/95/EU Art.32.

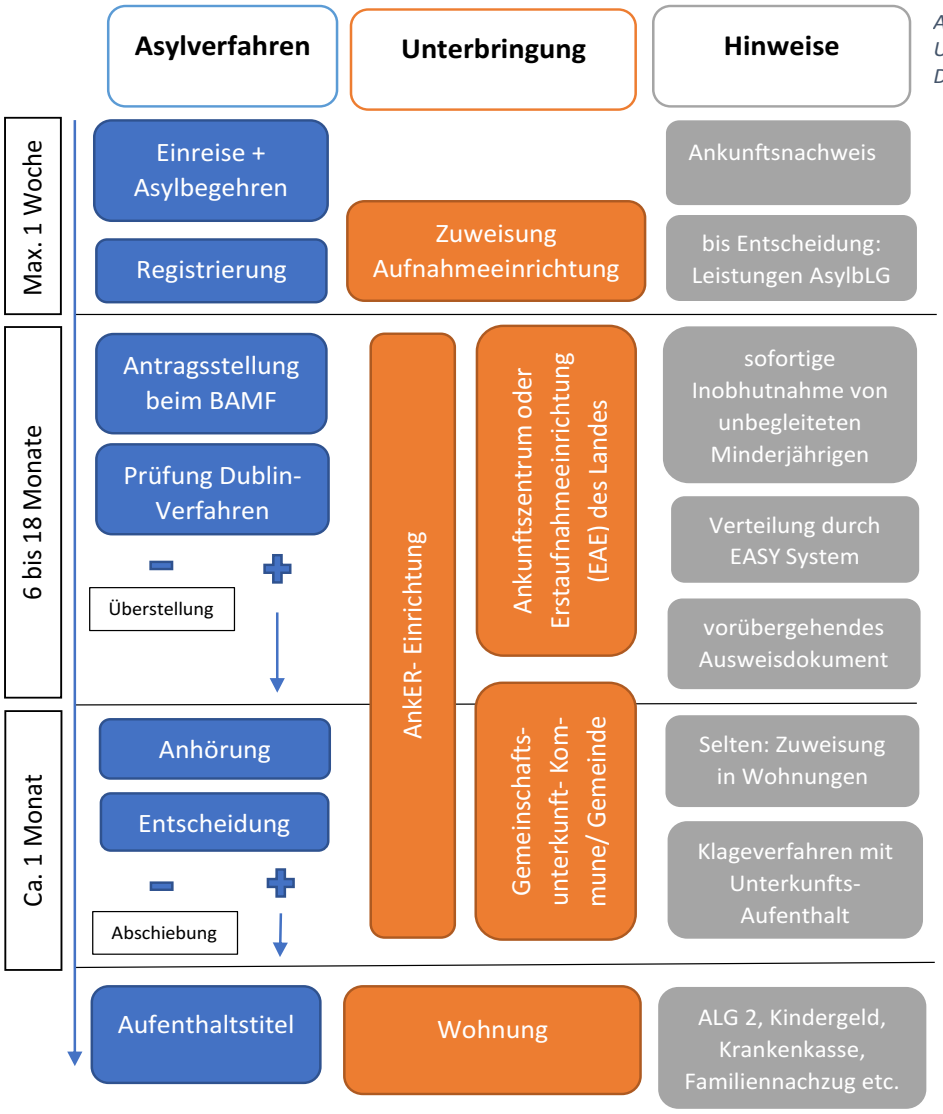

Abbildung 1: Idealablauf der Unterbringung, eigene Darstellung

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom Idealverlauf. Insbesondere 2015/16 war die Unterbringungssituation von Notlösungen geprägt[12]. Es kam zu jahrelangem Aufenthalt in Sammelunterkünften durch die Verfahrensdauer und bis heute zu

[12] Küsters, S.29 und Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR Forschungsbereich): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland. 2017, S.20f.

Fehlbelegung mit anerkannten Geflüchteten aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt[13].

2. Formen und Typen der Unterbringung

Mit dem Asylgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Aufenthaltsgesetz werden die internationalen Verpflichtungen zur Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten im deutschen Rechtssystem umgesetzt. Auch finden sich Vorgaben die Unterbringung betreffend im Baurecht, Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht und Sozialrecht[14]. Bundesweite Mindeststandards zur Unterbringung sind nicht gesetzlich festgelegt, obwohl das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend gemeinsam mit UNICEF Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entwickelt hat.[15] Zehn Bundesländer und zahlreiche Städte und Landkreise haben stattdessen Standards in eigenen Schutzkonzepten formuliert.[16] Manche davon sind verbindlich, andere enthalten Soll-Vorschriften. Aus dem konföderativen System resultiert die große Diskrepanz der Unterbringungs- und Wohnqualität in Sammelunterkünften.

Die *Formen der Unterbringung* sind die zentrale und die dezentrale Unterbringung. Zentrale Unterbringung bezeichnet Unterkünfte in denen Geflüchtete gesammelt an einem Ort untergebracht werden. Dezentrale Unterbringung bedeutet dagegen die Unterbringung in Wohnungen über die Stadt oder Gemeinde verteilt. Die Vielfalt der Unterbringungsmöglichkeiten ist groß: Turnhallen, Leichtbauhallen, Zelte, Container, Bürogebäude, Hotels, alte Supermärkte oder Sozialwohnungen[17]. Auch die Wohnqualität in den Sammelunterkünften unterscheidet sich stark. Die in Abbildung 2 aufgeführten vier *Typen der Unterbringung* zeigt eine Zusammenstellung der Kriterien vom Bundesinstitut

[13] Eberhard Schmidt-Aßmann, Friedrich Schoch: Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung. Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 49, 2016, S.42 und S.166
[14] Ebd., S.237.
[15] Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 4. Auflage, 2021; Aumüller, S.23 und S.36.
[16] https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte (17.01.2022).
[17] Simone Christ, Esther Meininghaus, Tim Röing: „All Day Waiting"- Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, 2017, S.14, und Aumüller, S.35.

für Bau-, Stadt- und Raumforschung zur Wohnqualität von Unterkünften.[18] Ergänzen ließe sich die Abbildung um die Kriterien von Kay Wendel: Wohnfläche pro Person, Lage und Größe der Unterkunft, Gemeinschaftsräume, Außenanlage zur Freizeitgestaltung, Kinderspielzimmer, Regelungen für besonders Schutzbedürftige, Begrenzung der Verweildauer in der Unterkunft, Betreuungsstandards und die Qualifikation der Mitarbeitenden.[19]

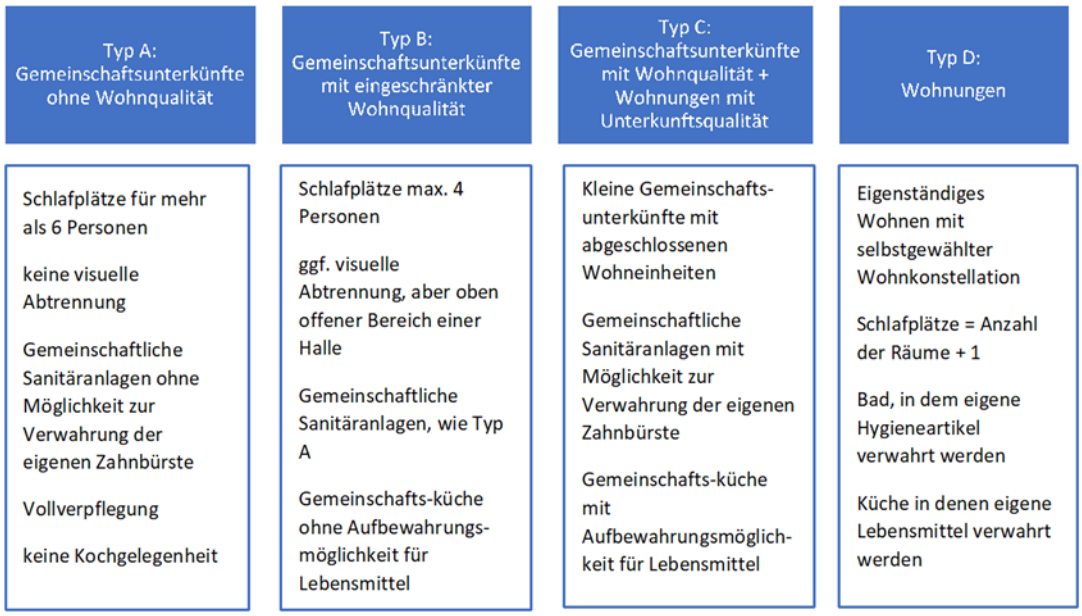

Abbildung 1: Typen der Unterbringung, Eigene Darstellung nach BBSR-Kriterien

3. Das Leben in Sammelunterkünften und ihre Folgen

„Es ist wie ein Gefängnis“, sagte der Familienvater im Interview über seine Jahre in deutschen Sammelunterkünften[20]. Er verbrachte fünf Jahre ohne seine Familie in Unterkünften mit schlechter und eingeschränkter Wohnqualität. Nach Jahren des Wartens

[18] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt, 2017, S.33f.
[19] Wendel, S.75.
[20] Interview unter Punkt II, S.14.

dufte seine Familie endlich nach Deutschland nachkommen und er zog in seine erste Wohnung. „Jetzt denke ich, bin ich frei. Jetzt lebe ich", sagte er.[21]

Institutionelle Einschränkungen: Die Betreiber- und Träger*innen-Organisationen (kommunal, privat, gemeinnützig) bestimmen die Rahmenbedingungen in den Sammelunterkünften[22]. Dazu zählen die Hausordnung, die Belegung der Zimmer/Betten, Ausgangssperren, Ruhezeiten, Zeiten für Beratung, Besuch und Essen, Einlasskontrollen, aber auch Strafen und Verbote[23]. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des Außenkontaktes, sowie die Fremdbestimmung über den Tagesablauf, die Kontrolle des Kaufverhaltens und der permanente Zugriff von Unterkunftspersonal und staatlichen Behörden auf die Schlaf- und Privaträume führen zu Isolation, Einsamkeit, Selbstwert- und Autonomieverlust[24].

Das Personal: Die Stadtverwaltung, Hausmeister*innen, Vermieter*innen, Sicherheitsdienste oder Angestellte eines Wohlfahrtsverbandes betreiben und leiten die Sammelunterkünfte[25]. Es existiert kein verpflichtender Standard zur Qualität der Ausbildung und Profession des Personals.[26] Dies führt auf der einen Seite zu Überforderungen beim Personal und Ehrenamtlichen, die mit Traumata, Kriegs- und Fluchtgeschichten, Asylgesetzen, Konflikten in der Unterkunft und Abschiebungen konfrontiert sind. Auf der anderen Seite führt dies zu Ungleichbehandlung, Willkür, Verbreitung von Falschinformationen, Grenzüberschreitungen, Diskriminierung und zu Machtmissbrauch gegenüber Bewohner*innen[27]. Wenn Hausmeister Briefe des BAMF übersetzen, Sprachmittler*innen medizinische Bedarfe von Schwangeren einschätzen oder wie medial bekannt geworden Sicherheitspersonal Bewohner*innen misshandeln[28], kann dies für die Geflüchteten lebensbedrohlich sein. Die Qualität der Betreuung und psychosozialen

[21] Interview unter Punkt II, S.23.
[22] Küsters, S.57 und Cremer, Hendrik/Engelmann, Claudia: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, 2018 und Kim Goerens: Die Wohnsituation von Flüchtlingen, in: Projekttutorien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin"/ „Behörden und Migration" (Hrsg.): verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin, 2003, S.10.
[23] Wendel, S.9.
[24] Isabella Bauer: Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen. Konfliktmediation und lokale Beteiligung, Papier 10, 2017, S.6 und Christ et.al, S.5 und S. 22.
[25] Aumüller et.al, S.47.
[26] Christ et.al, S.7.
[27] Ebd., S.7 und S.35; Aumüller et.al, S.47.
[28] Aumüller et.al, S.50.

Beratung hängt auch mit dem Betreuungsschlüssel zusammen. Während in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes 27 Sozialarbeiter*innen auf 89 Geflüchtete kommen, ist eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft mit 1 Mitarbeiter*in auf 150 bis 200 Geflüchtete besetzt[29].

Die Lebensumstände: Das Leben in einer Sammelunterkunft bedeutet ein Zusammenleben mit 80, 250 oder bis zu 1500 Personen unterschiedlichster Herkunftsländer, Gewohnheiten, Sprachen und sozialer Schicht in teilweise provisorischen Einrichtungen. Es ist ein fremdbestimmtes Leben in einer Zwangsgemeinschaft[30]. Zwei bis sechs Personen teilen sich ein Zimmer, falls eine Raum- oder Sichtabtrennung besteht.[31] Die Schlaf- und Wohnfläche pro Person bemisst sich auf 6-7,5qm[32]. Die Belegung und damit die Zuweisung eines Schlafplatzes nimmt die Einrichtungsleitung nach selbstgewählten Kriterien vor[33]. Ein Mitspracherecht besteht nicht. Besonderer Schutzbedarf nach Art.21 EU-Aufnahmerichtlinie 2013 von Kindern, Frauen, Schwangeren, Alten, LSBTIQ*-Personen, Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, wie Traumafolgestörungen, Opfer von Menschenhandel und Folter werden oftmals nicht erkannt und bei der Unterbringung selten berücksichtigt.[34] 15 Monate besteht eine medizinische Versorgung nur für Notfälle[35]. Toiletten, Duschen und Waschräume müssen gemeinschaftlich benutzt werden. Dies gilt ebenfalls für Küchen, wenn es welche gibt. In vielen Unterkünften erfolgt eine Vollverpflegung. Sie ist den einzelnen Bedürfnissen (Allergien, Intoleranzen, Religionsvorschriften) nicht angepasst.[36] Das Sachleistungsprinzip verhindert die Selbstbestimmung im Alltag. Bei Aumüller heißt es: *„Verschimmelte Wände, Ungeziefer in den Räumen, freiliegende Elektrokabel, hochgradig verschmutzte Sanitär- und Kochräume – wer sich mit der Unterbringung von Flüchtlingen befasst, kommt um solche Erfahrungsberichte aus Gemeinschaftsunterkünften nicht drumrum".*[37] Hinzu kommen Lärm zu jeder Tages- und Nachtzeit, fehlende Privatsphäre, teilweise tägliche Zimmerkontrollen, Sorgen über das Asylverfahren, Angst vor Übergriffen durch

[29] Christ et.al, S.7.
[30] Küsters, S.57.
[31] Aumüller et.al, S.37.
[32] Ebd., .37
[33] Küsters, S.57.
[34] EU-Richtlinie 2013/33 Art. 21ff.; Christ et.al, S.5 und S.16; Aumüller et.al, S. 40.
[35] Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, S.25.
[36] Christ et.al, S.23.
[37] Aumüller, S.43.

Bewohner*innen, Personal oder Rassist*innen, Isolation von Nachrichten aus dem Herkunftsland und vom Kontakt zu Familie und Freunden durch fehlenden Internetzugang[38]. Auch berichten viele über Langeweile und den Verlust von Selbstwert, wenn kein Zugang zu Arbeit, Sprache, Bildung oder Freizeitbeschäftigungen besteht[39]. Infolge der unter a - e genannten Rahmenbedingungen kommt es immer wieder zu Konflikten unter Bewohner*innen oder mit dem Personal, wie die Studie vom BICC belegt[40].

Einschränkungen des Asylsystems: Das Asylverfahren verlangt, dass Geflüchtete ihre privatesten, oftmals traumatischen Erlebnisse offenbaren. Viele erleben dies als Kontrollverlust und äußerst belastend[41]. Eine Asylverfahrensberatung ist nicht flächendeckend als Vorbereitung auf die Anhörung gewährleistet, woraus erhebliche Nachteile, wie Gerichtsverfahrenskosten entstehen. Um Rechtsmittel gegen einen negativen Bescheid einzulegen, müssen Kosten für Anwält*innen von dem Existenzminimum der Asylbewerberleistungen bezahlt werden[42]. Ein dreimonatiges Arbeitsverbot und die Abhängigkeit von der Bewilligung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde zwingt sie in prekäre Lebensverhältnisse und Beschäftigungslosigkeit.[43] Das monatelange Warten auf die Entscheidung des BAMFs oder Gerichts ist eine große Belastung. Weitere Einschränkungen folgen aus der verwaltungstechnischen Einteilung nach guter und schlechter Bleibeperspektive[44], welches den Zugang zu Integrationsmaßnahmen beschränkt und eine konkurrierende Hierarchie unter den Geflüchteten provoziert[45]. Darüber hinaus schränken die Asylgesetze die Bewegungsfreiheit ein. Mit der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflage, werden Geflüchtete jahrelang verpflichtet an dem ihnen zugewiesenen Ort zu wohnen[46].

Das Umfeld: Die Akzeptanz der Bevölkerung ist abhängig von der Lage und Größe der Sammelunterkünfte. Je weniger sichtbar und prekär die Unterbringung von Flüchtlingen ist,

[38] Christ et.al, S.5 und S.22; Aumüller et.al S.35f. und Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, S.30f.
[39] Bauer, S.7 und Goerens, S.32.
[40] Christ et.al.
[41] Christ et.al, S.22f.
[42] §3 AsylbLG.
[43] §61 AsylG; Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, S.25 und S.38.
[44] Bleibeperspektive ist kein rechtlicher Begriff, sondern eine verwaltungstechnische Zuordnung.
[45] Christ et.al, S.26f.
[46] § 56 AsylG; §60 AsylG; §12a AufenthG.

desto weniger Gegenwehr gibt es aus der Bevölkerung[47]. Größere Ablehnung finden Unterkünfte über 50 Personen und Behelfsunterkünfte. Die Integration in die Nachbarschaft gelingt besser, wenn eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen erfolgt[48]. Viele der Geflüchteten wünschen sich Kontakt zur Bevölkerung, jedoch ist die Kontaktaufnahme erschwert durch Sprachbarrieren, Besuchsverbote, Stigmatisierung und weitere Institutionshemmnisse[49]. Vielerorts gibt es Ehrenamtliche, welche Sprachkurse und Kinderbetreuung organisieren oder die geflüchteten Menschen in ihre Vereine und Gemeinden aufnehmen. In anderen Orten dagegen kommt es zu Gegenwehr in Form von Demonstrationen oder Angriffen gegen Sammelunterkünfte[50]. Viele erleben Diskriminierung und haben Angst sich außerhalb der Unterkunft zu bewegen. Das Gefühl `nicht willkommen zu sein´ hat, laut Studie von Keller und Hajji, Einfluss auf die psychische Gesundheit.[51]

4. Fazit

„Die Möglichkeit des Einzelnen, ein selbstbestimmtes und autonomes Leben zu führen und über die gleiche Handlungsfreiheit wie in der übrigen, freien Gesellschaft zu verfügen, ist für die Verweildauer in der Institution stark eingeschränkt, wenn nicht aufgehoben.“[52] Die Rahmenbedingungen von Sammelunterkünften sind ein Risiko für die physische und psychische Gesundheit der Bewohner*innen und für die Sicherheit von besonders Schutzbedürftigen[53]. Sie schaffen ein Umfeld der Unsicherheit, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Übergriffe ermöglichen[54]. Die Strukturen sind auch Integrationshemmnisse. Ziel sollte daher die dezentrale Unterbringung in Wohnungen mit Wohnqualität und guter

[47] Aumüller, S.6.
[48] Aumüller, S.61, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, S.12, Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, S.25.
[49] Küsters, S.30.
[50] Sebastian Jäckle, Pascal D. König: The dark side of the German ‘welcome culture’: investigating the causes behind attacks on refugees in 2015, in: West European Politics Vol.40(2), 2017, S.223–251;
Bauer, 2017, S.2, SVR, S.31.
[51] Alex Maximilian Keller, Rahim Hajji: Die psychische Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland. Zur Rolle der Lebenszufriedenheit als Mediator zwischen dem Gefühl „willkommen zu sein“ und der psychischen Gesundheit, 2021.
[52] Christ et.al, S.24
[53] Christ et.al, S.32; Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, S.36.
[54] Ebd.

integrativer Infrastruktur, eine kurze Verfahrensdauer und frühzeitige Integrationsmaßnahmen sein[55]. Zwingend nötig ist dafür der soziale Wohnungsbau für niedrige und mittlere Einkommensgruppen[56]. So lange es jedoch noch Sammelunterkünfte gibt, sollte alles getan werden, um ihre Rahmenbedingungen zu verbessern. Dafür braucht es dringend gesetzlich verpflichtende Mindeststandards und verlässliche Kontrollmechanismen, wie Beschwerdemöglichkeiten bei externen Ombudsstellen[57]. Die Qualität der Betreuung und Beratung ist entscheidet, daher braucht es gut ausgebildetes und geschultes Personal und Mechanismen, um frühzeitig besondere Schutzbedarfe zu erkennen und geschütztere Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Es zeigt sich das die Unterbringung von Geflüchteten nicht nur eine verwaltungstechnische Angelegenheit ist, sondern auch eine große politische und menschenrechtliche Verantwortung.

II. Problemzentriertes Interview mit einem ehemaligen Bewohner

Das Interview fand im Juli 2021 statt. Der Interviewpartner ist Anfang 30, verheiratet und Familienvater. Sein Herkunftsland und weitere Persönliche Angaben möchte er wegen Angst vor Verfolgung nicht nennen. Alle Namen von Orten, Personen und Organisationen wurden anonymisiert.

Interviewerin: Wie ist das Leben im Camp[58]? Erzähl mir davon.

Also im Camp ist es manchmal gut. Ist auch schlimm. Das Gute ist man kann viele Leute kennenlernen von anderen Ländern. Dann kannst du, wenn du einen Freund findest, mit ihm sprechen über sein Land oder wie er gelebt hat. Aber die Schlimm ist, ist so wie ein (überlegt) Gefängnis. Du bist nicht frei. Weil du nicht alles machen kannst, was du willst. Musst du immer, wenn du etwas machen willst, musst du immer fragen. Ja ist das so.

Interviewerin: Erzähl mir gern noch mehr.

---

[55] Aumüller et.al, S.66 und Naika Foroutan, Ulrike Hamann, Nihad El-Kayed, Susanna Jorek: Welchen Zugang haben Geflüchtete zum Wohnungsmarkt? 2017.
[56] Schmidt-Aßmann/Schoch, S.168; Aumüller et.al, S.161.
[57] Weiterführende Informationen zu Beschwerdemanagement: Wendel, S.54.
[58] Im Interview wird die Bezeichnung Camp anstelle von Sammelunterkünften genutzt. Es ist die gewählte Bezeichnung des Interviewpartners, die zur leichteren Kommunikation und Verständnis für das Gespräch übernommen wurde.

Ja ist das schwierig. Wegen mancher Sachen ist schwierig. Bist du nicht frei. Kannst du nicht alles machen was du willst: über die Wohnung oder mit Essen oder mit Besuch. Ist alles schwierig.

Interviewerin: Kannst du das ein bisschen mehr erklären? Kannst du erzählen, wie genau das ist, also für jemand der noch nie im Camp war?

Also mit Besuchen: Bei manchen Camps darf Besuch kommen, aber nicht so gut. Weil du eine Anmeldung machen musst und weil es eine Zeit gibt. Vielleicht bei diese Zeit kann dein Besuch nicht kommen. Vielleicht kommt ein bisschen später oder früher. Geht das nicht. Bei manchen Camps ist Besuch ganz verboten. Du kannst kein Besuch bekommen, darfst du nicht.

Und mit Essen das ist ganz anders. Das Essen hier ist ganz anders. Flüchtlinge kommen nicht von einem Land oder zwei Ländern. Bei manchen Leuten zum Beispiel die essen kein Fleisch. Oder manche Leute hat wegen etwas eine Allergie. Diese kann nicht essen oder darf nicht. Und auch das Essen hier ist ganz anders. Zum Beispiel: das was ich morgens essen will, gibt es hier zum Mittag oder Abend. Was ich Abend esse, gibt es mittags. Ist das ganz anders. Deswegen muss man dann selber kaufen, aber man kann da nicht selber kochen. Weil ist das verboten auch in fast allen Camps. Und man hat nicht genug Geld, für das was man will. Für Essen oder Kochen.

Interviewerin: Du hast gesagt viele Sachen, die man machen möchte, kann man nicht machen, weil es Regeln gibt. Du hast jetzt Essen genannt und Besuch. Gibt es noch andere Sachen die schwierig sind?

Also viele Sachen sind verboten. Wenn du ins Camp rein gehen willst, kannst du nichts mit da hinbringen. Wenn du etwas kaufst, macht die Security Kontrolle. Kontrolle was du gekauft hast. Wenn, … Beispiel: Darfst du nicht Alkohol trinken da drin, oder bist du besoffen darfst du nicht reinkommen und auch kannst du nicht später kommen. In der Nacht musst du früher kommen, so wie ein Kind. Das Kind darf nicht so lange Zeit draußen bleiben, ne? So musst du auch früher kommen. Wenn du spät kommst, dann sagt: nein. Warum kommst du spät? Jetzt kannst du nicht. Oder macht die Tür zu, dann kannst du nicht rein gehen. Viele Leute haben dann auf der Straße geschlafen oder im Wald. Nebenan war ein Wald. Viele haben da geschlafen, auch wegen Angst vor Abschiebung oder andere Leute.

Interviewerin: Du hast gesagt, es ist ein bisschen wie ein Gefängnis, Wieso denkst du das?

Immer wenn du raus gehst, musst du auch eine Stempelkarte stempeln. Oder musst du Bescheid sagen: ja ich geh raus. Oder wenn du rein gehst. Beispiel: Du kannst nichts für deine Wohnung etwas kaufen oder mitbringen, so wie Sofa oder Schrank oder eine andere kleine Sache. Was es da gibt, kannst du das benutzen. Du Kannst nicht von draußen etwas benutzen. Ist das ein Gefängnis. Einen ganz normalen Stuhl darfst du da nicht reinbringen oder einen kleinen Schrank. Du kannst nicht allein entscheiden über das.

Interviewerin: Du hast am Anfang gesagt, eine gute Sache ist, man lernt viele Leute kennen. Im Camp leben viele Menschen. Erzähle mal darüber. Wie ist das mit so vielen Menschen zusammen zu wohnen?

Also mit Wohnen ist nicht einfach. Es ist zu laut und Manche haben Probleme. Also Probleme haben viele Leute, normal kann ich sagen 90% der Leute haben Probleme. Wegen Interview[59], wegen seinem Land zum Beispiel ist Krieg oder wegen dem Problem, warum er hierhergekommen ist. Und in der Nacht kann nicht schlafen, weil Manche haben, so wie traumatische Problem. Bei manchen Leuten ist es wegen der Sprache schwierig. Sie können andere Leute nicht verstehen. Sie können nicht gut Kontakt aufnehmen. Die anderen Leute sagen etwas und dann denkt er ganz falsch. Vielleicht denkt er das war eine Beleidigung, dass sie gesagt haben.

Interviewerin: Ja, falsch verstanden.

Genau. Und dann gibt es Problem. Das Benutzen von Duschen und Toiletten, und andere Sachen das wird ein Problem. Aber wenn jemand guten Kontakt mit anderen Leuten hat, kann er sie gut verstehen, gut sprechen und auch gibt es viele gute Leute und dann kann man schnell verstehen. Aber gibt es auch schlechte Leute, versteht nicht ganz gut und so schnell. Und denkt ganz anders. Aber weil ich gesagt habe, kennst du manche Leute gut, kannst du einen anderen Dialog kennenlernen. Lernst du die Politik von anderen Ländern. Wie ist das. Wie sind die Leute. Ist das ganz interessant, wenn jemand erzählt. Und wie ist sein Land.

[59] Interview meint die Anhörung innerhalb des Asylverfahrens beim BAMF.

Interviewerin: Du hast gesagt mit manchen Leuten da versteht man sich gut. Mit manchen wird man zu Freunden. Und bei manchen Leuten versteht man sich nicht. Wegen der Sprache. Gibt es noch andere Probleme, wenn man zusammenwohnt?

Also das richtige Problem ist über die Nacht. Manche Leute wollen schlafen, manche Leute können nicht schlafen. Diese Leute bleiben dann natürlich wach und kann nicht schlafen. Natürlich macht etwas spielen oder Musik hören und dann die anderen Leute, die Nachbarn will schlafen, aber die andere will Musik hören. Passt das nicht zusammen, ne? Ja und dann natürlich kämpfen. Streit machen, kämpfen. Ja. Ist das ganz schlimm. Auch wenn du monatelang nicht richtig schlafen kannst, das macht deinen Kopf kaputt.

Interviewerin: Wie sieht denn ein ganz normaler Tag im Camp aus?

Also der Tag ist, ein normaler Tag ist so wie …. Wenn du aufstehst, weißt du nicht was du machen sollst. Du hast keine Entscheiden. Die ganze Zeit im Zimmer, so wie eine, so wie eine jemand kann nicht laufen, kann nicht sprechen. Dort kannst du nichts. Die ganze Zeit bleibst du im Zimmer. Du hast keine Entscheidung. Nur denken, überlegen, aber nichts. Das kann nicht dir helfen. So wie, also (Überlegt) Beispiel: Du bist in deine Zimmer. Du hast keine Arbeit, keinen Wunsch und du weißt nicht was morgen passiert. Ist das eine normaler Tag. Den ganzen Tag denkst du, denkst du, die ganze Zeit musst du denken. Über Interview, über dein Land, über deine Familie, über die Wohnung, also das Camp. Über alles. Alles den ganzen Tag ist denken.

Interviewerin: Du hast gesagt man sitzt im Zimmer und kann nur denken. Kann man auch etwas anderes machen?

Also wenn man im Zimmer ist, kann man nicht richtig etwas machen. Du hast kein Internet. Wenn du kein Internet hast, kannst du nichts machen. Kein Kontakt zu Freunden oder Familie. Du bleibst allein. Jeder hat seine Probleme, du kannst dann auch nicht zu anderen Leuten und immer mit ihnen sprechen. Vielleicht geht es ihnen auch nicht so gut. Und deswegen bleibst du ganz allein. Vielleicht spielst du mit anderen Sachen oder einfach schlafen. In manchen Camps gab es Internet. Da kannst du Film gucken oder Musik hören.

Interviewerin: Wie ist das denn mit Kontakt nach draußen aus dem Camp?

Jetzt die, die in Deutschland im Camp wohnen, ne? Die Leute, die nach Deutschland, aus dem anderen Land kommen, die kennen die Leute nicht oder wie ist es in Deutschland. Wie sind die Leute und was machen die Leute genau am Feiertag oder so. Und auch kommen die *(deutschen)* Leute nicht da rein, um mit den Flüchtlingen zu sprechen. Sie erzählen nicht über das Leben in Deutschland. Und dann können die Leute keinen Kontakt aufnehmen, wenn sie raus gehen. Die Person weiß nicht, was sie mit anderen sprechen soll, wegen was, wie sind die Leute? Wie kann man mit diesen Leuten Kontakt aufnehmen? Man weiß das nicht. Man weiß gar nichts, und geht raus und kann niemand treffen. Und viele Leute haben auch Angst vor Flüchtlingen. Natürlich manche Flüchtlinge hat scheiße gemacht, haben Fehler gemacht, aber ist das nicht über alle Flüchtlinge. Ist das so wichtig. Aber viele Leute - nicht alle, vielleicht halbe – halbe, denken, dass alle so sind. Alle Flüchtlinge sind schlimm.

Aber gibt es auch ganz viele Leute, die denken nicht alle Flüchtlinge sind so. Gibt es gute Leute auch. Wenn ich raus gehe und mit jemandem sprechen und ein bisschen Glück habe, dann treffe ich eine nette Person. Er hat mit mir so gesprochen und dann denke ich die anderen deutschen Leute werden auch so mit mir sprechen. Aber vielleicht ist die Person auch schlecht oder sie hat Angst und spricht schlecht mit mir, dann denke ich alle anderen deutschen Leute sind so. Aber ich denke die Leute sind so, weil ich keine Information von den deutschen Leuten habe, ne? Ja ist das auch schwierig. Je nachdem wen man kennenlernt. Ist das Glück.

Interviewerin: Wie kommt man denn an Informationen?

Ja also im Camp, da sind viele Leute zum Helfen, ne? Also die Leute nicht, ich weiß nicht genau wie heißt das, Sozialamt oder *(nennt eine Wohlfahrtsorganisation*) oder andere Leute von Organisation. Die müssen ein Programm machen und Beratung.

*Interviewerin: Wir können gerne bei den Leuten bleiben die dort arbeiten. Was machen sie und welchen Kontakt haben sie zu den Bewohner*innen?*

Also die Leute, die im Camp arbeiten *(überlegt)*. Das ist so: die Leute machen ihre Aufgabe. Sie helfen nicht, sondern machen nur das wichtigste, aber sie helfen den Flüchtlingen nicht richtig. Einfach nur sprechen. Beispiel: wenn ein Brief kommt, er sagt nur die wichtigen Sachen. Ist das so, musst du das machen. Aber sie erklären nicht, wegen was ist das und erklären nicht genau. Zum Beispiel eine Rechnung. Wenn eine Rechnung kommt, sagt: ja

musst du das Geld bezahlen, bei diesem Konto. Aber erklärt nicht, von wo das ist, wegen was ist, warum ist das genau kommen. Sie erklären nicht und man kann das System nicht verstehen. Sie zählen nur ihre Zeit. Wann kommt zum Anfangen, wann macht Pause. Wenn du fünf Minuten vor der Pause kommst, sagen sie: ich kann das jetzt nicht machen oder gleich habe ich Feierabend, da muss ich nach Hause raus gehen. Dann machen sie nichts. Wenn du ein Problem hast, dann gehst du da hin, aber sie helfen nur bis ihre Zeit fertig ist, und dann sagt stopp. Jetzt ich habe keine Zeit mehr. Sie helfen nicht den Leuten zu verstehen. Nur machen ihre Zeit voll.

Interviewerin: Da arbeiten ja ganz viele Leute, nicht nur bei Beratung, sondern auch Hausmeister, Security, Leute von der Stadt. Gibt es da Unterschiede?

Manche haben nur ganz wenig Kontakt mit den Leuten. Manche haben viel Kontakt, aber ist nicht mit allen Leuten gleich. Also es gibt auch gute Leute, aber die Leute sind nicht mit allen gleich. Beispiel: Eine Mitarbeiterin ist mit mir ganz nett. Ganz nett und ganz gut. Aber mit anderen Leuten ist nicht so. Bei anderen Leuten ist sie ganz anders. Wenn ich mit ihr spreche: ich brauche so-so, sagt sie: ich mache das und macht das auch. Bei andere sagt sie: ich hab keine Zeit oder ich mache das nicht; oder sagt: komm später oder ist das nicht meine Aufgabe.

Interviewerin: Das klingt ziemlich ungerecht.

Ich denke manchmal das ist so wie, wenn du jemand sieht, wie Sympathie. Wenn jemand arbeiten geht, muss eigentlich seine Arbeit ganz gut machen, ne? Aber die Leute ist so, wenn sie sieht jemand und mag ihn, macht seine Arbeit ganz gut. Wenn sie andere Leute nicht mag, dann macht nicht richtig und mag nicht bei ihm helfen.

Interviewerin: Also macht sie die Arbeit nur gut, wenn sie dich mag?

Ja genau.

Interviewerin: Das ist schwer. Wenn jemand dich nicht mag, was machst du dann?

Ja, *(Lacht)* man weiß nicht was sollen wir machen, dass die Leute uns mögen. So wie, man kann nicht wegen anderen Leuten eine Position ganz wechseln oder sein Aussehen oder sein Leben ändern. Also ich kann nicht ein anderer Mensch werden. Ich kann nicht wegen anderer Leute zum Beispiel meinen Bart immer weg machen oder wegen andrer Leute muss ich

immer Bart lassen. Manche Sachen kann man auch nicht ändern. Genau über alles ist das so. Ja ist das natürlich blöd, komisch. Wenn Leute arbeiten, da müssen sie das genau richtig machen, ihre Aufgaben. Nicht nur seine Zeit voll.

Interviewerin: Wenn du ein Problem hast mit jemand der dort arbeitet. Kannst du da irgendwo hingehen und mit jemanden sprechen, wenn du das Gefühl hast die machen nichts oder helfen nicht oder jemand ist schlecht zu dir?

Also man kann da sprechen darüber, aber die sagen ja, wird weitergeleitet. Wir haben darüber gesprochen, sagt nur einfach so. Wir haben gesprochen mit Hausmeister, oder sagen wir sprechen mit Hausmeister. Wenn auch spricht mit Hausmeister oder Sozialamt die Leute machen nix. Bleibt, das lange Zeit so oder 5 bis 6 Monate macht nichts. Bei vielen Camps war das so, wir hatten Probleme mit Toilette, war kaputt, wir haben immer gesprochen und sie sagen ja wir machen das, aber hat nicht gemacht. Und bei Manchen hat gesagt: Wenn wir Das reparieren, dann macht ihr das wieder kaputt. Also wenn die Leute das sowieso kaputt machen, wieso soll ich dann neu machen? Das ist nicht sein Problem. Und das sind so viele Menschen.

Interviewerin: Sind denn viele Sachen kaputt?

Ja *(schüttelt den Kopf*). Beispiel: Toilette, Dusche, Rollladen, Licht, Waschmaschine. Es ist alles nicht sauber und alles ist kaputt. Wenn die Toilette nicht sauber ist, dann stehen viele Leute auf die… wie heißt das?... Schüssel oder Toilettenbrille. Sie hocken dann dort drauf und dann macht kaputt, weil sie nicht sitzen wollen, wenn es so schmutzig ist. Viele haben Angst von Krankheit und auch ist das nicht sauber. Bei anderen Leuten ist auch ganz schwierig, die andere Sachen zu benutzen. Ja und du kannst nicht aussuchen mit wem du das zusammen benutzt.

Interviewerin: Du hast in vielen verschiedenen Camps gewohnt. Gibt es Unterschiede?

Also mit Helfen ist alles gleich ist. Macht nicht richtig. In manchen Camps zum Beispiel hatten wir kein Internet und wir konnten nicht kochen und bei manchen Camp war Internet, aber auch war nicht so richtig gut, und mit kochen auch war ganz schlimm, weil die Küche war zusammen mit anderen Leuten. Die Leute benutzen sie nicht so richtig und auch war alles kaputt oder war nicht sauber oder macht die wie heißt das, ….

Interviewerin: Meinst du den Herd?

Ja Herd, die Platten vom Herd waren kaputt. Und auch war nicht sauber. Einmal die Leute benutzen und danach machen nicht sauber und auch die Firma für Reinigung, die Leute machen nicht richtig sauber.

Interviewerin: Du hast vorhin auch erzählt, dass es auch Streit gab mit anderen. Du hast auch gesagt es ist schwer mit Dusche und Bad zusammen zu teilen. Wo kann man sich denn beschweren, wenn etwas nicht gut ist? Kannst du mit irgendjemand sprechen, das sich etwas verändert?

Also man kann sprechen über das, aber niemand hilft. Sie sagen okay, wir machen das, aber macht nichts. Wir besprechen das, aber macht nichts. Man muss besser aufpassen und richtig benutzen, wir sollen mit den Anderen sprechen. Du kannst mit eins, zwei oder drei Personen sprechen, aber kannst du nicht mit 50 Leute sprechen, dass sie das alles richtig benutzen. Und musst du Angst haben das es Streit gibt, weil du bist nicht der Chef und manche verstehen dich nicht.

Interviewerin: Viele Flüchtlinge, die im Camp wohnen, leben ja über viele Jahre dort. Du hast ja auch mehrere Jahre im Camp gelebt. Welche Folgen hat das?

Was ist Folgen?

Interviewerin: Folgen bedeutet das positive oder negative was passiert, wenn man so lange Zeit im Camp wohnt, was passiert deswegen später.

Also bei Single-Leuten gibt es ganz wenige Wohnungen. Viele Leute geben sie Ihnen nicht. Wenn jemand alleine hier ist, ist das ganz schwierig eine Wohnung zu finden. Man kann keine Wohnung finden. Und auch ich habe ein bisschen Information über das. Viele deutsche Leute geben die Wohnung nicht zur Miete für Flüchtlinge. Ich weiß nicht was sie denken, aber ist das so. Ich kenne viele Leute, die eine Wohnung gefunden haben und Termin gemacht und dahin gegangen sind. Aber wenn der Vermieter sie gesehen hat, hat nein gesagt. Oder wenn er eine Wohnung auf einer Website gefunden und seine Informationen geschrieben und abgeschickt hat, dann hat auch direkt nein gesagt. Nur wegen Name, oder nicht gut deutsch sprechen, wegen Aussehen oder wegen Aufenthalt. Und deswegen viele Leute wohnen immer im Camp, immer im Camp.

Interviewerin: Obwohl sie zum Beispiel einen Aufenthaltstitel haben?

Genau. Und auch das nächste wichtige Problem ist Aufenthalt. Wenn man Aufenthalt hat, ist das besser. Viele Leute haben keinen Aufenthalt. Für diese Leute ist es ganz schwierig. Das andere Problem ist Arbeit. Wenn du keine Arbeit hast, dann bekommst du die Wohnung nicht. Und eine Arbeit zu finden oder Arbeitserlaubnis bekommen, hängt zusammen mit dem Problem Aufenthalt. Es hängt immer alles zusammen. Wegen einer Sache, kannst du viele Sachen nicht machen.

Interviewerin: Verändert sich das Leben im Camp, wenn man einen Aufenthaltstitel bekommt?

Ist das nicht so *(überlegt)*. Ich kann sagen das ist gleich. Der Aufenthalt hilft mir da nicht. Er macht, dass die Leute keine Sorge mehr haben. Also ja, ich habe jetzt Aufenthalt, das heißt ich bleibe hier. Ich bin sicher. Und die Leute, die keinen Aufenthalt haben, denken, was passiert mit mir? Ist das ganz schlimm, wenn du immer Angst hast. Aber mit anderen Sachen hilft der Aufenthalt nur bisschen, nicht so viel. Man kann ein bisschen Zukunfts-Ideen machen, die Familie kann kommen oder eine Arbeit suchen, aber ist das alles schwer und viel Papier. Bei Arbeit und Wohnung, bei diesen Sachen hilft das nicht so viel.

Interviewerin: Ganz am Anfang hast du erzählt, dass man viele Sachen nicht machen kann. Das man nicht richtig frei ist, alles zu machen was man selber möchte. Kannst du einmal erzählen, wer macht die Regeln? Wer macht die Entscheidungen?

(nennt einen Wohlfahrtsverband) oder Sozialamt. Eine sagt macht Sozialamt und die andere sagt macht *(Wohlfahrtsverband)*. Wenn wir zum *(Wohlfahrtsverband)* gehen, sagt die Entscheidung macht Sozialamt. Wenn wir zum Sozialamt gehen, dann sagt das ist Entscheidung von *(Wohlfahrtsverband)* und bei manchen Sachen sagt, ist das die Entscheidung von Security oder so. Sie tauschen immer, schieben zu anderen Leuten. Keiner sagt über was oder wer das entscheidet. Dann finden wir nicht mit wem wir sprechen müssen und irgendwann hört man auf zu fragen. Also du kannst als Flüchtling nicht über etwas entscheiden. Wenn du etwas willst, sagt du es den Leuten. Aber sie sagen: Es muss hier so bleiben.

Interviewerin: Also jetzt wohnst du ja nicht mehr im Camp. Als du da gewohnt hast, war das dein zuhause?

Wie?

Interviewerin: Also zu Hause sein, ist ja auch ein Gefühl.

Ja

Interviewerin: Und als du im Camp gewohnt hast, hast du gesagt das ist mein zu Hause, ich fühle mich hier zu Hause?

Nein. Das war so wie, so wie ein Besuch. Gehst du nur zu Besuch. Ist das eine Zeit, die geht vorbei. Aber Besuch bekommen ist ganz gut. Gehst du zu einem Freund oder Freundin dann kannst du da Spaß machen. Aber im Camp kannst du nichts machen! Machst du ein bisschen laut, eine Musik, dann klopfen die Nachbarn an die Wand oder Tür oder die Security: warum bist du laut, warum machst du so? Kannst du nichts machen, bist du nicht frei. Du musst dahin gehen. Da musst du bleiben. Das magst du nicht, aber kannst du auch nicht ändern.

Interviewerin: In der Zeit wo du im Camp gewohnt hast, was hat dir geholfen?

Treffen mit anderen Leuten. Man muss Kontakt aufnehmen mit anderen Leuten. Mit deutschen Leuten sprechen und das Wissen wie ist Leben in Deutschland lernen. Was muss genau machen, was ist wichtig erstmal.

Interviewerin: Wenn du heute an das Leben im Camp denkst, welches Gefühl hast du?

Heute ist das ganz anders. So wie, also, früher habe ich gedacht, meine Hand war zu. Und mein Fuß war auch zu. Ich konnte nicht richtig laufen. Und wenn die Hand von jemand zu ist, wie ist es dann? Wie kann man begrüßen oder etwas machen? Jetzt denke ich, ich bin ich frei. Jetzt lebe ich. Aber früher war das nicht so.

Interviewerin: Wie sollte deiner Meinung nach wohnen für Flüchtlinge aussehen in Deutschland?

Also wenn die Leute kommen zum Helfen, also *(Wohlfahrtsverband)* oder Sozialamt, müssen sie richtig arbeiten. Nicht nur ihre Zeit voll machen. Auch müssen sie versuchen die Zimmer immer allein machen. Man kann nicht zusammen mit anderen in einem kleinen

Zimmer wohnen. Auch braucht es ein Zimmer wo die Wand ist ein bisschen dick. Jetzt machen sie nichts zwischen, nur eine ganz leichte Palette, Holz oder manchmal Tuch. Wenn du sprichst, kann das andere Zimmer nicht ruhig bleiben, hört alles. Und auch mit Küche, Toilette und Duschen muss alles richtig machen. Alles versuchen, dass nicht alle zusammen benutzen. Besser ist teilen mit 3, 5 Leute eine Küche oder eine Toilette und Dusche ist okay. Aber 10 Leute, 12, 50 Leute *(schüttelt den Kopf).* Und auch besser ist, wenn andere Leute von draußen kommen und mit Flüchtlingen sprechen und erzählen. Deutsche Leute kommt da hin und sprechen mit Flüchtlingen und erklären wie geht das alles in Deutschland. Und auch der Flüchtling kann erzählen wie hat er gelebt und über sein Land oder ihr Land. Auch kann ein bisschen fragen, wie kann man Arbeit finden, was braucht genau wegen Arbeit. Oder die Mitarbeiter sprechen einmal die Woche über Deutschland. Auch mit Übersetzen. Weil wenn man nach Deutschland kommt, ist das eine Politik, ist das auch schlimm. Wenn man nach Deutschland kommt ins Camp, darf man lange Zeit erstmal nicht zum Sprachkurs gehen. Weil du noch nicht das Interview (Anhörung beim BAMF) gegeben hast oder weil du keinen Aufenthalt hast. Gehst du nicht zum Sprachkurs, kannst du nicht die Sprache sprechen. Natürlich kannst du nichts machen. Du kannst nicht mit Leuten Kontakt aufnehmen und dann keine Arbeit und Freunde finden. Natürlich kannst du nicht.

Interviewerin: Gibt es noch etwas anderes was ich nicht gefragt habe, das dir aber wichtig ist? Hast du noch einen Gedanken?

Also die wichtigen Sachen nochmal kurz ist: Sprachkurs. Man kann zum Sprachkurs gehen, Sprache lernen, und Kontakt aufnehmen mit anderen Leuten und kann mit deutschen Leuten sprechen. Das Andere ist Arbeit. Das ist sehr wichtig. Weil Leute ohne Sprachkurs, ihr Mund ist zu. Können nicht sprechen und auch verstehen gar nichts, können nichts lesen und alles ist schwierig. Mit Nachbarn, mit Kollegen, mit Post, mit allem! Wenn du verstehst, wenn du mit anderen Leuten sprechen kannst, wenn du die andere Sprache verstehst, dann kannst du über alles sprechen und dich informieren. Über seine Probleme oder kann Arbeit finden. Braucht nicht immer zu Hause bleiben und denken.

Literaturverzeichnis

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbtätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2008 (BGL. IS.162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2021 (BGBI. IS.2467), online unter: https://dejure.org/gesetze/AufenthG, letzter Zugriff: 16.8.2021

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), neugefasst durch B. v. 05.08.1997 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 8 G. vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020), online unter: https://www.buzer.de/gesetz/4846/index.htm, letzter Zugriff: 16.8.2021

- Asylgesetz (AsylG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2467), online unter: https://dejure.org/gesetze/AsylG, letzter Zugriff: 15.8.2021

- Aumüller, Jutta/ Daphi, Priska/ Biesenkamp, Celine: Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement. Expertise gefördert und herausgegeben von der Robert Bosch Stiftung, 2015

- Bauer, Isabella: Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen. Konfliktmediation und lokale Beteiligung, State-of Research Papier 10, 2017

- Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) u.a.: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 4. Auflage, 2021

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, 3. Aktualisierte Fassung, 2021, Online unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12, letzter Zugriff: 13.8.2021

- Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften: Schutzkonzepte von Bundesländern, online unter: https://www.gewaltschutz-

gu.de/publikationen/schutzkonzepte/schutzkonzept-von-bundeslaendern, letzter Zugriff: 14.8.2021

- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.): Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt. BBSR-Online-Publikation 21/2017, online unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2017/bbsr-online-21-2017-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Zugriff: 13.8.2021

- Christ, Simone, Meininghaus, Esther/ Röing, Tim: „All Day Waiting"-Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, Bonn international Center for Conversion (BICC) und Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien (IMIS), 2017

- Cremer, Hendrik/Engelmann, Claudia: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018, Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/hausordnungen-menschenrechtskonform-gestalten, letzter Zugriff: 13.8.2021

- Foroutan, Naika/ Hamann, Ulrike/ El-Kayed, Nihad/ Jorek, Susanna: Welchen Zugang haben Geflüchtete zum Wohnungsmarkt? Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) 2017 Online: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Fluechtlinge_Wohnungsmarkt.pdf, letzter Zugriff: 13.8.2021

- Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR Forschungsbereich): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland. Eine Studie des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung, 2017, Online unter: https://www.svr-migration.de/publikationen/wie_gelingt_integration/, letzter Zugriff: 13.08.2021

- Goerens, Kim: Die Wohnsituation von Flüchtlingen, in: Projekttutorien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin"/„Behörden und Migration" (Hrsg.), Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin, 2003, S.27-35

- Jäckle, Sebastian/ König, Pascal D.: The dark side of the German ‘welcome culture’: investigating the causes behind attacks on refugees in 2015, in: West European Politics Vol.40(2), 2017, S.223–251

- Keller, Alex Maximilian/Hajji, Rahim: Die psychische Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland. Zur Rolle der Lebenszufriedenheit als Mediator zwischen dem Gefühl „willkommen zu sein“ und der psychischen Gesundheit, 2021

- Küsters, Franziska: Architektur als Ausdruck politischer Kommunikation. Zur Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland. 2018

- Richtlinie 2011/95/EU Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates v. 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABI.EU L 337 v. 20.12.2001, 9ff.

- Richtlinie 2013/32/EU Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates v. 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl.EU L 180 v. 29.6.2013, 60ff.

- Richtlinie 2013/33/EU Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates v. 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABI.EU L 180 v.29.6.2013, 96ff

- Schmidt-Aßmann, Eberhard/Schoch, Friedrich: Flüchtlingsunterbringung und –integration als kommunale Herausforderung. Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 49, 2016

- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 verkündet mit Gesetz vom 01.09.1953 (BGB. II S. 559), in Kraft getreten am 22.04.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.04.1954 (BGB 1. II S. 619)

- Wendel, Kay: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Förderverein PRO ASYL e. V., 2014

Die Duldung in Deutschland
- Zugänge und Einschränkungen

Jule Gerhard

Abstract

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Duldung in Deutschland - einem prekären Aufenthaltsstatus, der viele Einschränkungen und Ausschlüsse für die betroffenen Menschen mit sich bringen. Hierzu wird erklärt, welche Duldungsformen es gibt, welche Zugänge zu Deutschkursen, Arbeit und Leistungen diese (nicht) ermöglichen und welche Problematiken daraus resultieren.

Ausgangspunkt und Zentrum des Beitrags stellt ein Interview mit einem jungen Mann aus Afghanistan dar, der vor einigen Jahren nach Deutschland geflüchtet ist und von seinen Erfahrungen bezüglich Sprache, Arbeit, Unterstützung sowie Schwierigkeiten seit seinem Ankommen erzählt.

I. Einleitung: Hintergründe zum Thema, zum Interview und zur interviewten Person

Bei der Thematisierung des prekären Aufenthaltsstatus der Duldung und dessen Konsequenzen sollen Perspektiven von Betroffenen zu Wort kommen. Aus diesem Grund wurde ein Interview mit einem in Deutschland geduldeten Mann geführt, aufgenommen und nach den Transkriptionsregeln von Kuckartz[1] transkribiert.

Der Interviewpartner ist ein 26 Jahre junger Mann aus Afghanistan. Er lebt seit acht Jahren in Deutschland und seit ca. vier Jahren mit einer Duldung. Seit etwa einem Jahr hat er eine Beschäftigungsduldung. Jegliche Beschäftigung ist ihm erlaubt, sein Wohnsitz ist auf Frankfurt am Main beschränkt. Neben der Erwerbstätigkeit besucht er einen Integrationskurs mit Alphabetisierung. Den Kurs bezahlt er selbst und er kann ihn nur besuchen, weil ein Integrationskursträger ihm im Rahmen verfügbarer Plätze und zu deutlich niedrigeren

[1] Udo Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 3. Aufl. 2016, S. 166-169.

Kosten die Teilnahme zugesagt hat. Einen Anspruch auf diesen Kurs oder auf Kostenübernahme hat er nicht.

Für das Interview wurde der junge Mann ausgewählt, weil die Duldung allgemein ein prekärer Aufenthaltsstatus ist.[2] Darüber hinaus hatte er in Afghanistan sehr geringe Möglichkeiten der Schulbildung, was die Hürden für das Leben in Deutschland, beispielsweise für eine qualifizierte Ausbildung oder Beschäftigung, deutlich erhöht. Die Möglichkeit eines sichereren Aufenthaltsstatus durch eine Aufenthaltserlaubnis besteht nach der Beschäftigungsduldung grundsätzlich über § 25b Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 25b Abs. 6 AufenthG oder über § 19d AufenthG, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden können. Eine dieser Voraussetzungen sind beispielsweise Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER[3], was für die hier interviewte Person eine große Herausforderung darstellt. Der Fokus dieser ergänzenden Ausarbeitung liegt deshalb auf der Duldung im Allgemeinen sowie einer kurzen Spezifizierung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität sowie der Beschäftigungsduldung. Neben den allgemeinen rechtlichen Grundlagen werden exemplarisch die (eingeschränkten) Zugangsmöglichkeiten zu Integrations- und Sprachkursen, Arbeit und Grundleistungen herausgearbeitet. Daran anknüpfend werden einige Konsequenzen der Duldung für die betroffenen Menschen erläutert und deren Bedeutung für die Situation aus menschenrechtlicher Perspektive angerissen.

Der Schwerpunkt dieses narrativen Interviews liegt auf den Sichtweisen der interviewten Person. Ziel des Interviews war, die individuellen Erfahrungen, Einschätzungen und Perspektiven eines Menschen mit einer Duldung in Deutschland zu hören, um diese danach durch eine Veröffentlichung für andere Menschen sichtbar zu machen. Aus diesem Grund wurden Fragen zum Leben mit der Duldung allgemein, zu spezifischen Zugängen und der Wahrnehmung dessen gestellt sowie Raum für eventuelle weitere Ausführungen gelassen.

[2] Die Beschäftigungsduldung ist allerdings im Vergleich zu anderen Duldungsformen eine der sichereren Varianten, mehr dazu folgt weiter unten im Text.
[3] § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG

II. Die Duldung im Allgemeinen

Eine Duldung erhalten Personen, bei denen die „Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“.[4] Bei diesen Gründen handelt es sich beispielsweise um fehlende Reisedokumente oder die eine schlechte gesundheitliche Lage[5] oder um Abschiebestopps in bestimmte Länder.[6] Daneben werden Duldungen erteilt, wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“[7] vorliegen oder minderjährige Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben.[8]

Zunächst ist zu verdeutlichen, dass die Duldung kein Aufenthaltstitel ist.[9] Sie wird erteilt, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde oder ein Aufenthaltstitel nicht erteilt oder verlängert wurde, d. h. die Person ist ausreisepflichtig, die Abschiebung wird aber vorrübergehend ausgesetzt. Sobald der Duldungsgrund erlischt und es keine weiteren Duldungsgründe gibt, wird die Duldung ungültig und damit eine Abschiebung möglich.[10] In der „Hierarchie“ der Aufenthaltsstatus ist die Duldung ganz unten zu verorten – abgesehen von illegalisierten Menschen. Sie wird erteilt, wenn alle anderen Tatbestände im Prüfschema des BAMF nicht zutreffen.[11] Es gibt verschiedene Formen der Duldung, darunter die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG, von Kritiker:innen als *Duldung light* bezeichnet), die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) und die Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG).

Erstgenannte Duldungen werden i.d.R. für maximal 3 Monate erteilt[12], die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung für längere Zeiträume.[13]

---

[4] § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG
[5] Vgl. z.B. Benjamin Etzold, Arbeit trotz Asyl? Erlebte Chancen und Hürden von Geflüchteten beim Zugang zu Arbeit, in: Manuel Becker, Volker Kronenberg und Hedwig Pompe (Hrsg.), Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes, 2018, S. 332.
[6] https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/ (13.08.2021).
[7] § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG
[8] § 60a Abs. 2b AufenthG
[9] Paul Tiedemann, Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 25.
[10] § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG
[11] Diese wären: Asylberechtigung nach § 16a GG, Flüchtlingsanerkennung im Sinne der GFK, subsidiärer Schutz im Sinne der EMRK, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.
[12] § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG
[13] „Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“ (§ 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG); die Beschäftigungsduldung i.d.R. für 30 Monate (§ 60d Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Laut Pro Asyl lebten zum Stichtag 31.12.2019 202.387 Menschen mit einer Duldung in Deutschland.[14] Die Ziffer der Menschen mit einer Duldung nach § 60b, § 60c und §60d i.V.m. § 60a AufenthG belief sich zum Stichtag 31.03.2021 auf 26.126.[15]

III. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60b Abs. 1 AufenthG)

Die sogenannte Duldung light stellt eine weitere Verschärfung der bereits prekären Duldung dar.[16] Sie wird Personen erteilt, die aufgrund eigener Falschangaben oder Täuschung zur Identität nicht abgeschoben werden können oder die ihren Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffungspflicht nicht ausreichend nachkommen.[17]

Teil der Verschärfung sind beispielsweise die Nichtanrechnung von Aufenthaltszeiten[18], ein Erwerbstätigkeitsverbot[19] sowie weitere Sanktionen bei mangelnder Mitwirkung.[20]

---

[14] https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/ (11.08.2021).
[15] https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2021/04/Antwort-StT-Nachfrage-KA-19_26863_Duldungen-60bcd__compressed.pdf (13.08.2021). Hier finden sich weitere Angaben zur Anzahl der Duldungssachverhalte.
[16] Die Duldung light wurde im „zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" im Rahmen des sogenannten Migrationspakets 2019 verabschiedet (Bundesgesetzblatt, Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, 2019, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1294.pdf%27%5D__1624973100597 (11.08.2021)). Das Migrationspaket stellt eine Zusammenfassung für vielfältige Änderungen im Flüchtlings- und Migrationsrecht, Sozialrecht und weiteren Rechtsbereichen dar, u.a. im Aufenthalts-, Asyl- und Asylbewerberleistungsgesetz (Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Neuregelungen durch das Migrationspaket. Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2019, S.3, https://www.asyl.net/view/neu-bei-uns-broschuere-das-migrationspaket-online-verfuegbar/ (11.08.2021)).
[17] § 60b Abs. 1+2 AufenthG
[18] Dadurch wird der Zugang zu sichereren Aufenthaltsmöglichkeiten, z.B. zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG) oder zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG), deutlich erschwert, da diese Aufenthaltstitel Voraufenthaltszeiten erfordern. Voraufenthaltszeit bedeutet erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt in Deutschland (Vgl. § 25a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
[19] § 60b Abs. 5 AufenthG
[20] Weitere Sanktionen: Wohnsitzauflage nach §61 Abs. 1d AufenthG (Vgl. §60b Abs. 5 S. 3 AufenthG), Leistungskürzungen nach §1a AsylbLG (Vgl. § 1a Abs. 3 AsylbLG), in bestimmten Fällen Inhaftierung (Vgl. § 62 Abs. 3b Nr. 5 AufenthG).

IV. Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60d AufenthG)

Die Beschäftigungsduldung wie auch die Ausbildungsduldung ermöglicht einen sichereren Aufenthaltsstatus, solange die Beschäftigung aufrechterhalten werden kann. Sie ist als Unterformen der Duldung aus persönlichen Gründen (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) einzuordnen.[21] Um diese Duldung zu erlangen, muss u.a. die Identität der Person innerhalb bestimmter Fristen geklärt werden.[22] Konnte die Identität nicht geklärt werden, obwohl die Person alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, hängt die Erteilung vom Ermessen der jeweiligen Ausländerbehörde ab. In diesem Fall besteht kein Regelanspruch.[23] Die antragstellende Person muss zudem seit mindesten 18 Monaten eine Beschäftigung in einem Umfang von mindestens 35 Wochenstunden Arbeitszeit (20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) nachweisen können.[24] Zugang zur Beschäftigungsduldung besteht nur für Personen, die vor dem 01.08.2018 nach Deutschland eingereist sind (Stichtagsregelung).[25] Darüber hinaus sind „hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache“[26] erforderlich. Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung sehr hoch, weshalb viele Menschen trotz Beschäftigung verwehrt bleibt.

V. Zugänge

1. Zugang zu Integrations- und Sprachkursen

Grundsätzlich haben geduldete Menschen keinen Anspruch auf Zulassung zu Integrationskursen. Für Menschen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Ermessensduldung wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblichen öffentlichen Interesses, darunter auch die Beschäftigungsduldung) ist der

[21] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021), 2019, S. 1, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.html (11.08.2021).
[22] z.B. § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
[23] § 60d Abs .4 AufenthG
[24] § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
[25] § 60d Abs. 1 S. 1 AufenthG
[26] § 60d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG

Zugang möglich. Allerdings ist die Zulassung zum Integrationskurs eine Ermessensentscheidung des BAMF: Eine Person „kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden".[27] Personen mit o.g. Duldung (nach § 60a Abs. 2 S. 3) können allerdings von den zuständigen Leistungsbehörden zur Teilnahme verpflichtet werden.[28] Bei der berufsbezogenen Deutschförderung, über die u.a. weiterführende Sprachkurse besucht werden können, verhält es sich ähnlich wie beim Zugang zu den Integrationskursen. Unter bestimmten Bedingungen ist ein Sprachkurs nach DeuföV möglich[29], jedoch gibt es beispielsweise keine Kurse mit Alphabetisierung in der Deutschförderung nach DeuföV.

Da Deutschkenntnisse eine zentrale Voraussetzung für den Zugang zu Arbeit sind, sind die großen Hürden zum Besuch eines Sprachkurses besonders problematisch.[30]

2. Zugang zu Arbeit

Eine Arbeitserlaubnis kann Personen mit einer Duldung nach § 60a erteilt werden, sofern sie bereits seit mindestens drei Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland leben[31] und sofern kein Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG vorliegt. Ein solches Verbot entsteht bei Einreise nach Deutschland, um Asylbewerberleistungen zu erhalten, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und die Person dies selbst zu verantworten hat[32] oder bei Ablehnung des Asylantrags für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern.[33] Eine Ausnahme besteht hier nur, wenn der Asylantrag vor der Ablehnung zurückgenommen oder nicht gestellt wurde.[34] Geduldete, die noch dazu verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen

[27] § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG
[28] § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
[29] Zu den Bedingungen gehören beispielsweise ein Voraufenthalt von mindestens sechs Monaten in Deutschland und Erwerbstätigkeit oder die Meldung als arbeits- oder ausbildungssuchend bei der Agentur für Arbeit (Vgl. § 4 Abs. 1 DeuföV).
[30] Etzold, S. 338.
[31] § 32 Abs. 1 BeschV
[32] § 60a Abs. 6 Nr. 1-2 AufenthG
[33] § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG
[34] Ebd.

zu leben, können nach sechs Monaten Vorduldungszeit eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.[35]

Insgesamt ist der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für geduldete Menschen viel eingeschränkter als für anerkannte Geflüchtete.[36] Da außerdem formale Bildungsabschlüsse in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Erwerbstätigkeit spielen, haben daneben Menschen ohne (anerkannte) Abschlüsse deutlich weniger Möglichkeiten.[37]

3. Zugang zu Leistungen

Grundsätzlich können Menschen mit einer Duldung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.[38] Die Höhe der Asylbewerberleistungen ist zunächst niedriger als die nach SGB II und XII (Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe).[39] Nach 15 Monaten erhält man i.d.R. sogenannte Analogleistungen[40], also Leistungen in Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe. Da diese geringen Leistungen vielen Menschen nicht ausreichen, u. a. da ihre Familien in den Herkunfts- und Transitländern auf ihre Unterstützung angewiesen sind, müssen sie de facto auf den irregulären Arbeitsmarkt ausweichen.[41]

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist dabei eingeschränkt. Menschen, die einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen haben, werden nur bei „akute[n] Erkrankungen und Schmerzzustände[n]“[42] behandelt. Eine umfassendere, auch präventive Gesundheitsversorgung wird geduldeten Menschen dadurch vorenthalten.

Bei einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung wird der Lebensunterhalt vor allem durch das eigene Einkommen gesichert. Menschen mit einer Ausbildungsduldung können aufstockend Analogleistungen nach dem SGB XII erhalten.[43]

---

[35] § 61 Abs. 1 AsylG
[36] Etzold, S. 352
[37] Ebd., S. 333
[38] § 1 Abs. 1 Nr. 4+5 AsylbLG
[39] https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bedarfssaetze-angepasst-1635116 (15.07.2021).
[40] § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG
[41] Etzold, S. 348 f.
[42] § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG
[43] Informationsverbund Asyl und Migration e.V., S. 7

VI. Konsequenzen, Kritik und menschenrechtliche Herausforderungen

Aus den beschriebenen Einschränkungen lassen sich einige Konsequenzen und Kritikpunkte zusammenfassen. Grundsätzlich lässt sich vermuten, dass die meist sehr kurzen Duldungszeiten und die daraus resultierende permanente Angst vor einer Abschiebung zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Menschen führen können.

Menschen mit einer Duldung werden im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen benachteiligt – beim Zugang zu Integrations- und Sprachkursen, dem Arbeitsmarkt und vielen weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.[44] Diese Einschränkungen bedingen sich gegenseitig, wodurch sich die Situation von geduldeten Menschen verkompliziert und die Wege in einen sichereren Aufenthaltsstatus erschwert werden.

Es wird deutlich, dass Menschen trotz jahrelanger Erwerbsarbeit im Bundesgebiet, Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen und beispielsweise selbst organisierten und selbst bezahlten Integrationskursen zum Teil über Jahre hinweg mit einem prekären Aufenthaltsstatus leben müssen. Nicht nur, aber auch im Falle von Duldungen findet eine Benachteiligung aufgrund eines geringen Bildungshintergrundes statt – durch die Voraussetzung eines bestimmten Niveaus an Deutschkenntnissen für die Vergabe einer Aufenthaltserlaubnis.[45]

Daran anschließend ist an den Aufenthaltsgesetzen allgemein und somit auch an den Regelungen zur Duldung das Kriterium der ökonomischen Verwertbarkeit bei der Frage, ob Menschen (weitere) Möglichkeiten eines Aufenthalts in Deutschland bekommen oder nicht, zu kritisieren. Deutlich wird dies z.B. in den Anwendungshinweisen des Landes NRW in Bezug auf die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung: „Es gilt, die in den Regelungen vorhandenen Spielräume zu nutzen und das Potential der Menschen mit Duldungsstatus für den Arbeitsmarkt auszuschöpfen.“[46] Zwar ist es durchaus positiv, Ermessenspielräume zu

[44] Etzold, S. 319–354.
[45] Zum Beispiel sind „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (§ 25b Abs. 1 S.2 Nr.4 AufenthG) für die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration erforderlich.
[46] Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c, d AufenthG) sowie Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 19d Abs. 1a bzw. § 25b Abs. 6 AufenthG, 2021, S.2, https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/210528_MKFFI_Erlass_Ausbildungs-_und_Beschaeftigungsduldung-zusammengefuegt.pdf (11.08.2021).

Gunsten von Menschen mit Bleibewunsch zu nutzen, aus menschenrechtlicher Perspektive ist aber die Begründung zu kritisieren: Willkommen sind vor allem sogenannte gut integrierte Menschen, die eine Stelle des offiziellen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkts besetzen.[47] Hierfür spricht auch die Ausweitung der Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helfer:innenberufe - denn Hilfskräfte, besonders im Bereich der Pflege, werden in Deutschland dringend gesucht.

Zudem sind die ökonomische und soziale Ausgrenzung sowie die Stigmatisierung als problematische Konsequenzen von Duldungen zu nennen. Durch die Duldung wird eine selbstbestimmte Lebensführung in sämtlichen Bereichen stark eingeschränkt, wie etwa Entscheidungen zu Arbeit, Bildung oder zur Gesundheitsversorgung.

VII. Transkript des Interviews

I: Okay, dann fangen wir mal an. Vielen Dank, dass Sie heute zum Interview gekommen sind.

B: Kommen heute, 11 Uhr in die Schule. Ich heiße Nasir Zadran, ich komme aus Afghanistan.

I: Super, vielen Dank.

B: Bitte. Ich lerne Deutsch. Meine Muttersprache, Paschto, ich verstanden bisschen Dari, bisschen Deutsch.

I: Super.

B: Ich lese wieder Freitag in der Schule lernen, seit ein Jahre, Schule lernen.

I: Seit einem Jahr gehen Sie schon zum Deutschkurs.

[47] Dies wird ebenso explizit in den Anwendungshinweisen des BMI benannt: „nur gut integrierte Geduldete" haben Zugang zur Beschäftigungsduldung. Ein Kriterium hierfür ist mindestens „hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse (A 2) […], auch wenn er [der Ausländer] zuvor keinen tatsächlichen Zugang zu einem Integrationskurs hatte." (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021), 2019, S. 23, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.html (11.08.2021).

B: Deutschkurs.

I: Ja, super.

B: Ich habe Arbeit sieben Jahre.

I: Seit sieben Jahren arbeiten Sie in Deutschland?

B: Seit sieben Jahre in Deutschland arbeiten.

I: Super. Wie haben Sie denn diesen Job gefunden damals?

B: Ich habe erstmal Job meine, eine Kollege mir helfen, eine deutsche Kollege mir helfen. (unv.) Nasir, guck mal, ich habe Arbeit gefunden. Du sprechen, hast du gute Arbeit, weiter, hast du nicht gute Arbeit, raus.

I: Super.

B: Ich, richtig Arbeit, bis sieben Jahre, nur eine Firma arbeiten.

I: Seit sieben Jahren sind Sie im gleichen Job, in der gleichen Firma?

B: Im gleichen Job, Arbeit.

I: Okay. Das heißt, Sie haben den Job gefunden über einen Kollegen, über einen Freund, der den Kontakt hatte?

B: Einen Freund, ja, viel Kontakt, viel jeden Tag, Kaffee trinken (unv.) und ich habe gesprochen, ich keine Arbeit, ich suchen eine Arbeit gefunden, gute Arbeit. Meine Kollege hat mir gefragen, Nasir, ich Arbeit gefunden, komm du, zusammen sprechen, deine Chef, ich gesprochen, (unv.), geschrieben, jetzt unbefristet arbeitet.

I: Unbefristet sogar, super, okay.

B: Arbeit. Seit sieben Jahren ich habe keine krankschrieben.

I: Wow, kein einziges Mal?

B: Keine krankschrieben. Zum Beispiel ein Monat vier Tage ich bin frei. Vollzeitarbeit.

I: Wow, das ist bestimmt schwer, oder?

B: Schwer.

I: Ja. Dankeschön schon mal. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie den Deutschkurs besuchen.

B: (Ja.)

I: Wie ist der Kurs denn für Sie?

B: (unv.) Kurs, Sprachkurs, AWO. Ich lerne langsam, nicht schneller. Ich hören, schreiben, so bisschen schreiben. Hören, sprechen viel, verstanden.

I: Also hören, sprechen, das können Sie schon viel, das geht gut.

B: Ja, gut. Ich verstanden gut, viel sprechen gut. Muss 100 Prozent, 80, 50 ich verstanden. Muss alles, ganze Deutsch nicht verstanden.

I: Okay. Gibt es etwas, was für Sie besonders schwer ist im Deutschkurs?

B: Für mich schwer nur schreiben, schwer lesen, so schwer. Ich habe in Afghanistan keine Schule lernen, gar nix, nur Deutschland seit eine Jahre gefunden die Schule.

I: Okay, das heißt, Sie waren in Afghanistan nicht auf der Schule oder nur wenige Jahre?

B: Nein, Schule weniger, nur so viel, das Problem, das keine Englisch, nur Paschto, Koran sprechen, Islam sprechen, das ich verstanden. Das, ich lerne Deutsch, lerne Englisch, was Afghanistan so viel Katastrophe, Problem. Keine Englisch, keine Deutsch.

I: Katastrophe in der Schule meinen Sie.

B: In der Schule, keine gute Lehrer. Afghanistan Lehrer nicht verstanden hast du, schlagen. So, das. Ich bin kleine, Afghanistan, ich bin kleine, fünf Jahre gelerne, Koran, Islam, keine Englisch, keine andere Sprache. Ich habe keine gegangen das Schule, gar nix.

I: Okay, nicht viel lernen können, keine gute Möglichkeit.

B: Ich habe keine viel gelernen können, ja.

I: Okay. Sie sind ja schon seit langer Zeit in Deutschland. Sie haben vorhin gesagt sieben Jahre und Sie haben eine Duldung hier in Deutschland, ne? Können Sie mir ein bisschen was dazu erzählen, zu der Duldung und oder wie das Leben mit der Duldung hier in Deutschland für Sie ist?

B: Seit drei Jahre Duldung, ich habe gegeben Ausländerbehörde. 2020, zweite, 19. Mai Duldung geben, drei Jahre verlängern, (unv.), drei Jahre. Vier Jahre, ja, seit jetzt acht Jahre. Seit zwei Monate, weniger, zwei, ja, seit acht Jahre in Deutschland. Ein Jahre ich habe keine Arbeit, sieben Jahre Vollzeitarbeit.

I: Okay, das heißt, ja, die meiste Zeit schon in Deutschland, ja. – Ja?

B: Ich liebe Deutschland. Das gut Land, viel Arbeit, viel helfen, Leute viel helfen, nicht verstanden, sagen dir was das.

I: Okay, also habe ich richtig verstanden, dass Sie sagen Sie haben, in Deutschland bekommt man Hilfe, wenn man Hilfe braucht?

B: Ja. Ich viel helfen, das besser. Ich keine sprechen afghanisch, ich Kontakt viel Deutsche. Meine Freunde Deutsche, Türkei, Arabisch. Sprechen nur deutsch, bei Arbeitsplatz nur deutsch sprechen. Das besser, ich habe verstanden bisschen.

I: Okay. (.) Gibt es - nein (.). Haben Sie, Sie haben gesagt, Sie haben oft das Gefühl, also dass das Leben in Deutschland gut ist, dass man Unterstützung bekommt. Können Sie genauer sagen, wo man oder wann man oder wann Sie zum Beispiel Hilfe bekommen haben? Und was einfach ist am Leben hier in Deutschland und was auf der anderen Seite vielleicht eher schwierig ist oder wo man weniger Hilfe bekommt?

B: Ich habe 2013 neu gekommen in Deutschland, so schwer, Deutschland. Sprechen, lesen, nur helfen, so schwer, nicht verstanden, ich kein viel Kontakt.

I: Der Anfang hier.

B: Anfang in Deutschland, keine viele Leute Kontakt, nicht verstanden deutsch. Jetzt liebe deutsch, seit acht Jahre in Deutschland. Viel (unv.) gefunden, viel sprechen, verstanden. Das-

I: Okay, sehr gut, das heißt, es gibt jetzt im Moment wenig, wo Sie sagen, das ist wirklich schwer in Deutschland oder das ist schwer zu leben hier? Oder gibt es da irgendwas, was Sie sagen, für Menschen, für geflüchtete Menschen oder besonders Menschen mit einer Duldung gibt es besondere Schwierigkeiten? Gibt es das auch oder eher nicht?

B: Ja, auch, sehr schwer. Ich seit acht Jahre keine in Deutschland keine Urlaub, ich hab keine Familie sehen, nicht Kontakt, nicht zusammenbleiben, das schwer, Duldung, so viel Problem, keine Visum.

I: Also zum Beispiel, dass Sie nicht mal in die Heimat reisen konnten zur Ihrer Familie oder-

B: (ja, das besser)

I: dass Sie immer-

B: (Kontakt, ja, das)

I: Ja. Oder dass Sie keinen Urlaub genommen haben oder nicht krank waren, weil Sie wahrscheinlich Angst hatten, dass Sie den Job verlieren.

B: Ja. Ich habe keine Jobcenter Geld geben. Keine Arbeitsamt helfen mir, null, nix. Ich selber, Miete bezahlen, Schule bezahlen, das Arbeit nur selber.

I: Sie haben alles immer selber bezahlt, kein Geld bekommen von-?

B: Ja, keine, keine Geld bekommen das Arbeitsamt, Jobcenter. Ich selber arbeite, selber bezahlen, ich weiß nicht, wieso hast du Duldung mir gegeben. Ich habe keine Strafe.

I: Okay, also Sie fragen sich, warum Sie überhaupt die Duldung haben und keine richtige Aufenthaltserlaubnis bekommen.

B: Ja, das Visum, Aufenthalts-, das besser.

I: Weil Sie schon so lange hier sind, selber Geld verdienen, keine Vorstrafen haben.

B: Keine Vorstrafen, gar nix.

I: Ja, das Einzige, was Sie schaffen müssen für die Arbeitserlaubnis -haben Sie früher mal gesagt- ist A2, ne?

B: Ja.

I: Wenn Sie A2 haben-

B: Ich habe, ich brauche A2. Ich lerne A2, B1. Ich weiterlerne, die Schule. Jetzt, ich brauche A2.

I: Für die Aufenthaltserlaubnis.

B: Ja.

I: (.) Welche Erfahrungen haben Sie denn mit der Wohnsituation, zum Beispiel hier in Frankfurt, gemacht?

B: Wohnung, ich habe 2015 gefunden, diese Höchst, Frankfurt-Höchst. Eine Zimmer ich habe gefunden. So sechs Jahre in Höchst.

I: Seit sechs Jahren wohnen Sie schon hier in Höchst in dieser Wohnung?

B: Ja.

I: Ah ja, super. Haben Sie die auch alleine gefunden?

B: Ja, ich habe alleine gefunden. Alleine gefunden. Ich kommen, früher, (unv.) meine Wohnung, ich Kollege diese schlafen, Rödelheim, Frankfurt-Rödelheim. Ein Jahre, Rödelheim, ich habe meine Zimmer nicht selber, nur ein Kollege, ich bezahlen selber, 200 Monat bezahlen. Jetzt meine Zimmer ich gefunden, Vertrag geschrieben, ich selber bezahlen.

I: Das heißt, Sie haben aber vorher bei einem Kollegen gewohnt, so privat untergebracht ohne Vertrag.

B: Ja, ja, privat, ohne Vertrag. Das Kollege hat Vertrag, ich selber bezahlen 200.

I: Okay. (..) Andere Frage: Würden Sie sagen, können Sie am Leben hier in Deutschland teilhaben?

B: Ja (.) teilhaben…?

I: Teilhaben meine ich, können Sie am Leben, am alltäglichen Leben hier teilnehmen? All das machen, was die Menschen hier jeden Tag machen.

B: Ja, ich lebe in Deutschland, bisschen spazieren, bisschen Freund gesprochen, ich habe keine Freund, ich bin seit - in Deutschland acht Jahre. Ich Park setzen, bisschen spielen, Fußball spielen, bisschen Kollegen suchen, das besser, viel Kontakt, das schön.

I: Also Sie haben Kontakte und können die in der Freizeit auch-

B: Freizeit, ja, das gut. Ich habe keine so viel Zeit, weniger Zeit. Das schwer.

I: Sie meinen, Sie haben auch gar nicht so viel Zeit, um irgendwie, in Freizeit, wo Sie was machen können

B: Ja, Freizeit, ich habe keine so viel Zeit.

I: Okay, und wenn Sie Zeit haben, fühlt es sich für Sie so an, als könnten Sie hier alles machen was Sie möchten in Ihrer Freizeit? Mit Freunden oder Sport oder Kultur oder so was?

B: Ja. Ich hab frei, ich geh morgen, ich geh heute, zum Beispiel ich frei, eine Woche zwei Tage frei. Freizeit, ich geh erstmal Sport, morgen, wieder, nachmittag ein Uhr zum Beispiel (unv.), Spielplatz, bisschen besuchen, Kaffee trinken, essen, das Freizeit besser.

I: Okay, also vor allem Sport und Freunde treffen.

B: (Freunde treffen, ja)

I: …und kochen. (lacht ein bisschen)

B: Und kochen, ja. (grinst)

I: Okay, okay, super. Was würden Sie sich den von Deutschland wünschen, wenn Sie einen Wunsch frei hätten oder ein paar Wünsche, was würden Sie sich hier von Deutschland wünschen – ganz allgemein oder auch besonders für geflüchtete Menschen?

B: Geflüchtete Menschen. Alles (unv.) ich habe nicht, nur zum Beispiel weniger. Ich viel, ganz Deutschland nicht gesehen, nur Frankfurt, ich habe, liebe Frankfurt. Ganze Deutschland ich habe nicht gucken, nicht Urlaub.

I: (Ja, ich verstehe, Sie kennen nur Frankfurt meinen Sie und haben noch nichts anderes von Deutschland gesehen.)

B: Nur Frankfurt, ich habe keine Urlaub, keine das, keine (unv.), ganze Deutschland ich hab keine, verboten für mich. Ja, nur Frankfurt, Hessen.

I: Das - Verstehe ich Sie richtig, dass Sie aber gerne mal noch mehr kennenlernen würden von Deutschland?

B: Ja. Ich liebe ganz Deutschland. Berlin zum Beispiel, München, Stuttgart, ich keine, nicht gehen. Ich liebe Berlin, das gut, Stadt, essen, gute Stadt, ja.

I: Okay, kennen Sie das von, aus dem Internet oder von Freunden dann?

B: Ja, im Internet ich habe gesehen, das gut Stadt, (unv.), viel Leute, viel gute Essen, ich habe, sehr gute Essen.

I: Ja. Schön, okay. Dann vielleicht, genau, von Frankfurt, weil von Frankfurt kennen Sie jetzt am besten – wenn wir mit der, ja, mit den Menschen, die hier in Frankfurt Entscheidungen treffen über das Leben hier, wenn Sie sich da etwas wünschen könnten oder eine Sache entscheiden zum Thema geflüchtete Menschen in Frankfurt zum Beispiel. Gibt es da was, was Sie sagen möchten, das hätte ich gerne so oder so?

B: Ja, ich habe viel gesagt (unv.). Viel Flüchtlinge, viel ich habe helfen, ich selber Flüchtlinge. Flüchtlinge, diese Straße falsch gelaufen, viel Katastrophe, viel Problem, ich sagen das nicht, das verboten in Deutschland. Keine Afghanistan, keine Pakistan, keine Arabisch, in Deutschland. Das Deutschland Gesetz das Laufen, da Stehen, da Setzen, hier essen. Nicht falsch, Problem, falsche Sache, das, das alles. Ich habe viel gehelfen diese Flüchtlinge.

I: Sie selbst haben anderen Flüchtlingen geholfen, sagen Sie.

B: Ja, ich hab viel geholfen. Nicht verstanden, zum Beispiel verstanden, wieder die Strafe, ich habe gesagt nein, bitte, das nicht gute Sache.

I: Okay, super. Und (.) haben Sie andersrum auch Hilfe bekommen von anderen Menschen am Anfang, die Ihnen gesagt haben nein so nicht oder so kannst du das machen hier?

B: Ja, das erste Mal eine deutsche Frau bei mir viel helfen, drei Jahre. Jeden Tag sprechen, hören, das Name sagen, Nasir, das Tisch, Stuhl, Fenster, Tür, alles Namen ich habe gefunden. Das helfen mir, das Frau. Jetzt nicht da Frau, keine in Frankfurt.

I: Okay, und woher kannten Sie diese Frau?

B: Das von Arbeitsplatz ich habe gefunden.

I: Ah okay, okay, also von der Arbeit kannten Sie sie.

B: Ja, ich hab Arbeit zusammen, das Mädchen sagen du verstanden, du bester Junge, du gute Arbeit, ich helfe dir. Deine Arbeit das machen, das machen. Diese Arbeitsplatz viel helfen mir.

I: Eine Kollegin war das.

B: Kollegin. Draußen viel helfen mir, das Straße, das U-Bahn, das Straßenbahn, das Bus.

I: Super, okay.

B: Ja.

I: Gibt es (.) von den Ämtern, Institutionen hier in Frankfurt, von Arbeitsagentur, Sozialamt, Ausländerbehörde, Jobcenter oder so was, die hier in Frankfurt arbeiten – hätten Sie da einen, ja einen Wunsch? Wenn Sie dort arbeiten würden, wie Sie entscheiden würden zum Beispiel für die Situation für Flüchtlinge in Frankfurt? Würden Sie gerne etwas verändern? Oder denken Sie ist alles okay so?

B: Ja, okay das, nur Ausländerbehörde. Nur Ausländerbehörde bisschen schwer, nicht helfen mir, gar nix. Ich viel Termin gemacht Ausländerbehörde, sechs Monate später wieder Termin, Ausweis verlängern, das keine gute Kontakt für mich. Das Arbeitsamt nicht gefunden, nicht gesehen. Ich habe keine Arbeitsamt, keine Jobcenter. AOK gut, keine Problem, ich bezahlen selber. Das Arzt auch, viele Menschen, Flüchtlinge. Gut, bisschen Flüchtlinge manchmal nicht gut, nicht Problem.

I: Wo, beim Arzt?

B: Arzt. Ich Arzt gefunden, erste Mal nicht verstanden diese Arzt, was das Arzt, später diese Kollegin helfen, sagen was Arzt. Afghanistan: doctor, Englisch: doctor, Deutsch: Arzt. Ja, das gut. Frankfurt schön, schöne Stadt.

I: Okay. Frankfurt ist eine schöne Stadt sagen Sie. Auch für geflüchtete Menschen, um hier zu leben.

B: Ja.

I: Okay, super. Dann habe ich noch eine letzte Frage, und zwar: Was möchten Sie den Menschen da draußen in Frankfurt oder Deutschland oder überall sonst noch sagen? Gibt es irgendwas, was Sie noch aus Ihrer Erfahrung mitteilen möchten?

B: Ja, zum Beispiel Konstablerwache, Zeil, ich Stadt viel Menschen, viele Leute kommen draußen, (unv.), viele Farbe, Schwarze, Weiß, viel gefunden, ja, das gut.

I: Dass in Frankfurt so viele verschiedene Menschen wohnen meinen Sie?

B: Ja, viele verschiedene Menschen. Deutschland, Arabisch, Türkei, Spanier, Afghaner, Pakistaner, Russland, viel Leute in Frankfurt. Das viel gelerne, viel Kontakt gemacht. Das gut.

I: Also, wenn ich Sie richtig verstehe, gefällt es Ihnen, dass das hier so ein Ort ist für Menschen, viele verschiedene Menschen, die aus unterschiedlichen Orten hierher kommen und man, ja, in Kontakt miteinander treten kann und voneinander lernen? Habe ich das richtig verstanden?

B: Nein, ich habe viel Sprache nicht verstanden. In Deutschland Sprache verstanden afghanisch. Viele Sprachen in Deutschland nicht verstanden. Nur Sprache Deutschland, Deutsch, Afghaner. Ich spreche auch diese zwei Sprachen. Das Hören zwei Sprachen, viel Kontakt, zwei Sprache, Afghaner, Deutsche, meine Freunde. Nicht so viel Afghaner, nur zwei, drei, die Deutsche viel meine Freund, viel Kontakt, viel gesprochen, viel diese Handy gesprochen, Kontakt gemacht jeden Tag, ja, das.

I: Okay, und das ist in Frankfurt möglich.

B: Ja.

I: Okay. Gibt es sonst noch irgendwas, was Sie uns erzählen möchten?

B: Ich liebe viel Deutschland, Lernen, Schule. Ich verstehe nicht. Ich liebe Sprache, das Schreiben, Lesen. Das ich habe, für mich schwer, so viel schwer, das Problem. Andere Arbeit zum Beispiel, spazieren, schlafen, zuhause, gar nix Problem. Das Sprechen, das Schreiben, Lesen.

I: Also Sie sind gerne hier, aber mit der Sprache ist manchmal noch bisschen schwierig.

B: Schwierig.

I: Okay. Super, vielen Dank.

B: Bitte.

Literaturverzeichnis

- Bundesgesetzblatt (Hrsg.). (2019). *Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*, (Teil 1 Nr. 31). Online verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1294.pdf%27%5D__1624973100597, zuletzt geprüft am 29.06.2021.

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019). *Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021).* Online verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.html, zuletzt geprüft am 11.08.2021.

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021, 16. April). *Antwort StT Nachfrage KA 19_26863_Duldungen 60bcd.* Online verfügbar unter https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2021/04/Antwort-StT-Nachfrage-KA-19_26863_Duldungen-60bcd__compressed.pdf, zuletzt geprüft am 13.08.2021.

- Bundesregierung (Hrsg.). (2019, 1. September). *Asylbewerberleistungen. Bedarfssätze werden angepasst*. Online verfügbar unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bedarfssaetze-angepasst-1635116, zuletzt geprüft am 15.07.2021.

- Etzold, B. (2018). *Arbeit trotz Asyl? Erlebte Chancen und Hürden von Geflüchteten beim Zugang zu Arbeit*. In M. Becker, V. Kronenberg & H. Pompe (Hrsg.), *Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes* (S. 319–354). Wiesbaden: Springer VS.

- Informationsverbund Asyl und Migration e. V. (2019). *Neuregelungen durch das Migrationspaket. Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen im Asyl-, Aufenthalts- und*

Sozialrecht. In: Das Migrationspaket. Beiträge zu den aktuellen gesetzlichen Neuerungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten. Beilage zum Asylmagazin (8-9/2019), S. 2–13. Online verfügbar unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Beilage_AM19-8-9fin.pdf, zuletzt geprüft am 29.06.2021.

- Judith, W./ Robinson, J.-L. (Pro Asyl, Hrsg.). (2020, 10. Juni). *Was ist eigentlich eine »Duldung«?* Online verfügbar unter https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/, zuletzt geprüft am 11.08.2021.

- Kuckartz, Udo (2016). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (3. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2021, 28. Mai). *Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c, d AufenthG) sowie Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 19d Abs. 1a bzw. § 25b Abs. 6 AufenthG.* Online verfügbar unter https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/210528_MKFFI_Erlass_Ausbildungs-_und_Beschaeftigungsduldung-zusammengefuegt.pdf, zuletzt geprüft am 11.08.2021.

- Tiedemann, P. (2019). *Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen* (2. Auflage). Berlin: Springer.

Der Duldungsstatus

- Eine Restriktion des Freiheitsrechts?

Magdalena Zimmer

Abstract

Wie lebt es sich als geduldeter Mensch in Deutschland? Der folgende Artikel setzt sich mit der aufenthaltsrechtlichen Zwischenkategorie des Aufenthaltsgesetzes – dem Konstrukt der Duldung – auseinander. Ein Leben in Unsicherheit wird anhand eines Interviews mit einer in Deutschland geduldeten Person aus Gambia veranschaulicht und mit einer rechtlichen Einordnung in die deutsche Asylpolitik eingebettet. Darauf aufbauend wird das Konstrukt der Duldung kritisch dem Artikel 2 des Grundgesetzes gegenübergestellt und die Frage aufgeworfen, ob der Duldungsstatus das Recht auf Freiheit limitiert. Nach genauerer Analyse dessen, unter anderem unterschiedlicher Beispielfälle, bei der das Recht auf Freiheit bei Menschen mit Duldungsstatus eingeschränkt wird, werden im Fazit Handlungsmöglichkeiten für einen alternativen Umgang mit dem Duldungsstatus aufgezeigt.

I. Einleitung

„Die Regierung aus einem demokratischen Land sagt, dass in Deutschland jeder Mensch frei ist. Jeder Mensch hat das Recht frei zu sprechen. [Es] gibt dieses Grundgesetz über Menschenrechte in Deutschland. […] Manchmal fragt man sich, habe ich überhaupt diese Grundrechte, oder nicht?“.[1]

- Jamil, ein junger Mann, erzählt von seiner Lebensrealität mit Duldung in Deutschland

[1] Vgl. Interview Jamil 2021, siehe unten.

Menschen, die sich in Deutschland mit einer Duldung aufhalten, führen ein Leben bestimmt von ständiger Unsicherheit und Angst oder wie es Fritz & Groner beschreiben ein Leben „im Wartesaal Deutschland".[2] Dieser Wartesaal ist häufig gekennzeichnet von beengten Wohnverhältnissen in Sammelunterkünften und einem begrenzten Zugang zu Deutschkursen, Bildungsangeboten und Arbeit. Laut dem Statistischen Bundesamt lebten am 31. Dezember 2020 178.495 geduldete Menschen in Deutschland.[3] Durch den fehlenden Aufenthaltstitel sind Menschen mit Duldung „von den meisten integrationspolitischen Maßnahmen ausgeschlossen, da nicht ihr ständiger Aufenthalt und ein Leben in Deutschland, sondern eine baldmögliche Rückführung bzw. Abschiebung vorgesehen sind und somit die aufenthaltsrechtliche Situation ‚geduldet' als Synonym für den gesellschaftlichen und politischen Umgang mit der Person steht".[4] Handelt es sich bei dem Konstrukt der Duldung um ein Produkt politischer Überforderung oder einer Strategie der Abschreckung und Ausgrenzung?

Dieser Beitrag beleuchtet das in der deutschen Asylpolitik eingebettete Konstrukt der Duldung. Beispielhaft wird die Lebensrealität einer Person mit Duldungsstatus anhand eines Interviews abgebildet. Dabei wird untersucht, wie die Lebensverhältnisse geduldeter Menschen in Deutschland im Konflikt mit dem in Artikel 2 GG verankerten Recht auf Freiheit stehen. Um einen theoretischen Zugang zu dem Konstrukt der Duldung zu ermöglichen, werden ein kurzer historischer Rückblick und die verschiedenen Duldungsformen bis hin zur deren heutigen rechtlichen Verankerung im Aufenthaltsgesetz skizziert.

II. Das Konstrukt der Duldung

Das Konstrukt der Duldung existiert bereits seit 1964 (früheres Ausländer*innengesetz) und gilt mit gewissen Veränderungen bis heute. Es ist eingebettet in die deutsche Asylpolitik und außerdem Teil der Flüchtlingspolitik der Europäischen Union. Damit unterliegt es der

[2] Vgl. Florian Fritz und Frank Groner, Wartesaal Deutschland, 2004.
[3] Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, S. 24.
[4] Vgl. Dorothee Geiger, Theoretische Grundlagen der Asylpolitik – Eine empirische Studie auf der Grundlage des Agency-Konzeptes, 2016, S. 13.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).[5]

Die Duldung, welche im § 60 AufenthG - Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer*innen im Bundesgebiet bestimmt - ist eine vorrübergehende, zeitlich begrenzte Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen. Somit halten sich Menschen mit Duldung nicht rechtmäßig in Deutschland auf, jedoch auch nicht illegal, denn die Duldung erlaubt ihnen den Aufenthalt in Deutschland ohne Gesetzesverstoß. Aus diesem Grund befinden sich geduldete Menschen in Deutschland sozusagen in einem gesetzlichen Schwebezustand.[6]

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel und wird Menschen erteilt, die keine Aufenthaltserlaubnis auf Grund von humanitären Gründen erlangen, jedoch auf Grund von *tatsächlichen* oder *rechtlichen* Gründen nicht abgeschoben werden können.[7] Rechtliche Gründe sind beispielsweise gegeben, wenn bei einer Abschiebung der betroffenen Person in das Zielland[8] eine *Gefahr für Leib und Leben*[9] besteht. Das Recht zur Aufrechterhaltung des Ehe- und Familienlebens stellt einen weiteren rechtlichen Grund dar.[10] Tatsächliche Gründe hingegen können fehlende Flugverbindungen in das Zielland, fehlende Ausweisdokumente oder die Verweigerung der Aufnahme der abzuschiebenden Person seitens des Zielstaates sein. Die Ausländerbehörde hat zusätzlich die Möglichkeit, neben Anspruchsduldungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, eine Ermessensduldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen sowie bei erheblichem öffentlichem Interesse erteilen. Eine Ermessensgrundlage kann beispielsweise ein zeitnah bevorstehender Schul- oder Ausbildungsabschluss sein oder eine Operation. [11]

Entgegen der gesetzgeberischen Konzeption entwickelte sich die Duldung in der Praxis von Beginn an zu einer Art Ersatzaufenthaltsrecht für Fälle, in denen die Ausländerbehörden

[5] Ebd. S. 17.
[6] Vgl. Philipp-Asmus Riecken, Die Duldung als Verfassungsproblem - Unrechtmäßiger, nicht sanktionierter Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik, 2006, S. 15.
[7] Vgl. Dorothee Geiger, Theoretische Grundlagen der Asylpolitik – Eine empirische Studie auf der Grundlage des Agency-Konzeptes, 2016, S. 28.
[8] Damit ist das Herkunftsland, in das abgeschoben werden soll, gemeint.
[9] Gesetzlich definierte Begrifflichkeit.
[10] Vgl. Gudrun Hentgses und Justyna Staszczak, Geduldet, nicht erwünscht, 2010, S. 37.
[11] Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, 2021, S.10f.

kein Aufenthaltsrecht anerkannten, in denen aber gewichtige humanitäre Gründe, wie beispielsweise eine anstehende notwendige Operation, eine Abschiebung verhinderten.[12] Die Duldung [wird] in diesen Fällen vielfach über einen Zeitraum von vielen Jahren immer wieder verlängert".[13] Es kommt somit zu sogenannten Kettenduldungen, mit denen Menschen sich über Jahre in Deutschland aufhalten. Riecken bezeichnet dies als „Aufenthaltsrecht zweiter Klasse".[14] Der Problematik der Kettenduldungen sollte durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 entgegengewirkt werden. Der Paragraph § 25 Abs. 5 AufenthG soll Menschen eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen. Diese soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt wurde, da die Ausreise aus den oben erklärten rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.[15] Dennoch lebten laut dem Bundestag im Jahr 2018 25.318 geduldete Menschen seit mehr als 8 Jahren, sowie 33.121 Menschen seit mehr als sechs Jahren in Deutschland.[16] Von diesen geduldeten Menschen erlangten lediglich 898 bundesweit ein Bleiberecht nach § 25b Aufenthaltsgesetz.[17] Damit kann der Versuch, Kettenduldungen zu verhindern, als gescheitert angesehen werden.

Geduldete Menschen unterliegen nach § 56 ff AsylG in Deutschland einer Residenzpflicht. Demnach dürfen sie sich nur in einem Bundesland und meist auch nur in einem bestimmten Landkreis – dem Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde - aufhalten und sind an diesen wohnsitzgebunden.[18] Sofern der Lebensunterhalt nicht selbst finanziert wird, unterliegen viele geduldete Menschen einer Wohnsitzauflage und sind somit verpflichtet in einer bestimmten Wohnung oder einer ihnen gestellten Sammelunterkunft zu leben.[19] Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein Arbeitsverbot vorliegt. Dieses kann nach frühestens drei Monaten aufgehoben werden. Bis dahin sind geduldete Menschen bei der Ankunft in Deutschland nach §47 Abs. 1 AsylbLG dazu verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung

[12] Vgl. Gudrun Hentgses und Justyna Staszczak, Geduldet, nicht erwünscht, 2010, S. 37.
[13] Vgl. Philipp-Asmus Riecken, Die Duldung als Verfassungsproblem - Unrechtmäßiger, nicht sanktionierter Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik, 2006, S. 15.
[14] Ebd. S. 179.
[15] Vgl. Gudrun Hentgses und Justyna Staszczak, Geduldet, nicht erwünscht, 2010, S.46-51
[16] Vgl. BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Antwort der Bundesregierung - auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/10931, 2017, S. 2.
[17] Ebd. S.16
[18] BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zu Duldungserteilung nach §60a Aufenthaltsgesetzt, 2017, S. 2 ff.
[19] Ebd.

zu wohnen.[20] Folglich unterliegen sie dem Beschäftigungsverbot nach §61 Abs. 1 AsylG.[21] Zusätzlich haben geduldete Menschen in Deutschland keinen Anspruch auf reguläre Sozialleistungen, da sie keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland genießen. Entsprechend fallen sie unter das [22]Aslybewerber*innenleistungsgesetz (AsylbLG), und erhalten Leistungen nach §3-7 AsylbLG.[23]

Dennoch muss bedacht werden, dass das Konstrukt der Duldung divers und in verschiedene Formen unterteilt werden kann. Insbesondere stehen Menschen mit unterschiedlichen Duldungsstatus auch unterschiedliche Rechte zu.

III. Duldungsformen

1. Duldung nach § 60a AufenthG

Bei der Duldung nach §60a AufenthG ist die Abschiebung aus den oben beschriebenen tatsächlichen, (völker/-) rechtlichen, humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich. Diese Form der Duldung wird meist für 3 Monate ausgestellt. Zudem darf, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6 AufenthG vorliegt, nach §§ 4a AufenthG, 32 BeschV einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden.[24]

2. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach §§ 60a i.V.m. 60b AufenthG

Die Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität wird in der Praxis auch häufig als ‚Duldung light' bezeichnet. Darunter fallen alle Menschen, die keine gültigen Ausweisdokumente vorlegen können, falsche Angaben zu ihrer Person oder Staatsangehörigkeit machen oder sich beispielswiese nicht daran beteiligen, ihre ‚Identität'

[20] Ebd.
[21] Vgl. Gudrun Hentgses und Justyna Staszczak, Geduldet, nicht erwünscht, 2010, S. 41f.
[22] Das Asylbewerber*innenleistungsgesetz, regelt dir Höhe und dir Form von Leistungen von geflüchteten Menschen.
[23] Vgl. Dorothee Geiger, Theoretische Grundlagen der Asylpolitik – Eine empirische Studie auf der Grundlage des Agency-Konzeptes, 2016, S. 28.
[24] BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zu Duldungserteilung nach §60a Aufenthaltsgesetzt, 2017, S. 2 ff.

zu bestätigen, obwohl sie der Mitwirkung im Rahmen der Identitätsklärung verpflichtet sind. Der Zusatz der Duldung ‚Personen mit ungeklärter Identität' kann aufgehoben werden. Die Zeit, in der sich ein Mensch mit dieser Art von Duldung in Deutschland bewegt, kann im Nachhinein als Voraufenthaltszeit angerechnet werden. Diese ist für eine Beschäftigungsduldung oder auch für die Bleiberechtsregelung relevant[25]. Menschen mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität unterliegen nach § 60b Abs.5 S.1 AufenthG einem Beschäftigungsverbot.[26]

3. Ausbildungsduldung, §§ 60a Abs.2 S.4 i. V. m 60c AufenthG

Eine Ausbildungsduldung wird sowohl bei der Aufnahme einer qualifizierten betrieblichen, aber auch schulischen Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren, als auch bei einer Assistenz- oder Helferausbildung ausgestellt. Zur Beantragung der Ausbildungsduldung muss der beidseitig unterschriebene Ausbildungsvertrag vorgelegt werden. Die Duldung muss für den gesamten Zeitraum der Ausbildung ausgestellt werden[27]. Eine Ausbildungsduldung bietet für die Dauer der Ausbildung, bis zu sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und nach Berufsaufnahme einen Schutz vor der Abschiebung.[28]

4. Beschäftigungsduldung, §§ 60a Abs.2 S.3 i. V. m. 60d AufenthG

Die Beschäftigungsduldung stellt eine besondere Form der Duldung dar, denn sie bietet eine Möglichkeit der Integration und Beschäftigung für nachhaltig beschäftigte Personen. Eine Möglichkeit die nicht nur Fachkräften offen steht, sondern allen Menschen, unabhängig vom Vorliegen eines Berufsabschlusses[29], sofern die Voraussetzungen, wie beispielsweise eine

[25] BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, 2021, S. 12f.
[26] BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zu Duldungserteilung nach §60a Aufenthaltsgesetzt, 2017, S. 6.
[27] Ebd. S. 9-16.
[28] Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019, 2019 S. 1-4.
[29] BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, 2021, S. 1.

geklärte Identität, eine zwölf Monate Vorduldungszeit im Sinne von § 60a AufenthG und ein gesicherter Lebensunterhalt über die letzten zwölf Monate erfüllt sind. Beschäftigungsduldungen werden seit dem 01.01.2020 ausgestellt und erfassen nur Personen, die bis einschließlich 1. August 2018 eingereist sind. Zudem handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Regelung, welche am 31.12.2023 außer Kraft treten soll.[30]

5. Duldung für Eltern von Minderjährigen, § 60a Abs.2b AufenthG

Zusätzlich besteht noch die Duldung für Eltern von minderjährigen Kindern, die nach § 25a Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Auch bei dieser Duldung gilt, dass wenn für die geduldeten Personen nach § 60a Abs.6*§§ kein Arbeitsverbot vorliegt, es Ihnen nach 4a, 32 BeschV, erlaubt ist zu arbeiten.[31]

IV. Das Recht auf Freiheit

1.Das Grundgesetz

Das Grundgesetz gewährt eine freiheitliche Ordnung und garantiert so jedem Individuum bestimmte Freiheitsrechte. Diese Garantie steht jedoch unter Vorbehalt der Einhaltung demokratischer Gesetzte der Bundesrepublik Deutschland.[32] Der Staat verfügt über den Hoheitsanspruch über das eigene Territorium. Daraus gründen sich aufenthaltsrechtliche Vorschriften in ihrer Gesamtheit, welche auf den verfassungs- und völkerrechtlich anerkannten Grundsatz souveräner Freiheit des Staates, über Einreise und Aufenthalt von Ausländer*innen entscheiden".[33] Dabei stellt das Grundgesetz die Grundvoraussetzungen über die Zahlen und den Aufenthalt von Ausländer*innen und überträgt die Verantwortung auf die vollziehende und gesetzgebende Gewalt.[34]

---

[30] Ebd. S. 67.
[31] BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat), Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zu Duldungserteilung nach §60a Aufenthaltsgesetzt, 2017, S. 17f.
[32] Vgl. Christoph Möllers, Das Grundgesetz - Geschichte und Inhalt, Aufl. 1, 2009, S. 30.
[33] Vgl. Philipp-Asmus Riecken, Die Duldung als Verfassungsproblem - Unrechtmäßiger, nicht sanktionierter Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik, 2006, S. 20.
[34] Ebd. S. 21.

2. Das Recht auf Freiheit

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht auf Freiheit und Person, verankert im zweiten Artikel des Grundgesetzes und geschützt durch Art. 5 der Europäischen Menschenrecht Konvention (EMRK), ist eine der zentralsten Bestimmungen der deutschen Verfassung. Jedoch gilt auch dieses Grundrecht – so wie die meisten – nicht absolut, sondern kann wie oben aufgezeigt durch den Staat limitiert werden, wenn beispielsweise bei der Entfaltung der Persönlichkeit Gesetze oder die Freiheit anderer verletzt werden. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Freiheitsrechts muss verfassungsrechtlich rechtfertigt werden. Dabei gilt es stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren[35].

Das Freiheitsrecht steht allen Menschen, die sich im deutschen Rechtsraum befinden, unabhängig von der Herkunft oder dem Aufenthaltstitel, zu und kann ihnen nicht verwehrt noch entzogen werden. Somit stellt sich die Frage, mit welcher rechtlichen Grundlage geduldete Menschen in verschiedenen Lebensbereichen limitiert werden? Gilt das Grundgesetz, speziell das Recht auf Freiheit, nur für Menschen mit einer in Deutschland anerkannten Aufenthaltserlaubnis oder einem deutschen Pass?

Nach intensiver Auseinandersetzung mit der Duldungspraxis und laut Deimann hat die „aufenthaltsrechtliche Duldung […] Eingriffe in subjektive Freiheiten zu Folge: Androhung der Abschiebung, Zwangsunterbringung und Begrenzung der Bewegungsfreiheit,

[35] Vgl. Andreas Deimann, Die Duldung der Duldung – Ein empirischer Beitrag zur Rekonstruktion unerwünschter Migration und Integration, 2012, S. 46-49.

eingeschränkter Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, reduzierte Sozial- und Gesundheitsleistungen, Ausschluss von Integrationskursen und Bildungsmaßnahmen".[36]

In dem im Rahmen dieser Arbeit geführten Interview erzählt Jamil ähnliches und beschreibt verschiedene Situationen, in denen er sich in seiner Freiheit in Deutschland eingeschränkt fühlt: „Dir [ist] alles verboten […]: Praktikum, Schule. Alle Möglichkeiten, die du in Deutschland hast, um dir eine Zukunft aufzubauen, um ein gutes Leben haben zu können [werden] blockiert. Und man fühlt sich […] sehr unsicher mit dem Leben in Deutschland, vor allem, um in Deutschland am Leben teilzunehmen".[37]

Aber impliziert das Freiheit- und Gleichheitsrecht nicht „dass es einen qualitativen Unterschied der grundrechtlichen Rechtsstellung von Ausländern mit und ohne Aufenthaltsrecht nicht geben kann[?] Führt der Mangel eines Aufenthaltsrechtes aber von vornherein zum gesetzlichen Ausschluss oder zur Begrenzung grundrechtlich garantierter Freiheiten, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Verfassungsrecht".[38] Denn in der Auseinandersetzung mit der Duldung, wird deutlich, dass sich die Duldungspraxis von einer kurzfristigen Übergangslösung zu einem gängigen, langfristigen System im Umgang mit Menschen mit Fluchterfahrung entwickelte. Daraus folgt, dass sie zum einen an ihrer Legitimität verliert aber zum anderen auch erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte geduldeter Menschen zur Folge hat. Es ist fragwürdig ob Eingriffe in die Freiheit, rückwirkend uneingeschränkt zurück erworben werden können wie beispielsweise ein jahrelang verwehrter Zugang zur schulischen oder beruflichen Bildung.[39] Deimann geht sogar so weit, dass er die Duldung als zweitrangigen Aufenthaltstitel beschreibt, weg von einer *vorübergehenden* Aussetzung der Abschiebung, welche „bei mehrfacher Verlängerung (‚Kettenduldung') tatsächlich zu einem Daueraufenthalt führt und damit prekäre Lebenswelten zwischen Legalität und Illegalität herstellt".[40]

---

[36] Ebd., S. 44.
[37] Interview Jamil, 2021, siehe unten.
[38] Vgl. Philipp-Asmus Riecken, Die Duldung als Verfassungsproblem - Unrechtmäßiger, nicht sanktionierter Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik, 2006, S. 16.
[39] Vgl. Andreas Deimann, Die Duldung der Duldung – Ein empirischer Beitrag zur Rekonstruktion unerwünschter Migration und Integration, 2012, S. 48f.
[40] Ebd. S. 47

V. Fazit: Keine uneingeschränkten Freiheitsrechte mit Duldungsstatus

Eine Diskrepanz zwischen dem Recht auf Freiheit und einem Leben mit Duldung in Deutschland ist erkennbar. Dieses Missverhältnis muss in den politischen Vordergrund gerückt und beseitigt werden, denn das Recht auf Freiheit steht jedem Menschen zu – unabhängig des Aufenthaltstitels. Aus dem Grund bedarf es einer Anpassung der gesetzlichem Reglementierung, um das Asylrecht mit dem Grundrecht auf Freiheit in Einklang zu bringen, sodass geduldete Menschen die Möglichkeit auf ein Leben haben, das nicht von ständiger Angst, Unsicherheit und Einschränkungen geprägt ist.

Das Interview mit Jamil ist nur ein Beispiel von vielen Lebensrealitäten derer Menschen, die in Deutschland geduldet und mit vielen Einschränkungen leben. Es steht jedoch repräsentativ dafür, dass die deutsche Asylpolitik Teil von Menschenrechtspolitiken ist. Diese wiederrum sind „Teil nationalstaatlicher und lokaler Diskursarenen. [Sie] bedürfen einer interpretativ-angepassten Konkretisierung. Menschenrechtsschutz ist dabei nicht nur als formal-rechtliches und normatives, sondern auch als staatlich-politisches Projekt zu begreifen“.[41] Auch in der Zukunft wird es viele geduldete Menschen geben, die auf Grund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden. Weg von dieser konstitutiven Unbestimmtheit ist es an der Zeit, dass die Europäische Union und Deutschland wirksame Bleiberechtsregelungen entwickeln und durchsetzen. Eine Möglichkeit könnte eine Art Fristenlösung bieten. Riecken plädiert da auf eine zeitliche Obergrenze von drei Jahren geduldeten Aufenthalts. Nach drei Jahren sollte dieser unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Anforderungen entweder mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtssicher oder beendet werden[42] Zusätzlich oder alternativ könnte die Erteilung der Duldung auf jene beschränkt werden, bei „denen eine grundlegende staatliche Entscheidung *gegen* den weiteren, auch nur vorrübergehenden Aufenthalt gefällt wurde, in

[41] Vgl. Albert Scherr und Karin Scherschell, Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus: Menschenrechte - ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit?, Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 2016, 36(141), 121-129, S.121 f.
[42] Vgl. Andreas Deimann, Die Duldung der Duldung – Ein empirischer Beitrag zur Rekonstruktion unerwünschter Migration und Integration, 2012, S. 47.

denen aber gleichwohl ein aktuell zwingender Hinderungsgrund besteht, den Ausländer unverzüglich abzuschieben".[43]

Jamil empfiehlt, Menschen mit Fluchterfahrung mehr Möglichkeiten zum Arbeitsmarkt zu bieten und sie in ihrem Vorhaben, eine Ausbildung oder ein Studium zu machen, zu unterstützen: „Deutschland hat einen Arbeitskräftemangel. Es fehlen Arbeitskräfte. […] Es gibt viele Geflüchtete, bevor man die abschiebt und dann nach Ungarn Arbeitskräfte suchen geht, kann man die einstellen".[44]

Zusammenfassend wird deutlich, dass es einer Rekonstruierung bereits bestehender politischer Konstrukte im Umgang mit Menschen mit Fluchterfahrung bedarf. Diese soll nicht nur die Förderung gesellschaftlicher und beruflicher Partizipation geduldeter Menschen in den Fokus rücken, sondern auch die Wahrung des Grundgesetztes, ins besondere die Einhaltung des Rechts auf Freiheit.

„Aber wenn man versucht, sich zu integrieren. Bis es klappt, dass man in seinem Leben in Deutschland selbstständig leben kann. Dann sollten dir die Türen geöffnet werden, damit du alleine laufen kannst."[45]

VI. Interview Transkript

Magdalena Zimmer: Lieber Jamil, nochmal herzlichen Dank, dass du das Interview mit mir machst und ich weiß, dass du aus persönlichen Erfahrungen viel zu dem Thema Duldung zu erzählen hast und darüber möchte ich mich heute gerne mit dir unterhalten. Willst du dich vielleicht kurz vorstellen und etwas über dich erzählen?

Jamil: Ja ich heiße Jamil[46] und ich komme aus Gambia. Ich bin seit 6 Jahren in Deutschland und ja jetzt habe ich meine Ausbildung abgeschlossen. Seit zwei Wochen und jetzt bin ich eine Fachkraft für Lagerlogistik.

[43] Vgl. Philipp-Asmus Riecken, Die Duldung als Verfassungsproblem - Unrechtmäßiger, nicht sanktionierter Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik, 2006, S.257.
[44] Vgl. Interview Jamil, 2021, Z. 183-18n.
[45] Interview Jamil, 2021, Z.240-247.
[46] Der Name meines Interviewpartners wurde geändert.

Magdalena Zimmer: Ja, wie war das für dich, als du in Deutschland angekommen bist? Was war das für ein Gefühl? Wie war dein erster Kontakt mit Behörden? Möchtest du damit vielleicht Anfangen ein bisschen darüber zu erzählen?

Jamil: Ja. Also als ich nach Deutschland gekommen bin, bin ich zuerst nach Karlsruhe gegangen, um ja hat sich angefangen gekommen sind. Wo wir wohl unser Asylheim sein? Und dann… Ja, nach einem Monat sind wir dann von Carlsbad nach Feldbach gekommen, einem Landkreis von Freiburg. Und da ich sehr, sehr weit weg von dem Freiburger Stadtzentrum lebe habe ich dann sehr viel dafür gekämpft, um in die Nähe von Freiburg Stadt zu kommen. Denn dort hat man die Möglichkeiten, einen Sprachkurs zu besuchen und ein normales Leben zu haben. Aber es war wirklich … Es hat eineinhalb Jahre gedauert, bevor ich nach Freiburg kam. Und danach hat es geklappt, in der Nähe von Freiburg zu sein. Danach habe ich versucht einen freiwilligen Integrationskurs zu besuchen. Denn es gibt Integrationskurse, die von der Regierung unterstützt werden - für die Geflüchteten, die anerkannt sind. Und es gibt einen Integrationskurs, der von Deutschen angeboten wird, als Angebot für Geflüchtete, die keinen Anspruch haben an einem Sprachkurs teilzunehmen, welcher staatlich mit Zertifikat anerkannt ist. Und da ich leider keinen Anspruch auf einen Integrationskurs der Regierung hatte, bin ich zu dem freiwilligen Integrationssprachkurs gegangen, bis die Agentur der Arbeit mir einen Sprachkurs bezahlt hat, um eine Beruforientierungsvorbereitung zu bekommen. Und dann eines nach dem andern .. aber es war sehr schwierig.

Magdalena Zimmer: Aber wie war das? Warum durftest du den Integrationskurs nicht machen? Also warum haben sie dir den nicht bezahlt, Die Agentur für Arbeit?

Jamil: Damals sagten die Sozialarbeiter, dass wir - Leute aus Gambia – keinen Anspruch darauf haben, in Deutschland zu bleiben. Von dem her haben wir ja keine Rechte in den normalen Sprachkurs zu gehen. Und dann muss man selber kämpfen – um diese Sprache zu lerne und in den Deutschen Sprachkurs hingehen zu dürfen. Und als möglich, was wie haben ich, für diesen freiwilligen Sprachkurs. Wenn man sich ein bisschen integriert, dann kann man mit der Agentur für Arbeit sprechen und es versuchen, dass sie den normalen Sprachkurs von 3-4 Monate oder 6 Monate bezahlen. Und danach hat man dann weitere

Möglichkeiten, entweder ECU Einzelqualifizierung[47] oder halt diese Berufseinrichtung zu machen. Das ist sozusagen wie ein Hauptschulabschluss, aber das ist nicht das gleiche wie ein deutscher Hauptschulabschluss. Sondern man geht davon aus, dass man während der Schulzeit drei Tage die Schule besucht und zwei Tage Praktikum in einem Betrieb macht, damit diese darüber nachdenken können, ob sie dich in Zukunft als Azubi einstellen und das habe ich ein Jahr lang gemacht. Und sowas kam .. das war dann meine Möglichkeit.

Magdalena Zimmer: Okay. Und dann haben sie dir auch den Sprachkurs gezahlt, danach?

Jamil: Ja, die Agentur für Arbeit hat mir am Ende diesen Sprachkurs gezahlt, nachdem die Caritas … [bricht Kopfschüttelnd und nachdenklich ab] lange Gesichte, lange Geschichte.

Magdalena Zimmer: Hört sich so an. Hört sich ja auch nach einer sehr anstrengenden Geschichte an. Aber wie war das? Woher hattest du die ganzen Informationen? Also du hast gesagt, du wolltest nach Freiburg. Gab's da Menschen, die auch in deiner Muttersprache mit dir gesprochen haben, auf den Behörden, die dich unterstützt haben? Oder hast du dir das sozusagen alles selber erkämpft?

Jamil: Also von Karlsruhe aus nach Freiburg zu gehen, dazu habe ich mich nicht selber entschieden. Oder in der Nähe von Freiburg zu sein, das habe ich auch nicht entschieden. Das Regierungspräsidium hat das selber entschieden, dass wir nach Feldbach transferieren sollten. Und von Fellbach nach Freiburg zu kommen ist sehr.. also man braucht mit dem Zug ungefähr 50 - 54 Minuten. Und um acht Uhr Abends muss man zurück, sonst fährt kein Zug mehr. Die Verbindung ist nicht so optimal. Und gleichzeitig sind wir sehr, sehr weit weg. Es gibt kaum Arbeitsmöglichkeiten, keine Sprachkursmöglichkeiten. Und deshalb habe ich versucht mit Leuten die lange in Deutschland sind, das zu kommunizieren und zu fragen, was es hier an Möglichkeiten gibt. Dass es zum Beispiel keine Möglichkeit auf dem Land gibt, in die normale Sprachschule zu gehen, um unsere Zukunft aufzubauen. Aber ja, zum Glück, dass die paar Leute, die schon lange in Deutschland gelebt haben, haben mir gesagt, dass ist der Weg, den du nehmen kannst.

[47] Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet §19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung.

Magdalena Zimmer: Aber das waren auch alles Menschen, die selber eine Fluchtgeschichte zu erzählen haben oder waren es auch Behörden, Sozialarbeiter*innen, die dir das gesagt haben?

Jamil: Ne, ne, ne .. Es waren Leute, die selber aus Gambia gekommen sind. Die sind schon lange in Deutschland. Die habe mir alles erzählt, was es so an Möglichkeiten gibt. Aber am Ende muss man selber gucken, ob man den Weg nehmen kann, um eine Zukunft aufzubauen, also eine Richtung in ein normales Lebens zu nehmen.

Magdalena: Und was war bei dem ganzen Prozess so die größte Herausforderung für dich, also was war somit das Schwerste und Schwierigste?

Jamil: Die Duldungsseite. Als ich die Interviews geführt habe, dann als das BAMF mein Asyl abgelehnt hat und mir sagte, dass ich Deutschland verlassen muss. Das war 2018, kurz vor meinem .. diesem Ausbildungseinrichtungen, dem Hauptschulabschluss. Kurz vor unserer Abschlussprüfung, habe ich den Negativbescheid erhalten, während dieser Praktikumszeit. Und steht auf meinem Ausweis, dass man Nichtarbeit … Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Das heißt ich habe keine Erlaubnis mein Praktikum weiterzumachen. Keine Arbeitserlaubnis. Alles Jobs, alles ist begrenzt. Und das war einer der schwierigsten Momente für mich in meinem Leben, weil ich schon einen Weg gesehen habe, den ich nehmen wollte .. Aber man sieht halt erst am Ende des Weges die Gabelung.

Magdalena Zimmer: Und wie ging es dann weiter als zu den negativen Bescheid bekommen hast?

Jamil: Ich habe einfach weiter riskiert. Die Schule weiter zu machen und dann. Ja .. es gibt bestimmte Betriebe, die keine Angst davor haben dich einzustellen. Weil auf meinen Pass schreiben sie, dass ich eine Ausreiseverpflichtung habe. Ich bin in Deutschland nur für eine bestimmte Zeit, bis ich Deutschland verlassen muss. Das heißt, ich glaube, ausreiseverpflichtet. Wenn sowas auf deinem Ausweis draufsteht und dann kommst du in einem Betrieb, wo du Praktikum machen willst, um einen Ausbildungsplatz zu bekommen, und sie sowas lesen, dann sagen sie Nein, weil du bleibst nicht in Deutschland, du musst sowieso weg. Und ja, es ist .. schwierig zu erzählen, aber.. [kurze Pause] Das ist Teil der ganzen Geschichte, dass man solche Situationen erleben muss. Es gibt einige Betrieben, denen dein Aufenthaltstitel egal ist und wenn du Glück hast, dann bekommst du einen

Ausbildungsvertrag. Und dann kannst du in der Zukunft deine Ausbildung auf Deutsch anfangen. Und wenn die Regierung dich trotzdem, obwohl du einen Ausbildungsvertrag bekommen hast, trotzdem, zurück in deine Heimat schickt, dann sagen wir mal so, dann hat er Pech gehabt. Aber wir haben uns trotzdem die Mühe gemacht. Das heißt, man steht im Risiko. Aber am Ende hatte ich Glück gehabt. Dieser Betrieb hat es riskiert mir einen Vertrag zu geben, obwohl ich keine Arbeitserlaubnis hatte. Und ja, es ist schwierig.

Magdalena Zimmer: Und dadurch, dass der Betrieb dir dann die Ausbildung ermöglicht hat, hast du damit dann auch die Ausbildungsduldung bekommen oder?

Jamil: Ja. Wenn man einen Ausbildungsvertrag untergeschrieben hat, heißt das nicht unbedingt, dass man in Deutschland bleiben kann. Die können dich trotzdem weiter in deine Heimat abschieben, wenn sie wollen. Wenn sie auch deinen Pass haben, aber damals hatte ich keine Pass gehabt. Und als ich den Ausbildungsvertrag abgegeben habe, haben sie sofort nach dem Pass gefragt. Dann muss man alle Nachweise vorlegen, um zu sagen, dass man sich Mühe gibt, einen Pass hinterherzubringen. Bevor ich meine Ausbildung begonnen habe, habe ich versucht, meine Geburtsurkunde zu organisieren, um meine Ausbildung beginnen zu können. Aber dafür habe ich 12 Tage gebraucht. Normalerweise hätte meine Ausbildung am ersten September anfangen sollen, aber ich habe erst am 12. September 2018 meine Ausbildung begonnen, wegen diesem Theater.

Magdalena Zimmer: Wenn dich jemand fragt, was ist eine Duldung? Ein Mensch, der noch nie gehört hat, was eine Duldung ist. Und dich fragt wie ist es, mit einer Duldung zu leben? Wie würdest du dem Menschen das beschreiben?

Jamil: Eine Duldung. Eine Duldung ist.. so heißt es auf Deutsch. Ich glaube man kann es so beschreiben, dass man eine bestimmte Zeit in Deutschland bleiben kann. Und eventuell muss ich Deutschland verlassen. Wenn es so einfach zu erklären wäre... Wenn du geduldet bist, dann in einem Zeitraum von einem bestimmten Datum von – bis. Dann hast du die Möglichkeit hier zu sein. Oder es gibt auch eine Duldung, dass du Deutschland jederzeit verlassen kann. Oder bist du verpflichtet, Deutschland jederzeit zu verlassen. Wenn die Regierung dich bereits registriert hat, weil manchmal muss man seinen Pass abgeben. Oder es gibt auch die Möglichkeiten, dass die Regierung versucht mit deiner Heimat, z.B. mit Delegationen aus deiner Heimat deine Identität zu klären. Durch deine Muttersprache. Und

wenn die bestätigen, dass du aus diesem Land kommst, dann wird deine Duldungszeit, manchmal auf drei Monate oder sechs Monate limitiert. Mit einer Ausbildungsduldung wird sie auf 3 Jahre ausgestellt. Aber statt dass du drei Jahre sicher hierbleiben darfst, können sie nach zwei Tagen kommen, zu dir in deine Wohnung und dich dann direkt in deine Heimat schicken.

Magdalena Zimmer: Was ist das für ein Gefühl, mit so etwas zu leben?

Jamil: Ja, es ist schwierig. Ja, ganz ehrlich es ist es sehr, sehr schwierig. Man hat auf jeden Fall ein mangelhaftes Gefühl im Leben. Weniger Schlaf, Schlafstörung, Psychische Erkrankungen im Kopf. Es gibt viel.

Magdalena Zimmer: Wahrscheinlich auch viel Angst oder?

Jamil: Ja

Magdalena Zimmer: Fühlst du dich sicher? Hast du das Gefühl, sicher zu sein?

Jamil: momentan?

Magdalena Zimmer: in der Zeit, wo du die Duldung hattest und momentan?

Jamil: Also bevor meine Ausbildung begonnen hat, fühlt es sich überhaupt nicht so als wäre man sicher. Und was mir Sorgen macht ist, dass wir um nach Europa zu kommen sehr viel in unserem Leben riskieren. Man hat viele Möglichkeiten in seinem Leben. Eine Sache zum Beispiel: manchmal hat man viel Geld im Leben, in unserer Heimat um nach Europa zu kommen. Und dann kommst du her und dann interessiert das niemanden. So viele werden zurück in ihre Heimat abgeschoben und müssen dann wieder von Null anfangen. Und das ist das, was uns belastet. Das belastet uns sehr, sehr, sehr viel. Gehst du zurück in deine Heimat, denken alle dass du ein Krimineller bist, weil die Politiker erzählen den Leuten, dass nur Kriminelle aus Deutschland zurück in ihre Heimat abgeschoben werden. Aber dann bekommen wir viele unterschiedliche Nachrichten: Audios, WhatsApp-Nachrichten, Facebook. Online … Es es gibt viele unterschiedliche Leute aus unserer Heimat, die über uns reden. Und da verstehst du ganz genau, worum es da geht. Und was wird gesagt? Und was ist die Wahrheit? Was ist die Realität? Und Du, also diejenige, die hier leben und die ganze Situation kennen, wir wissen alle und fragen uns: ‚Ah, okay, wie kann das sein?' Aber

die Regierung aus unserer Heimat sagt der Bevölkerung: In der Europäischen Union Leute werden nur Leute akzeptiert, die keine Kriminellen sind. Die in unsere Heimat abgeschoben werden, sind alle kriminell. Und die Leute die hier leben, wir wissen das stimmt überhaupt nicht. Hier gilt es allgemein. Du bist hergekommen, die wollen dich nicht. Hast du ein Visum beantragt oder bist du illegal gekommen. Von diesem Punkt an bist du da kriminell. Aber um das den Leuten zu beschreiben, die dort sind [in Gambia] die verstehen das anders. Die verstehen es so wie hier die Leute. Die, die abgeschoben werden, sind die, die was verkaufen[48]. Nur solche Leute werden in die Heimat abgeschoben. Aber das stimmt nicht, weil ich kenne selber viele Leute, die sowas machen und die gehen ins Gefängnis, nach 2-3 Jahre Strafe, kommen sie raus und bleiben sowieso in Deutschland. Ich kenne Leute, die überhaupt nichts mit Drogen zu tun haben, die haben das gleiche erlebt wie ich und die haben leider keine Ausbildungsduldung gekriegt. Jetzt sind sie gerade in Gambia.

Magdalena Zimmer: Weil sie abgeschoben worden sind?

Jamil: Wie bitte?

Magdalena Zimmer: Die sind in Gambia, weil sie abgeschoben worden sind?

Jamil: Ja, ja! Deswegen, man hat so viele Gedanke im Kopf. Und man fühlt sich ein bisschen unsicher äh nicht ein bisschen. Sehr unsicher mit dem Leben in Deutschland, vor allem um in Deutschland am Leben teilzunehmen. Und jetzt? Und jetzt ist es ein bisschen besser. Ich habe noch nicht einmal eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen, aber ich habe sie beantragt. Aber inzwischen haben sie mir wieder eine Duldung gegeben, bis Februar. Aber es könnte sein, dass ich so wahrscheinlich in 2- 3 Monaten eine normale Aufenthaltsgenehmigung bekomme, für zwei Jahre.

Magdalena Zimmer: Das wäre auf jeden Fall sehr wunderbar, wenn das klappt. Ich drück dir da die Daumen. Aber ist es nicht so, dass wenn du drei Jahre eine Ausbildung machst, eigentlich zwei Jahre dann den Aufenthalt bekommst um dann auch noch zu arbeiten?

Jamil: Normalerweise ja. Aber es gibt Regeln und zum Beispiel dieser Paragraph 19[49] die… Ich kann das gar nicht so gut erklären, aber ich glaube du weißt schon was ich meine. Und

[48] Damit ist der Verkauf von Drogen gemeint.
[49] Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG.

dieser Paragraph hat uns Recht gegeben, dass wir als Fachkraft, wenn wir die Ausbildung 3 Jahre lang gemacht haben, dann für 2 Jahre das Recht haben, eine zweijährige Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen und dann ja und so weiter. Aber manchmal geben die dir nur ein Jahr statt zwei Jahre Aufenthaltsgenehmigung.

Magdalena Zimmer: Jetzt habe ich nochmal eine ganz andere Frage. Würdest du sagen, dass du frei bist? Fühlst du dich frei?

Jamil: Nee, überhaupt nicht. Das ist eine große Thema. [lacht] Ganz.. Ganz kurz.

Ja Die Regierung aus einem demokratischen Land sagt, dass in Deutschland jeder Mensch frei ist. Jeder Mensch hat das Recht frei zu sprechen. Ja, es gibt dieses Grundgesetz über Menschenrechte in Deutschland. Und wenn du denkst als Mensch, ob du mit diesen Grundrechten zu tun hast oder nicht? Manchmal, fragt man sich, habe ich überhaupt diese Grundrecht, oder nicht? Angenommen, aber meine Ausbildung, meine Ausbildung ist außerhalb Freiburgs. 16 km entfernt. Aber die Berufsschule ist in Freiburg und um Ausbildung zu bestanden, 90% hängt mit der, ich sag 100% hängt mit der theoretischen Ausbildung von Schule. Wenn du nicht Schule Prüfung bestanden hast dann musst du wiederholen. Zweimal. Nach dreimal wiederholen nicht bestanden, dann deine Ziele hast du nicht erreicht. Zurück nach Gambia abgeschoben werden, obwohl du zum Beispiel die Arbeit gut kannst und die Erfahrung hast, aber wegen der Sprachbarriere. Du wirst nicht als Fachkraft gesehen, sondern nur einfach als ein guter Mitarbeiter und das braucht die Regierung nicht. Und wenn man sowas denkt okay, so ist die ganze Situation. Irgendwas muss ich machen, wenns so ist … Wir als Geflüchtete oder Fremde, müssen die deutsche Sprache lernen, müssen parallel in die Berufsschule. Am besten ist es, wenn ich in derselben Stadt leben, wo meine.. wo meine Berufsschule ist. Und da ich aber beschränkt bin.. Ich bekomme eine Beschränkung durch die Wohnsitzauflage. Das beschränkt mich in Freiburg zu wohnen. Und wenn du das lesen will, um es detailliert zu verstehen, kannst du in Google gehen und einfach ‚Wohnsitzauflage' schreiben. Oder weißt du schon bescheid? Ja, und dann wird gesagt, dass du dazu verpflichtet bist, an einem bestimmten Ort zu bleiben. Und das heißt, dass du nicht frei bist in Deutschland, du kannst nicht wohnen, wo du willst. Sondern diese Regelung der Wohnsitzauflage beschränkt dich. Deswegen, wenn ich denke, dass jeder Mensch in Deutschland frei ist, dann denke ich daran, dass ich nicht umziehen darf und dann merke ich, dass irgendetwas hier unklar ist und nicht stimmt.

Magdalena Zimmer: Total und ich meine, du hast ja eben auch erzählt, dass du nicht arbeiten durftest, das in deiner Duldung gestanden hat… Wie stand das da drin?

Jamil: Da stand äh.. Irgendwas mit Erwerbstätigkeit. Erwerbstätigkeit verboten. Ich muss den ganzen Begriff nochmal recherchieren. Aber irgendwas wird mit der Erwerbstätigkeit aber beschränkt. Das heißt dass dir alles verboten ist.. Praktikum, Schule. Alle Möglichkeiten, die du in Deutschland hast um dir eine Zukunft aufzubauen, um ein gutes Leben haben zu können wird blockiert. Ich versuche es einfach so zu erklären. Und deshalb dürfen die Betriebe, keinen Praktikumsvertrag mit dir machen. Weil ein Praktikum zählt auch als Ding.

Magdalena Zimmer: Ja, ich hab mir grad nochmal das Recht auf Freiheit durchgelesen und da steht Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt.

Jamil: Ja,ja .. [lacht] deine Rechte enden wo die anderen Rechte fängt aber.. Aber ich weiß nicht, ob man das so auf Deutsch sagen kann oder nein.

Magdalena Zimmer: Wie meinst du das?

Jamil: Deine Rechte enden, wo die Rechte der anderen Leute anfängt. Und dann aber wenn ich an meine Situation denke. Was soll ich sagen, nein, ich habe das Recht an einem bestimmten Ort zu leben aber nicht wo ich will. Das heißt, jede … Schau mal, was haben wir.. Ich weiß nicht ob im Grundgesetz oder der deutschen Verfassung. Aber es hat mit dem Recht zu tun. Dein Eigentum ist dir vorbehalten. Du, dein .. dein Handy gehört zu dir. Dein Paas gehört zu dir. Keiner darf oder hat die Möglichkeit deinen Pass zu halten. Nur du. Du musst alles bei dir behalten. In meinem Fall nein. Ich habe meinen Pass. Mein Pass ist aber nicht hier, sondern liegt bei der Behörde. Ich sollte meinen Führerschein machen, vom Arbeiten her. Habe alle Anträge gemacht. Und am Ende: Es war damals genauso ein Theater. Um die Führerscheinprüfung zu machen, muss dieser Pass vorliegen. Den Pass haben sie schon. Aber es sind zwei unterschiedliche Behörden: die Ausländerbehörde und die Führerscheinstelle. Und die Führerscheinstelle hatte mal gefragt, dass ich den Pass abgeben soll, um eine Kopie zu haben. Die haben eine Kopie gemacht, alles. Dann wollte die Behörde den Original Pass wieder, um ihn auf der Behörde zu haben. Dann habe ich den Pass wieder abgegeben und habe die Prüfung beim TüV beantragt. Hin, Prüfung beantragt und TÜV fragt

das ich Pass mit- gebracht haben soll, ansonsten teile ich nicht die Prüfung mit. Ich konnte nicht die Prüfung mitschreiben, obwohl ich schon alles bezahlt habe. Die ganze Theater ich habe erzählt mit der TÜV. Das ist schon, alles gemacht habe und dann meine Pass ist bei der Behörde. Ich kann nicht davon holen. Die Behörde haben meine Pass genommen und dann ich bekomme überhaupt nicht. TÜV sagte nein, wenn es so wäre, dann wir erlauben dich nicht. Und dann bin ich zurück, dann die Prüfungsgebühr war umsonst. Dann das zweite Mal. D. h. ich habe zwei Prüfungsgebühren bezahlt, obwohl ich das … Das macht mich fertig man. Das war ein Theater. Dann das zweite Mal die TÜV und die Behörde, die müssen miteinander kommunizieren, bis sie mich erlauben. Und die haben mich nicht erlaubt. Meine Pass kurzzeitig im Hand geben. Dann zum TÜV gehen. Dann nach Prüfung wieder Pass zurückzugeben. Nein. Pass bleibt bei uns. Was ist das als Recht?

Magdalena Zimmer: Ja, total. Richtig bescheuert. Es tut mir leid, dass du das erlebt hast.

Jamil: Hey, pass auf aber, deswegen sage ich manchmal. Und bis heute hatte ich meinen Pass nicht in der Hand gehabt. Aber ich glaube, ich bekomme jetzt von hier bis 3-4 Monate, von zwei drei Wochen irgendwann die normale Aufenthaltsgenehmigung mit meinem Pass zusammen. Dann habe ich meinen Pass. Ja.

Magdalena Zimmer: Oh Mann, das klingt alles ziemlich, ziemlich anstrengend. Und wie gesagt, es mir leid, dass du es erlebt hast.

Jamil: Das passt.

Magdalena Zimmer: Wenn du könntest, was würdest du an dem System ändern?

Jamil: Wenn ich könnte also. Ich will nicht .. Weil manchmal, wenn man ein, eine Aussage muss man drauf achten. Weil, mal angenommen, ich sage als Geflüchteter, ich kann wohnen wo ich will? Manchmal kann es ganz schwierig sein, weil wir viele Geflüchtete sind und dann, sind wir hergekommen, und.. die.. Das Regierungspräsidium entscheidet das.. wie wir verteilen sein sollen, damit an jedem Ort ein paar Geflüchtete sind. Klar, mit dieser Beschränkung[50]. Aber wenn man versucht, sich zu integrieren. Bis es klappt, dass man in seinem Leben in Deutschland selbstständig leben kann. Dann sollten dir die Türen geöffnet werden, damit du alleine laufen kannst. Aber wenn man das nicht so macht, zum Beispiel

[50] Mit der Beschränkung ist die Wohnsitzauflage gemeint.

wie bei mir, die beschränken mich mit der Wohnsitzauflage und mit der einen Duldung. Dieses zwei Dinge haben mir sehr, sehr, sehr, sehr viel Schwierigkeit gemacht, während den letzten drei - vier Jahren. Und.. Aber was für uns schlimmer ist, ist diese Wohnsitzauflage, weil da keine anderen.. Ja,ja ja .. Ich .. [PAUSE] das ist schwierig für mich zu erklären. Aber durch die Wohnsitzauflage wird man vor allem blockiert.

Magdalena Zimmer: Ich finde du erklärst es super und ich glaube ich habe verstanden, was du gemeint hast.

Jamil: Ja, das ist das Wichtigste. Und wegen dieser Wohnsitzauflage, ich erzähle die eine kleine Geschichte: Die Wohnung, wo ich bin, ist nicht so optimal. Es ist eine alte Wohnung. Sie sieht schön aus, aber hält super viel Staub inne. Ich bin oft nur zum Schlafen hier. Ansonsten nie. Und ich hab eine gute Wohnung gefunden und wollte in diese Wohnung umziehen. Günstiger und gut, sie hatte so eine gute Atmosphäre. Aber.. Aber ich habe einen Umverteilungsantrag gestellt, dass ich dort hin umziehen kann, nach Freiburg Stadt. Sie haben den Antrag nicht akzeptiert. Ich habe eine Klage gegen den Bescheid gemacht. Also die Stadt hat den Antrag abgelehnt und ich habe geklagt, dass ich unbedingt in diese Wohnung einziehen will, weil ich schon in der Ausbildung bin. Und außerdem ist meine Berufsschule hier in Freiburg, mein Abendsprachkurs ist hier in Freiburg ist, aber die sagten Nein. Dann habe ich das zweite Mal mit meiner Klage verloren, dann musste ich die Gebühr bezahlen. Aber habe ich nicht aufgegeben, sondern habe immer weiter gekämpft. Letztes Jahr… Ich habe in dieser Wohnung fast illegal gewohnt. Ein halbes Jahr. Aber aus dem Grund, dass wenn ich meine Prüfung bestanden habe, eine Wohnung brauche.. einen Mietvertrag brauche, bin ich in meiner alten Wohnung geblieben.. Und ich brauche auch einen Arbeitsvertrag und das bestandene Prüfungszeugnis. Weil damit bekomme ich eine normale Aufenthaltsgenehmigung. Und deshalb habe ich weiter nach einer Wohnung gesucht und dann habe ich diese Wohnung bekommen. Eine Einzimmerwohnung. Da hat man alles drin. Aber diese Wohnung hält so viel Staub. Und ich merke, wenn ich in der Wohnung bin, Meine Nase ist immer zu, wenn ich nach draußen gehe. Ich sage dir zum Beispiel jetzt, wenn ich mit dir fertig bin, ich gehe bisschen draußen und dann siehst du die Unterschied. Von meinem Sprache nachher. Meine Nase ist immer hier full. Bin ich irgendwie allergisch. Und gestern habe ich auch entschieden, dass ich bald wegging von dieser Wohnung, irgendwas unklar. Aber manche haben gesagt, dass die Wohnung ist ein

bisschen alt. Und die Heizungssystem hat ein bisschen Probleme. Dann muss ich dieser Luftfeuchtigkeit kaufe, ist zeige die jetzt gleich. [Pause, holt Luftbefeuchter] Siehst du oder nicht?

Magdalena Zimmer: Das ist für die Luftfeuchtigkeit?

Jamil: Ja, diese Luftfeuchtigkeit, das macht es mir ein bisschen leichter. Aber es ist unschön, dass ich seitdem in dieser Wohnung lebe und keine andere Alternative habe. Das muss ich akzeptieren. Weil wenn ich schnell hier weg gehe, dann ist es schwieriger für mich, hier in Freiburg eine Wohnung zu finden. Und ja, ich muss es akzeptieren, bis ich meine Aufenthaltsgenehmigung habe. Und dann kann ich zum Beispiel ähhh meine Wohnung abmelden. Und dann versuche ich zum Beispiel erst Mal in einem Airbnb oder bei Swiss in meter zu wohnen, bis ich eine richtige Wohnung gefunden habe. Ich muss sagen, ich verpflichte mich selber hier weiter zu wohnen, obwohl ich Problem mit der Wohnung habe. Ich bin gegen irgendetwas allergisch. Und deswegen sage ich es ist nicht einfach. Aber ich will mein Ziel erreichen wollen, es geht für mich darum, in Deutschland zu leben und darum, meine Aufenthaltsgenehmigung am Ende zu bekommen. Und deshalb kämpft man an jeder Ecke. Da bin ich dabei.

Magdalena Zimmer: Ja, das was ich bisher von dir gehört habe, hast du sehr viel gekämpft für sehr viele Dinge und ich bin sehr froh, dass du mir und auch den Menschen, die das dann lesen werden, so daran teil gehabt haben lassen. An deiner Geschichte. So, und ich habe jetzt noch eine letzte Frage. Und zwar gibt es noch etwas, was du Menschen, die vielleicht das Interview lesen, sagen möchtest, oder generell, dass es Menschen hören sollten. Möchtest du noch was los werden?

Jamil: Was ich sagen wollte ist: Wir leben hier in Deutschland. Ich bin seit sechs Jahren hier und ich weiß ungefähr wie die momentane Situation in Deutschland ist. Ok man sagt es gibt einen Generationenvertrag. Das heißt, es gibt viele alte Menschen in Deutschland. Aber es werden auch immer weniger Kinder geboren. Und was macht man da? Deutsche versuchen.. Deutschland versucht in Ungarn und irgendwo anders in Europa professionelle Arbeitskräfte nach Deutschland zu bringen. Denn Deutschland hat einen Arbeitskräftemangel. Es fehlen Arbeitskräfte. Es gibt so viele Geflüchtete Menschen, die in Deutschland sind. Die sollen mit diesen jungen Leuten zusammenarbeiten, die schon in Deutschland sind. Es gibt

Ehrenamtliche, die sich dafür einsetzten, dass diese Jungen oder diese Damen und Herren eine Zukunft in Deutschland aufbauen können, um Deutschland weiter zu bringen. Je mehr Deutschland Fachkräfte und Mitarbeiter hat, desto weniger Probleme hat Deutschland und alles bleibt wie es ist. Wie gesagt. Also professionelle Arbeitskräfte. Und dazu kommt, je weniger Kinder das Land hat, desto schwieriger wird die Situation mit der Rente. Weil wir wissen ja, dass Leute, die aktuell arbeiten Steuern zahlen und damit die Rente der Alten Menschen finanzieren. Und wenn es weniger Mitarbeiter in Deutschland gibt, dann haben die Rentner ein Problem. Deshalb meinte ich ja, es gibt viele Geflüchtete, bevor man die abschiebt und dann nach Ungarn Arbeitskräfte suchen geht, kann man die einstellen. Viele Betriebe haben sich beschwert, dass sie mit Leuten zusammenarbeiten, die schon zwei, drei, vier, fünf Jahre bei Ihnen arbeiten. Die eine gute Arbeit machen. Die sind nicht von den Leistungen der Stadt abhängig, aber die Stadt schiebt sie trotzdem ab, zurück in ihre Heimat. Und deshalb glaube ich, dass es hier in Baden-Württemberg, viele Betriebe gibt, viele Firmen, die sich bei der Stadt beschwert haben. Ich weiß auch nicht ob du das mitbekommen hast oder naja, aber auf jeden Fall, war das so vor drei, vier Jahren, als sich die Betriebe beschwert haben. Und das ist meine Meinung.

Magdalena Zimmer: Ja danke dir das was schon da ist, vielen Dank, dass du dir die Zeit genommen hast und so lange mit mir gesprochen hast.

Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter:innen spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland

Sophie Lessing

Abstract

Der folgende Beitrag setzt sich mit der Forderung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter:innen in spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel auseinander. Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter:innen und der Betroffenen sollte von einem unabdingbaren Vertrauensverhältnis geprägt sein. Eine Vertrauensschutzgarantie kann nur dann voll umgesetzt werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch eine rechtliche Verankerung gewährleistet werden würde. Dies kann durch die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts erfolgen.

Für Menschen auf der Flucht sowie nach Ankunft in einem europäischen Aufnahmeland kann auf Grundlage ihrer hohen Vulnerabilität eine erhöhte Gefahr der Ausbeutung durch Menschenhandel bestehen. Deswegen soll anlässlich des 70. Jahrestages der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention auch diese Zielgruppe in den Blick genommen werden. Die Identifizierung der Zielgruppe ist wichtig, da der Schutz der Betroffenen eine hohe Priorität haben muss und ihnen gesonderte Rechte beispielsweise im Asylverfahren zustehen.

I. Einleitung

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) hat anlässlich der Bundestagswahl 2021 einen Forderungskatalog mit 10 Forderungen veröffentlicht.[1] „Der KOK fordert eine an den Menschenrechten orientierte Politik gegen Menschenhandel, die die Rechtsansprüche von Betroffenen in den Fokus rückt und mit europäischen und

[1] Vgl. KOK e.V., Forderungskatalog des KOK e.V. zur Bundestagswahl 2021, 2021a.

internationalen Konventionen im Einklang steht [Herv. i. O.]".[2] Grundlegend gilt, dass der Schutz der Betroffenen eine hohe Priorität hat.[3] Ihre dritte Forderung umfasst das Hilfesystem und die Unterbringung für Betroffene zu sichern, zu stärken und auszubauen. In Folge der Corona-Pandemie ist deutlicher geworden, wie notwendig ein gut finanziertes und mit Ressourcen ausgestattetes Unterstützungssystem ist. Um dies erreichen zu können, fordern sie unter anderem die Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter:innen, die in spezialisierten Fachberatungsstellen mit Betroffenen von Menschenhandel zusammenarbeiten. Nur durch dieses Recht kann eine Beratung sowie eine Begleitung von Betroffenen gewährleistet werden, die von Vertrauen geprägt ist.[4] Diese Forderung stellt den Ausgangspunkt für den folgenden Beitrag dar.

Die Gewährleistung des Schutzes der Betroffenen kann zum Teil durch die Etablierung des Zeugnisverweigerungsrechts umgesetzt werden. Wichtig ist zu beachten, dass insgesamt das Unterstützungssystem für Betroffene von Menschenhandel gestärkt werden muss und neben der Etablierung weitere Schritte fokussiert werden müssen. Auch wenn die Etablierung nur einen Schritt von vielen Schritten darstellt, würde dadurch ein geschützter Raum bestehen, welcher durch eine verankerte strukturelle Rahmenbedingung zusätzlich abgesichert wäre.

Die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel ist bedeutend anlässlich des 70. Jahrestag der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention einzubeziehen und zu thematisieren. „Flüchtlinge sind unter anderem aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus, einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang und mangelnder Kenntnis ihrer Rechte in Deutschland in einer vulnerablen Situation, die sie anfällig macht für Ausbeutung bis hin zu Menschenhandel".[5] Die Gefährdung einer Ausbeutung durch Menschenhandel kann sowohl vor als auch während ihrer Flucht oder auch weiterhin in einem europäischen Aufnahmeland bestehen. Es ist notwendig die Gruppe einzeln zu betrachten, da durch die Identifizierung als betroffene Person von Menschenhandel ihnen gesonderte Schutzrechte zum Beispiel im

[2] Ebd., S. 2.
[3] Ebd.
[4] Ebd., S. 5.
[5] Rabe Heike, Bekämpfung von Menschenhandel – eine menschenrechtliche Zwischenbilanz, 2017, S. 1.

Asylverfahren zustehen. In vielen Fällen stellt eine Identifizierung der Betroffenen schon die erste Schwierigkeit dar[6], welche die Chancen Schutz zu bekommen verringert.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut. Zunächst erfolgt in Kapitel zwei die Einführung der Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel. Danach schließt in Kapitel drei die detaillierte Betrachtung von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel an. Im Kapitel vier steht die rechtliche Darstellung des Zeugnisverweigerungsrechts im Mittelpunkt. Zum Abschluss folgt in Kapitel fünf die Auseinandersetzung der Rolle des Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter:innen in spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Anschließend folgt das Fazit mit der Ergebniszusammenfassung.

II. Einführung der Gruppe Betroffene von Menschenhandel

Im Folgenden wird die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel thematisiert. Dabei wäre es wichtig gewesen, die Betroffenen zu Wort kommen zu lassen. Dies konnte leider in dem Rahmen dieses Beitrags nicht umgesetzt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Ein grundlegendes Abkommen im Themenbereich Menschenhandel stellt das ‚Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels insbesondere des Frauen- und Kinderhandels' dar. Dieses Protokoll wird auch Palermo-Protokoll genannt und ist im Jahr 2000 entstanden. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, welches sich explizit auf die Bekämpfung von Menschenhandel fokussiert und gilt zugleich als das wichtigste völkerrechtliche Abkommen in dem Themenbereich. Deutschland hat dies im Jahr 2006 ratifiziert. Inhalte des Protokolls umfassen unter anderem die Kriminalisierung von Menschenhandel oder Regulierungen des Betroffenenschutzes. Die folgende Definition von Menschenhandel stellt einen wichtigen Bestandteil des

[6] KOK e.V., Informationsflyer Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht, 2021b, S. 1 f.

Protokolls dar, da es die erste internationale rechtsverbindliche Definition ist.[7] Der Begriff Menschenhandel umfasst nach Artikel 3a

„(…) the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation. Exploitation shall include, at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs".[8]

Das Palermo-Protokoll stellt eine wichtige Grundlage im Bereich des Menschenhandels dar, aber es weist auch einige Lücken auf, wie zum Beispiel, dass es nur wenig Vorschriften bezüglich des Schutzes von Betroffenen aufgreift.[9]

Neben dem Palermo-Protokoll gibt es durch den Europarat eine Ergänzung sowie Weiterentwicklung durch die Etablierung eines weiteren Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005.[10] In dem Übereinkommen wurde die Definition aus dem Palermo-Protokoll von Menschenhandel übernommen. Des Weiteren ermöglicht es eine Stärkung der Menschenrechte der Betroffenen im Vergleich zum Palermo-Protokoll, da beispielsweise verbindliche Schutzmaßnahmen für Betroffene in diesem verankert sind.[11] Außerdem ist durch das Übereinkommen in Artikel 36 ein unabhängiges Überwachungsteam bestimmt worden namens GRETA (‚Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings'), welches die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung von Menschenhandel überwacht. GRETA veröffentlicht Berichte über die

[7] Anja Schubert, Aktueller Begriff. Völkerrechtliche Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, 2010, S. 1 f.
[8] United Nations Office on Drugs and Crime, United Nations convention against transnational organized crime and the protocols thereto, 2004, S. 42.
[9] Schubert, 2010, S. 1 f.
[10] Vgl. Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005.
[11] Schubert, 2010, S. 1 f.

einzelnen Staaten, die das Abkommen ratifiziert haben, und gibt eine länderspezifische Einschätzung über den Erfolg der Maßnahmen ab.[12]

Neben diesen beiden Übereinkommen gibt es noch einige weitere internationale Abkommen[13], auf die im Weiteren nicht mehr eingegangen wird. Der Fokus wird nun auf die nationalen Bestimmungen in Deutschland gelegt.

Deutschland ist verpflichtet, die beschriebenen internationalen Abkommen zur Bekämpfung von Menschenhandel umzusetzen sowie die Betroffenen zu schützen. Menschenhandel stellt eine schwerwiegende Straftat dar[14] und ist in folgenden Paragrafen im Strafgesetzbuch (StGB) verankert. Menschenhandel ist in § 232 StGB, Zwangsprostitution in § 232a StGB, Zwangsarbeit in § 232b StGB, Ausbeutung der Arbeitskraft in § 233 StGB und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung in § 233a definiert. „Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB (…) lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung. Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragrafen definiert“[15], also in den § 232a bis § 233a StGB.

„Der KOK verwendet die Begriffe Menschenhandel und Ausbeutung als Oberbegriffe (…). Sprechen wir von Menschenhandel, meinen wir die Gesamtheit aller im StGB genannten Straftatbestände“.[16] Diese Definition wird für den Beitrag angewendet.

2. Vorstellung der Betroffenen

„Jede*r kann unabhängig von Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Alter von Menschenhandel betroffen sein“.[17] Die Gruppe der Betroffenen stellt eine sehr heterogene

[12] GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, 2019, S. 4.
[13] KOK e.V., Rechtsgrundlagen International, 2021c, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/rechtsgrundlagen-international (02.08.2021).
[14] KOK e.V., 2021a, S. 2.
[15] KOK e.V., Menschenhandel und Ausbeutung – Begriffserklärung und Hintergründe, in: KOK e.V. (Hrsg.), Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz von Betroffenen, 2020, S. 25.
[16] Ebd., S. 27
[17] KOK e.V., 2021a, S. 2.

Gruppe dar. Menschenhandel kann sich auf nationaler oder internationaler Ebene abspielen. Um zur Gruppe der betroffenen Personen zu zählen, bedarf es keine Grenzüberschreitung, wie viele Menschen annehmen, sondern im Mittelpunkt steht die Ausbeutungserfahrung.[18]

Menschenhandel stellt eine komplexe Problematik dar und kann durch verschiedene Kontexte bedingt werden, wie „(…) Migrationsprozessen, weltweiter Armut, wirtschaftlichen Krisen und ethnischen Konflikten sowie politisch-ökonomische Umbruchprozessen".[19] Menschen werden in Ausbeutungssituationen gebracht und werden zur Ausübung von bestimmten Tätigkeiten gezwungen, wodurch eine andere Person profitiert.[20]

Dabei wird häufig ihre unsichere Lage ausgenutzt. Eine solche Lage kann beispielsweise durch einen nicht geklärten Aufenthaltsstatus oder durch Ausübung von Druck oder Gewalt bestehen.[21] „Dabei werden die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen einschneidend verletzt und ihre Selbstbestimmung massiv eingeschränkt".[22]

Eine Person kann von einer Form von Menschenhandel betroffen sein, aber es gibt auch einige Fälle, bei der eine Person mehrere Ausbeutungsformen erfahren musste. In der Definition des Palermo-Protokolls werden die Formen von Menschenhandel beschrieben. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat diese Formen übernommen und listet folgende Ausbeutungen als Formen von Menschenhandel auf. Diese sind sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und die Ausbeutung von Minderjährigen.[23] Außerdem gilt Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme als eine weitere Form.[24] Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Menschenhandel in jeder Branche

[18] KOK e.V., 2020, S. 27 f.
[19] KOK e.V., Was ist Menschenhandel?, o.J.b, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel (02.08.2021).
[20] KOK e.V., 2021a, S. 2.
[21] KOK e.V., o.J.b.
[22] KOK e.V., Begleitbroschüre zur Wanderausstellung "Menschenhandel - Situation, Rechte und Unterstützung in Deutschland", 2017, S. 18.
[23] Bundeskriminalamt, Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019, 2020, S. 4.
[24] Bundeskriminalamt, Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2018, 2019, S. 25 f.

auftreten kann. Es gibt aber einige Bereiche, in welchen Menschenhandel häufiger auftritt. Dazu zählen beispielsweise die Sexindustrie, Pflege oder das Baugewerbe.[25]

Über die Anzahl von Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland kann keine sichere Aussage getroffen werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Erhebung von Daten bezüglich Menschenhandel zurzeit nur auf Angaben der Strafverfolgung basiert und sich viele Betroffene nicht an die Polizei wenden. Fachberatungsstellen gehen von sehr viel höheren Zahlen aus.[26] Das BKA veröffentlicht jährlich ein Bundeslagebild über Menschenhandel und Ausbeutung. Der zuletzt veröffentlichte Bericht zeigt die erhobenen Zahlen aus dem Jahr 2020. In dem Bericht wird Bezug genommen zu den bereits oben aufgelisteten Formen von Menschenhandel.[27] Die Erkenntnisse des Berichts basieren auf der derzeitigen Lage von Menschenhandel im Sinne des Strafgesetzbuchs.[28] In dem Bericht werden Zahlen beschrieben, aber es wird gleichzeitig deutlich gemacht, dass ein großes Dunkelfeld existiert.[29] Der KOK sieht die Signifikanz dieses Lageberichts als sehr begrenzt an, „(…) da dort nur die polizeibekannten Fälle abgebildet sind, bei denen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch abgeschlossen wurde“.[30] Daher sollen für diesen Beitrag keine konkreten Zahlen verwendet werden, da diese nicht das tatsächliche Bild der Situation von Menschenhandel in Deutschland derzeit abbilden können.

III. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Zu Beginn der 1980er-Jahre haben immer mehr Frauenberatungsstellen in Deutschland Klientinnen betreut, die Betroffene von Menschenhandel sind. Lange wurde die besondere vulnerable Zwangssituation der Frauen nicht erkannt, bis die öffentliche Aufmerksamkeit immer größer wurde und sich immer mehr betroffene Frauen Unterstützung gesucht haben.

[25] KOK e.V., 2020, S. 26 ff.
[26] Rabe, 2017, S. 6.
[27] Bundeskriminalamt, Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2020, 2021.
[28] Ebd., S. 4.
[29] Ebd., S. 27.
[30] KOK e.V., 2020, S. 28.

Dies hat dazu geführt, dass Beratungsstellen sich spezialisierten und ihr Angebot auf Betroffene von Menschenhandel ausgerichtet haben.[31]

Viele Betroffene stehen in Kontakt zu Fachberatungsstellen (FBS) und erhalten dort Beratung, Begleitung und Unterstützung. Der KOK listet auf seiner Webseite eine Übersicht von allen Unterstützungsstellen auf, die im Bereich Menschenhandel arbeiten. Insgesamt werden rund 80 Organisationen aufgeführt. Die einzelnen Unterstützungsstellen sind aber sehr unterschiedlich in Deutschland verteilt, zum Beispiel gibt es in Thüringen keine einzige Anlaufstelle, wohingegen es vergleichsweise in Nordrhein-Westfalen sehr viele gibt.[32]

1. Angebote

In der Arbeit von FBS steht die psychosoziale Beratung im Vordergrund, aber gleichzeitig werden viele verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung angeboten.[33] In Deutschland haben Betroffene ein Recht diese Angebote wahrzunehmen. Die Beratung erfolgt kostenfrei sowie anonym und ist unabhängig von anderen Behörden.[34]

Der Kontakt zwischen einer Person, die von Menschenhandel betroffen ist, und einer FBS ist zunächst durch ein Erstberatungsgespräch geprägt. Dies sollte in der Muttersprache geführt werden. Themen, die in diesem Gespräch besprochen werden, umfassen einen Einblick über die Umstände der betroffenen Person zu bekommen, über Rechte zu informieren und die Leistungen einer FBS darzustellen. Nach diesem Erstgespräch folgen Unterstützungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen. Grundlegend gilt es zunächst Maßnahmen zur Stabilisierung, wie eine Grundversorgung und eine geschützte Unterkunft zu fokussieren. Danach folgen Maßnahmen zur Klärung und Einforderung von Rechten, die

[31] KOK e.V., 2017, S. 10 f.
[32] KOK e.V., Fachberatungsstellensuche, o.J.a, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche (02.08.2021).
[33] KOK e.V., 2017, S. 42.
[34] Bundeskriminalamt, Verdacht des Menschenhandels, o.J., https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/VerdachtDesMenschenhandels/verdachtDesMenschenhandels_node.html (02.08.2021).

betroffene Person zu verschiedenen Institutionen zu begleiten und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.[35]

Das Ziel von FBS ist „(…) die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern und Personen dabei zu unterstützen, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen".[36] Die Mitarbeiter:innen der FBS gehen dabei immer von den jeweiligen individuellen Bedürfnissen der Person aus.[37] Die Beratung und Wahrnehmung von Unterstützungsmaßnahmen ist nicht an Bedingungen geknüpft. Dies ist anders in dem Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden, um zum Beispiel einen irregulären Aufenthalt in einen regulären Aufenthalt zu verändern. Betroffene von Menschenhandel, die keinen Pass aus der Europäischen Union besitzen, wird eine dreimonatige Bedenkfrist gegeben, um über eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nachzudenken. Diese Auflage wird durch die Strafverfolgungsbehörden bestimmt.[38] Diese Kooperation kann einen Aufenthaltstitel in Deutschland gemäß des § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz ermöglichen. Die Abhängigkeit kooperieren zu müssen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen, muss kritisch eingeordnet werden, aber wird im Folgenden nicht mehr weiter thematisiert, auf Grund des begrenzten Rahmens des Beitrags.

2. Gewährleistung der Betroffenenrechte

Um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen, bedarf es einer vertrauensvollen und sicheren Umgebung, in welcher die Betroffenen sich öffnen können. Innerhalb der Arbeit von FBS wurde festgestellt,

„(…) dass Betroffene häufig viel Zeit benötigen, um sich zu offenbaren und von ihrer Ausbeutungssituation zu berichten. Die Gründe sind vielschichtig, z. B. spielen reale Gefährdung für die Person selbst oder ihre Familie, Instruktionen und Drohungen der Menschenhändler*innen, Verbindungen der Täter*innen zum familiären Umfeld, fehlende

[35] KOK e.V., 2017, S. 44 f.
[36] AWO Bundesverband e.V., Menschenhandel im Kontext von Flucht. Ein Leitfaden zur Unterstützung von Betroffenen, 2020, S. 19.
[37] Ebd.
[38] Bundeskriminalamt, o.J.

Kenntnis über Schutz, Rechte und Perspektiven oder auch Scham- und Schuldgefühle und Vertrauensverlust eine Rolle“.[39]

Neben den beschriebenen Herausforderungen hat die Corona-Pandemie zusätzlich dazu beigetragen, dass die Vulnerabilität von Betroffenen noch weiter gestiegen ist, da Zugangsmöglichkeiten zu Unterstützungsstrukturen zum Teil nur noch eingeschränkt möglich waren.[40]

Die Gewährleistung von Betroffenenrechten ist gekennzeichnet zum einen durch die Arbeitsweise der Mitarbeiter:innen der FBS. Der KOK hat für die Mitarbeiter:innen in den FBS vier Anforderungen festgehalten, die diese in ihrer menschenrechtsorientierten Arbeit umsetzen sollen. Diese vier Leitlinien umfassen „Parteilichkeit für Betroffene“, ein „antidiskriminierender, antirassistischer, antisexistischer Ansatz“, das „Eintreten für gesellschaftliche und politische Änderungen“ und „fachliche Kompetenz“.[41] Alle vier Leitlinien sind erforderlich, um Betroffenenrechte umzusetzen. Zum anderen werden, neben der Arbeitsweise der Mitarbeiter:innen, Rahmenbedingungen benötigt, die überhaupt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen. Dafür sind der Ausbau sowie die Stärkung des Hilfesystems erforderlich, hierzu zählt auch die Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrechts.[42] Dies ist entscheidend, da in der Zusammenarbeit sehr sensible Themen offenbart werden, wie im nächsten Kapitel thematisiert wird.

IV. Zeugnisverweigerungsrecht

In diesem Kapitel erfolgt eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR), um zu analysieren, inwiefern eine mögliche Etablierung des ZVR zur Gewährleistung von Betroffenenrechten beitragen kann. Dabei wird ein starker

[39] KOK e.V., 2020, S. 31.
[40] GRETA, In time of emergency the rights and safety of trafficking victims must be respected and protected, 2020, S. 1.
[41] KOK e.V., 2017, S. 46 f.
[42] KOK e.V., 2021a, S. 5.

Bezug zur Sozialen Arbeit genommen. Der Bezug erfolgt, da viele Mitarbeiter:innen in FBS für Betroffene von Menschenhandel Sozialarbeiter:innen sind.[43]

1. § 53 StPO

Der § 53 Strafprozessordnung (StPO) ist im Vergleich zum § 52 StPO zu sehen, da der § 52 StPO die Zeugnisverweigerung von Angehörigen der beschuldigten Person umfasst. Bestimmte Angehörige, die im § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StPO definiert werden, dürfen eine Aussage verweigern. Im Vergleich zum genannten Paragrafen ist der § 53 StPO zu sehen, der das ZVR von verschiedenen Berufsträger:innen umfasst. Im § 53 StPO Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 werden die verschiedenen Berufe dargestellt, die dieses Recht besitzen. Dazu zählen beispielsweise Ärzt:innen oder Geburtshelfer:innen. Die aufgelisteten Berufsgruppen sind dazu berechtigt eine Aussage zu verweigern, über das was ihnen *während* ihrer Berufsausübung anvertraut wurde oder wovon sie erfahren haben. Im Abs. 2 Satz 1 wird beschrieben, dass die Berufsgruppen, die in den Nr. 2 bis 3b benannt werden, von ihrem ZVR entbunden sind, wenn ihnen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit entzogen wurde.

Das ZVR stellt ein Privileg für die genannten Berufsgruppen im Paragrafen dar, denn in Deutschland besteht grundsätzlich die Pflicht eine Aussage zu tätigen.[44] Allgemein gilt, dass Sozialarbeiter:innen nicht per se als Berufsgruppe das ZVR besitzen. Sozialarbeiter:innen, die zum Beispiel in anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen arbeiten, besitzen dieses Recht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a StPO.

[43] KOK e.V., 2017, S. 47.
[44] Thomas Schumacher, Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Broschüre zum Zeugnisverweigerungsrecht, 2019, S. 31.

2. Exkurs bezüglich des § 203 StGB

Der § 203 StGB umfasst die gesetzliche Regelung für die Verletzung von Privatgeheimnissen. Im Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen aufgelistet. Diese und andere Berufsgruppen dürfen nicht ohne Erlaubnis ein fremdes Geheimnis offenbaren, welches ihnen anvertraut wurde oder ihnen bekannt geworden ist. Mit der Wahrung von Geheimnissen sind persönliche Geheimnisse, aber auch betriebliche Geheimnisse der fremden Person eingeschlossen, wie im Abs. 1 Satz 1 beschrieben wird. Falls sie gegen diese Regelung verstoßen, besagt der Abs. 4, dass eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe die Folge sein kann. Die Wahrung von Privatgeheimnissen gilt zu Leb- und Totzeiten einer Person, wie der Abs. 5 erläutert.

Ein Problem, welches Sozialarbeiter:innen haben, ist auf der einen Seite die Geheimnispflichtwahrung nach § 203 StGB und auf der anderen Seite die Aussagepflicht in Strafprozessen durch die fehlende Verankerung von Sozialarbeiter:innen in § 53 StPO.[45] „Zeugen vor Gericht sind aufgrund des Zeugniszwangs zur vollständigen Aussage verpflichtet. Diese Pflicht umfasst auch die Offenbarung von Geheimnissen. Insofern geht die prozessuale Aussagepflicht der in § 203 StGB normierten Schweigepflicht vor“.[46] Das bedeutet, dass *nicht* durch den § 203 StGB ein ZVR hergeleitet werden kann.[47]

„Ist der Zeuge nach § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat er kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53, ist er zur Aussage als Zeuge verpflichtet; die Offenbarung eines fremden Geheimnisses ist in diesem Fall nicht strafbar, weil der Zeuge nicht unbefugt im Sinne von § 203 StGB gehandelt hat“.[48]

Eine mögliche Erweiterung des § 53 StPO würde eine Ergänzung zum Schutz des § 203 StGB darstellen. Dennoch muss der § 53 StPO enger gefasst werden, als der § 203 StGB und kann nicht auf alle Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit übertragen werden.[49]

---

[45] Claudia Dittberner, Umgang mit Gefährdern - Wo liegen die Grenzen der Schweigepflicht?, 2017, S. 26.
[46] Selina Mederlet, Zur Aussagepflicht von Mitarbeitenden des Jugendamtes bei der Polizei, 2019, S. 3.
[47] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers, 2020, S. 5.
[48] MüKoStPO/Percic, 1. Aufl. 2014, StPO § 53 Rn. 6.
[49] Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens (2. StVRG), 1974, S. 15.

3. Diskurs um die Etablierung des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit

In der Sozialen Arbeit gibt es immer wieder den Diskurs, um die Etablierung eines ZVR. Durch eine mögliche Etablierung des § 53 StPO könnte im Vergleich zum § 203 StGB „(…) der Kreis der strafrechtlich zum Schweigen verpflichteten Personengruppen deutlich weitergezogen [werden] (…)".[50] In dem Diskurs gibt es nach Schumacher „(…) ein Ringen um das berufliche Verständnis und um die Einordnung Sozialer Arbeit als Profession zu erkennen".[51] Bereits 1974 gab es einen Gesetzesentwurf zur Reformierung des Strafverfahrens. Darin wurde die Forderung aufgestellt, staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen sowie Sozialpädagog:innen, die in bestimmten Bereichen der Sozialen Arbeit arbeiten, in § 53 StPO zu verankern.[52]

Der Diskurs ist im Jahr 2018 wieder in der Sozialen Arbeit angestoßen worden, da ein Rechtsgutachten erstellt wurde, welches den „(…) strafprozessualen Reformbedarf des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht) in der Sozialen Arbeit (…)"[53] geprüft hat. In dem Gutachten stehen Sozialarbeiter:innen im Mittelpunkt, die in Fanprojekten mit jugendlichen Fußballfans zusammenarbeiten. Dabei ist zentral die Frage nach dem Vertrauensschutz zwischen den Sozialarbeiter:innen und Jugendlichen gestellt worden, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass Informationen zwischen den beiden Seiten bleiben.[54] Sie fordern eine Erweiterung des § 53 StPO für Sozialarbeiter:innen in der aufsuchenden Arbeit mit Jugendlichen, um so eine „(…) Vertrauensschutzgarantie, (…) Beziehungsaufnahme und damit der notwendige erste Schritt zu einem vertrauensvollen Arbeitsbündnis (…) [zu ermöglichen]".[55] Des Weiteren würden Sozialarbeiter:innen durch die Ankerkennung des Rechts auch formal Handlungsautonomie zugestanden werden.[56] In dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1974 wurden bereits ähnliche Argumente aufgeführt. Darin wird beschrieben, dass eine wirksame Unterstützung nur umgesetzt werden kann, wenn eine vertrauensvolle

[50] Mederlet, 2019, S. 2.
[51] Schumacher, 2019, S. 27.
[52] Deutscher Bundestag, 1974, S. 4.
[53] Peter Schruth, Titus Simon, Michael Gabriel, Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball, 1. Auflage, 2018, S. 11.
[54] Ebd., S. 8 ff.
[55] Schruth et al., 2018, S. 71.
[56] Schumacher, 2019, S. 41 f.

Beziehung und Diskretion gewährt werden kann. Dies würde nur zu einem wirklichen Öffnen einer Person führen.[57]

Argumente und Positionen gegen die Forderung ein ZVR für Sozialarbeiter:innen einzuführen, werden im Folgenden aufgeführt. Eine grundsätzliche Frage, die im Diskurs auftritt, ist, ob im § 53 StPO überhaupt weitere Berufsgruppen aufgenommen werden sollen. Bei einer Erweiterung sowie Ergänzung des Paragrafen stellt sich die Frage „(…) bei welchen Berufen der Schutz des Vertrauensverhältnisses das Allgemeininteresse an der Aufklärung von Straftaten überwiege (…)".[58] Eine Ausdehnung des ZVR auf eine neue Berufsgruppe sollte mit Zurückhaltung gehandhabt werden und bedarf einer sogfältigen Abwägung. Die Begrenzung des Zeugniszwangs kann nur erfolgen, wenn eine besondere Legitimation besteht, die vor der Verfassung Bestand hat.[59]

Des Weiteren wird als ein starkes Gegenargument in dem Gesetzesentwurf von 1974 die Tatsache gesehen, dass nicht einfach alle Sozialarbeiter:innen in den verschiedensten Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit dieses Recht bekommen können. Es wird argumentiert, dass dadurch Grenzen der Strafrechtspflege überschritten werden. Außerdem wird beschrieben, dass am ehesten Sozialarbeiter:innen in Beratungsstellen das ZVR zugestanden werden können, da sie dort in vielen Bereichen eigenverantwortlich arbeiten können. Außerdem muss gewährt werden, dass das ZVR nicht missbraucht wird. Der Gesetzesentwurf schlägt als einen möglichen Überprüfungsmechanismus vor, dies anhand des Studienabschlusses von Sozialarbeiter:innen zu überprüfen.[60]

Die Gegenargumente zeigen auf, dass es einer sorgfältigen Abwägung bedarf, ob ein ZVR etabliert werden sollte oder nicht. Hier ist bereits festzuhalten, dass eine Etablierung des ZVRs für alle Sozialarbeiter:innen in den verschiedensten Arbeitsbereichen derzeit sehr unwahrscheinlich ist. Arbeitsbereiche, in denen das Vertrauen zwischen den beiden

[57] Deutscher Bundestag, 1974, S. 14 f.
[58] Beck-online, Kein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter, NJW 1972, 2214.
[59] Deutscher Bundestag, 1974, S. 14 f.
[60] Ebd., S. 15 f.

agierenden Seiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit notwendig ist, haben höhere Chancen das ZVR zu erlangen.[61]

V. Einführung des Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter:innen in spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Die Zusammenarbeit in FBS zwischen den Mitarbeiter:innen und den Betroffenen von Menschenhandel ist ein Arbeitsbereich, wo ein grundlegendes Vertrauen zwischen beiden Seiten unabdingbar ist. Die Etablierung eines ZVR für die Mitarbeiter:innen von spezialisierten FBS würde die Gewährleistung einer vertrauensvolle Beratung sowie Begleitung ermöglichen.[62] Dadurch würde ein Geheimnisschutz und eine Vertrauensbasis bestehen, welche eine Sicherheit für die Betroffenen schaffen würde, um zum Beispiel überhaupt den Weg zu einer Unterstützungsstelle zu suchen.[63]

Dieser Beitrag zielt auf die Einführung des ZVR für Mitarbeiter:innen in FBS ab, aber dennoch sollte eine mögliche Ausdehnung des § 53 StPO auf eine neue Berufsgruppe mit Sorgfalt behandelt werden. Daher wird im Folgenden zunächst dargestellt werden, welche Aspekte bei einer Einführung zu beachten wären und anschließend welche Gründe explizit für die Einführung sprechen würden. Wichtig ist zu beachten, dass der Fokus des Beitrags auf der Umsetzung der Forderung liegt, daher werden hauptsächlich die Gründe für eine Etablierung benannt.

1. Hinweise bei einer Etablierung

Die Aspekte, die im Kapitel 4.3 bereits beschrieben wurden, die es zu beachten gilt, umfassen zwei Argumente.

---

[61] Ebd., S. 18.
[62] KOK e.V., 2021a, S. 5.
[63] Der Paritätische, Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder - Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO, 2020, S. 2.

Das erste Argument thematisiert die Frage, ob die Gewährleistung eines Vertrauensverhältnisses der Aufklärung einer Straftat überwiegt.[64] Die Betroffenen von Menschenhandel haben in der Verfahrensaufklärung gegen Menschenhändler:innen eine besondere Rolle. Häufig stellt ihre Aussage das einzige Beweismittel dar. Gleichzeitig befinden sich die Betroffenen in einer sehr vulnerablen Situation, da sie häufig von starker Abhängigkeit und Gewaltausübung bedroht sind. Ein weiterer Grund stellt bei einigen Betroffenen der irreguläre Aufenthalt in Deutschland dar, da sie zum Beispiel unerlaubte Arbeit verrichten mussten und daher nun Angst vor einer Abschiebung haben.[65] Gerade da die Betroffenen sich in sehr vulnerablen Situationen befinden und gegebenenfalls gegen Gesetze verstoßen haben, ist ein fundiertes Vertrauensverhältnis entscheidend. Wenn dieses Vertrauensverhältnis nicht durch strukturelle Bedingungen garantiert werden kann, wie das ZVR, dann hat dies Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den beiden Seiten.[66] „Ohne die Garantie der Geheimhaltung bleibt der Klientin jedoch nur, eine Offenbarung in Kauf zu nehmen oder auf Hilfe zu verzichten. Bei Offenbarung fürchtet sie Bekannt werden ihrer Illegalität und daraus resultierend Haft und Abschiebung sowie die durch die Täter angedrohten Konsequenzen. So wird sie in der Regel schweigen oder nur sehr gefiltert erzählen“.[67] Durch die bestehende Angst kann Unterstützung nicht angeboten werden und somit gehen potentiell auch der Strafverfolgung wichtige Zeug:innen verloren. Gleichzeitig ist das fehlende ZVR auch für die Mitarbeiter:innen schwierig, da sie vor einem permanenten Gewissenkonflikt in ihrer Arbeitsausübung stehen.[68]

Das zweite Argument umfasst, dass nicht allen Sozialarbeiter:innen per se das Recht auf Zeugnisverweigerung zugestanden werden kann und am ehesten Sozialarbeiter:innen in Beratungsstellen dieses Recht bekommen können.[69] Im Hinblick auf die Thematik dieses Beitrags würde die Etablierung eines ZVR sich auf eine klar abgegrenzte Gruppe beziehen, nämlich auf alle Mitarbeiter:innen, die in spezialisierten FBS mit Betroffenen von

[64] Beck-online, Kein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter, NJW 1972, 2214.
[65] Theda Kröger, Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer, o.J., S. 1.
[66] Ebd., S. 3.
[67] Ebd., S. 3 f.
[68] Ebd., S. 4.
[69] Deutscher Bundestag, 1974, S. 15 f.

Menschenhandel zusammenarbeiten. Die meisten der Mitarbeiter:innen sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen oder haben einen ähnlich qualifizierenden Berufsabschluss.[70]

Kröger wägt in einem Text Lösungsmöglichkeiten ab, ob es einen anderen Weg als die Erweiterung des § 53 StPO für die Mitarbeiter:innen von FBS geben würde. Ein Vorschlag ist die erweiterte Auslegung des § 53 StPO für die Mitarbeiter:innen von FBS für Betroffene von Menschenhandel, dies ist aber nicht zulässig.[71] Eine andere Lösungsmöglichkeit wäre eine „(…) Begrenzung des Zeugniszwangs in bestimmten Einzelfallkonstellationen (…)".[72] Dies wäre zulässig, aber ist immer von Einzelfall abhängig, sodass es auch keine allgemeingültige Lösung darstellt. Daher kommt sie zu dem Schluss, dass die Erweiterung des § 53 StPO die Lösung wäre.[73] Die Auseinandersetzung zeigt, dass eine Etablierung eines ZVR für Mitarbeiter:innen in spezialisierten FBS für Betroffene von Menschenhandel nach meinem Ermessen gerechtfertigt wäre, wie im Folgenden an weiteren Punkten aufgeführt werden soll.

2. Gründe für eine Etablierung

Seit 2020 gibt es ein Bündnis für ein ZVR in der Sozialen Arbeit, welches sich aus verschiedenen Gruppen, wie dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), zusammensetzt. Das Bündnis sieht insbesondere in bestimmten Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit eine bestehende Problematik, in welchen Sozialarbeiter:innen mit Menschen zusammenarbeiten, die Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangenen haben oder in welchen Sozialarbeiter:innen viel Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden haben.[74] Gerade für diese Bereiche ist die Etablierung eines ZVR notwendig. Dies würde auf die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter:innen von FBS und Betroffenen von Menschenhandel zu treffen.

[70] KOK e.V., 2017, S. 47.
[71] Kröger, o.J., S. 4.
[72] Ebd.
[73] Ebd., S. 4 f.
[74] BfZ, Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ), 2020, S. 1.

Der deutsche paritätische Gesamtverband positioniert sich mit anderen Verbänden auch in einem Schreiben für eine Etablierung des ZVR von unter anderem Mitarbeiter:innen, die mit Betroffenen von Menschenhandel zusammenarbeiten. Als ein Hauptargument führen sie die Richtlinie 2012/29/EU auf, die Mindeststandards für Schutz von Betroffenen von Straftaten aufführt.[75] Im Artikel 8 der Richtlinie wird auf das Recht auf Zugang zu Betroffenenunterstützung eingegangen.[76] In dem Artikel wird beispielsweise beschrieben, dass nach dem Interesse der betroffenen Person gehandelt werden soll und Vertraulichkeit als Grundsatz der Zusammenarbeit bestehen muss. Dies ist nur umsetzbar, wenn ein ZVR besteht, da dadurch eine Rahmenbedingung geschaffen werden würde, die das Vertrauensverhältnis absichern würde.[77]

Der KOK hat bereits im Jahr 2013 einen Vorschlag für die Einführung eines ZVR für Mitarbeiter:innen in spezialisierten FBS formuliert. Innerhalb des ausformulierten Vorschlags folgt eine Prüfung, inwiefern formelle sowie materielle Voraussetzungen gegeben wären, die dazu berechtigen ein ZVR zu etablieren.[78] Der KOK schlägt eine Erweiterung des § 53 StPO vor mit der Etablierung eine Nummer 3c, die wie folgt heißen soll:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: (…) Mitglieder oder Beauftragte einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene/Opfer von Menschenhandel, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist [Herv. i. O.]“.[79] Weitere Argumente, die für eine Etablierung sprechen, können hier aufgrund des Rahmens dieses Beitrags nicht aufgelistet werden, daher stellt der konkrete Gesetzesänderungsvorschlag des KOKs den Abschluss dar.

[75] Der Paritätische, 2020, S. 2.
[76] Europäische Union, Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, 2012, S. 12.
[77] Der Paritätische, 2020, S. 2.
[78] Vgl. KOK e.V., Vorschlag des KOK über die strafprozessuale Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes aus beruflichen Gründen für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 53 der Strafprozessordnung, 2013.
[79] Ebd., S. 1.

VI. Fazit

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stand die Forderung der Etablierung eines Zeugnisverweigerungsrecht für die Mitarbeiter:innen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland. Anhand der Auseinandersetzung mit den Betroffenen von Menschenhandel im zweiten Kapitel wurde deutlich, in welcher vulnerablen Situation sich die Betroffenen befinden und wie schwierig es für sie sein kann, sich zu öffnen. Die Beschreibung der Aufgaben und der Fokus auf die Gewährleistung der Betroffenenrechte durch die Mitarbeiter:innen von spezialisierten Fachberatungsstellen innerhalb des dritten Kapitels hat aufgezeigt, wie unabdingbar ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Seiten ist. Dies kann durch die Arbeitsausübung der Mitarbeiter:innen gefördert werden, aber kann nur wirklich umgesetzt werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch eine rechtliche Verankerung gewährleistet werden würde. Im vierten Kapitel folgte dann die rechtliche Auseinandersetzung mit dem § 53 StPO und der Feststellung, dass es derzeit noch kein Zeugnisverweigerungsrecht für alle Sozialarbeiter:innen gibt und es am ehesten nur für bestimmte Bereiche etabliert werden kann. Im fünften Kapitel wurden Gründe für eine Etablierung des ZVR für Mitarbeiter:innen aufgeführt. Es sollte nach meiner Einschätzung eine Erweiterung des § 53 StPO geben, sodass die Mitarbeiter:innen der FBS in dem Paragrafen verankert werden. Durch die Erweiterung des § 53 StPO für die Mitarbeiter:innen von FBS kann eine Vertrauensschutzgarantie, eine gute Beziehungsaufnahme sowie eine Zusammenarbeit umgesetzt werden, die von Vertrauen mit den Betroffenen von Menschenhandel geprägt ist[80].

In Folge der Corona-Pandemie ist die vulnerable Situation der Betroffenen noch deutlicher geworden und es hat sich gezeigt, dass notwendige Veränderungen nun fokussiert werden sollten. Es ist an der Zeit, Veränderungen umzusetzen, um das Unterstützungssystem für Betroffene von Menschenhandel weiter auszubauen und zu stärken. Die Erweiterung des § 53 StPO und somit die Etablierung des Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter:innen von FBS würde einen ersten möglichen Schritt darstellen.

[80] Schruth et al., 2018, S. 71.

Literaturverzeichnis

- AWO Bundesverband e. V. (Hrsg.). (2020). *Menschenhandel im Kontext von Flucht. Ein Leitfaden zur Unterstützung von Betroffenen*. Berlin.

- Beck-online (Hrsg.). (o.J.). *Kein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter. NJW 1972, 2214*.

- BfZ (Hrsg.). (2020). *Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ)*. Frankfurt am Main.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (o.J.). *Verdacht des Menschenhandels*. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/VerdachtDesMenschenhandels/verdachtDesMenschenhandels_node.html (Zugriff am 02.08.2021).

- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2019). *Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2018*. Wiesbaden.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2020). *Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019*. Wiesbaden.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2021). *Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2020*. Wiesbaden.

- Der Paritätische (Hrsg.). (2020). *Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder - Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO*. Berlin.

- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). (2019). *Broschüre zum Zeugnisverweigerungsrecht*.

- Deutscher Bundestag (Hrsg.). (1974). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG)*.

- Dittberner, Claudia (2017). *Umgang mit Gefährdern - Wo liegen die Grenzen der Schweigepflicht?* (Psychotherapeutenkammer Berlin, Hrsg.).

- Europäische Union (Hrsg.). (2012). *Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*. Straßburg.

- Europarat (Hrsg.). (2005). *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*. Warschau.

- GRETA (Hrsg.). (2019). *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Second evaluation round*. Straßburg.

- GRETA (Hrsg.). (2020). *In time of emergency the rights and safety of trafficking victims must be respected and protected*. Straßburg.

- KOK e. V. (Hrsg.). (o.J.a). *Fachberatungsstellensuche*. Verfügbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche (Zugriff am 02.08.2021).

- KOK e. V. (Hrsg.). (o.J.b). *Was ist Menschenhandel?* Verfügbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel (Zugriff am 02.08.2021).

- KOK e. V. (Hrsg.). (2013). *Vorschlag des KOK über die strafprozessuale Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes aus beruflichen Gründen für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 53 der Strafprozessordnung*. Berlin.

- KOK e. V. (Hrsg.). (2017). *Begleitbroschüre zur Wanderausstellung "Menschenhandel - Situation, Rechte und Unterstützung in Deutschland"* (3. Auflage). Berlin.

- KOK e. V. (2020). Menschenhandel und Ausbeutung. Begriffsklärung und Hintergründe. In KOK e. V. (Hrsg.), *Menschenhandel in Deutschland. Rechte und Schutz für Betroffene* (S. 24–31). Berlin.

- KOK e. V. (Hrsg.). (2021a). *Forderungskatalog des KOK e.V. zur Bundestagswahl 2021*. Berlin.

- KOK e. V. (Hrsg.). (2021b). *Informationsflyer Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht*. Berlin.

- KOK e. V. (Hrsg.). (2021c). *Rechtsgrundlagen International*. Verfügbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/rechtsgrundlagen-international (Zugriff am 02.08.2021).

- KOK e. V. (Hrsg.). (2021d). *Save the Date: Datenpolitik und Menschenhandel - Fachtagung des KOK*. Verfügbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/save-the-date-datenpolitik-und-menschenhandel-fachtagung-des-kok (Zugriff am 01.08.2021).

- Kröger, Theda (o.J.). *Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer* (KOBRA, Hrsg.). Hannover.

- Leinenbach, Michael (2020). Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst. In BfZ (Hrsg.), *Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ)* (S. 8–23). Frankfurt am Main.

- Mederlet, Selina (2019). *Zur Aussagepflicht von Mitarbeitenden des Jugendamtes bei der Polizei* (LVR-Landesjugendamt Rheinland, Hrsg.).

- MüKoStPO/Percic (2014). *StPO § 53 Rn. 6-7* (1. Auflage).

- Rabe, Heike (2017). *Bekämpfung von Menschenhandel – eine menschenrechtliche Zwischenbilanz. Handlungsfelder für die kommende Legislatur* (Deutsches Institut für Menschenrechte, Hrsg.). Berlin.

- Schruth, Peter; Simon, Titus & Gabriel, Michael (2018). *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball* (1. Auflage). Frankfurt am Main: Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

- Schubert, Anja (2010). *Aktueller Begriff. Völkerrechtliche Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Hrsg.). Berlin.

- Schumacher, Thomas (2019). Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit. In Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), *Broschüre zum Zeugnisverweigerungsrecht* (S. 24–46).

- United Nations Office on Drugs and Crime (Hrsg.). (2004). *United nations convention against transnational organized crime and the protocols thereto*. Wien.

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hrsg.). (2020). *Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers* (WD 7 - 3000 - 034/20). Berlin.

Enteignungen in Syrien

- Das Dekret 66, Gesetz Nr. 10 und seine Folgen

Nora Kleffmann

Abstract

Nach einem Jahrzehnt des Konfliktes in Syriens kontrolliert Staatschef Baschar al-Assad wieder große Teile des Gebietes. Trotz der beträchtlichen Zerstörung durch den Bürgerkrieg, sind zahlreiche Häuser immer noch bewohnbar. Dies gab vielen im Ausland lebenden Syrer*innen die Hoffnung, eines Tages wieder zurück nach Syrien zu kehren. Doch Anfang 2018 setzte das syrische Regime das Gesetz Nr. 10 über die ‚Einrichtung von Entwicklungszonen in Verwaltungseinheiten' in Kraft. Dabei handelt es sich um die landesweite Ausdehnung des Dekret 66 von 2012 in etwas abgeänderter Form. Das Gesetz Nr. 10/2018 erlaubt, Besitztümer wie Immobilien, Grundstücke oder Agrarflächen zu enteignen. Folgen der Enteignungen können sein, dass betroffene Syrer*innen keine Besitztümer mehr haben, zu denen sie zurückkehren können. Zudem zeichnet sich ab, dass durch die Enteignungspolitik gerade in den traditionell oppositionellen Gebieten erheblich demographische und damit politische Veränderungen bewirkt werden können. Im Interview mit dem syrischen Journalisten und Regisseur Sulaiman Tadmory geht es darum, besser zu verstehen, was dies im Einzelnen für Betroffene bedeutet und wie der Diskurs darüber in Deutschland geführt wurde.

I. Enteignungen in Syrien – Das Dekret 66, Gesetz Nr. 10 und seine Folgen

Auch zehn Jahre nach Beginn des Bürgerkriegs in Syrien, ist für die Zivilbevölkerung keine Verbesserungen der Situation in Sicht. Die damals im Jahr 2011 noch friedlichen Demonstrationen gegen den syrischen Machthaber Baschar al-Assad entwickelten sich im Laufe der Jahre zu einem bewaffneten Konflikt mit internationaler Dimension. Nach wie vor

erlebt das Land „die größte humanitäre Krise unserer Zeit“[1], wie es der UN-Flüchtlingskommissar Filippo Grandi formulierte. Diese wird weiterhin durch die anhaltende Wirtschaftskrise und die Covid-19-Pandemie verschärft. Eine politische Lösung trotz anhaltender Bemühungen der Vereinten Nationen zeichnet sich laut des Auswärtigen Amtes nicht ab.[2]

Im Gegenteil, der eigene Machterhalt des syrischen Regimes scheint auf Kosten der zivilen Bevölkerung weiterhin im Vordergrund zu stehen. Heute kontrolliert Assad wieder große Teile des Staatsgebietes. Bei den Präsidentenwahlen am 26.05.2021 ließ er sich mit 95,1 Prozent der Stimmen erneut zum syrischen Staatschef wählen.[3] Die Wahlen widersprachen allerdings der Resolution 2254/2015 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, da sie nicht als fair und frei galten.[4] Als Konsequenz erkannte die Europäische Union das Wahlergebnis nicht an und verlängerte die Sanktionen gegen das syrische Regime.[5] Außenminister Heiko Maas fand Ende März 2021 während der fünften Brüsseler Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region dazu deutliche Worte: „Scheinwahlen in einem zerstörten Land sind kein Ersatz für echte Verhandlungen im Rahmen der Sicherheitsrats-Resolution 2254. Für uns ist klar: Die Tragödie in Syrien darf keine weiteren zehn Jahre andauern“[6].

Doch wie sich die Situation tatsächlich entwickeln wird, ist unklar. Fest steht, dass über die Hälfte der syrischen Bevölkerung ihr Zuhause seit Beginn des Bürgerkrieges verlassen musste. Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) sind rund 6,7 Millionen Menschen ins Ausland geflohen und rund 6,6 Millionen Menschen gelten als Binnengeflüchtete (Stand: August 2021).[7] [8] Von den ins Ausland geflohenen Syrer*innen

---

1 https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wo-wir-taetig-sind/naher-osten-und-nordafrika/nothilfeeinsatz-syrien (18.08.2021).
2 Vgl. Auswertiges Amt, Zehn Jahre Konflikt in Syrien – Sieben Fragen an die deutsche Außenpolitik, 15.03.2021, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/nahermittlererosten/syrienkonflikt-10-jahre/2447592.
3 Vgl. Björn Blaschke, Assad lässt sich wiederwählen, 26.05.2021, https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-praesidentschaftswahl-101.html.
4 Vgl. S/RES/2254 (2015), Para. 4.
5 https://p.dw.com/p/3u5Dn (18.08.2021).
6 Auswertiges Amt, Außenminister Maas zur Syrien Geberkonferenz, 30.03.2021, https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2451226.
7 https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=I91YfG (18.08.2021).
8 https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=2SdI0U (18.08.2021).

sind eine Million nach Europa gekommen – von ihnen leben ungefähr 770.000 Menschen in Deutschland.[9]

Ihr Schutz ist im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, welches auch als Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bezeichnet wird, verankert. Grundlage hierfür bietet die Definition eines ‚Flüchtlings', da jenen Personen Schutz geboten werden muss, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung"[10] außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Vertragsstaaten wie Deutschland werden durch das Abkommen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll von 1967 dazu verpflichtet, Asylsuchende nicht an den Landesgrenzen zurückzuweisen und ihnen im Sinne der Konvention auf ihrem Territorium Schutz zu gewähren. Syrischen Geflüchteten wird folglich in den meisten Fällen entweder der Flüchtlingsschutz oder der subsidiäre Schutz zugesprochen.[11]

Bundesweit galt seit 2012 ebenfalls ein Abschiebungsstopp für geflüchtete Menschen aus Syrien. Dies änderte sich jedoch nach der Innenministerkonferenz im Dezember 2020, nachdem eine erforderliche einstimmige Entscheidung für eine Verlängerung des Abschiebungsstopps nicht zustande kam. Dies wurde damit begründet, dass der Wunsch bestünde, bei Gefährdern und Straftätern durch eine Einzelfallprüfung über eine Abschiebung entscheiden zu wollen.[12] Laut des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist die Diskussion bisher ausschließlich auf die Abschiebung von Gefährdern und Straftätern beschränkt.[13] Dennoch führte sie zum einen zu einer tiefen Verunsicherung aller Menschen, die in Deutschland Schutz suchen und ließ Fragen rund um das Thema Rückkehr nach Syrien wieder aufflammen. Doch nach wie vor drohen Rückkehrer*innen Zwangsrekrutierung,

[9] https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/syrische-fluechtlinge.html (18.08.2021).
[10] Art. 1 A 2 GFK.
[11] Vgl. Wolfgang Grenz, 70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention: Unentbehrlich für den Flüchtlingsschutz, 28.07.2021, https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/70-jahre-genfer-fluechtlingskonvention-asyl-schutz. (15.01.2022)
[12] Vgl. Deutsche Welle, Seehofer will Abschiebestopp für Syrien beenden, 27.11.2020, https://p.dw.com/p/3ltTb.(19.08.2021)
[13] Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme, Abschiebungen nach Syrien: Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte, 2021, S. 3.

willkürliche Verhaftung oder Folter sowie physische und sexuelle Gewalt.[14] Neben den offensichtlichen Gründen, die eine Rückkehr unmöglich erscheinen lassen, gibt es weitere Gründe, die bisher kaum bekannt sind. Dazu gehört, dass Besitztümer wie Immobilien, Grundstücke oder Agrarflächen von vielen Syrer*innen seit Anfang 2018 enteignet werden können.

Nach Schätzungen der Weltbank vom Juli 2017 wurden durch den Konflikt sieben Prozent der Gebäude zerstört und 20 Prozent teilweise beschädigt, was insgesamt ein Drittel aller Gebäude in Syrien ausmacht.[15] Doch trotz der Zerstörung sind noch zahlreiche Häuser bewohnbar. Dies gab vielen Haus- und Grundbesitzer*innen die Hoffnung, eines Tages zurück in ihr Eigenheim zu ziehen. Doch spätestens seit Frühjahr 2018 ist auch diese Hoffnung großer Verunsicherung gewichen. Denn im April 2018 setzte das syrische Regime das Gesetz Nr. 10 über die „Einrichtung von Entwicklungszonen in Verwaltungseinheiten“ in Kraft. Dabei handelt es sich um die landesweite Ausdehnung des Dekret 66 von 2012 in etwas abgeänderter Form. Das Gesetz ermöglicht den Gouvernements, Distrikten und Städten, Gebiete innerhalb ihres Verwaltungsbereichs zu sogenannten Entwicklungszonen zu erklären. Aufgrund dessen kann dann der gesamte Besitz enteignet werden. Es sei denn, Haus- und Grundbesitzer*innen legen ihre Besitzurkunden innerhalb eines Jahres bei den jeweils zuständigen Behörden vor.[16] Damals teilte das Auswärtige Amt der Süddeutschen Zeitung mit: "Mit großer Sorge sehen wir Versuche des Assad-Regimes, mittels fadenscheiniger gesetzlicher Regelungen die Eigentumsrechte vieler geflüchteter Syrerinnen und Syrer infrage zu stellen"[17]. Auch Ulrike Demmer, die stellvertretende Sprecherin der Bundesregierung, kritisierte die mögliche Enteignung scharf: "Nun sollen die geflüchteten Menschen offenbar unter fadenscheinigem Vorwand enteignet und um Haus und Hof

[14] Vgl. Auswertiges Amt, Zehn Jahre Konflikt in Syrien – Sieben Fragen an die deutsche Außenpolitik, 15.03.2021, https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/nahermittlererosten/syrienkonflikt-10-jahre/2447592. (19.08.2021)

[15] The World Bank, The Toll of War: The Economic and Social Consequences of The Conflict in Syria, 2017, S. 17.

[16] Vgl. Jakob Farah, Assads Gesetzt Nr. 10, 12.07.2018, https://monde-diplomatique.de/artikel/!5512784.

[17] https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-wie-die-bundesregierung-assads-perfiden-vorhaben-entgegen treten-will-1.3957836 (19.08.2021).

gebracht werden."[18]. Erst nach großem öffentlichem Druck wurde die Frist im November 2018 von ursprünglich 30 Tagen auf ein Jahr ausgeweitet.[19]

Das Problem dabei: Viele der Menschen, die durch das Gesetz Nr. 10/2018 die Enteignung ihres Besitzes fürchten müssen, haben Syrien verlassen. Sie haben gar nicht erst die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres zurückzukehren. Auch haben sie oft keine Verwandten mehr im Land, die an ihrer Stelle die entsprechenden Behördengänge abarbeiten könnten. Hinzu kommt, dass viele Papiere, die die Eigentumsverhältnisse dokumentieren, im Krieg zerstört worden oder verloren gegangen sind. Selbst wenn sie vor Ort wären, könnten die Betroffenen ihre Eigentumsansprüche nicht belegen.[20]

Auch der deutschen Bundesregierung ist die Problematik bekannt. Im Bericht über die Lage der Arabischen Republik Syrien des Auswertigen Amtes aus dem Jahr 2020 gibt es ein explizites Kapitel dazu: Infragestellung von Eigentum, Enteignungen. Hier heißt es: „Die meisten Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge haben jedoch weder ausreichend Ressourcen noch die notwendigen Urkunden, um ihren Anspruch zu registrieren." Und weiter: „Es ist deshalb zu befürchten, dass bei Anwendung von Dekret 10/2018 zahlreiche Rückkehrer kurz- bis mittelfristig den Rechtsanspruch auf ihr Eigentum verlieren und damit enteignet werden können"[21]. Falls doch die notwendigen Urkunden vorhanden sind, stehen viele Eigentümer*innen vor einer weiteren Schwierigkeit: Sie müssen sich von syrischen Sicherheitsbehörden überprüfen lassen, bevor sie ihre Ansprüche gelten machen können. Gerade für Oppositionelle ist dies ein Grund, nicht auf ihre Eigentumsansprüche zu bestehen. Denn für sie könnte es Konsequenzen wie eine potenzielle Festnahme bedeuten.[22]

Ferner verweist das Auswärtige Amt auf diverse Menschenrechtsorganisationen und Betroffene, die davon berichten, dass als regimekritische bzw. oppositionsnah angesehene Rückkehrer*innen von syrischen Sicherheitsbehörden oder regimetreuen Milizen der

[18] https://p.dw.com/p/2wlOA (19.08.2021).
[19] Vgl. Joseph Daher, Wiederaufbau in Syrien? Mit welchen Strategien das Regime von der Zerstörung profitiert, in: Adopt a Revolution (Hrsg.), Risiko und Nebenwirkungen: Der Wiederaufbau Syriens, 2018, S. 9 ff.
[20] https://p.dw.com/p/2wo5e (19.08.2021).
[21] Auswertiges Amt, Bericht über die Lage der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2020), S. 36, https://fragdenstaat.de/dokumente/8759-lagebericht-syrien-2020/ (15.01.2022).
[22] https://p.dw.com/p/2wo5e (19.08.2021).

Zugang in ihre Ursprunggebiete verweigert wird. Auffällig ist dabei, dass sich in vielen dieser betroffenen Gebiete jene - überwiegend sunnitischen - Bevölkerungsteile konzentrieren, die dem Assad-Regime traditionell kritisch bis ablehnend gegenüberstehen. Sie waren es auch, die sich im Jahr 2011 oft sehr schnell den Aufständischen anschlossen. Dazu zählen insbesondere: Stadtteile von Aleppo (Ost-Aleppo), Homs (Altstadt und Vororte) und Vororte von Damaskus.[23]

Human Rights Watch gibt zu bedenken, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Gesetzes in Verbindung mit dem politischen Kontext, ein erhebliches Potenzial für Missbrauch und diskriminierende Behandlung von vertriebenem Einwohner*innen aus jenen Gebieten schaffen, die zuvor als regierungsfeindlichen gehalten wurden[24]. Das Gesetz Nr. 10/2018 könnte Assad demnach dabei verhelfen, gerade in den traditionell oppositionellen Gebieten erheblich demographische und damit politische Veränderungen zu bewirken. Joseph Daher macht deutlich: „Die Gründe hierfür sind vor allem politischer Natur – und nicht, wie oft zu hören, religiös motiviert –, denn Ziel des Regimes ist es, jene Binnenflüchtlinge sowie ins Ausland Geflohene, welche ihm ablehnend gegenüberstehen, an der Rückkehr zu hindern“[25]. Dies würde dann vor allem Anhängern Assads und seinen treuen Bevölkerungsgruppen erlauben, in die betroffenen Gebiete zu ziehen. Es wird davon ausgegangen, dass dies vornehmlich Alawiten und Christen betrifft, weniger jedoch Mitglieder der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit. Gebiete, die traditionell eher kritisch dem Regime gegenüberstanden, würden sich auflösen und Assad könnte sich so neue Mehrheiten sichern.[26]

Sicher ist, dass das Gesetz Nr. 10/2018 erhebliche Hindernisse für die Rückkehr von syrischen Geflüchteten schafft. Laut einem Bericht von Carnegie Endowment of Peace sagte ein bedeutender Teil der ins Ausland geflohenen Syrer*innen, dass es unwahrscheinlich ist, dass sie ohne ein Haus oder Eigentum zurückkehren.[27] Um besser verstehen zu können, was

[23] Auswertiges Amt, Bericht über die Lage der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2020), S. 36, https://fragdenstaat.de/dokumente/8759-lagebericht-syrien-2020/ (15.01.2022)
[24] https://www.hrw.org/news/2018/05/29/qa-syrias-new-property-law (19.08.2021).
[25] Daher, S. 9.
[26] https://p.dw.com/p/2wo5e (19.08.2021).
[27] Maha Yahaya, Jean Kassir u. Khalil El-Hariri, Unheard Voices: What Syrian Refugees Need to Return Home, 2018, S. 37

dies im Einzelnen für Betroffene bedeutet und wie der Diskurs darüber in Deutschland geführt wurde, folgt ein Interview mit dem syrischen Journalisten und Regisseur Sulaiman Tadmory. Im Jahr 2015 gelang ihm die Flucht nach Deutschland, nachdem er zwei Jahre lang in seiner syrischen Heimatstadt Homs eingeschlossen war. Damals wurde die Altstadt Homs von Assads Armee belagert. In seinem Dokumentarfilm ‚Homs und ich – Ein Kriegstagebuch'[28], der auf den Hamburger Filmtagen 2019 Premiere feierte, erzählt Tadmory vom Alltag in der belagerten Stadt. Heute arbeitet er beim Norddeutschen Rundfunk (NDR) als Journalist.[29] In den vergangenen Jahren hat er sich mit verschiedenen Themen auseinandergesetzt. Unter anderem mit der Enteignungspolitik von Assad in Syrien. Anfang des Jahres 2021 drehte er dazu zusammen mit seinem Kollegen Stefan Buchen die Reportage ‚Verbrannte Erde: Wie Syrien seine Bürger verstößt'[30]. Zu seinem Glück ist das Haus von Tadmory nicht von dem Gesetz Nr. 10/2018 betroffen. Dennoch kennt Todmory die Lage gut, denn er hat mit vielen Betroffenen gesprochen. In dem folgenden Interview geht es vor allem um Tadmorys Einschätzungen zu den Folgen des Gesetz Nr. 10/2018 und dem medialen Diskurs in Deutschland, der rund um das Thema geführt wurde.

II. Interview mit Sulaiman Tadmory

Nora Kleffmann: Lieber Sulaiman, vielen Dank, dass du dich bereit erklärt hast, mit mir dieses Interview zu führen. Und wenn du magst, würde ich dich bitten, dich erstmal kurz vorzustellen und etwas über dich zu erzählen.

Sulaiman Tadmory: Ich bin Sulaiman Tadmory und Flüchtling aus Syrien. Ich lebe seit sechs Jahren in Deutschland. Genau sechs Jahre und drei Wochen, glaube ich. Ich fühle mich sehr wohl hier. Wie Zuhause. Ich habe ein Volontariat beim NDR gemacht und jetzt arbeite ich

[28] Der Dokumentarfilm ist in der ARD-Mediathek bis zum 17.03.2022 verfügbar unter: https://www.ardmediathek.de/video/ndr-dokfilm/homs-und-ich-ein-kriegstagebuch/ndr-fernsehen/Y3JpZDovL25kci5kZS81NWE4MTNlMi03YzFiLTQzMjQtOWQyNi1jMDM4YWE5NWMwY2U/ (15.01.2022)
[29] https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/sulaiman-tadmory-gefluechtet-aus-syrien?token=p4qoeebidlkqdvio9hw-k_m6lterlrlm (19.08.2021).
[30] https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2021/Verbrannte-Erde-Wie-Syrien-seine-Buerger-verstoesst,syrien940.html (19.08.2021).

als Journalist dort. In Syrien habe ich auch im Krieg als Journalist gearbeitet. Ich habe Reportagen gedreht und jetzt mache ich das weiter, aber nicht über Krieg, sondern so normal.

Nora Kleffmann: Ich würde gerne darauf eingehen, dass du hier in Deutschland als Journalist arbeitest. Anfang des Jahres hast du eine Reportage gedreht über die Enteignungspolitik von Assad in Syrien. Wie kam es eigentlich dazu, dass du dich mit der Thematik auseinandergesetzt hast, und gab es da vielleicht auch was, was dich besonders interessiert hat?

Sulaiman Tadmory: Also wir hatten immer noch diese Diskussion hier in Deutschland: können die Flüchtlinge zurück oder nicht und brauchen sie wirklich richtigen Schutz? Also man darf uns gerade nicht abschieben. Und es gab damals diese Diskussion, ob jetzt einige Syrer doch abgeschoben werden sollen oder nicht. Wir sind geflohen vor dem Krieg und wissen nicht, ob wir irgendwann zurückgehen können. Das ist nicht so einfach ein Problem, so Streit und dann gehen wir wieder zurück. Es ist ein endloses Problem. Denn, die haben unsere Häuser enteignet, wir können also gar nicht zurück. Wir haben unsere Namen an andere Nationalitäten, die für Assad kämpfen, gegeben. Es gibt jetzt vielleicht in Syrien einen Mann, der ist Iraner, der hat meinen Ausweis, hat meinen Namen, hat meine Wohnung. Und jetzt, wenn USA sagt, Assad, hey, es gibt Enteignungspolitik, er sagt nein, die sind alle Syrer. Man kann es nicht beweisen, die haben wirklich unseren Namen, unsere Wohnungen. Und das heißt, ich kann niemals wieder zurück. Ich habe keinen Platz da. Die akzeptieren mich nie wieder. Also je mehr Menschen wie ich weg sind, desto stärker wird Assad. Es gibt keine Gegner mehr. Aber hier in Deutschland da wird nie darüber gesprochen. Und ich weiß, warum. Weil, sie wollen darüber nicht in der Öffentlichkeit sprechen. Dann hätte die Politik hier viel mehr Verantwortung. Die denken, dann müssen sie uns wirklich 100 Prozent Sicherheit geben. Und weißt du, jetzt haben sie mehr Freiheit, ja, jetzt schieben sie Menschen ab, weil sie böse sind. Ja, aber die Menschen, gehen zum Sterben, 100 Prozent.

Nora Kleffmann: Und wie muss ich mir das denn jetzt konkret vorstellen? Also was bedeutet das dann für einzelne Betroffene, die vielleicht irgendwann zurück nach Syrien wollen. Also du bist ja eben schon ein bisschen drauf eingegangen, aber kannst du das vielleicht nochmal an einem Beispiel oder sowas verdeutlichen?

Sulaiman Tadmory: Also, wenn ich jetzt zurückgehen würde, es gibt gar keine andere Möglichkeit, also nicht mal ein Prozent, dass ich überlebe. Ich würde am Flughafen verhaftet. Ich bin Journalist gegen Assad. Ich habe über Assad Filme gemacht. Das heißt, es gibt nur eine Möglichkeit: dass ich gefoltert werde, bis ich sterbe. Nichts anderes. Und wir haben tausende Beispiele. Tausende. Nicht ein, nicht zwei, die gestorben sind und gefoltert. Ich meine, meine Cousins sind auch zwei verhaftet worden und verschwunden im Gefängnis seit sechs Jahren. Man weiß nicht, sie sind am Leben, am Sterben? Und die waren keine Journalisten.

Nora Kleffmann: Ja, oh Mensch. Und weil, ich weiß gar nicht, darf ich das fragen, -

Sulaiman Tadmory: Du darfst alles fragen, was du willst.

Nora Kleffmann: - wie sieht das denn mit eurem Haus zum Beispiel auch aus?

Sulaiman Tadmory: Unser Haus ist an der Grenze eines Stadtteiles, wo nur Alawiten sind. Und diese Grenze, das ist sehr viel gemischt. Alawiten, Schiiten, Christen, Sunniten, so. Und deswegen gab es da keinen Krieg, es ist nichts zerstört. Also das Haus ist leer. Eine Familie, also älteres Pärchen über 60, hat uns gefragt. Ihr Haus ist zerstört komplett alles. Und die haben uns durch Nachbarn gefragt, ob sie da wohnen dürfen. Aber wir haben gesagt, wir haben keine Macht, wir können keinen Vertrag machen, wir sind raus, also komplett raus. Ihr könnt wohnen, aber vielleicht kommt irgendwann Geheimdienst und sagt, geh raus, weil die keinen Vertrag haben. Also die wohnen da und wir wissen, wir können das Haus nicht verkaufen, wir können nie wieder zurück. Das weiß ich. Ich lasse auch meine Mutter nie wieder zurück, sonst würde sie verhaftet auch wegen mir.

Nora Kleffmann: Oh krass. Ich wusste jetzt zum Beispiel gar nicht, dass euer Haus noch steht.

Sulaiman Tadmory: Ja, aber nur damit du nichts falsch verstehst. Also wir sind nicht enteignet. Es gibt Menschen, die wurden enteignet. Dann wohnen wahrscheinlich Schiiten in deren Häusern und die haben das Haus komplett. Das ist bei uns nicht so, weil diese Familie da wohnt. Aber wir wissen, dass das Haus uns nicht mehr gehört, weil wir können nicht mehr zurück.

Nora Kleffmann: Gut, dass du das nochmal sagst. Also das sind zwei unterschiedliche Sachen. Einmal gibt es die Enteignungen von Häusern, wo es dann, in Anführungsstrichen, gesetzlich geregelt ist und einem das Haus gar nicht mehr gehört. Und das andere ist, dass es ja sowieso schwierig ist, wenn nicht unmöglich sozusagen, zurückzugehen.

Sulaiman Tadmory: Ja und es gibt noch einen Punkt. Unser Stadtteil ist nicht betroffen von diesem Gesetz, dass man beweisen muss, dass das unsere Wohnung ist. Es gibt andere Stadtteile, da muss man das beweisen. Also zum Beispiel, wenn ich da wohnen würde oder gewohnt hätte, da muss ich nach Syrien, dann müsste ich meinen Vertrag nach Syrien schicken. Aber wir sind nicht betroffen, weil wir auch nicht in diesem Stadtteil wohnen. Weil Sunniten haben im Zentrum gewohnt und sie wollen Damaskus, Homs jetzt anders machen, dass im Zentrum sehr viele Schiiten und Alawiten wohnen.

Nora Kleffmann: Das bringt mich tatsächlich zu einer weiteren Frage: was hat Religionszugehörigkeit in deinen Augen mit der Thematik zu tun? Spielt das überhaupt eine Rolle?

Sulaiman Tadmory: Ja, spielt eine große Rolle. Nicht nur Religion. ich glaube nicht, dass Alawiten sehr religiös sind, aber sie sind auch Nationalisten. Und sie denken, wir haben die Macht jetzt, wir Alawiten[31]. Und Schiiten sind wie Alawiten, gleich, wir wollen die Macht für uns behalten. Und wenn sie Iraner jetzt, also Schiiten, unsere Identität Sunniten geben und viel mehr Iraner nach Syrien holen, dann haben sie viel mehr Macht. Also es geht nicht nur um Religion. Es geht um Nationalität und um Maffia, weil sie, glaube ich, zwei Prozent in Syrien sind. Sie kennen sich alle und sie haben ohne Ende Macht, obwohl sie sehr, sehr, sehr wenige sind. Also wirklich eine Minderheit.

Nora Kleffmann: Okay. Und du hast es ja eben schon angesprochen, also dieses Dekret sechsundsechzig, Gesetz Nummer zehn, das die Enteignungen rechtfertigen soll, das wurde im April 2018 von Assad erlassen. Das ist jetzt aber auch schon drei Jahre her. Und ich habe mich gefragt, weißt du, was seitdem passiert ist? Also was genau ist in diesen Gebieten passiert ist?

[31] Auch Assad gehört der Religionsgemeinschaft der Alawiten an.

Sulaiman Tadmory: Ich glaube, es weiß immer noch keiner, was da passiert. Also ich habe zwei Familien interviewt, in deren Wohnung nun Schiiten wohnen, aber jetzt nicht offiziell, also ohne, dass sie sagen, okay, das ist ein Vertrag, das gehört uns, das Haus. Weil man klingelt da und sagt, hallo, ich bin der Nachbar von Ali, Ali wohnt in Deutschland. Der will wissen, was nun mit seiner Wohnung ist. Warum wohnt ihr da? Dann wird geantwortet: wenn du nochmal fragst, dann töte ich dich und deine Mutter und deine Schwester und so, weißt du. Man darf nicht fragen einfach, man darf nicht fragen. Und die haben Angst auch zu fragen. Und der, den ich interviewt habe, hat gesagt, ich kenne einen Polizisten von uns, der ist unser Nachbar. Er hat dem Polizisten gesagt, ob er die Neuen im Haus nur einfach als Nachbar fragt, sehr nett. Der [Polizist] hat gesagt, ich traue mich nicht zu fragen, nein. Dann bin ich am Arsch, habe Probleme, wenn ich frage.

Nora Kleffmann: Okay, also sogar fragen, ob jemand neues in deinem Haus wohnt, ist schon gefährlich. Und wie hat denn die internationale Gemeinschaft in deinen Augen damals, oder vielleicht auch heute quasi auf diese Enteignungspolitik reagiert?

Sulaiman Tadmory: Also sehr gut, finde ich, dass fast nur Deutschland, nur Frau Merkel da auf dieses Gesetz reagiert hat[32]. Aber sie war die Einzige. Die haben das alle ignoriert, alle, obwohl das [Gesetz] sehr gefährlich ist. Auch arabische Länder. Sie haben ein bisschen gesprochen, aber nicht so richtig. Obwohl das sehr gefährlich ist. Also es ist politisch frech, man macht das nicht so offiziell. Die Flüchtlinge sind bei euch, aber ich [Assad] enteigne trotzdem. Und das heißt, ich nehme euch alle nicht ernst. Also politisch meine ich jetzt, Deutschland, Türkei und so. Scheiß auf euch alle, ich mache das offiziell und keiner kann mich unter Druck setzen, mir weh tun, oder keine Ahnung. Weißt du, was ich meine? Dass ist sehr frech politisch. Vielleicht vor hundert Jahren hat er das gemacht, aber heutzutage, dass man das so offiziell macht, das ist ohne Ende frech. Und die Länder haben auch nicht darauf reagiert, weil wenn sie dann doch darauf reagieren, dann müssen sie mehr Verantwortung übernehmen und mehr Flüchtlinge aufnehmen. Die können nicht sagen, okay, wir machen die Grenzen zu. Da kommt eine andere Hilfsorganisation und sagt, warum macht ihr die Grenzen zu? Gestern habt ihr gesagt, Enteignungspolitik, die können nicht

[32] Während einer Pressekonferenz mit Präsident Wladimir Putin in Sotschi im Mai 2018 sprach Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) das Gesetz Nr. 10/2018 und seine möglichen Folgen an.

zurück und die haben kein Zuhause mehr. Dann haben sie mehr Druck. Deswegen können sie das nicht machen. Deswegen haben sie nicht reagiert. Aber wirklich sehr krass und cool von Frau Merkel, weil sie die einzige Politikerin war, die darauf reagiert hat und hat gesagt, das ist so schlimm und gefährlich. Und da können die Menschen nicht zurück, wenn sie wollen. Und wir müssen darüber reden.

Nora Kleffmann: Okay danke. Du arbeitest ja für den NDR. Wie hast du denn den medialen Diskurs hier in Deutschland, um das ganze Thema Rückkehr nach Syrien erlebt? Du hast eben schon so ein bisschen was gesagt, aber vielleicht magst du noch ein bisschen was dazu sagen?

Sulaiman Tadmory: Nochmal die Frage? Also du hast gefragt, wie finde ich …

Nora Kleffmann: Genau. Also ich mache hier nochmal ein Beispiel. Einer der Bundestagsabgeordneten von der CDU, der hat zum Beispiel gesagt, Zitat: Für uns ist klar, Flüchtlingsschutz ist auch im Falle Syrien ein Schutz auf Zeit. Wenn die Fluchtgründe wegfallen, muss die Rückkehr im Vordergrund stehen. Zitatende. Und das war halt 2017. Dieses Dekret wurde 2018 erlassen. Und ja, deshalb, mich interessiert einfach, wie du das quasi wahrgenommen hast.

Sulaiman Tadmory: Also, wenn ich sehr ehrlich sagen darf, das ist ein bisschen hart. Ich wundere mich über viele Politikern*innen, wie sie so naiv sind. Ich denke so, ich bin kein Politiker, ich habe nicht so viel Ahnung wie Politiker*innen, aber sind sie wirklich so naiv, dass sie nicht wissen, was da passiert? Und sind sie wirklich so naiv, dass sie nicht wissen, da ist Krieg? Also es gibt sehr viel Krieg, überall gibt es Krieg, aber in Syrien ist es anders. Viel anders, weil es sehr komplizierter ist. Und man kann das nicht lösen, nicht in fünf Jahren, nicht in sechs Jahren, nicht in zehn Jahren. Auch wenn es keinen Krieg mehr gibt, es gibt immer das Problem. Also jetzt gibt es keinen Krieg mehr, keine Flugzeuge, Kampfbomben, aber ich kann nicht zurück, fertig. Assad ist da. Ich kann nicht auf die andere Seite zurück, weil IS ist da oder syrische Freiarmee. Ich habe über beide berichtet. Es gibt Probleme, es gibt keine Lösung. Die einzige Lösung ist, dass sie alle sterben. Also neue Generation, dritte Generation, die vergessen das. Alle Menschen haben jemanden verloren. Ich habe Cousins verloren. Das werde ich nie verzeihen. Es wird nie gut. Und dass ein

Politiker sagt, ja so und dann gehen sie zurück. Entweder ist er naiv oder er ist gemein oder er hat keine Ahnung oder er ist sehr böse. Ich weiß es nicht, ehrlich gesagt. Ich wundere mich sehr, dass man so einfach sagt, ja, lass sie einfach zurück, wenn der Krieg fertig ist.

Nora Kleffmann: Was würdest du dir denn stattdessen von den Politiker*innen, aber auch generell von Deutschland wünschen?

Sulaiman Tadmory: Also was ich mir wünsche ist, dass wir hier unsere Sicherheit haben. Und wir haben die Sicherheit. Also egal, auch wenn ich jetzt Probleme mache und wenn ich nicht arbeite, wenn ich keine Steuer bezahle, trotzdem würde ich keine Abschiebung bekommen. Also Sicherheit haben und wir. Wir sind nicht unterdrückt, dass man hier irgendwas machen muss, damit man hierbleiben darf, wie in der Türkei oder Saudi-Arabien oder Katar und alle arabischen Länder. Ich muss nichts machen, ich habe Sicherheit hier. Ich bekomme bald meinen deutschen Pass. Also was ich mir wünsche, habe ich alles. Und da muss man wirklich dankbar sein, weil, was wir hier haben und bekommen haben, haben wir nie in einem anderen Land bekommen, nie, außer in paar anderen Ländern in Europa. Aber Kritik. Also es gibt immer diese Politiker*innen oder Journalist*innen, die sagen, ich fliege nach Damaskus, mache Urlaub. Wie jetzt die AfD. Auch sie waren vor ein paar Monaten nochmal da, haben Kaffee getrunken und Eis gegessen. Die würde ich kritisieren. Aber ansonsten sind meine Wünsche erfüllt.

Nora Kleffmann: Schön. Und gibt es denn jetzt noch bei dem Thema irgendwas, was dir in den Kopf kommt, was du irgendwie nochmal ansprechen möchtest oder was du mit mir oder mit uns quasi teilen willst?

Sulaiman Tadmory: Ich glaube nicht. Also über Enteignung haben wir alles gesprochen. Über Wünsche in Deutschland, vielleicht habe ich noch einen Wunsch. Ist ein bisschen unrealistisch, mein Wunsch, weil er sehr groß ist. Und das ist nicht unser Thema, aber du fragst, dann sage ich dir, was mein Wunsch ist. Ich merke, welche Erwartung Deutschland an uns hat, und zwar die Integration. Die Menschen, die sich wirklich in diesem Land integrieren wollen, also nicht nur Sprache lernen und Arbeit, sondern auch Kultur und mit den Leuten einfach normal umgehen. Die, die nicht denken, wir sind anders und ich bleibe mit meinen Menschen, also mit Araber und Araberinnen so. Also wenn man sich wirklich

gerne integrieren will und so, dann bekommt man das meistens nicht zurück. Also man macht einen Schritt nach vorne, zwei Schritte nach vorne, noch einmal. Entweder geht einen Schritt zurück oder bleiben, wo die sind, weißt du. Ich kenne sehr viele Kolleg*innen, Freund*innen von mir, Araber, die sehr motiviert waren vor drei, vier Jahren. Alle haben so gedacht, das ist schön hier, Sicherheit, wir gehen zum Sport hier, man kann hier studieren, arbeiten, die geben uns die Möglichkeit. Sie wollten die Menschen kennenlernen, einfach Freunde machen, aber irgendwann hatten die keinen Bock mehr. Ich kenne sehr viele, die sagen jetzt, ich habe keinen Bock mehr, die sind anders. Also ich bin nicht betroffen, zum Glück. Ich weiß nicht warum. Vielleicht sind die Menschen in meinem Bereich offener, cooler. Ich habe Glück, dass ich solche Menschen treffe. Aber zum Beispiel ein Freund von mir, der hat seine Ausbildung schon fertig, Maschinenbau. Da sind die Menschen nicht so sehr offen, glaube ich. Die erzählen ihm immer, ja, du bist cool, aber andere, die klauen unseren Job. So doofe Sprüche. Und meine Freunde, die solche Erfahrungen machen, sagen jetzt, wir haben keinen Bock mehr, die sind anders. Und das finde ich sehr schade von der Gesellschaft. Wenn man in zehn Jahren fragt, okay, warum sind sehr viele Flüchtlinge jetzt unter sich und wollen sich nicht integrieren? Dann darf man sich nicht wundern, weil viele wollten.

Nora Kleffmann: Du meinst, Integration ist keine Einbahnstraße, sondern das muss von beiden Seiten was kommen?

Sulaiman Tadmory: Ja, die Menschen, die sagen, es ist gut, dass jetzt viele hier sind, aber sie müssen sich integrieren. Ja, wie können sie sich integrieren, wenn du dich nicht mit ihnen integrieren willst? Aber ich weiß, die wollen sich integrieren, sie wollen arbeiten und Deutsch lernen. Das ist Integration. Aber auch, wenn ich das will oder mein Kumpel das will, akzeptiere ihn. Also weißt du, die akzeptieren nur okay, du zahlst Steuern, du arbeitest gut für uns, aber sei nicht mit uns befreundet. Die sagen, hallo, wie geht es dir, gefällt es dir in Deutschland. Du sprichst gut Deutsch, nicht mehr. Ciao dann. Das finde ich schade. Also ich glaube, dass die Menschen hier sind auch verantwortlich einen Schritt nach vorne zu machen.

Nora Kleffmann: Ja. Hey, da ist ein wichtiger Punkt. Danke, dass du das nochmal angesprochen hast.

Sulaiman Tadmory: Ich hoffe, dass das besser wird irgendwann.

Literaturverzeichnis

- Auswertiges Amt (Hrsg.). (2021, 30. März). Außenminister Maas zur Syrien Geberkonferenz. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2451226

- Auswertiges Amt (Hrsg.). (2021, 15. März). Zehn Jahre Konflikt in Syrien - Sieben Fragen an die deutsche Außenpolitik. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/nahermittlererosten/syrienkonflikt-10-jahre/2447592

- Blaschke, B. (2021, 26. Mai). Assad lässt sich wiederwählen. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-praesidentschaftswahl-101.html

- Buchen, S. & Tadmory, S. (2021, 25. März). Verbrannte Erde: Wie Syrien seine Bürger verstößt. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2021/Verbrannte-Erde-Wie-Syrien-seine-Buerger-verstoesst,syrien940.html

- Braun, S. & Krüger, P.-A. (2021, 19. August). Enteignungen in Syrien. Was Berlin gegen Assads "perfides Vorhaben" unternehmen will. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-wie-die-bundesregierung-assads-perfiden-vorhaben-entgegentreten-will-1.3957836

- Daher, J. (2018). Wiederaufbau in Syrien? Mit welchen Strategien das Regime von der Zerstörung profitiert. In: Adopt a Revolution (Hrsg.), *Risiko und Nebenwirkungen: Der Wiederaufbau Syriens* (S. 9 - 19). Leipzig.

- Deutsche Welle (Hrsg.). (2021, 28. Mai). Syrien. Machthaber Assad als Wahlsieger bestätigt. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://p.dw.com/p/3u5Dn

- Deutsche Welle (Hrsg.). (2020, 27. November). Seehofer will Abschiebestopp für Syrien beenden. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://p.dw.com/p/3ltTb

- Deutsche Welle (Hrsg.). (2018, 27. April). Der Syrien-Krieg. Scharfe Kritik der Bundesregierung an möglicher Enteignung syrischer Flüchtlinge. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://p.dw.com/p/2wlOA

- Deutsche Welle (Hrsg.). (2018, 27. April). Nahost. Syrien: Enteignung als Strafe? Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://p.dw.com/p/2wo5e

- Deutsches Institut für Menschenrechte (2021). Stellungnahme. Abschiebungen nach Syrien: Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte. Berlin.

- Deutschlandfunk Nova (2021, 16. Mai) Geflüchtet aus Syrien. Sulaiman Tadmory: "Lieber sterbe ich durch meine Kugel“. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/sulaiman-tadmory-gefluechtet-aus-syrien?token=p4qoeebidlkqdvio9hw-k_m6lterlrlm

- Farah, J. (2018, 12. Juli). Assads Gesetzt Nr. 10. Le Monde diplomatique. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://monde-diplomatique.de/artikel/!5512784

- Frag den Staat (Hrsg.). (2021). Lagebericht Syrien 2020. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://fragdenstaat.de/dokumente/8759-lagebericht-syrien-2020/

- Grenz, W. (2021, 28. Juli). 70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention: Unentbehrlich für den Flüchtlingsschutz. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/70-jahre-genfer-fluechtlingskonvention-asyl-schutz

- Human Right Watch (Hrsg.). (2018, 29. Mai). Q&A: Syria’s New Property Law. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter https://www.hrw.org/news/2018/05/29/qa-syrias-new-property-law

- Mediendienst Integration (Hrsg.). (2021). Syrische Flüchtlinge. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/syrische-fluechtlinge.html

- NDR (Hrsg.). (2021, 17. März). Homs und ich - Ein Kriegstagebuch. Zugriff am 19.08.2021. Verfügbar unter: https://www.ardmediathek.de/video/ndr-dokfilm/homs-und-ich-ein-kriegstagebuch/ndr-fernsehen/Y3JpZDovL25kci5kZS81NWE4MTNlMi03YzFiLTQzMjQtOWQyNi1jMDM4YWE5NWMwY2U/

- UNHCR (Hrsg.). (2021). Nothilfeeinsatz Syrien. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wo-wir-taetig-sind/naher-osten-und-nordafrika/nothilfeeinsatz-syrien

- UNHCR (Hrsg.). (2021). Refugee Data Finder. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=I91YfG

- UNHCR (Hrsg.). (2021). Refugee Data Finder. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=2SdI0U

- The World Bank (2017). The Toll of War: The Economic and Social Consequences of The Conflict in Syria. Zugriff am 18.08.2021. Verfügbar unter https://www.worldbank.org/en/country/syria/publication/the-toll-of-war-the-economic-and-social-consequences-of-the-conflict-in-syria

- Yahaya, M., Kassir J. & El-Hariri, K. (2018). Unheard Voices: What Syrian Refugees Need to Return Home. Washington, D.C.: Carnegie Endowment for International Peace.

Politische Partizipation von Geflüchteten

Louisa Baumann

Abstract

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit dem Thema der politischen Partizipation von Geflüchteten. Zunächst wird die menschenrechtliche Lage in Syrien – nicht sichergestellte Gesundheitsversorgung, Hunger, keine Meinungs- und Versammlungsfreiheit, willkürliche Inhaftierungen und Folter sowie Hinrichtungen – dargestellt. Das Herzstück bildet ein Interview mit Tareq Alaows der in 2021 deutschlandweite Aufmerksamkeit erhielt, weil er als erster, im „langen Sommer der Migration" aus Syrien Geflüchteter, für den Deutschen Bundestag kandidierte. Alaows berichtet von den Anfängen seines politischen Aktivismus in Deutschland, als er mit anderen Geflüchteten ein Protestcamp startete und für bessere Unterbringungs- und Integrationsbedingungen in Bochum eintrat. Im Interview kritisiert er insbesondere, dass in der Gesellschaft und besonders in der Politik zumeist über und nicht mit Geflüchteten gesprochen wird. Alaows plädiert zur Verbesserung dieser Problematik unteranderem für ein Wahlrecht das unabhängig der Staatsbürger*innenschaft ist. Auch gesellschaftlich, sagt er, müsse sich einiges ändern: Geflüchtete sollten nicht nur als Opfer begriffen werden, Teilhabe müsse ermöglicht werden, Asylrechte müssten als Menschenrechte begriffen werden und Betroffene von Hass und Hetze besser geschützt werden.

I. Syrien, Menschenrechte und der Arabische Frühling

1. Einleitung

Ende des Jahres 2010 griff der junge Gemüsehändler Mohammed Bouazizi zu drastischen Mitteln, um seine Gefühle von Perspektivlosigkeit und Demütigung in die Öffentlichkeit zu bringen, er verbrannte sich selbst auf dem Marktplatz einer tunesischen Kleinstadt. Nicht nur er empfand so, auch viele andere Menschen in Tunesien, viele von ihnen gingen

deswegen im Anschluss in friedlichen Demonstrationen auf die Straße. Dies sollte der Beginn des arabischen Frühlings sein. Denn nicht nur Menschen in Tunesien gingen gegen den Autokraten, Ben Ali, auf die Straßen. Der Funke, den Mohammed Bouazizi entfacht hatte, sprang auf viele weitere Autokratien im arabischen Raum über. Die Kontexte waren zwar jeweils verschieden, aber neben Tunesien protestierten die Menschen in Ägypten, Libyen, Syrien, Marokko, Jordanien, Saudi-Arabien und Bahrain.[1]

Im ersten Teil des vorliegenden Beitrags wird auf die aktuelle menschenrechtliche Situation in Syrien eingegangen. Diese wurde stark durch den Arabischen Frühling und dessen Folgen beeinflusst. Der zweite Teil des zweiteiligen Beitrags besteht aus einem Interview mit Tareq Alaows zum Thema der politischen Partizipation von Geflüchteten.

Der erste Teil geht zunächst kurz auf die politische Situation Syriens vor Beginn und während des Einbruchs des Arabischen Frühlings ein. Im Hauptteil werden die aktuellen menschenrechtlichen Problemlagen des Landes mit besonderem Fokus auf Folterungen durch das Regime betrachtet.

Der zweite Teil beinhaltet neben dem Interview zunächst die methodische Gestaltung des Interviewleitfadens und dessen Transkription. Danach folgt das Transkript des Interviews. Zum Schluss wird versucht ein Fazit für unsere Gesellschaft zu ziehen.

2. Menschenrechtliche Lage in Syrien

a) Syrien unter der Assad-Führung

In Syrien ergriff im Jahr 1963 die Baath-Partei die Macht, im Jahr 1970 übernahm dort Hafiz al-Assad die Führung. Er zentralisierte die Macht, er war nun Staatspräsident, Parteivorsitzender und Oberbefehlshaber der Streitkräfte in Personalunion.[2] Seine Macht baute er auf drei Pfeiler: die Partei, das Militär und die Geheimdienste.[3]

---

[1] *Annette Jünemann, Julia Simon*, Der Arabische Frühling. Eine Analyse der Determinanten europäischer Mittelmeerpolitik, 2015, S. 1–2.
[2] *Kristin Helberg*, Der Syrien-Krieg. Lösung eines Weltkonflikts, 2018, S. 16.
[3] *Helberg* (Fn. 2), S. 17.

Am 17.7.2000 übernahm sein Sohn Bashar al-Assad das Amt des Präsidenten.[4] Er ersetzte zwar die alte Führungsgarde durch neue Gesichter, am autoritären System änderte sich allerdings nichts.[5] Nach seiner Machtübernahme kam es im Sommer 2000 während des Damaszener Frühlings zu einer halböffentlichen oppositionellen Debatte bekannter Intellektueller. Ab dem Frühjahr 2001 beendete Assad diese Bewegung gewaltsam, da er ihre Eigendynamik fürchtete.[6] Syrien wurde auch als „Polizeistaat par excellence" beschrieben, der Geheimdienstapparat galt als einer der größten der Welt, vernetzt bis in die hintersten Winkel und kleinsten Dörfer des Landes. Statistisch kamen auf 153 Syrer*innen über 15 Jahren ein Mitglied der mindestens 15 Geheimdienste, „die das Volk auf Schritt und Tritt überwachten".[7] Bashar al-Assad sorgte zwar nach seinem Amtsantritt für eine gewisse wirtschaftliche Liberalisierung und Öffnung, sowie eine gewisse Sicherheit für religiöse Minderheiten, aber „Assad erwies sich als Modernisierer, nicht als Reformer"[8] wie Volker Perthes zusammenfasst.

b) Menschenrechtliche Situation vor der Revolution

Vor Beginn des Arabischen Frühlings berichteten Menschenrechtsorganisationen bereits von Verletzungen der Menschenrechte. Der erst am 21. April 2011 aufgehobene und seit 1963 andauernde Ausnahmezustand[9] gab den Sicherheitskräften umfassende Befugnisse.[10] Zu den bekannten Menschenrechtsverletzungen gehörte Folter und andere Misshandlungen,[11] Verschwindenlassen,[12] willkürliche Inhaftierungen, Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und mangelnde Bereitschaft der Behörden dies zu untersuchen oder zu verändern.[13] Im September 2010 warnte der UN-Sonderberichterstatter,

[4] *Thorsten Gerald Schneiders*. Der Arabische Frühling in Syrien: Hintergründe, Strukturen, Akteure, in: *Thorsten Gerald Schneiders* (Hrsg.), Der Arabische Frühling. Hintergründe und Analysen, 2013, S. 234.
[5] *Schneiders*, in: *Schneiders* (Fn. 4), S. 233.
[6] *Helberg* (Fn. 2), S. 34.
[7] *Schneiders*, in: *Schneiders* (Fn. 4), S. 232.
[8] *Volker Perthes*, Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen, 2011, S. 125.
[9] *Schneiders*, in: *Schneiders* (Fn. 4), S. 233.
[10] Amnesty International, Syrien 2009, 2009. https://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/syrien (22.08.2021).
[11] Amnesty International (Fn. 10).
[12] Amnesty International, Syrien 2010, 2010. https://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/syrien (22.08.2021).
[13] Amnesty International (Fn. 10).

dass 2-3 Millionen Menschen in Syrien in „extremer Armut“ leben und ihr Recht auf Nahrung nicht sichergestellt sei.[14]

c) Menschenrechte seit Ausbruch des Arabischen Frühlings

Nach Beginn der Proteste in Tunesien rief die syrische Opposition am 4. und 5. Februar 2011 zum „Tag des Zorns“ auf, große Reaktionen blieben allerdings aus.[15] Dies änderte sich unter anderem, nachdem Mitte Februar (15.2.) 2011 in der Provinzstadt Daraa mehrere Schulkinder verhaftet wurden.[16] Ihnen wurde vorgeworfen ein regierungskritisches Graffiti mit der Parole „Das Volk will den Sturz des Regimes“, eine Parole des Arabischen Frühlings, auf die Wände der Schule gesprüht zu haben. Auch diese Kinder wurden von der (Geheim-)Polizei gefoltert und über mehrere Wochen festgehalten. Den Familien wurde ihr Aufenthaltsort verschwiegen. Inwiefern diese Ereignisse den Fortgang des arabischen Frühlings in Syrien beeinflussten ist heute nur noch schwer zu rekonstruieren, sie stehen aber mindestens symbolisch für die Repressionen des Regimes.[17]

„Der Vorfall war ein Auslöser, die Ursachen des Protests lagen tiefer.“[18] Nicht nur in Daraa gingen Menschen auf die Straße, sondern nach und nach auch in Damaskus, Aleppo, Banias, Hama, Homs, al-Hassakeh und Latika.[19] Zu Beginn protestierten insbesondere drei Gruppen: „die etablierten Oppositionskräfte, die junge (Internet-)Generation und die Wirtschaftsverlierer.“[20] Nachdem es bei den wachsenden Protesten immer wieder zu Zusammenstößen mit der Polizei kam, bei denen Demonstrant*innen ihr Leben verloren, erweitertet sich die Proteste um eine weitere Gruppe, welche im Endeffekt den Aufstand erst ermöglichte.[21] Diese Gruppe „waren die Zornigen, die Opfer des Aufstandes geworden sind,

[14] Amnesty International (Fn. 12).
[15] *Jan Busse*. Chronologie des Arabischen Frühlings. Die wichtigsten Ereignisse zu Beginn der Umwälzungen in ausgewählten Ländern, in: *Thorsten Gerald Schneiders* (Hrsg.), Der Arabische Frühling. Hintergründe und Analysen, 2013, S. 302.
[16] *Martin Pabst*, Arabischer Frühling ohne Sommer? Die schwierige Neuordnung einer Großregion, 2021, S. 190.
[17] *Arne Worm*, Fluchtmigration aus Syrien - Eine biographietheoretische und figurationssoziologische Studie, 2019, S. 93.
[18] *Pabst* (Fn. 16), S. 190.
[19] *Pabst* (Fn. 16), S. 191.
[20] *Schneiders*, in: *Schneiders* (Fn. 4), S. 240.
[21] *Busse*, in: *Schneiders* (Fn. 15), S. 302.

die selbst Repressalien erlebt, Angehörige und Bekannte verloren hatten, fliehen mussten oder die prinzipiell das Vorgehen der Staatsführung gegen das eigene Volk empörte."[22]

Nachdem Ende Juli 2011 Deserteure der syrischen Armee unter der Führung des ebenfalls desertierten Luftwaffenoberst Riad al-Assad die Gründung der Freien Syrischen Armee (FSA) bekannt gaben, gab es nun auch militärische Kräfte auf der Seite der Regimegegner*innen.[23] Die Militarisierung der Revolution lief ähnlich wie der Beginn der Proteste „ungesteuert, ungeplant und kaum koordiniert" mit einer großen Eigendynamik. Viele ausländische Akteur*innen spielten in der Militarisierung des Konflikts eine entscheidende Rolle. Alle Parteien traten dabei in Syrien „nur für eigene Interessen ein, nicht aber für den Schutz von Zivilisten".[24]

Die bewaffneten Rebellengruppen wurden zunehmend ähnlich rücksichtslos wie die Regierungskräfte.[25] Hierbei ist zu betonen, dass es nie DIE Rebellen gab, es handelte und handelt sich hierbei um eine sehr heterogene Gruppe. Pabst betont, dass die Rebellen „an manchen Orten (…) eine freiere und gerechtere Alternative zum syrischen Staat [etablierten]", während sie auf der anderen Seite an anderen Orten mit Korruption, Willkür oder islamischen Zwang herrschten.[26]

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen den detaillierten Verlauf des Kriegsgeschehens in Syrien nachzuzeichnen. Der Syrienkonflikt wird häufig als „Stellvertreterkrieg" bezeichnet, Helberg kritisiert dieses Bild und spricht von einem „Spielfeld [das] nicht das Ziel, sondern nur der Ort zur Verfolgung anderer Prioritäten [ist]."[27] Wichtige Wendepunkte nach der Militarisierung sind der Einstieg des IS in den Konflikt,[28] die russische Militärintervention im September 2015[29] und die Ankündigung Donald Trumps im Dezember 2018, die US-Soldat*innen im Nordostsyriens abzuziehen.[30]

[22] *Schneiders*, in: *Schneiders* (Fn. 4), S. 240.
[23] *Helberg* (Fn. 2), S. 125.
[24] *Helberg* (Fn. 2), S. 126.
[25] *Pabst* (Fn. 16), S. 194.
[26] *Pabst* (Fn. 16), S. 195.
[27] *Helberg* (Fn. 2), S. 157.
[28] *Pabst* (Fn. 16), S. 205.
[29] *Pabst* (Fn. 16), S. 207–208.
[30] *Pabst* (Fn. 16), S. 212–213.

Pabst nennt die Lage Mitte des Jahres 2020 desaströs, auch wenn in den meisten Landesteilen keine Kriegshandlungen mehr stattfinden und die Menschen mancherorts bereits mit dem Wideraufbau begonnen haben. Der Krieg forderte zwischen 400.000 und 600.000 Tote und noch mehr Menschen befinden sich auf der Flucht.[31]

d) Aktuelle Menschenrechtslage

„Die am bewaffneten Konflikt in Syrien beteiligten Parteien begingen 2020 weiterhin Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie grobe Menschenrechtsverstöße, die nicht geahndet wurden.“[32]

Da die Welt seit dem Frühjahr 2020 von der Corona-Pandemie in Atem gehalten wird, wird nun zuerst der Aspekt der Gesundheitsversorgung betrachtet.

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“[33]

Darüber hinaus verlangt der Absatz 2 unteranderem die Behandlung und Bekämpfung epidemischer Krankheiten und die Schaffung der Voraussetzungen, dass jede*r im Bedarfsfall eine medizinische Betreuung erhalten kann.[34] Die syrische Regierung schützte Berichten zufolge sowohl das medizinische Personal als auch die Bevölkerung nicht ausreichend vor dem Coronavirus. Es wurden keine wirksamen Maßnahmen gegen die Ausbreitung ergriffen, das Regime „weigerte sich [zudem] offen und umfassend, über den Ausbruch der Pandemie im Land zu informieren“.[35] Hunderttausende wurden so mit dem Virus infiziert, infolgedessen und aufgrund der schon abseits einer Pandemie nicht sichergestellten Gesundheitsversorgung waren öffentliche Krankenhäuser überfüllt und

[31] *Pabst* (Fn. 16), S. 218.
[32] Amnesty International. Syrien 2020, Report 2020/21, 7. April 2021.
[33] Art. 12 Abs. 1 IPWSKR: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). BGBI. 1973 II S. 1569.
[34] Art. 12 Abs. 2 c und d IPWSKR (Fn. 33).
[35] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 171.

mussten Patient*innen abweisen, da sie nicht ausreichend Betten, Sauerstoff und Beatmungsgeräte hatten.[36] [37]

Zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser, aber auch Schulen sind in den vergangenen Jahren immer wieder Ziel von Angriffen geworden, insbesondere durch die Assad-Regierung. Es gab bei den Angriffen zahlreiche Verletzte und Tote.[38] Das Regime wurde bei diesen Luftschlägen regelmäßig von Russland unterstützt.[39]

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“[40]

Die Nahrungsversorgung von 9,3 Millionen Menschen ist nicht sichergestellt. Von den ca. 17,5 Millionen Einwohner*innen leben über 80% unter der Armutsgrenze.[41] [42] Insgesamt sind so laut UNHCR 13,4 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen.[43] Seit dem zweiten Weltkrieg waren nicht mehr so viele Menschen auf der Flucht.[44] 6,7 Millionen Menschen sind Binnenflüchtlinge innerhalb Syriens, weitere 6,6 Millionen Syrer*innen sind weltweit auf der Flucht, 5,6 Millionen von ihnen befinden sich in Nachbarländern.[45] Binnenvertriebene haben weiterhin keinen ausreichenden Zugang zu einer grundlegenden Versorgung wie Nahrungsmitteln, Wasser, Hygiene, Gesundheitsversorgung sowie Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten.[46] Humanitäre Hilfe wird allerdings von verschiedenen Akteuren erschwert oder sogar zu verhindern versucht. Im Jahr 2019 legten China und Russland im UN-Sicherheitsrat ein Veto gegen eine Weiterführung der seit 2014 bestehenden Resolution 2165 ein. Diese Resolution zur Fortführung humanitärer Hilfe der

[36] Human Rights Watch, Syria Events of 2020, 2021.
[37] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 171.
[38] European Center for Constitutional and Human Rights, Dossier Menschenrechtsverbrechen in Syrien: Folter unter Assad, März 2021, 5.
[39] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170.
[40] Art. 11 Abs. 1 Satz IPWSKR (Fn. 33).
[41] World Bank, Syrian Arab Republic: World Developement Indicators, 30.07.2021.
[42] Human Rights Watch (Fn. 36).
[43] UNHCR, https://www.unhcr.org/syria-emergency.html, März 2021.
[44] *Pabst* (Fn. 16), S. 218.
[45] UNHCR (Fn. 43).
[46] Human Rights Watch (Fn. 36), S. 171.

UN in Syrien erlaubte es wichtige Hilfsgüter über Grenzübergänge in Gebiete kontrolliert von syrischen Oppositionellen zu bringen.[47] Die syrischen Regierungskräfte blockieren weiterhin die Arbeit von humanitären Hilfsorganisationen.[48] Die Regierung nutzte dazu Mittel wie unter andrem auf Einmischung in die humanitäre Arbeit und Beschränkungen, bürokratische Hürden und Erschwerung der Zusammenarbeit mit syrischen NGOs und lokalen Akteuren.[49]

„Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit."[50]

„Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind."[51]

Versammlungen sind hierbei „geplante und organisierte [sowie] spontane Zusammenkünfte, mit politischer oder anderer Zielrichtung", eine Einschränkung dieses Rechts muss gesetzlich vorgeschrieben sein und darf nur auf Grund eines gesetzlich festgeschriebenen Grundes im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 19 Abs. 2 IPBPR geschehen.[52] Die syrische Regierung nahm allerdings weiterhin Demonstrierende willkürlich fest, um friedliche Proteste zu unterbinden sowie humanitäres und menschenrechtliches Engagement zu verhindern. In den Provinzen Damaskus-Land und Daraa waren diese Personengruppen ebenfalls von willkürlichen Inhaftierungen betroffen, auch wenn sie ein sogenanntes Versöhnungsabkommen erfüllt hatten und im Folgenden eine Sicherheitsfreigabe bekommen hatten.[53]

---

[47] Amnesty International, Syrien 2019, 2020. https://www.amnesty.de/jahresbericht/2019/syrien (22.08.2021).
[48] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170.
[49] *Daniel Gorevan, Matthew Hemsley, Rachel Sider*, Hard Lessons: Delivering assistance in government-held areas of Syria, 2020, S. 2.
[50] Art. 19 Abs. 1 IPBPR: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt). BGBI. 1973 II S. 1533.
[51] Art. 12 IPBPR (Fn. 50).
[52] *Hofmann/Boldt* (Hrsg.), Kommentar zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 2005.
[53] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170.

Bei den verschwundenen Personen handelt es sich nicht um Einzelfälle, auch im Jahr 2020 waren zehntausende Opfer des Verschwindenlassens.[54] Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs definiert Verschwindenlassen als „(…) ‚zwangsweises Verschwindenlassen von Personen', die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen".[55] Unter den Betroffenen waren nicht nur politische Aktivist*innen und Menschenrechtler*innen, sondern auch Journalist*innen und Rechtsanwält*innen.[56] Nicht nur das syrische Regime war hieran beteiligt, auch die von der Türkei unterstützte bewaffnete Gruppe SNA sowie die bewaffnete Gruppe Hay'at Tahrir, die PYD und die Syrian Democratic Defence (SDF) führten aus unterschiedlichen Gründen willkürliche Festnahmen durch.[57]

„Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden."[58]

Der Artikel führt weiter aus, dass Verhaftete Personen über den Grund für ihre Haft informiert und eine*r Richter*in vorgeführt werden, damit die Haft bestätigt oder aufgehoben wird.[59] Auch dies wird durch Regierungskräfte immer wieder missachtet.[60]

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."[61]

Eng damit verwandt ist das Verbot der Folter, der Begriff wird in der Anti-Folterkonvention der UN in Art. 1 Abs. 1 genauer definiert.[62] Laut eines Berichts von Human Rights Watch sind seit dem Ausbruch des Arabischen Frühlings in Syrien rund 15.000 Menschen durch

[54] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170.
[55] Art, 7 Abs. 2 i IStGHSt: Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBI. 2000 II S. 1393.
[56] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170.
[57] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170–171.
[58] Art. 9 Abs. 1 Satz 2 IPBPR (Fn. 50).
[59] *Alfred Verdross, Bruno Simma*, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 3. Aufl. 2010, S. 826.
[60] Amnesty International, Syrien 2016, 2016. https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/syrien (22.08.2021).
[61] Art. 7 Satz 1 IPBPR (Fn. 50).
[62] *Hofmann*; *Boldt* (Fn. 52), Rn. 2 Art. 7.

Folter ums Leben gekommen, ein Großteil davon durch das Regime.[63] Die Assad-Regierung lässt flächendeckend und systematisch foltern, dabei sind insbesondere vier Geheimdienste an der Ausführung beteiligt.[64] Auch andere bewaffnete Gruppen sind immer wieder durch Folter aufgefallen, unter anderem die von der Türkei unterstützte „Syrische Nationalarmee“[65] und die Gruppe Hay’at Tahiri (ein Al-Qaida Ableger) folterten Gefangene.[66]

Seit April 2020 läuft am OLG Koblenz der weltweit erste Prozess wegen staatlicher Folter in Syrien. Angeklagt sind zwei ehemalige Funktionäre des allgemeinen Geheimdienstdirektorats von Baschar al-Assad. Anwar R. wird der Mittäterschaft bei unteranderem mindestens 4.000 Folterungen verdächtigt, die im Zeitraum von 2011 bis 2012 in der Haftanstalt der Al-Khatib-Abteilung des Allgemeinen Geheimdienstes in Damaskus durch ihn verantwortet stattgefunden haben (sollen).[67] Im Februar 2021 wurde sein Mitarbeiter Eyad A. bereits für die Beihilfe bei Folterungen in mindestens 30 Fällen zu vier Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt. Damit ist er der weltweit erste ehemalige Angehörige des Geheimdienstes Syriens, der für ein Völkerrechtsverbrechen verurteilt wurde.[68]

Auch gegen den ehemaligen Leiter (bis Juli 2019) des syrischen Luftwaffengeheimdienstes Jamil Hassan liegt ein Haftbefehl vor, den der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ausstellte.[69] Systematische Folter gegen die Zivilbevölkerung ist ein Kriegsverbrechen (bei Vorliegen eines bewaffneten Konflikts)[70] und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[71] Allerdings kann der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), im Fall von Syrien nicht aktiv werden. Auf der einen Seite ist Syrien kein Vertragsstaat und auf der anderen Seite blockieren China und Russland im UN-Sicherheitsrat die Verweisung an den IStGH.[72] Allerdings ist es nationalen

[63] Human Rights Watch (Fn. 36).
[64] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 5.
[65] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 170.
[66] Human Rights Watch (Fn. 36).
[67] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 2.
[68] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 2.
[69] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 2.
[70] Art. 7 Abs. 1 f IStGHSt (Fn. 55).
[71] Art. 8 Abs. 2 a ii IStGHSt (Fn. 55).
[72] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 3.

Gerichten in Drittstaaten durch das Weltrechtsprinzip (Prinzip der Universellen Jurisdiktion) möglich, diese Taten zu verfolgen und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.[73]

Das Ausmaß der Folterungen und anderen Misshandlungen in syrischen Gefängnissen wird ansatzweise in einem 2015 von Human Rights Watch veröffentlichten Bericht deutlich. Der Bericht wertet über 50.000 Fotos von einem syrischen Überläufer namens „Cesar" aus, dieser hatte als offizieller forensischer Fotograf für die syrischen Sicherheitskräfte gearbeitet.[74] In den 28.707 Bildern die tote Körper zeigten, konnte man insgesamt mindestens 6.786 verschiedene Individuen erkennen, die in syrischen Gefängnissen oder ähnlichen Einrichtungen umgekommen sind.[75] Die Bilder entstanden über einen Zeitraum von Mai 2011 bis August 2013, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Bilder nicht alle Menschen darstellen, die in diesem Zeitraum umgekommen sind.[76] Die Menschen in den Haftanstalten werden unter unmenschlichen Bedingungen und in verdreckten und überfüllten Zellen für Monate oder Jahre festgehalten. Die Gefangenen erhalten nicht ausreichend Nahrung, sodass sie Gefahr laufen, langsam zu verhungern. Auch die hygienischen Bedingungen sind katastrophal.[77]

Viele ehemalige Inhaftierte berichten von anhaltender Folter, einschließlich Aufhängen an den Händen für mehrere Stunden, Auspeitschen, Schläge mit Rohren und Stöcken, Elektroschocks, Verbrennungen und Schlafentzug.[78] [79]

Die Todesstrafe ist in Syrien immer noch in Kraft. Für das vergangene Jahr gaben die Behörden keine offiziellen Zahlen über die Menge an Hinrichtungen heraus.[80] Auch andere Gruppen wie die von der Türkei unterstützte oppositionelle Gruppe Ahrar als Sharqiye nahm

[73] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 4.
[74] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 6.
[75] Human Rights Watch, If the Dead Could Speak: Mass Death and Torture in Syria's Detention Facilities, 2015, S. 1–2.
[76] Human Rights Watch (Fn. 75), S. 5.
[77] Human Rights Watch (Fn. 75), S. 8.
[78] Human Rights Watch (Fn. 75), S. 61.
[79] European Center for Constitutional and Human Rights (Fn. 38), S. 9.
[80] Amnesty International, in: (Fn. 32), S. 172.

(außergerichtliche) Hinrichtungen vor.[81] Der IS nahm in der Vergangenheit immer wieder, häufig auch öffentlich, Hinrichtungen vor.[82]

Es kam im Verlauf des bewaffneten Konflikts zu mehreren Giftgas-Angriffen, unter anderem im April 2017 mit Sarin. Die OPCW kam in einem Bericht für die UN zu dem Schluss, dass das syrische Regime für den Angriff verantwortlich war.[83] Ebenso für die Jahre 2014 und 2015 sind Giftgas-Angriffe von ihnen nachgewiesen.[84] Auch der sogenannte „Islamische Staat" hat unter anderem im August 2015 Angriffe mit chemischen Waffen durchgeführt.[85]

Zusammenfassend ist die Menschenrechtslage in Syrien auch über 10 Jahre nach Beginn des Arabischen Frühlings kompliziert und katastrophal. Verschiedenste Gruppen kämpfen in wechselnden Allianzen zumeist für ihre eigenen Interessen. Die Zivilbevölkerung ist diesen Angriffen häufig schutzlos ausgeliefert, viele sind bereits geflohen, häufig ins Ausland.

Einer der rund 890.000 Asylsuchenden, die im Jahr 2015 in Deutschland angekommen sind,[86] ist Tareq Alaows. Heute ist er einer der 11.432.460 Ausländer*innen in Deutschland.[87] Über seine Gründe zu fliehen sagte er in einem Interview „[Ich bin] zum Teil [wegen meines Engagements geflohen], aber auch, weil ich zu einer religiösen Minderheit gehöre, den Drusen, die damals größtenteils als Assad-Anhänger gesehen und dafür von seinen Gegner*innen verurteilt wurden, obwohl unter uns viele Aktivist*innen waren. Und, weil ich sonst zum Militärdienst eingezogen worden wäre."[88] „Wir reden [bei Syrien] über einen zerstörten Staat, dort werden nicht nur die Oppositionellen gefoltert und verfolgt,

[81] Amnesty International (Fn. 47).
[82] Amnesty International (Fn. 60).
[83] Organisation for the Prohibition of Chemical Wepons, United Nations Joint Investigative Mechanism, Seventh report of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons - United Nations Joint Investigative Mechanism (S/2017/904), 25.10.2017, S. 33.
[84] Organisation for the Prohibition of Chemical Wepons, United Nations Joint Investigative Mechanism, Third report of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons - United Nations Joint Investigative Mechanism (S/2016/738), 24. August 2016, 50-51, 74-75.
[85] Organisation for the Prohibition of Chemical Wepons; United Nations Joint Investigative Mechanism (Fn. 84), S. 14.
[86] Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015, 30.09.2016.
[87] Statistisches Bundesamt, Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählte Staatsangehörigkeiten, 31.12.2020.
[88] *Schlüter*, *Ich will eine Stimme für geflüchtete Menschen in der Politik sein*. jetzt 17.02.2021. https://www.jetzt.de/politik/bundestagswahl-syrischer-gefluechteter-tareq-alaows-ist-gruener-direktkandidat.

sondern auch deren Familien. Hier in Deutschland kann ich Maßnahmen ergreifen, um mich zu schützen. (…). [Ich bin] ein syrischer, liberaler Oppositioneller, der für den Bundestag kandidiert [hat], [das] ist für Nationalisten eine Angriffsfläche. Viele von ihnen unterstützen das Assad-Regime, vor dem ich geflohen bin. (…).“[89]

II. Interview

Tareq Alaows wurde 1989 in Damaskus Syrien geboren. Studierte in Aleppo und Damaskus Jura. Im Arabischen Frühling nahm er an friedlichen Demonstrationen teil und dokumentierte für roten Halbmond Menschenrechtsverletzungen.

2015 floh er, vor politischer Verfolgung, über das Mittelmeer und die Balkanroute nach Europa und Deutschland. Dort war er lange in einer Turnhalle in Bochum untergebracht. Mit weiteren Geflüchteten hielt er 2016 ein Protestcamp vor dem Rathaus ab, um bessere Bedingungen zu erwirken. Er ist Mitbegründer der NGO Seebrücke, die gegen das Sterben im Mittelmeer eintritt. Im Jahr 2021 kandidierte er als erste 2015 aus Syrien geflohene Person für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Bundestag, zog seine Kandidatur allerdings nach massiven Bedrohungen gegen ihn und sein Umfeld zurück.

Tareq Alaows arbeitete zum Zeitpunkt des Interviews weiterhin in der Asyl- und Migrationsberatung einer Berliner Initiative. Seit Ende des Jahres 2021 arbeitet er bei der Initiative #LeaveNoOneBehind und Luftbrücke Kabul. Zudem ist er weiterhin politisch aktiv und setzt sich für die Rechte von Geflüchteten und Menschen auf der Flucht ein. Darüber hinaus erhielt er im September 2021 die deutsche Staatsbürgerschaft.

Wer in Deutschland wahlberechtigt ist unterscheidet sich je nach Art der Wahl, da die Vorschriften in den jeweiligen Bundes-, Landes- uns Kommunalwahlgesetzen der Länder ausdifferenziert. Bei Bundestagswahlen ist dies geregelt in Art. 38 Abs. 2 GG iVm. Paragraf

[89] *Vooren*, *Ich habe Krieg und Flucht erlebt, aber mich nie so hilflos gefühlt*. DIE ZEIT 18.05.2021. https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-05/tareq-alaows-bundestag-kandidatur-buendnis-90-die-gruenen-rassismus/komplettansicht. (15.01.2022)

12 des Bundeswahlgesetzes. „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“[90]

„Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“ [91]

Louisa Baumann: Als du deine Kandidatur für den Bundestag bekannt gegeben hast, haben sich insbesondere konservative Medien auf den Satz „mit mir würde es nicht mehr heißen dem deutschen Volke, sondern für alle Menschen, die in Deutschland leben“ gestützt. Es gab die Vorstellung du würdest nach der Wahl mit Hammer und Meißel am Reichstagsgebäude hochklettern und persönlich die Inschrift verändern. Ist die Empörung symbolisch für die Politik in Deutschland: nämlich das Politik in Deutschland von „Deutschen“ für deutsche Staatsbürger*innen gemacht werden sollte oder gemacht wird?

Tareq Alaows: Ja. Also es wurde auch genauso eindeutig kommuniziert. Es wurde auf allen möglichen Social-Media-Kanälen kommentiert, dass Abgeordnete im Bundestag, nur Politik für Deutsche in Deutschland, oder deutsche Bürger*innen machen sollen und gar nicht für Menschen, die die Staatsbürgerschaft nicht haben.

Das heißt Geflüchtete Menschen fallen raus, Menschen mit Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Arbeit oder Studium hier sind, fallen raus, für die muss keine Politik gemacht werden. Aber auch unser Konzept von Europa, funktioniert so Menschen, die jetzt an den EU-Außengrenzen ausharren müssen, oder außerhalb von Europa sind, dafür muss es keine Politik in Deutschland geben, oder muss sich die deutsche Politik gar nicht für interessieren.

[90] Art. 38 Abs. 2 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. BGBI. I S. 2048.
[91] § 12 Abs. 1 BWahlG, Bundeswahlgesetz. BGBI. I S. 1288, 1594.

LB: Das was du gerade gesagt hast beschreibt auch die Situation an den Außengrenzen. Wenn man die eigene politische Gemeinschaft dessen Staatsangehörige*r man ist verlässt, hat man plötzlich keine politischen Rechte mehr.

TA: Ja.

LB: Du bist Anfang 2015 aus Syrien geflohen, insbesondere aus Angst vor Verfolgung auch auf Grund deines menschenrechtlichen Engagements, für den Roten Halbmond. In Deutschland warst du dann in einer Turnhalle untergebracht, wie sehr viele Geflüchtete im Jahr 2015. Dann habt ihr im Februar 2016 vor dem Rathaus in Bochum ein Protestcamp gestartet. Was waren dort eure Forderungen, warum habt ihr protestiert?

TA: Wir haben es gemacht, weil wir damals nicht gehört wurden. Ich habe auf allen möglichen Wegen versucht mit den Behörden zu kommunizieren und zu fragen: Was ist der Aktuelle Stand für unsere Situation? Wurden wir vergessen? Interessiert sich irgendeine Behörde für die Asylanträge, die wir gestellt haben? Wurde das offiziell aufgenommen, oder nicht? Registriert, oder nicht? Wissen die Behörden überhaupt wer wo wohnt, gerade in diesen Turnhallen? Wo jeden Tag Wechsel stattfinden. Gehen Briefe unter, die an uns geschickt wurden?

Da gab es immer keine ausreichende Antwort bzw. in den Antworten, die ich damals bekam, schob eine Behörde die Verantwortung auf die andere. Die Ausländerbehörde sagt es ist die Bundesbehörde das BAMF. Und das BAMF sagt es ist die Ausländerbehörde, weil die uns keine Adressen und Namen von den Menschen schickt, wir wissen nicht, wo wer wohnt.

Und dann haben wir die Aktion gemacht. Aber im Rahmen der Aktion haben sich, die politischen Forderungen entwickelt. Zuerst hatten wir vier Forderungen:

1. eine klare Zuständigkeit: Für unsere Situation, wer wofür zuständig ist, welche Behörde wofür.

2. Eine klare(n) Überblick/Aussicht, wann werde ich die Möglichkeit haben meine mündliche Verhandlung für den Asylantrag zu machen. Also uns hätte es damals gereicht, wenn die Behörde gesagt hätte, z.B. Tareq du bist nach 11 Monaten dran, also so zwischen

11 und 12 Monaten. Dann weiß ich Bescheid, dann habe ich eine Perspektive. Und nicht ich (Wir) hängen in der Luft und es gibt keine Perspektive. Das war die zweite Forderung.

3. Wir haben diese Perspektive gefordert und haben gesagt, wir müssen das nicht sofort stellen, aber wir brauchen schon ein Datum.

Wir haben gemerkt, dass wir einfach nur in der Turnhalle sitzen. Es gab gar keine Angebote für die deutsche Sprache, also um die deutsche Sprache zu lernen. Viele junge Menschen, die akademisch gebildet sind, aber auch manche die nicht gebildet sind, aber die Lust haben etwas zu machen hatten gar keine Perspektive darauf. Und dann haben wir gefordert, dass es ausreichende Deutschkursangebote für die Menschen gibt. Damals war es nicht möglich innerhalb des Asylverfahrens das [einen Deutschkurs] zu machen, deswegen haben wir um eine Ermessensentscheidung von Bochum gebeten. Das Bochum, das zunächst auf kommunaler Ebene erlässt und das finanziert. Zu definieren, wie das Funktionieren soll ist nicht unsere Aufgabe, sondern dafür muss die Stadt eine Lösung finden. Und wir haben die Möglichkeit gefordert, dass es Beratung in Richtung Berufsorientierung, Studiumsberatung, usw. in Kooperation mit der Uni Bochum u.a. gibt, dass sie [die Stadt] solche Projekte fördern soll.

4. Und die letzte Forderung war: Es gab 21 Turnhallen in Bochum. Sie waren voll. Die Stadt hätte die Ermessensentscheidung treffen können, dass Leute innerhalb des Asylverfahrens, Wohnungen suchen und mieten und die Sozialämter (bzw. Jobcenter) können die Kosten tragen, was eher auch für die Stadt günstiger wäre als Turnhallen. Es gab viele leerstehende Wohnungen, trotzdem hat die Stadt diese Ermessensentscheidung nicht getroffen und deswegen haben wir politischen Druck gemacht, dass das gemacht werden soll.

5. Die letzte Forderung, dass war die fünfte Forderung, das war ein privates Anliegen von mir. Denn ich wurde selbst bedroht, auf Grund dieses Engagements, auch von der Stadtverwaltung, damals. Ich war 17 Tage vor dem Bochumer Rathaus, nach 14 Tagen hat die Stadtverwaltung gesagt: „du bist jetzt 14 Tage nicht mehr in deiner Unterkunft, wir melden dich ab, du kriegst keine Sozialleistungen mehr, du kriegst nichts mehr! Und du hast keine genaue Adresse angegeben, wo du gerade bist. Keine Besuchserlaubnis, keine Adresse – deswegen melden wir dich ab.“

Und deswegen habe ich die Forderung gestellt, dass keine*r der Beteiligte*n an dieser Aktion benachteiligt werden soll. Es darf nicht passieren!

Wobei ich schon abgemeldet wurde - damals – aus dem System.

Wahrscheinlich würde dich interessieren, was davon umgesetzt wurde?

LB: Auf jeden Fall!

TA: Tatsächlich alles!

Wir haben uns beraten lassen. Auch von NGOs beraten lassen und so weiter und bei dem Protest haben wir wirklich nur das mögliche gefordert, Dinge die aber auch für alle wichtig waren. Und es hat gezeigt, dass es viele Spielräume gab, die nicht ausgeschöpft wurden. Und wir haben uns gefragt, warum? Braucht es immer einen Aufschrei von den Betroffenen, damit Ermessensentscheidungen, im Sinne der Betroffenen getroffen werden? Oder warum? Warum gab es diese Verzögerungen? Auch diese Kommunikation zwischen den Behörden. Die Verwaltung in Bochum hat gar nicht mit dem BAMF kommuniziert. Plötzlich als wir diese Aktion gemacht haben, wurde eine Außenstelle vom BAMF in Bochum eröffnet. Und dann innerhalb von fünf Monaten waren alle Asylanträge in Bochum überarbeitet/überarbeitet.

LB: Ja, auf jeden Fall bezeichnend, dass erst als Menschen aufstehen und für ihre Menschenrechte eintreten, dass dann erst was passiert. Auch dass man euch mit Repressionen gedroht hat, weil ihr eingefordert habt ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben führen zu können.

Das bringt mich zu meiner nächsten Frage: Was müsste deiner Meinung nach möglichst schnell nach der Ankunft passieren, damit Geflüchtete Menschen, die ihnen zur Verfügung stehenden Partizipationsmöglichkeiten/ politische Partizipationsmöglichkeiten überhaupt wahrnehmen können, oder besser wahrnehmen können?

TA: Ich würde nicht nur sagen politische Partizipationsmöglichkeiten, sondern ich würde eher sagen gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten. Also es muss nicht nur auf

politischer Ebene sein, es kann auch auf vielen anderen Ebenen sein, wirtschaftlich, Bildung usw.

Was konkret passieren muss, ist die Politik muss die Aufgabe der Integration anders verstehen, und zwar nicht, dass das so To-Do-Listen sind, die an Geflüchtete erstellt werden mit der Erwartung, dass sie das schnellstmöglich erfüllen, sondern dass dies eine zweiseitiger Prozess ist. Und, die Gesellschaft musssehen, dass Menschen, die hierherkommen, versuchen sich in diese Gesellschaft zu involvieren und aktiv dabei zu sein, also ich hab bis jetzt keinen getroffen der hierherkommt und das nicht möchte.

Aber es braucht auch gesellschaftlich oder auch politisch gesehen, die Bereitschaft einfach neue Menschen aufzunehmen. Und dies ist die Verantwortung, die hier auf der deutschen Seite liegt. Wenn wir einfach schauen, was es hier für Gesetze gibt: die Arbeitsverbote in den ersten 18 Monate, für bestimmte Gruppen von Geflüchteten. Auch viele andere Sachen - nicht nur so etwas wie Racial Profiling - auch andere Dinge die Menschen das Gefühl geben: ihr seid nicht Teil dieser Gesellschaft, ihr seid sofort unter Verdacht, wenn irgendetwas passiert. Dann hat man dieses Zugehörigkeitsgefühl gar nicht. Und es braucht einfach dieses Gefühl, um aktiv zu sein und dann wieder in diese Gesellschaft zu gehen.

Wir müssen aber auch auf der anderen Seite aufpassen, dass wenn das ermöglicht, wird, dass das nicht zwangsläufig passieren soll. Weil wir dürfen den humanitären Aspekt auf der anderen Seite nicht vergessen. Denn die Menschen fliehen und kommen nach Europa, weil sie bedroht sind, weil Krieg herrscht, weil sie Sicherheit suchen. Und das heißt nicht, dass wir dann Bleiberechtsmöglichkeiten mit allerhand Leistungen verknüpfen und sagen, wer gut integriert ist, darf bleiben und wer nicht soll sofort gehen.

Der Hauptaspekt muss ein humanitärer sein und dann kann es noch Zusatzoptionen geben für Leute, die sich bemüht haben, machen, das finde ich auch eine Möglichkeit. Die Leistung darf aber nicht an erster Stelle stehen. Dafür gibt es zum Beispiel aktuell das Thema unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, wo einfach die Voraussetzungen sind, wie viel hat man gearbeitet, welches Sprachniveau hat man erreicht, ohne Rücksicht auf Menschen, die traumatisiert sind, die innerhalb der ersten drei Jahre oder fünf Jahren - nach den unterschiedlichen Möglichkeiten - nicht das entsprechende Sprachniveau haben.

Wahrscheinlich sind sie arbeitsunfähig und sind seit Jahren arbeitsunfähig geschrieben. Da muss man einfach schauen welche Alternativen es für diese Menschen gibt, ansonsten weichen wir komplett ab vom humanitären Aspekt, zu einem wirtschaftlichen Aspekt: wer die Sprache lernt und arbeitet darf langfristig bleiben, wer nicht muss irgendwann gehen.

LB: Muss die Mehrheitsgesellschaft, humanitärer und solidarischer auch mit Menschen auf der Flucht sein?

TA: Nicht nur die Mehrheitsgesellschaft, sondern es fängt auf der politischen Ebene an und ich denke die Gesellschaft nimmt das auf, was die Politik sagt. Wenn die Gesellschaft merkt, dass die Politik mit einem Thema humanitär umgeht, dann wird die Gesellschaft diesen Blickwinkel zusätzlich haben und ihren eigenen Blickwinkel ausweiten/erweitern. Wenn aber die Gesellschaft merkt die Politik sagt: „Voraussetzungen für Integration oder gute Integration bedeutet, dass Menschen arbeiten sollen usw.“ dann vergisst die Gesellschaft einfach diese humanitären Aspekte. Deswegen muss der Anfang auf der politischen und gesetzlichen Ebene gemacht werden.

LB: Meinst du es würde sich daran auch grundsätzlich etwas ändern, wenn die politische Partizipation von allen Menschen, die in Deutschland leben möglich wäre oder reichen da einzelne Repräsentant*innen oder muss es mehr als einzelne Leuchttürme geben?

TA: Natürlich wird sich ganz ganz viel ändern, also lass uns jetzt rein hypothetisch ein Beispiel nehmen: es wird ermöglicht für alle Aufenthaltsberechtigte auf kommunaler Ebene wählen zu können. Plötzlich wird sich die Kommunalpolitik interessieren für die Belange dieser Menschen. Das heißt Wahlrecht ist eine politische Partizipation, auch wenn das nicht proaktiv ist, im Sinne von ich bin in einer Partei und mache irgendwas, sondern ich gehe „nur“ wählen. Dann würde sich schon ganz ganz viel ändern. Das ist eine beidseitige Sache habe ich gemerkt, dass wenn die Menschen wählen dürfen, dann sind sie für die Politik eher interessant, weil diese am Ende Wähler*innenstimmen bedeuten.

Auf der anderen Seite habe ich gemerkt, durch meine Kommunikation mit der Verwaltung damals, dass die gleichen Forderungen, die ich gestellt habe, haben viele NGOs in Bochum gestellt, trotzdem wurden sie nicht so gehört. Auf einmal als ich mich vor das Rathaus gestellt habe und hab gesagt ich bin bereit mit der Presse zu reden auch mit meinem damals

gebrochenen Deutsch - trotzdem war ich bereit das zu machen - haben sich erstmal alle interessiert von mir selbst zu hören, weil ich selbst das erlebe, hat sich die Politik in der Stadt interessiert und so war es möglich alles umzusetzen, obwohl ich nichts weiter getan haben außer das ich vor dem Rathaus stand und gezeltet habe, mit den anderen Leuten. Also es zeigt, dass die Politik, wenn sie gar keine Rechtfertigung hat - ich habe es auch gemerkt an vielen Debatten, es wird immer gesagt im Interesse der Menschen wollen wir das und das machen wenn es darum geht, dass eine NGO etwas von der Kommune fordert oder vom Land fordert. Wenn ich aber sage ich bin von denen und ich sage mein Interesse liegt woanders kann keiner mir das Absprechen und kann die Politik die Richtung dieser Debatte nicht ablenken.

LB: Also nicht mehr für die Menschen, sondern mit den Menschen sprechen?

TA: Genau, oder einfach die Plattform zu ermöglichen, dass die für sich selbst sprechen können.

LB: Als ersten Schritt vielleicht die Abschaffung von Integrationsräten in den Kommunen, sondern eine Mitbestimmung für alle, durch ein kommunales Wahlrecht, und nicht nur ein beratendes Gremium?

TA: Genau, das ist die Sache, wenn wir über Integrationsräte reden, dann reden wir über beratende Gremien, die einfach nur Empfehlungen aussprechen können, die in vielen Kommunen - ich weiß nicht wie das zum Beispiel in Oberhausen ist - aber ich weiß, dass das in vielen Kommunen keine Rolle spielt was die Integrationsräte sagen, es wird immer ein Argument dagegen geben und dann wird gesagt „ne das machen wir nicht“. Beziehungsweise wer sitzt in den Integrationsräten, das ist auch eine ganz andere Sache, also wenn wir sagen wir wollen Geflüchtete Menschen repräsentieren bedeutet es nicht, dass derjenige der aus einer Familie mit Migrationsgeschichte kommt und hier geboren ist oder seit Jahrzehnten hier lebt, dass der Geflüchtete Menschen repräsentiert, weil er selbst nicht weiß, was diese gerade in ihren Situationen brauchen. Das sind ganz andere Blickwinkel bzw. auch ganz andere Kulturen und ganz andere Herausforderungen zwischen damals und heute.

LB: Es ist zudem auch erstmal eine Hürde dort hinzukommen und zu sitzen, in einem Integrationsrat. Und die Wahlbeteiligungen z.B. auch hier in Oberhausen, sind häufig niedrig.

Heute ist es so dass, wer in Deutschland als nicht EU-Bürger*in wählen möchte, muss deutsche Staatsbürger*in werden. Du musstest auch einen Antrag auf Einbürgerung stellen und formale Hürden überwinden, wie den Einbürgerungstest, um überhaupt in diesem Land - in dem du lebst in dem du Teil einer demokratischen Gesellschaft bist - wählen zu dürfen oder gewählt zu werden.

Ist dies ein Weg der für viele Menschen/Geflüchtete überhaupt gangbar ist oder ist das eine wahnsinnig hohe Hürde um politisch Teilhaben zu dürfen?

TA: Ja es ist eine hohe Hürde für viele und die Frage ist warum. Denn es gibt viele andere Möglichkeiten, um dies umzusetzen. Wenn wir nur über Wahlrecht sprechen, dann muss ich als eine (ausländische) Person die Entscheidung treffen, will ich meine ursprüngliche Staatsangehörigkeit abgeben, um dafür hier überhaupt eine Möglichkeit der demokratischen Beteiligung haben zu können. Für viele Menschen ist das eine sehr schwierige Entscheidung. An sich ist das eine schwierige Entscheidung, weil lass uns nicht nur über Geflüchtete reden, lass uns über die 10 Millionen, die eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland haben reden, dass betrifft nicht nur Geflüchtete, das betrifft auch Menschen, die hier arbeiten die irgendwann wieder in ihre Länder zurück gehen wollen oder vielleicht auch nicht wollen, das weiß keiner. Aber dies bedeutet, dass ich die eigene Staatsbürger*innenschaft, z.B. in meinem Fall, dass ich die syrische Staatsangehörigkeit abgeben soll, damit ich die deutsche Staatsangehörigkeit haben kann, weil eine doppelte Staatsangehörigkeit vermieden werden muss um mich dann überhaupt erst beteiligen zu können an dem Land, in dem ich seit 6 Jahren lebe. Und das ist die Frage, solange ich hier lebe, bin ich ein Teil dieser Gesellschaft und ich glaube ich muss repräsentiert werden, wenn das der Fall ist, muss ich schon eine Möglichkeit haben, wie ich mich beteiligen kann.

Auch zu diesem Thema gibt es viele verschiedene Meinungen: Viele sagen nur Leute die Aufenthaltserlaubnisse haben müssen ein Wahlrecht ermöglicht bekommen, andere sagen nein nur Staatsangehörige Menschen, viele sagen nein alle die hier leben also auch die

tausende, die nur eine Duldung haben - teilweise seit Jahrzenten hier leben - sollen die Möglichkeit haben zu wählen. Sonst steht die Frage im Raum sollen die nicht gehört werden? Und auch alle Voraussetzungen, für das Wahlrecht, die damit verbunden sind insbesondere das Thema Staatsangehörigkeit ist sehr stark mit der wirtschaftlichen Situation verbunden, wer arbeiten darf oder wer arbeitet darf die Staatsangehörigkeit nach einer bestimmten Anzahl von Jahren erhalten. Wer diese (wirtschaftlichen) Voraussetzungen erfüllt darf eingebürgert werden, es geht dabei nicht um irgendetwas gemeinschaftliches, die Frage ist nur, ob man Sozialleistungen bezieht, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, bist du hier willkommen!

LB: Also der Mensch als Humanressource?

TA: Ja, genau.

LB: Ich habe auch in der Recherche festgestellt, dass weder in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch im UN-Zivilpakt oder UN-Sozialpakt verankert ist, dass es zu Gerechtigkeit beiträgt oder ein Menschenrecht ist, dass man politisch außerhalb seines Staates partizipieren darf. Ist das aus deiner Sicht ein Defizit an Gerechtigkeit?

TA: Also ich kann es mir anders Vorstellen. Es ist nicht einfach ein Mangel an Gerechtigkeit an sich, sondern es ist die Vorstellung von geflüchteten Menschen, in den Augen der Gesellschaft, die diese aufnimmt. Ich glaube, dass es noch nicht angekommen ist, dass diese Menschen zwar Opfer von Gewalt sind und/oder fliehen mussten, Opfer ist aber nicht eine Rolle, in die wir Menschen dann ihr ganzes Leben stecken sollten.

Ich wurde zwar in Syrien politisch verfolgt, wurde irgendwann inhaftiert und irgendwas ist mit mir passiert, aber das war in Syrien und da war ich ein Opfer auf eine Art und Weise. Hier muss ich nicht sofort in diese Rolle gesteckt werden und von mir keine politische Partizipation erwartet werden. Die Menschen, die drüber nachdenken, denken immer: okay wir sind die Gesellschaft, wir sind die höhere Klasse, die Menschen, die zu uns kommen die brauchen diese/unsere Hilfe, die sind nicht in der Lage sich überhaupt politisch zu engagieren, weil sie auf unsere Hilfe angewiesen sind. Das ist auch diese Savior-Denkweise. Wir müssen denen helfen, weil sie sich selbst nicht helfen können. Deswegen gab es auch

diese große Aufmerksamkeit auf meine Kandidatur, keiner hat erwartet, dass eine Person nach 6 Jahren in der Lage ist zu kandidieren.

Aber warum? Es gibt gar keine Regelungen dafür. Das heißt die Gesellschaft sieht diesen Aspekt nicht, sieht mich als Opfer, oder vielleicht als Aktivist auf eine Art und Weise, aber noch nicht auf dem Niveau ein Politiker sein zu können. Überhaupt diese Vorstellung [Geflüchtete als Politiker*innen] gibt es nicht. Und wir reden über jetzt das Jahr 2021, die ganzen völkerrechtlichen Erklärungen, die geschrieben wurden, sind aus den 50er und 60er Jahren, wo Political Correctness an sich fragwürdig war.

LB: Wäre vielleicht eine Verankerung oder eine weitere Verankerung des Rechtes auf politische Partizipation in der Genfer Flüchtlingskonvention eine Möglichkeit um dieses als weiteres Recht im Asyl zu verankern?

TA: Nicht nur. Wenn wir das Deutsche Grundgesetz anschauen und die Paragraphen, die das Recht auf z.B. Versammlungsfreiheit betreffen „jeder Deutsche darf…“ und das ist an sich schon fragwürdig. Also nur Deutsche dürfen sich versammeln und unangemeldet sein bzw. sie brauchen keine Anmerkung in gewissen Situationen. Als Geflüchtete Person darf ich das spontan nicht machen, also Spontankundgebungen organisieren kommt für mich nicht in Frage. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

LB: Noch einmal zurück zum Thema Parteien, wie können Parteien vielfältiger und verschiedener werden und somit mehr Menschen zu repräsentieren?

TA: Wenn sie die Menschen ansprechen. Und die Menschen kannst du ansprechen, wenn du sie auch in ihrer Sprache adressierst. Egal ob sie Deutsch sprechen können oder nicht. Ich fühle mich angesprochen, wenn ich etwas auf Arabisch hängen sehe, oder irgendwas auf Arabisch von einer Partei bekomme, oder z.B. Parteislogans oder die Wahlkampagne, dann denke ich: ich, dass ich von dieser Partei adressiert wurde. Egal ob ich das Deutsche verstehe und ich verstehe die Sprache, trotzdem habe ich dann ein Gefühl von wir Sprechen dich an, dich persönlich mit deiner Situation in deiner Sprache, dies kann ganz viel ändern. Die Erfahrung hat man z.B. in Dinslaken im Kommunalwahlkampf gemacht. Sie haben die Wahlkampagne mehrsprachig gemacht und dadurch konnten sich auf Kommunaler Ebene auch ganz viel erreichen. Und dieses Beispiel zeigt ganz viel. Es vermittelt zumindest das

Gefühl, wir als Partei haben die Bereitschaft mit euch zu sprechen und deswegen adressieren wir euch. Das wäre ein erster Schritt.

Es gibt noch ganz ganz viel andere Hürden, aber ein erster Schritt könnte das sein. Wenn wir jetzt detailliert drüber reden, glaube ich es brauch auch ganz viele Änderungen in politischen Parteien. Auch die Denkweise wie diese Menschen, die hier neu sind, in Parteien beteiligt werden. Wenn dort die Einstellung vorherrscht, dass Kandidierende seit Jahrzenten vor Ort aktiv gewesen sein müssen.

LB: Kann man das zusammenfassen als Bedarf an einer Offenheit für andere Lebensgeschichten, die innerhalb noch nicht so großflächig vertreten sind?

TA: Ja auf der einen Seite.

LB: Eine andere Seite ist glaube ich auch die Frage von Hass und Gewalt. Wir haben das gesehen im Laufe deiner Kandidatur, dass es sowohl von vermeintlich bürgerlichen Menschen, die dann in diesem Denken verhaftet sind der*die ist ja nicht Deutsche*r oder in Deutschland geboren, Hass kam. Aber natürlich auch aus der extremen Rechten, die dann sagen nein das geht nicht, dass ein Geflüchteter kandidiert. Wie kann man Menschen schützen, die sich politisch engagieren wollen und nicht davon abgeschreckt werden, dass sie dann erstmal nur gegen Hass und Hetze kämpfen müssen?

TA: Ich glaube, dass kann nur passieren, wenn viele sich gemeinsam politisch engagieren. In meiner Situation war das so, dass ich zu einer Zielscheibe für Hass gegen Geflüchtete wurde. Menschen kannten mich nicht persönlich sie haben Geflüchtete gehasst. Ich war/bin dann als eine Person, die ihr Gesicht gezeigt hat, Zielscheibe für diesen Hass und dann wurde alles stellvertretend auf mich bezogen. Das hat zum Beispiel auch Aminata Touré und Cem Özdemir, und andere nicht gewundert, weil sie selbst diese Erfahrungen irgendwann gemacht haben. Also wir können, dass ändern, wenn sich ganz viele auf einmal engagieren und ganz viele repräsentiert werden. Das ist die eine Sache, dass das irgendwann eine Gewohnheit wird.

Die zweite Seite, ist die Sensibilisierung in der eigenen Partei und in der eigenen Community. Wenn wir über Parteien reden, dann glaube ich es muss parteiintern ganz ganz

viel Sensibilisierung in den demokratischen Parteien geben. Das geflüchtete Menschen sich zwar zur Wahl gestellt haben können und auch interne Wahlkämpfe durchführen, sie sind aber auch mit vielem anderen konfrontiert mit dem sich der*die durchschnittliche Deutsche, der jetzt kandidiert nicht auseinandersetzen muss. Die zwar natürlich Hass bekommen insbesondere als GRÜNE, alle GRÜNEN bekommen Hass. Aber es ist eine ganz andere Ebene zwischen Hass und Rassismus, der in diesem Fall von der Idee ausgeht, dass diese Person überhaupt nicht kandidieren darf. Das ist so und deswegen braucht es auch in diesen internen Wahlkämpfen ganz viel Sensibilisierung, um zu zeigen: Leute wir müssen anders umgehen mit Menschen, die irgendwie diesen Hintergrund nicht haben wie wir als Mehrheitsgesellschaft. Und bei denen es nicht selbstverständlich ist, dass sie kandidieren.

Es braucht aber auch rechtliche Unterstützung, intern in den Parteien. Die GRÜNEN haben zum Beispiel weitere Schritte gemacht, hierwürde ich sagen müssen wir dazu kommen, dass es in jedem Landesverband eine Antidiskriminierungsstelle gibt und dazu eine Anlaufstelle gegen Rechtsextremismus. Bei denen man niedrigschwellig bestimmte Fälle ansprechen kann, die dann auch auf dieser Ebene juristisch besetzt sind, die diese Angelegenheiten eigenständig bearbeiten. Denn wenn man selbst in diesen Hasswellen steckt, kann man sich nicht orientieren, nach dem Motto: „jetzt muss ich das an HateAid schicken, an Rechtsanwält*innen, ich muss diese Kommunikation machen und dies und das“, sondern man ist komplett schockiert man ist orientierungslos in dieser Phase. Da braucht man eine Person die Ahnung hat, die sagt ich mach das Ganze für dich, ich habe die rechtliche Expertise, ich kann die Sachen auswerten und schaue an welche Stellen ich das weiter vermitteln kann. Ohne dass ich das selbst, als Betroffen*e, machen muss.

LB: Es braucht also aus deiner Sicht insbesondere schnelle Hilfe. Mir war, bis ich für dieses Interview recherchiert habe nicht bewusst, dass man zwar seine Daten im Einwohnermeldewesen sperren lassen kann aber, dass die Ausländerzentralbehörde weiterhin Zugang hat. Ist dies dann auch eine Sonderhürde für Menschen die als Ausländer*innen gelten, sich zu engagieren?

TA: Genau, das ist zum Beispiel. So eine Sache. Es gibt keine rechtliche Grundlage diese Akten zu löschen, es ist eine Ermessensentscheidung des*r Oberbürgermeister*in der Kommune. Dafür muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Denn die Erfahrungen in der letzten Zeit haben gezeigt, dass dort, in den Ausländerbehörden, nicht nur linke Menschenfreund*innen arbeiten, es gibt viele Mitarbeiter*innen die ganz anderen Meinungen von (Migrations-)politik haben. Die manchmal auch Interessen haben Daten bekannt zu machen. Und dass dann zum Beispiel in meiner Situation, 500 Mitarbeiter*innen in Berlin Zugang zu meiner Akte haben und nicht nur eine bestimmte zuständige Person, bei der ich weiß, wenn etwas rauskommt, gibt es nur eine Person, die das geleakt haben könnte, sondern es ist dann jede*r Mitarbeiter*in bei dieser Behörde verdächtig.

LB: Fällen wie der NSU 2.0 haben auch gezeigt, dass Behörden nicht frei von Menschen mit rechter Gesinnung sind. Und dies kann aus meiner Sicht auch noch einmal als eine ganz besondere Hürde für Menschen die in Ausländerbehörden registriert sind, gesehen werden, wenn es keinen Anspruch gibt dort Daten Löschen oder sperren zu lassen und auch nicht jede*r Oberbürgermeister*in offen ist für einer Löschung dieser Daten.

TA: JA.

LB: Was wäre die Lösung, für (mehr) politische Partizipation? Wäre es eine Lösung Menschen nach dem Betroffenheitsprinzip bei Entscheidungen, die sie betreffen zu erlauben mitabzustimmen, also zu schauen wer ist betroffen und wer darf somit stimmen?

TA: Naja, ich würde das ein bisschen vergrößern, ich würde nicht nur nach dem Betroffenheitsprinzip gehen. Denn wenn wir über Politik reden, reden wir zum Beispiel in der Situation von Geflüchteten nicht nur über Asylgesetze und Hartz-IV-Sätze, wir reden über alles Mögliche, wir reden auch über Klimapolitik, wir reden auch über alles andere.

Ich glaube, wenn wir ehrlich eine partizipative Gesellschaft gestalten wollen, dann müssen wir mit vielem anders umgehen. Müssen wir Wahlrecht ermöglichen, müssen wir einfach mit Menschen die neu in diesem Land sind – Geflüchtete oder Zuwander*innen egal unter welchen Gruppierungen sie fallen – wir müssen uns alle als ein Wir verstehen und genauso

handeln und nicht als Wir und ihr. Und dass benötigt Wahlrecht, das benötigt Partizipation, das benötigt eine die Gesellschaft die auf diese Menschen zu geht und nicht erwartet, dass die Menschen selbst pro aktiv werden. Aber natürlich ist Wahlrecht ein Schlüsselpunkt oder hat eine Schlüsselfunktion, auch weil das Interesse bei den Betroffenen selbst geweckt wird, denn wenn sie merken wir haben das Wahlrecht dann würden sie sich interessieren und pro aktiv werden und auf politische Parteien zugehen, um zu sehen was sind deren politischen Agenden oder was sind deren politischen Programme und was betrifft uns und was nicht. Auf der anderen Seite würden sich politische Parteien für diese Menschen, die keine Lobby haben, dann auf einmal interessieren und deren Belange nun auch wirklich behandeln und nicht als Zusatz zu den potentiellen Wähler*innen sehen.

LB: Dir ganz vielen Dank für das Interview.

III. Fazit

Wir haben gesehen, dass die politische Partizipation von Menschen sehr stark von Staatsbürger*innenschaft abhängt. Als Folge dessen werden Geflüchtete und „Ausländer*innen“ in der Politik seltener gehört und ihre Interessen häufig als nicht relevant bewertet. Gehör müssen sie sich deshalb meist erkämpfen. Die Erteilung des Wahlrechts an Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben wäre ein wichtiger Schritt, allerdings gehören noch weitere gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zu einer partizipativen Gesellschaft für alle Menschen, die in Deutschland leben. Dafür müssen nicht nur Menschenrechte in Deutschland und weltweit z.B. an den europäischen Außengrenzen endlich eingehalten werden, sondern Flüchtende und Geflüchtete nicht nur als bittstellende Opfer begriffen werden, im Gegenteil als autonome Individuen (siehe auch Moulier Boutang 2002 zur Autonomie der Migration). Es braucht eine Gesellschaft, die sich öffnet und Menschen abseits von Fragen der Staatsbürger*innenschaft als einen dazugehörigen Teil begreift. Die aktuelle Lage in Syrien ermöglicht es vielen Menschen wie Tareq Alaows nicht, zurückzukehren, wenn sie denn wollten. Das Asylrecht ist keine caritative Einrichtung, sondern ein Menschenrecht, welches wir auch als ein solches begreifen müssen. Losungen wie „2015, darf sich unter keinen Umständen wiederholen“ wie sie zu der aktuellen

dramatischen Lage in Afghanistan wieder zu hören sind, dürfen nicht unser gesellschaftlicher Anspruch im Umgang mit Flucht- und Migration sein. Geflüchtete müssen ein Recht haben, an dieser Gesellschaft teilhaben zu dürfen und auch Parteien müssen vielfältiger werden, nicht aus Überlegungen der Außenwirkung oder von Human Ressourcen, sondern aus einem Anspruch der Gerechtigkeit. Und nicht zuletzt müssen wir Geflüchtete und alle, die sich für Humanität einsetzen, vor Anfeindungen und Angriffen durch Faschist*innen weltweit schützen. Wenn viele gemeinsam handeln, insbesondere viele Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund in der politischen Debatte sichtbar sind und teilhaben können und eine Gesellschaft hinter ihnen steht, können wir den Diskurs wieder in Richtung einer Einhaltung von Menschenrechten und Humanität verschieben. Wir können und müssen so von Rassismus-, Diskriminierung- und Anfeindungen Betroffene schützen und sie ermächtigen, ihre Stimme zu erheben.

Literaturverzeichnis

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention). GFK. BGBI. 1953 II S. 559.

- Amnesty International. (2009). *Syrien 2009. Amnesty Report* (Amnesty Report;). Verfügbar unter: https://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/syrien

- Amnesty International. (2010). *Syrien 2010. Amnesty Report* (Amnesty Report;). Verfügbar unter: https://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/syrien

- Amnesty International. (2016, 17. Februar). *Syrien 2016* (Amnesty Report;). Verfügbar unter: https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/syrien

- Amnesty International. (2020). *Syrien 2019* (Amnesty Report;). Verfügbar unter: https://www.amnesty.de/jahresbericht/2019/syrien

- Amnesty International. (2021, 7. April). *Report 2020/21. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte*. Verfügbar unter: https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1032022021GERMAN.PDF

- Amnesty International. (2021). Syrien 2020. In *Report 2020/21. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte* (S. 169–172).

- Baur, N. & Blasius, J. (Hrsg.). (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. (2016). *890.000 Asylsuchende im Jahr 2015*. Verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html

- Bundeswahlgesetz. BWahlG. BGBI. I S. 1288, 1594

- Busse, J. (2013). Chronologie des Arabischen Frühlings. Die wichtigsten Ereignisse zu Beginn der Umwälzungen in ausgewählten Ländern. In T. G. Schneiders (Hrsg.), *Der Arabische Frühling. Hintergründe und Analysen* (S. 289–306). Wiesbaden: Springer.

- European Center for Constitutional and Human Rights. (2021, März). *Dossier Menschenrechtsverbrechen in Syrien: Folter unter Assad*. Zugriff am 10.08.2021. Verfügbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Sondernewsletter_Dossiers/Dossier_Syrien_2021Maerz.pdf

- Gorevan, D., Hemsley, M. & Sider, R. (2020). *Hard Lessons: Delivering assistance in government-held areas of Syria* (Norwegian Refugee Council & Oxfam, Hrsg.). Oxford. Verfügbar unter: https://policy-practice.oxfam.org/resources/hard-lessons-delivering-assistance-in-government-held-areas-of-syria-621025/ https://doi.org/10.21201/2020.6249

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. GG. BGBI. I S. 2048

- Hackenbruch, F. (2021, 2. Februar). Tareq Alaows will als erster Geflüchteter aus Syrien in den Bundestag. *Der Tagesspiegel* (Kandidatur für die GRÜNEN). Verfügbar unter: https://www.tagesspiegel.de/meinung/kandidatur-fuer-die-gruenen-tareq-alaows-will-als-erster-gefluechteter-aus-syrien-in-den-bundestag/26872816.html

- Helberg, K. (2018). *Der Syrien-Krieg. Lösung eines Weltkonflikts*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.

- Helfferich, C. [Corenelia] (2019). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 669). Wiesbaden: Springer VS.

- Helfferich, C. [Cornelia]. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4

- Hess, S., Kasparek, B., Kron, S., Rodatz, M., Schwertl, M. & Sontowski, S. (Eds.). (2017). *Der lange Sommer der Migration* (Grenzregime, Bd. 3, 2. korrigierte Auflage). Berlin: Assoziation A.

- Hofmann, R. & Boldt, N. (Hrsg.). *Kommentar zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (1. Aufl.): beck-online.

- Human Rights Watch. (2015). *If the Dead Could Speak: Mass Death and Torture in Syria's Detention Facilities*. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/syria1215web_0.pdf

- Human Rights Watch. (2021). *Syria Events of 2020* (World Report 2021). Verfügbar unter: https://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/syria

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt). IPBPR. BGBI. 1973 II S. 1533

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). IPWSKR. BGBI. 1973 II S. 1569

- Jünemann, A. & Simon, J. (2015). *Der Arabische Frühling. Eine Analyse der Determinanten europäischer Mittelmeerpolitik* (essentials). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-07020-5

- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (Grundlagentexte Methoden, 4. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa. Verfügbar unter: http://ebooks.ciando.com/book/index.cfm?bok_id/2513416

- Martinsen, F. (2019). *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation* (Edition Politik, Bd. 75, 1. Auflage). Bielefeld: transcript. Verfügbar unter: http://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4740-2

- Organisation for the Prohibition of Chemical Wepons & United Nations Joint Investigative Mechanism. (2016, 24. August). *Third report of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons - United Nations Joint Investigative Mechanism (S/2016/738)* (United Nations Security Council, Hrsg.). New York. Verfügbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1626975-1.pdf

- Organisation for the Prohibition of Chemical Wepons & United Nations Joint Investigative Mechanism. (2017, 25. Oktober). *Seventh report of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons - United Nations Joint Investigative Mechanism (S/2017/904)* (United Nations Security Council, Hrsg.). New York. Verfügbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1734930.pdf

- Pabst, M. (2021). *Arabischer Frühling ohne Sommer? Die schwierige Neuordnung einer Großregion* (1. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

- Perthes, V. (2011). *Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen*. München: Pantheon.

- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. IStGHSt. BGBI. 2000 II S. 1393.

- Schlüter, N. (2021, 17. Februar). Ich will eine Stimme für geflüchtete Menschen in der Politik sein. Tareq Alaows ist 2015 aus Syrien geflohen. Nun tritt er als Direktkandidat der Grünen bei der Bundestagswahl an. *jetzt*. Verfügbar unter: https://www.jetzt.de/politik/bundestagswahl-syrischer-gefluechteter-tareq-alaows-ist-gruener-direktkandidat

- Schneiders, T. G. (Hrsg.). (2013). *Der Arabische Frühling. Hintergründe und Analysen*. Wiesbaden: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-01174-1

- Schneiders, T. G. (2013). Der Arabische Frühling in Syrien. Hintergründe, Strukturen, Akteure. In T. G. Schneiders (Hrsg.), *Der Arabische Frühling. Hintergründe und Analysen* (S. 231–252). Wiesbaden: Springer.

- Statistisches Bundesamt. (2020, 31. Dezember). *Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählte Staatsangehörigkeiten*. Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-geschlecht.html

- Statistisches Bundesamt. (2021). *Ausländische Bevölkerung im Jahr 2020 um 1,8% gewachsen. Ausländerzentralregister verzeichnet geringestes Wachstum ausländischer Bevölkerung der vergangenen zehn Jahre*. Wiesbaden (Pressemitteilung Nr. 151). Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_151_125.html

- UNHCR. (2021, März). *https://www.unhcr.org/syria-emergency.html*. Zugriff am 17.08.2021.

- Verdross, A. & Simma, B. (2010). *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis* (unveränd. Nachdr. der 3., völlig neu überarb. Aufl. von 1984). Berlin: Duncker & Humblot.

- Vooren, C. (2021, 18. Mai). Ich habe Krieg und Flucht erlebt, aber mich nie so hilflos gefühlt. Tareq Alaows. *DIE ZEIT*. Verfügbar unter: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-05/tareq-alaows-bundestag-kandidatur-buendnis-90-die-gruenen-rassismus/komplettansicht

- World Bank. (2021, 30. Juli). *Syrian Arab Republic: World Developement Indicators*. Zugriff am 17.08.2021. Verfügbar unter: https://databank.worldbank.org/views/reports/reportwidget.aspx?Report_Name=CountryProfile&Id=b450fd57&tbar=y&dd=y&inf=n&zm=n&country=SYR

- Worm, A. (2019). *Fluchtmigration aus Syrien - Eine biographietheoretische und figurationssoziologische Studie*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

- Woyke, W. (2021). Politische Partizipation. In U. Andersen, J. Bogumil, S. Marschall & W. Woyke (Hrsg.), *Handwörterbuch des politischen Systems der*

Bundesrepublik Deutschland (Springer reference, 8. Auflage, S. 749–754). Wiesbaden: Springer VS, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Empowerment für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht

Madlen Bocklet

Abstract

Der Beitrag beschäftigt sich mit Empowerment für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht. Ziel des Beitrags ist es, die Wichtigkeit der politischen Dimension von Empowerment zu unterstreichen und herauszuarbeiten, was Empowerment für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht leisten kann. Dafür werden das Konzept des Powersharings, die Selbstorganisation von geflüchteten Menschen und Resettlement gleichermaßen betrachtet. Dabei stehen die Perspektiven von Menschen mit Fluchterfahrung auf Empowerment im Zentrum des Beitrags, die durch ein Interview beispielhaft dargelegt werden. Es zeigt sich: Empowerment ist eine Mehrebenstrategie, die von Solidarität lebt und gleichzeitig diejenigen in den Blick nimmt, die mit Privilegien ausgestattet sind.

I. Einleitung

Empowerment ist Bestandteil öffentlicher Diskurse, die über die Soziale Arbeit hinausreichen. Empowerment-Projekte gibt es für eine Vielzahl an (Ziel-)Gruppen, so auch für geflüchtete Menschen und alle mischen mit: Über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Wohlfahrtsverbände, bis hin zu lokalen Akteur*innen; es finden sich verschiedene Angebote, in denen Empowerment – zumindest begrifflich – steckt[1]. Die Spannbreite dieser Projekte reicht von Workshops der politischen oder kulturellen Bildungsarbeit, über Fachberatungsstellen, Informationsveranstaltungen bis zu freizeitpädagogischen Gruppenangeboten. Empowert werden sollen geflüchtete Frauen*,

[1] Rosenstreich, Gabriele, Empowerment und Powersharing unter intersektionaler Perspektive, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin (Hrsg.), Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen, 2020, S. 227.

unbegleitete minderjährige Geflüchtete, junge Menschen, geflüchtete Menschen mit Be_hinderung, LGBTIQ*[2] geflüchtete Menschen und viele weitere.

In den Jahren 2015 und 2016 flohen über eine Millionen Menschen nach Deutschland. Von einem auf den anderen Tag ändern sich die Lebensbedingungen dieser Menschen grundlegend. Auf der Flucht befinden sie sich in einer (traumatisierenden) Ausnahmesituation, angekommen in Deutschland werden sie mit rechtlichen, sozialen und politischen Herausforderungen konfrontiert, ihr Alltag ist von Fremdbestimmung gekennzeichnet. Vielen der in Deutschland schutzsuchenden Menschen fehlen familiäre Netzwerke und Kontakte vor Ort[3]. Ein großer Teil von ihnen lebt in Erstaufnahmeeinrichtungen, die oft überlastet sind und in denen es an ausreichender Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten mangelt[4]. Geflüchtete Menschen erleben durch die ‚Residenzpflicht' während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung und später durch die Pflicht zur Wohnsitznahme massive Einschnitte in ihre persönliche Freiheit[5]. Sie durchlaufen ein Asylverfahren, dass über ihre Zukunft in Deutschland entscheiden wird: Wie läuft ein Asylverfahren ab? Welche Rechte haben asylsuchende Menschen in ihrer Anhörung? Welche Schutzformen gibt es und was bedeutet dies für das Leben in Deutschland? Vielen von Ihnen droht unsicherer Aufenthaltsstatus oder Abschiebung.

In der Situation von geflüchteten Menschen werden staatliche Versorgungslücken, rassistische (Alltags-)Praktiken am Arbeits- und Wohnungsmarkt und im sozialen Miteinander und sozioökonomische Deprivation besonders deutlich. Geflüchtete Menschen sehen sich damit konfrontiert, ein repressives Asyl- und Ausländerrecht, abwertende und ausgrenzende (soziale) Praktiken, Isolation und unzureichende Versorgung überwinden zu

[2] LGBTIQ* ist die Abkürzung für lesbian, gay, bisexual, transgender, inter und queer.
[3] Bieling, Hans-Jürgen/Hunke, Nikolai, Nach dem „Sommer der Willkommenskultur": Teilhabekonflikte in der postmigrantischen Gesellschaft, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.), Bürger & Staat, 70. Jg., 03-2020, S. 108.
[4] Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Flucht und Lebensrealitäten von Geflüchteten in Deutschland, in: Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian/Töbel, Sebastian (Hrsg.), Geflüchtete, Flucht und Asyl - Texte zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Flucht- und Lebensrealitäten, rassistischen Mobilisierungen, Selbstorganisation, Empowerment und Jugendarbeit, 2016, S. 42.
[5] de Oliveira, Pauline Endres/Kalkmann, Michael, Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden – Aufenthalt, soziale Rechte und Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens, in: Informationsverbund für Asyl und Migration e.V. (Hrsg.), Basisinformationen für die Beratungspraxis, Nr. 3, 2020, S. 3f.

müssen, um überhaupt sozial, gesellschaftlich und politisch teilhaben zu können.[6] Empowerment soll geflüchteten Menschen und Menschen auf der Flucht genau dazu verhelfen: Zu einem Mehr an Teilhabe und Selbstbestimmung. Es geht um praktische Unterstützung, Orientierung, Wissensvermittlung und kollektiven Erfahrungsaustausch, um geflüchteten Menschen die Chance zu geben, sich aus auferlegter Passivität zu befreien und als autonomes Subjekt wahrnehmen zu können. Welche Aspekte werden beim Empowerment für geflüchtete und Menschen auf der Flucht berücksichtigt? Wer empowert eigentlich wen?

Im dem vorliegenden Beitrag sollen diese und weitere Fragen aufgegriffen werden. Zu Beginn werden historische Entwicklungslinien sowie eine (Begriffs-)Bestimmung des Empowerment-Konzepts beleuchtet. Ebenfalls wird Empowerment für die Soziale Arbeit betrachtet. Im zweiten Teil erfolgt eine Auseinandersetzung mit Empowerment-Angeboten für geflüchtete Menschen. Hier wird vor allem (Self-)Empowerment von geflüchteten Menschen für Geflüchtete durch Selbstorganisation und Protest betrachtet und mit Resettlement ein Instrument beleuchtet, mit dem Ohnmachtserfahrungen vorgebeugt werden kann. Abgeschlossen wird der Beitrag durch ein Fazit.

II. Empowerment – eine Begriffsbestimmung

1. Historische Entstehungslinien

Die Ursprünge des Empowerment-Begriffs liegen in der Bürger*innenrechtsbewegung der 1950er Jahre in den USA. Die Kritik der Schwarzen Aktivist*innen richtete sich gegen die bestehenden rassistischen Machtverhältnisse: Diese verbanden sie mit der Idee, dass sie als Subjekte in der Lage sind, selbst über eigene Belange zu entscheiden und – damit verbunden – dass sie selbstorganisiert in Gruppen mächtig genug seien, gesellschaftlichen Wandel zu initiieren.[7] Die Entstehung von Empowerment ist eng mit der Geschichte Sozialer Bewegungen verbunden. Hierbei ging, und geht, es auch immer um einen besseren Zugang

[6] Bieling, Huke, S. 110ff
[7] Rosenstreich 2020, S. 228

zu Ressourcen.[8] Der Begriff Empowerment etablierte sich später in den 1970er und 80er Jahren, erstmals durch Barbara B. Salomon im Buch *„Black Empowerment: Social Work in opressed communities“*[9] und Rappaport 1981 in der *community psychology*. Dabei bezeichnet Empowerment einen individuellen Entwicklungsprozess, dessen Ende offen ist[10]. Im Buch von Barbara Salomon geht es bei Empowerment um „Prozesse der Selbstbemächtigung und der Eroberung von Stolz und Selbstwert“[11]. Empowerment blieb jedoch nicht auf die US-amerikanische Bürger*innenrechtsbewegung beschränkt, sondern fand in den 1960er Jahren weltweit Einzug in andere Soziale Bewegungen. In Deutschland wurde Empowerment als Konzept ab den 1970er Jahren insbesondere von Selbsthilfegruppen vor dem Hintergrund neuer sozialer, emanzipatorischer Bewegungen (Frauenbewegung, Migrant*innenselbstorganisationen) aufgegriffen.[12] Nach seiner bewegten Geschichte zählt Empowerment gemäß Herringer heute „(…) zu den Kursgewinnern auf dem sozialwissenschaftlichen Ideenmarkt“[13]. Empowerment ist nicht nur Bestandteil von Entwicklungszusammenarbeit oder Bildungsarbeit, sondern auch ein zentraler Kernbegriff für die Soziale Arbeit. Gemäß der *International Federation of Social Workers* ist Empowerment ein grundlegendes Ziel Sozialer Arbeit, die, ins Deutsche übersetzt, auf die Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der Klient*innen zielt.[14] Dabei steht häufig die Frage im Vordergrund, wie Empowermentprozesse bei Klient*innen initiiert und gefördert werden können. Damit verbunden ist eine kritische Betrachtung des professionellen Handelns unter dem Aspekt des Paternalismus: Bevormundung, im Sinne einer Kontrolle, die helfenden Berufen eingeschrieben ist, erschwert den so wichtigen Zugang zu Ressourcen.[15]

[8] Vossebrecher, David/Jeschke, Karin, Empowerment zwischen Vision für die Praxis und theoretischer Diffusion, in: Forum kritische Psychologie 51, 2007, S. 54.
[9] Herringer, Norbert, Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, 5. erweiterte Auflage, 2014a, S. 21.
[10] Vossebrecher, Jeschke, S. 54.
[11] Herringer 2014a, S. 21.
[12] Rosenstreich 2020, S. 228.
[13] Herringer, Norbert, Empowerment Landkarte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 64. Jg., 2014b, S. 39.
[14] Rosenstreich 2020, S. 228.
[15] Vossebrecher, Jeschke, S. 51.

2. Zum Begriff Empowerment oder: Was Empowerment ist - und, was es nicht ist

Der kleinste gemeinsame Nenner aller Empowerment-Konzepte steckt wohl in seiner Begriffsübersetzung. Gleichzeitig liegt darin der Ausgangspunkt aller Kontroversen rund um Empowerment: Das Empowerment-Konzept zeigt sich, so scheint es, offen für verschiedene Interpretationen und kann, wie ein Regal, mit unterschiedlichen Grundüberzeugungen, Werthaltungen und moralischen Positionen gefüllt werden.[16] Damit läuft es allerdings Gefahr, neoliberal vereinnahmt zu werden. Im kapitalistischen Sinne bedeutet dies, Empowerment dafür zu nutzen, Menschen in die Verantwortung zu nehmen, das eigene ‚Humankapital' möglichst effektiv zu steigern. Der Kern von Empowerment steckt im Begriff *power*, der – je nach Übersetzung – den Diskurs über Empowerment bestimmt. *Power* im Sinne einer politischen Macht, die eine produktive Macht zur Veränderung gesellschaftlicher Machtverhältnisse beschreibt, zielt auf eine Bemächtigung von Menschen(-gruppen), wohingegen die Übersetzung von *power* in Kraft oder Fähigkeit Befähigung als Ziel von Empowerment eine individuelle Ebene in den Blick nimmt.[17] Macht ist nicht gleich Dominanz: Spricht mensch im Kontext von Empowerment von Macht, geht es um die Macht, über das eigene Leben bestimmen und Ungerechtigkeiten verändern zu können. Macht zu haben heißt, an Entscheidungen beteiligt zu werden und über einen Zugang zu Ressourcen zu verfügen. Das Potenzial, dass der Macht inhärent ist, kann dadurch im eigenen Interesse entfaltet werden. Empowerment beschreibt einen Prozess, nicht etwa einen Zustand, in dem marginalisierte Gruppen auf Grundlage von Selbstdefinition und Selbstbestimmung ein Mehr an Macht erkämpfen, in dem sie ihre Interessen und Belange selbstbestimmt formulieren, vertreten und gestalten.[18] Empowerment ist damit auch immer eine Veränderung gesellschaftlicher Machtverhältnisse im Sinne sozialer Gerechtigkeit[19]. Ist die Rede von Empowerment als Prozess, so meint dies, dass die Grenzen, Ziele oder Bestandteile eines Empowermentprozesses unklar sind. Jede marginalisierte Gruppe selbst

[16] Herringer 2014a, S. 13.
[17] Mosheni, Maryam, „Empowerment bedeutet, aus einem Schatz schöpfen zu können"*: Zu den Bedingungen des Gelingens von Empowerment-Workshops, in: Mai, Hanna/Merl, Thorsten/Mohseni, Maryam: Pädagogik in Differenz- und Ungleichheitsverhältnissen - Aktuelle erziehungswissenschaftliche Perspektiven zur pädagogischen Praxis, 2018, S. 141f.
[18] Rosenstreich, 2020, S. 229.
[19] Rosenstreich, 2006, S. 196.

hat Definitionshoheit über eigene Identitäten, Erfahrungen, Positionierungen, Interessen, Belange, Forderungen und Strategien. Eigene getroffene Entscheidungen sind Teil und Ergebnis des Empowermentprozesses. Sobald eine Gruppe mehr Macht hat, sobald sie gestärkt ist, ändern sich gegebenenfalls Selbstverständnis, Bedürfnisse und Prioritäten. Eines wird also deutlich: Es gibt keine Anleitung dafür, wie Empowerment auf der Handlungsebene gefördert, initiiert oder unterstützt werden kann – weil es *den* Empowermentprozess nicht geben kann.

Sich mit Unterdrückungsverhältnissen und der eigenen Verinnerlichung von Erfahrungen auseinandersetzen, Definitionsmacht über die eigene Lebensrealität (wieder-)gewinnen, neue Formen der Kommunikation, Partizipation oder Selbstorganisation entdecken und voranzutreiben, die eigene Kraft wahrzunehmen und sie im Kampf, um Veränderung gesellschaftlicher Strukturen einzusetzen – all dies ist charakteristisch für Empowerment.[20]

3. Empowerment und Soziale Arbeit

Empowerment ist ein fester Bestandteil der Sozialen Arbeit. Als praxisorientierte Profession zielt Soziale Arbeit auf die Förderung von gesellschaftlicher Veränderung und die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen. Grundlage Sozialer Arbeit bilden die Prinzipien soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und Achtung von Vielfalt[21]. Elemente, die problemlos auf den Empowermentgedanken angewendet werden können. Für die Soziale Arbeit ist Empowerment der Schlüssel zu sozialer Gerechtigkeit[22].

Wichtiger Bezugspunkt für Empowerment in der Sozialen Arbeit stellen die Ausführungen von Norbert Herringer dar. Herringer versteht Empowerment als mutmachende Prozesse im Sinne einer Selbstbemächtigung, in denen marginalisierte Menschen aufgrund eines

[20] Rosenstreich, 2020, S. 230.
[21] Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit, S. 1, https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (letztes Zugriffsdatum 20.07.2021).
[22] Rosenstreich, 2020, S. 229.

Mangels, einer Benachteiligung oder gesellschaftlicher Ausgrenzung beginnen, „(…) ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, in denen sie sich ihrer Fähigkeiten bewusstwerden, eigene Kräfte entwickeln und ihre individuellen und kollektiven Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen“.[23] Demnach geht es bei Empowerment um „(…) die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltags“[24]. *Power* bezeichnet hier eine Kompetenz, Stärke oder Alltagsvermögen, mit dem Komplikationen, Herausforderungen und Belastungen des eigenen Alltags bewältigt und ein Leben in Eigenbestimmung geführt werden kann. Dieses Verständnis von Empowerment ist lebensweltlich konnotiert.[25] Eine weitere Auslegung von Empowerment in der Sozialen Arbeit rückt die Bedeutung von ‚anderen‘, im Sinne beruflicher Helfer*innen, in den Mittelpunkt. Hier geht es um die Frage, wie Empowermentprozesse bei Adressat*innen Sozialer Arbeit initiiert und begleitet werden können. Empowerment wird dabei Ziel einer psychosozialen Arbeit, die Menschen „Ressourcen für ein gelingendes Lebensmanagement“[26] zur Verfügung stellt, um von diesem Gebrauch machen zu können. Unter beiden Perspektiven setzt Empowerment am Individuum und dessen Selbstkonzept an. Das Empowermentkonzept läuft hier Gefahr, Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die Lebensrealitäten von Menschen formen und durchdringen, außer Acht zu lassen. Damit wird ein Status quo aufrechterhalten und Ungleichverhältnisse werden manifestiert. Dabei zielt Empowerment genau auf das Gegenteil ab: Macht wird in einem konflikthaften Prozess umverteilt, es geht um ein Mehr an Macht, an Zugang zu Ressourcen und einer Erweiterung von Entscheidungsspielräumen.[27] Empowerment stärkt Individuen, da Unterdrückung häufig individuell erlebt wird, bezieht sich gleichzeitig aber auf Gruppenzugehörigkeiten, denn: Marginalisierung und Diskriminierung beziehen sich auf die systematische Ausgrenzung bestimmter sozialer Gruppen.[28]

[23] Herringer, 2014a, S. 39f.
[24] Ebd., S. 40.
[25] Ebd., S. 15.
[26] Ebd., S. 17.
[27] Mohseni, S. 142f.
[28] Rosenstreich, 2020, S. 231.

Berechtigterweise kann in Bezug auf Empowerment-Angebote der Sozialen Arbeit und weiterer (staatlicher) Institutionen die Frage gestellt werden, ob ‚andere' – in diesem Fall: geflüchtete Menschen – überhaupt (häufig von *weißen* Sozialarbeiter*innen) empowert werden können.

Empowerment, das sich an marginalisierte Menschen richtet, und von der Mehrheitsgesellschaft und ihren Institutionen heraus umgesetzt wird, führt Empowerment als „(…) politisches Konzept der Selbstorganisation ad absurdum"[29]. Wenn Empowerment Machtkritik und Umverteilung von (politischer) Macht bedeutet, ist es berechtigt, Skepsis gegenüber Empowerment-Angeboten zu hegen, die aus Institutionen der Mehrheitsgesellschaft heraus organisiert und finanziert werden.[30] Sozialarbeitende sind Respräsentant*innen eines Staates, der ihnen im Sinne des „doppelten Mandats" ihren Auftrag erteilt, mit dem sie tätig werden. Dieser Staat ist es, der Ohnmachtssituationen von marginalisierten Menschen(-gruppen) erzeugt und: Empowerment ist das Gegenteil von Hilfestellung von außen[31]. In ihrer Rolle als Sozialarbeiter*innen und Repräsentant*innen von Institutionen des Staates sind Sozialarbeitende mit Privilegien ausgestattet. Sie haben Zugang zu Ressourcen und Strukturen, die Klient*innen häufig verwehrt bleiben. Was also können die tun, die privilegiert sind? Vor diesem Hintergrund hat Gabriele Rosenstreich das Konzept *Powersharing* eingeführt: *Powersharing* richtet sich an diejenigen, die bereits über Ressourcen und Handlungsspielräume verfügen und imstande sind, über Zugänge zu Ressourcen (mit-)zu entscheiden.[32] *Powersharing* heißt, marginalisierten Gruppen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, ohne darüber zu bestimmen, wie diese Ressourcen verwendet und eingesetzt werden. *Powersharing* ist eine solidarische Handlung und Haltung[33] und ein Konzept, dass die Soziale Arbeit mit ihren Grundprinzipien soziale

[29] Abushi, Sakina/Asisi, Pierre, Die Anderen „empowern"? Versuch einer Begriffsbestimmung für die politische Bildung und pädagogische Praxis, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin: Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen, 2020, S. 219.
[30] Ebd., S. 219.
[31] Bollwinkel Keele, Tsepo Andreas, Widerständig! Feiern! Zur (Re-)Politisierung von Empowerment, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin: Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen, 2020, S. 209.
[32] Leidinger, Christiane, Gesundheitsförderndes Wissen über Kämpfe sozialer Bewegungen. Überlegungen zu Empowerment und Powersharing im Kontext Sozialer Arbeit mit diskriminierten Menschen, in: Sozial Extra, 3/2018, S. 57.
[33] Rosenstreich, 2020, S. 232f.

Gerechtigkeit, Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und Förderung von Autonomie adressiert. *Powersharing* im Kontext Sozialer Arbeit heißt beispielsweise, sich Wissen über marginalisierte Kämpfe sozialer Bewegungen anzueignen und Klient*innen als (eigentliche) Akteur*innen von sozialem und politischem Wandel zu begreifen - dies verändert gleichzeitig den Blick auf Adressant*innen, die alles andere als ohnmächtig erscheinen. Sozialarbeiter*innen können marginalisierte Menschen miteinander vernetzen oder Gruppengründungsprozesse unterstützend begleiten. Wissen meint in diesem Zusammenhang Wissen über lokale Strukturen oder bestehende Selbstorganisationen, auf die aufmerksam gemacht werden kann.[34] Soziale Arbeit kann Räume und Ressourcen zur Verfügung stellen, in denen sich Empowerment entfalten und ermöglicht werden kann. Vor allem bedeutet *Powersharing* für Sozialarbeiter*innen: Aushalten und Kontrolle abgeben.

III. Empowerment für geflüchtete Menschen

1. Empowerment: Räume schaffen

Empowerment war und ist Bestandteil von (Überlebens-)Strategien von Menschen, die von Ausschlüssen, Diskriminierung und Unterdrückung betroffen sind. In institutionalisierten Empowerment-Angeboten vollziehen sich Empowermentprozesse in organisierten Räumen und Projekten. In der Gestaltung dieser Räume sollte demnach nicht nur professionelles Fachwissen, sondern auch Selbstbemächtigungsstrategien und Erfahrungen von marginalisierten Menschen eine wichtige Rolle spielen. Diese sollten, mehr als es bisher geschieht, bei der Konzeption entsprechender Projekte Berücksichtigung finden.[35] Empowerment braucht eine historische Dimension, „(…) die mit dem Wissen über emanzipatorische politische Kämpfe arbeitet“[36]. Empowerment-Projekte sollten an der Lebensrealität der Teilnehmenden ansetzen, daraus entwächst für die Gestaltung die Konsequenz, sich darüber bewusst zu sein, in welchem Maße Menschen fremdbestimmt, sie

[34] Leidinger, S. 58.
[35] Camara, Miriam, Empower... was? – Geschichte, (politische) Dimensionen und Ausprägungen von Empowerment-Arbeit in Deutschland, in: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Perspektivwechsel Empowerment - Ein Blick auf Realitäten und Strukturen in der Arbeit mit geflüchteten Frauen, 2016, S. 30.
[36] Leidinger, S. 57.

„disempowert" sind. Empowermentprozesse gehen mitunter mit schmerzhaften, anstrengenden Momenten einher, insbesondere wenn es darum geht, die Internalisierung von Machtverhältnissen aufzubrechen. Empowerment-Angebote sind – wie die Menschen, an die sie sich richten – vielfältig. Es gibt sie im Bereich der politischen Bildungsarbeit, der kulturellen Bildung, Biographiearbeit, Körperarbeit, im Kontext von Fachkompetenztrainings (z.B. in Bezug auf Aufenthaltsrecht, Rechte und Pflichten vor, während und nach des Asylverfahrens für schutzsuchende Menschen, im Bereich Familie, Kinder und Wohnen), in der Antidiskriminierungsarbeit oder in der Traumabewältigung. Empowerment erfordert sensible und geschütztere Räume, in denen weitere Verletzung vermieden werden und ein gemeinsamer (Erfahrungs-)Austausch ermöglicht werden kann.[37] *Safer spaces* bieten Menschen die Möglichkeit, sich auszutauschen, Erfahrungen (kollektiv) zu teilen und zusammenzukommen. Diese Räume versuchen, sicherer für marginalisierte Menschen zu sein, die sich sonst mit Unsicherheit konfrontiert sehen.[38] Werden Empowerment-Angebote entwickelt, ist es notwendig, (selbst-)kritische Fragen zu stellen. Es geht darum, komplexe Machtverhältnisse aufzudecken, vorhandene Ressourcen zu identifizieren, die mensch einsetzen und teilen kann. Gleichzeitig dient die Identifizierung komplexer Machtverhältnisse der Erarbeitung von Selbstbestimmung und Selbstdefinition, die Grundlage von Empowerment ist. Menschen sind an Schnittstellen, an *intersections*, von Zugehörigkeiten und Diskriminierungserfahrungen positioniert. Diese ergeben in Beziehung zueinander spezifische Erfahrungen. Mit dem Konzept der Intersektionalität wird genau dies, das Ineinandergreifen und Verschränkt-sein von mehrdimensionalen Identitäten sowie das Zusammenwirken von verschiedene Diskriminierungsformen, in den Blick genommen. Differenzverhältnisse sind Machtverhältnisse, in all ihren „(…) individuellen, sozialen, strukturellen und politischen Dimensionen und (Un-)Möglichkeiten"[39]. Es gibt beispielsweise *safer spaces* und Empowerment-Angebote für geflüchtete Frauen* oder LGBTIQ* geflüchtete Menschen, denn ihre (Subjekt-)Positionen ergeben sich aus einer komplexen Marginalisierung aus Rassismus, Sexismus, Klassismus, Heteronormativität und

[37] Camara, S. 30f.
[38] Migrationsrat Berlin e.V., Safer Space, https://www.migrationsrat.de/glossar/safer-space/ (letztes Zugriffsdatum 21.07.2021).
[39] Rosenstreich, 2020, S. 235f.

weiteren Machtverhältnissen, sie sind von Gewalt in patriarchalen Strukturen betroffen. Empowerment-Angebote schaffen hier einen Raum für Erfahrungsaustausch, Erholung, (Wieder-)Entdeckung von Stärke und Vernetzung.

2. Blick in die Praxis: Empowerment-Projekte für geflüchtete Menschen

Beim Blick in die Praxis zeigt sich die Vielfalt von Empowerment-Projekten, die geflüchtete Menschen als Zielgruppe adressieren. Dabei werden zielgruppenspezifische Bedarfe von geflüchteten Menschen benannt und der Versuch unternommen, bestehende Ohnmachtserfahrungen aufzulösen. Dies geschieht häufig auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig, denn Ohnmachts- und Ausgrenzungserfahrungen ergeben sich aus einer komplexen Positionierung entlang verschiedener Machtverhältnisse, die in unserer Gesellschaft wirksam sind. Empowerment ist keine Einbahnstraße, sondern ein Mehrebenenkonzept und eine Mehrebenenstrategie. Dabei greifen Empowerment und *Powersharing* häufig ineinander.

Wissen ist bekanntlich Macht – und Empowerment. Für die (Lebens-)Realität von geflüchteten Menschen gewinnt diese Phrase an zusätzlicher Dynamik: Ein herausforderndes Asylverfahren, Unsicherheiten in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, Fremdbestimmung oder soziale und ökonomische Deprivation sind Teil der Lebensrealität von geflüchteten Menschen in Deutschland. Wissen über eigene Rechte, über Grund- und Menschenrechte und nicht zuletzt über asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen wird damit zu einer elementaren Empowermentstrategie, mit der Ohnmacht entgegengewirkt werden kann und geflüchtete Menschen an Handlungsspielräumen gewinnen. Das Projekt *„Kenne deine Rechte!“* vom Flüchtlingsrat Niedersachen nimmt sich dieser Aufgabe an: In Workshops, Jugendkonferenzen, mittels Beratungsangeboten und multi-medialen Angeboten versucht das Projekt, jungen geflüchteten Menschen, die vor allem in ländlichen Regionen leben und/oder strukturell marginalisiert sind, Orientierung zu leisten und Unterstützung bereitzustellen. Wissensvermittlung soll junge geflüchtete Menschen über die eigenen Rechte aufklären, sie werden bestärkt, diese Rechte öffentlich einzufordern, ihre Interessen

zu vertreten und dabei unterstützt, Perspektiven für eine Zukunft in Deutschland zu entwickeln.[40]

Empowerment heißt auch, die eigene Stimme (wieder-)zu finden und – öffentlich – sprechen zu können. Durch soziale und politische Praktiken werden die Stimmen von geflüchteten Menschen oft unhörbar gemacht. Das *TALK-Projekt* bietet mittels Kunst jungen Menschen, die aufgrund von tatsächlicher oder zugeschriebener Flucht- oder Migrationserfahrung, Herkunft, Be_hinderung, Sexualität oder ihres Geschlechts Ausgrenzung erfahren, die Möglichkeit, über schmerzhafte Erfahrungen zu sprechen, diese kollektiv zu reflektieren und sich (wieder) als Subjekt wahrnehmen zu können. Empowerment findet seinen Ausdruck durch künstlerisches Tätigwerden in verschieden Workshops wie Hip-Hop Tanz, Rap, Theater, Foto/Film/Graffiti.[41] Rap war und ist Empowermentstrategie von mehrfach marginalisierten Menschen und schafft es, komplexe Subjektpositionen sicht- und hörbar zu machen. Durch Kunst haben Jugendliche die Gelegenheit, aktiv zu werden und sich nicht mehr in auferlegter Passivität zu begreifen, sie können sprechen, nehmen sich Raum und bemächtigen sich selbstständig.[42]

Das Projekt *MUT-Macherinnen** von DaMigra e.V. unterstützt migrantisierte und geflüchtete Frauen* dabei, ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland führen zu können. Ehrenamtliche Migrantinnen* werden als Mutmacherinnen* für geflüchtete Frauen* qualifiziert, die diese begleiten und unterstützen. In Form von Workshops wird Aufklärungsarbeit mit geflüchteten Frauen* zu den Themen Frauen- und Menschenrechten geleistet, um geflüchtete Frauen* in Hinblick auf soziale, politische und kulturelle Teilhabe zu stärken. Darüber hinaus geht es auch darum, für mehr Gleichberechtigung einzutreten, die mittels Sensibilisierungsworkshops für geflüchtete Männer* verfolgt wird. Frauen* wird durch das Projekt *MUT-Macherinnen** eine Plattform geboten, Selbsthilfepotenzial zu

[40] Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Kenne deine Rechte – Perspektiven und Empowerment für junge Geflüchtete in Niedersachsen, https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/kenne-deine rechte/ (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021).
[41] Kechaja, Maria, Jetzt rede ich! – Das TALK Projekt: Kunst und Empowerment gegen Rassismus und Diskriminierung, in: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara: Flucht – Herausforderungen für die Soziale Arbeit, 2018, S. 193ff.
[42] Ebd., S. 193ff.

aktivieren, sich für eigene Ziele einzusetzen und sie werden in die Lage versetzt, die dafür benötigen Ressourcen mobilisieren zu können.[43]

Auf kommunaler Ebene realisiert sich Empowerment beispielsweise in Form der *Integrations- oder Ausländerbeiräte*, die eine Brücke zwischen der migrantisierten Bevölkerung und Politik bilden. Die Integrations- und Ausländerbeiräte werden von der ‚ausländischen' Bevölkerung alle sechs Jahre gewählt und vertreten die Interessen von migrantisierten Menschen gegenüber der Politik, artikulieren Belange von (mehrfach) strukturell benachteiligen Menschen, treten in den Dialog mit Entscheidungsträger*innen und der Dominanzgesellschaft und fordern diese zum Handeln auf.[44] Der Integrations- bzw. Ausländerbeirat verleiht Menschen, deren Anliegen häufig übergangen werden, eine Stimme und wird Lobby für diejenigen, die im Hinblick auf politische Diskurse sonst unsichtbar bleiben.

IV. Empowerment von geflüchteten Menschen für geflüchtete Menschen - Selbstorganisation und Protest

Der folgende Teil des Beitragsnimmt Menschen mit Fluchterfahrung als Akteur*innen von Empowerment in den Blick, da diese Betrachtung bei der Auseinandersetzung mit Empowerment für geflüchtete Menschen in der Regel zu kurz kommt. Denn geflüchtete Menschen sind Akteur*innen sozialen Wandels. Oftmals wird vielmehr *über* geflüchtete Menschen und darüber gesprochen, vor welche Herausforderungen sie gestellt werden, was Bedarfe sind oder was verändert werden muss, um mehr Teilhabe von geflüchteten Menschen zu erreichen. Menschen mit Fluchterfahrung werden nach wie vor stark passiv, als hilfsbedürftig und, im Hinblick auf Unterstützungsangebote, als dankbare Empfänger*innen von staatlicher und zivilgesellschaftlicher Hilfestellung wahrgenommen[45]. Es ist wichtig, dass NGOs, Netzwerke, oder Soziale Arbeit auf die

[43] DaMigra e.V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen, MUT-Macherinnen*“ – Über das Projekt, https://www.damigra.de/projekte/mut-macherinnen/ueber-das-projekt/ (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021).
[44] Stadt Erlangen, Aufgaben des Ausländer- und Integrationsbeirats, https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1988/3510_read-25965/ (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021).
[45] Steinhilper, Elias, Politisiert in der Migration, vernetzt in der Stadt - Transnationaler politischer Protest von

Belange von geflüchteten Menschen und Politik und Entscheidungsträger*innen auf Missstände aufmerksam machen. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass nicht nur *mit* geflüchteten Menschen gesprochen wird, sondern dass Menschen mit Fluchterfahrung *selbst* sprechen können. In und durch Selbstorganisation und politischen Protest schaffen sich Menschen mit Fluchterfahrung einen Ort, in dem sie sich staatlicher Kontrolle entziehen[46], in dem ihre Stimmen hörbar sind, sie schaffen Kollektivität, Selbstbemächtigung und empowern sich.

„(...) I really want to use my new gained privilege, the privilege of freedom of speech, that I was not allowed that I would be in danger. I mean, in the constitution of my country they say you have freedom of speech and everything, but it's just on the paper and that's really a shame. And here like, most of the people, I think everybody has kind of privilege that they don't even realize. (...) I think I have been through a lot just to be able to speak up my mind, to use my voice. That's why first Ibrahim Willeke told me: Do you wanna' be a volunteer? (...) I didn't even think a second, I said yes. Because I wanna' be heard, I wanna' be visible.

I think empowerment it's just being able to be visible and to be heard and not to be marginalized and suppressed. It means to be able to access safe space and to not fearing of consequences of showing my true self as a queer person, expressing freely connecting with likeminded people, to be encouraged, giving opportunities to be seen as an equal."

Ausschnitt aus dem Interview mit A.Z., siehe Anhang.

Selbstorganisation und politischer Protest von Menschen mit Fluchterfahrung sieht sich mit (vergleichsweise) herausfordernden Rahmenbedingungen[47] konfrontiert, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche (aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Status) und/oder finanzielle Situation von geflüchteten Menschen[48]. In Deutschland gibt es seit über 20 Jahren Selbstorganisationen und politischen Protest von Menschen mit Fluchterfahrung, diese

Geflüchteten in Berlin, in: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, 30. Jg., 3, 2017, S. 77.
[46] Kahveci, Çağri, Migrantische Selbstorganisierung im Kampf gegen Rassismus – Die politische Praxis ausgewählter antirassistischer Gruppen türkeistämmiger Migrant_innen, 2017, S. 12.
[47] Ebd., S. 12.
[48] Kewes, Andreas, Das Feld der Geflüchtetenproteste - Die Non-Citizens als Virtuosengemeinschaft, in: SIEGEN:SOZIAL - Analysen, Berichte, Kontroversen (SI:SO), 2016, S. 41.

werden in der Öffentlichkeit aber allzu oft marginalisiert.[49] Selbstorganisation ist eine spezielle politische Organisationsform, deren grundsätzliches Charakteristikum Autonomie ist. Das heißt, Selbstorganisationen agieren weitgehend unabhängig von Staat, Parteien oder Gewerkschaften. Sich selbst zu organisieren, schafft Gegenmacht.[50] Selbstorganisationen sind mehr oder weniger stark strukturiert, sie reichen über formale Organisationen bis zu lockeren Projekten, Netzwerken und Gruppen.[51] Kahveci bezeichnet Selbstorganisation als „(…) Prozess von unten"[52]: Selbstorganisation wird zum Schlüsselmoment „für das Werden einer kohärenten politischen Kraft"[53] im Hinblick auf Partizipation von Migrant*innen, und damit auch im Hinblick auf die politische, soziale und gesellschaftliche Partizipation von geflüchteten Menschen. *SOFRA Cologne* ist ein Beispiel dafür. *SOFRA Cologne* ist eine selbstorganisierte LSBTIQ*[54]-Gruppe von geflüchteten Menschen und Migrant*innen (B-POC[55]), die einen sicheren Raum für Begegnung und Unterstützung schafft, die einen Raum für LSBTIQ* B-POC-Geflüchtete und Immigrant*innen gewährleistet, um Wissen zu vermitteln und eigene Unterstützungsstrukturen aufzubauen[56].

„(…) Self-organization means that we as migrants and refugees are organizing this platform for our people, for ourselves. That white people are not doing it for us. (…) I don't want to offend that we are using the term 'white people are not doing it for us'… It's just like … As I mentioned I have been to so many places and when like the organization was organized by white people it's like – it's different. I think it's the difference of the culture, the background and then you are not facing yourself at the same difficulties. (…) When you are white and you're saying this is happening to me, people will listen to you, just because of your skin color, just because you are white. And you deserve to be protected, you deserve to be listened

[49] Steinhilper, Elias, Selbstbewusst und laut – politische Proteste von Geflüchteten, https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/227542/politische-proteste-von-gefluechteten (letztes Zugriffsdatum 04.08.2021).
[50] Kahveci, S. 157.
[51] Josten, Daniel, „Die Grenzen kann man sowieso nicht schließen" – Migrantische Selbstorganisation – zivilgesellschaftliches Engagement zwischen Ausschluss und Partizipation, 2012, S. 51f.
[52] Kahveci, S. 7
[53] Ebd.
[54] LSBITQ* steht für lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter, queer.
[55] B-POC ist eine politische Selbstbezeichnung und steht für Black and People of Color.
[56] SOFRA Cologne – Selbstorganisierte LSBITQ*-Gruppe von/für Geflüchtete und Migrant*innen, Was ist SOFRA, https://sofracologne.de/was-ist-sofra/ (letztes Zugriffsdatum 17.08.2021).

to. And then when you like people of color, especially black and LGBT it's just… (…) people don't take it seriously (…) it's like we should be thankful that we are allowed to be here. (…) So, that's why we want to create a space where… you can get help, support. And the reason people are itself, they have the same skin color of migrants and refugees it's like… it makes easier for us to understand, because we are facing the same struggles, we know what's happening."

Ausschnitt aus dem Interview mit A.Z., siehe Anhang.

Selbstorganisationen von marginalisierten Menschen werden viel zu wenig als Orte verstanden, in denen sich Menschen kritisch mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen und rassistischer Diskriminierung auseinandersetzen. Sie schaffen Orte von kollektiver Solidarität und Raum für Utopie.[57]

„(…) What does empowerment means for SOFRA? I cannot really talk like for all SOFRA (…) it means to give power to people, make them realize their potential and make them strong (…) We want to kind of create a space kind of a culture of SOFRA ahm… when you just come to a meeting you should just feel kind of family. It's a safe space, you can be yourself, you can tell your own opinion, (…) I mean, when you go to some organizations you feel like you're a kind of a visitor. We don't want this. We want to make it feel kind of like… ahm… not official, like a friendly environment, a family kind of thing. So, we want to give space and opportunity to people, to do something (…) we want to support people."

Ausschnitt aus dem Interview mit A.Z., siehe Anhang.

Die politischen Forderungen und Kernthemen, die Selbstorganisationen von Menschen mit Fluchterfahrung behandeln, sind zurückzuführen auf ihre Alltagserfahrungen, die sie in gemachter Perspektivlosigkeit und Ausgrenzung – im Heimatland wie im Aufnahmestaat - erleben.[58] Die Gründe, warum Menschen mit Fluchthintergrund politisch aktiv werden, sind jedoch immer individuell.

[57] Kahveci, S. 12.
[58] Steinhilper, 2016.

„(…) To help myself in the first place. I think to be more of use, because when you don't work, when you are in the situation of you are not allowed to work it's… you feel like… you're not doing anything. So am… It's kind of… I am… valuable. And ahm… and I want to be an example for mostly from women, who come from the same background, because in… It's really hard… So I came from muslim background, and it's… and it's like women's' place in the society it's kind of… I feel like women is second class. (…) . I want to be an example, that I am in Germany it's… it's a privilege, that I can came out and say: I am lesbian and I am… I have rights. I can be equal and it's not just easy, because you grew up with that mindset that you should be always kind of like in a second place… and you cannot use your voice. (…) So, I wanna' be an example that you can be visible."

Ausschnitt aus dem Interview mit A.Z., siehe Anhang.

Die Arbeit, die Selbstorganisationen von geflüchteten Menschen in Deutschland leisten, reichen von Beratungsangeboten, über Workshops, freizeitpädagogischen Gruppenangeboten und Informationsveranstaltungen zu politischer Arbeit, Vernetzung, gegenseitigen Austausch, *self-care*, sie unterstützen in einer Phase des Ankommens, leisten Orientierung, fungieren als Sprachrohr.

„(…) we have a monthly meeting, events… It's kind of like little party for queer refugees or migrants or whoever wants to come and join. It's every month, first Saturday of the month. We rent a place and anywhere in cologne, and then we have musical place, we have special guest, (…) So, we want kind of create ahm… a self-caring event. (…) It feels like you're at home. And then we organize ahm … sometimes outdoor events. (…) when it was lockdown, we were doing online so online talks, we invited guests like every time different people, activists. (…) we also try to support people who are for example people who are still in progress in procedure. For example, when they need advice like about the process, we try to connect them with the correct people and correct organizations and then there is donation. So, we have donation money. Whenever people like are in need of money for example when they need money to pay for lawyer or something like that, we provide some kind of help, financial support."

Ausschnitt aus dem Interview mit A.Z, siehe Anhang.

In und durch Selbstorganisation und politischem Protest empowern sich Menschen mit Fluchterfahrung selbst, sie schaffen sich eine eigene Plattform, die ihre Stimmen und ihre Anliegen sicht- und hörbar macht. Dabei braucht es solidarische Verbündete, die sie in ihrer Arbeit unterstützen, ganz im Sinne eines *Powersharings*. Menschen, die Privilegien genießen, können Selbstorganisationen von geflüchteten Menschen Ressourcen zur Verfügung stellen, diese Ressourcen sind materieller wie immaterieller Art, die von den Akteur*innen selbst für die eigene (politische) Arbeit eingesetzt werden.

„(...) we need financial resources, donation is always important. I think when you have financial resources you can help more. And then we need recommendations, visibility on the media. And access to locations, because we don't have our own place yet, so it made it a little bit harder to organize events (...) We need networking, we would like to work with more NGOs and different organizations, so we can exchange experiences, knowledge. (...) We need political representation. We would like to bring empowerment programs to bring qualification and knowledge and professionalize volunteering, workshops in finance and politics."

Ausschnitt aus dem Gespräch mit A.Z., siehe Anhang.

Dieser kleine Ausschnitt aus einem selbstgeführten Interview mit A.Z. zeigt exemplarisch, welche Rolle Selbstorganisation und politischer Protest von geflüchteten Menschen im Hinblick auf Empowermentprozesse spielen. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen, NGOs wie Soziale Arbeit können Verbündete für Selbstorganisationen geflüchteter Menschen werden, sie können Ressourcen zur Verfügung stellen, ihnen Zugang zu Räumen verschaffen, die ihnen verwehrt bleiben, sie können vernetzen und: Ihnen zuhören.

V. Ohmachtserfahrungen vorbeugen – Resettlement

Menschen, die noch auf der Flucht sind, befinden in einer besonderen Ausnahmesituation, die Ohnmacht erzeugt. Menschen, die fliehen, und Fluchtwege werden illegalisiert, zivilgesellschaftliche Akteur*innen und NGOs fordern sichere und ‚legale' Fluchtwege.

Resettlement ist eine Strategie, dieser Forderung nachzukommen und Ohnmacht von Menschen auf der Flucht vorzubeugen.

Resettlement ist ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument. Mit Resettlement wird eine dauerhafte Lösung und Perspektive für geflüchtete Menschen geschaffen, die weder in ihr Heimatland zurückkehren können noch das Erstaufnahmeland in der Lage ist, diesen Menschen Integration im Land zu ermöglichen. Resettlement ist also eine Neuansiedlung von Menschen in einem Drittstaat, die durch das UNHCR als besonders schutzbedürftig anerkannt wurden.[59] Durch Resettlement wird geflüchteten Menschen eine ‚legale' und sichere Einreise in ein Aufnahmeland ermöglicht.[60] Resettlement in Deutschland gibt es im Vergleich zu humanitären Aufnahmeprogrammen, die es bereits seit 1956 gibt, erst seit recht kurzer Zeit. 2011 implementierte Deutschland mit Beschluss der Innenministerkonferenz ein Resettlement-Pilotprogramm, in dem festgelegt wurde, dass in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich 300 Personen in Deutschland Schutz erhalten können. Die Plätze wurden in den nachfolgenden Jahren schrittweise ausgeweitet, erst auf 400 Personen im Jahr 2014, 2016 und 2017 auf 1.600 Personen[61] bis zu 1.900 Resettlement-Plätze im Jahr 2020[62]. Im Angesicht der Tatsache, dass das UNHCR bereits 2018 den weltweiten Bedarf an Resettlementplätzen auf 1,2 Millionen schätzte[63], und sich dieser Bedarf mittlerweile gesteigert haben dürfte, wird deutlich, dass die Bemühungen Deutschlands, durch Resettlement Menschen ein sicheres Ankommen hierzulande zu ermöglichen, noch stark ausbaufähig sind. Das BMI legt in Austausch mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und in Betracht von Empfehlungen der EU-Kommission die Anzahl an Resettlement-Plätzen fest. Das UNHCR übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Informationen über die Menschen, die für ein Resettlement-Verfahren ausgewählt wurden –

[59] Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Resettlement und humanitäre Aufnahmen, https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html (letztes Zugriffsdatum 17.08.2021).
[60] UNHCR Deutschland (17.08.2021), Resettlement und humanitäre Aufnahme, https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/resettlement-und-humanitaere-aufnahme (letztes Zugriffsdatum 17.08.2021).
[61] Lutter, Eva/Zehnder, Vanessa/ Knežević, Elena, Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme – Rahmenbedingungen und Herausforderungen der aktuellen Aufnahmeverfahren in der Praxis, in: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht, 2018, S. 29.
[62] Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat.
[63] Lutter, Zehnder, Knežević, S. 29.

diese Anzahl liegt im Schnitt um ein bis zwei Drittel höher als die zuvor festgelegten Plätze.[64]

Mit §23 Abs. 4 AufenthG gibt es seit dem 01. August 2015 eine gesetzliche Grundlage für Resettlement. Das BMI ordnet in Benehmen mit den obersten Landesbehörden dem BAMF an, dass eine festgelegte Anzahl an Resettlement-Geflüchteten aufgenommen wird. Dabei werden zusätzlich Details z.B. in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Resettlement-Geflüchteten bestimmt.[65] Damit wird das BAMF tätig: Mitarbeiter*innen des BAMF führen individuelle Interviews mit den Resettlement-Kandidat*innen, vor Ort oder – je nach Umständen – digital. Dies bildet die Grundlage für die Zu-/oder Absage für einen Resettlement-Platz.[66] Ist das Visumsverfahren vollzogen, werden diese Menschen sicher nach Deutschland gebracht. Geflüchtete Menschen, die durch Resettlement nach Deutschland eingereist sind, haben Anspruch auf Familien-, Ehegatten- und Kindernachzug. Gemäß §26 Abs. 3 AufenthG ist nach Ablauf von 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.[67]

Besonders in den vergangenen Jahren entwickelte sich Resettlement im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und der Türkei weg von einem flüchtlingspolitischen zu einem migrationspolitischen Instrument, das vermeintlich irreguläre Fluchtmigration nach Europa verhindern sollte. Resettlement heißt Flüchtlingsschutz, nicht Grenzschutzpolitik.[68]

VI. Fazit

Empowerment ist ein umkämpfter Begriff, der droht, vereinnahmt zu werden. Umso wichtiger ist es, sich die historischen Entstehungslinien des Empowerments in Erinnerung zu rufen, denn sie zeigen: Empowerment war und ist politisch, Empowerment ist eine

[64] Kleist, Olaf, Resettlement in Deutschland, https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/230519/deutschland (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021).
[65] Huber/Mantel AufenthG/Göbel-Zimmermann/Hupke, 3. Aufl. 2021, AufenthG § 23 Rn. 38-41.
[66] Kleist 2016.
[67] Huber/Mantel, 2021.
[68] Kleist, Olaf, Die europäische Flüchtlingskrise und die Zukunft des Resettlements, https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/230521/zukunft-des-resettlements (letztes Zugriffsdatum 04.08.2021).

Strategie und ein Konzept, durch das (mehrfach) marginalisierte Menschen an Macht dazugewinnen, in dem sie sich Handlungsspielräume und damit verbunden Ressourcen erkämpfen. Bei Empowerment geht es immer um eine Veränderung dieser gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Empowerment wird für Soziale Arbeit, die sich dieser Veränderung in ihrer Profession verschrieben hat, zum Schlüssel für Veränderung und (gerechteren) Umverteilung von Macht. Die Soziale Arbeit läuft allerdings Gefahr, die politische Dimension von Empowerment zu verlieren. Empowerment ist und muss mehr als Lebensbewältigung sein, denn Lebensrealitäten von Menschen sind durchdrungen von gesellschaftlichen Machtverhältnissen, das Private ist politisch. Mit *Powersharing* gibt es ein Konzept für diejenigen, die Privilegien genießen, wozu sich auch Soziale Arbeit bekennen muss. Menschen, die Zugang zu Ressourcen haben, teilen diese Ressourcen und stellen sie (marginalisierten) Menschen zur Verfügung, ohne Kontrolle darüber zu haben, wie diese eingesetzt werden. Bei Empowerment geht es um Selbstbestimmung und damit auch darum, wie Ressourcen eingesetzt werden sollen.

Empowerment soll geflüchtete Menschen dabei unterstützen, sich in einer neuen Umgebung, in der sie in hohem Maße fremdbestimmt sind, Selbstbestimmung und Autonomie zurückzugewinnen. Dabei geht es um praktische Unterstützung, es geht um Wissensvermittlung, Vernetzung und Austausch, um Erholung, Entspannung und Freizeitgestaltung. Gleichzeitig erfordert die Entwicklung dieser Empowerment-Räume eine hohe Sensibilität von denjenigen, die für die Gestaltung dieser Projekte verantwortlich sind. Die Stimmen von geflüchteten Menschen müssen bei der Konzeption zu Wort kommen. Eben weil es bei Empowerment um Selbstbestimmung geht, wurde in diesem Beitrag versucht, Menschen, die sonst selten zu Wort kommen, eine Plattform zu bieten, durch die sie sprechen können. Häufig wird über geflüchtete Menschen gesprochen, selten sprechen diejenigen selbst, die empowert werden sollen. Selbstorganisation und politischer Protest von geflüchteten Menschen ist ein blinder Fleck in der öffentlichen Wahrnehmung. Selbstorganisationen von geflüchteten Menschen für geflüchtete Menschen sind Orte, in denen sich Empowerment realisiert. Dies wird anhand des geführten Interviews allzu gut deutlich. Empowerment für geflüchtete Menschen und Menschen auf der Flucht ist eine Mehrebenenstrategie, die verschiedene Akteur*innen in den Blick nimmt, auf verschiedenen

Ebenen gleichzeitig arbeitet, die Verantwortung gleichermaßen wie Solidarität mit denjenigen braucht, die sich empowern.

VII. Interviewtranskript

Interviewpartner*in: A.Z.

Datum des Interviews: 06. August 2021

I: What does EMPOWERMENT mean to you?

A.Z.: The empowerment means to me… I have never thought about it until you mentioned that questions like why you become an activist. I don't even consider myself as an activist because I think I'm not doing much… but I... I really want to use my new gained privilege, the privilege of freedom of speech, that I was not allowed that I would be in danger. I mean, in the constitution of my country they say you have freedom of speech and everything, but it's just on the paper and that's really a shame. And here like, most of the people, I think everybody has kind of privilege that they don't even realize. You can come out easily and say hey: I'm queer or I am non-binary, or I am lesbian. It's just… there is still discrimination, even in Germany, but you'll have access to protection. You can go to police, you can say: Hey, this happened, and you'll be protected. And I feel like if I don't use my... the opportunity that's available for me, I would just be throwing away what's available for me. I think I have been through a lot just to be able to speak up my mind, to use my voice. That's why first Ibrahim Willeke told me: Do you wanna' be a volunteer? Ibrahim Willeke is the one, who started SOFRA, so he's one of the main figures. I didn't even think a second, I said yes. Because I wanna' be heard, I wanna' be visible.

I think empowerment it's just being able to be visible and to be heard and not to be marginalized and suppressed. It means to be able to access safe space and to not fearing of consequences of showing my true self as a queer person, expressing freely connecting with likeminded people, to be encouraged, giving opportunities to be seen as an equal.

I: And what does EMPOWERMENT mean for SOFRA?

A.Z.: I first joined SOFRA when I came to Germany, I found SOFRA online, I found a group on Facebook. I tried to join, and Ibrahim Willeke was like: I saw you trying to join our group, what's your intention? I said: I am a queer person, and I am in Germany. And he was like: Okay, we have an evening tomorrow, do you wanna' come? He didn't even ask the story, everything. He said: We have a meeting event, do you wanna' come, we will pay the costs, everything. And I said yes. He made me feel like I am welcome, I am part of a family.

I cannot really talk like for whole SOFRA, because I have been like… attenting the events like for a year now, I am volunteering I think for a few months, I think I started volunteering in March or February. And I have kind of an idea what's SOFRA and the environment and how things work, and I only reached Akshay, he… He is a board member and he and Ibrahim Willeke need to stay to like… more work in SOFRA so asked him: What does empowerment means for SOFRA? I cannot really talk like for all SOFRA since I am like learning... and what he says is, he says it means to give power to people, make them realize their potential and make them strong means empowerment for SOFRA. We want to kind of create a space kind of a culture of SOFRA ahm… when you just come to a meeting you should just feel kind of family. It's a safe space, you can be yourself, you can tell your own opinion, like how it should be, how you want to see things, how you wanna' organize it. So, it's not like something… how can I say… I mean, when you go to some organizations you feel like you're a kind of a visitor. We don't want this. We want to make it feel kind of like… ahm… not official, like a friendly environment, a family kind of thing. So, we want to give space and opportunity to people, to do something. If they wanna' be part of SOFRA, they are always welcome, even they cannot do anything like. For example, I am still refugee, and I live like far away, I cannot do much… I mean ahm… there is Judith, she takes care of all the paperwork, coordinating, and there was another guy, his name is Matthew, he takes care of like everything what's technology. So, I cannot do that much, I feel like: Okay, I cannot really do many things yet, but I still wanna' be part of SOFRA. Maybe I will learn on the way like, and I will figure out what I can do more, now I'm not doing that much but I wanna' learn like on persist I can do more… So, we want to support people.

I: How does your work at SOFRA looks like?

A.Z.: My work… I think I kind of like answering a little bit on the previous question what my job or work looks like. I don't even feel it's work, because when I'm like an event or like a if there is a demonstration or some kind of big events we always try to be at the event, we try to promote our organization SOFRA. So, I don't even feel like it's a job or work. I am doing something. I am just always there, it's just a … I feel like I know Ibrahim Willeke for a long time or Judith … Everyone is really … How can I say … It feels like I know them from a long time. I don't feel I am going to be judged or I am gonna' be kind of … I don't know, I have been to so many places … I have been to one place, it was an organization for women, just like everyone, they offered me at C. you can go to like this place to get help. And then the lady told me: How can I help you? Honestly, I don't know how you can help me, they kind of … what to say… recommended this place, so I am here. You can tell me what's this organization, how you can help me and then she… the lady told me: You know you live in a village, that you can't be openly gay. And that's just like a horrible thing to say to someone, I felt like that was my fault to be queer. So, I don't feel that kind of … when I am at SOFRA. I don't feel like I am gonna' be judged or I am gonna' be some like: Okay, you should correct yourself, because you live in a village, or you live somewhere. It's like … so, my job.

I: And what do you offer at SOFRA? Do you have counselling and things like that?

A.Z.: Oh… we have a monthly meeting, events… how can I say…. It's kind of like little party for queer refugees or migrants or whoever wants to come and join. It's every month, first Saturday of the month. We rent a place and anywhere in cologne, and then we have musical place, we have special guest, like last time, we had a belly dancer. So, we want kind of create ahm… a self-caring event. We organize snacks, drinks and then food. So it's like, when you go… I think most people are migrants and refugees and then ahm… so what we do is kind of our culture. It feels like you're at home. And then we organize ahm … sometimes outdoor events. For example, last year, before lockdown, we went to the zoo, we went to an aqua park. And then ahm… when it was lockdown, we were doing online so online talks, we invited guests like every time different people, activists. And… yeah, and

then, we also try to support people who are for example people who are still in progress in procedure. For example, when they need advice like about the process, we try to connect them with the correct people and correct organizations and then there is donation. So, we have donation money. Whenever people like are in need of money for example when they need money to pay for lawyer or something like that, we provide some kind of help, financial support. I think that's a lot.

I: Okay, you already said at first you wouldn't describe you as an activist…

A.Z.: Yes, because like I don't know, what does it mean to be an activist, like I don't really feel comfortable to give a speech at a demonstration, because it's kind of like seeing you. Because in my country you never see demonstration, even it's like legal. But you never do that, because you will put your job, yourself in jeopardy. You will ahm… end up in a jail and then it effects not only you, your family. So, it's like I have seen only once that there was demonstration, and it was because of… the teenager was beaten to death, it cause a huge kind of movement. And then people like parents they went to street to ask justice. That was the only case. And then the consequence was really bad for the people who organized and it's like... I don't know what to say.

I: Okay maybe then the question should be: What are the reasons you are participating at SOFRA?

Okay… what are the reasons… I wrote it down. I need to check… The first thing I think it's for 'selfish' reasons. To help myself in the first place. I think to be more of use, because when you don't work, when you are in the situation of you are not allowed to work it's… you feel like… you're not doing anything. So am… It's kind of… I am… valuable. And ahm… and I want to be an example for mostly from women, who come from the same background, because in… It's really hard… So I came from muslim background, and it's… and it's like women's' place in the society it's kind of… I feel like women is second class. You don't feel like your fully human in the society, in this environment. Because your just woman. And it's just… I am not even talking about that being a queer, being a gay or lesbian, just being a woman, just having your opinion and just using your voice, this is my right – you cannot do this. When you do that, the blame is on you. Because you are considered…

how can I say… you're not good woman. You don't respect like… you have you respect a man, because just he is a man, higher than you. I don't understand why it should even be this way. So it's like… hard to how can I say… to ask your rights, that I am equal and that I should be treated in this way or something. Because ahm… You will be ahm… isolated in the society if you try to be an activist or just try to be open about your… hm… this is like out of question. I want to be an example, that I am in Germany it's… it's a privilege, that I can came out and say: I am lesbian and I am… I have rights. I can be equal and it's not just easy, because you grew up with that mindset that you should be always kind of like in a second place… and you cannot use your voice. And it's gonna' take time just to realize you are just in another country and you can talk what you think about, you can be whoever you want to be … it's gonna' take time, because you know that when you speak your mind, you can be in danger. So, I wanna' be an example that you can be visible.

I: Thank you so much for answering that question (…) should be take a short break?

I: Okay... I have two more questions I would like to ask. One of them is: What does self-organization means for SOFRA?

A.Z.: Self-organization means that we as migrants and refugees are organizing this platform for our people, for ourselves. That white people are not doing it for us. That's what Akshay says, and I also want kind of explain a little bit. I don't want to offend that we are using the term 'white people are not doing it for us'… It's just like … As I mentioned I have been to so many places and when like the organization was organized by white people it's like – it's different. I think it's the difference of the culture, the background and then you are not facing yourself at the same difficulties. I say it's not easy to offer help because you don't really know what's the struggle and then… I think that's why. And it's like kind of superficial, it feels like superficial. I have really had bad experiences…

I: In those organizations where white people where organizing?

A.Z.: Yeah, I … it was not for queer people, I don't even know if it was a NGO or not. It was just like white ladies telling me: Do you know that you are living in a village? Yes, I know. I live in a village. I know it's not a city. But does it like law effects only in the city, and when you come to a village, you only (…) that everybody is equal, that discrimination

is illegal? I don't know. When you are white and you're saying this is happening to me, people will listen to you, just because of your skin color, just because you are white. And you deserve to be protected, you deserve to be listened to. And then when you like people of color, especially black and LGBT it's just… I don't know, people don't take it seriously that in my mind how I see the things, the reaction like I am refugee and I come from another country – the situation is horrible, that's why I left my country. And it's like we should be thankful that we are allowed to be here. And then you want to be equal, and I feel like I don't deserve. So, that's why we want to create a space where… you can get help, support. And the reason people are itself, they have the same skin color of migrants and refugees it's like… it makes easier for us to understand, because we are facing the same struggles, we know what's happening. So, it's easier for us to offer help, I guess, because we are facing the same things.

I: Okay, thank you. Last question - what does SOFRA need from allies?

A.Z.: Okay, what we need from allies… we need financial resources, donation is always important. I think when you have financial resources you can help more. And then we need recommendations, visibility on the media. And access to locations, because we don't have our own place yet, so it made it a little bit harder to organize events so… It would be really good. We need networking, we would like to work with more NGOs and different organizations, so we can exchange experiences, knowledge. And we would like to involve new people, more lesbian women, because the organization is for everyone but this moment, we try to develop SOFRA women because we want to give more space to women. Like when there's like more gay men, women may not feel safer, or they don't have space, so we are trying to give more visibility for lesbian women in the organization. We need political representation. We would like to bring empowerment programs to bring qualification and knowledge and professionalize volunteering, workshops in finance and politics.

Literaturverzeichnis

- Abushi, Sakina/Asisi, Pierre. *Die Anderen „empowern“? Versuch einer Begriffsbestimmung für die politische Bildung und pädagogische Praxi*s, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2020. S. 214-226.

- Bieling, Hans-Jürgen/Hunke, Nikolai. *Nach dem „Sommer der Willkommenskultur“: Teilhabekonflikte in der postmigrantischen Gesellschaft*, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Bürger & Staat, 70. Jg., 03-2020. Stuttgart 2020. S. 108-113.

- Bollwinkel Keele, Tsepo Andreas. *Widerständig! Feiern! Zur (Re-)Politisierung von Empowerment*, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2020. S. 206-213.

- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. *Resettlement und humanitäre Aufnahmen.* Berlin 2020. Verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html (letztes Zugriffsdatum 17.08.2021)

- Camara, Miriam. *Empower... was? – Geschichte, (politische) Dimensionen und Ausprägungen von Empowerment-Arbeit in Deutschland*, in: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Perspektivwechsel Empowerment - Ein Blick auf Realitäten und Strukturen in der Arbeit mit geflüchteten Frauen. Berlin 2016. S. 28-32.

- DaMigra e.V. - Dachverband der Migrantinnenorganisationen. *„MUT-Macherinnen*“ – Über das Projekt.* Berlin. Verfügbar unter https://www.damigra.de/projekte/mut-macherinnen/ueber-das-projekt/ (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021)

- de Oliveira, Pauline Endres/Kalkmann, Michael. *Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden – Aufenthalt, soziale Rechte und Arbeitsmarktzugang während des*

Asylverfahrens, in: Informationsverbund für Asyl und Migration e.V. (Hrsg.): Basisinformationen für die Beratungspraxis, Nr. 3. Berlin 2016. S. 1-8.

- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit.* Berlin 2016. Verfügbar unter https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (letztes Zugriffsdatum 20.07.2021)

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. *Flucht und Lebensrealitäten von Geflüchteten in Deutschland*, in: Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian/Töbel, Sebastian (Hrsg.): Geflüchtete,

- Flucht und Asyl - Texte zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Flucht- und Lebensrealitäten, rassistischen Mobilisierungen, Selbstorganisation, Empowerment und Jugendarbeit. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e.V. (IDA) 2016. S. 42-45.

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. *Kenne deine Rechte – Perspektiven und Empowerment für junge Geflüchtete in Niedersachsen.* Hannover. Verfügbar unter: https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/kenne-deine-rechte/ (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021)

- Herringer, Norbert. *Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung.* 5. erweiterte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer 2014a.

- Herringer, Norbert. *Empowerment Landkarte*, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 64. Jg, 13_14/2014, (24.03.2014). 2014b. S. 39-46.

- Huber, Bernhard/Mantel, Johanna. *AufenthG / AsylG - Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz mit Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80,* 3. Auflage. München: Beck 2021. RN. 38-41.

- Josten, Daniel. *„Die Grenzen kann man sowieso nicht schließen" – Migrantische Selbstorganisation – zivilgesellschaftliches Engagement zwischen Ausschluss und Partizipation.* Münster: Westfälisches Dampfboot 2012.

- Kahveci, Çağri. *Migrantische Selbstorganisierung im Kampf gegen Rassismus – Die politische Praxis ausgewählter antirassistischer Gruppen türkeistämmiger Migrant_innen.* Münster: Unrast 2017.

- Kechaja, Maria. *Jetzt rede ich! – Das TALK Projekt: Kunst und Empowerment gegen Rassismus und Diskriminierung*, in: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara: Flucht – Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer 2018. S. 191-202.

- Kewes, Andreas. *Das Feld der Geflüchtetenproteste - Die Non-Citizens als Virtuosengemeinschaft*. in: SIEGEN:SOZIAL - Analysen, Berichte, Kontroversen (SI:SO). Siegen 2016. S. 40-53.

- Kleinst, Olaf. *Resettlement in Deutschland*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Kurzdossiers Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen. Bonn 2016a. Verfügbar unter https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/230519/deutschland (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021)

- Kleinst, Olaf. *Die europäische Flüchtlingskrise und die Zukunft des Resettlements*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Kurzdossiers Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen. Bonn. 2016b. Verfügbar unter https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/230521/zukunft-des-resettlements (letztes Zugriffsdatum 04.08.2021)

- Leidinger, Christiane. *Gesundheitsförderndes Wissen über Kämpfe sozialer Bewegungen. Überlegungen zu Empowerment und Powersharing im Kontext Sozialer Arbeit mit diskriminierten Menschen*, in: Sozial Extra, 3/2018. 2018. S. 55-58.

- Lutter, Eva/Zehnder, Vanessa/Knežević, Elena. *Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme - Rahmenbedingungen und Herausforderungen der aktuellen Aufnahmeverfahren in der Praxis*, in: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht 1–2/2018. Berlin 2018. S. 29–36.

- Migrationsrat Berlin e.V. *Safer Space.* Berlin 2020. Verfügbar unter https://www.migrationsrat.de/glossar/safer-space/ (letztes Zugriffsdatum 21.07.2021)

- Mohseni, Maryam. *„Empowerment bedeutet, aus einem Schatz schöpfen zu können“*: Zu den Bedingungen des Gelingens von Empowerment-Workshops*, in: Mai, Hanna/Merl, Thorsten & Mohseni, Maryam (Hrsg.): Pädagogik in Differenz- und Ungleichheitsverhältnissen - Aktuelle erziehungswissenschaftliche Perspektiven zur pädagogischen Praxis. Wiesbaden: Springer 2018. S. 137-153.

- Nassir-Shahnian, Naiascha Anahita. *Powersharing: es gibt nichts Gutes, außer wir tun es! Vom bewussten Umgang mit Privilegien und der Verantwortlichkeit für soziale (Un-)Gerechtigkeit*, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2020. S. 29-42.

- Rosenstreich, Gabriele. *Empowerment und Powersharing unter intersektionaler Perspektive*, in: Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmin (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2020. S. 227-238.

- Rosenstreich, Gabriele. *Von Zugehörigkeiten, Zwischenräumen und Macht: Empowerment und Powersharing in interkulturellen und Diversity-Workshops*, in: Elverich, Gabi/Kalpaka, Annita/Reindlmeier, Karin (Hrsg.): Rassismuskritische und interkulturelle Bildungsarbeit in der Reflexion. Frankfurt/M./London: IKO 2006. S. 195-231.

- SOFRA Cologne – Selbstorganisierte LSBTIQ*-Gruppe von/für Geflüchtete und Migrant*innen. *Was ist SOFRA.* Köln. Verfügbar unter https://sofracologne.de/was-ist-sofra/ (letztes Zugriffsdatum 17.08.2021)

- Stadt Erlangen. *Aufgaben des Ausländer- und Integrationsbeirats.* Erlangen. Verfügbar unter https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1988/3510_read-25965/ (letztes Zugriffsdatum 01.08.2021)

- Steinhilper, Elias. *Politisiert in der Migration, vernetzt in der Stadt - Transnationaler politischer Protest von Geflüchteten in Berlin*, in: Forschungsjournal Soziale Bewegungen 30. Jg., 3, 2017. Oldenburg 2017. S. 77-87.

- Steinhilper, Elias. *Selbstbewusst und laut – politische Proteste von Geflüchteten*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Kurzdossiers Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen. Bonn 2016. Verfügbar unter https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/227542/politische-proteste-von-gefluechteten (letztes Zugriffsdatum 04.08.2021)

- UNHCR Deutschland. *Resettlement und humanitäre Aufnahme*. Berlin. Verfügbar unter https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/resettlement-und-humanitaere-aufnahme (letztes Zugriffsdatum 17.08.202)

- Vossebrecher, David/Jeschke, Karin. *Empowerment zwischen Vision für die Praxis und theoretischer Diffusion*, in: Forum kritische Psychologie 51. 2007. S. 53-66.

Blickpunkt NGOs

- Die Arbeit des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in Düsseldorf (PSZ)

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Jahr für Jahr fliehen zahlreiche Menschen aus ihrer Heimat vor Verfolgung, Krieg, Folter, Terror, existentieller Armut. Laut UNHCR-Statistik waren Ende 2021 mehr als 82,4 Mio. Menschen auf der Flucht – und damit so viele wie nie zuvor.

Die Mehrheit der Geflüchteten hat einen langen Weg hinter sich, ein großer Anteil schafft es nicht bis nach Europa. Wir wissen aus Berichten Geflüchteter, die zum Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf (PSZ) kommen, dass sie zwischen wenigen Wochen und fünf Jahren unterwegs waren (durchschnittlich zwei Jahre).

Das PSZ ist eine Beratungs- und Therapieeinrichtung für traumatisierte und psychisch belastete Geflüchtete und Träger der Freien Jugendhilfe, hier bieten wir ambulante Erziehungshilfe und Begleitung für zugewanderte Familien an. Jährlich finden ungefähr 1.000 Menschen aus über 50 Ländern hier Unterstützung in mehr als 30 Sprachen. Der Bedarf ist größer als die Aufnahmekapazität.

In allen drei Bereichen Beratung, Therapie, sowie Hilfen zur Erziehung, betreuen wir nicht nur Erwachsene, auch die geflüchteten Kinder und Jugendlichen mit psychischen Belastungen sind uns willkommen. Sie sind z.T. mit ihren Eltern und Geschwistern als „begleitete Kinder“ geflohen, aber es befinden sich auch unbegleitete Minderjährige und Heranwachsende unter unseren Klient*innen.

Im Bereich Hilfen zur Erziehung stehen ohnehin immer die Familiensysteme in ihrer ganzen Vielfalt im Mittelpunkt. Der psychosoziale und sozialpädagogische Bedarf von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist enorm hoch, vor allem bei denen, die von Gewalt, Traumatisierung und Trennungen betroffen sind. Sie bringen viele Belastungsfaktoren mit: die Erfahrungen in der Heimat, die Geschehnisse während der Flucht, die Lebenssituation in Deutschland.

Unter den geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungserfahrungen ist ein großer Teil schwerer Gewalt ausgesetzt – sie haben sie als Zeug*innen oder als direkt Betroffene erlebt oder ihre Eltern haben traumatische Erfahrungen gemacht, was nicht ohne Folgen für die Kinder und Jugendlichen bleibt. Eine große Zahl der Kinder hat Bombenangriffe erlebt, Leichen gesehen, wurde selbst verletzt oder hat mitbekommen wie Verwandte getötet wurden. Ihr direktes familiäres Umfeld war durch die gefährliche Situation schwer belastet, regelmäßiger Schulbesuch und ein normaler Tagesablauf waren oft nicht gegeben - manchmal sogar über einen langen Zeitraum hinweg. Manche mussten innerhalb ihrer Familie Gewalt erleben oder haben früh ihre Familie verloren. Dann sind die Folgen oft besonders gravierend. Natürlich gibt es auch Kinder und Jugendliche mit intakten familiären Beziehungserfahrungen – sie haben Liebe und Fürsorge durch die Eltern, Onkel, Tanten und Geschwister erlebt. Sie sind meist nicht therapiebedürftig, aber das Familiensystem braucht möglicherweise trotzdem Unterstützung, da das Aufnahmesystem nicht verständlich oder eben erst einmal sehr fremd ist.

Kinder, Jugendliche mit und ohne Eltern und Familien, die fliehen mussten und in Deutschland ankommen, brauchen Schutz und Unterstützung. Sie leben oft in unzureichenden Unterkünften und leiden unter familiären Belastungen und den Erfahrungen in der Vergangenheit.

Wie sehr die neue Lebenssituation in Deutschland als Entlastung oder aber als Stress wahrgenommen wird, hängt von einigen Bedingungen ab:

Ist das familiäre Umfeld mit den wichtigen Bezugspersonen in Deutschland vorhanden? Kinder und Heranwachsende, die komplett auf sich alleine gestellt sind, erleben zwar in vielen deutschen Kommunen eine vergleichsweise gute Unterstützungsstruktur für unbegleitete Minderjährige. Ihre Sehnsucht, ihr Heimweh, Einsamkeit und Sorge überschatten aber oft ihre psychische Verfassung und erschweren das Einleben in der neuen Umgebung.

Wie wurde die Lebenssituation in der Heimat erlebt und gibt es große Unterschiede zu den Bedingungen in Deutschland?

Wenn Familien aus gesicherten, wohlhabenden Verhältnissen stammen, fällt ihnen die Umstellung auf eine Flüchtlingsunterkunft oft besonders schwer. Familien, die im Heimatland benachteiligten sozialen Gruppen angehörten, haben diese Schwierigkeit meist nicht, ihnen fällt es aber häufig schwer, die schulische Entwicklung ihrer Kinder angemessen zu unterstützen.

Welche Sozialleistungen, Integrations- und Bleiberechtsperspektiven werden ihnen eingeräumt?

Vor allem in großen Sammelunterkünften sind Kinder, auch wenn sie begleitet sind, Gefährdungen ausgesetzt. Sie müssen dort ohne Privatsphäre auskommen und sind von „struktureller Diskriminierung“ betroffen:

In den vergangenen Jahren hat sich die Situation vieler Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen auf die Flucht nach Deutschland begeben, leider zunehmend verschlechtert.

Geflüchteten aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ werden sehr wenig Chancen auf eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eingeräumt, während Geflüchteten aus Syrien und Eritrea (um zwei Beispiele zu nennen) in der Vergangenheit oft ein Bleiberecht zugesprochen wurde. Dies macht einen großen Unterschied: vom Aufenthaltsstatus hängt ab, ob die Familie in eine private Wohnung umziehen darf oder in einer Sammelunterkunft verbleiben muss. Hier stellt die Kinder- und Jugendhilfe zwar generell einen schützenden Rahmen dar, der eigentlich allen Kindern und Jugendlichen zusteht - tatsächlich aber wird diese Hilfe leider fast ausschließlich von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Anspruch genommen, und bezieht nicht die Kinder ein, die gemeinsam mit ihren Familien nach Deutschland kommen.

Die ausländerrechtlichen Restriktionen führen nach unserem Eindruck im PSZ Düsseldorf u.a. dazu, dass die Kinder- und Jugendhilfe oftmals erschöpft und ideenlos vor der spezifischen Problemlage der jungen Geflüchteten steht. Nicht selten fehlen ihnen die Kraft und der Mut, sich zielführend für das Kindeswohl und für die Integration der betroffenen jungen Geflüchteten einzusetzen.

Mit den asylrechtlichen Verschärfungen für diejenigen, die keine gute Bleibeperspektive haben, gehen auch erhebliche Verschlechterungen für Kinder mit ihren Familien einher. Die Beachtung des Kindeswohls wird dabei leider ignoriert. Diese Personengruppe muss bis zur Abschiebung in der Landesunterkunft verbleiben und kann nicht in eine Kommune zugewiesen werden, zudem verschärfen sich die o.g. Beeinträchtigungen. Die Eltern und ihre Kinder bekommen keinen Zugang zu integrativen Maßnahmen wie Sprachkursen und Schule. Beratung und Behandlung werden, trotz offensichtlichen Bedarfs, nur in seltenen Fällen ermöglicht. Der hohe Druck unter den vielen, sehr unterschiedlichen Bewohner*innen führt dazu, dass keine kindgerechte Lebensumgebung mehr gegeben ist. Wenn die Kinder dann auch noch Zeugen von unangekündigten Abschiebungen werden, steigern sich ihre Ängste.

Selbstverständlich ist uns bei unserer Arbeit im PSZ bewusst, dass Kinder, die mit ihren Familien einen normalen Lebensalltag wiederaufnehmen können, schnell gesund werden, wenn sie die oben beschriebenen Belastungen nicht erleben. In unserer Einrichtung begegnen uns vor allem die Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung, bei denen frühe Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen in Verhaltensauffälligkeiten und Konflikten münden. Die vorhandenen psychischen Beschwerden, wie Schlaf-, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, erschweren oft die Möglichkeiten zur Integration, vor allem ist der Erwerb der deutschen Sprache beeinträchtigt. Sehr oft ziehen sich traumatisierte Kinder und Jugendliche von ihrem sozialen Umfeld zurück, um die Erinnerung an erschreckende Erlebnisse zu vermeiden, damit die Traumaerfahrung nicht wieder ausgelöst wird. Dieser soziale Rückzug kann als Desinteresse, Faulheit oder Ablehnung wahrgenommen werden, was in Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete oft beobachtet wird. Ungewollte, symptombedingte Impulsdurchbrüche können sogar zu einer ablehnenden Beurteilung der Jugendlichen als „gewalttätig“ oder „systemsprengend“ führen, wenn der Hintergrund nicht verstanden oder nicht einbezogen wird. Im Austausch von PSZ-Mitarbeiter*innen mit ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten, die psychisch stark belastete Kinder und Jugendliche unterstützen, wird immer wieder thematisiert, inwieweit ein Problemverhalten möglicherweise keine bewusste Entscheidung ist, sondern die Folge von traumatischem Stress sein könnte. Natürlich kann ein Zuviel an Verständnis angesichts

schrecklicher Lebensgeschichten zu erheblichen Problemen führen, wenn Gewalt und unsozialem Verhalten nicht angemessen begegnet wird und es nicht klar als inakzeptabel benannt wird. In jedem Fall brauchen diese Jugendlichen aber von ihren Betreuer*innen auch Unterstützung und Hilfe.

Weitere mögliche Folgen für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen können selbstgefährdendes Verhalten oder Suizidalität sein. Viele leiden unter Trennungsängsten, da sie neben dem erlittenen Verlust möglicherweise auch die Überforderung ihrer Eltern oder Betreuer*innen erleben. Aber es kann auch zu Autonomiekonflikten kommen, da besonders die unbegleiteten Jugendlichen schon sehr viel Selbstständigkeit auf der Flucht erfahren haben.